

ASHMORE SICAV

Prospektauszug für die Schweiz

Dieser Verkaufsprospekt datiert vom Januar 2020

Dieser Prospekt für Anleger in der Schweiz ist ausschließlich für das Angebot von Anteilen der Gesellschaft in der Schweiz aus bestimmt. Die in diesem Prospekt enthaltenen Informationen beziehen sich nur auf diejenigen Subfonds, die in der Schweiz zugelassen sind und der Prospekt stellt keinen Prospekt im Sinne des anwendbaren luxemburgischen Rechts dar.

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft

Die Verwahrstelle
Northern Trust Global Services SE

Der Vertreter in der Schweiz
BNP Paribas Securities Services, Paris,
succursale de Zurich

Inhaltsverzeichnis

1	HAUPTMERKMALE UND DEFINITIONEN	5
1.1	Hauptmerkmale	5
1.2	Definitionen	8
2	ANHANG ZU DEN TEILFONDS	18
AUSLANDSANLEIHEN		20
2.1	ASHMORE SICAV EMERGING MARKETS DEBT FUND	20
2.2	ASHMORE SICAV EMERGING MARKETS SOVEREIGN DEBT FUND	23
2.3	ASHMORE SICAV EMERGING MARKETS SOVEREIGN INVESTMENT GRADE DEBT FUND	26
LOKALE WÄHRUNGEN		31
2.4	ASHMORE SICAV EMERGING MARKETS CHINA BOND FUND	31
2.5	ASHMORE SICAV EMERGING MARKETS VOLATILITY-MANAGED LOCAL CURRENCY BOND FUND	35
2.6	ASHMORE SICAV EMERGING MARKETS LOCAL CURRENCY BOND FUND	40
2.7	ASHMORE SICAV EMERGING MARKETS LOCAL CURRENCY BOND FUND 2	45
2.8	ASHMORE SICAV EMERGING MARKETS INVESTMENT GRADE LOCAL CURRENCY FUND	49
2.9	ASHMORE SICAV EMERGING MARKETS LOCAL CURRENCY BONDS (BROAD) FUND	52
GEMISCHTE ANLEIHEN		57
2.10	ASHMORE SICAV EMERGING MARKETS TOTAL RETURN ESG FUND	57
2.11	ASHMORE SICAV EMERGING MARKETS ABSOLUTE RETURN DEBT FUND	61
2.12	ASHMORE SICAV EMERGING MARKETS TOTAL RETURN FUND	65
2.13	ASHMORE SICAV EMERGING MARKETS INVESTMENT GRADE TOTAL RETURN FUND	69
MULTI-ASSET 73		
2.14	ASHMORE SICAV EMERGING MARKETS MULTI-ASSET FUND	73
UNTERNEHMENSANLEIHEN		78
2.15	ASHMORE SICAV EMERGING MARKETS CORPORATE DEBT FUND	78
2.16	ASHMORE SICAV EMERGING MARKETS INVESTMENT GRADE CORPORATE DEBT FUND	81
2.17	ASHMORE SICAV EMERGING MARKETS HIGH YIELD CORPORATE DEBT FUND	85
2.18	ASHMORE SICAV EMERGING MARKETS LOCAL CURRENCY CORPORATE DEBT FUND	88
2.19	ASHMORE SICAV EMERGING MARKETS ASIAN CORPORATE DEBT FUND	91
2.20	ASHMORE SICAV EMERGING MARKETS SHORT DURATION FUND	94
2.21	ASHMORE SICAV EMERGING MARKETS INVESTMENT GRADE SHORT DURATION FUND	99
AKTIEN 104		
2.22	ASHMORE SICAV EMERGING MARKETS GLOBAL SMALL-CAP EQUITY FUND	104
2.23	ASHMORE SICAV EMERGING MARKETS FRONTIER EQUITY FUND	108
2.24	ASHMORE SICAV EMERGING MARKETS ACTIVE EQUITY FUND	112
2.25	ASHMORE SICAV MIDDLE EAST EQUITY FUND	116
2.26	ASHMORE SICAV EMERGING MARKETS EQUITY FUND	119
2.28	ASHMORE SICAV EMERGING MARKETS EQUITY ESG FUND	124
3	WICHTIGE HINWEISE	132
3.1	Ashmore SICAV	132

3.2	Der vorliegende Verkaufsprospekt.....	132
3.3	Key Investor Information Document.....	138
4	GESCHÄFTSFÜHRUNG UND VERWALTUNG	139
5	ANLAGEZIEL UND ANLAGEPOLITIK	141
5.1	Allgemeines Anlageziel des Fonds	141
5.2	Spezifisches Anlageziel und spezifische Anlagepolitik der einzelnen Teilfonds	141
5.3	Zusätzliche Anlagepolitik für sämtliche Teilfonds	141
6	ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN.....	142
7	BESONDERE ANLAGETECHNIKEN UND -INSTRUMENTE.....	152
7.1	Allgemein	152
7.2	Wertpapierleihe.....	154
7.3	Pensionsgeschäfte (Repogeschäfte) und „Buy-Sell-Back“-Geschäfte.....	155
7.4	Verwaltung von Sicherheiten.....	157
8	POOLING	162
9	VERWALTUNGSRAT, MANAGEMENT UND VERWALTUNG	163
9.1	Verwaltungsrat des Fonds.....	163
9.2	Verwaltungsgesellschaft.....	164
9.3	Dienstleistungen der Hauptvertriebsstelle	165
9.4	Anlageverwalter und Vertriebsstelle.....	165
9.5	Verwahrstelle	166
9.6	Administrationsstelle.....	169
10	AKTIEN UND HANDEL MIT AKTIEN.....	171
10.1	Zeichnung von Aktien	172
10.2	Beschreibung der Aktienklassen, Zulassungsvoraussetzungen, Mindestzeichnungsbeträge und Mindestbestand	175
10.3	Aktiennotierung	181
10.4	Umtausch von Aktien.....	182
10.5	Rücknahme von Aktien.....	184
10.6	Übertragung von Aktien.....	186
11	DIVIDENDENPOLITIK	188
11.1	Ausschüttende Aktien	188
11.2	Thesaurierende Aktien	190
12	GEBÜHREN UND KOSTEN.....	191
12.1	An die Verwaltungsgesellschaft zahlbare Gebühren	191
12.2	An den Anlageverwalter zahlbare Gebühren	191
12.3	Provisionsvereinbarung (Soft Commission Arrangement).....	193
12.4	Gebühren der Verwahrstelle.....	193
12.5	Gebühren der Administrationsstelle	193
12.6	Honorar der Verwaltungsratsmitglieder.....	193
12.7	Sonstige Gebühren und Kosten	193
12.8	Gründungs- und Auflegungskosten des Fonds.....	194
12.9	Gründungs- und Auflegungskosten zusätzlicher Teilfonds	194
13	RISIKOFAKTOREN.....	195
13.1	Allgemeine Risikohinweise	195
13.2	Spezifische Risikofaktoren	195
14	INTERESSENKONFLIKTE	231
14.1	Verwaltungsgesellschaft.....	231
14.2	Anlageverwalter und Unterverwalter	231
14.3	Verwahrstelle	231
14.4	Allgemein	231

15	BESTEuerung	233
15.1	Allgemein	233
15.2	Besteuerung des Fonds in Luxemburg	233
15.3	Ausländische Quellensteuern	234
15.4	Besteuerung der Aktionäre in Luxemburg	234
15.5	EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie	234
15.6	Mehrwertsteuer	235
15.7	Ertragsausgleichsregelungen	236
15.8	Foreign Account Tax Compliance („FATCA“)	236
15.9	Gemeinsamer Meldestandard der OECD	238
16	ALLGEMEINES	241
16.1	Organisation	241
16.2	Versammlungen	241
16.3	Berichte und Abschlüsse	241
16.4	Allokation von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten auf die Teilfonds	242
16.5	Bestimmung des Nettoinventarwertes von Aktien	243
16.6	Vorübergehende Aussetzung von Ausgaben, Rücknahmen und Umtauschvorgängen	247
16.7	Liquidation	248
16.8	Fusionen	249
16.9	Angaben zu den Aufsichtsbehörden	250
16.10	Rechtserhebliche Verträge	251
16.11	Dokumente	251
16.12	Mitteilungen an die Aktionäre	252
17	INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN BESTIMMTEN LÄNDERN	253
17.1	Informationen für Anleger in Deutschland	253
17.2	Informationen für Anleger in Großbritannien	254
17.3	Informationen für Anleger in Österreich	257
17.4	Informationen für Anleger in den Vereinigten Staaten und Kanada	258
17.5	Informationen für Anleger in der Schweiz	258
17.6	Information für Anleger in Singapur	260
17.7	Informationen für Anleger in Irland	261

1 HAUPTMERKMALE UND DEFINITIONEN

1.1 Hauptmerkmale

Die folgende Zusammenfassung steht in ihrer Gesamtheit unter dem Vorbehalt der detaillierteren, an anderer Stelle in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen.

Fonds	Der Fonds ist eine nach Luxemburger Recht als Société Anonyme gegründete Investmentgesellschaft, die als Société d'Investissement à Capital Variable (Investmentgesellschaft mit variablem Kapital) eingestuft wird. Der Fonds kann mehrere Teilfonds umfassen. Jeder Teilfonds kann eine oder mehrere Aktienklassen besitzen. Der Fonds unterliegt Teil I des Gesetzes von 2010 und ist als OGAW gemäß der OGAW-Richtlinie anerkannt.
Teilfonds	Der Fonds bietet Anlegern innerhalb desselben Anlageinstruments die Wahl der Kapitalanlage in einem oder mehreren Teilfonds, die sich hauptsächlich durch ihre spezifische Anlagepolitik und ihre Anlageziele und/oder durch die Währung unterscheiden, auf die sie lauten. Die genaue Beschreibung der einzelnen Teilfonds erfolgt im Anhang zu den Teilfonds. Der Verwaltungsrat des Fonds darf jederzeit die Entscheidung zur Einrichtung zusätzlicher Teilfonds treffen. In einem solchen Fall wird dieser Verkaufsprospekt durch Ergänzung der Anhänge zu den Teilfonds aktualisiert.
Referenzwährung	Die Währung, in der alle zugrunde liegenden Vermögenswerte des betreffenden Teilfonds oder der betreffenden Aktienklasse bewertet werden. Nähere Details werden im Anhang zu den Teilfonds aufgeführt.
Aktienklassen	Gemäß der Satzung kann der Verwaltungsrat entscheiden, innerhalb eines jeden Teilfonds verschiedene Aktienklassen auszugeben, deren Vermögenswerte gemeinsam investiert werden, aber bei denen eine spezifische Kostenstruktur für Verkauf oder Rücknahme, eine spezifische Gebührenstruktur, ein spezifischer Mindestzeichnungsbetrag oder eine spezifische Dividendenpolitik angewandt werden kann oder die auf eine besondere Währung lauten oder nur für bestimmte Typen von Anlegern erhältlich sind. Nähere Einzelheiten zu den einzelnen Aktienklassen werden in Abschnitt 10.2 aufgeführt, der durch die Anhänge zu den einzelnen Teilfonds ergänzt wird.
Aktien	Aktien eines jeden Teilfonds werden nur in Form von Namensaktien ausgegeben. Aktien dürfen auch über anerkannte Clearingstellen gehalten werden. Bruchteile von Aktien werden bis zur dritten Dezimalstelle ausgegeben. Sämtliche Aktien müssen voll eingezahlt sein.
Dokument „Verfügbare Aktienklassen“	Die in jedem Teilfonds verfügbaren Aktienklassen und ihre jeweiligen Merkmale sind im Dokument „Verfügbare Aktienklassen“ aufgeführt und können unter http://www.ashmoregroup.com/our-funds eingesehen werden. Zudem sind sie auf Anfrage am eingetragenen Sitz des Fonds

erhältlich. Dieses wird entsprechend aktualisiert, sobald neue Teilfonds oder Aktienklassen angeboten werden.

Aktiennotierung

Jede Aktienklasse jedes Teilfonds kann an der Luxemburger Börse so notiert werden, wie es ausführlicher im Anhang jedes Teilfonds beschrieben wird.

Zeichnung von Aktien

Der Ausgabepreis pro Aktie jeder Aktienklasse wird der Nettoinventarwert pro Aktie der betreffenden Aktienklasse sein, der am jeweiligen Bewertungstag (wie unten definiert) festgelegt wird, zuzüglich aller anfallenden Ausgabeaufschläge.

ERISA

Vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Verkaufsprospekts und der relevanten geltenden US- und/oder ERISA-Anforderungen kann es Leistungsplan-Anlegern nach eigenem Ermessen des Fonds gestattet sein, Aktien in einem Teilfonds zu zeichnen. Wenn nicht im Anhang eines Teilfonds anders beschrieben, beabsichtigt der Fonds, die Anlage durch Leistungsplan-Anleger in einem Teilfonds so zu begrenzen, dass nach einer Zeichnung weniger als 25% des Gesamtwertes einer Aktienklasse in diesem Teilfonds von diesen Leistungsplan-Anlegern gehalten werden (gemäß Zusicherung seitens der Anleger). Soweit für einen Teilfonds zutreffend, beabsichtigt der Fonds, sein Recht zur teilweisen oder vollständigen Zwangsrücknahme der Aktien eines Aktionärs aus dem/den betreffenden Teilfonds auszuüben, falls sichergestellt werden muss, dass die Leistungsplan-Anleger weniger als 25% (oder jedwede andere vom Verwaltungsrat als angemessen erachtete Grenze) des Gesamtwertes jeder Aktienklasse in diesem/diesen Teilfonds halten, sodass der Teilfonds kein „Planvermögen“ hält.

Rücknahme von Aktien

Vorbehaltlich gewisser in diesem Verkaufsprospekt angegebener Bedingungen dürfen Aktionäre jederzeit die Rücknahme ihrer Aktien zu einem Preis beantragen, der dem Nettoinventarwert pro Aktie der betreffenden Aktienklasse entspricht, wie er am jeweiligen Bewertungstag (wie unten definiert) festgelegt wird.

Umtausch von Aktien

Vorbehaltlich der Einhaltung jeglicher in diesem Verkaufsprospekt aufgeführter Bedingungen (einschließlich der Berücksichtigung des Mindestzeichnungsbetrags und des Mindestbestands derjenigen Aktienklasse, in welche der Umtausch erfolgt) besitzen Aktionäre das Recht, alle oder einen Teil ihrer Aktien jeder beliebigen Aktienklasse eines Teilfonds in Aktien einer anderen vorhandenen Klasse des betreffenden Teilfonds oder eines anderen Teilfonds, die auf dieselbe Währung oder, unter der Voraussetzung der Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft, auf eine andere Währung lautet, umzutauschen. Die Basis für den Umtausch bildet der Nettoinventarwert der beiden betroffenen Aktienklassen.

Geschäftstag

Jeder Tag, an dem Banken in Luxemburg und London für normale Bankgeschäfte geöffnet sind (mit Ausnahme von Samstagen und Sonntagen) oder andere vom Verwaltungsrat als Geschäftstag bestimmte Tage.

in Bezug auf den Ashmore SICAV Emerging Markets Active Equity Fund jeder Tag, an dem Banken in Luxemburg, London und New York für normale Bankgeschäfte geöffnet sind (mit Ausnahme von Samstagen und Sonntagen);

In Bezug auf den Ashmore SICAV Emerging Markets China Bond Fund: jeder Tag, an dem Banken in Luxemburg, Peking und London für normale Bankgeschäfte geöffnet sind (mit Ausnahme von Samstagen und Sonntagen) oder andere vom Verwaltungsrat als Geschäftstag bestimmte Tage.

Bewertungstag	Der Nettoinventarwert pro Aktie einer jeden Aktienklasse wird an jedem Bewertungstag festgesetzt. Ein „Bewertungstag“ in Bezug auf einen beliebigen Teilfonds ist jeder Geschäftstag.
Verwaltungs- gesellschaft	Ashmore Investment Management (Ireland) Limited, am 24. September 2018 in Irland gemäß dem Companies Acts 2014 gegründet, mit der Registernummer 634470 und von der CBI als OGAW-Verwaltungsgesellschaft gemäß Teil 4 der irischen OGAW-Verordnungen zugelassen, fungiert als ernannte Verwaltungsgesellschaft des Fonds. In dieser Funktion erbringt sie u.a. folgende Dienste: (i) Anlageverwaltungsdienste (ii) Dienste als Verwaltungs- und Domizilstelle, Repräsentanz, Register- und Transferstelle und (iii) Dienste für Marketing, Hauptvertrieb und Verkauf. Die Verwaltungsgesellschaft hat die Anlageverwaltungsdienstleistungen an Ashmore Investment Management Limited und die Verwaltungs-, Unternehmens-, Domizillendienstleistungen an Northern Trust Global Services SE delegiert und kann als Hauptvertriebsstelle verschiedene Vertriebsstellen ernennen, wie nachfolgend näher erläutert.
Anlageverwalter	Ashmore Investment Management Limited fungiert als Anlageverwalter für alle Teilfonds. Die Verwaltungsgesellschaft hat mit der Anlageverwaltung verbundene Funktionen an den Anlageverwalter übertragen.
Hauptvertriebsstelle	Die Verwaltungsgesellschaft in ihrer Eigenschaft als Hauptvertriebsstelle für alle Teilfonds.
Vertriebsstellen	Die Hauptvertriebsstelle kann eine Reihe von Vertriebsstellen zum Vertrieb der Aktien in bestimmten Ländern ernennen. Eine Liste der Vertriebsstellen kann von den Geschäftsstellen der Verwaltungsgesellschaft bezogen werden.
Verwahrstelle	Die Vermögenswerte des Fonds werden unter der Verwahrung oder Kontrolle der Northern Trust Global Services SE gehalten. Die Verwahrstelle wird auch als Hauptzahlstelle des Fonds fungieren.
Administrations- stelle	Northern Trust Global Services SE in ihrer Eigenschaft als Administrationsstelle des Fonds. Northern Trust Global Services SE

fungiert auch als Domizil-, Unternehmens-, Register- und Transferstelle des Fonds.

1.2 Definitionen

„Absolute Return“	bezeichnet eine Strategie, die darauf abzielt, selbst bei volatilen Märkten positive Renditen zu erwirtschaften;
„Thesaurierende Aktien“	Aktien, bei denen die erwirtschafteten Nettoerträge im Nettoinventarwert zurückbehalten werden und deren Anteil am Kapital des Fonds den bei Zeichnung emittierten Aktien zuzüglich der zurückbehaltenen Nettoerträge entspricht, wobei die einbehaltenen Nettoerträge dem anteilmäßig für jeden Rechnungslegungszeitraum auf ausschüttende Aktien ausbezahlten Betrag entsprechen;
„Administrationsstelle“	Northern Trust Global Services SE in ihrer Eigenschaft als Administrationsstelle des Fonds. Northern Trust Global Services SE fungiert auch als Domizil-, Unternehmens-, Register- und Transferstelle des Fonds.
„Antragsformular“	das von der Verwaltungsgesellschaft und/oder den Vertriebsstellen verlangte Antragsformular. Siehe Abschnitt 10.1 dieses Verkaufsprospekts;
„Satzung“	die Satzung des Fonds in der jeweils geltenden Fassung;
„Ashmore-Gesellschaft“	eine Tochtergesellschaft der Ashmore Group plc;
„Ashmore-Fonds“	Fonds, die vom Anlageverwalter oder den Unterverwaltern verwaltet oder beraten werden;
„Abschlussprüfer“	KPMG Luxembourg, in ihrer Funktion als Abschlussprüfer des Fonds;
„Dokument „Verfügbare Aktienklassen““	Dokument mit den in jedem Teilfonds verfügbaren Aktienklassen und ihren jeweiligen Merkmalen, das unter http://www.ashmoregroup.com/our-funds einsehbar ist und kostenfrei am eingetragenen Sitz des Fonds angefordert werden kann.
„Referenzwerte- Verordnung“	Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden (in der jeweils gültigen Fassung);
„Leistungsplan- Anleger“	(i) ein betrieblicher Leistungsplan (nach Abschnitt 3(3) von ERISA), der unter die Bestimmungen von Titel I von ERISA fällt, (ii) ein Plan, für den Abschnitt 4975 des Steuergesetzbuches der Vereinigten Staaten von 1986 gilt, oder (iii) ein Rechtsträger, dessen zugrunde liegendes Vermögen aufgrund der Anlage durch einen in (i) oder (ii) beschriebenen Plan in dem Rechtsträger Planvermögen umfasst;

„Verwaltungsrat“, „Verwaltungsrats- mitglieder“	die Mitglieder des Verwaltungsrats des Fonds zum gegenwärtigen Zeitpunkt sowie jeder ordnungsgemäß eingerichtete Ausschuss dieser Mitglieder und alle Nachfolger dieser Mitglieder, die von Zeit zu Zeit ernannt werden können;
„BRL-Klasse“	die Aktien der in USD denominierten Aktienklasse für institutionelle und für Privatanleger, die aber gegen den Real abgesichert sind, so wie im Anhang zu den Teilfonds beschrieben;
„Geschäftstag“	jeder Tag, an dem Banken in Luxemburg und London für normale Bankgeschäfte geöffnet sind (mit Ausnahme von Samstagen und Sonntagen) oder andere vom Verwaltungsrat als Geschäftstag bestimmte Tage; in Bezug auf den Ashmore SICAV Emerging Markets Active Equity Fund jeder Tag, an dem Banken in Luxemburg, London und New York für normale Bankgeschäfte geöffnet sind (mit Ausnahme von Samstagen und Sonntagen); In Bezug auf den Ashmore SICAV Emerging Markets China Bond Fund: jeder Tag, an dem Banken in Luxemburg, Peking und London für normale Bankgeschäfte geöffnet sind (mit Ausnahme von Samstagen und Sonntagen) oder andere vom Verwaltungsrat als Geschäftstag bestimmte Tage.
„CASS“	Client Asset Sourcebook (Vorschriften der FCA zu Kundenvermögen);
„Zentralverwaltungs- vertrag“	Zentralverwaltungsdienstleistungsvertrag vom 1. Juli 2019, der zwischen der Administrationsstelle, der Verwaltungsgesellschaft und dem Fonds abgeschlossen wurde.
„Zentralbank“ oder „CBI“	bezeichnet die Zentralbank von Irland oder einen Rechtsnachfolger derselben.
„OGAW- Verordnungen der Zentralbank“	bezeichnet die Central Bank (Supervision and Enforcement) Act 2013 (Section 48 (1)) (Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities) Regulations 2019 (Durchführungsverordnung Nr. 230/2019) in der jeweils gültigen Fassung.
„MEZ“	mitteleuropäische Zeit;
„Chinesische A-Aktien“	auf RMB lautende Aktien der Klasse „A“ von Unternehmen mit Sitz in Festlandchina, die an chinesischen Wertpapierbörsen wie der Börse Schanghai bzw. der Börse Shenzhen gehandelt werden;
„CIBM“	der chinesische Interbankenmarkt für Anleihen (China Interbank Bond Market);
„CIBM Direct Access“	das Anlageprogramm der PRC, in dessen Rahmen bestimmte institutionelle Anleger aus dem Ausland ohne spezielle Lizenz oder

	Kontingent unmittelbar in Wertpapiere und Derivate anlegen dürfen, die auf RMB lauten und auf dem CIBM gehandelt werden. Dies erfolgt über eine Onshore-Abwicklungsstelle für Anleihen, nachdem diese Abwicklungsstelle bei den Behörden der PRC, insbesondere bei der PBOC, die entsprechenden Anträge eingereicht und ein Depot eröffnet hat;
„Aktienklasse“	eine Klasse von Aktien eines Teilfonds;
„Clearingsystem“	die National Securities Clearing Corporation („NSCC“) oder ein anderes, vom Verwaltungsrat genehmigtes Clearingsystem;
„Ländernachtrag“	Dokument, das separat oder als Teil des Verkaufsprospekts in bestimmten Rechtsordnungen vertrieben werden kann. Es enthält wichtige Informationen über das Angebot der Teilfonds in diesen Rechtsordnungen, die gemäß lokalen Gesetzen vorgeschrieben sind;
„CSDCC“	die China Depositary and Clearing Corporation Limited;
„CSRC“	die chinesische Wertpapieraufsichtsbehörde (Chinese Securities Regulatory Commission);
„CSSF“	die <i>Commission de Surveillance du Secteur Financier</i> , die luxemburgische Aufsichtsbehörde;
„Verwahrstelle“	Northern Trust Global Services SE in ihrer Eigenschaft als Verwahrstelle für das Vermögen des Fonds. Northern Trust Global Services SE wird auch als Hauptzahlstelle des Fonds fungieren.
„Verwahrstellen- und Zahlstellenvertrag“	der Verwahrstellenvertrag vom 23. März 2016, der zwischen der Verwahrstelle, der Verwaltungsgesellschaft und dem Fonds abgeschlossen wurde, in der geänderten Fassung vom 4. Juni 2018 und durch einen Novationsvertrag vom 1. Juli 2019 erneuert.
„Entwickelter Markt“	ein regulierter Markt in einem in Bezug auf seine Wirtschaft und seine Kapitalmärkte hoch entwickelten Land, das kein Schwellenland ist.
„Anlageverwaltungsvertrag mit Dispositionsbefugnis und Vertriebsstellenvertrag“	ein Vertrag vom 1. Juli 2019 in seiner jeweils gültigen Fassung, der zwischen der Verwaltungsgesellschaft, dem Fonds und dem Anlageverwalter abgeschlossen wurde, gemäß dem der Letztere als Anlageverwalter des Fonds handelt;
„Ausschüttende Aktien“	Aktien, die in Bezug auf die verfügbaren Erträge ein Anrecht auf Dividenden vorsehen;
„Supranationale Organisationen aus den Schwellenländern“	eine beliebige supranationale Organisation, die eine Emission in Lokalwährung oder Hartwährung begibt, bei der die Rückzahlungen von einem Emittenten aus den Schwellenländern erfolgen.

„Schwellenmarkt“ oder „Schwellenland“	ist jeder Staat, der vom Internationalen Währungsfonds in der Liste der Schwellen- und Entwicklungsländer geführt wird, jedes Land, das von der Weltbank als ein Land der niedrigen Einkommensgruppe, des unteren Bereichs der mittleren Einkommensgruppe oder des oberen Bereichs der mittleren Einkommensgruppe eingestuft wird, jedes Land, das in einem Emerging-Market-Index enthalten ist, jede supranationale Organisation aus den Schwellenländern und jeder weitere Staat, den der Anlageverwalter als Schwellenmarkt einstuft.
„Emerging Market Index“	die relevanten Indizes in der Indexfamilie J.P. Morgan Corporate Emerging Markets Bond Index, J.P. Morgan Emerging Local Markets Index, J.P. Morgan Emerging Markets Bond Index, MSCI Emerging and Frontier Markets Index;
„ERISA“	das US-Betriebsrentengesetz von 1974 (U.S Employee Retirement Income Security Act of 1974) in seiner gültigen Fassung;
„EU“	die Europäische Union;
„FATCA“	die Bestimmungen des US-Gesetzes zur Förderung der Beschäftigung (HIRE Act/Hiring Incentives to Restore Employment Act) vom 18. März 2010, allgemein bekannt als das Gesetz über die Steuerehrlichkeit bezüglich Auslandskonten (FATCA/Foreign Account Tax Compliance Act);
„Fonds“	Ashmore SICAV;
„G7“	umfasst folgende Länder: USA, Japan, Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Italien und Kanada;
„Unternehmensgruppe“	Unternehmen, die derselben Gruppe von Unternehmen angehören und die konsolidierte Abschlüsse im Sinne der Richtlinie 83/349/EWG des Rates vom 13. Juni 1983 über den konsolidierten Abschluss und gemäß anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften in der jeweils gültigen Fassung erstellen müssen;
„Hartwährung“	jede gesetzliche Währung eines G7-Staates sowie der Schweiz.
„Institutionelle Aktienklasse(n)“	Aktienklassen, die ausschließlich zur Zeichnung und zum Besitz durch institutionelle Anleger erhältlich sind;
„Institutionelle Anleger“	institutionelle Anleger im Sinne der von der CSSF von Zeit zu Zeit herausgegebenen Richtlinien oder Empfehlungen;
„Anlageverwalter“	Ashmore Investment Management Limited, der Anlageverwalter des Fonds, der hierzu von der Verwaltungsgesellschaft ernannt wurde.
„Irische OGAW-Verordnungen“	bezeichnet die European Communities (Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities) Regulations 2011 (Durchführungsverordnung Nr. 352 von 2011) in der jeweils gültigen Fassung und die OGAW-Verordnungen der Zentralbank.

„Gesetz von 2010“	das luxemburgische Gesetz vom 17. Dezember 2010 (in der jeweils gültigen Fassung) in Bezug auf Organismen für gemeinsame Anlagen;
„Listing Agent“ (mit der Börsennotierung beauftragte Stelle)	Banque et Caisse d'Epargne de l'Etat Luxembourg;
„Lokale Währung“	bezieht sich auf die gesetzliche Währung eines Schwellenmarktes, mit Ausnahme der Fälle, in denen diese gesetzliche Währung eine Hartwährung ist.
„Verwaltungsgesellschaft“	Ashmore Investment Management (Ireland) Limited als beauftragte Verwaltungsgesellschaft des Fonds.
„Gebühr der Verwaltungsgesellschaft“	die an die Verwaltungsgesellschaft zu zahlende Gebühr;
„Verwaltungsgesellschaftsvertrag“	der Verwaltungsgesellschaftsvertrag vom 1. Juli 2019, der zwischen der Verwaltungsgesellschaft und dem Fonds abgeschlossen wurde.
„Verwaltungsgebühr“	die an den Anlageverwalter zu zahlende Verwaltungsgebühr;
„Mitgliedstaat“	ein Mitgliedstaat der Europäischen Union;
„Geldmarktinstrument“	Instrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind und einen Wert haben, der jederzeit genau bestimmt werden kann, wie in der OGAW-Richtlinie beschrieben;
„Aktien mit monatlicher Ausschüttung II“	Aktien, die in Bezug auf die verfügbaren Erträge ein Anrecht auf feste Dividenden vorsehen;
„OECD“	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (Organization for Economic Cooperation and Development);
„Anderer geregelter Markt“	ein Markt, der geregelt, regelmäßig geöffnet, anerkannt und für die Öffentlichkeit zugänglich ist, d.h. ein Markt, (i) der folgende Kriterien kumulativ erfüllt: Liquidität, Orderabstimmung mit mehreren Instanzen (allgemeine Abstimmung von Brief- und Geldkursen zur Festsetzung eines Einheitskurses); Transparenz (die Weitergabe vollständiger Informationen, um den Kunden die Möglichkeit zu geben, Abschlüsse nachzuvollziehen und damit sicherzustellen, dass ihre Order zu aktuellen Bedingungen ausgeführt werden); ein Markt, (ii) auf dem die Wertpapiere mit einer bestimmten festgelegten Häufigkeit gehandelt werden, (iii) der von einem Staat oder einer öffentlichen Behörde, die von diesem Staat mit Befugnissen ausgestattet wurde, oder von einer anderen Einrichtung, die von diesem Staat oder dieser öffentlichen Behörde anerkannt wird, wie z.B. eine Berufsvereinigung, anerkannt wird, und (iv) auf dem die gehandelten Wertpapiere der Öffentlichkeit zugänglich sind;
„Drittstaat“	jeder europäische Staat, der kein Mitgliedstaat ist, und jeder Staat in Amerika, Afrika, Asien, Australien und Ozeanien;

„PBOC“	die Chinesische Volksbank (People's Bank of China);
„PRC“	die Volksrepublik China (People's Republic of China);
„Depotbank für die PRC“ oder „Abwicklungsstelle für Anleihen“	HSBC Bank (China) Company Limited
„Hauptvertriebsstelle“	die Verwaltungsgesellschaft in ihrer Eigenschaft als Hauptvertriebsstelle des Fonds.
„Datenschutz-erklärung“	die Grundsätze in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten der Aktionäre und die Auskünfte, die den Aktionären diesbezüglich erteilt werden;
„Quasi-Staatsanleihen“	bezieht sich auf eine Organisation (einschließlich einer Kommunal- oder Regionalbehörde), für die eine staatliche Institution zu 100% die Garantie übernimmt oder die zu 100% direkt oder indirekt Eigentum einer staatlichen Institution ist oder von dieser beherrscht wird. Zur Klarstellung sei darauf hingewiesen, dass eine Provinz bzw. eine Stadt als quasi-staatliche Institution gilt ¹ .
„Referenzwährung“	die Währung, in der sämtliche zugrunde liegenden Vermögenswerte des betreffenden Teilfonds oder der betreffenden Aktienklasse bewertet werden und in welcher über sie Bericht erstattet wird;
„Geregelter Markt“	ein geregelter Markt gemäß Definition in der Richtlinie 2004/39/EG des Rates vom 21. April 2004 über Märkte und Finanzinstrumente („Richtlinie 2004/39/EG“), d.h. ein von einem Marktbetreiber betriebenes und/oder verwaltetes multilaterales System, das die Interessen einer Vielzahl Dritter am Kauf und Verkauf von Finanzinstrumenten innerhalb des Systems und nach seinen nichtdiskretionären Regeln in einer Weise zusammenführt oder das Zusammenführen fördert, die zu einem Vertrag in Bezug auf Finanzinstrumente führt, die gemäß den Regeln und/oder den Systemen des Marktes zum Handel zugelassen wurden, sowie eine Zulassung erhalten hat und ordnungsgemäß und gemäß den Bestimmungen der Richtlinie 2004/39/EG in der jeweils geltenden Fassung funktioniert;
„Private Aktienklassen“	Aktienklassen (einschließlich Aktien der Klasse Z), die zur Zeichnung und zum Besitz durch alle Anleger erhältlich sind;
„R-QFII“	ein RMB-qualifizierter ausländischer institutioneller Investor, der eine Genehmigung gemäß den R-QFII-Bestimmungen (in der jeweils gültigen Fassung) besitzt;

¹ Aktionäre, die zusätzliche Informationen benötigen, wenden sich bitte an den Anlageverwalter.

„R-QFII-Bestimmungen“	umfassen (sind jedoch nicht beschränkt auf) (a) das von der CSRC, der PBOC und der SAFE ausgegebene „Pilotprogramm für Anlagen in inländische Wertpapiere durch Renminbi-qualifizierte ausländische institutionelle Investoren“, das ab dem 1. März 2013 in Kraft ist; (b) die von der CSRC ausgegebenen „Umsetzungsvorschriften für das Pilotprogramm für Anlagen in inländische Wertpapiere durch Renminbi-qualifizierte ausländische institutionelle Investoren“, die ab dem 1. März 2013 in Kraft sind; (c) das von der SAFE ausgegebene „Rundschreiben über Fragen in Bezug auf das Pilotprogramm für Anlagen in inländische Wertpapiere durch Renminbi-qualifizierte ausländische institutionelle Investoren“, das ab dem 21. März 2013 in Kraft ist; (d) die von der PBOC ausgegebene „Mitteilung der Chinesischen Volksbank zu den maßgeblichen Fragen bezüglich der Umsetzung des Pilotprogramms für Anlagen in inländische Wertpapiere durch Renminbi-qualifizierte ausländische institutionelle Investoren“, die seit dem 2. Mai 2013 in Kraft ist; und (e) jegliche sonstigen geltenden Bestimmungen, die von den entsprechenden Behörden erlassen worden sind;
„SAFE“	die Staatliche Devisenverwaltung (State Administration of Foreign Exchange) der PRC;
„Vertriebsstelle“	eine Vertriebsstelle, einschließlich der Hauptvertriebsstelle (wie definiert und sofern nicht ausdrücklich angegeben), die zum Vertrieb einer oder mehrerer Aktienklassen ernannt wurde;
„Tabelle“	die Tabelle(n) zu diesem Verkaufsprospekt, die Bestandteil desselben sind;
„SFT“	Wertpapierfinanzierungsgeschäfte, die in der SFTR definiert sind als Repogeschäfte oder umgekehrte Repogeschäfte, Wertpapierleihgeschäfte, „Buy-Sell-Back“- oder „Sell-Buy-Back“-Geschäfte;
„SFTR“	Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung.
„Aktien“	Aktien des Fonds oder eines Teilfonds, die in Form von Namensaktien angeboten werden;
„Aktionär“	eine Person, die im Aktionärsregister des Fonds als Inhaber von Aktien eingetragen wurde;
„SICAV“	eine Société d'investissement à capital variable;
„Staat“	jedes Land, das der Anlageverwalter als Schwellenland einstuft (soweit für einen Teilfonds nichts anderes festgelegt ist) oder jede supranationale Organisation;
„Stock Connect“	„Shanghai-Hong Kong Stock Connect“ und „Shenzhen-Hong Kong-Stock Connect“ sind Programme für den gegenseitigen Marktzugang, durch die ausländische Anleger über die Börse Hongkong („SEHK“) und die

	<p>Clearingstelle in Hongkong mit ausgewählten Wertpapieren handeln können, die an der Börse Schanghai („SSE“) und der Börse Shenzhen („SZSE“) notiert sind. Gleiches gilt auch für vergleichbare chinesische Programme für den gegenseitigen Marktzugang, falls verfügbar und von der CSSF zugelassen, sofern sowohl der Verwaltungsrat als auch die Verwahrstelle davon überzeugt sind, dass sich die damit verbundenen Bedingungen und Risiken nicht von den mit dem „Shanghai-Hong Kong Stock Connect“ und dem „Shenzhen-Hong Kong-Stock Connect“ verbundenen unterscheiden;</p>
„Teilfonds“	<p>ein separater Teilfonds, der bezüglich einer oder mehrerer Aktienklassen eingerichtet und aufrechterhalten wird und dem die Vermögenswerte, Verbindlichkeiten, Erträge und Aufwendungen, die einer jeden derartigen Aktienklasse oder mehreren derartigen Aktienklassen zuzurechnen sind oder zugeteilt werden, zugewiesen oder belastet werden;</p>
„Anhang zu den Teilfonds“	<p>ein Unterabschnitt von Abschnitt 2 dieses Verkaufsprospekts, der konkrete Informationen zu jedem Teilfonds enthält, unter anderem eine Beschreibung des Anlageziels und der Anlagepolitik sowie die für den Teilfonds und die von diesem angebotenen Aktienklassen geltenden Beschränkungen;</p>
„Unterverwalter“	<p>die Unterverwalter bestimmter Teilfonds durch Bevollmächtigung seitens des Anlageverwalters;</p>
„Supranationale Organisation“	<p>ist eine beliebige supranationale Rechtseinheit oder eine internationale öffentliche Einrichtung, der mindestens zwei Länder angehören. In der Regel entsteht eine solche Organisation durch internationale Verträge oder Abkommen.</p>
„Total Return“	<p>bezeichnet eine Strategie, die zur Erzielung einer Rendite auf eine Kombination aus Erträgen und Kapitalwachstum setzt;</p>
„Übertragbare Wertpapiere“	<p>Wertpapiere wie zum Beispiel:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Aktien und aktienähnliche Wertpapiere; - Anleihen und sonstige Schuldtitel; - alle anderen marktfähigen Wertpapiere, die zum Erwerb von übertragbaren Wertpapieren durch Zeichnung oder Umtausch berechtigen, mit Ausnahme von Techniken und Instrumenten; - Kreditbeteiligungen.
„OGA“	<p>ein Organismus für gemeinsame Anlagen vom offenen Typ im Sinne von Artikel 1(2)(a) und (b) der OGAW-Richtlinie, dessen ausschließliches Ziel die gemeinsame Anlage von öffentlich beschafftem Kapital in übertragbaren Wertpapieren und anderen liquiden Finanzanlagen ist, wobei gemäß dem Grundsatz der Risikostreuung gehandelt wird;</p>
„OGAW“	<p>ein Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren gemäß Artikel 1(2) der OGAW-Richtlinie;</p>

„OGAW -Richtlinie“	Richtlinie 2009/65/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (in der jeweils geltenden Fassung);
„Vereinigtes Königreich“, „Großbritannien“	das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland;
„Vereinigte Staaten“ oder „USA“ oder „US-“	die Vereinigten Staaten von Amerika, ihre Territorien, Besitztümer und andere Gebiete, die ihrer Rechtshoheit unterstehen, einschließlich des Commonwealth of Puerto Rico;
„US-Person“	vorbehaltlich solcher geltenden Gesetze und solcher Änderungen, wie sie vom Fonds und/oder der Verwaltungsgesellschaft Personen mitgeteilt werden, die Aktien beantragen oder an die Aktien übertragen werden, ein Staatsangehöriger der Vereinigten Staaten oder eine in den Vereinigten Staaten ansässige Person, eine Kapital- oder Personengesellschaft oder eine andere in den Vereinigten Staaten oder gemäß US-amerikanischem Recht gegründete oder organisierte Gesellschaft oder eine Person, auf welche die Definition des Begriffs „US-Person“ gemäß Regulation S des Gesetzes von 1933, gemäß Rule 4.7 des CEA oder gemäß dem US Internal Revenue Code zutrifft;
„Bewertungstag“	der Tag, an dem der Nettoinventarwert pro Aktie jeder Aktienklasse festgesetzt wird, und der ein Geschäftstag ist;
„Gesetz von 1933“	das Wertpapiergesetz der Vereinigten Staaten von 1933 (United States Securities Act of 1933) in seiner gültigen Fassung.

In diesem Verkaufsprospekt beziehen sich alle Hinweise auf den „Euro“ und „EUR“ auf die europäische Einheitswährung, alle Hinweise auf „US-Dollar“ und „USD“ auf die Währung der Vereinigten Staaten, alle Hinweise auf „GBP“ auf die Währung Großbritanniens, alle Hinweise auf „DKK“ und „dänische Krone“ auf die Währung Dänemarks, alle Hinweise auf NOK und „norwegische Krone“ auf die Währung Norwegens, alle Hinweise auf „SEK“ und „schwedische Krone“ auf die Währung Schwedens, alle Hinweise auf „CHF“ und „Schweizer Franken“ auf die Währung der Schweiz, alle Hinweise auf „JPY“ und „japanischer Yen“ auf die Währung Japans, alle Hinweise auf „Reals“, „Real“ und „BRL“ auf die Währung Brasiliens, alle Hinweise auf „AUD“ auf die Währung Australiens, alle Hinweise auf „MXN“ auf die Währung Mexikos, alle Hinweise auf „CAD“ auf die Währung Kanadas, alle Hinweise auf „SGD“ auf die Währung Singapurs, alle Hinweise auf „HKD“ auf die Währung Hongkongs und alle Hinweise auf „RMB“ auf die Währung der PRC (wobei sich alle Hinweise auf „RMB(CNY)“ auf den in der PRC gehandelten RMB und alle Hinweise auf „RMB(CNH)“ auf den außerhalb der PRC gehandelten RMB beziehen).

Referenzwerte-Verordnung

Wie in Artikel 28 Absatz 2 der Referenzwerte-Verordnung vorgeschrieben, verfügt der Fonds über schriftliche Pläne, in denen dargelegt ist, welche Maßnahmen er bezüglich der betreffenden Teilfonds ergreift, falls sich einer der im jeweiligen Anhang aufgeführten Referenzwerte (Benchmarks) wesentlich verändert oder nicht mehr bereitgestellt wird (der „**Notfallplan**“). Aktionäre können den Notfallplan am Sitz des Fonds auf Anfrage kostenfrei einsehen.

Datenschutz

Der Fonds erhebt, speichert und verarbeitet die von den Anlegern bei der Zeichnung bereitgestellten Daten auf elektronischem oder anderem Wege, um die von den Anlegern beauftragten Dienstleistungen zu erbringen und gesetzliche Verpflichtungen zu erfüllen.

Der Fonds überwacht und schützt personenbezogene Daten gemäß den Anforderungen der EU-Verordnung 2016/679, der Datenschutz-Grundverordnung bzw. „DSGVO“, wie in der Datenschutzerklärung ausführlicher dargestellt wurde. Eine Kopie dieser Datenschutzerklärung ist wie gesetzlich vorgeschrieben kostenfrei zu den normalen Geschäftszeiten am eingetragenen Sitz des Fonds oder von den lokalen Vertretern des Fonds erhältlich. Zudem können sie auf der Webseite www.ashmoregroup.com abgerufen werden.

2 ANHANG ZU DEN TEILFONDS

Die in diesem Abschnitt enthaltenen Informationen sollten in Verbindung mit dem vollen Text dieses Verkaufsprospekts gelesen werden.

Der Fonds besitzt derzeit neunundzwanzig Teilfonds, wovon die folgenden zum Angebot in der Schweiz zugelassen sind, deren Daten unten aufgeführt werden:

Auslandsanleihenfonds:	Ashmore SICAV Emerging Markets Debt Fund Ashmore SICAV Emerging Markets Sovereign Debt Fund Ashmore SICAV Emerging Markets Sovereign Investment Grade Debt Fund
Lokalwährungsfonds:	Ashmore SICAV Emerging Markets China Bond Fund Ashmore SICAV Emerging Markets Volatility-Managed Local Currency Bond Fund Ashmore SICAV Emerging Markets Local Currency Bond Fund Ashmore SICAV Emerging Markets Local Currency Bond Fund 2 Ashmore SICAV Emerging Markets Investment Grade Local Currency Fund Ashmore SICAV Emerging Markets Local Currency Bonds (Broad) Fund
Gemischte Anleihenfonds:	Ashmore SICAV Emerging Markets Total Return ESG Fund Ashmore SICAV Emerging Markets Absolute Return Debt Fund Ashmore SICAV Emerging Markets Total Return Fund Ashmore SICAV Emerging Markets Investment Grade Total Return Fund
Multi-Asset-Fonds:	Ashmore SICAV Emerging Markets Multi-Asset Fund
Unternehmensanleihenfonds:	Ashmore SICAV Emerging Markets Corporate Debt Fund Ashmore SICAV Emerging Markets Investment Grade Corporate Debt Fund Ashmore SICAV Emerging Markets High Yield Corporate Debt Fund Ashmore SICAV Emerging Markets Local Currency Corporate Debt Fund Ashmore SICAV Emerging Markets Asian Corporate Debt Fund Ashmore SICAV Emerging Markets Short Duration Fund Ashmore SICAV Emerging Markets Investment Grade Short Duration Fund
Aktienfonds:	Ashmore SICAV Emerging Markets Global Small-Cap Equity Fund Ashmore SICAV Emerging Markets Frontier Equity Fund

Ashmore SICAV Emerging Markets Active Equity Fund
Ashmore SICAV Middle East Equity Fund
Ashmore SICAV Emerging Markets Equity Fund
Ashmore SICAV Emerging Markets Equity ESG Fund

AUSLANDSANLEIHEN

2.1 ASHMORE SICAV EMERGING MARKETS DEBT FUND

Referenzwährung des Teilfonds

Die Referenzwährung des Teilfonds ist der US-Dollar (USD) und voraussichtlich werden viele der Vermögenswerte des Teilfonds auf US-Dollar lauten. Die Währung der Anlagen muss jedoch nicht immer die Referenzwährung sein.

Anlageziel und Anlagepolitik

Der Teilfonds wird hauptsächlich versuchen, Renditen aus übertragbaren Schuldtiteln (staatlichen und vom Staat garantierten Papieren sowie Schuldtiteln von Unternehmen des öffentlichen und des privaten Sektors) aus Schwellenländern zu erzielen, die auf US-Dollar, Euro, Schweizer Franken und andere wichtige Währungen lauten. Er kann auch in derivative Finanzinstrumente, wie nachstehend ausgeführt, und in übertragbare, auf Lokalwährungen lautende Schuldtitel aus Schwellenländern investieren.

Der Teilfonds darf ergänzend in Geldmarktinstrumente investieren, einschließlich Geldmarkt-OGAW oder -OGA, die auf USD oder andere Währungen lauten. Anlagen in Anteilen oder Aktien von OGAW und/oder OGA dürfen insgesamt 10% des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht überschreiten.

Der Teilfonds darf Credit Linked Notes und Kreditbeteiligungen in Bezug auf Emittenten aus Schwellenländern erwerben. Die Anlagegrenzen gelten gleichermaßen für die Emittenten des Instruments und für den zugrunde liegenden Vermögenswert.

Der Teilfonds darf außerdem, im Rahmen der in den Abschnitten 6 „Anlagebeschränkungen“ und 7 „Besondere Anlagetechniken und -instrumente“ dargelegten Beschränkungen, zum Zwecke der Absicherung und des effizienten Portfoliomanagements in derivative Finanzinstrumente investieren und gewisse Techniken anwenden, darunter Devisentermingeschäfte (einschließlich lieferbarer Forwards und nicht lieferbarer Forwards), Währungsfutures, Devisenoptionsgeschäfte und Anleiheoptionsgeschäfte, Abwicklungen von Terminkaufgeschäften, Repogeschäfte, Zinsswaps, Total Return Swaps sowie Credit Default Swaps (CDS), und darf Barmittel im Wert von bis zu 10% seines Nettovermögens auf gesicherter oder ungesicherter Basis leihen, vorausgesetzt, dass solche Kreditaufnahmen nur vorübergehend erfolgen. Einige dieser derivativen Finanzinstrumente sind im Abschnitt 7 „Besondere Anlagetechniken und -instrumente“ ausführlicher beschrieben. Es wird nicht erwartet, dass der Einsatz solcher Finanzinstrumente das Gesamtrisikoprofil des Teilfonds beeinflusst.

Der Teilfonds wird SFT und Total Return Swaps wie folgt verwenden bzw. darin investieren:

Art der Transaktionen	Unter normalen Umständen wird allgemein erwartet, dass der Kapitalbetrag solcher Transaktionen einen unten angegebenen Anteil des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht übersteigen wird.	Der Kapitalbetrag des Teilfondsvermögens, der auf die Transaktionen entfallen kann, darf höchstens dem unten angegebenen Anteil des Nettoinventarwerts des Teilfonds entsprechen.
Total Return Swaps und andere Derivate mit den gleichen Merkmalen	50%	50%
Repogeschäfte und umgekehrte Repogeschäfte	50%	50%

Zur Klarstellung: Anlagen in (i) Total Return Swaps und anderen Derivaten mit gleichen Merkmalen und (ii) Repogeschäften und umgekehrten Repogeschäften dürfen insgesamt nicht mehr als 50% des Nettovermögens des Teilfonds ausmachen.

Der Teilfonds benutzt in der Regel Total Return Swaps, um ein Engagement in Schuldpapieren einzugehen, falls der Einsatz von Total Return Swaps effizienter oder für den Teilfonds vorteilhafter ist.

Total Return Swaps und SFT können Basiswerte wie übertragbare Schuldtitel oder Instrumente aus Schwellenländern oder einen Währungskorb derartiger Wertpapiere oder Instrumente haben. Für gewöhnlich erfolgen Anlagen in solchen Instrumenten, um das Marktengagement des Portfolios kosteneffizienter anzupassen.

Der Teilfonds wird keine Wertpapierleihgeschäfte oder „Sell-Buy-Back“- und „Buy-Sell-Back“-Geschäfte tätigen.

Der Teilfonds benutzt in der Regel Credit Default Swaps, um Absicherungen zu verkaufen, was das synthetische Äquivalent eines Kaufs einer Anleihe oder einer anderen Art von Schuldtitel darstellt, oder um Absicherungen zu kaufen, was einem synthetischen Leerverkauf oder einer synthetischen Absicherung einer Anleihe oder eines anderen Kreditengagements entspricht. Alle vom Teilfonds abgeschlossenen Credit Default Swaps müssen sich auf Anleihen oder andere Arten von Schuldtiteln aus Schwellenländern beziehen.

Der Teilfonds geht Credit Default Swaps nur dann ein, wenn der Anlageverwalter zum Zeitpunkt des Geschäfts davon überzeugt ist, dass dies im Interesse des Teilfonds ist, und wenn der Kontrahent des Credit Default Swaps ein Kreditinstitut der unter Abschnitt 6 „Anlagebeschränkungen“ angeführten Art ist, das Erfahrung mit solchen Geschäften hat.

Bei Credit Default Swaps gelten die Anlagebeschränkungen für den Kontrahenten des Credit Default Swaps und den zugrunde liegenden Referenzemittenten.

Profil des typischen Anlegers

Die typischen Anleger des Teilfonds sind Anleger, die einen Investmentfonds als eine angemessene Möglichkeit zur Beteiligung an Kapitalmarktentwicklungen ansehen und ein stärker diversifiziertes Anlageprofil wünschen, das Anlagen in Schwellenländern einschließt.

Die Schwellenmärkte können volatiliter als andere Märkte sein, und es wird daher empfohlen, dass Anleger über Erfahrung mit volatilen Produkten verfügen und erhebliche Verluste hinnehmen können. Der Teilfonds ist deshalb für Anleger geeignet, die dazu in der Lage sind, Kapital auf die Seite zu legen. Aufgrund dieser Risiken wird Anlegern dringend geraten, sich von unabhängiger Seite zu den möglichen Auswirkungen einer Anlage im Fonds professionell beraten zu lassen.

Merkmale der potenziell verfügbaren Aktienklassen des Teilfonds

	Ausschüttungspolitik	Verwaltungs- gebühr*	Ausgabe- aufschlag#
Institutionelle Anleger	Thesaurierung oder monatliche Ausschüttung	0,95%	5%
Institutionelle Aktienklasse II	Thesaurierung oder monatliche Ausschüttung	0,40%	5%
Institutionelle Aktienklasse III	Thesaurierung oder monatliche Ausschüttung	k. A.	5%
Privatanleger	Thesaurierung oder monatliche Ausschüttung	1,50%	5%
Z	Thesaurierung oder monatliche Ausschüttung	0,95%	5%
Z 2	Thesaurierung oder monatliche Ausschüttung	0,75%	5%

* Die Berechnung erfolgt auf Basis des durchschnittlichen täglichen Nettoinventarwerts am Vortag der jeweiligen Aktienklasse, angepasst um Zeichnungen und Rücknahmen. Die Verwaltungsgebühr ist monatlich rückwirkend aus dem Vermögen des Teilfonds an den Anlageverwalter zu zahlen.

Dieser Ausgabeaufschlag stellt einen Höchstbetrag dar, der auf Basis des Nettoinventarwerts pro Aktie zu zahlen ist und nach dem Ermessen der Hauptvertriebsstelle oder der zuständigen Vertriebsstelle ganz oder teilweise erlassen werden kann.

Weitere Informationen zu den Merkmalen der potenziell verfügbaren Aktienklassen des Teilfonds können Abschnitt 10 (Aktien und Handel mit Aktien), Abschnitt 11 (Dividendenpolitik) und Abschnitt 12 (Gebühren und Kosten) dieses Verkaufsprospekts entnommen werden. Bitte beachten Sie auch die zusätzlichen Informationen über die gegenwärtig für diesen Teilfonds verfügbaren Aktienklassen auf unserer Website unter <http://www.ashmoregroup.com/our-funds>.

Risikofaktoren

Der Teilfonds ist den Risiken einer Anlage in Schwellenländern ausgesetzt. Der Preis der Aktien sowie deren Erträge können sowohl fallen als auch steigen. Wechselkursänderungen können ebenfalls zu einem Anstieg oder Rückgang des Wertes der Aktien in der Basiswährung des Anlegers führen. Es kann nicht garantiert werden, dass der Teilfonds seine Ziele erreicht.

Anleger sollten die Informationen und Erklärungen im nachfolgenden Abschnitt „Risikofaktoren“ beachten, die gewisse, für Anlagen in Schwellenländern typische Risikofaktoren beschreiben. Diese erfordern die Berücksichtigung von Angelegenheiten, die in der Regel nicht mit Anlagen in Wertpapieren von Emittenten oder in mit Wertpapieren verbundenen derivativen Finanzinstrumenten von Emittenten in den entwickelten Märkten in Verbindung gebracht werden. Die wirtschaftlichen und politischen Bedingungen unterscheiden sich von den Bedingungen an entwickelten Märkten und bieten möglicherweise weniger gesellschaftliche, politische und wirtschaftliche Stabilität. Die bis vor kurzem in vielen Fällen fehlende Entwicklung in Richtung Kapitalmarktstrukturen oder

freie Marktwirtschaft bedeutet, dass bei Anlagen in diesen Ländern andere Marktrisiken bestehen als bei Anlagen in entwickelten Märkten.

2.2 ASHMORE SICAV EMERGING MARKETS SOVEREIGN DEBT FUND

Referenzwährung des Teilfonds

Die Referenzwährung des Teilfonds ist der US-Dollar (USD) und voraussichtlich werden viele der Vermögenswerte des Teilfonds auf US-Dollar lauten. Die Währung der Anlagen muss jedoch nicht immer die Referenzwährung sein.

Anlageziel und Anlagepolitik

Der Teilfonds wird hauptsächlich versuchen, Renditen aus übertragbaren Schuldtiteln von Staaten sowie aus anderen, von Staaten und quasi-staatlichen Institutionen in US-Dollar oder anderen wichtigen Währungen emittierten Instrumenten zu erzielen. Dabei kann er auch in derivative Finanzinstrumente und damit zusammenhängende synthetische Strukturen oder Produkte investieren.

Der Teilfonds darf ergänzend Barmittel halten und in Geldmarktinstrumente investieren, einschließlich Geldmarkt-OGAW oder -OGA, die auf USD oder andere Währungen lauten. Barmittel und Geldmarktinstrumente dürfen 10% des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht übersteigen, wobei die auf Derivate entsprechend den Bedingungen des Abschnitts 7 gezahlten Margen nicht mitgerechnet werden. Anlagen in Anteilen oder Aktien von OGAW und/oder OGA dürfen insgesamt 10% des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht überschreiten.

Der Teilfonds darf Credit Linked Notes und Kreditbeteiligungen in Bezug auf Emittenten aus Schwellenländern erwerben. Die Anlagegrenzen gelten gleichermaßen für die Emittenten des Instruments und für den zugrunde liegenden Vermögenswert.

Der Teilfonds darf außerdem, im Rahmen der in den Abschnitten 6 „Anlagebeschränkungen“ und 7 „Besondere Anlagetechniken und -instrumente“ dargelegten Beschränkungen, zum Zwecke der Absicherung und des effizienten Portfoliomanagements in derivative Finanzinstrumente investieren und gewisse Techniken anwenden, darunter Devisentermingeschäfte (einschließlich lieferbarer Forwards und nicht lieferbarer Forwards), Währungsfutures, Devisenoptionsgeschäfte und Anleiheoptionsgeschäfte, Abwicklungen von Terminkaufgeschäften, Repogeschäfte, Zinsswaps, Total Return Swaps sowie Credit Default Swaps (CDS), und darf Barmittel im Wert von bis zu 10% seines Nettovermögens auf gesicherter oder ungesicherter Basis leihen, vorausgesetzt, dass solche Kreditaufnahmen nur vorübergehend erfolgen. Total Return Swaps und Credit Linked Notes sind voll finanziert oder voll durch Barmittel abgedeckt. Einige dieser derivativen Finanzinstrumente sind im Abschnitt 7 „Besondere Anlagetechniken und -instrumente“ ausführlicher beschrieben. Es wird nicht erwartet, dass der Einsatz solcher Finanzinstrumente das Gesamtrisikoprofil des Teilfonds beeinflusst. Short-Optionen müssen voll durch Barmittel gedeckt sein. Wenn Optionen verkauft werden, muss der Teilfonds das zugrunde liegende Wertpapier halten.

Der Teilfonds wird SFT und Total Return Swaps wie folgt verwenden bzw. darin investieren:

Art der Transaktionen	Unter normalen Umständen wird allgemein erwartet, dass der	Der Kapitalbetrag des Teilfondsvermögens, der auf die
-----------------------	--	---

	Kapitalbetrag solcher Transaktionen einen unten angegebenen Anteil des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht übersteigen wird.	Transaktionen entfallen kann, darf höchstens dem unten angegebenen Anteil des Nettoinventarwerts des Teilfonds entsprechen.
Total Return Swaps und andere Derivate mit den gleichen Merkmalen	50%	50%
Repogeschäfte und umgekehrte Repogeschäfte	50%	50%

Zur Klarstellung: Anlagen in (i) Total Return Swaps und anderen Derivaten mit gleichen Merkmalen und (ii) Repogeschäften und umgekehrten Repogeschäften dürfen insgesamt nicht mehr als 50% des Nettovermögens des Teilfonds ausmachen.

Der Teilfonds benutzt in der Regel Total Return Swaps, um ein Engagement in Schuldpapieren einzugehen, falls der Einsatz von Total Return Swaps effizienter oder für den Teilfonds vorteilhafter ist.

Total Return Swaps und SFT können Basiswerte wie übertragbare Schuldtitel oder Instrumente aus Schwellenländern oder einen Währungskorb derartiger Wertpapiere oder Instrumente haben. Für gewöhnlich erfolgen Anlagen in solchen Instrumenten, um das Marktengagement des Portfolios kosteneffizienter anzupassen.

Der Teilfonds wird keine Wertpapierleihgeschäfte oder „Sell-Buy-Back“- und „Buy-Sell-Back“-Geschäfte tätigen.

Der Teilfonds benutzt in der Regel Credit Default Swaps, um Absicherungen zu verkaufen, was das synthetische Äquivalent eines Kaufs einer Anleihe oder einer anderen Art von Schuldtitel darstellt, oder um Absicherungen zu kaufen, was einem synthetischen Leerverkauf oder einer synthetischen Absicherung einer Anleihe oder eines anderen Kreditengagements entspricht. Alle vom Teilfonds abgeschlossenen Credit Default Swaps müssen sich auf Anleihen oder andere Arten von Schuldtiteln aus Schwellenländern beziehen.

Der Teilfonds geht Credit Default Swaps nur dann ein, wenn der Anlageverwalter zum Zeitpunkt des Geschäfts davon überzeugt ist, dass dies im Interesse des Teilfonds ist, und wenn der Kontrahent des Credit Default Swaps ein Kreditinstitut der unter Abschnitt 6 „Anlagebeschränkungen“ angeführten Art ist, das Erfahrung mit solchen Geschäften hat.

Bei Credit Default Swaps gelten die Anlagebeschränkungen für den Kontrahenten des Credit Default Swaps und den zugrunde liegenden Referenzemittenten.

Der Teilfonds darf nicht mehr als 25% seines Nettovermögens in Anlagen in einem einzelnen Schwellenmarkt investieren.

Der Teilfonds darf nicht in übertragbare Wertpapiere anderer Emittenten investieren, die keine Staaten oder quasi-staatlichen Institutionen sind. Diese Beschränkung gilt nicht für Aktien von OGAW oder OGA.

Definitionen

Für die im Anhang zu diesem Teilfonds enthaltenen Begriffe gilt die folgende Definition:

- „**Index**“ bezieht sich auf den JPMorgan Emerging Markets Bond Index Global Diversified oder einen vergleichbaren Index entsprechend der Festlegung durch den Anlageverwalter.*

* Aktionäre, die zusätzliche Informationen benötigen, wenden sich bitte an den Anlageverwalter

Profil des typischen Anlegers

Die typischen Anleger des Teilfonds sind Anleger, die einen Investmentfonds als eine angemessene Möglichkeit zur Beteiligung an Kapitalmarktentwicklungen ansehen und ein stärker diversifiziertes Anlageprofil wünschen, das Anlagen in Schwellenländern einschließt.

Die Schwellenmärkte können volatiliter als andere Märkte sein, und es wird daher empfohlen, dass Anleger über Erfahrung mit volatilen Produkten verfügen und erhebliche Verluste hinnehmen können. Der Teilfonds ist deshalb für Anleger geeignet, die dazu in der Lage sind, Kapital auf die Seite zu legen. Aufgrund dieser Risiken wird Anlegern dringend geraten, sich von unabhängiger Seite zu den möglichen Auswirkungen einer Anlage im Fonds professionell beraten zu lassen.

Merkmale der potenziell verfügbaren Aktienklassen des Teilfonds

Aktienklasse	Ausschüttungspolitik	Verwaltungsgebühr*	Ausgabeaufschlag#
Institutionelle Anleger	Thesaurierung oder jährliche Ausschüttung	0,85%	5%
Institutionelle Aktienklasse II	Thesaurierung oder jährliche Ausschüttung	0,40%	5%
Institutionelle Aktienklasse III	Thesaurierung oder jährliche Ausschüttung	k. A.	5%
Privatanleger	Thesaurierung oder jährliche Ausschüttung	1,40%	5%
Z	Thesaurierung oder jährliche Ausschüttung	0,85%	5%
Z 2	Thesaurierung oder jährliche Ausschüttung	0,70%	5%

* Die Berechnung erfolgt auf Basis des durchschnittlichen täglichen Nettoinventarwerts am Vortag der jeweiligen Aktienklasse, angepasst um Zeichnungen und Rücknahmen. Die Verwaltungsgebühr ist monatlich rückwirkend aus dem Vermögen des Teilfonds an den Anlageverwalter zu zahlen.

Dieser Ausgabeaufschlag stellt einen Höchstbetrag dar, der auf Basis des Nettoinventarwerts pro Aktie zu zahlen ist und nach dem Ermessen der Hauptvertriebsstelle oder der zuständigen Vertriebsstelle ganz oder teilweise erlassen werden kann.

Weitere Informationen zu den Merkmalen der potenziell verfügbaren Aktienklassen des Teilfonds können Abschnitt 10 (Aktien und Handel mit Aktien), Abschnitt 11 (Dividendenpolitik) und Abschnitt 12 (Gebühren und Kosten) dieses Verkaufsprospekts entnommen werden. Bitte beachten Sie auch die zusätzlichen Informationen über die gegenwärtig für diesen Teilfonds verfügbaren Aktienklassen auf unserer Website unter <http://www.ashmoregroup.com/our-funds>.

Risikofaktoren

Der Teilfonds ist den Risiken einer Anlage in Schwellenländern ausgesetzt. Der Preis der Aktien sowie deren Erträge können sowohl fallen als auch steigen. Wechselkursänderungen können ebenfalls zu einem Anstieg oder Rückgang des Wertes der Aktien in der Basiswährung des Anlegers führen. Es kann nicht garantiert werden, dass der Teilfonds seine Ziele erreicht.

Anleger sollten die Informationen und Erklärungen im nachfolgenden Abschnitt „Risikofaktoren“ beachten, die gewisse, für Anlagen in Schwellenländern typische Risikofaktoren beschreiben. Diese erfordern die Berücksichtigung von Angelegenheiten, die in der Regel nicht mit Anlagen in Wertpapieren von Emittenten oder in mit Wertpapieren verbundenen derivativen Finanzinstrumenten von Emittenten in den entwickelten Märkten in Verbindung gebracht werden. Die wirtschaftlichen und politischen Bedingungen unterscheiden sich von den Bedingungen an entwickelten Märkten und bieten möglicherweise weniger gesellschaftliche, politische und wirtschaftliche Stabilität. Die bis vor kurzem in vielen Fällen fehlende Entwicklung in Richtung Kapitalmarktstrukturen oder freie Marktwirtschaft bedeutet, dass bei Anlagen in diesen Ländern andere Marktrisiken bestehen als bei Anlagen in entwickelten Märkten.

2.3 ASHMORE SICAV EMERGING MARKETS SOVEREIGN INVESTMENT GRADE DEBT FUND

Referenzwährung des Teilfonds

Die Referenzwährung des Teilfonds ist der US-Dollar (USD) und voraussichtlich werden viele der Vermögenswerte des Teilfonds auf US-Dollar lauten. Die Währung der Anlagen muss jedoch nicht immer die Referenzwährung sein.

Anlageziel und Anlagepolitik

Der Teilfonds wird hauptsächlich versuchen, Renditen aus übertragbaren Schuldtiteln aus Schwellenländern mit Investment-Grade-Rating sowie aus anderen, von Staaten und quasi-staatlichen Institutionen in US-Dollar und anderen wichtigen Währungen emittierten Instrumenten zu erzielen. Dabei kann er auch in derivative Finanzinstrumente und damit zusammenhängende synthetische Strukturen oder Produkte investieren. Voraussetzung ist, dass diese Wertpapiere oder Instrumente bzw. im Fall von Währungen der staatliche Emittent über ein Investment-Grade-Rating verfügen.

Alle übertragbaren Wertpapiere, bzw. im Falle von Währungen die staatlichen Emittenten, müssen mindestens über ein Investment-Grade-Rating verfügen. Verfügt das Wertpapier bzw. bei Währungen der staatliche Emittent zum Zeitpunkt des Erwerbs über kein Rating, gilt das Rating des jeweiligen Emittenten oder Staates. Weist ein Wertpapier bzw. im Fall von Währungen der staatliche Emittent ein Rating von zwei oder mehr Ratingagenturen auf, gilt das höchste Rating. Wird ein Wertpapier bzw. bei Währungen der staatliche Emittent nach dem Zeitpunkt des Erwerbs durch den Teilfonds herabgestuft, verkauft der Anlageverwalter das Wertpapier oder die Währung innerhalb von sechs Monaten, es sei denn, das Wertpapier oder bei Währungen der staatliche Emittent wird vor Ablauf dieser Sechsmonatsfrist wieder mindestens auf das Rating „Investment Grade“ hochgestuft.

Der Teilfonds darf ergänzend in Geldmarktinstrumente investieren, einschließlich Geldmarkt-OGAW oder -OGA, die auf USD oder andere Währungen lauten. Barmittel und Geldmarktinstrumente dürfen 10% des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht übersteigen, wobei

die auf Derivate entsprechend den Bedingungen des Abschnitts 7 gezahlten Margen nicht mitgerechnet werden. Anlagen in Anteilen oder Aktien von OGAW und/oder OGA dürfen insgesamt 10% des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht überschreiten.

Der Teilfonds darf Credit Linked Notes und Kreditbeteiligungen in Bezug auf Emittenten aus Schwellenländern erwerben. Die Anlagegrenzen gelten gleichermaßen für die Emittenten des Instruments und für den zugrunde liegenden Vermögenswert.

Der Teilfonds darf außerdem, im Rahmen der in den Abschnitten 6 „Anlagebeschränkungen“ und 7 „Besondere Anlagetechniken und -instrumente“ dargelegten Beschränkungen, zum Zwecke der Absicherung und des effizienten Portfoliomanagements in derivative Finanzinstrumente investieren und gewisse Techniken anwenden, darunter Devisentermingeschäfte (einschließlich lieferbarer Forwards und nicht lieferbarer Forwards), Währungsfutures, Devisenoptionsgeschäfte und Anleiheoptionsgeschäfte, Abwicklungen von Terminkaufgeschäften, Repogeschäfte, Zinsswaps, Total Return Swaps sowie Credit Default Swaps (CDS), und darf Barmittel im Wert von bis zu 10% seines Nettovermögens auf gesicherter oder ungesicherter Basis leihen, vorausgesetzt, dass solche Kreditaufnahmen nur vorübergehend erfolgen. Total Return Swaps und Credit Linked Notes sind voll finanziert oder voll durch Barmittel abgedeckt. Einige dieser derivativen Finanzinstrumente sind im Abschnitt 7 „Besondere Anlagetechniken und -instrumente“ ausführlicher beschrieben. Es wird nicht erwartet, dass der Einsatz solcher Finanzinstrumente das Gesamtrisikoprofil des Teilfonds beeinflusst. Short-Optionen müssen voll durch Barmittel gedeckt sein. Wenn Optionen verkauft werden, muss der Teilfonds das zugrunde liegende Wertpapier halten.

Der Teilfonds wird SFT und Total Return Swaps wie folgt verwenden bzw. darin investieren:

Art der Transaktionen	Unter normalen Umständen wird allgemein erwartet, dass der Kapitalbetrag solcher Transaktionen einen unten angegebenen Anteil des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht übersteigen wird.	Der Kapitalbetrag des Teilfondsvermögens, der auf die Transaktionen entfallen kann, darf höchstens dem unten angegebenen Anteil des Nettoinventarwerts des Teilfonds entsprechen.
Total Return Swaps und andere Derivate mit den gleichen Merkmalen	50%	50%
Repogeschäfte und umgekehrte Repogeschäfte	50%	50%

Zur Klarstellung: Anlagen in (i) Total Return Swaps und anderen Derivaten mit gleichen Merkmalen und (ii) Repogeschäften und umgekehrten Repogeschäften dürfen insgesamt nicht mehr als 50% des Nettovermögens des Teilfonds ausmachen.

Der Teilfonds benutzt in der Regel Total Return Swaps, um ein Engagement in Schuldpapieren einzugehen, falls der Einsatz von Total Return Swaps effizienter oder für den Teilfonds vorteilhafter ist.

Total Return Swaps und SFT können Basiswerte wie übertragbare Schuldtitel oder Instrumente aus Schwellenländern oder einen Währungskorb derartiger Wertpapiere oder Instrumente haben.

Für gewöhnlich erfolgen Anlagen in solchen Instrumenten, um das Marktengagement des Portfolios kosteneffizienter anzupassen.

Der Teilfonds wird keine Wertpapierleihgeschäfte oder „Sell-Buy-Back“- und „Buy-Sell-Back“-Geschäfte tätigen.

Der Teilfonds benutzt in der Regel Credit Default Swaps, um Absicherungen zu verkaufen, was das synthetische Äquivalent eines Kaufs einer Anleihe oder einer anderen Art von Schuldtitel darstellt, oder um Absicherungen zu kaufen, was einem synthetischen Leerverkauf oder einer synthetischen Absicherung einer Anleihe oder eines anderen Kreditengagements entspricht. Alle vom Teilfonds abgeschlossenen Credit Default Swaps müssen sich auf Anleihen oder andere Arten von Schuldtiteln aus Schwellenländern beziehen.

Der Teilfonds geht Credit Default Swaps nur dann ein, wenn der Anlageverwalter zum Zeitpunkt des Geschäfts davon überzeugt ist, dass dies im Interesse des Teilfonds ist, und wenn der Kontrahent des Credit Default Swaps ein Kreditinstitut der unter Abschnitt 6 „Anlagebeschränkungen“ angeführten Art ist, das Erfahrung mit solchen Geschäften hat.

Bei Credit Default Swaps gelten die Anlagebeschränkungen für den Kontrahenten des Credit Default Swaps und den zugrunde liegenden Referenzemittenten.

Der Teilfonds darf nicht mehr als 25% seines Nettovermögens in Anlagen in einem einzelnen Schwellenmarkt investieren.

Der Teilfonds darf nicht mehr als 20% seines Nettovermögens in Asset-Backed Securities (ABS), die mindestens über ein Investment-Grade-Rating verfügen, und nicht mehr als 5% seines Nettovermögens in bedingte Pflichtwandelanleihen (CoCos) anlegen.

Der Teilfonds darf nicht in übertragbare Wertpapiere anderer Emittenten investieren, die keine Staaten oder quasi-staatlichen Institutionen sind. Diese Beschränkung gilt nicht für Aktien von OGAW oder OGA.

Definitionen

Für die im Anhang zu diesem Teilfonds enthaltenen Begriffe gelten die folgenden Definitionen:

- **„Investment Grade“** bezeichnet ein Rating von mindestens BBB- oder ein gleichwertiges Rating von einer in der EU zugelassenen Ratingagentur.

Profil des typischen Anlegers

Die typischen Anleger des Teilfonds sind Anleger, die einen Investmentfonds als eine angemessene Möglichkeit zur Beteiligung an Kapitalmarktentwicklungen ansehen und ein stärker diversifiziertes Anlageprofil wünschen, das Anlagen in Schwellenländern einschließt.

Die Schwellenmärkte können volatiliter als andere Märkte sein, und es wird daher empfohlen, dass Anleger über Erfahrung mit volatilen Produkten verfügen und erhebliche Verluste hinnehmen können. Der Teilfonds ist deshalb für Anleger geeignet, die dazu in der Lage sind, Kapital auf die Seite zu legen. Aufgrund dieser Risiken wird Anlegern dringend geraten, sich von unabhängiger Seite zu den möglichen Auswirkungen einer Anlage im Fonds professionell beraten zu lassen.

Merkmale der potenziell verfügbaren Aktienklassen des Teilfonds

Aktienklasse	Ausschüttungspolitik	Verwaltungsgebühr*	Ausgabeaufschlag#
Institutionelle Anleger	Thesaurierung oder jährliche Ausschüttung	0,80%	5%
Institutionelle Aktienklasse II	Thesaurierung oder jährliche Ausschüttung	0,40%	5%
Institutionelle Aktienklasse III	Thesaurierung oder jährliche Ausschüttung	k. A.	5%
Privatanleger	Thesaurierung oder jährliche Ausschüttung	1,35%	5%
Z	Thesaurierung oder jährliche Ausschüttung	0,80%	5%
Z 2	Thesaurierung oder jährliche Ausschüttung	0,65%	5%

* Die Berechnung erfolgt auf Basis des durchschnittlichen täglichen Nettoinventarwerts am Vortag der jeweiligen Aktienklasse, angepasst um Zeichnungen und Rücknahmen. Die Verwaltungsgebühr ist monatlich rückwirkend aus dem Vermögen des Teilfonds an den Anlageverwalter zu zahlen.

Dieser Ausgabeaufschlag stellt einen Höchstbetrag dar, der auf Basis des Nettoinventarwerts pro Aktie zu zahlen ist und nach dem Ermessen der Hauptvertriebsstelle oder der zuständigen Vertriebsstelle ganz oder teilweise erlassen werden kann.

Weitere Informationen zu den Merkmalen der potenziell verfügbaren Aktienklassen des Teilfonds können Abschnitt 10 (Aktien und Handel mit Aktien), Abschnitt 11 (Dividendenpolitik) und Abschnitt 12 (Gebühren und Kosten) dieses Verkaufsprospekts entnommen werden. Bitte beachten Sie auch die zusätzlichen Informationen über die gegenwärtig für diesen Teilfonds verfügbaren Aktienklassen auf unserer Website unter <http://www.ashmoregroup.com/our-funds>.

Risikofaktoren

Der Teilfonds ist den Risiken einer Anlage in Schwellenländern ausgesetzt. Der Preis der Aktien sowie deren Erträge können sowohl fallen als auch steigen. Wechselkursänderungen können ebenfalls zu einem Anstieg oder Rückgang des Wertes der Aktien in der Basiswährung des Anlegers führen. Es kann nicht garantiert werden, dass der Teilfonds seine Ziele erreicht.

Anleger sollten die Informationen und Erklärungen im nachfolgenden Abschnitt „Risikofaktoren“ beachten, die gewisse, für Anlagen in Schwellenländern typische Risikofaktoren beschreiben. Diese erfordern die Berücksichtigung von Angelegenheiten, die in der Regel nicht mit Anlagen in Wertpapieren von Emittenten oder in mit Wertpapieren verbundenen derivativen Finanzinstrumenten von Emittenten in den entwickelten Märkten

in Verbindung gebracht werden. Die wirtschaftlichen und politischen Bedingungen unterscheiden sich von den Bedingungen an entwickelten Märkten und bieten möglicherweise weniger gesellschaftliche, politische und wirtschaftliche Stabilität. Die bis vor kurzem in vielen Fällen fehlende Entwicklung in Richtung Kapitalmarktstrukturen oder freie Marktwirtschaft bedeutet, dass bei Anlagen in diesen Ländern andere Marktrisiken bestehen als bei Anlagen in entwickelten Märkten.

LOKALE WÄHRUNGEN

2.4 ASHMORE SICAV EMERGING MARKETS CHINA BOND FUND

Referenzwährung des Teilfonds

Die Referenzwährung des Teilfonds ist der US-Dollar (USD), und es wird erwartet, dass viele der Vermögenswerte des Teilfonds auf lokale Währungen von Schwellenländern lauten.

Anlageziel und Anlagepolitik

Der Teilfonds wird hauptsächlich versuchen, Renditen mit einer Strategie zu erzielen, die in erster Linie aus über CIBM Direct Access oder ein gleichwertiges, von den chinesischen Behörden zugelassenes Zugangssystem zum chinesischen Markt getätigten Anlagen in auf RMB (CNY) lautende übertragbare Schuldtitel besteht, die von staatlichen und quasi-staatlichen Institutionen sowie Unternehmen des öffentlichen und privaten Sektors begeben wurden und die an den chinesischen Märkten für Wertpapiere gehandelt werden (nachfolgend die „Kernanlagen“), gemäß den Bestimmungen von Abschnitt 6 E.(8) dieses Prospekts.

Der Teilfonds darf ergänzend Barmittel halten und Investitionen tätigen in: (i) Geldmarktinstrumente im Sinne von Artikel 41(1) des Gesetzes von 2010, einschließlich Geldmarkt-OGAW oder -OGA, (ii) zulässige börsengehandelte Fonds, und (iii) Barmitteläquivalente, die auf USD oder andere Währungen lauten. Anlagen in Anteilen oder Aktien von OGAW und/oder OGA dürfen insgesamt 10% des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht überschreiten.

In Zeiten extremer Volatilität an den oben genannten Märkten oder während äußerst nachteiliger Marktbedingungen darf der Teilfonds im Rahmen der in Abschnitt 6 „Anlagebeschränkungen“ dargelegten Beschränkungen vorübergehend einen erheblichen Teil seines Vermögens (i) in Barmittel, Barmitteläquivalente oder kurzfristige Geldmarktinstrumente, und (ii) in Aktien und aktienbezogene Wertpapiere, börsengehandelte Fonds sowie übertragbare Schuldtitel investieren, die nicht unter die Definition von Kernanlagen fallen, um den Wert der Anlagen im Portfolio des Teilfonds zu erhalten.

Bei Umständen, unter denen es aufgrund von durch die chinesischen Behörden verhängten Beschränkungen nicht möglich ist, Kernanlagen zu erwerben, darf der Teilfonds im Rahmen der in Abschnitt 6 „Anlagebeschränkungen“ dargelegten Beschränkungen in Wertpapiere, Anteile von Anlagegesellschaften und andere Finanzinstrumente investieren, die eine Beteiligung an der Performance der Kernanlagen ermöglichen, wie Genussscheine, Aktienanleihen, börsengehandelte Fonds, Swaps oder ähnliche Produkte, die Zugang zu Kernanlagen bieten.

Der Teilfonds darf außerdem, im Rahmen der in den Abschnitten 6 „Anlagebeschränkungen“ und 7 „Besondere Anlagetechniken und -instrumente“ dargelegten Beschränkungen, zum Zwecke der Absicherung und des effizienten Portfoliomanagements in derivative Finanzinstrumente investieren und gewisse Techniken anwenden, darunter Devisentermingeschäfte (einschließlich lieferbarer und nicht lieferbarer Forwards), Währungsfutures, Devisenoptionsgeschäfte und Anleiheoptionsgeschäfte, Abwicklungen von Terminkaufgeschäften, Zinsswaps, Total Return Swaps und Credit Default Swaps (CDS). Einige dieser derivativen Finanzinstrumente sind im Abschnitt 7 „Besondere Anlagetechniken und -instrumente“ ausführlicher beschrieben. Es wird

nicht erwartet, dass der Einsatz solcher Finanzinstrumente das Gesamtrisikoprofil des Teilfonds beeinflusst.

Zwecks Ermittlung des Gesamtengagements des Teilfonds in Bezug auf derivative Finanzinstrumente gemäß Abschnitt 6 I. des Verkaufsprospekts werden im Nettoinventarwert des Teilfonds enthaltene Barbeträge benutzt, um diese Engagements auszugleichen und somit zu reduzieren.

Der Teilfonds wird SFT und Total Return Swaps wie folgt verwenden bzw. darin investieren:

Art der Transaktionen	Unter normalen Umständen wird allgemein erwartet, dass der Kapitalbetrag solcher Transaktionen einen unten angegebenen Anteil des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht übersteigen wird.	Der Kapitalbetrag des Teilfondsvermögens, der auf die Transaktionen entfallen kann, darf höchstens dem unten angegebenen Anteil des Nettoinventarwerts des Teilfonds entsprechen.
Total Return Swaps und andere Derivate mit den gleichen Merkmalen	50%	50%
Repogeschäfte und umgekehrte Repogeschäfte	50%	50%

Zur Klarstellung: Anlagen in (i) Total Return Swaps und anderen Derivaten mit gleichen Merkmalen und (ii) Repogeschäften und umgekehrten Repogeschäften dürfen insgesamt nicht mehr als 50% des Nettovermögens des Teilfonds ausmachen.

Zwecks Ermittlung des Gesamtengagements des Teilfonds in Bezug auf derivative Finanzinstrumente gemäß Abschnitt 6 I. des Verkaufsprospekts werden im Nettoinventarwert des Teilfonds enthaltene Barbeträge benutzt, um diese Engagements auszugleichen und somit zu reduzieren.

Der Teilfonds benutzt in der Regel Total Return Swaps, um ein Engagement in Schuldpapieren einzugehen, falls der Einsatz von Total Return Swaps effizienter oder für den Teilfonds vorteilhafter ist.

Total Return Swaps und SFT können Basiswerte wie übertragbare Schuldtitel oder Instrumente aus Schwellenländern oder einen Währungskorb derartiger Wertpapiere oder Instrumente haben. Für gewöhnlich erfolgen Anlagen in solchen Instrumenten, um das Marktengagement des Portfolios kosteneffizienter anzupassen.

Der Teilfonds wird keine Wertpapierleihgeschäfte oder „Sell-Buy-Back“- und „Buy-Sell-Back“-Geschäfte tätigen.

Der Teilfonds benutzt in der Regel Credit Default Swaps, um Absicherungen zu verkaufen, was das synthetische Äquivalent eines Kaufs einer Anleihe oder einer anderen Art von Schuldtitel darstellt, oder um Absicherungen zu kaufen, was einem synthetischen Leerverkauf oder einer synthetischen Absicherung einer Anleihe oder eines anderen Kreditengagements entspricht. Alle vom Teilfonds abgeschlossenen Credit Default Swaps müssen sich auf Anleihen oder andere Arten von Schuldtiteln aus Schwellenländern beziehen.

Der Teilfonds geht Credit Default Swaps nur dann ein, wenn der Anlageverwalter zum Zeitpunkt des Geschäfts davon überzeugt ist, dass dies im Interesse des Teilfonds ist, und wenn der Kontrahent des Credit Default Swaps ein Kreditinstitut der unter Abschnitt 6 „Anlagebeschränkungen“ angeführten Art ist, das Erfahrung mit solchen Geschäften hat.

Bei Credit Default Swaps gelten die Anlagebeschränkungen für den Kontrahenten des Credit Default Swaps und den zugrunde liegenden Referenzemittenten.

Zusätzlich zu den im Abschnitt 6 „Anlagebeschränkungen“ festgelegten Grenzen wird der Teilfonds die folgende Anlagebeschränkung beachten:

der Teilfonds darf nicht mehr als 50% seines Nettovermögens in Unternehmensanleihen anlegen.

Die oben angeführten spezifischen Anlagebeschränkungen gelten nur zu dem Zeitpunkt, an dem die entsprechende Anlage getätigt wird, und werden nach diesem Zeitpunkt nicht in Bezug auf Wertschwankungen einer Anlage herangezogen, wobei etwaige nachfolgende Überschreitungen als vorrangiges Ziel beseitigt werden.

Definitionen

Für die im Anhang zu diesem Teilfonds enthaltenen Begriffe gelten die folgenden Definitionen:

- **„Chinesische Märkte für Wertpapiere“** beinhalten den CIBM und/oder den chinesischen Markt für börsengehandelte Anleihen der Börse Schanghai oder Shenzhen sowie andere Finanzinstrumente, die jeweils die Genehmigung der CSRC besitzen und an der Börse Schanghai oder Shenzhen notiert sein können, aber nicht müssen;
- **„Unternehmen“** bezieht sich auf eine Organisation, bei der es sich um keine staatliche oder quasi-staatliche Institution handelt, die jedoch entweder ihren Sitz in der PRC hat oder hier mindestens 50% ihrer Umsätze erzielt*;
- **„PRC“** oder **„China“** bezieht sich auf die Volksrepublik China, wozu für die Zwecke dieses Teilfonds nicht die Sonderverwaltungszone Hongkong und Macao sowie Taiwan gehören*;
- **„Staat“** bezieht sich auf die PRC.

** Aktionäre, die zusätzliche Informationen benötigen, wenden sich bitte an den Anlageverwalter*

Profil des typischen Anlegers

Die typischen Anleger des Teilfonds sind Anleger, die einen Investmentfonds als eine angemessene Möglichkeit zur Beteiligung an Kapitalmarktentwicklungen ansehen und ein stärker diversifiziertes Anlageprofil wünschen, das Anlagen in Schwellenländern einschließt.

Die Schwellenmärkte können volatiliter als andere Märkte sein, und es wird daher empfohlen, dass Anleger über Erfahrung mit volatilen Produkten verfügen und erhebliche Verluste hinnehmen können. Der Teilfonds ist deshalb für Anleger geeignet, die dazu in der Lage sind, Kapital auf die Seite zu legen. Aufgrund dieser Risiken wird Anlegern dringend geraten, sich von unabhängiger Seite zu den möglichen Auswirkungen einer Anlage im Fonds professionell beraten zu lassen.

Anlage durch ERISA-Leistungsplan-Anleger

Leistungsplan-Anleger dürfen Aktien im Teilfonds ohne Einschränkung zeichnen. Soweit 25% oder mehr des Gesamtwertes einer Aktienklasse im Teilfonds von diesen Leistungsplan-Anlegern gehalten werden, kann davon ausgegangen werden, dass der Teilfonds „Planvermögen“ hält (wie im Unterabschnitt „Erwägungen zu ERISA und anderen betrieblichen Leistungsplänen“ von Abschnitt 3.2 „Dieser Verkaufsprospekt“ definiert und erörtert).

Merkmale der potenziell verfügbaren Aktienklassen des Teilfonds

Aktienklasse	Ausschüttungspolitik	Verwaltungs- gebühr*	Ausgabeaufschlag#
Institutionelle Anleger	Thesaurierung oder jährliche Ausschüttung	0,95%	5%
Institutionelle Aktienklasse II	Thesaurierung oder jährliche Ausschüttung	0,40%	5%
Institutionelle Aktienklasse III	Thesaurierung oder jährliche Ausschüttung	k. A.	5%
Privatanleger	Thesaurierung oder jährliche Ausschüttung	1,50%	5%
Z	Thesaurierung oder jährliche Ausschüttung	0,95%	5%
Z 2	Thesaurierung oder jährliche Ausschüttung	0,75%	5%

* Die Berechnung erfolgt auf Basis des durchschnittlichen täglichen Nettoinventarwerts am Vortag der jeweiligen Aktienklasse, angepasst um Zeichnungen und Rücknahmen. Die Verwaltungsgebühr ist monatlich rückwirkend aus dem Vermögen des Teilfonds an den Anlageverwalter zu zahlen.

Dieser Ausgabeaufschlag stellt einen Höchstbetrag dar, der auf Basis des Nettoinventarwerts pro Aktie zu zahlen ist und nach dem Ermessen der Hauptvertriebsstelle oder der zuständigen Vertriebsstelle ganz oder teilweise erlassen werden kann.

Weitere Informationen zu den Merkmalen der potenziell verfügbaren Aktienklassen des Teilfonds können Abschnitt 10 (Aktien und Handel mit Aktien), Abschnitt 11 (Dividendenpolitik) und Abschnitt 12 (Gebühren und Kosten) dieses Verkaufsprospekts entnommen werden. Bitte beachten Sie auch die zusätzlichen Informationen über die gegenwärtig für diesen Teilfonds verfügbaren Aktienklassen auf unserer Website unter <http://www.ashmoregroup.com/our-funds>.

Risikofaktoren

Der Teilfonds ist den Risiken einer Anlage in Schwellenländern sowie einer Anlage in China über CIBM Direct Access ausgesetzt. Der Preis der Aktien sowie deren Erträge können sowohl fallen als auch steigen. Wechselkursänderungen können ebenfalls zu einem Anstieg oder Rückgang des Wertes der Aktien in der Basiswährung des Anlegers führen. Es kann nicht garantiert werden, dass der Teilfonds seine Ziele erreicht.

Anleger sollten die Informationen und Erklärungen im nachfolgenden Abschnitt „Risikofaktoren“ beachten, die gewisse, für Anlagen in Schwellenländern typische Risikofaktoren beschreiben. Diese erfordern die Berücksichtigung von Angelegenheiten, die in der Regel nicht mit Anlagen in Wertpapieren von Emittenten oder in mit Wertpapieren verbundenen derivativen Finanzinstrumenten von Emittenten in den entwickelten Märkten in Verbindung gebracht werden. Die wirtschaftlichen und politischen Bedingungen unterscheiden sich von den Bedingungen an entwickelten Märkten und bieten möglicherweise weniger gesellschaftliche, politische und wirtschaftliche Stabilität. Die bis vor kurzem in vielen Fällen fehlende Entwicklung in Richtung Kapitalmarktstrukturen oder freie Marktwirtschaft bedeutet, dass bei Anlagen in diesen Ländern andere Marktrisiken bestehen als bei Anlagen in entwickelten Märkten.

2.5 ASHMORE SICAV EMERGING MARKETS VOLATILITY-MANAGED LOCAL CURRENCY BOND FUND

Referenzwährung des Teilfonds

Die Referenzwährung des Teilfonds ist der US-Dollar (USD), und es wird erwartet, dass viele der Vermögenswerte des Teilfonds auf lokale Währungen von Schwellenländern lauten.

Anlageziel und Anlagepolitik

Der Teilfonds wird hauptsächlich versuchen, Renditen aus übertragbaren Schuldtiteln aus Schwellenländern zu erzielen, die von Staaten, quasi-staatlichen Institutionen und Schwellenmarktunternehmen des öffentlichen sowie privaten Sektors begeben wurden und auf lokale Währungen lauten, sowie in derivative Finanzinstrumente und damit zusammenhängende synthetische Strukturen oder Produkte investieren. Darüber hinaus kann der Teilfonds in übertragbare, auf Hartwährungen lautende Schuldtitel und derivative Finanzinstrumente sowie damit zusammenhängende synthetische Strukturen oder Produkte investieren.

Direktanlagen in Wertpapieren, die an den chinesischen Märkten für Wertpapiere gehandelt werden, erfolgen gemäß Abschnitt 6 E.(8) dieses Verkaufsprospekts über CIBM Direct Access oder ein sonstiges, von den chinesischen Aufsichtsbehörden zugelassenes Zugangssystem zum chinesischen Markt.

Der Teilfonds ist bestrebt, die Volatilität klassischer Portfolios bestehend aus auf lokale Währungen lautenden Schuldtiteln aus Schwellenmärkten (in USD) um die Hälfte zu senken. Dazu verwendet er eine Kombination verschiedener Methoden: (i) Absicherungen für Positionen in lokaler Währung zur Verringerung des Währungsrisikos gegenüber dem USD, (ii) Durationsabsicherungen zur Steuerung lokaler Zinsschwankungen – vor allem in Ländern, in denen es Zahlungsbilanzprobleme gibt, und (iii) Diversifizierung, unter Ausschöpfung von Konzentrationsobergrenzen in Bezug auf Sektoren, Länder und Emittenten.

Der Teilfonds wird versuchen, die Volatilität der Schuldtitel aus Schwellenländern zu begrenzen, indem er das Portfolio so stark wie möglich diversifiziert und sowohl das Engagement in Schwellenländerwährungen als auch die Portfolioduration steuert.

Der Teilfonds darf ergänzend in Geldmarktinstrumente investieren, einschließlich Geldmarkt-OGAW oder -OGA, die auf USD oder andere Währungen lauten. Anlagen in Anteilen oder Aktien von OGAW und/oder OGA dürfen insgesamt 10% des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht überschreiten.

Der Teilfonds darf Credit Linked Notes und Kreditbeteiligungen in Bezug auf Emittenten aus Schwellenländern erwerben. Die Anlagegrenzen gelten gleichermaßen für die Emittenten des Instruments und für den zugrunde liegenden Vermögenswert.

Der Teilfonds darf außerdem, im Rahmen der in den Abschnitten 6 „Anlagebeschränkungen“ und 7 „Besondere Anlagetechniken und -instrumente“ des Verkaufsprospekts der SICAV dargelegten Beschränkungen, zum Zwecke der Absicherung und des effizienten Portfoliomanagements in derivative Finanzinstrumente investieren und gewisse Techniken anwenden, darunter Devisentermingeschäfte (einschließlich lieferbarer Forwards und nicht lieferbarer Forwards), Währungsfutures, Devisenoptionsgeschäfte und Anleiheoptionsgeschäfte, Abwicklungen von Terminkaufgeschäften, Repogeschäfte, Zinsswaps, Total Return Swaps sowie Credit Default Swaps (CDS), und darf Barmittel im Wert von bis zu 10% seines Nettovermögens auf gesicherter oder ungesicherter Basis leihen, vorausgesetzt, dass solche Kreditaufnahmen nur vorübergehend erfolgen. Einige dieser derivativen Finanzinstrumente sind im Abschnitt 7 „Besondere Anlagetechniken und -instrumente“ des SICAV-Verkaufsprospekts ausführlicher beschrieben. Es

wird nicht erwartet, dass der Einsatz solcher Finanzinstrumente das Gesamtrisiko­profil des Teilfonds beeinflusst.

Zwecks Ermittlung des Gesamtengagements des Teilfonds in Bezug auf derivative Finanzinstrumente gemäß Abschnitt 6 I. des Verkaufsprospekts werden im Nettoinventarwert des Teilfonds enthaltene Bar­beträge benutzt, um diese Engagements auszugleichen und somit zu reduzieren.

Der Teilfonds wird SFT und Total Return Swaps wie folgt verwenden bzw. darin investieren:

Art der Transaktionen	Unter normalen Umständen wird allgemein erwartet, dass der Kapitalbetrag solcher Transaktionen einen unten angegebenen Anteil des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht übersteigen wird.	Der Kapitalbetrag des Teilfondsvermögens, der auf die Transaktionen entfallen kann, darf höchstens dem unten angegebenen Anteil des Nettoinventarwerts des Teilfonds entsprechen.
Total Return Swaps und andere Derivate mit den gleichen Merkmalen	50%	50%
Repogeschäfte und umgekehrte Repogeschäfte	50%	50%

Zur Klarstellung: Anlagen in (i) Total Return Swaps und anderen Derivaten mit gleichen Merkmalen und (ii) Repogeschäften und umgekehrten Repogeschäften dürfen insgesamt nicht mehr als 50% des Nettovermögens des Teilfonds ausmachen.

Zwecks Ermittlung des Gesamtengagements des Teilfonds in Bezug auf derivative Finanzinstrumente gemäß Abschnitt 6 I. des Verkaufsprospekts werden im Nettoinventarwert des Teilfonds enthaltene Barbeträge benutzt, um diese Engagements auszugleichen und somit zu reduzieren.

Der Teilfonds benutzt in der Regel Total Return Swaps, um ein Engagement in Schuldpapieren einzugehen, falls der Einsatz von Total Return Swaps effizienter oder für den Teilfonds vorteilhafter ist.

Total Return Swaps und SFT können Basiswerte wie übertragbare Schuldtitel oder Instrumente aus Schwellenländern oder einen Währungskorb derartiger Wertpapiere oder Instrumente haben. Für gewöhnlich erfolgen Anlagen in solchen Instrumenten, um das Marktengagement des Portfolios kosteneffizienter anzupassen.

Der Teilfonds wird keine Wertpapierleihgeschäfte oder „Sell-Buy-Back“- und „Buy-Sell-Back“-Geschäfte tätigen.

Der Teilfonds benutzt in der Regel Credit Default Swaps, um Absicherungen zu verkaufen, was das synthetische Äquivalent eines Kaufs einer Anleihe oder einer anderen Art von Schuldtitel darstellt, oder um Absicherungen zu kaufen, was einem synthetischen Leerverkauf oder einer synthetischen Absicherung einer Anleihe oder eines anderen Kreditengagements entspricht. Alle vom Teilfonds abgeschlossenen Credit Default Swaps müssen sich auf Anleihen oder andere Arten von Schuldtiteln aus Schwellenländern beziehen.

Der Teilfonds geht Credit Default Swaps nur dann ein, wenn der Anlageverwalter zum Zeitpunkt des Geschäfts davon überzeugt ist, dass dies im Interesse des Teilfonds ist, und wenn der Kontrahent des Credit Default Swaps ein Kreditinstitut der unter Abschnitt 6 „Anlagebeschränkungen“ angeführten Art ist, das Erfahrung mit solchen Geschäften hat.

Bei Credit Default Swaps gelten die Anlagebeschränkungen für den Kontrahenten des Credit Default Swaps und den zugrunde liegenden Referenzemittenten.

Zusätzlich zu den im Abschnitt 6 „Anlagebeschränkungen“ festgelegten Grenzen wird der Teilfonds die folgenden Anlagebeschränkungen beachten:

1. Der Teilfonds investiert mindestens 80% seines Nettovermögens in Schuldtitel, die von staatlichen oder quasistaatlichen Emittenten oder Unternehmen aus Schwellenmärkten ausgegeben werden;
2. Das Engagement des Teilfonds in lokalen Schwellenmarktwährungen wird zwischen 50% und 100% seines Nettovermögens betragen;
3. Der Teilfonds darf nicht mehr als 20% seines Nettovermögens in auf Hartwährungen lautende Schuldtitel investieren;
4. Der Teilfonds darf nicht mehr als 25% seines Nettovermögens in auf eine beliebige lokale Währung lautende Anlagen investieren;
5. Der Teilfonds darf nicht mehr als 25% seines Nettovermögens in einem einzelnen Schwellenmarkt investieren.

Die oben angeführten spezifischen Anlagebeschränkungen gelten nur zu dem Zeitpunkt, an dem die entsprechende Anlage getätigt wird, und werden nach diesem Zeitpunkt nicht in Bezug auf Wertschwankungen einer Anlage herangezogen, wobei etwaige nachfolgende Überschreitungen als vorrangiges Ziel beseitigt werden.

Definitionen

Für die im Anhang zu diesem Teilfonds enthaltenen Begriffe gelten die folgenden Definitionen:

- **„Schwellenmarktunternehmen“** ist ein Unternehmen, das kein Staat und keine quasi-staatliche Institution ist, aber entweder in einem Schwellenmarkt ansässig ist oder mindestens 50% seiner Umsätze in einem oder mehreren Schwellenländern erzielt;
- **„Chinesische Märkte für Wertpapiere“** beinhalten den CIBM und/oder den chinesischen Markt für börsengehandelte Anleihen der Börse Schanghai oder Shenzhen sowie andere Finanzinstrumente, die jeweils die Genehmigung der CSRC besitzen und an der Börse Schanghai oder Shenzhen notiert sein können, aber nicht müssen;
- **„Hartwährung“** bezieht sich auf jede gesetzliche Währung eines G7-Landes und jene der Schweiz.
- **„Lokale Währung“** bezieht sich auf die gesetzliche Währung eines Schwellenmarktes, mit Ausnahme der Fälle, in denen diese gesetzliche Währung eine Hartwährung ist.

Profil des typischen Anlegers

Die typischen Anleger des Teilfonds sind Anleger, die einen Investmentfonds als eine angemessene Möglichkeit zur Beteiligung an Kapitalmarktentwicklungen ansehen und ein stärker diversifiziertes Anlageprofil wünschen, das Anlagen in Schwellenländern einschließt.

Die Schwellenmärkte können volatiliter als andere Märkte sein, und es wird daher empfohlen, dass Anleger über Erfahrung mit volatilen Produkten verfügen und erhebliche Verluste hinnehmen können. Der Teilfonds ist deshalb für Anleger geeignet, die dazu in der Lage sind, Kapital auf die

Seite zu legen. Aufgrund dieser Risiken wird Anlegern dringend geraten, sich von unabhängiger Seite zu den möglichen Auswirkungen einer Anlage im Fonds professionell beraten zu lassen.

Merkmale der potenziell verfügbaren Aktienklassen des Teilfonds

Aktienklasse	Ausschüttungspolitik	Verwaltungsgebühr*	Ausgabe-aufschlag#
Institutionelle Anleger	Thesaurierung oder jährliche Ausschüttung	0,95%	5%
Institutionelle Aktienklasse II	Thesaurierung oder jährliche Ausschüttung	0,40%	5%
Institutionelle Aktienklasse III	Thesaurierung oder jährliche Ausschüttung	k. A.	5%
Privatanleger	Thesaurierung oder jährliche Ausschüttung	1,50%	5%
Z	Thesaurierung oder jährliche Ausschüttung	0,95%	5%
Z 2	Thesaurierung oder jährliche Ausschüttung	0,75%	5%

* Die Berechnung erfolgt auf Basis des durchschnittlichen täglichen Nettoinventarwerts am Vortag der jeweiligen Aktienklasse, angepasst um Zeichnungen und Rücknahmen. Die Verwaltungsgebühr ist monatlich rückwirkend aus dem Vermögen des Teilfonds an den Anlageverwalter zu zahlen.

Dieser Ausgabeaufschlag stellt einen Höchstbetrag dar, der auf Basis des Nettoinventarwerts pro Aktie zu zahlen ist und nach dem Ermessen der Hauptvertriebsstelle oder der zuständigen Vertriebsstelle ganz oder teilweise erlassen werden kann.

Weitere Informationen zu den Merkmalen der potenziell verfügbaren Aktienklassen des Teilfonds können Abschnitt 10 (Aktien und Handel mit Aktien), Abschnitt 11 (Dividendenpolitik) und Abschnitt 12 (Gebühren und Kosten) dieses Verkaufsprospekts entnommen werden. Bitte beachten Sie auch die zusätzlichen Informationen über die gegenwärtig für diesen Teilfonds verfügbaren Aktienklassen auf unserer Website unter <http://www.ashmoregroup.com/our-funds>.

Risikofaktoren

Der Teilfonds ist den Risiken einer Anlage in Schwellenländern sowie einer Anlage in China über CIBM Direct Access ausgesetzt. Der Preis der Aktien sowie deren Erträge können sowohl fallen als auch steigen. Wechselkursänderungen können ebenfalls zu einem Anstieg oder Rückgang des Wertes der Aktien in der Basiswährung des Anlegers führen. Es kann nicht garantiert werden, dass der Teilfonds seine Ziele erreicht.

Anleger sollten die Informationen und Erklärungen im nachfolgenden Abschnitt „Risikofaktoren“ beachten, die gewisse, für Anlagen in Schwellenländern typische Risikofaktoren beschreiben. Diese erfordern die Berücksichtigung von Angelegenheiten, die in der Regel nicht mit Anlagen in Wertpapieren von Emittenten oder in mit Wertpapieren verbundenen derivativen Finanzinstrumenten von Emittenten in den entwickelten Märkten in Verbindung gebracht werden. Die wirtschaftlichen und politischen Bedingungen unterscheiden sich von den Bedingungen an entwickelten Märkten und bieten möglicherweise weniger gesellschaftliche, politische und wirtschaftliche Stabilität. Die bis vor kurzem in vielen Fällen fehlende Entwicklung in Richtung Kapitalmarktstrukturen oder freie Marktwirtschaft bedeutet, dass bei Anlagen in diesen Ländern andere Marktrisiken bestehen als bei Anlagen in entwickelten Märkten.

2.6 ASHMORE SICAV EMERGING MARKETS LOCAL CURRENCY BOND FUND

Referenzwährung des Teilfonds

Die Referenzwährung des Teilfonds ist der US-Dollar (USD), und es wird erwartet, dass viele der Vermögenswerte des Teilfonds auf lokale Währungen von Schwellenländern lauten.

Anlageziel und Anlagepolitik

Der Teilfonds wird hauptsächlich versuchen, Renditen aus übertragbaren staatlichen Wertpapieren, die ihrem Wesen nach Schuldtitel sind, sowie aus anderen von Staaten und quasi-staatlichen Institutionen in lokalen Währungen ausgegebenen Instrumenten zu erzielen. Dabei kann er auch in derivative Finanzinstrumente und damit zusammenhängende, synthetische Strukturen oder Produkte investieren.

Direktanlagen in Wertpapieren, die an den chinesischen Märkten für Wertpapiere gehandelt werden, erfolgen gemäß Abschnitt 6 E.(8) dieses Verkaufsprospekts über Ashmores R-QFII-Kontingent und unterliegen den geltenden Kontingentzuteilungsregeln und -genehmigungen, oder über CIBM Direct Access.

Der Teilfonds darf ergänzend in Geldmarktinstrumente investieren, einschließlich Geldmarkt-OGAW oder -OGA, die auf USD oder andere Währungen lauten. Anlagen in Anteilen oder Aktien von OGAW und/oder OGA dürfen insgesamt 10% des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht überschreiten.

Insbesondere wird der Teilfonds nicht in Aktien und aktienbezogenen Instrumenten anlegen. Sollte der Teilfonds Aktien oder aktienbezogene Instrumente halten, die ihm infolge eines Umtauschs, Austauschs oder einer ähnlichen Handlung der Gesellschaft in Verbindung mit übertragbaren Wertpapieren, in denen der Teilfonds gemäß seinem Anlageziel und seiner Anlagepolitik angelegt hat, ausgegeben wurden, wird der Teilfonds alle vertretbaren Anstrengungen unternehmen, um solche Aktien oder aktienbezogenen Instrumente innerhalb von 6 Monaten ab dem Tag zu verkaufen, an dem der Teilfonds als Inhaber solcher Instrumente registriert wurde.

Der Teilfonds darf Credit Linked Notes und Kreditbeteiligungen in Bezug auf Emittenten aus Schwellenländern erwerben. Die Anlagegrenzen gelten gleichermaßen für die Emittenten des Instruments und für den zugrunde liegenden Vermögenswert.

Der Teilfonds darf außerdem, im Rahmen der in den Abschnitten 6 „Anlagebeschränkungen“ und 7 „Besondere Anlagetechniken und -instrumente“ dargelegten Beschränkungen, zum Zwecke der Absicherung und des effizienten Portfoliomanagements in derivative Finanzinstrumente investieren und gewisse Techniken anwenden, darunter Devisentermingeschäfte (einschließlich lieferbarer Forwards und nicht lieferbarer Forwards), Währungsfutures, Devisenoptionsgeschäfte und Anleiheoptionsgeschäfte, Abwicklungen von Terminkaufgeschäften, Repogeschäfte, Zinsswaps, Total Return Swaps sowie Credit Default Swaps (CDS), und darf Barmittel im Wert von bis zu 10% seines Nettovermögens auf gesicherter oder ungesicherter Basis leihen, vorausgesetzt, dass solche Kreditaufnahmen nur vorübergehend erfolgen. Einige dieser derivativen Finanzinstrumente sind im Abschnitt 7 „Besondere Anlagetechniken und -instrumente“ ausführlicher beschrieben. Es wird nicht erwartet, dass der Einsatz solcher Finanzinstrumente das Gesamtrisikoprofil des Teilfonds beeinflusst.

Der Teilfonds wird SFT und Total Return Swaps wie folgt verwenden bzw. darin investieren:

Art der Transaktionen	Unter normalen Umständen wird allgemein erwartet, dass der	Der Kapitalbetrag des Teilfondsvermögens, der auf die
-----------------------	--	---

	Kapitalbetrag solcher Transaktionen einen unten angegebenen Anteil des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht übersteigen wird.	Transaktionen entfallen kann, darf höchstens dem unten angegebenen Anteil des Nettoinventarwerts des Teilfonds entsprechen.
Total Return Swaps und andere Derivate mit den gleichen Merkmalen	50%	50%
Repogeschäfte und umgekehrte Repogeschäfte	50%	50%

Zur Klarstellung: Anlagen in (i) Total Return Swaps und anderen Derivaten mit gleichen Merkmalen und (ii) Repogeschäften und umgekehrten Repogeschäften dürfen insgesamt nicht mehr als 50% des Nettovermögens des Teilfonds ausmachen.

Transaktionen mit Derivaten oder synthetische Transaktionen entsprechend Abschnitt 7, beispielsweise mit Total Return Swaps und Credit Linked Notes, können auch zum Kauf von Anlagen für den Teilfonds genutzt werden, sofern die Total Return Swaps und Credit Linked Notes voll finanziert bzw. voll durch Barmittel gedeckt sind.

Der Teilfonds benutzt in der Regel Total Return Swaps, um ein Engagement in Schuldpapieren einzugehen, falls der Einsatz von Total Return Swaps effizienter oder für den Teilfonds vorteilhafter ist.

Total Return Swaps und SFT können Basiswerte wie übertragbare Schuldtitel oder Instrumente aus Schwellenländern oder einen Währungskorb derartiger Wertpapiere oder Instrumente haben. Für gewöhnlich erfolgen Anlagen in solchen Instrumenten, um das Marktengagement des Portfolios kosteneffizienter anzupassen.

Der Teilfonds wird keine Wertpapierleihgeschäfte oder „Sell-Buy-Back“- und „Buy-Sell-Back“-Geschäfte tätigen.

Der Teilfonds benutzt in der Regel Credit Default Swaps, um Absicherungen zu verkaufen, was das synthetische Äquivalent eines Kaufs einer Anleihe oder einer anderen Art von Schuldtitel darstellt, oder um Absicherungen zu kaufen, was einem synthetischen Leerverkauf oder einer synthetischen Absicherung einer Anleihe oder eines anderen Kreditengagements entspricht. Der Gesamtwert des zugrunde liegenden Bruttonominalwerts der Credit Default Swaps darf 20% des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht überschreiten.

Der Teilfonds geht Credit Default Swaps nur dann ein, wenn der Anlageverwalter zum Zeitpunkt des Geschäfts davon überzeugt ist, dass dies im Interesse des Teilfonds ist, und wenn der Kontrahent des Credit Default Swaps ein Kreditinstitut der unter Abschnitt 6 „Anlagebeschränkungen“ angeführten Art ist, das Erfahrung mit solchen Geschäften hat.

Bei Credit Default Swaps gelten die Anlagebeschränkungen für den Kontrahenten des Credit Default Swaps und den zugrunde liegenden Referenzemittenten.

Mindestens 70% der von dem Teilfonds gehaltenen Wertpapiere müssen von einer international anerkannten Ratingagentur bewertet worden sein, wobei in Fällen, in denen das Wertpapier zum

Zeitpunkt des Erwerbs nicht bewertet war, das Rating des betreffenden Emittenten bzw. Staates herangezogen wird.

Der Teilfonds darf nicht mehr als 30% seines Nettovermögens in Anlagen investieren, die auf eine andere einzelne Währung als den US-Dollar lauten (sofern Anlagen, die über diese Höhe hinausgehen, nicht gegenüber dem US-Dollar abgesichert sind).

Der Teilfonds darf nicht mehr als 25% seines Nettovermögens in Anlagen in einem einzelnen Schwellenmarkt investieren.

Der Teilfonds darf nicht in übertragbare Wertpapiere anderer Emittenten investieren, die keine Staaten oder quasi-staatlichen Institutionen sind. Diese Beschränkung gilt nicht für Aktien von OGAW oder OGA.

Definitionen

Für die im Anhang zu diesem Teilfonds enthaltenen Begriffe gelten die folgenden Definitionen:

- „**Chinesische Märkte für Wertpapiere**“ beinhalten den CIBM und/oder den chinesischen Markt für börsengehandelte Anleihen der Börse Schanghai oder Shenzhen sowie andere Finanzinstrumente, die jeweils die Genehmigung der CSRC im Sinne des R-QFII-Programms besitzen und an der Börse Schanghai oder Shenzhen notiert sein können, aber nicht müssen;* und
- „**Index**“ bezeichnet den JP Morgan Government Bond Index Emerging Markets Global Diversified oder einen vergleichbaren Index entsprechend der Festlegung durch den Anlageverwalter.*

* Aktionäre, die zusätzliche Informationen benötigen, wenden sich bitte an den Anlageverwalter

Profil des typischen Anlegers

Die typischen Anleger des Teilfonds sind Anleger, die einen Investmentfonds als eine angemessene Möglichkeit zur Beteiligung an Kapitalmarktentwicklungen ansehen und ein stärker diversifiziertes Anlageprofil wünschen, das Anlagen in Schwellenländern einschließt.

Die Schwellenmärkte können volatiliter als andere Märkte sein, und es wird daher empfohlen, dass Anleger über Erfahrung mit volatilen Produkten verfügen und erhebliche Verluste hinnehmen können. Der Teilfonds ist deshalb für Anleger geeignet, die dazu in der Lage sind, Kapital auf die Seite zu legen. Aufgrund dieser Risiken wird Anlegern dringend geraten, sich von unabhängiger Seite zu den möglichen Auswirkungen einer Anlage im Fonds professionell beraten zu lassen.

Merkmale der potenziell verfügbaren Aktienklassen des Teilfonds

Aktienklasse	Ausschüttungspolitik	Verwaltungsgebühr*	Ausgabeaufschlag#
Institutionelle Anleger	Thesaurierung oder monatliche Ausschüttung	0,95%	5%
Institutionelle Aktienklasse II	Thesaurierung oder monatliche Ausschüttung	0,40%	5%
Institutionelle Aktienklasse III	Thesaurierung oder monatliche Ausschüttung	k. A.	5%
Privatanleger	Thesaurierung oder monatliche Ausschüttung	1,50%	5%
Z	Thesaurierung oder monatliche Ausschüttung	0,95%	5%
Z 2	Thesaurierung oder monatliche Ausschüttung	0,75%	5%

* Die Berechnung erfolgt auf Basis des durchschnittlichen täglichen Nettoinventarwerts am Vortag der jeweiligen Aktienklasse, angepasst um Zeichnungen und Rücknahmen. Die Verwaltungsgebühr ist monatlich rückwirkend aus dem Vermögen des Teilfonds an den Anlageverwalter zu zahlen.

Dieser Ausgabeaufschlag stellt einen Höchstbetrag dar, der auf Basis des Nettoinventarwerts pro Aktie zu zahlen ist und nach dem Ermessen der Hauptvertriebsstelle oder der zuständigen Vertriebsstelle ganz oder teilweise erlassen werden kann.

Weitere Informationen zu den Merkmalen der potenziell verfügbaren Aktienklassen des Teilfonds können Abschnitt 10 (Aktien und Handel mit Aktien), Abschnitt 11 (Dividendenpolitik) und Abschnitt 12 (Gebühren und Kosten) dieses Verkaufsprospekts entnommen werden. Bitte beachten Sie auch die zusätzlichen Informationen über die gegenwärtig für diesen Teilfonds verfügbaren Aktienklassen auf unserer Website unter <http://www.ashmoregroup.com/our-funds>.

Risikofaktoren

Der Teilfonds ist den Risiken einer Anlage in Schwellenländern sowie einer Anlage in China über CIBM Direct Access ausgesetzt. Der Preis der Aktien sowie deren Erträge können sowohl fallen als auch steigen. Wechselkursänderungen können ebenfalls zu einem Anstieg oder Rückgang des Wertes der Aktien in der Basiswährung des Anlegers führen. Es kann nicht garantiert werden, dass der Teilfonds seine Ziele erreicht.

Anleger sollten die Informationen und Erklärungen im nachfolgenden Abschnitt „Risikofaktoren“ beachten, die gewisse, für Anlagen in Schwellenländern typische Risikofaktoren beschreiben. Diese erfordern die Berücksichtigung von Angelegenheiten, die in der Regel nicht mit Anlagen in Wertpapieren von Emittenten oder in mit Wertpapieren verbundenen derivativen Finanzinstrumenten von Emittenten in den entwickelten Märkten in Verbindung gebracht werden. Die wirtschaftlichen und politischen Bedingungen unterscheiden sich von den Bedingungen an entwickelten Märkten und bieten möglicherweise weniger gesellschaftliche, politische und wirtschaftliche Stabilität. Die bis vor kurzem in vielen Fällen fehlende Entwicklung in Richtung Kapitalmarktstrukturen oder freie Marktwirtschaft bedeutet, dass bei Anlagen in diesen Ländern andere Marktrisiken bestehen als bei Anlagen in entwickelten Märkten.

2.7 ASHMORE SICAV EMERGING MARKETS LOCAL CURRENCY BOND FUND 2

Referenzwährung des Teilfonds

Die Referenzwährung des Teilfonds ist der US-Dollar (USD), und es wird erwartet, dass viele der Vermögenswerte des Teilfonds auf lokale Währungen von Schwellenländern lauten.

Anlageziel und Anlagepolitik

Der Teilfonds wird hauptsächlich versuchen, Renditen aus übertragbaren Schuldtiteln aus Schwellenländern zu erzielen, die von Staaten, quasi-staatlichen Institutionen und supranationalen Organisationen begeben wurden und auf lokale Währungen lauten, sowie in derivative Instrumente investieren.

Direktanlagen in Wertpapieren, die an den chinesischen Märkten für Wertpapiere gehandelt werden, erfolgen gemäß Abschnitt 6 E.(8) dieses Verkaufsprospekts über CIBM Direct Access oder ein sonstiges, von den chinesischen Aufsichtsbehörden zugelassenes Zugangssystem zum chinesischen Markt.

Der Teilfonds darf ergänzend in Geldmarktinstrumente investieren.

Insbesondere wird der Teilfonds nicht in Aktien und aktienbezogenen Instrumenten anlegen. Sollte der Teilfonds Aktien oder aktienbezogene Instrumente halten, die ihm infolge eines Umtauschs, Austauschs oder einer ähnlichen Handlung der Gesellschaft in Verbindung mit übertragbaren Wertpapieren, in denen der Teilfonds gemäß seinem Anlageziel und seiner Anlagepolitik angelegt hat, ausgegeben wurden, wird der Teilfonds alle vertretbaren Anstrengungen unternehmen, um solche Aktien oder aktienbezogenen Instrumente innerhalb von 6 Monaten ab dem Tag zu verkaufen, an dem der Teilfonds als Inhaber solcher Instrumente registriert wurde.

Der Teilfonds darf Credit Linked Notes in Bezug auf Emittenten aus Schwellenländern erwerben. Die Anlagegrenzen gelten gleichermaßen für die Emittenten des Instruments und für den zugrunde liegenden Vermögenswert.

Der Teilfonds darf außerdem, im Rahmen der in den Abschnitten 6 „Anlagebeschränkungen“ und 7 „Besondere Anlagetechniken und -instrumente“ dargelegten Beschränkungen und gemäß den unten aufgeführten Beschränkungen, zum Zwecke der Absicherung und des effizienten Portfoliomanagements in derivative Finanzinstrumente investieren und ausschließlich die folgenden Techniken anwenden: Devisentermingeschäfte (einschließlich lieferbarer und nicht lieferbarer Forwards), Zinsswaps und Zinsfutures. Einige dieser derivativen Finanzinstrumente sind im Abschnitt 7 „Besondere Anlagetechniken und -instrumente“ ausführlicher beschrieben. Es wird nicht erwartet, dass der Einsatz solcher Finanzinstrumente das Gesamtrisiko­profil des Teilfonds beeinflusst.

Zusätzlich zu den im Abschnitt 6 „Anlagebeschränkungen“ festgelegten Grenzen wird der Teilfonds die folgenden Anlagebeschränkungen beachten:

1. Die Gewichtung und Art der Vermögenswerte, in die der Teilfonds investiert, liegt im alleinigen Ermessen seines Anlageverwalters; der Teilfonds kann jedoch im Prinzip in alle in der Benchmark vertretenen Länder investieren. Allerdings darf er nicht mehr als 15% seines Nettovermögens in Ländern investieren, die nicht in der Benchmark enthalten sind (wobei ein nicht in der Benchmark enthaltenes Land, das jedoch öffentlichen Ankündigungen zufolge in die Benchmark aufgenommen werden soll, nicht als nicht in der Benchmark enthaltenes Land gilt).
2. Die modifizierte Duration des Teilfonds wird sich im Bereich von + oder – 1 Jahr gegenüber der Benchmark bewegen.
3. Der Teilfonds wird nicht in Unternehmensanleihen investieren.
4. Der Teilfonds wird nicht in Emissionen investieren, die auf Hartwährung lauten.
5. Der Teilfonds darf nicht mehr als 25% seines Nettovermögens in auf eine beliebige lokale Währung lautende Anlagen investieren.
6. Der Teilfonds darf nicht mehr als 10% seines Nettovermögens in Wertpapiere in einem einzelnen Schwellenmarkt oberhalb der entsprechenden Gewichtung in der Benchmark investieren.
7. Der Teilfonds darf keinen Hebel einsetzen; die getätigten Investitionen dürfen 100% des Gesamtwerts des Teilfonds nicht überschreiten. Der Einsatz eines Hebels (bei dem die eingesetzten Mittel die verfügbaren Mittel übersteigen) mithilfe physischer Darlehen, durch den Einsatz von Derivaten oder durch Leerverkäufe ist streng untersagt. Zur Klarstellung sei darauf hingewiesen, dass Derivate jederzeit gedeckt sein müssen, d. h. alle Verbindlichkeiten, die durch Umtausch in den Basiswert im äußersten Falle entstehen können, müssen jederzeit durch Liquidität bzw. die zugrunde liegenden Wertpapiere gedeckt sein.
8. Mindestens 95% des Vermögens des Teilfonds sind stets angelegt; dies wird anhand eines USD-Währungslimits von höchstens 5% des Nettovermögens überwacht.
9. Das durchschnittliche Bonitätsrating des Teilfonds darf nicht mehr als 2 Stufen unter dem Rating der Benchmark liegen.
10. Der Teilfonds wird nicht in Organismen für gemeinsame Anlagen investieren.

11. Der Teilfonds wird keine Netto-Short-Positionen in Wertpapieren oder Währungen eingehen.
12. Der Teilfonds wird keine Repogeschäfte tätigen.

Die oben angeführten spezifischen Anlagebeschränkungen gelten nur zu dem Zeitpunkt, an dem die entsprechende Anlage getätigt wird, und werden nach diesem Zeitpunkt nicht in Bezug auf Wertschwankungen einer Anlage herangezogen, wobei etwaige nachfolgende Überschreitungen als vorrangiges Ziel beseitigt werden.

Definitionen

- „**Chinesische Märkte für Wertpapiere**“ beinhalten den CIBM und/oder den chinesischen Markt für börsengehandelte Anleihen der Börse Schanghai oder Shenzhen sowie andere Finanzinstrumente, die jeweils die Genehmigung der CSRC im Sinne des R-QFII-Programms besitzen und an der Börse Schanghai oder Shenzhen notiert sein können, aber nicht müssen;*
- „**Hartwährung**“ bezieht sich auf jede gesetzliche Währung eines G7-Landes und jene der Schweiz.
- „**Benchmark**“** bezieht sich auf den JPM GBI-EM Global Diversified Index oder einen vergleichbaren Index entsprechend der Festlegung durch den Anlageverwalter** und entsprechend der Benachrichtigung der Aktionäre;
- „**Lokale Währung**“ bezieht sich auf die gesetzliche Währung eines Schwellenmarktes, mit Ausnahme der Fälle, in denen diese gesetzliche Währung eine Hartwährung ist.

* Bitte beachten Sie die Offenlegung in Bezug auf die Referenzwerte-Verordnung in Abschnitt 1.

** Aktionäre, die zusätzliche Informationen benötigen, wenden sich bitte an den Anlageverwalter.

Profil des typischen Anlegers

Die typischen Anleger des Teilfonds sind Anleger, die einen Investmentfonds als eine angemessene Möglichkeit zur Beteiligung an Kapitalmarktentwicklungen ansehen und ein stärker diversifiziertes Anlageprofil wünschen, das Anlagen in Schwellenländern einschließt.

Die Schwellenmärkte können volatiliter als andere Märkte sein, und es wird daher empfohlen, dass Aktionäre über Erfahrung mit volatilen Produkten verfügen und erhebliche Verluste hinnehmen können. Der Teilfonds ist deshalb für Anleger geeignet, die dazu in der Lage sind, Kapital auf die Seite zu legen. Aufgrund dieser Risiken wird Anlegern dringend geraten, sich von unabhängiger Seite zu den möglichen Auswirkungen einer Anlage im Teilfonds professionell beraten zu lassen.

Merkmale der potenziell verfügbaren Aktienklassen des Teilfonds

Aktienklasse	Ausschüttungspolitik	Verwaltungsgebühr*	Ausgabeaufschlag#
Institutionelle Anleger	Thesaurierung oder jährliche Ausschüttung	0,85%	5%
Institutionelle Aktienklasse II	Thesaurierung oder jährliche Ausschüttung	0,40%	5%

Aktienklasse	Ausschüttungspolitik	Verwaltungsgebühr*	Ausgabeaufschlag#
Institutionelle Aktienklasse III	Thesaurierung oder jährliche Ausschüttung	0,00%	5%
Privatanleger	Thesaurierung oder jährliche Ausschüttung	1,40%	5%
Z	Thesaurierung oder jährliche Ausschüttung	0,85%	5%
Z 2	Thesaurierung oder jährliche Ausschüttung	0,70%	5%

* Die Berechnung erfolgt auf Basis des durchschnittlichen täglichen Nettoinventarwerts am Vortag der jeweiligen Aktienklasse, angepasst um Zeichnungen und Rücknahmen. Die Verwaltungsgebühr ist monatlich rückwirkend aus dem Vermögen des Teilfonds an den Anlageverwalter zu zahlen.

Dieser Ausgabeaufschlag stellt einen Höchstbetrag dar, der auf Basis des Nettoinventarwerts pro Aktie zu zahlen ist und nach dem Ermessen der Hauptvertriebsstelle oder der zuständigen Vertriebsstelle ganz oder teilweise erlassen werden kann.

Weitere Informationen zu den Merkmalen der potenziell verfügbaren Aktienklassen des Teilfonds können Abschnitt 10 (Aktien und Handel mit Aktien), Abschnitt 11 (Dividendenpolitik) und Abschnitt 12 (Gebühren und Kosten) dieses Verkaufsprospekts entnommen werden. Bitte beachten Sie auch die zusätzlichen Informationen über die gegenwärtig für diesen Teilfonds verfügbaren Aktienklassen auf unserer Website unter <http://www.ashmoregroup.com/our-funds>.

Risikofaktoren

Der Teilfonds ist den Risiken einer Anlage in Schwellenländern sowie einer Anlage in China über CIBM Direct Access ausgesetzt. Der Preis der Aktien sowie deren Erträge können sowohl fallen als auch steigen. Wechselkursänderungen können ebenfalls zu einem Anstieg oder Rückgang des Wertes der Aktien in der Basiswährung des Anlegers führen. Es kann nicht garantiert werden, dass der Teilfonds seine Ziele erreicht.

Anleger sollten die Informationen und Erklärungen im nachfolgenden Abschnitt „Risikofaktoren“ beachten, die gewisse, für Anlagen in Schwellenländern, China und über CIBM Direct Access typische Risikofaktoren beschreiben. Diese erfordern die Berücksichtigung von Angelegenheiten, die in der Regel nicht mit Anlagen in Wertpapieren von Emittenten oder in mit Wertpapieren verbundenen derivativen Finanzinstrumenten von Emittenten in den entwickelten Märkten in Verbindung gebracht werden. Die wirtschaftlichen und politischen Bedingungen unterscheiden sich von den Bedingungen an entwickelten Märkten und bieten möglicherweise weniger gesellschaftliche, politische und wirtschaftliche Stabilität. Die bis vor kurzem in vielen Fällen fehlende Entwicklung in Richtung Kapitalmarktstrukturen oder freie Marktwirtschaft bedeutet, dass bei Anlagen in diesen Ländern andere Marktrisiken bestehen als bei Anlagen in entwickelten Märkten.

Offenlegung in Bezug auf die Referenzwerte-Verordnung

Der JPM GBI-EM Global Diversified Index wird von J.P. Morgan Securities LLC in ihrer Funktion als Administrator im Sinne der Definition in der Referenzwerte-Verordnung (der „**Referenzwert-Administrator**“) bereitgestellt.

Zum Datum dieses Prospekts ist der Referenzwert-Administrator noch nicht im Register enthalten, auf das in Artikel 36 der Referenzwerte-Verordnung verwiesen wird, da er noch nicht die Zulassung bzw. Registrierung gemäß Artikel 34 der Referenzwerte-Verordnung erhalten hat.

2.8 ASHMORE SICAV EMERGING MARKETS INVESTMENT GRADE LOCAL CURRENCY FUND

Referenzwährung des Teilfonds

Die Referenzwährung des Teilfonds ist der US-Dollar (USD), und es wird erwartet, dass viele der Vermögenswerte des Teilfonds auf lokale Währungen von Schwellenländern lauten.

Anlageziel und Anlagepolitik

Der Teilfonds wird hauptsächlich versuchen, Renditen aus übertragbaren Schuldtiteln aus Schwellenländern mit Investment-Grade-Rating sowie aus anderen, von Staaten und quasi-staatlichen Institutionen in Lokalwährungen von Schwellenländern emittierten Instrumenten sowie im Rahmen der unter Abschnitt 6 „Anlagebeschränkungen“ aufgeführten Grenzen, aus derivativen Finanzinstrumenten und damit zusammenhängenden synthetischen Strukturen oder Produkten wie den nachfolgend beschriebenen zu erzielen. Voraussetzung ist, dass diese Wertpapiere oder Instrumente bzw. im Fall von Währungen der staatliche Emittent über ein Investment-Grade-Rating verfügen. Der Teilfonds kann auch in übertragbare Schuldtitel aus Schwellenländern in US-Dollar, Euro, Schweizer Franken und anderen wichtigen Währungen investieren.

Alle übertragbaren Wertpapiere, bzw. im Falle von Währungen die staatlichen Emittenten, müssen mindestens über ein Investment-Grade-Rating verfügen. Verfügt das Wertpapier bzw. bei Währungen der staatliche Emittent zum Zeitpunkt des Erwerbs über kein Rating, gilt das Rating des jeweiligen Emittenten oder Staates. Weist ein Wertpapier bzw. im Fall von Währungen der staatliche Emittent ein Rating von zwei oder mehr Ratingagenturen auf, gilt das höchste Rating. Wird ein Wertpapier bzw. bei Währungen der staatliche Emittent nach dem Zeitpunkt des Erwerbs durch den Teilfonds herabgestuft, verkauft der Anlageverwalter das Wertpapier oder die Währung innerhalb von sechs Monaten, es sei denn, das Wertpapier oder bei Währungen der staatliche Emittent wird vor Ablauf dieser Sechsmonatsfrist wieder mindestens auf das Rating „Investment Grade“ hochgestuft.

Der Teilfonds darf ergänzend in Geldmarktinstrumente investieren, einschließlich Geldmarkt-OGAW oder -OGA, die auf USD oder andere Währungen lauten. Anlagen in Anteilen oder Aktien von OGAW und/oder OGA dürfen insgesamt 10% des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht überschreiten.

Der Teilfonds darf Credit Linked Notes und Kreditbeteiligungen in Bezug auf Emittenten aus Schwellenländern erwerben. Die Anlagegrenzen gelten gleichermaßen für die Emittenten des Instruments und für den zugrunde liegenden Vermögenswert.

Der Teilfonds darf außerdem, im Rahmen der in den Abschnitten 6 „Anlagebeschränkungen“ und 7 „Besondere Anlagetechniken und -instrumente“ dargelegten Beschränkungen, zum Zwecke der Absicherung und des effizienten Portfoliomanagements in derivative Finanzinstrumente investieren und gewisse Techniken anwenden, darunter Devisentermingeschäfte (einschließlich lieferbarer Forwards und nicht lieferbarer Forwards), Währungsfutures, Devisenoptionsgeschäfte und Anleiheoptionsgeschäfte, Abwicklungen von Terminkaufgeschäften, Repogeschäfte, Zinsswaps, Total Return Swaps sowie Credit Default Swaps (CDS), und darf Barmittel im Wert von bis zu 10% seines Nettovermögens auf gesicherter oder ungesicherter Basis leihen, vorausgesetzt, dass solche Kreditaufnahmen nur vorübergehend erfolgen. Einige dieser derivativen Finanzinstrumente sind im Abschnitt 7 „Besondere Anlagetechniken und -instrumente“

ausführlicher beschrieben. Es wird nicht erwartet, dass der Einsatz solcher Finanzinstrumente das Gesamtrisiko des Teilfonds beeinflusst.

Der Teilfonds wird SFT und Total Return Swaps wie folgt verwenden bzw. darin investieren:

Art der Transaktionen	Unter normalen Umständen wird allgemein erwartet, dass der Kapitalbetrag solcher Transaktionen einen unten angegebenen Anteil des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht übersteigen wird.	Der Kapitalbetrag des Teilfondsvermögens, der auf die Transaktionen entfallen kann, darf höchstens dem unten angegebenen Anteil des Nettoinventarwerts des Teilfonds entsprechen.
Total Return Swaps und andere Derivate mit den gleichen Merkmalen	50%	50%
Repogeschäfte und umgekehrte Repogeschäfte	50%	50%

Zur Klarstellung: Anlagen in (i) Total Return Swaps und anderen Derivaten mit gleichen Merkmalen und (ii) Repogeschäften und umgekehrten Repogeschäften dürfen insgesamt nicht mehr als 50% des Nettovermögens des Teilfonds ausmachen.

Zwecks Ermittlung des Gesamtengagements des Teilfonds in Bezug auf derivative Finanzinstrumente gemäß Abschnitt 6 I. des Verkaufsprospekts werden im Nettoinventarwert des Teilfonds enthaltene Barbeträge benutzt, um diese Engagements auszugleichen und somit zu reduzieren.

Der Teilfonds benutzt in der Regel Total Return Swaps, um ein Engagement in Schuldpapieren einzugehen, falls der Einsatz von Total Return Swaps effizienter oder für den Teilfonds vorteilhafter ist.

Total Return Swaps und SFT können Basiswerte wie übertragbare Schuldtitel oder Instrumente aus Schwellenländern oder einen Währungskorb derartiger Wertpapiere oder Instrumente haben. Für gewöhnlich erfolgen Anlagen in solchen Instrumenten, um das Marktengagement des Portfolios kosteneffizienter anzupassen.

Der Teilfonds wird keine Wertpapierleihgeschäfte oder „Sell-Buy-Back“- und „Buy-Sell-Back“-Geschäfte tätigen.

Der Teilfonds benutzt in der Regel Credit Default Swaps, um Absicherungen zu verkaufen, was das synthetische Äquivalent eines Kaufs einer Anleihe oder einer anderen Art von Schuldtitel darstellt, oder um Absicherungen zu kaufen, was einem synthetischen Leerverkauf oder einer synthetischen Absicherung einer Anleihe oder eines anderen Kreditengagements entspricht.

Alle vom Teilfonds abgeschlossenen Credit Default Swaps müssen sich auf Anleihen oder andere Arten von Schuldtiteln aus Schwellenländern beziehen.

Der Teilfonds geht Credit Default Swaps nur dann ein, wenn der Anlageverwalter zum Zeitpunkt des Geschäfts davon überzeugt ist, dass dies im Interesse des Teilfonds ist, und wenn der

Kontrahent des Credit Default Swaps ein Kreditinstitut der unter Abschnitt 6 „Anlagebeschränkungen“ angeführten Art ist, das Erfahrung mit solchen Geschäften hat.

Bei Credit Default Swaps gelten die Anlagebeschränkungen für den Kontrahenten des Credit Default Swaps und den zugrunde liegenden Referenzemittenten.

Der Teilfonds darf nicht in übertragbare Wertpapiere anderer Emittenten investieren, die keine Staaten oder quasi-staatlichen Institutionen sind. Diese Beschränkung gilt nicht für Aktien von OGAW oder OGA.

Der Teilfonds darf nicht mehr als 35% seines Nettovermögens in Anlagen in einem einzelnen Schwellenmarkt investieren.

Der Teilfonds darf nicht mehr als 30% seines Nettovermögens in Anlagen investieren, die auf eine andere einzelne Währung als den US-Dollar lauten (sofern Anlagen, die über diese Höhe hinausgehen, nicht gegenüber dem US-Dollar abgesichert sind).

Der Teilfonds darf nicht mehr als 20% seines Nettovermögens in Asset-Backed Securities (ABS), die mindestens über ein Investment-Grade-Rating verfügen, und nicht mehr als 5% seines Nettovermögens in bedingte Pflichtwandelanleihen (CoCos) anlegen.

Definitionen

Für die im Anhang zu diesem Teilfonds enthaltenen Begriffe gilt die folgende Definition:

- „**Investment Grade**“ bezeichnet ein Rating von mindestens BBB- oder ein gleichwertiges Rating von einer in der EU zugelassenen Ratingagentur.*

** Aktionäre, die zusätzliche Informationen benötigen, wenden sich bitte an den Anlageverwalter*

Profil des typischen Anlegers

Die typischen Anleger des Teilfonds sind Anleger, die einen Investmentfonds als eine angemessene Möglichkeit zur Beteiligung an Kapitalmarktentwicklungen ansehen und ein stärker diversifiziertes Anlageprofil wünschen, das Anlagen in Schwellenländern einschließt.

Die Schwellenmärkte können volatiliter als andere Märkte sein, und es wird daher empfohlen, dass Anleger über Erfahrung mit volatilen Produkten verfügen und erhebliche Verluste hinnehmen können. Der Teilfonds ist deshalb für Anleger geeignet, die dazu in der Lage sind, Kapital auf die Seite zu legen. Aufgrund dieser Risiken wird Anlegern dringend geraten, sich von unabhängiger Seite zu den möglichen Auswirkungen einer Anlage im Fonds professionell beraten zu lassen.

Merkmale der potenziell verfügbaren Aktienklassen des Teilfonds

Aktienklasse	Ausschüttungspolitik	Verwaltungsgebühr*	Ausgabeaufschlag#
Institutionelle Anleger	Thesaurierung oder jährliche Ausschüttung	0,90%	5%
Institutionelle Aktienklasse II	Thesaurierung oder jährliche Ausschüttung	0,40%	5%
Institutionelle Aktienklasse III	Thesaurierung oder jährliche Ausschüttung	k. A.	5%

Privatanleger	Thesaurierung oder jährliche Ausschüttung	1,50%	5%
Z	Thesaurierung oder jährliche Ausschüttung	0,90%	5%
Z 2	Thesaurierung oder jährliche Ausschüttung	0,70%	5%

* Die Berechnung erfolgt auf Basis des durchschnittlichen täglichen Nettoinventarwerts am Vortag der jeweiligen Aktienklasse, angepasst um Zeichnungen und Rücknahmen. Die Verwaltungsgebühr ist monatlich rückwirkend aus dem Vermögen des Teilfonds an den Anlageverwalter zu zahlen.

Dieser Ausgabeaufschlag stellt einen Höchstbetrag dar, der auf Basis des Nettoinventarwerts pro Aktie zu zahlen ist und nach dem Ermessen der Hauptvertriebsstelle oder der zuständigen Vertriebsstelle ganz oder teilweise erlassen werden kann.

Weitere Informationen zu den Merkmalen der potenziell verfügbaren Aktienklassen des Teilfonds können Abschnitt 10 (Aktien und Handel mit Aktien), Abschnitt 11 (Dividendenpolitik) und Abschnitt 12 (Gebühren und Kosten) dieses Verkaufsprospekts entnommen werden. Bitte beachten Sie auch die zusätzlichen Informationen über die gegenwärtig für diesen Teilfonds verfügbaren Aktienklassen auf unserer Website unter <http://www.ashmoregroup.com/our-funds>.

Risikofaktoren

Der Teilfonds ist den Risiken einer Anlage in Schwellenländern ausgesetzt. Der Preis der Aktien sowie deren Erträge können sowohl fallen als auch steigen. Wechselkursänderungen können ebenfalls zu einem Anstieg oder Rückgang des Wertes der Aktien in der Basiswährung des Anlegers führen. Es kann nicht garantiert werden, dass der Teilfonds seine Ziele erreicht.

Anleger sollten die Informationen und Erklärungen im nachfolgenden Abschnitt „Risikofaktoren“ beachten, die gewisse, für Anlagen in Schwellenländern typische Risikofaktoren beschreiben. Diese erfordern die Berücksichtigung von Angelegenheiten, die in der Regel nicht mit Anlagen in Wertpapieren von Emittenten oder in mit Wertpapieren verbundenen derivativen Finanzinstrumenten von Emittenten in den entwickelten Märkten in Verbindung gebracht werden. Die wirtschaftlichen und politischen Bedingungen unterscheiden sich von den Bedingungen an entwickelten Märkten und bieten möglicherweise weniger gesellschaftliche, politische und wirtschaftliche Stabilität. Die bis vor kurzem in vielen Fällen fehlende Entwicklung in Richtung Kapitalmarktstrukturen oder freie Marktwirtschaft bedeutet, dass bei Anlagen in diesen Ländern andere Marktrisiken bestehen als bei Anlagen in entwickelten Märkten.

2.9 ASHMORE SICAV EMERGING MARKETS LOCAL CURRENCY BONDS (BROAD) FUND

Referenzwährung des Teilfonds

Die Referenzwährung des Teilfonds ist der US-Dollar (USD), und es wird erwartet, dass viele der Vermögenswerte des Teilfonds auf lokale Währungen von Schwellenländern lauten.

Anlageziel und Anlagepolitik

Der Teilfonds wird hauptsächlich versuchen, Renditen aus übertragbaren Schuldtiteln aus Schwellenländern sowie aus anderen Instrumenten zu erzielen, die von Staaten, quasi-staatlichen Institutionen und Unternehmen des öffentlichen sowie privaten Sektors begeben wurden und auf lokale Währungen der Schwellenmärkte, den US-Dollar oder andere G7-Währungen lauten. Dabei kann der Teilfonds auch in derivative Finanzinstrumente und damit zusammenhängende synthetische Strukturen oder Produkte investieren, wie nachstehend erläutert.

Der Teilfonds darf ergänzend in Geldmarktinstrumente investieren, einschließlich Geldmarkt-OGAW oder -OGA, die auf USD oder andere Währungen lauten. Anlagen in Anteilen oder Aktien von OGAW und/oder OGA dürfen insgesamt 10% des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht überschreiten.

Der Teilfonds darf Credit Linked Notes und Kreditbeteiligungen in Bezug auf Emittenten aus Schwellenländern erwerben. Die Anlagegrenzen gelten gleichermaßen für die Emittenten des Instruments und für den zugrunde liegenden Vermögenswert.

Der Teilfonds darf außerdem, im Rahmen der in den Abschnitten 6 „Anlagebeschränkungen“ und 7 „Besondere Anlagetechniken und -instrumente“ dargelegten Beschränkungen, zum Zwecke der Absicherung und des effizienten Portfoliomanagements in derivative Finanzinstrumente investieren und gewisse Techniken anwenden, darunter Devisentermingeschäfte (einschließlich lieferbarer Forwards und nicht lieferbarer Forwards), Währungsfutures, Devisenoptionsgeschäfte und Anleiheoptionsgeschäfte, Abwicklungen von Terminkaufgeschäften, Repogeschäfte, Zinsswaps, inflationsindexierte Swaps, Total Return Swaps sowie Credit Default Swaps (CDS), und darf Barmittel im Wert von bis zu 10% seines Nettovermögens auf gesicherter oder ungesicherter Basis leihen, vorausgesetzt, dass solche Kreditaufnahmen nur vorübergehend erfolgen. Einige dieser derivativen Finanzinstrumente sind im Abschnitt 7 „Besondere Anlagetechniken und -instrumente“ ausführlicher beschrieben. Es wird nicht erwartet, dass der Einsatz solcher Finanzinstrumente das Gesamtrisiko des Teilfonds beeinflusst.

Der Teilfonds wird SFT und Total Return Swaps wie folgt verwenden bzw. darin investieren:

Art der Transaktionen	Unter normalen Umständen wird allgemein erwartet, dass der Kapitalbetrag solcher Transaktionen einen unten angegebenen Anteil des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht übersteigen wird.	Der Kapitalbetrag des Teilfondsvermögens, der auf die Transaktionen entfallen kann, darf höchstens dem unten angegebenen Anteil des Nettoinventarwerts des Teilfonds entsprechen.
Total Return Swaps und andere Derivate mit den gleichen Merkmalen	50%	50%
Repogeschäfte und umgekehrte Repogeschäfte	50%	50%

Zur Klarstellung: Anlagen in (i) Total Return Swaps und anderen Derivaten mit gleichen Merkmalen und (ii) Repogeschäften und umgekehrten Repogeschäften dürfen insgesamt nicht mehr als 50% des Nettovermögens des Teilfonds ausmachen.

Zwecks Ermittlung des Gesamtengagements des Teilfonds in Bezug auf derivative Finanzinstrumente gemäß Abschnitt 6 I. des Verkaufsprospekts werden im Nettoinventarwert des

Teilfonds enthaltene Barbeträge benutzt, um diese Engagements auszugleichen und somit zu reduzieren.

Der Teilfonds benutzt in der Regel Total Return Swaps, um ein Engagement in Schuldpapieren einzugehen, falls der Einsatz von Total Return Swaps effizienter oder für den Teilfonds vorteilhafter ist.

Total Return Swaps und SFT können Basiswerte wie übertragbare Schuldtitel oder Instrumente aus Schwellenländern oder einen Währungskorb derartiger Wertpapiere oder Instrumente haben. Für gewöhnlich erfolgen Anlagen in solchen Instrumenten, um das Marktengagement des Portfolios kosteneffizienter anzupassen.

Der Teilfonds wird keine Wertpapierleihgeschäfte oder „Sell-Buy-Back“- und „Buy-Sell-Back“-Geschäfte tätigen.

Der Teilfonds benutzt in der Regel Credit Default Swaps, um Absicherungen zu verkaufen, was das synthetische Äquivalent eines Kaufs einer Anleihe oder einer anderen Art von Schuldtitel darstellt, oder um Absicherungen zu kaufen, was einem synthetischen Leerverkauf oder einer synthetischen Absicherung einer Anleihe oder eines anderen Kreditengagements entspricht. Alle vom Teilfonds abgeschlossenen Credit Default Swaps müssen sich auf Anleihen oder andere Arten von Schuldtiteln aus Schwellenländern beziehen.

Der Teilfonds geht Credit Default Swaps nur dann ein, wenn der Anlageverwalter zum Zeitpunkt des Geschäfts davon überzeugt ist, dass dies im Interesse des Teilfonds ist, und wenn der Kontrahent des Credit Default Swaps ein Kreditinstitut der unter Abschnitt 6 „Anlagebeschränkungen“ angeführten Art ist, das Erfahrung mit solchen Geschäften hat.

Bei Credit Default Swaps gelten die Anlagebeschränkungen für den Kontrahenten des Credit Default Swaps und den zugrunde liegenden Referenzemittenten.

Zusätzliche Anlagebeschränkungen

Zusätzlich zu den im Abschnitt 6 „Anlagebeschränkungen“ festgelegten Grenzen wird der Teilfonds die folgenden Anlagebeschränkungen beachten:

1. Der Teilfonds darf nicht mehr als 25% seines Nettovermögens in einem einzelnen Schwellenmarkt investieren.
2. Der Teilfonds darf nicht mehr als 30% seines Nettovermögens in Anlagen investieren, die auf eine andere einzelne Währung als den US-Dollar lauten (sofern Anlagen, die über diese Höhe hinausgehen, nicht gegenüber dem US-Dollar abgesichert sind).

Definitionen

Für die im Anhang zu diesem Teilfonds enthaltenen Begriffe gilt die folgende Definition:

- **„Schwellenmarktunternehmen“** ist ein Unternehmen, das kein Staat und keine quasi-staatliche Institution ist, aber entweder in einem Schwellenmarkt ansässig ist oder mindestens 50% seiner Umsätze in einem oder mehreren Schwellenländern erzielt.*

** Aktionäre, die zusätzliche Informationen benötigen, wenden sich bitte an den Anlageverwalter*

Profil des typischen Anlegers

Die typischen Anleger des Teilfonds sind Anleger, die einen Investmentfonds als eine angemessene Möglichkeit zur Beteiligung an Kapitalmarktentwicklungen ansehen und ein stärker diversifiziertes Anlageprofil wünschen, das Anlagen in Schwellenländern einschließt.

Die Schwellenmärkte können volatiliter als andere Märkte sein, und es wird daher empfohlen, dass Anleger über Erfahrung mit volatilen Produkten verfügen und erhebliche Verluste hinnehmen können. Der Teilfonds ist deshalb für Anleger geeignet, die dazu in der Lage sind, Kapital auf die Seite zu legen. Aufgrund dieser Risiken wird Anlegern dringend geraten, sich von unabhängiger Seite zu den möglichen Auswirkungen einer Anlage im Fonds professionell beraten zu lassen.

Merkmale der potenziell verfügbaren Aktienklassen des Teilfonds

Aktienklasse	Ausschüttungspolitik	Verwaltungsgebühr*	Ausgabeaufschlag#
Institutionelle Anleger	Thesaurierung oder jährliche Ausschüttung	0,95%	5%
Institutionelle Aktienklasse II	Thesaurierung oder jährliche Ausschüttung	0,40%	5%
Institutionelle Aktienklasse III	Thesaurierung oder jährliche Ausschüttung	k. A.	5%
Privatanleger	Thesaurierung oder jährliche Ausschüttung	1,50%	5%
Z	Thesaurierung oder jährliche Ausschüttung	0,95%	5%
Z 2	Thesaurierung oder jährliche Ausschüttung	0,75%	5%

* Die Berechnung erfolgt auf Basis des durchschnittlichen täglichen Nettoinventarwerts am Vortag der jeweiligen Aktienklasse, angepasst um Zeichnungen und Rücknahmen. Die Verwaltungsgebühr ist monatlich rückwirkend aus dem Vermögen des Teilfonds an den Anlageverwalter zu zahlen.

Dieser Ausgabeaufschlag stellt einen Höchstbetrag dar, der auf Basis des Nettoinventarwerts pro Aktie zu zahlen ist und nach dem Ermessen der Hauptvertriebsstelle oder der zuständigen Vertriebsstelle ganz oder teilweise erlassen werden kann.

Weitere Informationen zu den Merkmalen der potenziell verfügbaren Aktienklassen des Teilfonds können Abschnitt 10 (Aktien und Handel mit Aktien), Abschnitt 11 (Dividendenpolitik) und Abschnitt 12 (Gebühren und Kosten) dieses Verkaufsprospekts entnommen werden. Bitte beachten Sie auch die zusätzlichen Informationen über die gegenwärtig für diesen Teilfonds verfügbaren Aktienklassen auf unserer Website unter <http://www.ashmoregroup.com/our-funds>.

Risikofaktoren

Der Teilfonds ist den Risiken einer Anlage in Schwellenländern ausgesetzt. Der Preis der Aktien sowie deren Erträge können sowohl fallen als auch steigen. Wechselkursänderungen können ebenfalls zu einem Anstieg oder Rückgang des Wertes der Aktien in der Basiswährung des Anlegers führen. Es kann nicht garantiert werden, dass der Teilfonds seine Ziele erreicht.

Anleger sollten die Informationen und Erklärungen im nachfolgenden Abschnitt „Risikofaktoren“ beachten, die gewisse, für Anlagen in Schwellenländern typische Risikofaktoren beschreiben. Diese erfordern die Berücksichtigung von Angelegenheiten, die in der Regel nicht mit Anlagen in Wertpapieren von Emittenten oder in mit Wertpapieren verbundenen derivativen Finanzinstrumenten von Emittenten in den entwickelten Märkten

in Verbindung gebracht werden. Die wirtschaftlichen und politischen Bedingungen unterscheiden sich von den Bedingungen an entwickelten Märkten und bieten möglicherweise weniger gesellschaftliche, politische und wirtschaftliche Stabilität. Die bis vor kurzem in vielen Fällen fehlende Entwicklung in Richtung Kapitalmarktstrukturen oder freie Marktwirtschaft bedeutet, dass bei Anlagen in diesen Ländern andere Marktrisiken bestehen als bei Anlagen in entwickelten Märkten.

GEMISCHTE ANLEIHEN

2.10 ASHMORE SICAV EMERGING MARKETS TOTAL RETURN ESG FUND

Referenzwährung des Teilfonds

Die Referenzwährung des Teilfonds ist der US-Dollar (USD), und es wird erwartet, dass viele der Vermögenswerte des Teilfonds auf lokale Währungen von Schwellenländern lauten.

Anlageziel und Anlagepolitik

Ziel des Teilfonds ist die Maximierung der Gesamterrendite durch Anlagen in übertragbaren Schwellenmarkt-Schuldtiteln, die von staatlichen und quasistaatlichen Emittenten sowie Unternehmen aus dem öffentlichen und dem privaten Sektor begeben werden auf lokale Schwellenmarktwährungen und Hartwährungen lauten, sowie durch Anlagen in derivativen Finanzinstrumenten und damit verbundenen synthetischen Strukturen oder Produkten, wobei der Schwerpunkt auf Emittenten liegt, die die maßgeblichen ESG-Kriterien (wie nachfolgend definiert) erfüllen.

Direktanlagen in Wertpapieren, die an den chinesischen Märkten für Wertpapiere gehandelt werden, erfolgen gemäß Abschnitt 6 E.(8) dieses Verkaufsprospekts über CIBM Direct Access oder ein sonstiges, von den chinesischen Aufsichtsbehörden zugelassenes Zugangssystem zum chinesischen Markt.

Der Anlageverwalter bezieht Risiken aus dem Bereich Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (Environmental, Social und Corporate Governance, „**ESG**“) in seine Kreditanalyse- und Anlageverfahren ein.

Nach seiner Überzeugung kann durch den Abgleich der Performance von Emittenten mit bewährten ESG-Standards das Kreditrisiko gemindert werden. Gleichzeitig kann die Identifizierung solcher Emittenten, die höhere ESG-Standards anstreben, die risikobereinigten Portfoliorentiten langfristig verbessern und dazu beitragen, dass die Teilfonds ihre Anlageziele erreichen.

Der Teilfonds darf ergänzend in Geldmarktinstrumente investieren, einschließlich Geldmarkt-OGAW oder -OGA, die auf USD oder andere Währungen lauten. Anlagen in Anteilen oder Aktien von OGAW und/oder OGA dürfen insgesamt 10% des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht überschreiten.

Der Teilfonds darf Credit Linked Notes und Kreditbeteiligungen in Bezug auf Emittenten aus Schwellenländern erwerben. Die Anlagegrenzen gelten gleichermaßen für die Emittenten des Instruments und für den zugrunde liegenden Vermögenswert.

Der Teilfonds darf außerdem, im Rahmen der in den Abschnitten 6 „Anlagebeschränkungen“ und 7 „Besondere Anlagetechniken und -instrumente“ des Verkaufsprospekts der SICAV dargelegten Beschränkungen, zum Zwecke der Absicherung und des effizienten Portfoliomanagements in derivative Finanzinstrumente investieren und gewisse Techniken anwenden, darunter Devisentermingeschäfte (einschließlich lieferbarer Forwards und nicht lieferbarer Forwards), Währungsfutures, Devisenoptionsgeschäfte und Anleiheoptionsgeschäfte, Abwicklungen von Terminkaufgeschäften, Repogeschäfte, Zinsswaps, Total Return Swaps sowie Credit Default Swaps (CDS), und darf Barmittel im Wert von bis zu 10% seines Nettovermögens auf gesicherter

oder ungesicherter Basis leihen, vorausgesetzt, dass solche Kreditaufnahmen nur vorübergehend erfolgen. Einige dieser derivativen Finanzinstrumente sind im Abschnitt 7 „Besondere Anlagetechniken und -instrumente“ des SICAV-Verkaufsprospekts ausführlicher beschrieben. Es wird nicht erwartet, dass der Einsatz solcher Finanzinstrumente das Gesamtrisiko des Teilfonds beeinflusst.

Zwecks Ermittlung des Gesamtengagements des Teilfonds in Bezug auf derivative Finanzinstrumente gemäß Abschnitt 6 I. des Verkaufsprospekts werden im Nettoinventarwert des Teilfonds enthaltene Barbeträge benutzt, um diese Engagements auszugleichen und somit zu reduzieren.

Der Teilfonds wird SFT und Total Return Swaps wie folgt verwenden bzw. darin investieren:

Art der Transaktionen	Unter normalen Umständen wird allgemein erwartet, dass der Kapitalbetrag solcher Transaktionen einen unten angegebenen Anteil des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht übersteigen wird.	Der Kapitalbetrag des Teilfondsvermögens, der auf die Transaktionen entfallen kann, darf höchstens dem unten angegebenen Anteil des Nettoinventarwerts des Teilfonds entsprechen.
Total Return Swaps und andere Derivate mit den gleichen Merkmalen	50%	50%
Repogeschäfte und umgekehrte Repogeschäfte	50%	50%

Zur Klarstellung: Anlagen in (i) Total Return Swaps und anderen Derivaten mit gleichen Merkmalen und (ii) Repogeschäften und umgekehrten Repogeschäften dürfen insgesamt nicht mehr als 50% des Nettovermögens des Teilfonds ausmachen.

Zwecks Ermittlung des Gesamtengagements des Teilfonds in Bezug auf derivative Finanzinstrumente gemäß Abschnitt 6 I. des Verkaufsprospekts werden im Nettoinventarwert des Teilfonds enthaltene Barbeträge benutzt, um diese Engagements auszugleichen und somit zu reduzieren.

Der Teilfonds benutzt in der Regel Total Return Swaps, um ein Engagement in Schuldpapieren einzugehen, falls der Einsatz von Total Return Swaps effizienter oder für den Teilfonds vorteilhafter ist.

Total Return Swaps und SFT können Basiswerte wie übertragbare Schuldtitel oder Instrumente aus Schwellenländern oder einen Währungskorb derartiger Wertpapiere oder Instrumente haben. Für gewöhnlich erfolgen Anlagen in solchen Instrumenten, um das Marktengagement des Portfolios kosteneffizienter anzupassen.

Der Teilfonds wird keine Wertpapierleihgeschäfte oder „Sell-Buy-Back“- und „Buy-Sell-Back“-Geschäfte tätigen.

Der Teilfonds benutzt in der Regel Credit Default Swaps, um Absicherungen zu verkaufen, was das synthetische Äquivalent eines Kaufs einer Anleihe oder einer anderen Art von Schuldtitel darstellt, oder um Absicherungen zu kaufen, was einem synthetischen Leerverkauf oder einer

synthetischen Absicherung einer Anleihe oder eines anderen Kreditengagements entspricht. Alle vom Teilfonds abgeschlossenen Credit Default Swaps müssen sich auf Anleihen oder andere Arten von Schuldtiteln aus Schwellenländern beziehen.

Der Teilfonds geht Credit Default Swaps nur dann ein, wenn der Anlageverwalter zum Zeitpunkt des Geschäfts davon überzeugt ist, dass dies im Interesse des Teilfonds ist, und wenn der Kontrahent des Credit Default Swaps ein Kreditinstitut der unter Abschnitt 6 „Anlagebeschränkungen“ angeführten Art ist, das Erfahrung mit solchen Geschäften hat.

Bei Credit Default Swaps gelten die Anlagebeschränkungen für den Kontrahenten des Credit Default Swaps und den zugrunde liegenden Referenzemittenten.

Zusätzlich zu den im Abschnitt 6 „Anlagebeschränkungen“ festgelegten Grenzen wird der Teilfonds die folgenden Anlagebeschränkungen beachten:

1. von staatlichen oder quasistaatlichen Emittenten oder von Unternehmen begebene Anlagen müssen zum Zeitpunkt des Kaufs entweder (i) in der Benchmark enthalten sein (wie nachfolgend definiert) oder im JESG CEMBI Index oder (ii) die maßgeblichen ESG-Kriterien auf Basis des ESG-Ratingverfahrens erfüllen;
2. Der Teilfonds darf nicht mehr als 25% seines Nettovermögens in einem einzelnen Schwellenmarkt investieren.
3. Der Teilfonds darf nicht mehr als 25% seines Nettovermögens in Anlagen investieren, die auf ein und dieselbe lokale Währung lauten.
4. der Teilfonds darf nicht mehr als 35% seines Nettovermögens in Unternehmensanleihen anlegen.

Die oben angeführten spezifischen Anlagebeschränkungen gelten nur zu dem Zeitpunkt, an dem die entsprechende Anlage getätigt wird, und werden nach diesem Zeitpunkt nicht in Bezug auf Wertschwankungen einer Anlage herangezogen, wobei etwaige nachfolgende Überschreitungen als vorrangiges Ziel beseitigt werden.

Definitionen

Für die im Anhang zu diesem Teilfonds enthaltenen Begriffe gelten die folgenden Definitionen:

- **„Benchmark“** bedeutet 50% JESG EMBI / 50% JESG GBI-EM. Beide Indizes sind Teil der J.P. Morgan ESG-Index-Reihe, die einen mehrdimensionalen Ansatz beim nachhaltigen Investieren für Anleger in Festzinsanlagen verfolgt. In diesen Ansatz fließen ein ESG-Rating und eine positive Vorauswahl (z. B. Green Bonds) ein; umstrittene Sektoren und Emittenten, die gegen den Global Compact der Vereinten Nationen verstoßen, werden ausgeschlossen;
- **„Chinesische Märkte für Wertpapiere“** beinhalten den CIBM und/oder den chinesischen Markt für börsengehandelte Anleihen der Börse Schanghai oder Shenzhen sowie andere Finanzinstrumente, die jeweils die Genehmigung der CSRC besitzen und an der Börse Schanghai oder Shenzhen notiert sein können, aber nicht müssen;
- **„Schwellenmarktunternehmen“** ist ein Unternehmen, das kein Staat und keine quasi-staatliche Institution ist, aber entweder in einem Schwellenmarkt ansässig ist oder mindestens 50% seiner Umsätze in einem oder mehreren Schwellenländern erzielt;

- „**ESG**“ steht für Environmental, Social und Corporate Governance und bezeichnet Grundsätze aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung;
- „**ESG-Ratingverfahren**“ bezieht sich auf das Ratingverfahren des Anlageverwalters, bei dem dieser jedem Emittenten ein Rating zuweist, das auf dessen bisheriger und gegenwärtiger Performance beruht. Dabei werden mögliche Risiken aus den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, die ein Emittent darstellt, und die Performance eines jeden Emittenten in Bezug auf Faktoren aus diesen Bereichen, die aus verschiedenen Datenquellen ermittelt wird, berücksichtigt. Der Ablauf des Verfahrens kann nach dem Ermessen des Anlageverwalters verändert werden;
- „**Hartwährung**“ bezieht sich auf jede gesetzliche Währung eines G7-Landes;
- „**Lokale Währung**“ bezieht sich auf die gesetzliche Währung eines Schwellenmarktes, mit Ausnahme der Fälle, in denen diese gesetzliche Währung eine Hartwährung ist;
- „**Staat**“ bezeichnet einen Schwellenmarkt (im Sinne der Definition im SICAV-Verkaufsprospekt).

Profil des typischen Anlegers

Die typischen Anleger des Teilfonds sind Anleger, die einen Investmentfonds als eine angemessene Möglichkeit zur Beteiligung an Kapitalmarktentwicklungen ansehen und ein stärker diversifiziertes Anlageprofil wünschen, das Anlagen in Schwellenländern einschließt.

Die Schwellenmärkte können volatiliter als andere Märkte sein, und es wird daher empfohlen, dass Anleger über Erfahrung mit volatilen Produkten verfügen und erhebliche Verluste hinnehmen können. Der Teilfonds ist deshalb für Anleger geeignet, die dazu in der Lage sind, Kapital auf die Seite zu legen. Aufgrund dieser Risiken wird Anlegern dringend geraten, sich von unabhängiger Seite zu den möglichen Auswirkungen einer Anlage im Fonds professionell beraten zu lassen.

Merkmale der potenziell verfügbaren Aktienklassen des Teilfonds

Aktienklasse	Ausschüttungspolitik	Verwaltungsgebühr*	Ausgabeaufschlag#
Institutionelle Anleger	Thesaurierung oder jährliche Ausschüttung	1,10%	5%
Institutionelle Aktienklasse II	Thesaurierung oder jährliche Ausschüttung	0,40%	5%
Institutionelle Aktienklasse III	Thesaurierung oder jährliche Ausschüttung	k. A.	5%
Privatanleger	Thesaurierung oder jährliche Ausschüttung	1,75%	5%
Z	Thesaurierung oder jährliche Ausschüttung	1,10%	5%
Z 2	Thesaurierung oder jährliche Ausschüttung	0,90%	5%

* Die Berechnung erfolgt auf Basis des durchschnittlichen täglichen Nettoinventarwerts am Vortag der jeweiligen Aktienklasse, angepasst um Zeichnungen und Rücknahmen. Die Verwaltungsgebühr ist monatlich rückwirkend aus dem Vermögen des Teilfonds an den Anlageverwalter zu zahlen.

Dieser Ausgabeaufschlag stellt einen Höchstbetrag dar, der auf Basis des Nettoinventarwerts pro Aktie zu zahlen ist und nach dem Ermessen der Hauptvertriebsstelle oder der zuständigen Vertriebsstelle ganz oder teilweise erlassen werden kann.

Weitere Informationen zu den Merkmalen der potenziell verfügbaren Aktienklassen des Teilfonds können Abschnitt 10 (Aktien und Handel mit Aktien), Abschnitt 11 (Dividendenpolitik) und Abschnitt 12 (Gebühren und Kosten) dieses Verkaufsprospekts entnommen werden. Bitte beachten Sie auch die zusätzlichen Informationen über die gegenwärtig für diesen Teilfonds verfügbaren Aktienklassen auf unserer Website unter <http://www.ashmoregroup.com/our-funds>.

Risikofaktoren

Der Teilfonds ist den Risiken einer Anlage in Schwellenländern sowie einer Anlage in China über CIBM Direct Access ausgesetzt. Der Preis der Aktien sowie deren Erträge können sowohl fallen als auch steigen. Wechselkursänderungen können ebenfalls zu einem Anstieg oder Rückgang des Wertes der Aktien in der Basiswährung des Anlegers führen. Es kann nicht garantiert werden, dass der Teilfonds seine Ziele erreicht.

Anleger sollten die Informationen und Erklärungen im nachfolgenden Abschnitt „Risikofaktoren“ beachten, die gewisse, für Anlagen in Schwellenländern typische Risikofaktoren beschreiben. Diese erfordern die Berücksichtigung von Angelegenheiten, die in der Regel nicht mit Anlagen in Wertpapieren von Emittenten oder in mit Wertpapieren verbundenen derivativen Finanzinstrumenten von Emittenten in den entwickelten Märkten in Verbindung gebracht werden. Die wirtschaftlichen und politischen Bedingungen unterscheiden sich von den Bedingungen an entwickelten Märkten und bieten möglicherweise weniger gesellschaftliche, politische und wirtschaftliche Stabilität. Die bis vor kurzem in vielen Fällen fehlende Entwicklung in Richtung Kapitalmarktstrukturen oder freie Marktwirtschaft bedeutet, dass bei Anlagen in diesen Ländern andere Marktrisiken bestehen als bei Anlagen in entwickelten Märkten.

Offenlegung in Bezug auf die Referenzwerte-Verordnung

Der JESG CEMBI Index und die Benchmark werden von J.P. Morgan Securities LLC in ihrer Funktion als Administrator im Sinne der Definition in der Referenzwerte-Verordnung (der „Referenzwert-Administrator“) bereitgestellt.

Zum Datum dieses Prospekts ist der Referenzwert-Administrator noch nicht im Register enthalten, auf das in Artikel 36 der Referenzwerte-Verordnung verwiesen wird, da er noch nicht die Zulassung bzw. Registrierung gemäß Artikel 34 der Referenzwerte-Verordnung erhalten hat.

2.11 ASHMORE SICAV EMERGING MARKETS ABSOLUTE RETURN DEBT FUND

Referenzwährung des Teilfonds

Die Referenzwährung des Teilfonds ist der US-Dollar (USD), und es wird erwartet, dass viele der Vermögenswerte des Teilfonds auf lokale Währungen von Schwellenländern und US-Dollar lauten.

Anlageziel und Anlagepolitik

Das Ziel des Teilfonds ist es, eine maximale absolute Rendite aus Erträgen und/oder Wertsteigerungen zu erzielen.

Der Teilfonds wird hauptsächlich versuchen, Renditen aus Wertpapieren, die aus Schwellenländern stammen und ihrem Wesen nach Schuldtitel sind, und anderen Instrumenten zu erzielen, die von Staaten, quasi-staatlichen Institutionen und Schwellenmarktunternehmen begeben wurden und auf lokale Währungen, US-Dollar und andere wichtige Währungen lauten. Im Rahmen der Beschränkungen aus Abschnitt 6 des Verkaufsprospekts („Anlagebeschränkungen“) kann der Teilfonds auch in derivative Finanzinstrumente und damit zusammenhängende, synthetische Strukturen oder Produkte investieren, wie nachstehend erläutert.

Der Teilfonds darf ergänzend in Geldmarktinstrumente investieren, einschließlich Geldmarkt-OGAW oder -OGA, die auf USD oder andere Währungen lauten. Anlagen in Anteilen oder Aktien von OGAW und/oder OGA dürfen insgesamt 10% des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht überschreiten.

Der Teilfonds darf Credit Linked Notes und Kreditbeteiligungen in Bezug auf Emittenten aus Schwellenländern erwerben. Die Anlagegrenzen gelten gleichermaßen für die Emittenten des Instruments und für den zugrunde liegenden Vermögenswert.

Der Teilfonds darf außerdem, im Rahmen der in den Abschnitten 6 „Anlagebeschränkungen“ und 7 „Besondere Anlagetechniken und -instrumente“ dargelegten Beschränkungen, zum Zwecke der Absicherung und des effizienten Portfoliomanagements in derivative Finanzinstrumente investieren und gewisse Techniken anwenden, darunter Devisentermingeschäfte (einschließlich lieferbarer Forwards und nicht lieferbarer Forwards), Währungsfutures, Devisenoptionsgeschäfte und Anleiheoptionsgeschäfte, Abwicklungen von Terminkaufgeschäften, Repogeschäfte, Zinsswaps, Total Return Swaps sowie Credit Default Swaps (CDS), und darf Barmittel im Wert von bis zu 10% seines Nettovermögens auf gesicherter oder ungesicherter Basis leihen, vorausgesetzt, dass solche Kreditaufnahmen nur vorübergehend erfolgen. Einige dieser derivativen Finanzinstrumente sind im Abschnitt 7 „Besondere Anlagetechniken und -instrumente“ ausführlicher beschrieben. Es wird nicht erwartet, dass der Einsatz solcher Finanzinstrumente das Gesamtrisikoportfolio des Teilfonds beeinflusst.

Der Teilfonds wird SFT und Total Return Swaps wie folgt verwenden bzw. darin investieren:

Art der Transaktionen	Unter normalen Umständen wird allgemein erwartet, dass der Kapitalbetrag solcher Transaktionen einen unten angegebenen Anteil des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht übersteigen wird.	Der Kapitalbetrag des Teilfondsvermögens, der auf die Transaktionen entfallen kann, darf höchstens dem unten angegebenen Anteil des Nettoinventarwerts des Teilfonds entsprechen.
Total Return Swaps und andere Derivate mit den gleichen Merkmalen	50%	50%
Repogeschäfte und umgekehrte Repogeschäfte	50%	50%

Zur Klarstellung: Anlagen in (i) Total Return Swaps und anderen Derivaten mit gleichen Merkmalen und (ii) Repogeschäften und umgekehrten Repogeschäften dürfen insgesamt nicht mehr als 50% des Nettovermögens des Teilfonds ausmachen.

Zwecks Ermittlung des Gesamtengagements des Teilfonds in Bezug auf derivative Finanzinstrumente gemäß Abschnitt 6 I. des Verkaufsprospekts werden im Nettoinventarwert des Teilfonds enthaltene Barbeträge benutzt, um diese Engagements auszugleichen und somit zu reduzieren.

Der Teilfonds benutzt in der Regel Total Return Swaps, um ein Engagement in Schuldpapieren einzugehen, falls der Einsatz von Total Return Swaps effizienter oder für den Teilfonds vorteilhafter ist.

Total Return Swaps und SFT können Basiswerte wie übertragbare Schuldtitel oder Instrumente aus Schwellenländern oder einen Währungskorb derartiger Wertpapiere oder Instrumente haben. Für gewöhnlich erfolgen Anlagen in solchen Instrumenten, um das Marktengagement des Portfolios kosteneffizienter anzupassen.

Der Teilfonds wird keine Wertpapierleihgeschäfte oder „Sell-Buy-Back“- und „Buy-Sell-Back“-Geschäfte tätigen.

Der Teilfonds baut in der Regel Engagements in den Schwellenländern über Zinsswaps auf.

Der Teilfonds benutzt in der Regel Credit Default Swaps, um Absicherungen zu verkaufen, was das synthetische Äquivalent eines Kaufs einer Anleihe oder einer anderen Art von Schuldtitel darstellt, oder um Absicherungen zu kaufen, was einem synthetischen Leerverkauf oder einer synthetischen Absicherung einer Anleihe oder eines anderen Kreditengagements entspricht. Alle vom Teilfonds abgeschlossenen Credit Default Swaps müssen sich auf Anleihen oder andere Arten von Schuldtiteln aus Schwellenländern beziehen.

Der Teilfonds geht Credit Default Swaps nur dann ein, wenn der Anlageverwalter zum Zeitpunkt des Geschäfts davon überzeugt ist, dass dies im Interesse des Teilfonds ist, und wenn der Kontrahent des Credit Default Swaps ein Kreditinstitut der unter Abschnitt 6 „Anlagebeschränkungen“ angeführten Art ist, das Erfahrung mit solchen Geschäften hat.

Bei Credit Default Swaps gelten die Anlagebeschränkungen für den Kontrahenten des Credit Default Swaps und den zugrunde liegenden Referenzemittenten.

Der Teilfonds darf nicht mehr als 35% seines Nettovermögens in Anlagen investieren, die auf eine andere einzelne Währung als den US-Dollar lauten (sofern Anlagen, die über diese Höhe hinausgehen, nicht gegenüber dem US-Dollar abgesichert sind).

Der Teilfonds darf nicht mehr als (insgesamt) 30% seines Nettovermögens in Schwellenmarktunternehmen investieren.

Die Sicherheitsleistungen (Margins) in Zusammenhang mit börsengehandelten Derivaten und Futures sowie die Prämien in Zusammenhang mit OTC-Optionsgeschäften, die auf diese Transaktionen fällig werden, dürfen 10% des Nettovermögens des Teilfonds nicht überschreiten.

Definitionen

Für die im Anhang zu diesem Teilfonds enthaltenen Begriffe gilt die folgende Definition:

- „**Schwellenmarktunternehmen**“ ist ein Unternehmen, das kein Staat und keine quasi-staatliche Institution ist, aber entweder in einem Schwellenmarkt ansässig ist oder mindestens 50% seiner Umsätze in einem oder mehreren Schwellenländern erzielt.*

* Aktionäre, die zusätzliche Informationen benötigen, wenden sich bitte an den Anlageverwalter

Profil des typischen Anlegers

Die typischen Anleger des Teilfonds sind Anleger, die einen Investmentfonds als eine angemessene Möglichkeit zur Beteiligung an Kapitalmarktentwicklungen ansehen und ein stärker diversifiziertes Anlageprofil wünschen, das Anlagen in Schwellenländern einschließt.

Die Schwellenmärkte können volatiliter als andere Märkte sein, und es wird daher empfohlen, dass Anleger über Erfahrung mit volatilen Produkten verfügen und erhebliche Verluste hinnehmen können. Der Teilfonds ist deshalb für Anleger geeignet, die dazu in der Lage sind, Kapital auf die Seite zu legen. Aufgrund dieser Risiken wird Anlegern dringend geraten, sich von unabhängiger Seite zu den möglichen Auswirkungen einer Anlage im Fonds professionell beraten zu lassen.

Merkmale der potenziell verfügbaren Aktienklassen des Teilfonds

Aktienklasse	Ausschüttungspolitik	Verwaltungsgebühr*	Ausgabeaufschlag#
Institutionelle Anleger	Thesaurierung oder monatliche Ausschüttung	1,00%	5%
Institutionelle Aktienklasse II	Thesaurierung oder monatliche Ausschüttung	0,40%	5%
Institutionelle Aktienklasse III	Thesaurierung oder monatliche Ausschüttung	k. A.	5%
Privatanleger	Thesaurierung oder monatliche Ausschüttung	1,50%	5%
Z	Thesaurierung oder monatliche Ausschüttung	1,00%	5%
Z 2	Thesaurierung oder monatliche Ausschüttung	0,65%	5%

* Die Berechnung erfolgt auf Basis des durchschnittlichen täglichen Nettoinventarwerts am Vortag der jeweiligen Aktienklasse, angepasst um Zeichnungen und Rücknahmen. Die Verwaltungsgebühr ist monatlich rückwirkend aus dem Vermögen des Teilfonds an den Anlageverwalter zu zahlen.

Dieser Ausgabeaufschlag stellt einen Höchstbetrag dar, der auf Basis des Nettoinventarwerts pro Aktie zu zahlen ist und nach dem Ermessen der Hauptvertriebsstelle oder der zuständigen Vertriebsstelle ganz oder teilweise erlassen werden kann.

Weitere Informationen zu den Merkmalen der potenziell verfügbaren Aktienklassen des Teilfonds können Abschnitt 10 (Aktien und Handel mit Aktien), Abschnitt 11 (Dividendenpolitik) und Abschnitt 12 (Gebühren und Kosten) dieses Verkaufsprospekts entnommen werden. Bitte beachten Sie auch die zusätzlichen Informationen über die gegenwärtig für diesen Teilfonds verfügbaren Aktienklassen auf unserer Website unter <http://www.ashmoregroup.com/our-funds>.

Risikofaktoren

Der Teilfonds ist den Risiken einer Anlage in Schwellenländern ausgesetzt. Der Preis der Aktien sowie deren Erträge können sowohl fallen als auch steigen. Wechselkursänderungen können ebenfalls zu einem Anstieg oder Rückgang des Wertes der Aktien in der Basiswährung des Anlegers führen. Es kann nicht garantiert werden, dass der Teilfonds seine Ziele erreicht.

Anleger sollten die Informationen und Erklärungen im nachfolgenden Abschnitt „Risikofaktoren“ beachten, die gewisse, für Anlagen in Schwellenländern typische Risikofaktoren beschreiben. Diese erfordern die Berücksichtigung von Angelegenheiten, die in der Regel nicht mit Anlagen in Wertpapieren von Emittenten oder in mit Wertpapieren verbundenen derivativen Finanzinstrumenten von Emittenten in den entwickelten Märkten in Verbindung gebracht werden. Die wirtschaftlichen und politischen Bedingungen unterscheiden sich von den Bedingungen an entwickelten Märkten und bieten möglicherweise weniger gesellschaftliche, politische und wirtschaftliche Stabilität. Die bis vor kurzem in vielen Fällen fehlende Entwicklung in Richtung Kapitalmarktstrukturen oder freie Marktwirtschaft bedeutet, dass bei Anlagen in diesen Ländern andere Marktrisiken bestehen als bei Anlagen in entwickelten Märkten.

2.12 ASHMORE SICAV EMERGING MARKETS TOTAL RETURN FUND

Referenzwährung des Teilfonds

Die Referenzwährung des Teilfonds ist der US-Dollar (USD), und es wird erwartet, dass viele der Vermögenswerte des Teilfonds auf lokale Währungen von Schwellenländern und US-Dollar lauten.

Anlageziel und Anlagepolitik

Der Teilfonds wird hauptsächlich versuchen, Renditen aus Wertpapieren, die aus Schwellenländern stammen und ihrem Wesen nach Schuldtitel sind, und anderen Instrumenten zu erzielen, die von Staaten, quasi-staatlichen Institutionen und Schwellenmarktunternehmen begeben wurden und auf lokale Währungen, US-Dollar und andere wichtige Währungen lauten. Im Rahmen der Beschränkungen aus Abschnitt 6 des Verkaufsprospekts („Anlagebeschränkungen“) kann der Teilfonds auch in derivative Finanzinstrumente und damit zusammenhängende, synthetische Strukturen oder Produkte investieren, wie nachstehend erläutert.

Direktanlagen in Wertpapieren, die an den chinesischen Märkten für Wertpapiere gehandelt werden, erfolgen gemäß Abschnitt 6 E.(8) dieses Verkaufsprospekts über Ashmores R-QFII-Kontingent und unterliegen den geltenden Kontingenzuteilungsregeln und -genehmigungen.

Der Teilfonds darf ergänzend in Geldmarktinstrumente investieren, einschließlich Geldmarkt-OGAW oder -OGA, die auf USD oder andere Währungen lauten. Anlagen in Anteilen oder Aktien von OGAW und/oder OGA dürfen insgesamt 10% des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht überschreiten.

Der Teilfonds darf Credit Linked Notes und Kreditbeteiligungen in Bezug auf Emittenten aus Schwellenländern erwerben. Die Anlagegrenzen gelten gleichermaßen für die Emittenten des Instruments und für den zugrunde liegenden Vermögenswert.

Der Teilfonds darf außerdem, im Rahmen der in den Abschnitten 6 „Anlagebeschränkungen“ und 7 „Besondere Anlagetechniken und -instrumente“ dargelegten Beschränkungen, zum Zwecke der Absicherung und des effizienten Portfoliomanagements in derivative Finanzinstrumente investieren und gewisse Techniken anwenden, darunter Devisentermingeschäfte (einschließlich lieferbarer Forwards und nicht lieferbarer Forwards), Währungsfutures, Devisenoptionsgeschäfte und Anleiheoptionsgeschäfte, Abwicklungen von Terminkaufgeschäften, Repogeschäfte, Zinsswaps, Total Return Swaps sowie Credit Default Swaps (CDS), und darf Barmittel im Wert von bis zu 10% seines Nettovermögens auf gesicherter oder ungesicherter Basis leihen, vorausgesetzt, dass solche Kreditaufnahmen nur vorübergehend erfolgen. Einige dieser derivativen Finanzinstrumente sind im Abschnitt 7 „Besondere Anlagetechniken und -instrumente“ ausführlicher beschrieben. Es wird nicht erwartet, dass der Einsatz solcher Finanzinstrumente das Gesamtrisikoprofil des Teilfonds beeinflusst.

Der Teilfonds wird SFT und Total Return Swaps wie folgt verwenden bzw. darin investieren:

Art der Transaktionen	Unter normalen Umständen wird allgemein erwartet, dass der Kapitalbetrag solcher Transaktionen einen unten angegebenen Anteil des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht übersteigen wird.	Der Kapitalbetrag des Teilfondsvermögens, der auf die Transaktionen entfallen kann, darf höchstens dem unten angegebenen Anteil des Nettoinventarwerts des Teilfonds entsprechen.
Total Return Swaps und andere Derivate mit den gleichen Merkmalen	50%	50%
Repogeschäfte und umgekehrte Repogeschäfte	50%	50%

Zur Klarstellung: Anlagen in (i) Total Return Swaps und anderen Derivaten mit gleichen Merkmalen und (ii) Repogeschäften und umgekehrten Repogeschäften dürfen insgesamt nicht mehr als 50% des Nettovermögens des Teilfonds ausmachen.

Zwecks Ermittlung des Gesamtengagements des Teilfonds in Bezug auf derivative Finanzinstrumente gemäß Abschnitt 6 I. des Verkaufsprospekts werden im Nettoinventarwert des Teilfonds enthaltene Barbeträge benutzt, um diese Engagements auszugleichen und somit zu reduzieren.

Der Teilfonds benutzt in der Regel Total Return Swaps, um ein Engagement in Schuldpapieren einzugehen, falls der Einsatz von Total Return Swaps effizienter oder für den Teilfonds vorteilhafter ist.

Total Return Swaps und SFT können Basiswerte wie übertragbare Schuldtitel oder Instrumente aus Schwellenländern oder einen Währungskorb derartiger Wertpapiere oder Instrumente haben. Für gewöhnlich erfolgen Anlagen in solchen Instrumenten, um das Marktengagement des Portfolios kosteneffizienter anzupassen.

Der Teilfonds wird keine Wertpapierleihgeschäfte oder „Sell-Buy-Back“- und „Buy-Sell-Back“-Geschäfte tätigen.

Der Teilfonds baut in der Regel Engagements in den Schwellenländern über Zinsswaps auf.

Der Teilfonds benutzt in der Regel Credit Default Swaps, um Absicherungen zu verkaufen, was das synthetische Äquivalent eines Kaufs einer Anleihe oder einer anderen Art von Schuldtitel darstellt, oder um Absicherungen zu kaufen, was einem synthetischen Leerverkauf oder einer synthetischen Absicherung einer Anleihe oder eines anderen Kreditengagements entspricht. Alle vom Teilfonds abgeschlossenen Credit Default Swaps müssen sich auf Anleihen oder andere Arten von Schuldtiteln aus Schwellenländern beziehen.

Der Teilfonds geht Credit Default Swaps nur dann ein, wenn der Anlageverwalter zum Zeitpunkt des Geschäfts davon überzeugt ist, dass dies im Interesse des Teilfonds ist, und wenn der Kontrahent des Credit Default Swaps ein Kreditinstitut der unter Abschnitt 6 „Anlagebeschränkungen“ angeführten Art ist, das Erfahrung mit solchen Geschäften hat.

Bei Credit Default Swaps gelten die Anlagebeschränkungen für den Kontrahenten des Credit Default Swaps und den zugrunde liegenden Referenzemittenten.

Der Teilfonds darf nicht mehr als 25% seines Nettovermögens in Anlagen investieren, die auf eine andere einzelne Währung als den US-Dollar lauten (sofern Anlagen, die über diese Höhe hinausgehen, nicht gegenüber dem US-Dollar abgesichert sind).

Der Teilfonds darf nicht mehr als (insgesamt) 35% seines Nettovermögens in Schwellenmarktunternehmen investieren.

Die Sicherheitsleistungen (Margins) in Zusammenhang mit börsengehandelten Derivaten und Futures sowie die Prämien in Zusammenhang mit OTC-Optionsgeschäften, die auf diese Transaktionen fällig werden, dürfen 10% des Nettovermögens des Teilfonds nicht überschreiten.

Definitionen

Für die im Anhang zu diesem Teilfonds enthaltenen Begriffe gelten die folgenden Definitionen:

- **„Chinesische Märkte für Wertpapiere“** beinhalten den CIBM und/oder den chinesischen Markt für börsengehandelte Anleihen der Börse Schanghai oder Shenzhen sowie andere Finanzinstrumente, die jeweils die Genehmigung der CSRC im Sinne des R-QFII-Programms besitzen und an der Börse Schanghai oder Shenzhen notiert sein können, aber nicht müssen;*
- **„Schwellenmarktunternehmen“** ist ein Unternehmen, das kein Staat und keine quasi-staatliche Institution ist, aber entweder in einem Schwellenmarkt ansässig ist oder mindestens 50% seiner Umsätze in einem oder mehreren Schwellenländern erzielt.*

** Aktionäre, die zusätzliche Informationen benötigen, wenden sich bitte an den Anlageverwalter*

Profil des typischen Anlegers

Die typischen Anleger des Teilfonds sind Anleger, die einen Investmentfonds als eine angemessene Möglichkeit zur Beteiligung an Kapitalmarktentwicklungen ansehen und ein stärker diversifiziertes Anlageprofil wünschen, das Anlagen in Schwellenländern einschließt.

Die Schwellenmärkte können volatil als andere Märkte sein, und es wird daher empfohlen, dass Anleger über Erfahrung mit volatilen Produkten verfügen und erhebliche Verluste hinnehmen können. Der Teilfonds ist deshalb für Anleger geeignet, die dazu in der Lage sind, Kapital auf die Seite zu legen. Aufgrund dieser Risiken wird Anlegern dringend geraten, sich von unabhängiger Seite zu den möglichen Auswirkungen einer Anlage im Fonds professionell beraten zu lassen.

Merkmale der potenziell verfügbaren Aktienklassen des Teilfonds

Aktienklasse	Ausschüttungspolitik	Verwaltungsgebühr*	Ausgabeaufschlag#
Institutionelle Anleger	Thesaurierung oder monatliche Ausschüttung	1,10%	5%
Institutionelle Aktienklasse II	Thesaurierung oder monatliche Ausschüttung	0,40%	5%
Institutionelle Aktienklasse III	Thesaurierung oder monatliche Ausschüttung	k. A.	5%
Privatanleger	Thesaurierung oder monatliche Ausschüttung	1,75%	5%
Z	Thesaurierung oder monatliche Ausschüttung	1,10%	5%
Z 2	Thesaurierung oder monatliche Ausschüttung	0,90%	5%
Z 3	Thesaurierung oder monatliche Ausschüttung	0,75%	5%

* Die Berechnung erfolgt auf Basis des durchschnittlichen täglichen Nettoinventarwerts am Vortag der jeweiligen Aktienklasse, angepasst um Zeichnungen und Rücknahmen. Die Verwaltungsgebühr ist monatlich rückwirkend aus dem Vermögen des Teilfonds an den Anlageverwalter zu zahlen.

Dieser Ausgabeaufschlag stellt einen Höchstbetrag dar, der auf Basis des Nettoinventarwerts pro Aktie zu zahlen ist und nach dem Ermessen der Hauptvertriebsstelle oder der zuständigen Vertriebsstelle ganz oder teilweise erlassen werden kann.

Weitere Informationen zu den Merkmalen der potenziell verfügbaren Aktienklassen des Teilfonds können Abschnitt 10 (Aktien und Handel mit Aktien), Abschnitt 11 (Dividendenpolitik) und Abschnitt 12 (Gebühren und Kosten) dieses Verkaufsprospekts entnommen werden. Bitte beachten Sie auch die zusätzlichen Informationen über die gegenwärtig für diesen Teilfonds verfügbaren Aktienklassen auf unserer Website unter <http://www.ashmoregroup.com/our-funds>.

Risikofaktoren

Der Teilfonds ist den Risiken einer Anlage in Schwellenländern sowie einer Anlage in China ausgesetzt. Der Preis der Aktien sowie deren Erträge können sowohl fallen als auch steigen. Wechselkursänderungen können ebenfalls zu einem Anstieg oder Rückgang des Wertes der Aktien in der Basiswährung des Anlegers führen. Es kann nicht garantiert werden, dass der Teilfonds seine Ziele erreicht.

Anleger sollten die Informationen und Erklärungen im nachfolgenden Abschnitt „Risikofaktoren“ beachten, die gewisse, für Anlagen in Schwellenländern typische Risikofaktoren beschreiben. Diese erfordern die Berücksichtigung von Angelegenheiten, die in der Regel nicht mit Anlagen in Wertpapieren von Emittenten oder in mit Wertpapieren verbundenen derivativen Finanzinstrumenten von Emittenten in den entwickelten Märkten in Verbindung gebracht werden. Die wirtschaftlichen und politischen Bedingungen unterscheiden sich von den Bedingungen an entwickelten Märkten und bieten möglicherweise weniger gesellschaftliche, politische und wirtschaftliche Stabilität. Die bis vor kurzem in vielen Fällen fehlende Entwicklung in Richtung Kapitalmarktstrukturen oder

freie Marktwirtschaft bedeutet, dass bei Anlagen in diesen Ländern andere Marktrisiken bestehen als bei Anlagen in entwickelten Märkten.

2.13 ASHMORE SICAV EMERGING MARKETS INVESTMENT GRADE TOTAL RETURN FUND

Referenzwährung des Teilfonds

Die Referenzwährung des Teilfonds ist der US-Dollar (USD), und es wird erwartet, dass viele der Vermögenswerte des Teilfonds auf lokale Währungen von Schwellenländern und US-Dollar lauten.

Anlageziel und Anlagepolitik

Der Teilfonds wird hauptsächlich versuchen, Renditen aus übertragbaren Schuldtiteln aus Schwellenländern mit Investment-Grade-Rating und anderen Instrumenten zu erzielen, die von Staaten, quasi-staatlichen Institutionen und Unternehmen begeben wurden und auf lokale Währungen, US-Dollar und andere wichtige Währungen lauten. Im Rahmen der Beschränkungen aus Abschnitt 6 „Anlagebeschränkungen“ kann der Teilfonds auch in derivative Finanzinstrumente und damit zusammenhängende synthetische Strukturen oder Produkte investieren, wie nachstehend erläutert. Voraussetzung ist, dass diese Wertpapiere oder Instrumente bzw. im Fall von Währungen der staatliche Emittent über ein Investment-Grade-Rating verfügen.

Alle übertragbaren Wertpapiere, bzw. im Falle von Währungen die staatlichen Emittenten, müssen mindestens über ein Investment-Grade-Rating verfügen. Verfügt das Wertpapier bzw. bei Währungen der staatliche Emittent zum Zeitpunkt des Erwerbs über kein Rating, gilt das Rating des jeweiligen Emittenten oder Staates. Weist ein Wertpapier bzw. im Fall von Währungen der staatliche Emittent ein Rating von zwei oder mehr Ratingagenturen auf, gilt das höchste Rating. Wird ein Wertpapier bzw. bei Währungen der staatliche Emittent nach dem Zeitpunkt des Erwerbs durch den Teilfonds herabgestuft, verkauft der Anlageverwalter das Wertpapier oder die Währung innerhalb von sechs Monaten, es sei denn, das Wertpapier oder bei Währungen der staatliche Emittent wird vor Ablauf dieser Sechsmonatsfrist wieder mindestens auf das Rating „Investment Grade“ hochgestuft.

Der Teilfonds darf ergänzend in Geldmarktinstrumente investieren, einschließlich Geldmarkt-OGAW oder -OGA, die auf USD oder andere Währungen lauten. Anlagen in Anteilen oder Aktien von OGAW und/oder OGA dürfen insgesamt 10% des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht überschreiten.

Der Teilfonds darf Credit Linked Notes und Kreditbeteiligungen in Bezug auf Emittenten aus Schwellenländern erwerben. Die Anlagegrenzen gelten gleichermaßen für die Emittenten des Instruments und für den zugrunde liegenden Vermögenswert.

Der Teilfonds darf außerdem, im Rahmen der in den Abschnitten 6 „Anlagebeschränkungen“ und 7 „Besondere Anlagetechniken und -instrumente“ dargelegten Beschränkungen, zum Zwecke der Absicherung und des effizienten Portfoliomanagements in derivative Finanzinstrumente investieren und gewisse Techniken anwenden, darunter Devisentermingeschäfte (einschließlich lieferbarer Forwards und nicht lieferbarer Forwards), Währungsfutures, Devisenoptionsgeschäfte und Anleiheoptionsgeschäfte, Abwicklungen von Terminkaufgeschäften, Repogeschäfte, Zinsswaps, Total Return Swaps sowie Credit Default Swaps (CDS), und darf Barmittel im Wert

von bis zu 10% seines Nettovermögens auf gesicherter oder ungesicherter Basis leihen, vorausgesetzt, dass solche Kreditaufnahmen nur vorübergehend erfolgen. Einige dieser derivativen Finanzinstrumente sind im Abschnitt 7 „Besondere Anlagetechniken und -instrumente“ ausführlicher beschrieben. Es wird nicht erwartet, dass der Einsatz solcher Finanzinstrumente das Gesamtrisikoprofil des Teilfonds beeinflusst.

Der Teilfonds wird SFT und Total Return Swaps wie folgt verwenden bzw. darin investieren:

Art der Transaktionen	Unter normalen Umständen wird allgemein erwartet, dass der Kapitalbetrag solcher Transaktionen einen unten angegebenen Anteil des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht übersteigen wird.	Der Kapitalbetrag des Teilfondsvermögens, der auf die Transaktionen entfallen kann, darf höchstens dem unten angegebenen Anteil des Nettoinventarwerts des Teilfonds entsprechen.
Total Return Swaps und andere Derivate mit den gleichen Merkmalen	50%	50%
Repogeschäfte und umgekehrte Repogeschäfte	50%	50%

Zur Klarstellung: Anlagen in (i) Total Return Swaps und anderen Derivaten mit gleichen Merkmalen und (ii) Repogeschäften und umgekehrten Repogeschäften dürfen insgesamt nicht mehr als 50% des Nettovermögens des Teilfonds ausmachen.

Zwecks Ermittlung des Gesamtengagements des Teilfonds in Bezug auf derivative Finanzinstrumente gemäß Abschnitt 6 I. des Verkaufsprospekts werden im Nettoinventarwert des Teilfonds enthaltene Barbeträge benutzt, um diese Engagements auszugleichen und somit zu reduzieren.

Der Teilfonds benutzt in der Regel Total Return Swaps, um ein Engagement in Schuldpapieren einzugehen, falls der Einsatz von Total Return Swaps effizienter oder für den Teilfonds vorteilhafter ist.

Total Return Swaps und SFT können Basiswerte wie übertragbare Schuldtitel oder Instrumente aus Schwellenländern oder einen Währungskorb derartiger Wertpapiere oder Instrumente haben. Für gewöhnlich erfolgen Anlagen in solchen Instrumenten, um das Marktengagement des Portfolios kosteneffizienter anzupassen.

Der Teilfonds wird keine Wertpapierleihgeschäfte oder „Sell-Buy-Back“- und „Buy-Sell-Back“-Geschäfte tätigen.

Der Teilfonds baut in der Regel Engagements in den Schwellenländern über Zinsswaps auf.

Der Teilfonds benutzt in der Regel Credit Default Swaps, um Absicherungen zu verkaufen, was das synthetische Äquivalent eines Kaufs einer Anleihe oder einer anderen Art von Schuldtitel darstellt, oder um Absicherungen zu kaufen, was einem synthetischen Leerverkauf oder einer synthetischen Absicherung einer Anleihe oder eines anderen Kreditengagements entspricht. Alle vom Teilfonds abgeschlossenen Credit Default Swaps müssen sich auf Anleihen oder andere Arten von Schuldtiteln aus Schwellenländern beziehen.

Der Teilfonds geht Credit Default Swaps nur dann ein, wenn der Anlageverwalter zum Zeitpunkt des Geschäfts davon überzeugt ist, dass dies im Interesse des Teilfonds ist, und wenn der Kontrahent des Credit Default Swaps ein Kreditinstitut der unter Abschnitt 6 „Anlagebeschränkungen“ angeführten Art ist, das Erfahrung mit solchen Geschäften hat.

Bei Credit Default Swaps gelten die Anlagebeschränkungen für den Kontrahenten des Credit Default Swaps und den zugrunde liegenden Referenzemittenten.

Der Teilfonds darf nicht mehr als 25% seines Nettovermögens in Anlagen investieren, die auf eine andere einzelne Währung als den US-Dollar lauten (sofern Anlagen, die über diese Höhe hinausgehen, nicht gegenüber dem US-Dollar abgesichert sind).

Der Teilfonds darf nicht mehr als (insgesamt) 35% seines Nettovermögens in Schwellenmarktunternehmen investieren.

Der Teilfonds darf nicht mehr als 20% seines Nettovermögens in Asset-Backed Securities (ABS), die mindestens über ein Investment-Grade-Rating verfügen, und nicht mehr als 5% seines Nettovermögens in bedingte Pflichtwandelanleihen (CoCos) anlegen.

Die Sicherheitsleistungen (Margins) in Zusammenhang mit börsengehandelten Derivaten und Futures sowie die Prämien in Zusammenhang mit OTC-Optionsgeschäften, die auf diese Transaktionen fällig werden, dürfen 10% des Nettovermögens des Teilfonds nicht überschreiten.

Definitionen

Für die im Anhang zu diesem Teilfonds enthaltenen Begriffe gelten die folgenden Definitionen:

- **„Schwellenmarktunternehmen“** ist ein Unternehmen, das kein Staat und keine quasi-staatliche Institution ist, aber entweder in einem Schwellenmarkt ansässig ist oder mindestens 50% seiner Umsätze in einem oder mehreren Schwellenländern erzielt;* und

- „Investment Grade“ bezeichnet ein Rating von mindestens BBB- oder ein gleichwertiges Rating von einer in der EU zugelassenen Ratingagentur.*

* Aktionäre, die zusätzliche Informationen benötigen, wenden sich bitte an den Anlageverwalter

Profil des typischen Anlegers

Die typischen Anleger des Teilfonds sind Anleger, die einen Investmentfonds als eine angemessene Möglichkeit zur Beteiligung an Kapitalmarktentwicklungen ansehen und ein stärker diversifiziertes Anlageprofil wünschen, das Anlagen in Schwellenländern einschließt.

Die Schwellenmärkte können volatiliter als andere Märkte sein, und es wird daher empfohlen, dass Anleger über Erfahrung mit volatilen Produkten verfügen und erhebliche Verluste hinnehmen können. Der Teilfonds ist deshalb für Anleger geeignet, die dazu in der Lage sind, Kapital auf die Seite zu legen. Aufgrund dieser Risiken wird Anlegern dringend geraten, sich von unabhängiger Seite zu den möglichen Auswirkungen einer Anlage im Fonds professionell beraten zu lassen.

Merkmale der potenziell verfügbaren Aktienklassen des Teilfonds

Aktienklasse	Ausschüttungspolitik	Verwaltungsgebühr	Ausgabeaufschlag#
Institutionelle Anleger	Thesaurierung oder jährliche Ausschüttung	0,85%	5%
Institutionelle Aktienklasse II	Thesaurierung oder jährliche Ausschüttung	0,40%	5%
Institutionelle Aktienklasse III	Thesaurierung oder jährliche Ausschüttung	k. A.	5%
Privatanleger	Thesaurierung oder jährliche Ausschüttung	1,40%	5%
Z	Thesaurierung oder jährliche Ausschüttung	0,85%	5%
Z 2	Thesaurierung oder jährliche Ausschüttung	0,70%	5%

* Die Berechnung erfolgt auf Basis des durchschnittlichen täglichen Nettoinventarwerts am Vortag der jeweiligen Aktienklasse, angepasst um Zeichnungen und Rücknahmen. Die Verwaltungsgebühr ist monatlich rückwirkend aus dem Vermögen des Teilfonds an den Anlageverwalter zu zahlen.

Dieser Ausgabeaufschlag stellt einen Höchstbetrag dar, der auf Basis des Nettoinventarwerts pro Aktie zu zahlen ist und nach dem Ermessen der Hauptvertriebsstelle oder der zuständigen Vertriebsstelle ganz oder teilweise erlassen werden kann.

Weitere Informationen zu den Merkmalen der potenziell verfügbaren Aktienklassen des Teilfonds können Abschnitt 10 (Aktien und Handel mit Aktien), Abschnitt 11 (Dividendenpolitik) und Abschnitt 12 (Gebühren und Kosten) dieses Verkaufsprospekts entnommen werden. Bitte beachten Sie auch die zusätzlichen Informationen über die gegenwärtig für diesen Teilfonds verfügbaren Aktienklassen auf unserer Website unter <http://www.ashmoregroup.com/our-funds>.

Risikofaktoren

Der Teilfonds ist den Risiken einer Anlage in Schwellenländern ausgesetzt. Der Preis der Aktien sowie deren Erträge können sowohl fallen als auch steigen. Wechselkursänderungen können ebenfalls zu einem Anstieg oder Rückgang des Wertes der Aktien in der Basiswährung des Anlegers führen. Es kann nicht garantiert werden, dass der Teilfonds seine Ziele erreicht.

Anleger sollten die Informationen und Erklärungen im nachfolgenden Abschnitt „Risikofaktoren“ beachten, die gewisse, für Anlagen in Schwellenländern typische Risikofaktoren beschreiben. Diese erfordern die Berücksichtigung von Angelegenheiten, die in der Regel nicht mit Anlagen in Wertpapieren von Emittenten oder in mit Wertpapieren verbundenen derivativen Finanzinstrumenten von Emittenten in den entwickelten Märkten in Verbindung gebracht werden. Die wirtschaftlichen und politischen Bedingungen unterscheiden sich von den Bedingungen an entwickelten Märkten und bieten möglicherweise weniger gesellschaftliche, politische und wirtschaftliche Stabilität. Die bis vor kurzem in vielen Fällen fehlende Entwicklung in Richtung Kapitalmarktstrukturen oder freie Marktwirtschaft bedeutet, dass bei Anlagen in diesen Ländern andere Marktrisiken bestehen als bei Anlagen in entwickelten Märkten.

MULTI-ASSET

2.14 ASHMORE SICAV EMERGING MARKETS MULTI-ASSET FUND

Referenzwährung des Teilfonds

Die Referenzwährung des Teilfonds ist der US-Dollar (USD) und voraussichtlich werden viele der Vermögenswerte des Teilfonds auf US-Dollar lauten. Die Währung der Anlagen muss jedoch nicht immer die Referenzwährung sein.

Anlageziel und Anlagepolitik

Der Teilfonds wird hauptsächlich versuchen, Renditen aus übertragbaren Wertpapieren aus Schwellenländern zu erzielen, die aus Aktien oder Wertpapieren, die ihrem Wesen nach Schuldtitel sind, bestehen:

- Eigenkapitalinstrumente von Unternehmen und quasi-staatlichen Institutionen der Schwellenländer, darunter Stammaktien mit und ohne Stimmrecht, Stammaktien, die an bestimmte Klassen von Aktionären ausgegeben werden, Vorzugsaktien sowie damit zusammenhängende synthetische Produkte jeglicher Art und in beliebiger Währung, wie Aktienzertifikate, Optionsscheine, Wertpapiere, die in Aktien umgewandelt werden können, und sonstige aktienbezogene Anlagen, deren Rendite von der Rentabilität des Emittenten abhängig ist (z.B. Genussscheine). Außerdem kann der Teilfonds anstreben, Renditen aus Wertpapieren anderer Investmentgesellschaften zu erzielen, die Anlagen in einem Portfolio aus Aktientiteln ermöglichen, die in bestimmten Ländern oder Regionen der Schwellenländer notiert sind, einschließlich in Exchange Traded Funds („ETFs“). Die Anlagen des Teilfonds dürfen auch Wertpapiere von Schwellenmarktunternehmen und quasi-staatlichen Institutionen beinhalten, die derzeit von Regierungen privatisiert werden.
- Schuldtitel, Wertpapiere, die ihrem Wesen nach Schuldtitel sind, und andere Instrumente, die von Staaten, quasi-staatlichen Institutionen und Schwellenmarktunternehmen begeben wurden und auf lokale Währungen, US-Dollar und andere wichtige Währungen lauten. Im Rahmen der Beschränkungen aus Abschnitt 6 des Verkaufsprospekts („Anlagebeschränkungen“) kann der Teilfonds auch in derivative Finanzinstrumente und damit zusammenhängende, synthetische Strukturen oder Produkte investieren, wie nachstehend erläutert.

Entsprechend der Festlegung durch den Anlageverwalter wird erwartet, dass der Teilfonds je nach Marktbedingungen und gesamtwirtschaftlichen Bedingungen im Laufe der Portfolioduration durchschnittlich 50% seines Gesamtvermögens in festverzinslichen Wertpapieren und 50% in

Aktien anlegt. Die Allokation zwischen Aktien und Schuldinstrumenten kann jederzeit verändert werden, wenn der Anlageverwalter dies aufgrund der Marktbedingungen und gesamtwirtschaftlichen Bedingungen während der Laufzeit des Portfolios als angemessen erachtet.

Der Teilfonds darf ergänzend in Geldmarktinstrumente investieren, einschließlich Geldmarkt-OGAW oder -OGA, die auf USD oder andere Währungen lauten.

Anlagen in Anteilen oder Aktien von OGAW und/oder OGA dürfen insgesamt 10% des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht überschreiten.

Der Teilfonds darf im Rahmen der im Abschnitt 6 „Anlagebeschränkungen“ dargelegten Beschränkungen außerdem Wertpapiere von Unternehmen halten, die im Freiverkehr oder anderweitig außerbörslich gehandelt werden.

Der Teilfonds darf Credit Linked Notes und Kreditbeteiligungen in Bezug auf Emittenten aus Schwellenländern erwerben. Die Anlagegrenzen gelten gleichermaßen für die Emittenten des Instruments und für den zugrunde liegenden Vermögenswert.

Der Teilfonds darf außerdem, im Rahmen der in den Abschnitten 6 „Anlagebeschränkungen“ und 7 „Besondere Anlagetechniken und -instrumente“ dargelegten Beschränkungen, zum Zwecke der Absicherung und des effizienten Portfoliomanagements in derivative Finanzinstrumente investieren und gewisse Techniken anwenden, darunter Devisentermingeschäfte (einschließlich lieferbarer Forwards und nicht lieferbarer Forwards), Währungsfutures, Devisenoptionsgeschäfte und Anleiheoptionsgeschäfte, Abwicklungen von Terminkaufgeschäften, Repogeschäfte, Zinsswaps, Total Return Swaps sowie Credit Default Swaps (CDS), und darf Barmittel im Wert von bis zu 10% seines Nettovermögens auf gesicherter oder ungesicherter Basis leihen, vorausgesetzt, dass solche Kreditaufnahmen nur vorübergehend erfolgen. Einige dieser derivativen Finanzinstrumente sind im Abschnitt 7 „Besondere Anlagetechniken und -instrumente“ ausführlicher beschrieben. Es wird nicht erwartet, dass der Einsatz solcher Finanzinstrumente das Gesamtrisikoprofil des Teilfonds beeinflusst.

Der Teilfonds wird SFT und Total Return Swaps wie folgt verwenden bzw. darin investieren:

Art der Transaktionen	Unter normalen Umständen wird allgemein erwartet, dass der Kapitalbetrag solcher Transaktionen einen unten angegebenen Anteil des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht übersteigen wird.	Der Kapitalbetrag des Teilfondsvermögens, der auf die Transaktionen entfallen kann, darf höchstens dem unten angegebenen Anteil des Nettoinventarwerts des Teilfonds entsprechen.
Total Return Swaps und andere Derivate mit den gleichen Merkmalen	50%	50%
Repogeschäfte und umgekehrte Repogeschäfte	50%	50%

Zur Klarstellung: Anlagen in (i) Total Return Swaps und anderen Derivaten mit gleichen Merkmalen und (ii) Repogeschäften und umgekehrten Repogeschäften dürfen insgesamt nicht mehr als 50% des Nettovermögens des Teilfonds ausmachen.

Zwecks Ermittlung des Gesamtengagements des Teilfonds in Bezug auf derivative Finanzinstrumente gemäß Abschnitt 6 I. des Verkaufsprospekts werden im Nettoinventarwert des Teilfonds enthaltene Barbeträge benutzt, um diese Engagements auszugleichen und somit zu reduzieren.

Der Teilfonds benutzt in der Regel Total Return Swaps, um ein Engagement in Schuldpapieren einzugehen, falls der Einsatz von Total Return Swaps effizienter oder für den Teilfonds vorteilhafter ist.

Total Return Swaps und SFT können Basiswerte wie übertragbare Schuldtitel oder Instrumente aus Schwellenländern oder einen Währungskorb derartiger Wertpapiere oder Instrumente haben. Für gewöhnlich erfolgen Anlagen in solchen Instrumenten, um das Marktengagement des Portfolios kosteneffizienter anzupassen.

Anlagen in aktienbezogenen Instrumenten, Geldmarktinstrumenten und derivativen Finanzinstrumenten dürfen 50% der gesamten Anlagen dieses Teilfonds nicht überschreiten.

Der Teilfonds wird keine Wertpapierleihgeschäfte oder „Sell-Buy-Back“- und „Buy-Sell-Back“-Geschäfte tätigen.

Der Teilfonds baut in der Regel Engagements in den Schwellenländern über Zinsswaps auf.

Der Teilfonds benutzt in der Regel Credit Default Swaps, um Absicherungen zu verkaufen, was das synthetische Äquivalent eines Kaufs einer Anleihe oder einer anderen Art von Schuldtitel darstellt, oder um Absicherungen zu kaufen, was einem synthetischen Leerverkauf oder einer synthetischen Absicherung einer Anleihe oder eines anderen Kreditengagements entspricht. Alle vom Teilfonds abgeschlossenen Credit Default Swaps müssen sich auf Anleihen oder andere Arten von Schuldtiteln aus Schwellenländern beziehen.

Der Teilfonds geht Credit Default Swaps nur dann ein, wenn der Anlageverwalter zum Zeitpunkt des Geschäfts davon überzeugt ist, dass dies im Interesse des Teilfonds ist, und wenn der Kontrahent des Credit Default Swaps ein Kreditinstitut der unter Abschnitt 6 „Anlagebeschränkungen“ angeführten Art ist, das Erfahrung mit solchen Geschäften hat.

Bei Credit Default Swaps gelten die Anlagebeschränkungen für den Kontrahenten des Credit Default Swaps und den zugrunde liegenden Referenzemittenten.

Die Sicherheitsleistungen (Margins) in Zusammenhang mit börsengehandelten Derivaten und Futures sowie die Prämien in Zusammenhang mit OTC-Optionsgeschäften, die auf diese Transaktionen fällig werden, dürfen 10% des Nettovermögens des Teilfonds nicht überschreiten.

Definitionen

Für die im Anhang zu diesem Teilfonds enthaltenen Begriffe gilt die folgende Definition:

- **„Schwellenmarktunternehmen“** ist ein Unternehmen, das kein Staat und keine quasi-staatliche Institution ist, aber entweder in einem Schwellenmarkt ansässig ist oder mindestens 50% seiner Umsätze in einem oder mehreren Schwellenländern erzielt.*

** Aktionäre, die zusätzliche Informationen benötigen, wenden sich bitte an den Anlageverwalter*

Profil des typischen Anlegers

Die typischen Anleger des Teilfonds sind Anleger, die einen Investmentfonds als eine angemessene Möglichkeit zur Beteiligung an Kapitalmarktentwicklungen ansehen und ein stärker diversifiziertes Anlageprofil wünschen, das Anlagen in Schwellenländern einschließt.

Die Schwellenmärkte können volatiler als andere Märkte sein, und es wird daher empfohlen, dass Anleger über Erfahrung mit volatilen Produkten verfügen und erhebliche Verluste hinnehmen können. Der Teilfonds ist deshalb für Anleger geeignet, die dazu in der Lage sind, Kapital auf die Seite zu legen. Aufgrund dieser Risiken wird Anlegern dringend geraten, sich von unabhängiger Seite zu den möglichen Auswirkungen einer Anlage im Fonds professionell beraten zu lassen.

Merkmale der potenziell verfügbaren Aktienklassen des Teilfonds

Aktienklasse	Ausschüttungspolitik	Verwaltungsgebühr*	Ausgabeaufschlag#
Institutionelle Anleger	Thesaurierung oder jährliche Ausschüttung	1,50%	5%
Institutionelle Aktienklasse II	Thesaurierung oder jährliche Ausschüttung	0,40%	5%
Institutionelle Aktienklasse III	Thesaurierung oder jährliche Ausschüttung	k. A.	5%
Privatanleger	Thesaurierung oder jährliche Ausschüttung	1,95%	5%
Z	Thesaurierung oder jährliche Ausschüttung	1,50%	5%
Z 2	Thesaurierung oder jährliche Ausschüttung	1,20%	5%

* Die Berechnung erfolgt auf Basis des durchschnittlichen täglichen Nettoinventarwerts am Vortag der jeweiligen Aktienklasse, angepasst um Zeichnungen und Rücknahmen. Die Verwaltungsgebühr ist monatlich rückwirkend aus dem Vermögen des Teilfonds an den Anlageverwalter zu zahlen.

Dieser Ausgabeaufschlag stellt einen Höchstbetrag dar, der auf Basis des Nettoinventarwerts pro Aktie zu zahlen ist und nach dem Ermessen der Hauptvertriebsstelle oder der zuständigen Vertriebsstelle ganz oder teilweise erlassen werden kann.

Weitere Informationen zu den Merkmalen der potenziell verfügbaren Aktienklassen des Teilfonds können Abschnitt 10 (Aktien und Handel mit Aktien), Abschnitt 11 (Dividendenpolitik) und Abschnitt 12 (Gebühren und Kosten) dieses Verkaufsprospekts entnommen werden. Bitte beachten Sie auch die zusätzlichen Informationen über die gegenwärtig für diesen Teilfonds verfügbaren Aktienklassen auf unserer Website unter <http://www.ashmoregroup.com/our-funds>.

Risikofaktoren

Der Teilfonds ist den Risiken einer Anlage in Schwellenländern ausgesetzt. Der Preis der Aktien sowie deren Erträge können sowohl fallen als auch steigen. Wechselkursänderungen können ebenfalls zu einem Anstieg oder Rückgang des Wertes der Aktien in der Basiswährung des Anlegers führen. Es kann nicht garantiert werden, dass der Teilfonds seine Ziele erreicht.

Anleger sollten die Informationen und Erklärungen im nachfolgenden Abschnitt „Risikofaktoren“ beachten, die gewisse, für Anlagen in Schwellenländern typische Risikofaktoren beschreiben. Diese erfordern die Berücksichtigung von Angelegenheiten, die in der Regel nicht mit Anlagen in Wertpapieren von Emittenten oder in mit Wertpapieren verbundenen derivativen Finanzinstrumenten von Emittenten in den entwickelten Märkten in Verbindung gebracht werden. Die wirtschaftlichen und politischen Bedingungen unterscheiden sich von den Bedingungen an entwickelten Märkten und bieten möglicherweise weniger gesellschaftliche, politische und wirtschaftliche Stabilität. Die bis vor kurzem in vielen Fällen fehlende Entwicklung in Richtung Kapitalmarktstrukturen oder freie Marktwirtschaft bedeutet, dass bei Anlagen in diesen Ländern andere Marktrisiken bestehen als bei Anlagen in entwickelten Märkten.

UNTERNEHMENSANLEIHEN

2.15 ASHMORE SICAV EMERGING MARKETS CORPORATE DEBT FUND

Referenzwährung des Teilfonds

Die Referenzwährung des Teilfonds ist der US-Dollar (USD) und voraussichtlich werden viele der Vermögenswerte des Teilfonds auf US-Dollar lauten. Die Währung der Anlagen muss jedoch nicht immer die Referenzwährung sein.

Anlageziel und Anlagepolitik

Der Teilfonds wird hauptsächlich versuchen, Renditen aus übertragbaren Schuldtiteln aus Schwellenländern sowie aus anderen Instrumenten zu erzielen. Ein besonderer Schwerpunkt liegt dabei auf Emissionen von Unternehmen des öffentlichen und des privaten Sektors, die auf US-Dollar, andere wichtige Währungen und lokale Währungen lauten. Dabei kann der Teilfonds auch in derivative Finanzinstrumente und damit zusammenhängende synthetische Strukturen oder Produkte investieren.

Der Teilfonds darf ergänzend Barmittel halten und in Geldmarktinstrumente investieren, einschließlich Geldmarkt-OGAW oder -OGA, die auf USD oder andere Währungen lauten. Anlagen in Anteilen oder Aktien von OGAW und/oder OGA dürfen insgesamt 10% des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht überschreiten.

Der Teilfonds darf Credit Linked Notes und Kreditbeteiligungen in Bezug auf Emittenten aus Schwellenländern erwerben. Die Anlagegrenzen gelten gleichermaßen für die Emittenten des Instruments und für den zugrunde liegenden Vermögenswert.

Der Teilfonds darf außerdem, im Rahmen der in den Abschnitten 6 „Anlagebeschränkungen“ und 7 „Besondere Anlagetechniken und -instrumente“ dargelegten Beschränkungen, zum Zwecke der Absicherung und des effizienten Portfoliomanagements in derivative Finanzinstrumente investieren und gewisse Techniken anwenden, darunter Devisentermingeschäfte (einschließlich lieferbarer Forwards und nicht lieferbarer Forwards), Währungsfutures, Devisenoptionsgeschäfte und Anleiheoptionsgeschäfte, Abwicklungen von Terminkaufgeschäften, Repogeschäfte, Zinsswaps, Total Return Swaps sowie Credit Default Swaps (CDS), und darf Barmittel im Wert von bis zu 10% seines Nettovermögens auf gesicherter oder ungesicherter Basis leihen, vorausgesetzt, dass solche Kreditaufnahmen nur vorübergehend erfolgen. Einige dieser derivativen Finanzinstrumente sind im Abschnitt 7 „Besondere Anlagetechniken und -instrumente“ ausführlicher beschrieben. Es wird nicht erwartet, dass der Einsatz solcher Finanzinstrumente das Gesamtrisikoprofil des Teilfonds beeinflusst.

Der Teilfonds wird SFT und Total Return Swaps wie folgt verwenden bzw. darin investieren:

Art der Transaktionen	Unter normalen Umständen wird allgemein erwartet, dass der Kapitalbetrag solcher Transaktionen einen unten angegebenen Anteil des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht übersteigen wird.	Der Kapitalbetrag des Teilfondsvermögens, der auf die Transaktionen entfallen kann, darf höchstens dem unten angegebenen Anteil des Nettoinventarwerts des Teilfonds entsprechen.
-----------------------	--	---

Total Return Swaps und andere Derivate mit den gleichen Merkmalen	50%	50%
Repogeschäfte und umgekehrte Repogeschäfte	50%	50%

Zur Klarstellung: Anlagen in (i) Total Return Swaps und anderen Derivaten mit gleichen Merkmalen und (ii) Repogeschäften und umgekehrten Repogeschäften dürfen insgesamt nicht mehr als 50% des Nettovermögens des Teilfonds ausmachen.

Der Teilfonds benutzt in der Regel Total Return Swaps, um ein Engagement in Schuldpapieren einzugehen, falls der Einsatz von Total Return Swaps effizienter oder für den Teilfonds vorteilhafter ist.

Total Return Swaps und SFT können Basiswerte wie übertragbare Schuldtitel oder Instrumente aus Schwellenländern oder einen Währungskorb derartiger Wertpapiere oder Instrumente haben. Für gewöhnlich erfolgen Anlagen in solchen Instrumenten, um das Marktengagement des Portfolios kosteneffizienter anzupassen.

Der Teilfonds wird keine Wertpapierleihgeschäfte oder „Sell-Buy-Back“- und „Buy-Sell-Back“-Geschäfte tätigen.

Der Teilfonds benutzt in der Regel Credit Default Swaps, um Absicherungen zu verkaufen, was das synthetische Äquivalent eines Kaufs einer Anleihe oder einer anderen Art von Schuldtitel darstellt, oder um Absicherungen zu kaufen, was einem synthetischen Leerverkauf oder einer synthetischen Absicherung einer Anleihe oder eines anderen Kreditengagements entspricht. Alle vom Teilfonds abgeschlossenen Credit Default Swaps müssen sich auf Anleihen oder andere Arten von Schuldtiteln aus Schwellenländern beziehen.

Der Teilfonds geht Credit Default Swaps nur dann ein, wenn der Anlageverwalter zum Zeitpunkt des Geschäfts davon überzeugt ist, dass dies im Interesse des Teilfonds ist, und wenn der Kontrahent des Credit Default Swaps ein Kreditinstitut der unter Abschnitt 6 „Anlagebeschränkungen“ angeführten Art ist, das Erfahrung mit solchen Geschäften hat.

Bei Credit Default Swaps gelten die Anlagebeschränkungen für den Kontrahenten des Credit Default Swaps und den zugrunde liegenden Referenzemittenten.

Der Teilfonds darf nicht mehr als 50% seines Nettovermögens in Anlagen investieren, die auf andere Währungen als den US-Dollar oder sonstige G7-Währungen lauten (sofern Anlagen, die über diese Höhe hinausgehen, nicht gegenüber dem US-Dollar abgesichert sind).

Der Teilfonds darf nicht mehr als 25% seines Nettovermögens in Anlagen in einem einzelnen Schwellenmarkt investieren.

Profil des typischen Anlegers

Die typischen Anleger des Teilfonds sind Anleger, die einen Investmentfonds als eine angemessene Möglichkeit zur Beteiligung an Kapitalmarktentwicklungen ansehen und ein stärker diversifiziertes Anlageprofil wünschen, das Anlagen in Schwellenländern einschließt.

Die Schwellenmärkte können volatiler als andere Märkte sein, und es wird daher empfohlen, dass Anleger über Erfahrung mit volatilen Produkten verfügen und erhebliche Verluste hinnehmen können. Der Teilfonds ist deshalb für Anleger geeignet, die dazu in der Lage sind, Kapital auf die Seite zu legen. Aufgrund dieser Risiken wird Anlegern dringend geraten, sich von unabhängiger Seite zu den möglichen Auswirkungen einer Anlage im Fonds professionell beraten zu lassen.

Merkmale der potenziell verfügbaren Aktienklassen des Teilfonds

Aktienklasse	Ausschüttungspolitik	Verwaltungsgebühr*	Ausgabeaufschlag#
Institutionelle Anleger	Thesaurierung oder monatliche Ausschüttung	1,15%	5%
Institutionelle Aktienklasse II	Thesaurierung oder monatliche Ausschüttung	0,40%	5%
Institutionelle Aktienklasse III	Thesaurierung oder monatliche Ausschüttung	k. A.	5%
Privatanleger	Thesaurierung oder monatliche Ausschüttung	1,75%	5%
Z	Thesaurierung oder monatliche Ausschüttung	1,15%	5%
Z 2	Thesaurierung oder monatliche Ausschüttung	0,95%	5%

* Die Berechnung erfolgt auf Basis des durchschnittlichen täglichen Nettoinventarwerts am Vortag der jeweiligen Aktienklasse, angepasst um Zeichnungen und Rücknahmen. Die Verwaltungsgebühr ist monatlich rückwirkend aus dem Vermögen des Teilfonds an den Anlageverwalter zu zahlen.

Dieser Ausgabeaufschlag stellt einen Höchstbetrag dar, der auf Basis des Nettoinventarwerts pro Aktie zu zahlen ist und nach dem Ermessen der Hauptvertriebsstelle oder der zuständigen Vertriebsstelle ganz oder teilweise erlassen werden kann.

Weitere Informationen zu den Merkmalen der potenziell verfügbaren Aktienklassen des Teilfonds können Abschnitt 10 (Aktien und Handel mit Aktien), Abschnitt 11 (Dividendenpolitik) und Abschnitt 12 (Gebühren und Kosten) dieses Verkaufsprospekts entnommen werden. Bitte beachten Sie auch die zusätzlichen Informationen über die gegenwärtig für diesen Teilfonds verfügbaren Aktienklassen auf unserer Website unter <http://www.ashmoregroup.com/our-funds>.

Risikofaktoren

Der Teilfonds ist den Risiken einer Anlage in Schwellenländern ausgesetzt. Der Preis der Aktien sowie deren Erträge können sowohl fallen als auch steigen. Wechselkursänderungen können ebenfalls zu einem Anstieg oder Rückgang des Wertes der Aktien in der Basiswährung des Anlegers führen. Es kann nicht garantiert werden, dass der Teilfonds seine Ziele erreicht.

Anleger sollten die Informationen und Erklärungen im nachfolgenden Abschnitt „Risikofaktoren“ beachten, die gewisse, für Anlagen in Schwellenländern typische Risikofaktoren beschreiben. Diese erfordern die Berücksichtigung von Angelegenheiten, die in der Regel nicht mit Anlagen in Wertpapieren von Emittenten oder in mit Wertpapieren verbundenen derivativen Finanzinstrumenten von Emittenten in den entwickelten Märkten in Verbindung gebracht werden. Die wirtschaftlichen und politischen Bedingungen unterscheiden sich von den Bedingungen an entwickelten Märkten und bieten möglicherweise weniger gesellschaftliche, politische und wirtschaftliche Stabilität. Die bis vor kurzem in vielen Fällen fehlende Entwicklung in Richtung Kapitalmarktstrukturen oder freie Marktwirtschaft bedeutet, dass bei Anlagen in diesen Ländern andere Marktrisiken bestehen als bei Anlagen in entwickelten Märkten.

2.16 ASHMORE SICAV EMERGING MARKETS INVESTMENT GRADE CORPORATE DEBT FUND

Referenzwährung des Teilfonds

Die Referenzwährung des Teilfonds ist der US-Dollar (USD) und voraussichtlich werden viele der Vermögenswerte des Teilfonds auf US-Dollar lauten. Die Währung der Anlagen muss jedoch nicht immer die Referenzwährung sein.

Anlageziel und Anlagepolitik

Der Teilfonds wird hauptsächlich versuchen, Renditen aus übertragbaren Schuldtiteln aus Schwellenländern mit Investment-Grade-Rating sowie aus anderen Instrumenten zu erzielen, die in US-Dollar, anderen wichtigen Währungen und Lokalwährungen emittiert werden, wobei der Schwerpunkt vorrangig auf Papieren des öffentlichen Sektors und des privaten Unternehmenssektors mit Investment-Grade-Rating liegt. Dabei kann er auch in derivative Finanzinstrumente und damit zusammenhängende synthetische Strukturen oder Produkte investieren. Voraussetzung ist, dass diese Wertpapiere oder Instrumente bzw. im Fall von Währungen der staatliche Emittent über ein Investment-Grade-Rating verfügen.

Alle übertragbaren Wertpapiere, bzw. im Falle von Währungen die staatlichen Emittenten, müssen mindestens über ein Investment-Grade-Rating verfügen. Verfügt das Wertpapier bzw. bei Währungen der staatliche Emittent zum Zeitpunkt des Erwerbs über kein Rating, gilt das Rating des jeweiligen Emittenten oder Staates. Weist ein Wertpapier bzw. im Fall von Währungen der staatliche Emittent ein Rating von zwei oder mehr Ratingagenturen auf, gilt das höchste Rating. Wird ein Wertpapier bzw. bei Währungen der staatliche Emittent nach dem Zeitpunkt des Erwerbs durch den Teilfonds herabgestuft, verkauft der Anlageverwalter das Wertpapier oder die Währung, es sei denn, das Wertpapier oder bei Währungen der staatliche Emittent wird vor Ablauf dieser Sechsmonatsfrist wieder mindestens auf das Rating „Investment Grade“ hochgestuft.

Der Teilfonds darf ergänzend in Geldmarktinstrumente investieren, einschließlich Geldmarkt-OGAW oder -OGA, die auf USD oder andere Währungen lauten. Anlagen in Anteilen oder Aktien von OGAW und/oder OGA dürfen insgesamt 10% des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht überschreiten.

Der Teilfonds darf Credit Linked Notes und Kreditbeteiligungen in Bezug auf Emittenten aus Schwellenländern erwerben. Die Anlagegrenzen gelten gleichermaßen für die Emittenten des Instruments und für den zugrunde liegenden Vermögenswert.

Der Teilfonds darf außerdem, im Rahmen der in den Abschnitten 6 „Anlagebeschränkungen“ und 7 „Besondere Anlagetechniken und -instrumente“ dargelegten Beschränkungen, zum Zwecke der Absicherung und des effizienten Portfoliomanagements in derivative Finanzinstrumente investieren und gewisse Techniken anwenden, darunter Devisentermingeschäfte (einschließlich lieferbarer Forwards und nicht lieferbarer Forwards), Währungsfutures, Devisenoptionsgeschäfte und Anleiheoptionsgeschäfte, Abwicklungen von Terminkaufgeschäften, Repogeschäfte, Zinsswaps, Total Return Swaps sowie Credit Default Swaps (CDS), und darf Barmittel im Wert von bis zu 10% seines Nettovermögens auf gesicherter oder ungesicherter Basis leihen, vorausgesetzt, dass solche Kreditaufnahmen nur vorübergehend erfolgen. Einige dieser derivativen Finanzinstrumente sind im Abschnitt 7 „Besondere Anlagetechniken und -instrumente“ ausführlicher beschrieben. Es wird nicht erwartet, dass der Einsatz solcher Finanzinstrumente das Gesamtrisikoprofil des Teilfonds beeinflusst.

Der Teilfonds wird SFT und Total Return Swaps wie folgt verwenden bzw. darin investieren:

Art der Transaktionen	Unter normalen Umständen wird allgemein erwartet, dass der Kapitalbetrag solcher Transaktionen einen unten angegebenen Anteil des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht übersteigen wird.	Der Kapitalbetrag des Teilfondsvermögens, der auf die Transaktionen entfallen kann, darf höchstens dem unten angegebenen Anteil des Nettoinventarwerts des Teilfonds entsprechen.
Total Return Swaps und andere Derivate mit den gleichen Merkmalen	50%	50%
Repogeschäfte und umgekehrte Repogeschäfte	50%	50%

Zur Klarstellung: Anlagen in (i) Total Return Swaps und anderen Derivaten mit gleichen Merkmalen und (ii) Repogeschäften und umgekehrten Repogeschäften dürfen insgesamt nicht mehr als 50% des Nettovermögens des Teilfonds ausmachen.

Der Teilfonds benutzt in der Regel Total Return Swaps, um ein Engagement in Schuldpapieren einzugehen, falls der Einsatz von Total Return Swaps effizienter oder für den Teilfonds vorteilhafter ist.

Total Return Swaps und SFT können Basiswerte wie übertragbare Schuldtitel oder Instrumente aus Schwellenländern oder einen Währungskorb derartiger Wertpapiere oder Instrumente haben. Für gewöhnlich erfolgen Anlagen in solchen Instrumenten, um das Marktengagement des Portfolios kosteneffizienter anzupassen.

Der Teilfonds wird keine Wertpapierleihgeschäfte oder „Sell-Buy-Back“- und „Buy-Sell-Back“-Geschäfte tätigen.

Der Teilfonds benutzt in der Regel Credit Default Swaps, um Absicherungen zu verkaufen, was das synthetische Äquivalent eines Kaufs einer Anleihe oder einer anderen Art von Schuldtitel darstellt, oder um Absicherungen zu kaufen, was einem synthetischen Leerverkauf oder einer synthetischen Absicherung einer Anleihe oder eines anderen Kreditengagements entspricht. Alle vom Teilfonds abgeschlossenen Credit Default Swaps müssen sich auf Anleihen oder andere Arten von Schuldtiteln aus Schwellenländern beziehen.

Der Teilfonds geht Credit Default Swaps nur dann ein, wenn der Anlageverwalter zum Zeitpunkt des Geschäfts davon überzeugt ist, dass dies im Interesse des Teilfonds ist, und wenn der Kontrahent des Credit Default Swaps ein Kreditinstitut der unter Abschnitt 6 „Anlagebeschränkungen“ angeführten Art ist, das Erfahrung mit solchen Geschäften hat.

Bei Credit Default Swaps gelten die Anlagebeschränkungen für den Kontrahenten des Credit Default Swaps und den zugrunde liegenden Referenzemittenten.

Der Teilfonds darf nicht mehr als 50% seines Nettovermögens in Anlagen investieren, die auf andere Währungen als den US-Dollar oder sonstige G7-Währungen lauten (sofern Anlagen, die über diese Höhe hinausgehen, nicht gegenüber dem US-Dollar abgesichert sind).

Der Teilfonds darf nicht mehr als 25% seines Nettovermögens in Anlagen in einem einzelnen Schwellenmarkt investieren.

Der Teilfonds darf nicht mehr als 20% seines Nettovermögens in Asset-Backed Securities (ABS), die mindestens über ein Investment-Grade-Rating verfügen, und nicht mehr als 5% seines Nettovermögens in bedingte Pflichtwandelanleihen (CoCos) anlegen.

Definitionen

Für die im Anhang zu diesem Teilfonds enthaltenen Begriffe gilt die folgende Definition:

- „**Investment Grade**“ bezeichnet ein Rating von mindestens BBB- oder ein gleichwertiges Rating von einer in der EU zugelassenen Ratingagentur.*

* Aktionäre, die zusätzliche Informationen benötigen, wenden sich bitte an den Anlageverwalter

Profil des typischen Anlegers

Die typischen Anleger des Teilfonds sind Anleger, die einen Investmentfonds als eine angemessene Möglichkeit zur Beteiligung an Kapitalmarktentwicklungen ansehen und ein stärker diversifiziertes Anlageprofil wünschen, das Anlagen in Schwellenländern einschließt.

Die Schwellenmärkte können volatiliter als andere Märkte sein, und es wird daher empfohlen, dass Anleger über Erfahrung mit volatilen Produkten verfügen und erhebliche Verluste hinnehmen können. Der Teilfonds ist deshalb für Anleger geeignet, die dazu in der Lage sind, Kapital auf die Seite zu legen. Aufgrund dieser Risiken wird Anlegern dringend geraten, sich von unabhängiger Seite zu den möglichen Auswirkungen einer Anlage im Fonds professionell beraten zu lassen.

Merkmale der potenziell verfügbaren Aktienklassen des Teilfonds

Aktienklasse	Ausschüttungspolitik	Verwaltungsgebühr*	Ausgabeaufschlag#
Institutionelle Anleger	Thesaurierung oder jährliche Ausschüttung	1,10%	5%
Institutionelle Aktienklasse II	Thesaurierung oder jährliche Ausschüttung	0,40%	5%
Institutionelle Aktienklasse III	Thesaurierung oder jährliche Ausschüttung	k. A.	5%
Privatanleger	Thesaurierung oder jährliche Ausschüttung	1,65%	5%
Z	Thesaurierung oder jährliche Ausschüttung	1,10%	5%
Z 2	Thesaurierung oder jährliche Ausschüttung	0,90%	5%

* Die Berechnung erfolgt auf Basis des durchschnittlichen täglichen Nettoinventarwerts am Vortag der jeweiligen Aktienklasse, angepasst um Zeichnungen und Rücknahmen. Die Verwaltungsgebühr ist monatlich rückwirkend aus dem Vermögen des Teilfonds an den Anlageverwalter zu zahlen.

Dieser Ausgabeaufschlag stellt einen Höchstbetrag dar, der auf Basis des Nettoinventarwerts pro Aktie zu zahlen ist und nach dem Ermessen der Hauptvertriebsstelle oder der zuständigen Vertriebsstelle ganz oder teilweise erlassen werden kann.

Weitere Informationen zu den Merkmalen der potenziell verfügbaren Aktienklassen des Teilfonds können Abschnitt 10 (Aktien und Handel mit Aktien), Abschnitt 11 (Dividendenpolitik) und Abschnitt 12 (Gebühren und Kosten) dieses Verkaufsprospekts entnommen werden. Bitte beachten Sie auch die zusätzlichen Informationen über die gegenwärtig für diesen Teilfonds verfügbaren Aktienklassen auf unserer Website unter <http://www.ashmoregroup.com/our-funds>.

Risikofaktoren

Der Teilfonds ist den Risiken einer Anlage in Schwellenländern ausgesetzt. Der Preis der Aktien sowie deren Erträge können sowohl fallen als auch steigen. Wechselkursänderungen können ebenfalls zu einem Anstieg oder Rückgang des Wertes der Aktien in der Basiswährung des Anlegers führen. Es kann nicht garantiert werden, dass der Teilfonds seine Ziele erreicht.

Anleger sollten die Informationen und Erklärungen im nachfolgenden Abschnitt „Risikofaktoren“ beachten, die gewisse, für Anlagen in Schwellenländern typische Risikofaktoren beschreiben. Diese erfordern die Berücksichtigung von Angelegenheiten, die in der Regel nicht mit Anlagen in Wertpapieren von Emittenten oder in mit Wertpapieren verbundenen derivativen Finanzinstrumenten von Emittenten in den entwickelten Märkten in Verbindung gebracht werden. Die wirtschaftlichen und politischen Bedingungen unterscheiden sich von den Bedingungen an entwickelten Märkten und bieten möglicherweise weniger gesellschaftliche, politische und wirtschaftliche Stabilität. Die bis vor kurzem in vielen Fällen fehlende Entwicklung in Richtung Kapitalmarktstrukturen oder freie Marktwirtschaft bedeutet, dass bei Anlagen in diesen Ländern andere Marktrisiken bestehen als bei Anlagen in entwickelten Märkten.

2.17 ASHMORE SICAV EMERGING MARKETS HIGH YIELD CORPORATE DEBT FUND

Referenzwährung des Teilfonds

Die Referenzwährung des Teilfonds ist der US-Dollar (USD) und voraussichtlich werden viele der Vermögenswerte des Teilfonds auf US-Dollar lauten. Die Währung der Anlagen muss jedoch nicht immer die Referenzwährung sein.

Anlageziel und Anlagepolitik

Der Teilfonds wird hauptsächlich versuchen, Renditen aus hochverzinslichen übertragbaren Wertpapieren aus Schwellenländern und anderen hochverzinslichen Instrumenten zu erzielen. Ein besonderer Schwerpunkt liegt dabei auf Emissionen von Unternehmen des öffentlichen und des privaten Sektors, die auf US-Dollar und andere maßgebliche Währungen sowie auf lokale Währungen lauten. Im Rahmen der Beschränkungen aus Abschnitt 6 des Verkaufsprospekts („Anlagebeschränkungen“) kann der Teilfonds dabei auch in derivative Finanzinstrumente und damit zusammenhängende, synthetische Strukturen oder Produkte investieren, wie nachstehend erläutert.

Der Teilfonds darf ergänzend Barmittel halten und in Geldmarktinstrumente investieren, einschließlich Geldmarkt-OGAW oder -OGA, die auf USD oder andere Währungen lauten. Anlagen in Anteilen oder Aktien von OGAW und/oder OGA dürfen insgesamt 10% des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht überschreiten.

Der Teilfonds darf Credit Linked Notes und Kreditbeteiligungen in Bezug auf Emittenten aus Schwellenländern erwerben. Die Anlagegrenzen gelten gleichermaßen für die Emittenten des Instruments und für den zugrunde liegenden Vermögenswert.

Der Teilfonds darf außerdem, im Rahmen der in den Abschnitten 6 „Anlagebeschränkungen“ und 7 „Besondere Anlagetechniken und -instrumente“ dargelegten Beschränkungen, zum Zwecke der Absicherung und des effizienten Portfoliomanagements in derivative Finanzinstrumente investieren und gewisse Techniken anwenden, darunter Devisentermingeschäfte (einschließlich lieferbarer Forwards und nicht lieferbarer Forwards), Währungsfutures, Devisenoptionsgeschäfte und Anleiheoptionsgeschäfte, Abwicklungen von Terminkaufgeschäften, Repogeschäfte, Zinsswaps, Total Return Swaps sowie Credit Default Swaps (CDS), und darf Barmittel im Wert von bis zu 10% seines Nettovermögens auf gesicherter oder ungesicherter Basis leihen, vorausgesetzt, dass solche Kreditaufnahmen nur vorübergehend erfolgen. Einige dieser derivativen Finanzinstrumente sind im Abschnitt 7 „Besondere Anlagetechniken und -instrumente“ ausführlicher beschrieben. Es wird nicht erwartet, dass der Einsatz solcher Finanzinstrumente das Gesamtrisikoprofil des Teilfonds beeinflusst.

Der Teilfonds wird SFT und Total Return Swaps wie folgt verwenden bzw. darin investieren:

Art der Transaktionen	Unter normalen Umständen wird allgemein erwartet, dass der Kapitalbetrag solcher Transaktionen einen unten angegebenen Anteil des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht übersteigen wird.	Der Kapitalbetrag des Teilfondsvermögens, der auf die Transaktionen entfallen kann, darf höchstens dem unten angegebenen Anteil des Nettoinventarwerts des Teilfonds entsprechen.
-----------------------	--	---

Total Return Swaps und andere Derivate mit den gleichen Merkmalen	50%	50%
Repogeschäfte und umgekehrte Repogeschäfte	50%	50%

Zur Klarstellung: Anlagen in (i) Total Return Swaps und anderen Derivaten mit gleichen Merkmalen und (ii) Repogeschäften und umgekehrten Repogeschäften dürfen insgesamt nicht mehr als 50% des Nettovermögens des Teilfonds ausmachen.

Der Teilfonds benutzt in der Regel Total Return Swaps, um ein Engagement in Schuldpapieren einzugehen, falls der Einsatz von Total Return Swaps effizienter oder für den Teilfonds vorteilhafter ist.

Total Return Swaps und SFT können Basiswerte wie übertragbare Schuldtitel oder Instrumente aus Schwellenländern oder einen Währungskorb derartiger Wertpapiere oder Instrumente haben. Für gewöhnlich erfolgen Anlagen in solchen Instrumenten, um das Marktengagement des Portfolios kosteneffizienter anzupassen.

Der Teilfonds wird keine Wertpapierleihgeschäfte oder „Sell-Buy-Back“- und „Buy-Sell-Back“-Geschäfte tätigen.

Der Teilfonds benutzt in der Regel Credit Default Swaps, um Absicherungen zu verkaufen, was das synthetische Äquivalent eines Kaufs einer Anleihe oder einer anderen Art von Schuldtitel darstellt, oder um Absicherungen zu kaufen, was einem synthetischen Leerverkauf oder einer synthetischen Absicherung einer Anleihe oder eines anderen Kreditengagements entspricht. Alle vom Teilfonds abgeschlossenen Credit Default Swaps müssen sich auf Anleihen oder andere Arten von Schuldtiteln aus Schwellenländern beziehen.

Der Teilfonds geht Credit Default Swaps nur dann ein, wenn der Anlageverwalter zum Zeitpunkt des Geschäfts davon überzeugt ist, dass dies im Interesse des Teilfonds ist, und wenn der Kontrahent des Credit Default Swaps ein Kreditinstitut der unter Abschnitt 6 „Anlagebeschränkungen“ angeführten Art ist, das Erfahrung mit solchen Geschäften hat.

Bei Credit Default Swaps gelten die Anlagebeschränkungen für den Kontrahenten des Credit Default Swaps und den zugrunde liegenden Referenzemittenten.

Zusätzliche Anlagebeschränkungen

Zusätzlich zu den im Abschnitt 6 „Anlagebeschränkungen“ festgelegten Grenzen wird der Teilfonds die folgenden Anlagebeschränkungen beachten:

1. Der Teilfonds darf nicht mehr als 50% seines Nettovermögens in Anlagen investieren, die auf andere Währungen als den US-Dollar oder sonstige G7-Währungen lauten (sofern Anlagen, die über diese Höhe hinausgehen, nicht gegenüber dem US-Dollar abgesichert sind).
2. Der Teilfonds darf nicht mehr als 25% seines Nettovermögens in Anlagen in einem einzelnen Schwellenmarkt investieren.

Definitionen

Für die im Anhang zu diesem Teilfonds enthaltenen Begriffe gilt die folgende Definition:

- „**Schwellenmarktunternehmen**“ ist ein Unternehmen, das kein Staat und keine quasi-staatliche Institution ist, aber entweder in einem Schwellenmarkt ansässig ist oder mindestens 50% seiner Umsätze in einem oder mehreren Schwellenländern erzielt.*

* Aktionäre, die zusätzliche Informationen benötigen, wenden sich bitte an den Anlageverwalter

Profil des typischen Anlegers

Die typischen Anleger des Teilfonds sind Anleger, die einen Investmentfonds als eine angemessene Möglichkeit zur Beteiligung an Kapitalmarktentwicklungen ansehen und ein stärker diversifiziertes Anlageprofil wünschen, das Anlagen in Schwellenländern einschließt.

Die Schwellenmärkte können volatiliter als andere Märkte sein, und es wird daher empfohlen, dass Anleger über Erfahrung mit volatilen Produkten verfügen und erhebliche Verluste hinnehmen können. Der Teilfonds ist deshalb für Anleger geeignet, die dazu in der Lage sind, Kapital auf die Seite zu legen. Aufgrund dieser Risiken wird Anlegern dringend geraten, sich von unabhängiger Seite zu den möglichen Auswirkungen einer Anlage im Fonds professionell beraten zu lassen.

Merkmale der potenziell verfügbaren Aktienklassen des Teilfonds

Aktienklasse	Ausschüttungspolitik	Verwaltungsgebühr*	Ausgabeaufschlag#
Institutionelle Anleger	Thesaurierung oder monatliche Ausschüttung	1,15%	5%
Institutionelle Aktienklasse II	Thesaurierung oder monatliche Ausschüttung	0,40%	5%
Institutionelle Aktienklasse III	Thesaurierung oder monatliche Ausschüttung	k. A.	5%
Privatanleger	Thesaurierung oder monatliche Ausschüttung	1,75%	5%
Z	Thesaurierung oder monatliche Ausschüttung	1,15%	5%
Z 2	Thesaurierung oder monatliche Ausschüttung	0,95%	5%

* Die Berechnung erfolgt auf Basis des durchschnittlichen täglichen Nettoinventarwerts am Vortag der jeweiligen Aktienklasse, angepasst um Zeichnungen und Rücknahmen. Die Verwaltungsgebühr ist monatlich rückwirkend aus dem Vermögen des Teilfonds an den Anlageverwalter zu zahlen.

Dieser Ausgabeaufschlag stellt einen Höchstbetrag dar, der auf Basis des Nettoinventarwerts pro Aktie zu zahlen ist und nach dem Ermessen der Hauptvertriebsstelle oder der zuständigen Vertriebsstelle ganz oder teilweise erlassen werden kann.

Weitere Informationen zu den Merkmalen der potenziell verfügbaren Aktienklassen des Teilfonds können Abschnitt 10 (Aktien und Handel mit Aktien), Abschnitt 11 (Dividendenpolitik) und Abschnitt 12 (Gebühren und Kosten) dieses Verkaufsprospekts entnommen werden. Bitte beachten Sie auch die zusätzlichen Informationen über die gegenwärtig für diesen Teilfonds verfügbaren Aktienklassen auf unserer Website unter <http://www.ashmoregroup.com/our-funds>.

Risikofaktoren

Der Teilfonds ist den Risiken einer Anlage in Schwellenländern ausgesetzt. Der Preis der Aktien sowie deren Erträge können sowohl fallen als auch steigen. Wechselkursänderungen können ebenfalls zu einem Anstieg oder Rückgang des Wertes der Aktien in der Basiswährung des Anlegers führen. Es kann nicht garantiert werden, dass der Teilfonds seine Ziele erreicht.

Anleger sollten die Informationen und Erklärungen im nachfolgenden Abschnitt „Risikofaktoren“ beachten, die gewisse, für Anlagen in Schwellenländern typische Risikofaktoren beschreiben. Diese erfordern die Berücksichtigung von Angelegenheiten, die in der Regel nicht mit Anlagen in Wertpapieren von Emittenten oder in mit Wertpapieren verbundenen derivativen Finanzinstrumenten von Emittenten in den entwickelten Märkten in Verbindung gebracht werden. Die wirtschaftlichen und politischen Bedingungen unterscheiden sich von den Bedingungen an entwickelten Märkten und bieten möglicherweise weniger gesellschaftliche, politische und wirtschaftliche Stabilität. Die bis vor kurzem in vielen Fällen fehlende Entwicklung in Richtung Kapitalmarktstrukturen oder freie Marktwirtschaft bedeutet, dass bei Anlagen in diesen Ländern andere Marktrisiken bestehen als bei Anlagen in entwickelten Märkten.

2.18 ASHMORE SICAV EMERGING MARKETS LOCAL CURRENCY CORPORATE DEBT FUND

Referenzwährung des Teilfonds

Die Referenzwährung des Teilfonds ist der US-Dollar (USD), und es wird erwartet, dass viele der Vermögenswerte des Teilfonds auf lokale Währungen von Schwellenländern lauten.

Anlageziel und Anlagepolitik

Der Teilfonds wird hauptsächlich versuchen, Renditen aus übertragbaren Wertpapieren aus Schwellenländern und aus anderen Instrumenten zu erzielen. Ein besonderer Schwerpunkt liegt dabei auf Emissionen von Unternehmen des öffentlichen und des privaten Sektors, die auf lokale Währungen lauten. Im Rahmen der Beschränkungen aus Abschnitt 6 des Verkaufsprospekts („Anlagebeschränkungen“) kann der Teilfonds dabei auch in derivative Finanzinstrumente und damit zusammenhängende, synthetische Strukturen oder Produkte investieren, wie nachstehend erläutert.

Der Teilfonds darf ergänzend Barmittel halten und in Geldmarktinstrumente investieren, einschließlich Geldmarkt-OGAW oder -OGA, die auf USD oder andere Währungen lauten. Anlagen in Anteilen oder Aktien von OGAW und/oder OGA dürfen insgesamt 10% des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht überschreiten.

Der Teilfonds darf Credit Linked Notes und Kreditbeteiligungen in Bezug auf Emittenten aus Schwellenländern erwerben. Die Anlagegrenzen gelten gleichermaßen für die Emittenten des Instruments und für den zugrunde liegenden Vermögenswert.

Der Teilfonds darf außerdem, im Rahmen der in den Abschnitten 6 „Anlagebeschränkungen“ und 7 „Besondere Anlagetechniken und -instrumente“ dargelegten Beschränkungen, zum Zwecke der Absicherung und des effizienten Portfoliomanagements in derivative Finanzinstrumente investieren und gewisse Techniken anwenden, darunter Devisentermingeschäfte (einschließlich lieferbarer Forwards und nicht lieferbarer Forwards), Währungsfutures, Devisenoptionsgeschäfte und Anleiheoptionsgeschäfte, Abwicklungen von Terminkaufgeschäften, Repogeschäfte, Zinsswaps, Total Return Swaps sowie Credit Default Swaps (CDS), und darf Barmittel im Wert von bis zu 10% seines Nettovermögens auf gesicherter oder ungesicherter Basis leihen, vorausgesetzt, dass solche Kreditaufnahmen nur vorübergehend erfolgen. Einige dieser derivativen Finanzinstrumente sind im Abschnitt 7 „Besondere Anlagetechniken und -instrumente“

ausführlicher beschrieben. Es wird nicht erwartet, dass der Einsatz solcher Finanzinstrumente das Gesamtrisikoprofil des Teilfonds beeinflusst.

Der Teilfonds wird SFT und Total Return Swaps wie folgt verwenden bzw. darin investieren:

Art der Transaktionen	Unter normalen Umständen wird allgemein erwartet, dass der Kapitalbetrag solcher Transaktionen einen unten angegebenen Anteil des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht übersteigen wird.	Der Kapitalbetrag des Teilfondsvermögens, der auf die Transaktionen entfallen kann, darf höchstens dem unten angegebenen Anteil des Nettoinventarwerts des Teilfonds entsprechen.
Total Return Swaps und andere Derivate mit den gleichen Merkmalen	50%	50%
Repogeschäfte und umgekehrte Repogeschäfte	50%	50%

Zur Klarstellung: Anlagen in (i) Total Return Swaps und anderen Derivaten mit gleichen Merkmalen und (ii) Repogeschäften und umgekehrten Repogeschäften dürfen insgesamt nicht mehr als 50% des Nettovermögens des Teilfonds ausmachen.

Der Teilfonds benutzt in der Regel Total Return Swaps, um ein Engagement in Schuldpapieren einzugehen, falls der Einsatz von Total Return Swaps effizienter oder für den Teilfonds vorteilhafter ist.

Total Return Swaps und SFT können Basiswerte wie übertragbare Schuldtitel oder Instrumente aus Schwellenländern oder einen Währungskorb derartiger Wertpapiere oder Instrumente haben. Für gewöhnlich erfolgen Anlagen in solchen Instrumenten, um das Marktengagement des Portfolios kosteneffizienter anzupassen.

Der Teilfonds wird keine Wertpapierleihgeschäfte oder „Sell-Buy-Back“- und „Buy-Sell-Back“-Geschäfte tätigen.

Der Teilfonds benutzt in der Regel Credit Default Swaps, um Absicherungen zu verkaufen, was das synthetische Äquivalent eines Kaufs einer Anleihe oder einer anderen Art von Schuldtitel darstellt, oder um Absicherungen zu kaufen, was einem synthetischen Leerverkauf oder einer synthetischen Absicherung einer Anleihe oder eines anderen Kreditengagements entspricht. Alle vom Teilfonds abgeschlossenen Credit Default Swaps müssen sich auf Anleihen oder andere Arten von Schuldtiteln aus Schwellenländern beziehen.

Der Teilfonds geht Credit Default Swaps nur dann ein, wenn der Anlageverwalter zum Zeitpunkt des Geschäfts davon überzeugt ist, dass dies im Interesse des Teilfonds ist, und wenn der Kontrahent des Credit Default Swaps ein Kreditinstitut der unter Abschnitt 6 „Anlagebeschränkungen“ angeführten Art ist, das Erfahrung mit solchen Geschäften hat.

Bei Credit Default Swaps gelten die Anlagebeschränkungen für den Kontrahenten des Credit Default Swaps und den zugrunde liegenden Referenzemittenten.

Der Teilfonds darf nicht mehr als 25% seines Nettovermögens in Anlagen in einem einzelnen Schwellenmarkt investieren.

Definitionen

Für die im Anhang zu diesem Teilfonds enthaltenen Begriffe gilt die folgende Definition:

- „**Schwellenmarktunternehmen**“ ist ein Unternehmen, das kein Staat ist, aber entweder in einem Schwellenmarkt ansässig ist oder mindestens 50% seiner Umsätze in einem oder mehreren Schwellenländern erzielt.*

* Aktionäre, die zusätzliche Informationen benötigen, wenden sich bitte an den Anlageverwalter.

Profil des typischen Anlegers

Die typischen Anleger des Teilfonds sind Anleger, die einen Investmentfonds als eine angemessene Möglichkeit zur Beteiligung an Kapitalmarktentwicklungen ansehen und ein stärker diversifiziertes Anlageprofil wünschen, das Anlagen in Schwellenländern einschließt.

Die Schwellenmärkte können volatiliter als andere Märkte sein, und es wird daher empfohlen, dass Anleger über Erfahrung mit volatilen Produkten verfügen und erhebliche Verluste hinnehmen können. Der Teilfonds ist deshalb für Anleger geeignet, die dazu in der Lage sind, Kapital auf die Seite zu legen. Aufgrund dieser Risiken wird Anlegern dringend geraten, sich von unabhängiger Seite zu den möglichen Auswirkungen einer Anlage im Fonds professionell beraten zu lassen.

Merkmale der potenziell verfügbaren Aktienklassen des Teilfonds

Aktienklasse	Ausschüttungspolitik	Verwaltungsgebühr*	Ausgabeaufschlag#
Institutionelle Anleger	Thesaurierung oder jährliche Ausschüttung	1,35%	5%
Institutionelle Aktienklasse II	Thesaurierung oder jährliche Ausschüttung	0,40%	5%
Institutionelle Aktienklasse III	Thesaurierung oder jährliche Ausschüttung	k. A.	5%
Privatanleger	Thesaurierung oder jährliche Ausschüttung	1,95%	5%
Z	Thesaurierung oder jährliche Ausschüttung	1,35%	5%
Z 2	Thesaurierung oder jährliche Ausschüttung	1,10%	5%

* Die Berechnung erfolgt auf Basis des durchschnittlichen täglichen Nettoinventarwerts am Vortag der jeweiligen Aktienklasse, angepasst um Zeichnungen und Rücknahmen. Die Verwaltungsgebühr ist monatlich rückwirkend aus dem Vermögen des Teilfonds an den Anlageverwalter zu zahlen.

Dieser Ausgabeaufschlag stellt einen Höchstbetrag dar, der auf Basis des Nettoinventarwerts pro Aktie zu zahlen ist und nach dem Ermessen der Hauptvertriebsstelle oder der zuständigen Vertriebsstelle ganz oder teilweise erlassen werden kann.

Weitere Informationen zu den Merkmalen der potenziell verfügbaren Aktienklassen des Teilfonds können Abschnitt 10 (Aktien und Handel mit Aktien), Abschnitt 11 (Dividendenpolitik) und Abschnitt 12 (Gebühren und Kosten) dieses Verkaufsprospekts entnommen werden. Bitte beachten Sie auch die zusätzlichen Informationen über die gegenwärtig für diesen Teilfonds verfügbaren Aktienklassen auf unserer Website unter <http://www.ashmoregroup.com/our-funds>.

Risikofaktoren

Der Teilfonds ist den Risiken einer Anlage in Schwellenländern ausgesetzt. Der Preis der Aktien sowie deren Erträge können sowohl fallen als auch steigen. Wechselkursänderungen können ebenfalls zu einem Anstieg oder Rückgang des Wertes der Aktien in der Basiswährung des Anlegers führen. Es kann nicht garantiert werden, dass der Teilfonds seine Ziele erreicht.

Anleger sollten die Informationen und Erklärungen im nachfolgenden Abschnitt „Risikofaktoren“ beachten, die gewisse, für Anlagen in Schwellenländern typische Risikofaktoren beschreiben. Diese erfordern die Berücksichtigung von Angelegenheiten, die in der Regel nicht mit Anlagen in Wertpapieren von Emittenten oder in mit Wertpapieren verbundenen derivativen Finanzinstrumenten von Emittenten in den entwickelten Märkten in Verbindung gebracht werden. Die wirtschaftlichen und politischen Bedingungen unterscheiden sich von den Bedingungen an entwickelten Märkten und bieten möglicherweise weniger gesellschaftliche, politische und wirtschaftliche Stabilität. Die bis vor kurzem in vielen Fällen fehlende Entwicklung in Richtung Kapitalmarktstrukturen oder freie Marktwirtschaft bedeutet, dass bei Anlagen in diesen Ländern andere Marktrisiken bestehen als bei Anlagen in entwickelten Märkten.

2.19 ASHMORE SICAV EMERGING MARKETS ASIAN CORPORATE DEBT FUND

Referenzwährung des Teilfonds

Die Referenzwährung des Teilfonds ist der US-Dollar (USD), und es wird erwartet, dass viele der Vermögenswerte des Teilfonds auf US-Dollar und lokale Währungen von Schwellenländern lauten.

Anlageziel und Anlagepolitik

Der Teilfonds wird hauptsächlich versuchen, Renditen aus übertragbaren Wertpapieren aus Schwellenländern und aus anderen Instrumenten zu erzielen. Ein besonderer Schwerpunkt liegt dabei auf Emissionen von asiatischen Unternehmen des öffentlichen und des privaten Sektors, die auf lokale Währungen und harte Währungen lauten. Im Rahmen der Beschränkungen aus Abschnitt 6 des Verkaufsprospekts („Anlagebeschränkungen“) kann der Teilfonds dabei auch in derivative Finanzinstrumente und damit zusammenhängende, synthetische Strukturen oder Produkte investieren, wie nachstehend erläutert.

Der Teilfonds darf ergänzend Barmittel halten und in Geldmarktinstrumente investieren, einschließlich Geldmarkt-OGAW oder -OGA, die auf USD oder andere Währungen lauten. Anlagen in Anteilen oder Aktien von OGAW und/oder OGA dürfen insgesamt 10% des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht überschreiten.

Der Teilfonds darf Credit Linked Notes und Kreditbeteiligungen in Bezug auf Emittenten aus Schwellenländern erwerben. Die Anlagegrenzen gelten gleichermaßen für die Emittenten des Instruments und für den zugrunde liegenden Vermögenswert.

Der Teilfonds darf außerdem, im Rahmen der in den Abschnitten 6 „Anlagebeschränkungen“ und 7 „Besondere Anlagetechniken und -instrumente“ dargelegten Beschränkungen, zum Zwecke der Absicherung und des effizienten Portfoliomanagements in derivative Finanzinstrumente investieren und gewisse Techniken anwenden, darunter Devisentermingeschäfte (einschließlich lieferbarer Forwards und nicht lieferbarer Forwards), Währungsfutures, Devisenoptionsgeschäfte

und Anleiheoptionsgeschäfte, Abwicklungen von Terminkaufgeschäften, Repogeschäfte, Zinsswaps, Total Return Swaps sowie Credit Default Swaps (CDS), und darf Barmittel im Wert von bis zu 10% seines Nettovermögens auf gesicherter oder ungesicherter Basis leihen, vorausgesetzt, dass solche Kreditaufnahmen nur vorübergehend erfolgen. Einige dieser derivativen Finanzinstrumente sind im Abschnitt 7 „Besondere Anlagetechniken und -instrumente“ ausführlicher beschrieben. Es wird nicht erwartet, dass der Einsatz solcher Finanzinstrumente das Gesamtrisikoprofil des Teilfonds beeinflusst.

Der Teilfonds wird SFT und Total Return Swaps wie folgt verwenden bzw. darin investieren:

Art der Transaktionen	Unter normalen Umständen wird allgemein erwartet, dass der Kapitalbetrag solcher Transaktionen einen unten angegebenen Anteil des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht übersteigen wird.	Der Kapitalbetrag des Teilfondsvermögens, der auf die Transaktionen entfallen kann, darf höchstens dem unten angegebenen Anteil des Nettoinventarwerts des Teilfonds entsprechen.
Total Return Swaps und andere Derivate mit den gleichen Merkmalen	50%	50%
Repogeschäfte und umgekehrte Repogeschäfte	50%	50%

Zur Klarstellung: Anlagen in (i) Total Return Swaps und anderen Derivaten mit gleichen Merkmalen und (ii) Repogeschäften und umgekehrten Repogeschäften dürfen insgesamt nicht mehr als 50% des Nettovermögens des Teilfonds ausmachen.

Der Teilfonds benutzt in der Regel Total Return Swaps, um ein Engagement in Schuldpapieren einzugehen, falls der Einsatz von Total Return Swaps effizienter oder für den Teilfonds vorteilhafter ist.

Total Return Swaps und SFT können Basiswerte wie übertragbare Schuldtitel oder Instrumente aus Schwellenländern oder einen Währungskorb derartiger Wertpapiere oder Instrumente haben. Für gewöhnlich erfolgen Anlagen in solchen Instrumenten, um das Marktengagement des Portfolios kosteneffizienter anzupassen.

Der Teilfonds wird keine Wertpapierleihgeschäfte oder „Sell-Buy-Back“- und „Buy-Sell-Back“-Geschäfte tätigen.

Der Teilfonds benutzt in der Regel Credit Default Swaps, um Absicherungen zu verkaufen, was das synthetische Äquivalent eines Kaufs einer Anleihe oder einer anderen Art von Schuldtitel darstellt, oder um Absicherungen zu kaufen, was einem synthetischen Leerverkauf oder einer synthetischen Absicherung einer Anleihe oder eines anderen Kreditengagements entspricht. Alle vom Teilfonds abgeschlossenen Credit Default Swaps müssen sich auf Anleihen oder andere Arten von Schuldtiteln aus Schwellenländern beziehen.

Der Teilfonds geht Credit Default Swaps nur dann ein, wenn der Anlageverwalter zum Zeitpunkt des Geschäfts davon überzeugt ist, dass dies im Interesse des Teilfonds ist, und wenn der Kontrahent des Credit Default Swaps ein Kreditinstitut der unter Abschnitt 6 „Anlagebeschränkungen“ angeführten Art ist, das Erfahrung mit solchen Geschäften hat.

Bei Credit Default Swaps gelten die Anlagebeschränkungen für den Kontrahenten des Credit Default Swaps und den zugrunde liegenden Referenzemittenten.

Der Teilfonds darf nicht mehr als 50% seines Nettovermögens in Anlagen in einem einzelnen Schwellenmarkt investieren.

Definitionen

Für die im Anhang zu diesem Teilfonds enthaltenen Begriffe gilt die folgende Definition:

- „**Schwellenmarktunternehmen**“ ist ein Unternehmen, das kein Staat und keine quasi-staatliche Institution ist, aber entweder in einem Schwellenmarkt ansässig ist oder mindestens 50% seiner Umsätze in einem oder mehreren Schwellenländern erzielt.*

* Aktionäre, die zusätzliche Informationen benötigen, wenden sich bitte an den Anlageverwalter.

Profil des typischen Anlegers

Die typischen Anleger des Teilfonds sind Anleger, die einen Investmentfonds als eine angemessene Möglichkeit zur Beteiligung an Kapitalmarktentwicklungen ansehen und ein stärker diversifiziertes Anlageprofil wünschen, das Anlagen in Schwellenländern einschließt.

Die Schwellenmärkte können volatiliter als andere Märkte sein, und es wird daher empfohlen, dass Anleger über Erfahrung mit volatilen Produkten verfügen und erhebliche Verluste hinnehmen können. Der Teilfonds ist deshalb für Anleger geeignet, die dazu in der Lage sind, Kapital auf die Seite zu legen. Aufgrund dieser Risiken wird Anlegern dringend geraten, sich von unabhängiger Seite zu den möglichen Auswirkungen einer Anlage im Fonds professionell beraten zu lassen.

Merkmale der potenziell verfügbaren Aktienklassen des Teilfonds

Aktienklasse	Ausschüttungspolitik	Verwaltungs- gebühr*	Ausgabeaufschlag#
Institutionelle Anleger	Thesaurierung oder monatliche Ausschüttung	1,05%	5%
Institutionelle Aktienklasse II	Thesaurierung oder monatliche Ausschüttung	0,40%	5%
Institutionelle Aktienklasse III	Thesaurierung oder monatliche Ausschüttung	k. A.	5%
Privatanleger	Thesaurierung oder monatliche Ausschüttung	1,30%	5%
Privatanleger II	Thesaurierung oder monatliche Ausschüttung	0,85%	5%
Z	Thesaurierung oder monatliche Ausschüttung	1,05%	5%
Z 2	Thesaurierung oder monatliche Ausschüttung	0,65%	5%

* Die Berechnung erfolgt auf Basis des durchschnittlichen täglichen Nettoinventarwerts am Vortag der jeweiligen Aktienklasse, angepasst um Zeichnungen und Rücknahmen. Die Verwaltungsgebühr ist monatlich rückwirkend aus dem Vermögen des Teilfonds an den Anlageverwalter zu zahlen.

Dieser Ausgabeaufschlag stellt einen Höchstbetrag dar, der auf Basis des Nettoinventarwerts pro Aktie zu zahlen ist und nach dem Ermessen der Hauptvertriebsstelle oder der zuständigen Vertriebsstelle ganz oder teilweise erlassen werden kann.

Weitere Informationen zu den Merkmalen der potenziell verfügbaren Aktienklassen des Teilfonds können Abschnitt 10 (Aktien und Handel mit Aktien), Abschnitt 11 (Dividendenpolitik) und

Abschnitt 12 (Gebühren und Kosten) dieses Verkaufsprospekts entnommen werden. Bitte beachten Sie auch die zusätzlichen Informationen über die gegenwärtig für diesen Teilfonds verfügbaren Aktienklassen auf unserer Website unter <http://www.ashmoregroup.com/our-funds>.

Risikofaktoren

Der Teilfonds ist den Risiken einer Anlage in Schwellenländern ausgesetzt. Der Preis der Aktien sowie deren Erträge können sowohl fallen als auch steigen. Wechselkursänderungen können ebenfalls zu einem Anstieg oder Rückgang des Wertes der Aktien in der Basiswährung des Anlegers führen. Es kann nicht garantiert werden, dass der Teilfonds seine Ziele erreicht.

Anleger sollten die Informationen und Erklärungen im nachfolgenden Abschnitt „Risikofaktoren“ beachten, die gewisse, für Anlagen in Schwellenländern typische Risikofaktoren beschreiben. Diese erfordern die Berücksichtigung von Angelegenheiten, die in der Regel nicht mit Anlagen in Wertpapieren von Emittenten oder in mit Wertpapieren verbundenen derivativen Finanzinstrumenten von Emittenten in den entwickelten Märkten in Verbindung gebracht werden. Die wirtschaftlichen und politischen Bedingungen unterscheiden sich von den Bedingungen an entwickelten Märkten und bieten möglicherweise weniger gesellschaftliche, politische und wirtschaftliche Stabilität. Die bis vor kurzem in vielen Fällen fehlende Entwicklung in Richtung Kapitalmarktstrukturen oder freie Marktwirtschaft bedeutet, dass bei Anlagen in diesen Ländern andere Marktrisiken bestehen als bei Anlagen in entwickelten Märkten.

2.20 ASHMORE SICAV EMERGING MARKETS SHORT DURATION FUND

Referenzwährung des Teilfonds

Die Referenzwährung des Teilfonds ist der US-Dollar (USD) und voraussichtlich werden viele der Vermögenswerte des Teilfonds auf US-Dollar lauten. Die Währung der Anlagen muss jedoch nicht immer die Referenzwährung sein.

Anlageziel und Anlagepolitik

Der Teilfonds wird hauptsächlich versuchen, Renditen aus kurzfristigen Wertpapieren, die aus Schwellenländern stammen und ihrem Wesen nach Schuldtitel sind, und anderen Instrumenten zu erzielen, die von Staaten, quasi-staatlichen Institutionen und Schwellenmarktunternehmen begeben wurden und ausschließlich auf US-Dollar und Hartwährungen lauten. Im Rahmen der Beschränkungen aus Abschnitt 6 „Anlagebeschränkungen“ kann der Teilfonds auch in derivative Finanzinstrumente und damit zusammenhängende, synthetische Strukturen oder Produkte investieren, wie nachstehend erläutert. Der Teilfonds ist in der Regel bestrebt, eine gewichtete durchschnittliche Portfolioduration zwischen 1 und 3 Jahren aufzuweisen.

Der Teilfonds darf ergänzend in Geldmarktinstrumente investieren, einschließlich Geldmarkt-OGAW und/oder -OGA, die auf USD oder andere Währungen lauten.

Der Teilfonds darf Credit Linked Notes und Kreditbeteiligungen in Bezug auf Emittenten aus Schwellenländern erwerben. Die Anlagegrenzen gelten gleichermaßen für die Emittenten des Instruments und für den zugrunde liegenden Vermögenswert.

Der Teilfonds darf außerdem, im Rahmen der in den Abschnitten 6 „Anlagebeschränkungen“ und 7 „Besondere Anlagetechniken und -instrumente“ dargelegten Beschränkungen, zum Zwecke der Absicherung und des effizienten Portfoliomanagements in derivative Finanzinstrumente investieren und gewisse Techniken anwenden, darunter Devisentermingeschäfte (einschließlich lieferbarer und nicht lieferbarer Forwards), Währungsfutures, Devisenoptionsgeschäfte und Anleiheoptionsgeschäfte, Abwicklungen von Terminkaufgeschäften, Zinsswaps, Total Return Swaps und Credit Default Swaps. Einige dieser derivativen Finanzinstrumente sind im Abschnitt 7 „Besondere Anlagetechniken und -instrumente“ ausführlicher beschrieben. Es wird nicht erwartet, dass der Einsatz solcher Finanzinstrumente das Gesamtrisikoprofil des Teilfonds beeinflusst.

Zwecks Ermittlung des Gesamtengagements des Teilfonds in Bezug auf derivative Finanzinstrumente gemäß Abschnitt 6 I. des Verkaufsprospekts werden im Nettoinventarwert des Teilfonds enthaltene Barbeträge benutzt, um diese Engagements auszugleichen und somit zu reduzieren.

Der Teilfonds benutzt in der Regel Total Return Swaps, um ein Engagement in Schuldpapieren einzugehen, falls der Einsatz von Total Return Swaps effizienter oder für den Teilfonds vorteilhafter ist. Alle vom Teilfonds abgeschlossenen Total Return Swaps müssen auf übertragbare Schuldtitel oder Instrumente aus Schwellenländern oder einen Währungskorb derartiger Wertpapiere oder Instrumente bezogen sein.

Der Teilfonds wird SFT und Total Return Swaps wie folgt verwenden bzw. darin investieren:

Art der Transaktionen	Unter normalen Umständen wird allgemein erwartet, dass der Kapitalbetrag solcher Transaktionen einen unten angegebenen Anteil des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht übersteigen wird.	Der Kapitalbetrag des Teilfondsvermögens, der auf die Transaktionen entfallen kann, darf höchstens dem unten angegebenen Anteil des Nettoinventarwerts des Teilfonds entsprechen.
Total Return Swaps und andere Derivate mit den gleichen Merkmalen	50%	50%
Repogeschäfte und umgekehrte Repogeschäfte	50%	50%

Zur Klarstellung: Anlagen in (i) Total Return Swaps und anderen Derivaten mit gleichen Merkmalen und (ii) Repogeschäften und umgekehrten Repogeschäften dürfen insgesamt nicht mehr als 50% des Nettovermögens des Teilfonds ausmachen.

Total Return Swaps und SFT können Basiswerte wie übertragbare Schuldtitel oder Instrumente aus Schwellenländern oder einen Währungskorb derartiger Wertpapiere oder Instrumente haben. Für gewöhnlich erfolgen Anlagen in solchen Instrumenten, um das Marktengagement des Portfolios kosteneffizienter anzupassen.

Der Teilfonds wird keine Wertpapierleihgeschäfte oder „Sell-Buy-Back“- oder „Buy-Sell-Back“-Geschäfte tätigen.

Der Teilfonds baut in der Regel Engagements in den Schwellenländern über Zinsswaps auf.

Der Teilfonds benutzt in der Regel Credit Default Swaps, um Absicherungen zu verkaufen, was das synthetische Äquivalent eines Kaufs einer Anleihe oder einer anderen Art von Schuldtitel darstellt, oder um Absicherungen zu kaufen, was einem synthetischen Leerverkauf oder einer synthetischen Absicherung einer Anleihe oder eines anderen Kreditengagements entspricht. Alle vom Teilfonds abgeschlossenen Credit Default Swaps müssen sich auf Anleihen oder andere Arten von Schuldtiteln aus Schwellenländern beziehen.

Der Teilfonds geht Credit Default Swaps nur dann ein, wenn der Anlageverwalter zum Zeitpunkt des Geschäfts davon überzeugt ist, dass dies im Interesse des Teilfonds ist, und wenn der Kontrahent des Credit Default Swaps ein Kreditinstitut der unter Abschnitt 6 „Anlagebeschränkungen“ angeführten Art ist, das Erfahrung mit solchen Geschäften hat.

Bei Credit Default Swaps gelten die Anlagebeschränkungen für den Kontrahenten des Credit Default Swaps und den zugrunde liegenden Referenzemittenten.

Zusätzliche Anlagebeschränkungen

Zusätzlich zu den im Abschnitt 6 „Anlagebeschränkungen“ festgelegten Grenzen wird der Teilfonds die folgende Anlagebeschränkung beachten:

1. Kreditaufnahmen sind nicht gestattet;
2. die Sicherheitsleistungen (Margins) in Zusammenhang mit börsengehandelten Derivaten und Futures sowie die Prämien in Zusammenhang mit OTC-Optionsgeschäften, die auf diese Transaktionen fällig werden, dürfen 10% des Nettovermögens des Teilfonds nicht überschreiten;
3. Anlagen in Anteilen oder Aktien von OGAW und/oder OGA dürfen insgesamt 10% des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht überschreiten;
4. der Teilfonds darf nicht mehr als 35% seines Nettovermögens in Anlagen in einem einzelnen Schwellenmarkt investieren;
5. der Teilfonds darf nur in Anlagen investieren, die auf Hartwährungen lauten.

Definitionen

Für die im Anhang zu diesem Teilfonds enthaltenen Begriffe gelten die folgenden Definitionen:

- „**Schwellenmarktunternehmen**“ ist ein Unternehmen, das kein Staat und keine quasi-staatliche Institution ist, aber entweder in einem Schwellenmarkt ansässig ist oder mindestens 50% seiner Umsätze in einem oder mehreren Schwellenländern erzielt.*
- „**Hartwährung(en)**“ bezieht sich auf jede gesetzliche Währung eines G7-Landes.*

** Aktionäre, die zusätzliche Informationen benötigen, wenden sich bitte an den Anlageverwalter*

Profil des typischen Anlegers

Die typischen Anleger des Teilfonds sind Anleger, die einen Investmentfonds als eine

angemessene Möglichkeit zur Beteiligung an Kapitalmarktentwicklungen ansehen und ein stärker diversifiziertes Anlageprofil wünschen, das Anlagen in Schwellenländern einschließt.

Die Schwellenmärkte können volatiliter als andere Märkte sein, und es wird daher empfohlen, dass Anleger über Erfahrung mit volatilen Produkten verfügen und erhebliche Verluste hinnehmen können. Der Teilfonds ist deshalb für Anleger geeignet, die dazu in der Lage sind, Kapital auf die Seite zu legen. Aufgrund dieser Risiken wird Anlegern dringend geraten, sich von unabhängiger Seite zu den möglichen Auswirkungen einer Anlage im Fonds professionell beraten zu lassen.

Merkmale der potenziell verfügbaren Aktienklassen des Teilfonds

Aktienklasse	Ausschüttungspolitik	Verwaltungs- gebühr*	Ausgabeaufschlag#
Institutionelle Anleger	Thesaurierung, monatliche Ausschüttung oder monatliche Ausschüttung II	0,65%	5%
Institutionelle Aktienklasse II	Thesaurierung, monatliche Ausschüttung oder monatliche Ausschüttung II	0,40%	5%
Institutionelle Aktienklasse III	Thesaurierung, monatliche Ausschüttung oder monatliche Ausschüttung II	k. A.	5%
Privatanleger	Thesaurierung, monatliche Ausschüttung oder monatliche Ausschüttung II	1,30%	5%
Z	Thesaurierung, monatliche Ausschüttung oder monatliche Ausschüttung II	0,65%	5%
Z 2	Thesaurierung, monatliche Ausschüttung oder monatliche Ausschüttung II	0,55%	5%

* Die Berechnung erfolgt auf Basis des durchschnittlichen täglichen Nettoinventarwerts am Vortag der jeweiligen Aktienklasse, angepasst um Zeichnungen und Rücknahmen. Die Verwaltungsgebühr ist monatlich rückwirkend aus dem Vermögen des Teilfonds an den Anlageverwalter zu zahlen.

Dieser Ausgabeaufschlag stellt einen Höchstbetrag dar, der auf Basis des Nettoinventarwerts pro Aktie zu zahlen ist und nach dem Ermessen der Hauptvertriebsstelle oder der zuständigen Vertriebsstelle ganz oder teilweise erlassen werden kann.

Weitere Informationen zu den Merkmalen der potenziell verfügbaren Aktienklassen des Teilfonds können Abschnitt 10 (Aktien und Handel mit Aktien), Abschnitt 11 (Dividendenpolitik) und Abschnitt 12 (Gebühren und Kosten) dieses Verkaufsprospekts entnommen werden. Bitte beachten Sie auch die zusätzlichen Informationen über die gegenwärtig für diesen Teilfonds verfügbaren Aktienklassen auf unserer Website unter <http://www.ashmoregroup.com/our-funds>.

Risikofaktoren

Der Teilfonds ist den Risiken einer Anlage in Schwellenländern ausgesetzt. Der Preis der Aktien sowie deren Erträge können sowohl fallen als auch steigen. Wechselkursänderungen können ebenfalls zu einem Anstieg oder Rückgang des Wertes der Aktien in der Basiswährung des Anlegers führen. Es kann nicht garantiert werden, dass der Teilfonds seine Ziele erreicht.

Anleger sollten die Informationen und Erklärungen im nachfolgenden Abschnitt „Risikofaktoren“ beachten, die gewisse, für Anlagen in Schwellenländern typische Risikofaktoren beschreiben. Diese erfordern die Berücksichtigung von Angelegenheiten, die in der Regel nicht mit Anlagen in Wertpapieren von Emittenten oder in mit Wertpapieren verbundenen derivativen Finanzinstrumenten von Emittenten in den entwickelten Märkten

in Verbindung gebracht werden. Die wirtschaftlichen und politischen Bedingungen unterscheiden sich von den Bedingungen an entwickelten Märkten und bieten möglicherweise weniger gesellschaftliche, politische und wirtschaftliche Stabilität. Die bis vor kurzem in vielen Fällen fehlende Entwicklung in Richtung Kapitalmarktstrukturen oder freie Marktwirtschaft bedeutet, dass bei Anlagen in diesen Ländern andere Marktrisiken bestehen als bei Anlagen in entwickelten Märkten.

2.21 ASHMORE SICAV EMERGING MARKETS INVESTMENT GRADE SHORT DURATION FUND

Referenzwährung des Teilfonds

Die Referenzwährung des Teilfonds ist der US-Dollar (USD) und voraussichtlich werden viele der Vermögenswerte des Teilfonds auf US-Dollar lauten. Die Währung der Anlagen muss jedoch nicht immer die Referenzwährung sein.

Anlageziel und Anlagepolitik

Der Teilfonds wird hauptsächlich versuchen, Renditen aus kurzfristigen Wertpapieren mit Investment-Grade-Rating, die aus Schwellenländern stammen und ihrem Wesen nach Schuldtitel sind, und anderen Instrumenten zu erzielen, die von Staaten, quasi-staatlichen Institutionen und Schwellenmarktunternehmen begeben wurden und ausschließlich auf US-Dollar und Hartwährungen lauten. Im Rahmen der Beschränkungen aus Abschnitt 6 „Anlagebeschränkungen“ kann der Teilfonds auch in derivative Finanzinstrumente und damit zusammenhängende, synthetische Strukturen oder Produkte investieren, wie nachstehend erläutert. Der Teilfonds ist in der Regel bestrebt, eine gewichtete durchschnittliche Portfolioduration zwischen 1 und 3 Jahren aufzuweisen.

Das Portfolio des Teilfonds sollte ein gewichtetes durchschnittliches Rating von Investment Grade aufweisen. Verfügt das Wertpapier bzw. bei Währungen der staatliche Emittent zum Zeitpunkt des Erwerbs über kein Rating, gilt das Rating des jeweiligen Emittenten oder Staates. Weist ein Wertpapier bzw. im Fall von Währungen der staatliche Emittent ein Rating von zwei oder mehr Ratingagenturen auf, gilt das höchste Rating. Wird ein Wertpapier bzw. bei Währungen der staatliche Emittent nach dem Zeitpunkt des Erwerbs durch den Teilfonds herabgestuft, verkauft der Anlageverwalter das Wertpapier oder die Währung, wenn anderenfalls das gewichtete durchschnittliche Rating des Teilfonds unter Investment Grade fallen würde.

Der Teilfonds darf ergänzend in Geldmarktinstrumente investieren, einschließlich Geldmarkt-OGAW und/oder -OGA, die auf USD oder andere Währungen lauten.

Der Teilfonds darf Credit Linked Notes und Kreditbeteiligungen in Bezug auf Emittenten aus Schwellenländern erwerben. Die Anlagegrenzen gelten gleichermaßen für die Emittenten des Instruments und für den zugrunde liegenden Vermögenswert.

Der Teilfonds darf außerdem, im Rahmen der in den Abschnitten 6 „Anlagebeschränkungen“ und 7 „Besondere Anlagetechniken und -instrumente“ dargelegten Beschränkungen, zum Zwecke der Absicherung und des effizienten Portfoliomanagements in derivative Finanzinstrumente investieren und gewisse Techniken anwenden, darunter Devisentermingeschäfte (einschließlich lieferbarer und nicht lieferbarer Forwards), Währungsfutures, Devisenoptionsgeschäfte und Anleiheoptionsgeschäfte, Abwicklungen von Terminkaufgeschäften, Zinsswaps, Total Return Swaps und Credit Default Swaps. Einige dieser derivativen Finanzinstrumente sind im Abschnitt 7 „Besondere Anlagetechniken und -instrumente“ ausführlicher beschrieben. Es wird nicht erwartet, dass der Einsatz solcher Finanzinstrumente das Gesamtrisikoprofil des Teilfonds beeinflusst.

Zwecks Ermittlung des Gesamtengagements des Teilfonds in Bezug auf derivative Finanzinstrumente gemäß Abschnitt 6 I. des Verkaufsprospekts werden im Nettoinventarwert des

Teilfonds enthaltene Barbeträge benutzt, um diese Engagements auszugleichen und somit zu reduzieren.

Der Teilfonds wird SFT und Total Return Swaps wie folgt verwenden bzw. darin investieren:

Art der Transaktionen	Unter normalen Umständen wird allgemein erwartet, dass der Kapitalbetrag solcher Transaktionen einen unten angegebenen Anteil des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht übersteigen wird.	Der Kapitalbetrag des Teilfondsvermögens, der auf die Transaktionen entfallen kann, darf höchstens dem unten angegebenen Anteil des Nettoinventarwerts des Teilfonds entsprechen.
Total Return Swaps und andere Derivate mit den gleichen Merkmalen	50%	50%
Repogeschäfte und umgekehrte Repogeschäfte	50%	50%

Zur Klarstellung: Anlagen in (i) Total Return Swaps und anderen Derivaten mit gleichen Merkmalen und (ii) Repogeschäften und umgekehrten Repogeschäften dürfen insgesamt nicht mehr als 50% des Nettovermögens des Teilfonds ausmachen.

Der Teilfonds benutzt in der Regel Total Return Swaps, um ein Engagement in Schuldpapieren einzugehen, falls der Einsatz von Total Return Swaps effizienter oder für den Teilfonds vorteilhafter ist.

Total Return Swaps und SFT können Basiswerte wie übertragbare Schuldtitel oder Instrumente aus Schwellenländern oder einen Währungskorb derartiger Wertpapiere oder Instrumente haben. Für gewöhnlich erfolgen Anlagen in solchen Instrumenten, um das Marktengagement des Portfolios kosteneffizienter anzupassen.

Der Teilfonds wird keine Wertpapierleihgeschäfte oder „Sell-Buy-Back“- oder „Buy-Sell-Back“-Geschäfte tätigen.

Der Teilfonds baut in der Regel Engagements in den Schwellenländern über Zinsswaps auf.

Der Teilfonds benutzt in der Regel Credit Default Swaps, um Absicherungen zu verkaufen, was das synthetische Äquivalent eines Kaufs einer Anleihe oder einer anderen Art von Schuldtitel darstellt, oder um Absicherungen zu kaufen, was einem synthetischen Leerverkauf oder einer synthetischen Absicherung einer Anleihe oder eines anderen Kreditengagements entspricht. Alle vom Teilfonds abgeschlossenen Credit Default Swaps müssen sich auf Anleihen oder andere Arten von Schuldtiteln aus Schwellenländern beziehen.

Der Teilfonds geht Credit Default Swaps nur dann ein, wenn der Anlageverwalter zum Zeitpunkt des Geschäfts davon überzeugt ist, dass dies im Interesse des Teilfonds ist, und wenn der Kontrahent des Credit Default Swaps ein Kreditinstitut der unter Abschnitt 6 „Anlagebeschränkungen“ angeführten Art ist, das Erfahrung mit solchen Geschäften hat.

Bei Credit Default Swaps gelten die Anlagebeschränkungen für den Kontrahenten des Credit Default Swaps und den zugrunde liegenden Referenzemittenten.

Zusätzliche Anlagebeschränkungen

Zusätzlich zu den im Abschnitt 6 „Anlagebeschränkungen“ festgelegten Grenzen wird der Teilfonds die folgende Anlagebeschränkung beachten:

1. Kreditaufnahmen sind nicht gestattet;
2. die Sicherheitsleistungen (Margins) in Zusammenhang mit börsengehandelten Derivaten und Futures sowie die Prämien in Zusammenhang mit OTC-Optionsgeschäften, die auf diese Transaktionen fällig werden, dürfen 10% des Nettovermögens des Teilfonds nicht überschreiten;
3. Anlagen in Anteilen oder Aktien von OGAW und/oder OGA dürfen insgesamt 10% des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht überschreiten;
4. der Teilfonds darf nur in Anlagen investieren, die auf Hartwährungen lauten;
5. der Teilfonds wird nicht in Anlagen mit einem Rating von CCC oder darunter investieren. Wird ein Wertpapier oder eine Währung auf CCC oder darunter herabgestuft, verkauft der Anlageverwalter das Wertpapier oder die Währung innerhalb von sechs Monaten, es sei denn, das Wertpapier oder bei Währungen der staatliche Emittent wird vor Ablauf dieser Sechsmonatsfrist wieder mindestens auf das Rating CCC hochgestuft.

Die oben angeführten spezifischen Anlagebeschränkungen gelten nur zu dem Zeitpunkt, an dem die entsprechende Anlage getätigt wird, und werden nach diesem Zeitpunkt nicht in Bezug auf Wertschwankungen einer Anlage herangezogen, wobei etwaige nachfolgende Überschreitungen als vorrangiges Ziel beseitigt werden.

Definitionen

Für die im Anhang zu diesem Teilfonds enthaltenen Begriffe gelten die folgenden Definitionen:

- „**Schwellenmarktunternehmen**“ ist ein Unternehmen, das kein Staat und keine quasi-staatliche Institution ist, aber entweder in einem Schwellenmarkt ansässig ist oder mindestens 50% seiner Umsätze in einem oder mehreren Schwellenländern erzielt*;
- „**Emerging Market Index**“: bezieht sich auf die relevanten Indizes der Indexfamilie J.P. Morgan Corporate Emerging Markets Bond Index, J.P. Morgan Emerging Local Markets Index, J.P. Morgan Emerging Markets Bond Index, J.P. Morgan Government Bond Index – Emerging Market und MSCI Emerging and Frontier Markets Index;
- „**Hartwährung**“ bezieht sich auf jede gesetzliche Währung eines G7-Landes;
- „**Investment Grade**“ bezeichnet ein Rating von mindestens BBB- oder ein gleichwertiges Rating von einer in der EU zugelassenen Ratingagentur;
- „**Staat**“ bezeichnet einen Schwellenmarkt.*

** Aktionäre, die zusätzliche Informationen benötigen, wenden sich bitte an den Anlageverwalter*

Profil des typischen Anlegers

Die typischen Anleger des Teilfonds sind Anleger, die einen Investmentfonds als eine angemessene Möglichkeit zur Beteiligung an Kapitalmarktentwicklungen ansehen und ein stärker diversifiziertes Anlageprofil wünschen, das Anlagen in Schwellenländern einschließt.

Die Schwellenmärkte können volatiler als andere Märkte sein, und es wird daher empfohlen, dass Anleger über Erfahrung mit volatilen Produkten verfügen und erhebliche Verluste hinnehmen können. Der Teilfonds ist deshalb für Anleger geeignet, die dazu in der Lage sind, Kapital auf die Seite zu legen. Aufgrund dieser Risiken wird Anlegern dringend geraten, sich von unabhängiger Seite zu den möglichen Auswirkungen einer Anlage im Fonds professionell beraten zu lassen.

Merkmale der potenziell verfügbaren Aktienklassen des Teilfonds

Aktienklasse	Vertriebsprovision	Verwaltungsgebühr*	Ausgabeaufschlag#
Institutionelle Anleger	Thesaurierung oder jährliche Ausschüttung	0,60%	5%
Institutionelle Aktienklasse II	Thesaurierung oder jährliche Ausschüttung	0,40%	5%
Institutionelle Aktienklasse III	Thesaurierung oder jährliche Ausschüttung	k. A.	5%
Privatanleger	Thesaurierung oder jährliche Ausschüttung	1,25%	5%
Z	Thesaurierung oder jährliche Ausschüttung	0,60%	5%
Z 2	Thesaurierung oder jährliche Ausschüttung	0,50%	5%

* Die Berechnung erfolgt auf Basis des durchschnittlichen täglichen Nettoinventarwerts am Vortag der jeweiligen Aktienklasse, angepasst um Zeichnungen und Rücknahmen. Die Verwaltungsgebühr ist monatlich rückwirkend aus dem Vermögen des Teilfonds an den Anlageverwalter zu zahlen.

Dieser Ausgabeaufschlag stellt einen Höchstbetrag dar, der auf Basis des Nettoinventarwerts pro Aktie zu zahlen ist und nach dem Ermessen der Hauptvertriebsstelle oder der zuständigen Vertriebsstelle ganz oder teilweise erlassen werden kann.

Weitere Informationen zu den Merkmalen der potenziell verfügbaren Aktienklassen des Teilfonds können Abschnitt 10 (Aktien und Handel mit Aktien), Abschnitt 11 (Dividendenpolitik) und Abschnitt 12 (Gebühren und Kosten) dieses Verkaufsprospekts entnommen werden. Bitte beachten Sie auch die zusätzlichen Informationen über die gegenwärtig für diesen Teilfonds verfügbaren Aktienklassen auf unserer Website unter <http://www.ashmoregroup.com/our-funds>.

Risikofaktoren

Der Teilfonds ist den Risiken einer Anlage in Schwellenländern ausgesetzt. Der Preis der Aktien sowie deren Erträge können sowohl fallen als auch steigen. Wechselkursänderungen können ebenfalls zu einem Anstieg oder Rückgang des Wertes der Aktien in der Basiswährung des Anlegers führen. Es kann nicht garantiert werden, dass der Teilfonds seine Ziele erreicht.

Anleger sollten die Informationen und Erklärungen im nachfolgenden Abschnitt „Risikofaktoren“ beachten, die gewisse, für Anlagen in Schwellenländern typische Risikofaktoren beschreiben. Diese erfordern die Berücksichtigung von Angelegenheiten, die in der Regel nicht mit Anlagen in Wertpapieren von Emittenten oder in mit Wertpapieren verbundenen derivativen Finanzinstrumenten von Emittenten in den entwickelten Märkten in Verbindung gebracht werden. Die wirtschaftlichen und politischen Bedingungen unterscheiden sich von den Bedingungen an entwickelten Märkten und bieten möglicherweise weniger gesellschaftliche, politische und wirtschaftliche Stabilität. Die bis vor kurzem in vielen Fällen fehlende Entwicklung in Richtung Kapitalmarktstrukturen oder freie Marktwirtschaft bedeutet, dass bei Anlagen in diesen Ländern andere Marktrisiken bestehen als bei Anlagen in entwickelten Märkten.

AKTIEN

2.22 ASHMORE SICAV EMERGING MARKETS GLOBAL SMALL-CAP EQUITY FUND

Referenzwährung des Teilfonds

Die Referenzwährung des Teilfonds ist der US-Dollar (USD) und voraussichtlich werden viele der Vermögenswerte des Teilfonds auf US-Dollar lauten. Die Währung der Anlagen muss jedoch nicht immer die Referenzwährung sein.

Anlageziel und Anlagepolitik

Der Teilfonds wird hauptsächlich versuchen, Renditen aus Aktien von Small-Cap-Unternehmen und quasi-staatlichen Institutionen der Schwellenländer zu erzielen, darunter Stammaktien mit und ohne Stimmrecht, Stammaktien, die an bestimmte Klassen von Aktionären ausgegeben werden, sowie Vorzugsaktien. Mindestens 51% der Anlagen des Teilfonds entfallen auf Anlagen dieser Art. Der Teilfonds kann auch versuchen, Renditen aus damit zusammenhängenden synthetischen Produkten jeglicher Art und in beliebiger Währung zu erzielen, darunter Aktienzertifikate, Optionsscheine, Wertpapiere, die in Aktien umgewandelt werden können, und sonstige aktienbezogene Anlagen, deren Rendite von der Rentabilität des Emittenten abhängt (z. B. Genussscheine). Außerdem strebt der Teilfonds an, Renditen aus Wertpapieren anderer Investmentgesellschaften zu erzielen, die Anlagen in ein Portfolio aus Aktientiteln ermöglichen, die in bestimmten Ländern oder Regionen der Schwellenländer notiert sind, einschließlich in Exchange Traded Funds („ETFs“). Die Anlagen des Teilfonds dürfen auch Instrumente von Unternehmen und quasi-staatlichen Institutionen beinhalten, die derzeit von Regierungen privatisiert werden. Obwohl der Schwerpunkt des Teilfonds auf Instrumenten von Small Caps liegt, darf er einen Teil seines Vermögens in Wertpapiere von Unternehmen und quasi-staatlichen Institutionen anlegen, die vorbehaltlich der hier genannten Einschränkungen keine Small-Cap-Unternehmen darstellen.

Direktanlagen in chinesischen A-Aktien und anderen auf RMB lautenden zugelassenen Wertpapieren, die an den Wertpapierbörsen von Schanghai und/oder Shenzhen gehandelt werden, erfolgen über Ashmores R-QFII-Kontingent und unterliegen den geltenden Kontingenzuteilungsregeln und -genehmigungen, bzw. über Stock Connect. Es wird davon ausgegangen, dass der Teilfonds nicht mehr als 20% seines Nettovermögens in A-Aktien und anderen auf RMB lautenden zugelassenen Wertpapieren, die an den Wertpapierbörsen von Schanghai und/oder Shenzhen gehandelt werden, anlegen wird.²

Der Teilfonds darf ergänzend in Geldmarktinstrumente investieren, einschließlich Geldmarkt-OGAW oder -OGA, die auf USD oder andere Währungen lauten.

Anlagen in Anteilen oder Aktien von OGAW und/oder OGA dürfen insgesamt 10% des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht überschreiten. Der Teilfonds darf im Rahmen der im Abschnitt 6 „Anlagebeschränkungen“ dargelegten Beschränkungen außerdem Wertpapiere von Unternehmen erwerben, die im Freiverkehr oder anderweitig außerbörslich gehandelt werden.

² Diese Bestimmung verliert am 11. November 2019 ihre Gültigkeit, und der Teilfonds darf ab diesem Tag unter Einhaltung der Obergrenze von 25% gemäß Abschnitt 6 E.(7) dieses Verkaufsprospekts in solche Instrumente investieren.

Der Teilfonds darf außerdem, im Rahmen der in den Abschnitten 6 „Anlagebeschränkungen“ und 7 „Besondere Anlagetechniken und -instrumente“ dargelegten Beschränkungen, zum Zwecke der Absicherung und des effizienten Portfoliomanagements in derivative Finanzinstrumente investieren und gewisse Techniken anwenden, darunter Aktienderivate, Futures und Forward-Kontrakte (einschließlich Währungsfutures, lieferbarer und nicht lieferbarer Forwards), Devisenoptionsgeschäfte, Abwicklungen von Terminkaufgeschäften, Repogeschäfte, strukturierte Schuldverschreibungen (Structured Notes), börsengehandelte Schuldtitel (Exchange Traded Notes) und Credit Linked Notes, und darf Barmittel im Wert von bis zu 10% seines Nettovermögens auf gesicherter oder ungesicherter Basis leihen, vorausgesetzt, dass solche Kreditaufnahmen nur vorübergehend erfolgen. Außerdem darf der Fonds zu Absicherungs- oder sonstigen Anlagezwecken direkt in Fremdwährungen investieren. Einige dieser derivativen Finanzinstrumente sind im Abschnitt 7 „Besondere Anlagetechniken und -instrumente“ ausführlicher beschrieben. Es wird nicht erwartet, dass der Einsatz solcher Finanzinstrumente das Gesamtrisikoprofil des Teilfonds beeinflusst.

Der Teilfonds wird SFT wie folgt verwenden bzw. darin investieren:

Art der Transaktionen	Unter normalen Umständen wird allgemein erwartet, dass der Kapitalbetrag solcher Transaktionen einen unten angegebenen Anteil des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht übersteigen wird.	Der Kapitalbetrag des Teilfondsvermögens, der auf die Transaktionen entfallen kann, darf höchstens dem unten angegebenen Anteil des Nettoinventarwerts des Teilfonds entsprechen.
Repogeschäfte und umgekehrte Repogeschäfte	50%	50%

SFT können Basiswerte wie übertragbare Schuldtitel oder Instrumente aus Schwellenländern oder einen Währungskorb derartiger Wertpapiere oder Instrumente haben. Für gewöhnlich erfolgen Anlagen in solchen Instrumenten, um das Marktengagement des Portfolios kosteneffizienter anzupassen.

Die Sicherheitsleistungen (Margins) in Zusammenhang mit börsengehandelten Derivaten und Futures sowie die Prämien in Zusammenhang mit OTC-Optionsgeschäften, die auf diese Transaktionen fällig werden, dürfen 10% des Nettovermögens des Teilfonds nicht überschreiten.

Anlagen in aktienbezogenen Instrumenten, Geldmarktinstrumenten und derivativen Finanzinstrumenten dürfen 50% der gesamten Anlagen dieses Teilfonds nicht überschreiten.

Der Teilfonds wird keine Wertpapierleihgeschäfte, Total Return Swaps und „Sell-Buy-Back“- oder „Buy-Sell-Back“-Geschäfte tätigen.

Zusätzliche Anlagebeschränkungen

Aktien und aktienbezogene Instrumente, die von Unternehmen begeben wurden, die keine Small Caps sind, dürfen 20% des Nettovermögens des Teilfonds nicht überschreiten.

Definitionen

Für die im Anhang zu diesem Teilfonds enthaltenen Begriffe gelten die folgenden Definitionen:

- **„Schwellenmarktunternehmen“** ist ein Unternehmen, das kein Staat und keine quasi-staatliche Institution ist, aber entweder in einem Schwellenmarkt ansässig ist oder mindestens 50% seiner Umsätze oder Gewinne mit in einem oder mehreren Schwellenländern hergestellten oder verkauften Produkten, getätigten Anlagen oder erbrachten Leistungen erzielt oder mindestens 50% seiner Vermögenswerte in einem oder mehreren Schwellenländern hat*; und
- **„Small Cap“** bezieht sich auf Emittenten, die zum Kaufzeitpunkt im MSCI Emerging Markets Small Cap Index enthalten sind, sowie Emittenten, deren Marktkapitalisierung den untersten 15% des Marktkapitalisierungsspektrums der zum Kaufzeitpunkt im MSCI Emerging Markets Investible Market Index (IMI) enthaltenen Emittenten entspricht (zwischen USD 29,6 Mio. und USD 3,211 Mrd., Stand: 31. Juli 2019)*.

* Aktionäre, die zusätzliche Informationen benötigen, wenden sich bitte an den Anlageverwalter.

Profil des typischen Anlegers

Die typischen Anleger des Teilfonds sind Anleger, die einen Investmentfonds als eine angemessene Möglichkeit zur Beteiligung an Kapitalmarktentwicklungen ansehen und ein stärker diversifiziertes Anlageprofil wünschen, das Anlagen in Schwellenländern einschließt.

Die Schwellenmärkte können volatiliter als andere Märkte sein, und es wird daher empfohlen, dass Anleger über Erfahrung mit volatilen Produkten verfügen und erhebliche Verluste hinnehmen können. Der Teilfonds ist deshalb für Anleger geeignet, die dazu in der Lage sind, Kapital auf die Seite zu legen. Aufgrund dieser Risiken wird Anlegern dringend geraten, sich von unabhängiger Seite zu den möglichen Auswirkungen einer Anlage im Fonds professionell beraten zu lassen.

Anlage durch ERISA-Leistungsplan-Anleger

Leistungsplan-Anleger dürfen Aktien im Teilfonds ohne Einschränkung zeichnen. Soweit 25% oder mehr des Gesamtwertes einer Aktienklasse im Teilfonds von diesen Leistungsplan-Anlegern gehalten werden, kann davon ausgegangen werden, dass der Teilfonds „Planvermögen“ hält (wie im Unterabschnitt „Erwägungen zu ERISA und anderen betrieblichen Leistungsplänen“ von Abschnitt 3.2 „Dieser Verkaufsprospekt“ definiert und erörtert).

Merkmale der potenziell verfügbaren Aktienklassen des Teilfonds

Aktienklasse	Ausschüttungspolitik	Verwaltungsgebühr*	Ausgabeaufschlag#
Institutionelle Anleger	Thesaurierung oder jährliche Ausschüttung	1,50%	5%
Institutionelle Aktienklasse II	Thesaurierung oder jährliche Ausschüttung	0,40%	5%
Institutionelle Aktienklasse III	Thesaurierung oder jährliche Ausschüttung	k. A.	5%
Privatanleger	Thesaurierung oder jährliche Ausschüttung	1,95%	5%
Z	Thesaurierung oder jährliche Ausschüttung	1,50%	5%
Z 2	Thesaurierung oder jährliche Ausschüttung	1,20%	5%

* Die Berechnung erfolgt auf Basis des durchschnittlichen täglichen Nettoinventarwerts am Vortag der jeweiligen Aktienklasse, angepasst um Zeichnungen und Rücknahmen. Die Verwaltungsgebühr ist monatlich rückwirkend aus dem Vermögen des Teilfonds an den Anlageverwalter zu zahlen.

Dieser Ausgabeaufschlag stellt einen Höchstbetrag dar, der auf Basis des Nettoinventarwerts pro Aktie zu zahlen ist und nach dem Ermessen der Hauptvertriebsstelle oder der zuständigen Vertriebsstelle ganz oder teilweise erlassen werden kann.

Weitere Informationen zu den Merkmalen der potenziell verfügbaren Aktienklassen des Teilfonds können Abschnitt 10 (Aktien und Handel mit Aktien), Abschnitt 11 (Dividendenpolitik) und Abschnitt 12 (Gebühren und Kosten) dieses Verkaufsprospekts entnommen werden. Bitte beachten Sie auch die zusätzlichen Informationen über die gegenwärtig für diesen Teilfonds verfügbaren Aktienklassen auf unserer Website unter <http://www.ashmoregroup.com/our-funds>.

Risikofaktoren

Der Teilfonds ist den Risiken einer Anlage in Schwellenländern ausgesetzt. Der Preis der Aktien sowie deren Erträge können sowohl fallen als auch steigen. Wechselkursänderungen können ebenfalls zu einem Anstieg oder Rückgang des Wertes der Aktien in der Basiswährung des Anlegers führen. Es kann nicht garantiert werden, dass der Teilfonds seine Ziele erreicht.

Anleger sollten die Informationen und Erklärungen im nachfolgenden Abschnitt „Risikofaktoren“ beachten, die gewisse, für Anlagen in Schwellenländern typische Risikofaktoren beschreiben. Diese erfordern die Berücksichtigung von Angelegenheiten, die in der Regel nicht mit Anlagen in Wertpapieren von Emittenten oder in mit Wertpapieren verbundenen derivativen Finanzinstrumenten von Emittenten in den entwickelten Märkten in Verbindung gebracht werden. Die wirtschaftlichen und politischen Bedingungen unterscheiden sich von den Bedingungen an entwickelten Märkten und bieten möglicherweise weniger gesellschaftliche, politische und wirtschaftliche Stabilität. Die bis vor kurzem in vielen Fällen fehlende Entwicklung in Richtung Kapitalmarktstrukturen oder freie Marktwirtschaft bedeutet, dass bei Anlagen in diesen Ländern andere Marktrisiken bestehen als bei Anlagen in entwickelten Märkten.

2.23 ASHMORE SICAV EMERGING MARKETS FRONTIER EQUITY FUND

Referenzwährung des Teilfonds

Die Referenzwährung des Teilfonds ist der US-Dollar (USD) und voraussichtlich werden viele der Vermögenswerte des Teilfonds auf US-Dollar lauten. Die Währung der Anlagen muss jedoch nicht immer die Referenzwährung sein.

Anlageziel und Anlagepolitik

Der Teilfonds wird hauptsächlich versuchen, Renditen aus Aktien von Unternehmen und quasi-staatlichen Institutionen aus Frontiermärkten zu erzielen, darunter Stammaktien mit und ohne Stimmrecht, Stammaktien, die an bestimmte Klassen von Aktionären ausgegeben werden, sowie Vorzugsaktien. Mindestens 51% der Anlagen des Teilfonds entfallen auf Anlagen dieser Art. Der Teilfonds kann auch versuchen, Renditen aus damit zusammenhängenden synthetischen Produkten jeglicher Art und in beliebiger Währung zu erzielen, darunter Aktienzertifikate, Optionsscheine, Wertpapiere, die in Aktien umgewandelt werden können, und sonstige aktienbezogene Anlagen, deren Rendite von der Rentabilität des Emittenten abhängt (z.B. Genussscheine). Außerdem kann der Teilfonds anstreben, Renditen aus Wertpapieren anderer Investmentgesellschaften zu erzielen, einschließlich Exchange Traded Funds („ETFs“). Die Anlagen des Teilfonds dürfen auch Instrumente von Unternehmen und quasi-staatlichen Institutionen beinhalten, die derzeit von Regierungen privatisiert werden.

Der Teilfonds darf ergänzend in Geldmarktinstrumente investieren, einschließlich Geldmarkt-OGAW oder -OGA, die auf USD oder andere Währungen lauten. Anlagen in Anteilen oder Aktien von OGAW und/oder OGA dürfen insgesamt 10% des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht überschreiten.

Der Teilfonds darf im Rahmen der im Abschnitt 6 „Anlagebeschränkungen“ dargelegten Beschränkungen außerdem Instrumenten von Unternehmen erwerben, die im Freiverkehr oder anderweitig außerbörslich gehandelt werden.

Der Teilfonds darf außerdem, im Rahmen der in den Abschnitten 6 „Anlagebeschränkungen“ und 7 „Besondere Anlagetechniken und -instrumente“ dargelegten Beschränkungen, zum Zwecke der Absicherung und des effizienten Portfoliomanagements in derivative Finanzinstrumente investieren und gewisse Techniken anwenden, darunter Aktienderivate, Futures und Forward-Kontrakte (einschließlich Währungsfutures, lieferbarer und nicht lieferbarer Forwards), Devisenoptionsgeschäfte, Abwicklungen von Terminkaufgeschäften, Repogeschäfte, strukturierte Schuldverschreibungen (Structured Notes), börsengehandelte Schuldtitel (Exchange Traded Notes) und Credit Linked Notes, und darf Barmittel im Wert von bis zu 10% seines Nettovermögens auf gesicherter oder ungesicherter Basis leihen, vorausgesetzt, dass solche Kreditaufnahmen nur vorübergehend erfolgen. Außerdem darf der Fonds zu Absicherungs- oder sonstigen Anlagezwecken direkt in Fremdwährungen investieren. Einige dieser derivativen Finanzinstrumente sind im Abschnitt 7 „Besondere Anlagetechniken und -instrumente“ ausführlicher beschrieben. Es wird nicht erwartet, dass der Einsatz solcher Finanzinstrumente das Gesamtrisikoprofil des Teilfonds beeinflusst.

Der Teilfonds wird SFT wie folgt verwenden bzw. darin investieren:

Art der Transaktionen	Unter normalen Umständen wird allgemein erwartet, dass der Kapitalbetrag solcher Transaktionen einen unten angegebenen Anteil des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht übersteigen wird.	Der Kapitalbetrag des Teilfondsvermögens, der auf die Transaktionen entfallen kann, darf höchstens dem unten angegebenen Anteil des Nettoinventarwerts des Teilfonds entsprechen.
Repogeschäfte und umgekehrte Repogeschäfte	50%	50%

SFT können Basiswerte wie übertragbare Schuldtitel oder Instrumente aus Schwellenländern oder einen Währungskorb derartiger Wertpapiere oder Instrumente haben. Für gewöhnlich erfolgen Anlagen in solchen Instrumenten, um das Marktengagement des Portfolios kosteneffizienter anzupassen.

Die Sicherheitsleistungen (Margins) in Zusammenhang mit börsengehandelten Derivaten und Futures sowie die Prämien in Zusammenhang mit OTC-Optionsgeschäften, die auf diese Transaktionen fällig werden, dürfen 10% des Nettovermögens des Teilfonds nicht überschreiten.

Anlagen in aktienbezogenen Instrumenten, Geldmarktinstrumenten und derivativen Finanzinstrumenten dürfen 50% der gesamten Anlagen dieses Teilfonds nicht überschreiten.

Der Teilfonds wird keine Wertpapierleihgeschäfte, Total Return Swaps und „Sell-Buy-Back“- oder „Buy-Sell-Back“-Geschäfte tätigen.

Zusätzliche Anlagebeschränkungen

Anlagen und aktienbezogene Instrumente, die von Schwellenmarktunternehmen aufgelegt werden, die außerhalb der Frontiermärkte ansässig sind, dürfen 20% des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht übersteigen.

Definitionen

Für die im Anhang zu diesem Teilfonds enthaltenen Begriffe gelten die folgenden Definitionen:

- **„Frontiermarkt“** ist jedes Land, das im MSCI Frontier Emerging Markets Index enthalten ist, und jedes andere Land, das der Anlageverwalter als Frontiermarkt erachtet oder in der Vergangenheit erachtet hat.*
- **„Frontiermarktunternehmen“** ist ein Unternehmen, das kein Staat und keine quasi-staatliche Institution ist, aber entweder in einem Frontiermarkt ansässig ist oder mindestens 50% seiner Umsätze oder Gewinne mit in einem oder mehreren Frontiermärkten hergestellten oder verkauften Produkten, getätigten Anlagen oder erbrachten Leistungen erzielt oder mindestens 50% seiner Vermögenswerte in einem oder mehreren Frontiermärkten hat*; und
- **„Staat“** bezieht sich auf jedes Land, das als Frontiermarkt eingestuft wird.

* Aktionäre, die zusätzliche Informationen benötigen, wenden sich bitte an den Anlageverwalter

Profil des typischen Anlegers

Die typischen Anleger des Teilfonds sind Anleger, die einen Investmentfonds als eine angemessene Möglichkeit zur Beteiligung an Kapitalmarktentwicklungen ansehen und ein stärker diversifiziertes Anlageprofil wünschen, das Anlagen in Schwellenländern einschließt.

Die Schwellenmärkte können volatiliter als andere Märkte sein, und es wird daher empfohlen, dass Anleger über Erfahrung mit volatilen Produkten verfügen und erhebliche Verluste hinnehmen können. Der Teilfonds ist deshalb für Anleger geeignet, die dazu in der Lage sind, Kapital auf die Seite zu legen. Aufgrund dieser Risiken wird Anlegern dringend geraten, sich von unabhängiger Seite zu den möglichen Auswirkungen einer Anlage im Fonds professionell beraten zu lassen.

Anlage durch ERISA-Leistungsplan-Anleger

Leistungsplan-Anleger dürfen Aktien im Teilfonds ohne Einschränkung zeichnen. Soweit 25% oder mehr des Gesamtwertes einer Aktienklasse im Teilfonds von diesen Leistungsplan-Anlegern gehalten werden, kann davon ausgegangen werden, dass der Teilfonds „Planvermögen“ hält (wie im Unterabschnitt „Erwägungen zu ERISA und anderen betrieblichen Leistungsplänen“ von Abschnitt 3.2 „Dieser Verkaufsprospekt“ definiert und erörtert).

Merkmale der potenziell verfügbaren Aktienklassen des Teilfonds

Aktienklasse	Ausschüttungspolitik	Verwaltungsgebühr*	Ausgabeaufschlag#
Institutionelle Anleger	Thesaurierung oder jährliche Ausschüttung	1,50%	5%
Institutionelle Aktienklasse II	Thesaurierung oder jährliche Ausschüttung	0,40%	5%
Institutionelle Aktienklasse III	Thesaurierung oder jährliche Ausschüttung	k. A.	5%
Privatanleger	Thesaurierung oder jährliche Ausschüttung	1,95%	5%
Z	Thesaurierung oder jährliche Ausschüttung	1,50%	5%

Aktienklasse	Ausschüttungspolitik	Verwaltungsgebühr*	Ausgabeaufschlag#
Z 2	Thesaurierung oder jährliche Ausschüttung	1,00%	5%

* Die Berechnung erfolgt auf Basis des durchschnittlichen täglichen Nettoinventarwerts am Vortag der jeweiligen Aktienklasse, angepasst um Zeichnungen und Rücknahmen. Die Verwaltungsgebühr ist monatlich rückwirkend aus dem Vermögen des Teilfonds an den Anlageverwalter zu zahlen.

Dieser Ausgabeaufschlag stellt einen Höchstbetrag dar, der auf Basis des Nettoinventarwerts pro Aktie zu zahlen ist und nach dem Ermessen der Hauptvertriebsstelle oder der zuständigen Vertriebsstelle ganz oder teilweise erlassen werden kann.

Weitere Informationen zu den Merkmalen der potenziell verfügbaren Aktienklassen des Teilfonds können Abschnitt 10 (Aktien und Handel mit Aktien), Abschnitt 11 (Dividendenpolitik) und Abschnitt 12 (Gebühren und Kosten) dieses Verkaufsprospekts entnommen werden. Bitte beachten Sie auch die zusätzlichen Informationen über die gegenwärtig für diesen Teilfonds verfügbaren Aktienklassen auf unserer Website unter <http://www.ashmoregroup.com/our-funds>.

Risikofaktoren

Der Teilfonds ist den Risiken einer Anlage in Frontiermärkten ausgesetzt. Der Preis der Aktien sowie deren Erträge können sowohl fallen als auch steigen. Wechselkursänderungen können ebenfalls zu einem Anstieg oder Rückgang des Wertes der Aktien in der Basiswährung des Anlegers führen. Es kann nicht garantiert werden, dass der Teilfonds seine Ziele erreicht.

Anleger sollten die Informationen und Erklärungen im nachfolgenden Abschnitt „Risikofaktoren“ beachten, die gewisse, für Anlagen in Schwellenländern typische Risikofaktoren beschreiben. Diese erfordern die Berücksichtigung von Angelegenheiten, die in der Regel nicht mit Anlagen in Wertpapieren von Emittenten oder in mit Wertpapieren verbundenen derivativen Finanzinstrumenten von Emittenten in den entwickelten Märkten in Verbindung gebracht werden. Die wirtschaftlichen und politischen Bedingungen unterscheiden sich von den Bedingungen an entwickelten Märkten und bieten möglicherweise weniger gesellschaftliche, politische und wirtschaftliche Stabilität. Die bis vor kurzem in vielen Fällen fehlende Entwicklung in Richtung Kapitalmarktstrukturen oder freie Marktwirtschaft bedeutet, dass bei Anlagen in diesen Ländern andere Marktrisiken bestehen als bei Anlagen in entwickelten Märkten.

2.24 ASHMORE SICAV EMERGING MARKETS ACTIVE EQUITY FUND

Referenzwährung des Teilfonds

Die Referenzwährung des Teilfonds ist der US-Dollar (USD). Die Währung der Anlagen muss jedoch nicht immer die Referenzwährung sein.

Anlageziel und Anlagepolitik

Der Teilfonds wird hauptsächlich versuchen, Renditen aus vom Anlageverwalter aktiv ausgewählten Aktien von Unternehmen zu erzielen, darunter Stammaktien mit und ohne Stimmrecht, Stammaktien, die an bestimmte Klassen von Aktionären ausgegeben werden, sowie Vorzugsaktien. Mindestens 51% der Anlagen des Teilfonds entfallen auf Anlagen dieser Art. Der Teilfonds kann auch versuchen, Renditen aus damit zusammenhängenden synthetischen Produkten jeglicher Art und in beliebiger Währung zu erzielen, darunter Aktienzertifikate, Optionsscheine, Wertpapiere, die in Aktien umgewandelt werden können, und sonstige aktienbezogene Anlagen, deren Rendite von der Rentabilität des Emittenten abhängt (z.B. Genussscheine). Außerdem strebt der Teilfonds an, Renditen aus Wertpapieren anderer Investmentgesellschaften zu erzielen, die Anlagen in ein Portfolio aus Aktientiteln ermöglichen, die in bestimmten Ländern oder Regionen der Schwellenländer notiert sind, einschließlich in Exchange Traded Funds („ETFs“). Die Anlagen des Teilfonds dürfen auch Wertpapiere von Schwellenmarktunternehmen beinhalten, die derzeit von Regierungen privatisiert werden.

Der Teilfonds darf ergänzend in Geldmarktinstrumente investieren, einschließlich Geldmarkt-OGAW oder -OGA, die auf USD oder andere Währungen lauten. Anlagen in Anteilen oder Aktien von OGAW und/oder OGA dürfen insgesamt 10% des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht überschreiten.

Der Teilfonds darf im Rahmen der im Abschnitt 6 „Anlagebeschränkungen“ dargelegten Beschränkungen außerdem Wertpapiere von Unternehmen erwerben, die im Freiverkehr oder anderweitig außerbörslich gehandelt werden.

Der Teilfonds darf außerdem, im Rahmen der in den Abschnitten 6 „Anlagebeschränkungen“ und 7 „Besondere Anlagetechniken und -instrumente“ dargelegten Beschränkungen, zum Zwecke der Absicherung und des effizienten Portfoliomanagements in derivative Finanzinstrumente investieren und gewisse Techniken anwenden, darunter Aktienderivate, Futures und Forward-Kontrakte (einschließlich Währungsfutures, lieferbarer und nicht lieferbarer Forwards), Devisenoptionsgeschäfte, Abwicklungen von Terminkaufgeschäften, Repogeschäfte, strukturierte Schuldverschreibungen (Structured Notes), börsengehandelte Schuldtitel (Exchange Traded Notes) und Credit Linked Notes, und darf Barmittel im Wert von bis zu 10% seines Nettovermögens auf gesicherter oder ungesicherter Basis leihen, vorausgesetzt, dass solche Kreditaufnahmen nur vorübergehend erfolgen. Außerdem darf der Teilfonds zu Absicherungs- oder sonstigen Anlagezwecken direkt in Fremdwährungen investieren. Einige dieser derivativen Finanzinstrumente sind im Abschnitt 7 „Besondere Anlagetechniken und -instrumente“ ausführlicher beschrieben. Es wird nicht erwartet, dass der Einsatz solcher Finanzinstrumente das Gesamtrisikoprofil des Teilfonds beeinflusst.

Der Teilfonds wird SFT wie folgt verwenden bzw. darin investieren:

Art der Transaktionen	Unter normalen Umständen wird allgemein erwartet, dass der Kapitalbetrag solcher Transaktionen einen unten angegebenen Anteil des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht übersteigen wird.	Der Kapitalbetrag des Teilfondsvermögens, der auf die Transaktionen entfallen kann, darf höchstens dem unten angegebenen Anteil des Nettoinventarwerts des Teilfonds entsprechen.
Repogeschäfte und umgekehrte Repogeschäfte	50%	50%

SFT können Basiswerte wie übertragbare Schuldtitel oder Instrumente aus Schwellenländern oder einen Währungskorb derartiger Wertpapiere oder Instrumente haben. Für gewöhnlich erfolgen Anlagen in solchen Instrumenten, um das Marktengagement des Portfolios kosteneffizienter anzupassen.

Zwecks Ermittlung des Gesamtengagements des Teilfonds in Bezug auf derivative Finanzinstrumente gemäß Abschnitt 6 I. des Verkaufsprospekts werden im Nettoinventarwert des Teilfonds enthaltene Barbeträge benutzt, um diese Engagements auszugleichen und somit zu reduzieren.

Die Sicherheitsleistungen (Margins) in Zusammenhang mit börsengehandelten Derivaten und Futures sowie die Prämien in Zusammenhang mit OTC-Optionsgeschäften, die auf diese Transaktionen fällig werden, dürfen 10% des Nettovermögens des Teilfonds nicht überschreiten.

Anlagen in aktienbezogenen Instrumenten, Geldmarktinstrumenten und derivativen Finanzinstrumenten dürfen 50% der gesamten Anlagen dieses Teilfonds nicht überschreiten.

Der Teilfonds wird keine Wertpapierleihgeschäfte, Total Return Swaps und „Sell-Buy-Back“- oder „Buy-Sell-Back“-Geschäfte tätigen.

Definitionen

Für die im Anhang zu diesem Teilfonds enthaltenen Begriffe gelten die folgenden Definitionen:

- **„Schwellenmarktunternehmen“** ist ein Unternehmen, das kein Staat und keine quasi-staatliche Institution ist, aber entweder in einem Schwellenmarkt ansässig ist oder mindestens 50% seiner Umsätze in einem oder mehreren Schwellenländern erzielt*;
- Ein **„Schwellenmarkt“** ist jedes Land, das vom Internationalen Währungsfonds in der Liste der Schwellen- und Entwicklungsländer geführt wird, jedes Land, das von der Weltbank als ein Land der niedrigen Einkommensgruppe, des unteren Bereichs der mittleren Einkommensgruppe oder des oberen Bereichs der mittleren Einkommensgruppe eingestuft wird, jedes Land, das in einem Emerging-Market-Index aufgelistet ist und jedes weitere Land, das der Anlageverwalter als Schwellenmarkt einstuft*;
- **„Emerging Market Index“**: bezieht sich auf die relevanten Indizes der Indexfamilie J.P. Morgan Corporate Emerging Markets Bond Index, J.P. Morgan Emerging Local Markets Index, J.P. Morgan Emerging Markets Bond Index, MSCI Emerging and Frontier Markets Index*; und
- **„Staat“** bezieht sich auf jedes Land, das als Schwellenmarkt eingestuft wird*.

* Aktionäre, die zusätzliche Informationen benötigen, wenden sich bitte an den Anlageverwalter

Profil des typischen Anlegers

Die typischen Anleger des Teilfonds sind Anleger, die einen Investmentfonds als eine angemessene Möglichkeit zur Beteiligung an Kapitalmarktentwicklungen ansehen und ein stärker diversifiziertes Anlageprofil wünschen, das Anlagen in Schwellenländern einschließt.

Die Schwellenmärkte können volatiliter als andere Märkte sein, und es wird daher empfohlen, dass Anleger über Erfahrung mit volatilen Produkten verfügen und erhebliche Verluste hinnehmen können. Der Teilfonds ist deshalb für Anleger geeignet, die dazu in der Lage sind, Kapital auf die Seite zu legen. Aufgrund dieser Risiken wird Anlegern dringend geraten, sich von unabhängiger Seite zu den möglichen Auswirkungen einer Anlage im Fonds professionell beraten zu lassen.

Anlage durch ERISA-Leistungsplan-Anleger

Leistungsplan-Anleger dürfen Aktien im Teilfonds ohne Einschränkung zeichnen. Soweit 25% oder mehr des Gesamtwertes einer Aktienklasse im Teilfonds von diesen Leistungsplan-Anlegern gehalten werden, kann davon ausgegangen werden, dass der Teilfonds „Planvermögen“ hält (wie im Unterabschnitt „Erwägungen zu ERISA und anderen betrieblichen Leistungsplänen“ von Abschnitt 3.2 „Dieser Verkaufsprospekt“ definiert und erörtert).

Merkmale der potenziell verfügbaren Aktienklassen des Teilfonds

Aktienklasse	Ausschüttungspolitik	Verwaltungsgebühr*	Ausgabeaufschlag#
Institutionelle Anleger	Thesaurierung oder jährliche Ausschüttung	1,00%	5%
Institutionelle Aktienklasse II	Thesaurierung oder jährliche Ausschüttung	0,40%	5%

Aktienklasse	Ausschüttungspolitik	Verwaltungsgebühr*	Ausgabeaufschlag#
Institutionelle Aktienklasse III	Thesaurierung oder jährliche Ausschüttung	k. A.	5%
Privatanleger	Thesaurierung oder jährliche Ausschüttung	1,75%	5%
Z	Thesaurierung oder jährliche Ausschüttung	1,00%	5%
Z 2	Thesaurierung oder jährliche Ausschüttung	0,80%	5%

* Die Berechnung erfolgt auf Basis des durchschnittlichen täglichen Nettoinventarwerts am Vortag der jeweiligen Aktienklasse, angepasst um Zeichnungen und Rücknahmen. Die Verwaltungsgebühr ist monatlich rückwirkend aus dem Vermögen des Teilfonds an den Anlageverwalter zu zahlen.

Dieser Ausgabeaufschlag stellt einen Höchstbetrag dar, der auf Basis des Nettoinventarwerts pro Aktie zu zahlen ist und nach dem Ermessen der Hauptvertriebsstelle oder der zuständigen Vertriebsstelle ganz oder teilweise erlassen werden kann.

Weitere Informationen zu den Merkmalen der potenziell verfügbaren Aktienklassen des Teilfonds können Abschnitt 10 (Aktien und Handel mit Aktien), Abschnitt 11 (Dividendenpolitik) und Abschnitt 12 (Gebühren und Kosten) dieses Verkaufsprospekts entnommen werden. Bitte beachten Sie auch die zusätzlichen Informationen über die gegenwärtig für diesen Teilfonds verfügbaren Aktienklassen auf unserer Website unter <http://www.ashmoregroup.com/our-funds>.

Risikofaktoren

Der Teilfonds ist den Risiken einer Anlage in Schwellenländern ausgesetzt. Der Preis der Aktien sowie deren Erträge können sowohl fallen als auch steigen. Wechselkursänderungen können ebenfalls zu einem Anstieg oder Rückgang des Wertes der Aktien in der Basiswährung des Anlegers führen. Es kann nicht garantiert werden, dass der Teilfonds seine Ziele erreicht.

Anleger sollten die Informationen und Erklärungen im nachfolgenden Abschnitt „Risikofaktoren“ beachten, die gewisse, für Anlagen in Schwellenländern typische Risikofaktoren beschreiben. Diese erfordern die Berücksichtigung von Angelegenheiten, die in der Regel nicht mit Anlagen in Wertpapieren von Emittenten oder in mit Wertpapieren verbundenen derivativen Finanzinstrumenten von Emittenten in den entwickelten Märkten in Verbindung gebracht werden. Die wirtschaftlichen und politischen Bedingungen unterscheiden sich von den Bedingungen an entwickelten Märkten und bieten möglicherweise weniger gesellschaftliche, politische und wirtschaftliche Stabilität. Die bis vor kurzem in vielen Fällen fehlende Entwicklung in Richtung Kapitalmarktstrukturen oder freie Marktwirtschaft bedeutet, dass bei Anlagen in diesen Ländern andere Marktrisiken bestehen als bei Anlagen in entwickelten Märkten.

2.25 ASHMORE SICAV MIDDLE EAST EQUITY FUND

Referenzwährung des Teilfonds

Die Referenzwährung des Teilfonds ist der US-Dollar (USD). Die Währung der Anlagen muss jedoch nicht immer die Referenzwährung sein.

Anlageziel und Anlagepolitik

Der Teilfonds wird hauptsächlich versuchen, Renditen aus Aktien von Unternehmen und quasi-staatlichen Institutionen mit Sitz im Nahen Osten zu erzielen, darunter Stammaktien mit und ohne Stimmrecht, Stammaktien, die an bestimmte Klassen von Aktionären ausgegeben werden, sowie Vorzugsaktien. Mindestens 51% der Anlagen des Teilfonds entfallen auf Anlagen dieser Art. Der Teilfonds kann auch versuchen, Renditen aus damit zusammenhängenden synthetischen Produkten jeglicher Art und in beliebiger Währung zu erzielen, darunter Aktienzertifikate, Optionsscheine, Wertpapiere, die in Aktien umgewandelt werden können, und sonstige aktienbezogene Anlagen, deren Rendite von der Rentabilität des Emittenten abhängt (z. B. Genussscheine). Außerdem strebt der Teilfonds an, Renditen aus Wertpapieren anderer Investmentgesellschaften zu erzielen, die Anlagen in ein Portfolio aus Aktientiteln ermöglichen, die in bestimmten Ländern oder Regionen des Nahen Ostens notiert sind, einschließlich in Exchange Traded Funds („ETFs“). Die Anlagen des Teilfonds dürfen auch Instrumente von Unternehmen und quasi-staatlichen Institutionen beinhalten, die derzeit von Regierungen privatisiert werden.

Der Teilfonds darf ergänzend Barmittel halten und in Geldmarktinstrumente investieren, einschließlich Geldmarkt-OGAW oder -OGA, die auf USD oder andere Währungen lauten. Anlagen in Anteilen oder Aktien von OGAW und/oder OGA dürfen insgesamt 10% des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht überschreiten.

Der Teilfonds darf außerdem, im Rahmen der in den Abschnitten 6 „Anlagebeschränkungen“ und 7 „Besondere Anlagetechniken und -instrumente“ des Verkaufsprospekts dargelegten

Beschränkungen, zum Zwecke der Absicherung und des effizienten Portfoliomanagements in derivative Finanzinstrumente investieren und gewisse Techniken anwenden, darunter Devisentermingeschäfte (einschließlich lieferbarer und nicht lieferbarer Forwards), Währungsfutures, Devisenoptionsgeschäfte und Anleiheoptionsgeschäfte, Abwicklungen von Terminkaufgeschäften, Repogeschäfte, Total Return Swaps sowie Credit Default Swaps (CDS), und darf Barmittel im Wert von bis zu 10% seines Nettovermögens auf gesicherter oder ungesicherter Basis leihen, vorausgesetzt, dass solche Kreditaufnahmen nur vorübergehend erfolgen. Einige dieser derivativen Finanzinstrumente sind im Abschnitt 7 „Besondere Anlagetechniken und -instrumente“ im Verkaufsprospekt ausführlicher beschrieben. Es wird nicht erwartet, dass der Einsatz solcher Finanzinstrumente das Gesamtrisikoprofil des Teilfonds beeinflusst.

Der Teilfonds wird SFT und Total Return Swaps wie folgt verwenden bzw. darin investieren:

Art der Transaktionen	Unter normalen Umständen wird allgemein erwartet, dass der Kapitalbetrag solcher Transaktionen einen unten angegebenen Anteil des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht übersteigen wird.	Der Kapitalbetrag des Teilfondsvermögens, der auf die Transaktionen entfallen kann, darf höchstens dem unten angegebenen Anteil des Nettoinventarwerts des Teilfonds entsprechen.
Total Return Swaps und andere Derivate mit den gleichen Merkmalen	50%	50%
Repogeschäfte und umgekehrte Repogeschäfte	50%	50%

Zur Klarstellung: Anlagen in (i) Total Return Swaps und anderen Derivaten mit gleichen Merkmalen und (ii) Repogeschäften und umgekehrten Repogeschäften dürfen insgesamt nicht mehr als 50% des Nettovermögens des Teilfonds ausmachen.

Der Teilfonds benutzt in der Regel Total Return Swaps, um ein Engagement in Aktien einzugehen, falls der Einsatz von Total Return Swaps effizienter oder für den Teilfonds vorteilhafter ist.

Total Return Swaps und SFT können Basiswerte wie übertragbare Schuldtitel oder Instrumente aus Schwellenländern oder einen Währungskorb derartiger Wertpapiere oder Instrumente haben. Für gewöhnlich erfolgen Anlagen in solchen Instrumenten, um das Marktengagement des Portfolios kosteneffizienter anzupassen.

Anlagen in aktienbezogenen Instrumenten, Geldmarktinstrumenten und derivativen Finanzinstrumenten dürfen 50% der gesamten Anlagen dieses Teilfonds nicht überschreiten.

Der Teilfonds wird keine Wertpapierleihgeschäfte oder „Sell-Buy-Back“- und „Buy-Sell-Back“-Geschäfte tätigen.

Definitionen

Für die im Anhang zu diesem Teilfonds enthaltenen Begriffe gelten die folgenden Definitionen:

- „**Naher Osten**“ bedeutet jedes Land im Nahen Osten mit Ausnahme von Israel*;

- „**Unternehmen**“ ist ein Unternehmen, das kein Staat und keine quasi-staatliche Institution ist, aber entweder im Nahen Osten ansässig ist oder mindestens 50% seiner Umsätze oder Gewinne mit in einem oder mehreren Ländern des Nahen Ostens hergestellten oder verkauften Produkten, getätigten Anlagen oder erbrachten Leistungen erzielt oder mindestens 50% seiner Vermögenswerte in einem oder mehreren Ländern des Nahen Ostens hat*; und
- „**Staat**“ bezieht sich auf jedes Land im Nahen Osten (gemäß vorstehender Definition)*.

* Aktionäre, die zusätzliche Informationen benötigen, wenden sich bitte an den Anlageverwalter.

Profil des typischen Anlegers

Die typischen Anleger des Teilfonds sind Anleger, die einen Investmentfonds als eine angemessene Möglichkeit zur Beteiligung an Kapitalmarktentwicklungen ansehen und ein stärker diversifiziertes Anlageprofil wünschen, das Anlagen in Schwellenländern einschließt.

Die Schwellenmärkte können volatiliter als andere Märkte sein, und es wird daher empfohlen, dass Anleger über Erfahrung mit volatilen Produkten verfügen und erhebliche Verluste hinnehmen können. Der Teilfonds ist deshalb für Anleger geeignet, die dazu in der Lage sind, Kapital auf die Seite zu legen. Aufgrund dieser Risiken wird Anlegern dringend geraten, sich von unabhängiger Seite zu den möglichen Auswirkungen einer Anlage im Fonds professionell beraten zu lassen.

Anlage durch ERISA-Leistungsplan-Anleger

Leistungsplan-Anleger dürfen Aktien im Teilfonds ohne Einschränkung zeichnen. Soweit 25% oder mehr des Gesamtwertes einer Aktienklasse im Teilfonds von diesen Leistungsplan-Anlegern gehalten werden, kann davon ausgegangen werden, dass der Teilfonds „Planvermögen“ hält (wie im Unterabschnitt „Erwägungen zu ERISA und anderen betrieblichen Leistungsplänen“ von Abschnitt 3.2 „Dieser Verkaufsprospekt“ definiert und erörtert).

Merkmale der potenziell verfügbaren Aktienklassen des Teilfonds

Aktienklasse	Ausschüttungspolitik	Verwaltungsgebühr*	Ausgabeaufschlag#
Institutionelle Anleger	Thesaurierung oder jährliche Ausschüttung	1,50%	5%
Institutionelle Aktienklasse II	Thesaurierung oder jährliche Ausschüttung	0,40%	5%
Institutionelle Aktienklasse III	Thesaurierung oder jährliche Ausschüttung	k. A.	5%
Privatanleger	Thesaurierung oder jährliche Ausschüttung	1,95%	5%
Z	Thesaurierung oder jährliche Ausschüttung	1,50%	5%
Z 2	Thesaurierung oder jährliche Ausschüttung	1,20%	5%

* Die Berechnung erfolgt auf Basis des durchschnittlichen täglichen Nettoinventarwerts am Vortag der jeweiligen Aktienklasse, angepasst um Zeichnungen und Rücknahmen. Die Verwaltungsgebühr ist monatlich rückwirkend aus dem Vermögen des Teilfonds an den Anlageverwalter zu zahlen.

Dieser Ausgabeaufschlag stellt einen Höchstbetrag dar, der auf Basis des Nettoinventarwerts pro Aktie zu zahlen ist und nach dem Ermessen der Hauptvertriebsstelle oder der zuständigen Vertriebsstelle ganz oder teilweise erlassen werden kann.

Weitere Informationen zu den Merkmalen der potenziell verfügbaren Aktienklassen des Teilfonds können Abschnitt 10 (Aktien und Handel mit Aktien), Abschnitt 11 (Dividendenpolitik) und Abschnitt 12 (Gebühren und Kosten) dieses Verkaufsprospekts entnommen werden. Bitte beachten Sie auch die zusätzlichen Informationen über die gegenwärtig für diesen Teilfonds verfügbaren Aktienklassen auf unserer Website unter <http://www.ashmoregroup.com/our-funds>.

Jeder Aktionär des Teilfonds kann per Fax, Telefon oder schriftlich bei der Administrationsstelle in ihrer Eigenschaft als Register- und Transferstelle des Fonds oder bei einer der Vertriebsstellen den Umtausch und/oder die Rücknahme aller oder eines Teils seiner Aktien an jedem Geschäftstag gemäß den Bestimmungen von Abschnitt 10 dieses Prospekts beantragen. Die Aktien von Aktionären, deren Anträge auf Umtausch und/oder Rücknahme akzeptiert werden, werden auf Basis des Nettoinventarwerts je Aktie der entsprechenden Klasse, der an dem gegebenen Bewertungstag ermittelt wurde, umgetauscht bzw. zurückgenommen, vorausgesetzt, die Administrationsstelle oder die betreffende Vertriebsstelle erhält den Antrag bis spätestens um 13.00 Uhr MEZ zehn Geschäftstage vor dem relevanten Bewertungstag. Umtauschanträge, die nach diesem Annahmeschluss eingehen, werden am nächsten Bewertungstag bearbeitet.

Risikofaktoren

Der Teilfonds ist den Risiken einer Anlage in Schwellenländern und insbesondere im Nahen Osten ausgesetzt. Der Preis der Aktien sowie deren Erträge können sowohl fallen als auch steigen. Wechselkursänderungen können ebenfalls zu einem Anstieg oder Rückgang des Wertes der Aktien in der Basiswährung des Anlegers führen. Es kann nicht garantiert werden, dass der Teilfonds seine Ziele erreicht.

Anleger sollten die Informationen und Erklärungen im nachfolgenden Abschnitt „Risikofaktoren“ beachten, die gewisse, für Anlagen in Schwellenländern typische Risikofaktoren beschreiben. Diese erfordern die Berücksichtigung von Angelegenheiten, die in der Regel nicht mit Anlagen in Wertpapieren von Emittenten oder in mit Wertpapieren verbundenen derivativen Finanzinstrumenten von Emittenten in den entwickelten Märkten in Verbindung gebracht werden. Die wirtschaftlichen und politischen Bedingungen unterscheiden sich von den Bedingungen an entwickelten Märkten und bieten möglicherweise weniger gesellschaftliche, politische und wirtschaftliche Stabilität. Die bis vor kurzem in vielen Fällen fehlende Entwicklung in Richtung Kapitalmarktstrukturen oder freie Marktwirtschaft bedeutet, dass bei Anlagen in diesen Ländern andere Marktrisiken bestehen als bei Anlagen in entwickelten Märkten.

2.26 ASHMORE SICAV EMERGING MARKETS EQUITY FUND

Referenzwährung des Teilfonds

Die Referenzwährung des Teilfonds ist der US-Dollar (USD). Die Währung der Anlagen muss jedoch nicht immer die Referenzwährung sein.

Anlageziel und Anlagepolitik

Der Teilfonds wird versuchen, Renditen aus Aktien von Schwellenmarktunternehmen zu erzielen, darunter Stammaktien mit und ohne Stimmrecht, Stammaktien, die an bestimmte Klassen von Aktionären ausgegeben werden, sowie Vorzugsaktien. Mindestens 51% der Anlagen des

Teilfonds entfallen auf Anlagen dieser Art. Der Teilfonds kann auch versuchen, Renditen aus damit zusammenhängenden synthetischen Produkten jeglicher Art und in beliebiger Währung zu erzielen, darunter börsengehandelte Fonds, Aktienzertifikate, Optionsscheine, Wertpapiere, die in Aktien umgewandelt werden können, und sonstige aktienbezogene Anlagen, deren Rendite von der Rentabilität des Emittenten abhängt (z.B. Genusscheine). Der Teilfonds wird grundsätzlich bestrebt sein, zwischen 60 und 80 Unternehmen zu halten.

Der Teilfonds darf ergänzend in Geldmarktinstrumente investieren, einschließlich Geldmarkt-OGAW oder -OGA, die auf USD oder andere Währungen lauten. Anlagen in Anteilen oder Aktien von OGAW und/oder OGA dürfen insgesamt 10% des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht überschreiten.

Der Teilfonds darf außerdem, im Rahmen der in den Abschnitten 6 „Anlagebeschränkungen“ und 7 „Besondere Anlagetechniken und -instrumente“ dargelegten Beschränkungen, zum Zwecke der Absicherung und des effizienten Portfoliomanagements in derivative Finanzinstrumente investieren und gewisse Techniken anwenden, darunter Aktienderivate, Futures und Forward-Kontrakte (einschließlich Währungsfutures, lieferbarer und nicht lieferbarer Forwards), Devisenoptionsgeschäfte, Abwicklungen von Terminkaufgeschäften, Repogeschäfte, strukturierte Schuldverschreibungen (Structured Notes), börsengehandelte Schuldtitel (Exchange Traded Notes) und Credit Linked Notes, und darf Barmittel im Wert von bis zu 10% seines Nettovermögens auf gesicherter oder ungesicherter Basis leihen, vorausgesetzt, dass solche Kreditaufnahmen nur vorübergehend erfolgen. Außerdem darf der Fonds zu Absicherungs- oder sonstigen Anlagezwecken direkt in Fremdwährungen investieren. Einige dieser derivativen Finanzinstrumente sind im Abschnitt 7 „Besondere Anlagetechniken und -instrumente“ ausführlicher beschrieben.

Der Teilfonds wird SFT wie folgt verwenden bzw. darin investieren:

Art der Transaktionen	Unter normalen Umständen wird allgemein erwartet, dass der Kapitalbetrag solcher Transaktionen einen unten angegebenen Anteil des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht übersteigen wird.	Der Kapitalbetrag des Teilfondsvermögens, der auf die Transaktionen entfallen kann, darf höchstens dem unten angegebenen Anteil des Nettoinventarwerts des Teilfonds entsprechen.
Repogeschäfte und umgekehrte Repogeschäfte	50%	50%

SFT können Basiswerte wie übertragbare Schuldtitel oder Instrumente aus Schwellenländern oder einen Währungskorb derartiger Wertpapiere oder Instrumente haben. Für gewöhnlich erfolgen Anlagen in solchen Instrumenten, um das Marktengagement des Portfolios kosteneffizienter anzupassen.

Die Sicherheitsleistungen (Margins) in Zusammenhang mit börsengehandelten Derivaten und Futures sowie die Prämien in Zusammenhang mit OTC-Optionsgeschäften, die auf diese Transaktionen fällig werden, dürfen 10% des Nettovermögens des Teilfonds nicht überschreiten.

Anlagen in aktienbezogenen Instrumenten, Geldmarktinstrumenten und derivativen Finanzinstrumenten dürfen 50% der gesamten Anlagen dieses Teilfonds nicht überschreiten.

Der Teilfonds wird keine Wertpapierleihgeschäfte, Total Return Swaps und „Sell-Buy-Back“- oder „Buy-Sell-Back“-Geschäfte tätigen.

Definitionen

Für die im Anhang zu diesem Teilfonds enthaltenen Begriffe gelten die folgenden Definitionen:

- **„Schwellenmarktunternehmen“** ist ein Unternehmen, das kein Staat und keine quasi-staatliche Institution ist, aber entweder in einem Schwellenmarkt ansässig ist oder mindestens 50% seiner Umsätze, seiner Gewinne oder seines historischen Wachstums (auf Basis der Umsätze oder Gewinne) mit in einem oder mehreren Schwellenländern hergestellten oder verkauften Produkten, getätigten Anlagen oder erbrachten Leistungen erzielt oder mindestens 50% seiner Vermögenswerte in einem oder mehreren Schwellenländern hat, ungeachtet dessen, wo das Unternehmen seine Börsennotierung, seinen Sitz oder seine Hauptverwaltung hat. Ferner bezieht der Begriff Unternehmen ein, die sich im Prozess der Privatisierung durch einen Staat befinden oder die zu weniger als 99% direkt oder indirekt in Staatseigentum stehen*;
- Ein **„Schwellenmarkt“** ist jedes Land, das vom Internationalen Währungsfonds in der Liste der Schwellen- und Entwicklungsländer geführt wird, jedes Land, das von der Weltbank als ein Land der niedrigen Einkommensgruppe, des unteren Bereichs der mittleren Einkommensgruppe oder des oberen Bereichs der mittleren Einkommensgruppe eingestuft wird, jedes Land, das in einem Emerging-Market-Index aufgelistet ist und jedes weitere Land, das der Anlageverwalter als Schwellenmarkt einstuft;
- **„Emerging Market Index“** bezieht sich auf die relevanten Indizes der Indexfamilie J.P. Morgan Corporate Emerging Markets Bond Index, J.P. Morgan Emerging Local Markets Index, J.P. Morgan Markets Bond Index, J.P. Government Bond Index – Emerging Market und MSCI Emerging Markets Index;
- **„Staat“** bezieht sich auf jedes Land, das als Schwellenmarkt eingestuft wird.

** Aktionäre, die zusätzliche Informationen benötigen, wenden sich bitte an den Anlageverwalter.*

Profil des typischen Anlegers

Die typischen Anleger des Teilfonds sind Anleger, die einen Investmentfonds als eine angemessene Möglichkeit zur Beteiligung an Kapitalmarktentwicklungen ansehen und ein stärker diversifiziertes Anlageprofil wünschen, das Anlagen in Schwellenländern einschließt.

Die Schwellenmärkte können volatiliter als andere Märkte sein, und es wird daher empfohlen, dass Anleger über Erfahrung mit volatilen Produkten verfügen und erhebliche Verluste hinnehmen können. Der Teilfonds ist deshalb für Anleger geeignet, die dazu in der Lage sind, Kapital auf die Seite zu legen. Aufgrund dieser Risiken wird Anlegern dringend geraten, sich von unabhängiger Seite zu den möglichen Auswirkungen einer Anlage im Fonds professionell beraten zu lassen.

Anlage durch ERISA-Leistungsplan-Anleger

Leistungsplan-Anleger dürfen Aktien im Teilfonds ohne Einschränkung zeichnen. Soweit 25% oder mehr des Gesamtwertes einer Aktienklasse im Teilfonds von diesen Leistungsplan-Anlegern gehalten werden, kann davon ausgegangen werden, dass der Teilfonds „Planvermögen“ hält (wie im Unterabschnitt „Erwägungen zu ERISA und anderen betrieblichen Leistungsplänen“ von Abschnitt 3.2 „Dieser Verkaufsprospekt“ definiert und erörtert).

Merkmale der potenziell verfügbaren Aktienklassen des Teilfonds

Aktienklasse	Ausschüttungspolitik	Verwaltungsgebühr*	Ausgabeaufschlag#
Institutionelle Anleger	Thesaurierung oder jährliche Ausschüttung	1,00%	5%
Institutionelle Aktienklasse II	Thesaurierung oder jährliche Ausschüttung	0,40%	5%
Institutionelle Aktienklasse III	Thesaurierung oder jährliche Ausschüttung	k. A.	5%
Privatanleger	Thesaurierung oder jährliche Ausschüttung	1,75%	5%
Z	Thesaurierung oder jährliche Ausschüttung	1,00%	5%
Z 2	Thesaurierung oder jährliche Ausschüttung	0,80%	5%

* Die Berechnung erfolgt auf Basis des durchschnittlichen täglichen Nettoinventarwerts am Vortag der jeweiligen Aktienklasse, angepasst um Zeichnungen und Rücknahmen. Die Verwaltungsgebühr ist monatlich rückwirkend aus dem Vermögen des Teilfonds an den Anlageverwalter zu zahlen.

Dieser Ausgabeaufschlag stellt einen Höchstbetrag dar, der auf Basis des Nettoinventarwerts pro Aktie zu zahlen ist und nach dem Ermessen der Hauptvertriebsstelle oder der zuständigen Vertriebsstelle ganz oder teilweise erlassen werden kann.

Weitere Informationen zu den Merkmalen der potenziell verfügbaren Aktienklassen des Teilfonds können Abschnitt 10 (Aktien und Handel mit Aktien), Abschnitt 11 (Dividendenpolitik) und Abschnitt 12 (Gebühren und Kosten) dieses Verkaufsprospekts entnommen werden. Bitte beachten Sie auch die zusätzlichen Informationen über die gegenwärtig für diesen Teilfonds verfügbaren Aktienklassen auf unserer Website unter <http://www.ashmoregroup.com/our-funds>.

Risikofaktoren

Der Teilfonds ist den Risiken einer Anlage in Schwellenländern und insbesondere in Schwellenmarktunternehmen ausgesetzt. Der Preis der Aktien sowie deren Erträge können sowohl fallen als auch steigen. Wechselkursänderungen können ebenfalls zu einem Anstieg oder Rückgang des Wertes der Aktien in der Basiswährung des Anlegers führen. Es kann nicht garantiert werden, dass der Teilfonds seine Ziele erreicht.

Anleger sollten die Informationen und Erklärungen im nachfolgenden Abschnitt „Risikofaktoren“ beachten, die gewisse, für Anlagen in Schwellenländern typische Risikofaktoren beschreiben. Diese erfordern die Berücksichtigung von Angelegenheiten, die in der Regel nicht mit Anlagen in Wertpapieren von Emittenten oder in mit Wertpapieren verbundenen derivativen Finanzinstrumenten von Emittenten in den entwickelten Märkten in Verbindung gebracht werden. Die wirtschaftlichen und politischen Bedingungen unterscheiden sich von den Bedingungen an entwickelten Märkten und bieten möglicherweise weniger gesellschaftliche, politische und wirtschaftliche Stabilität. Die bis vor kurzem in vielen Fällen fehlende Entwicklung in Richtung Kapitalmarktstrukturen oder freie Marktwirtschaft bedeutet, dass bei Anlagen in diesen Ländern andere Marktrisiken bestehen als bei Anlagen in entwickelten Märkten.

2.28 ASHMORE SICAV EMERGING MARKETS EQUITY ESG FUND

Referenzwahrung des Teilfonds

Die Referenzwahrung des Teilfonds ist der US-Dollar (USD). Die Wahrung der Anlagen muss jedoch nicht immer die Referenzwahrung sein.

Anlageziel und Anlagepolitik

Der Teilfonds wird versuchen, Renditen aus Aktien von Schwellenmarktunternehmen zu erzielen, darunter Stammaktien mit und ohne Stimmrecht, Stammaktien, die an bestimmte Klassen von Aktionaren ausgegeben werden, sowie Vorzugsaktien. Dabei legt er den Schwerpunkt auf Emittenten, die die ESG-Kriterien erfullen (wie weiter unten beschrieben). Diese Anlagen, ausgenommen Barmittel, Geldmarktinstrumente und Derivate, die fur Absicherungs- und Liquiditatsmanagementzwecke eingesetzt werden, werden 100% der Anlagen des Teilfonds bilden. Der Teilfonds kann auch versuchen, Renditen aus damit zusammenhangenden synthetischen Produkten jeglicher Art und in beliebiger Wahrung zu erzielen, darunter borsengehandelte Fonds, Aktienzertifikate, Optionsscheine, Wertpapiere, die in Aktien umgewandelt werden konnen, und sonstige aktienbezogene Anlagen, deren Rendite von der Rentabilitat des Emittenten abhangt (z.B. Genussscheine).

Der Teilfonds verfolgt einen Ansatz fur sozial verantwortliches Investieren, indem er auf 100% des Portfolios verbindliche Kriterien fur Umwelt, Soziales und Unternehmensfuhrung (ESG) anwendet. Die Liste der zugelassenen ESG-Wertpapiere wird jahrlich uberpruft.

Die ESG-Kriterien (die „**ESG-Kriterien**“) werden vom Anlageverwalter anhand des ESG-Ratingverfahrens und der Nachhaltigkeit des jeweiligen Emittenten bestimmt, indem die Starke und die Dauerhaftigkeit der Wettbewerbsvorteile beurteilt werden, die durch langfristige Planung und Investitionen gefordert werden. Der Anlageverwalter bezieht Risiken aus dem Bereich Umwelt, Soziales und Unternehmensfuhrung („ESG“) in seine Analyse ein. Dies ist eine zentrale Komponente der Nachhaltigkeit und des Wachstumspotenzials eines Unternehmens. Unternehmen, die bei den im ESG-Ratingverfahren (wie nachfolgend definiert) betrachteten ESG-Kriterien schlecht abschneiden, werden aus der Liste moglicher Anlagen ausgeschlossen.

Fur die Beurteilung und Bestimmung des Leistungsniveaus eines Unternehmens werden folgende Kriterien verwendet:

Umwelt	Soziales	Unternehmensfuhrung
<ul style="list-style-type: none">• Globale Wirkung und Treibhausgasemissionen• Lokale Wirkung und Wasser- und Abfallwirtschaft• Vorfalle mit Umweltverschmutzung• Energiemanagement• Nutzung gruner Energie• Richtlinien und Innovationen zur Begrenzung negativer Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none">• Vielfalt und Teilhabe von Mitarbeitern• Wohlergehen des Kunden• Menschenrechte und Beziehungen in der Gemeinschaft• Arbeitspraktiken und Gesundheit und Sicherheit• Lieferketten-Management	<ul style="list-style-type: none">• Transparenz und Offenlegung• Governance-Struktur• Faire Vertretung von Minderheiteninteressen• offentliche Notierung und Berichtswesen• Zuganglichkeit des Managements• Langfristiges Anreizsystem/KPI

	<ul style="list-style-type: none"> • Erheblichkeit wohltätiger Ausgaben • Produktqualität und -sicherheit 	<ul style="list-style-type: none"> • Strategien zur Minderung der Wirkung von ESG-Risiken
--	---	--

Der Anlageverwalter nutzt verschiedene Instrumente, um anhand verfügbarer Informationen die erheblichsten ESG-Faktoren nach Branchen zu bestimmen. Anschließend identifiziert der Anlageverwalter mit Bezug auf die Sektoren bewährte Praktiken. Der Anlageverwalter beteiligt sich an Sektor-Initiativen, regionalen Initiativen sowie globalen Initiativen wie den von den Vereinten Nationen geförderten Prinzipien für verantwortliches Investieren („UNPRI“) oder dem Global Compact der Vereinten Nationen, und bringt sich in Arbeitsgruppen ein.

Mithilfe des obigen Rahmenwerks beurteilt der Anlageverwalter die Qualität der Richtlinien eines Unternehmens anhand der eingeführten Standards und Prozesse und betrachtet zudem die Umsetzung der Richtlinien auf Grundlage der Informationen in Unternehmens- und Nachhaltigkeitsberichten sowie im Wege des direkten Dialogs mit der Leitung des Unternehmens. Dies wird durch die Beurteilung der Analysen von externen Datenanbietern (wie z. B. Bloomberg, Sustainalytics und ISS oder anderen nach Ermessen des Anlageverwalters ausgewählten externen Datenanbietern) ergänzt.

Der Anlageverwalter benotet jeden Emittenten anhand von zwei Fragen für jeden der Aspekte Umwelt (E), Soziales (S) und Unternehmensführung (G):

1. aktuelles Leistungsniveau des Emittenten im Vergleich zu globalen bewährten ESG-Praktiken; und
2. Qualität der Richtlinien und Initiativen zur Verbesserung seiner ESG-Leistung.

Der Emittent wird dann für jede der sechs Fragen auf einer Skala von 1 bis 5 (sehr schlecht bis sehr gut) benotet. Der Anlageverwalter erfasst seine Einschätzung ausdrücklich in einer separaten ESG-Notenliste.

Unternehmen, die nach unserem internen ESG-Ratingsystem bei E, S oder G mit der Gesamtnote 1 bis 3 schlecht abschneiden, werden ausgeschlossen.

Für einige Branchen wird für die Beurteilung durch den Anlageverwalter eine Mindest- oder Anfangsnote festgelegt, die auf der Art der Produkte und Dienstleistungen und der externen Wirkung dieser Branchen basiert.

Der Teilfonds darf ergänzend in Geldmarktinstrumente investieren, einschließlich Geldmarkt-OGAW oder -OGA, die auf USD oder andere Währungen lauten. Anlagen in Anteilen oder Aktien von OGAW und/oder OGA dürfen insgesamt 10% des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht überschreiten.

Der Teilfonds darf außerdem, im Rahmen der in den Abschnitten 6 „Anlagebeschränkungen“ und 7 „Besondere Anlagetechniken und -instrumente“ dargelegten Beschränkungen, zum Zwecke der Absicherung und des effizienten Portfoliomanagements in derivative Finanzinstrumente investieren und gewisse Techniken anwenden, darunter Aktienderivate, Futures und Forward-Kontrakte (einschließlich Währungsfutures, lieferbarer und nicht lieferbarer Forwards), Devisenoptionsgeschäfte, Abwicklungen von Terminkaufgeschäften, Repogeschäfte, strukturierte Schuldverschreibungen (Structured Notes), börsengehandelte Schuldtitel (Exchange Traded

Notes) und Credit Linked Notes, und darf Barmittel im Wert von bis zu 10% seines Nettovermögens auf gesicherter oder ungesicherter Basis leihen, vorausgesetzt, dass solche Kreditaufnahmen nur vorübergehend erfolgen. Außerdem darf der Fonds zu Absicherungs- oder sonstigen Anlagezwecken direkt in Fremdwährungen investieren. Einige dieser derivativen Finanzinstrumente sind im Abschnitt 7 „Besondere Anlagetechniken und -instrumente“ ausführlicher beschrieben.

Der Teilfonds wird SFT wie folgt verwenden bzw. darin investieren:

Art der Transaktionen	Unter normalen Umständen wird allgemein erwartet, dass der Kapitalbetrag solcher Transaktionen einen unten angegebenen Anteil des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht übersteigen wird.	Der Kapitalbetrag des Teilfondsvermögens, der auf die Transaktionen entfallen kann, darf höchstens dem unten angegebenen Anteil des Nettoinventarwerts des Teilfonds entsprechen.
Repogeschäfte und umgekehrte Repogeschäfte	50%	50%

SFT können Basiswerte wie übertragbare Schuldtitel oder Instrumente aus Schwellenländern oder einen Währungskorb derartiger Wertpapiere oder Instrumente haben. Für gewöhnlich erfolgen Anlagen in solchen Instrumenten, um das Marktengagement des Portfolios kosteneffizienter anzupassen.

Die Sicherheitsleistungen (Margins) in Zusammenhang mit börsengehandelten Derivaten und Futures sowie die Prämien in Zusammenhang mit OTC-Optionsgeschäften, die auf diese Transaktionen fällig werden, dürfen 10% des Nettovermögens des Teilfonds nicht überschreiten.

Anlagen in aktienbezogenen Instrumenten, Geldmarktinstrumenten und derivativen Finanzinstrumenten dürfen 50% der gesamten Anlagen dieses Teilfonds nicht überschreiten.

Der Teilfonds wird keine Wertpapierleihgeschäfte, Total Return Swaps und „Sell-Buy-Back“- oder „Buy-Sell-Back“-Geschäfte tätigen.

Definitionen

Für die im Anhang zu diesem Teilfonds enthaltenen Begriffe gelten die folgenden Definitionen:

- **„Schwellenmarktunternehmen“** ist ein Unternehmen, das kein Staat und keine quasi-staatliche Institution ist, aber entweder in einem Schwellenmarkt ansässig ist oder mindestens 50% seiner Umsätze, seiner Gewinne oder seines historischen Wachstums (auf Basis der Umsätze oder Gewinne) mit in einem oder mehreren Schwellenländern hergestellten oder verkauften Produkten, getätigten Anlagen oder erbrachten Leistungen erzielt oder mindestens 50% seiner Vermögenswerte in einem oder mehreren Schwellenländern hat, ungeachtet dessen, wo das Unternehmen seine Börsennotierung, seinen Sitz oder seine Hauptverwaltung hat. Ferner bezieht der Begriff Unternehmen ein, die sich im Prozess der Privatisierung durch einen Staat befinden oder die zu weniger als 99% direkt oder indirekt in Staatseigentum stehen*;
- Ein **„Schwellenmarkt“** ist jedes Land, das vom Internationalen Währungsfonds in der Liste der Schwellen- und Entwicklungsländer geführt wird, jedes Land, das von der Weltbank als ein Land der niedrigen Einkommensgruppe, des unteren Bereichs der mittleren Einkommensgruppe oder des oberen Bereichs der mittleren Einkommensgruppe eingestuft wird, jedes Land, das in einem Emerging-Market-Index aufgelistet ist und jedes weitere Land, das der Anlageverwalter als Schwellenmarkt einstuft;

- **„Emerging Market Index“** bezieht sich auf die relevanten Indizes der Indexfamilie J.P. Morgan Corporate Emerging Markets Bond Index, J.P. Morgan Emerging Local Markets Index, J.P. Morgan Markets Bond Index, J.P. Government Bond Index – Emerging Market und MSCI Emerging Markets Index;
- **„ESG-Ratingverfahren“** bezieht sich auf das Ratingverfahren des Anlageverwalters, bei dem dieser jedem Emittenten ein Rating zuweist, das auf dessen bisheriger und gegenwärtiger Performance beruht. Dabei werden mögliche Risiken aus den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, die ein Emittent darstellt, und die Performance eines jeden Emittenten in Bezug auf Faktoren aus diesen Bereichen, die aus verschiedenen Datenquellen ermittelt wird, berücksichtigt. Der Ablauf des Verfahrens kann verändert werden;
- **„Staat“** bezieht sich auf jedes Land, das als Schwellenmarkt eingestuft wird.

Profil des typischen Anlegers

Die typischen Anleger des Teilfonds sind Anleger, die einen ESG-konformen Investmentfonds als eine angemessene Möglichkeit zur Beteiligung an ESG-Kapitalmarktentwicklungen ansehen und ein stärker diversifiziertes Anlageprofil wünschen, das ESG-konforme Anlagen in Schwellenländern einschließt.

Die Schwellenmärkte können volatiliter als andere Märkte sein, und es wird daher empfohlen, dass Anleger über Erfahrung mit volatilen Produkten verfügen und erhebliche Verluste hinnehmen können. Der Teilfonds ist deshalb für Anleger geeignet, die dazu in der Lage sind, Kapital auf die Seite zu legen. Aufgrund dieser Risiken wird Anlegern dringend geraten, sich von unabhängiger Seite zu den möglichen Auswirkungen einer Anlage im Fonds professionell beraten zu lassen.

Anlage durch ERISA-Leistungsplan-Anleger

Leistungsplan-Anleger dürfen Aktien im Teilfonds ohne Einschränkung zeichnen. Soweit 25% oder mehr des Gesamtwertes einer Aktienklasse im Teilfonds von diesen Leistungsplan-Anlegern gehalten werden, kann davon ausgegangen werden, dass der Teilfonds „Planvermögen“ hält (wie im Unterabschnitt „Erwägungen zu ERISA und anderen betrieblichen Leistungsplänen“ von Abschnitt 3.2 „Dieser Verkaufsprospekt“ definiert und erörtert).

Merkmale der potenziell verfügbaren Aktienklassen des Teilfonds

Aktienklasse	Ausschüttungspolitik	Verwaltungsgebühr*	Ausgabeaufschlag#
Institutionelle Anleger	Thesaurierung oder jährliche Ausschüttung	1,00%	5%
Institutionelle Aktienklasse II	Thesaurierung oder jährliche Ausschüttung	0,40%	5%
Institutionelle Aktienklasse III	Thesaurierung oder jährliche Ausschüttung	k. A.	5%
Privatanleger	Thesaurierung oder jährliche Ausschüttung	1,75%	5%
Z	Thesaurierung oder jährliche Ausschüttung	1,00%	5%
Z 2	Thesaurierung oder jährliche Ausschüttung	0,80%	5%

* Die Berechnung erfolgt auf Basis des durchschnittlichen täglichen Nettoinventarwerts am Vortag der jeweiligen Aktienklasse, angepasst um Zeichnungen und Rücknahmen. Die Verwaltungsgebühr ist monatlich rückwirkend aus dem Vermögen des Teilfonds an den Anlageverwalter zu zahlen.

Dieser Ausgabeaufschlag stellt einen Höchstbetrag dar, der auf Basis des Nettoinventarwerts pro Aktie zu zahlen ist und nach dem Ermessen der Hauptvertriebsstelle oder der zuständigen Vertriebsstelle ganz oder teilweise erlassen werden kann.

Weitere Informationen zu den Merkmalen der potenziell verfügbaren Aktienklassen des Teilfonds können Abschnitt 10 (Aktien und Handel mit Aktien), Abschnitt 11 (Dividendenpolitik) und Abschnitt 12 (Gebühren und Kosten) dieses Verkaufsprospekts entnommen werden. Bitte beachten Sie auch die zusätzlichen Informationen über die gegenwärtig für diesen Teilfonds verfügbaren Aktienklassen auf unserer Website unter <http://www.ashmoregroup.com/our-funds>.

Risikofaktoren

Der Teilfonds ist den Risiken einer Anlage in Schwellenländern und insbesondere in Schwellenmarktunternehmen ausgesetzt. Der Preis der Aktien sowie deren Erträge können sowohl fallen als auch steigen. Wechselkursänderungen können ebenfalls zu einem Anstieg oder Rückgang des Wertes der Aktien in der Basiswährung des Anlegers führen. Es kann nicht garantiert werden, dass der Teilfonds seine Ziele erreicht.

Nachhaltiges Finanzwesen ist ein relativ junger Bereich des Finanzwesens. Es gibt noch kein allgemein anerkanntes Rahmenwerk und keine Liste von Faktoren, mit denen die Nachhaltigkeit von Anlagen sichergestellt werden kann. Zudem befindet sich das gesetzliche und regulatorische Rahmenwerk für das nachhaltige Finanzwesen noch in Entwicklung.

Das Fehlen gemeinsamer Standards kann zu verschiedenen Ansätzen bei der Festsetzung und Erreichung von ESG-Zielen führen. ESG-Faktoren können sich abhängig von Anlagethemen, Anlageklassen, Anlagephilosophie und der subjektiven Nutzung einzelner ESG-Indikatoren für den Portfolioaufbau unterscheiden. Auswahl und Gewichtungen können in gewissem Maße subjektiv sein oder auf Kennzahlen beruhen, die zwar gleich lauten, denen jedoch unterschiedliche Bedeutungen zugrunde liegen. ESG-Informationen, seien sie aus externer und/oder interner Quelle, basieren ihrem Wesen nach in vielen Fällen auf einer qualitativen und wertenden Beurteilung. Dies gilt insbesondere bei Fehlen genau festgelegter Marktstandards und aufgrund der Vielzahl von Ansätzen für nachhaltige Anlagen. Der Auslegung und Nutzung von ESG-Daten wohnen daher Subjektivität und Ermessen inne. Folglich ist der Vergleich von Strategien, die ESG-Kriterien integrieren, mitunter schwierig. Anleger sollten berücksichtigen, dass der subjektive Wert, den sie bestimmten Arten von ESG-Kriterien möglicherweise zuweisen, erheblich von jenem eines Teilfonds abweichen kann.

Durch die Anwendung von ESG-Kriterien auf das Anlageverfahren werden unter Umständen Wertpapiere von Emittenten aus nicht finanziellen Gründen ausgeschlossen. Daher werden Marktchancen, die Fonds ohne ESG- oder Nachhaltigkeitskriterien offenstehen, unter Umständen nicht wahrgenommen.

Der Ansatz für ein nachhaltiges Finanzwesen kann sich aufgrund einer Verfeinerung der Anlageentscheidungsprozesse zur Einbeziehung von ESG-Faktoren und -Risiken oder aufgrund gesetzlicher und regulatorischer Entwicklungen im Laufe der Zeit ändern oder weiterentwickeln.

ESG-Risiko. Durch die Anwendung von ESG- und Nachhaltigkeitskriterien auf das Anlageverfahren werden unter Umständen Wertpapiere von Emittenten aus nicht anlagebezogenen Gründen ausgeschlossen. Daher kann der Teilfonds Marktchancen, die Fonds ohne ESG- oder Nachhaltigkeitskriterien offenstehen, unter Umständen nicht wahrnehmen. Wertpapiere von Unternehmen mit ESG-Praktiken können abhängig von Markt- und Konjunkturbedingungen bevorzugt oder gemieden werden, und die Wertentwicklung des Teilfonds kann mitunter besser oder schlechter sein als die Wertentwicklung von Fonds ohne ESG- oder Nachhaltigkeitskriterien.

Fehlen einer standardisierten Klassifizierung, Risiko subjektiver Wertungen bei der Auswahl von Anlagen und steuerliche Auswirkungen. Das Fehlen gemeinsamer oder harmonisierter Definitionen und Siegel für ESG- und Nachhaltigkeitskriterien auf EU-Ebene kann zu unterschiedlichen Ansätzen der Verwalter bei der Festsetzung von ESG-Zielen und der Bestimmung dessen führen, ob die von ihnen verwalteten Fonds diese Ziele erreicht haben. Dies bedeutet zudem, dass der Vergleich von Strategien, die ESG-Kriterien integrieren, mitunter

insoweit schwierig ist, als die Auswahl von Anlagen und deren Gewichtungen in gewissem Maße subjektiv sein oder auf Kennzahlen fußen können, die gleich lauten, denen jedoch unterschiedliche Bedeutungen zugrunde liegen. Anleger sollten berücksichtigen, dass der subjektive Wert, den sie bestimmten Arten von ESG-Kriterien möglicherweise zuweisen, erheblich von der Methode des Unteranlageverwalters abweichen kann.

Anleger sollten die Informationen und Erklärungen im nachfolgenden Abschnitt „Risikofaktoren“ beachten, die gewisse, für Anlagen in Schwellenländern typische Risikofaktoren beschreiben. Diese erfordern die Berücksichtigung von Angelegenheiten, die in der Regel nicht mit Anlagen in Wertpapieren von Emittenten oder in mit Wertpapieren verbundenen derivativen Finanzinstrumenten von Emittenten in den entwickelten Märkten in Verbindung gebracht werden. Die wirtschaftlichen und politischen Bedingungen unterscheiden sich von den Bedingungen an entwickelten Märkten und bieten möglicherweise weniger gesellschaftliche, politische und wirtschaftliche Stabilität. Die bis vor kurzem in vielen Fällen fehlende Entwicklung in Richtung Kapitalmarktstrukturen oder freie Marktwirtschaft bedeutet, dass bei Anlagen in diesen Ländern andere Marktrisiken bestehen als bei Anlagen in entwickelten Märkten.

3 WICHTIGE HINWEISE

3.1 Ashmore SICAV

Der Fonds, mit eingetragenem Firmensitz und Firmenanschrift in 6, rue Lou Hemmer, L-1748 Senningerberg, Großherzogtum Luxemburg, wird durch Teil I des Gesetzes von 2010 geregelt und erfüllt die Voraussetzungen für einen OGAW gemäß Artikel 1(2) der OGAW-Richtlinie und darf deshalb gemäß den Bestimmungen der OGAW-Richtlinie in Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) zum Verkauf angeboten werden (vorbehaltlich der Registrierung in anderen Ländern als Luxemburg). Außerdem dürfen Anträge auf Registrierung des Fonds in anderen Ländern gestellt werden.

Der Verwaltungsrat hat Ashmore Investment Management (Ireland) Limited zur Verwaltungsgesellschaft des Fonds ernannt.

Der Fonds wird von der CSSF reguliert und die Verwaltungsgesellschaft wurde von der Zentralbank zugelassen und wird von dieser reguliert.

Die Registrierung des Fonds gemäß den luxemburgischen Gesetzen stellt weder die Billigung noch die Missbilligung durch die CSSF bezüglich der Angemessenheit oder Genauigkeit dieses Verkaufsprospekts oder der in den verschiedenen Teilfonds des Fonds gehaltenen Vermögenswerte dar. Gegenteilige Angaben sind nicht autorisiert und ungesetzlich.

Aktien des Fonds können bei ihrer Ausgabe an der Luxemburger Börse notiert werden, wie im Anhang zum jeweiligen Teilfonds ausführlicher beschrieben.

3.2 Der vorliegende Verkaufsprospekt

Kein Broker oder Händler und keine andere Person wurde durch den Fonds oder durch irgendeinen seiner Beauftragten dazu autorisiert, irgendeine Werbung zu veröffentlichen oder irgendwelche anderen Informationen in Verbindung mit dem Angebot oder Verkauf von Aktien herauszugeben oder irgendwelche anderen Darstellungen als die in diesem Verkaufsprospekt (und irgendeinem anderen vom Fonds herausgegebenen oder genehmigten Dokument) enthaltenen zu geben. Falls eine solche Werbung, Information oder Darstellung herausgegeben bzw. erteilt wurde, darf nicht darauf vertraut werden, dass sie vom Fonds oder von irgendeinem seiner Beauftragten autorisiert wurde. Die in diesem Verkaufsprospekt gemachten Aussagen basieren auf den zum Datum des Verkaufsprospekts gültigen Gesetzen und Praktiken und unterliegen diesbezüglichen Änderungen. Ungeachtet der jeweiligen Umstände darf weder aus der Zustellung dieses Verkaufsprospekts noch aus der Ausgabe von Aktien geschlossen werden, dass seit dem Datum des Dokuments keinerlei Änderungen der Umstände, die die in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen Angelegenheiten beeinflussen, eingetreten sind.

Dieser Verkaufsprospekt stellt weder ein Angebot noch eine Aufforderung an eine Person in einer Rechtsordnung dar, in der ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung nicht genehmigt ist, oder an eine Person, an die solche Angebote oder Aufforderungen kraft Gesetzes nicht gerichtet werden dürfen, und darf nicht zu Zwecken einer solchen verwendet werden. Die Verbreitung dieses Verkaufsprospekts und das Angebot von Aktien kann in einigen Rechtsordnungen eingeschränkt sein. Daher haben sich Personen, in deren Besitz solche Dokumente gelangen, über derartige Einschränkungen zu informieren und diese zu beachten.

Potenzielle Anleger sollten diesen Verkaufsprospekt sorgfältig in seiner Gesamtheit überprüfen und sich von ihren Rechts-, Steuer- und Finanzberatern über Folgendes beraten lassen: (i) über die rechtlichen und regulativen Erfordernisse innerhalb ihrer eigenen Länder für die Zeichnung, den Erwerb, Besitz, Umtausch, die Rücknahme oder Veräußerung von Aktien; (ii) über Devisenbeschränkungen, denen sie in ihren eigenen Ländern bezüglich der Zeichnung, dem Erwerb, Besitz, Umtausch, der Rücknahme oder Veräußerung von Aktien möglicherweise ausgesetzt sind; (iii) über die juristischen, steuerlichen, finanziellen oder anderen Konsequenzen der Zeichnung, des Erwerbs, Besitzes, Umtauschs, der Rücknahme oder Veräußerung von Aktien; und (iv) über jegliche anderen Konsequenzen solcher Aktivitäten.

Bevor die Genehmigung zur Verbreitung dieses Verkaufsprospekts gemäß den Vorschriften der OGAW-Richtlinie erteilt wird, muss der Verkaufsprospekt in bestimmten Rechtsordnungen in die jeweilige Sprache übersetzt werden. Außer in Fällen, in denen dies dem Recht der jeweiligen Rechtsordnung widerspricht, gilt im Falle irgendeiner Unstimmigkeit oder Unklarheit bezüglich der Bedeutung irgendeines Wortes oder irgendeiner Formulierung in einer Übersetzung die englische Version.

Sofern keine anders lautenden Angaben gemacht werden, beziehen sich alle Zeitangaben in diesem Verkaufsprospekt auf die mitteleuropäische Zeit.

Anleger sollten die nachstehenden rechtlichen Erklärungen beachten, die nach bestem Wissen und Gewissen des Verwaltungsrats zum Ausgabedatum dieses Verkaufsprospekts korrekt waren. Potenzielle Anleger, die eine nähere Erläuterung dieser Erklärungen wünschen, sollten ihre Anlageberater konsultieren.

Kanada

Keine Wertpapierkommission oder ähnliche Behörde in Kanada hat den vorliegenden Verkaufsprospekt in irgendeiner Art überprüft oder auf andere Art und Weise in Bezug auf seinen Inhalt oder die Vorteilhaftigkeit der darin beschriebenen und hiermit angebotenen Wertpapiere genehmigt und jedwede gegenteilige Erklärung stellt eine Straftat dar. Personen, die Wertpapiere gemäß dem Verkaufsprospekt erwerben, haben nicht den Vorteil, dass dieser durch eine Wertpapierkommission oder ähnliche Behörde in Kanada überprüft wurde. Die Aktien sind nicht und werden nicht für den öffentlichen Verkauf gemäß den anzuwendenden kanadischen Wertpapiergesetzen zugelassen. Dementsprechend gelten alle Angebote und Verkäufe der Aktien in Kanada unter Ausschluss des Verkaufsprospekts und, wo zulässig, der Anforderungen solcher Wertpapiergesetze an Wertpapierhändler.

Vereinigte Staaten

Keine der Aktien wurde oder wird künftig unter dem United States Securities Act of 1933, in seiner abgeänderten Fassung (das „Gesetz von 1933“), oder den Wertpapiergesetzen eines anderen Staates oder den Wertpapiergesetzen einer anderen Gerichtsbarkeit registriert und dementsprechend darf keine der Aktien direkt oder indirekt in den Vereinigten Staaten von Amerika, ihren Territorien oder Besitztümern oder irgendeinem Bereich, der ihrer Gerichtsbarkeit untersteht, einschließlich des Commonwealth of Puerto Rico (die „Vereinigten Staaten“), oder einer US-Person (wie in Regulation S des Gesetzes von 1933 definiert) verkauft werden. Es wird beabsichtigt, dass der Fonds, nach Ermessen der Verwaltungsgesellschaft, in den USA Zeichnungsanträge von einer begrenzten Zahl von „zugelassenen Anlegern“ (wie in Regulation D des Gesetzes von 1933 spezifiziert) akzeptieren kann, vorausgesetzt, dem Fonds werden ausreichende Nachweise vorgelegt, dass der Verkauf der Aktien an solche Anleger nicht der

Registrierungspflicht des Wertpapierrechts der Vereinigten Staaten unterliegt, einschließlich des Gesetzes von 1933 und, in jedem Fall, dass durch einen solchen Verkauf keinerlei negative steuerliche Konsequenzen für den Fonds oder seine Anleger entstehen.

Jede Person, der nach Ermessen der Verwaltungsgesellschaft eine Anlage im Fonds gestattet wird, hat einen Zeichnungsantrag auszufüllen, der die von der Administrationsstelle und/oder der Verwaltungsgesellschaft für notwendig erachteten Aussagen, Garantien und Erklärungen enthält.

Darüber hinaus wurde der Fonds nicht gemäß dem United States Investment Company Act von 1940 in seiner jeweils geltenden Fassung registriert, und eine solche Registrierung wird auch künftig nicht erfolgen. Die Verwaltungsgesellschaft wird US-Personen nicht wissentlich den Erwerb von Aktien gestatten, wenn diese nicht als „qualifizierte Anleger“ im Sinne des Gesetzes von 1940 gelten.

Erwägungen zu ERISA und anderen betrieblichen Leistungsplänen

Treuhänder und Verwalter von betrieblichen Leistungsplänen, die ERISA unterliegen, einschließlich von privaten US-Pensionsplänen, bestimmten Konten von Versicherungsgesellschaften, und Rechtsträger, die „Planvermögen“ aus diesen Plänen halten sollen, sollten unter anderem die nachfolgenden Erwägungen in Bezug auf ERISA beachten. Das Steuergesetzbuch der Vereinigten Staaten von 1986 (U.S. Internal Revenue Code of 1986, nachfolgend das „Steuergesetzbuch“) nennt ebenfalls einige Bestimmungen, die für diese Pläne sowie individuelle Altersvorsorgekonten („IRA“) und so genannte „Keogh-Pläne“ gelten.

Für nicht unter ERISA fallende Pläne gelten etwaig einige ähnliche staatliche und sonstige lokale Regelungen. Dies sind beispielsweise staatliche und kirchliche Pläne und Pläne, die außerhalb der Vereinigten Staaten gehalten werden; die Treuhänder dieser Pläne sollten mit den für diese Pläne geltenden Vorschriften vertraut sein.

Treuhänderpflichten

Abschnitt 404(a)(1) von ERISA legt einen allgemeinen Verhaltensstandard und Beschränkungen für Treuhänder von betrieblichen Leistungsplänen fest. Erfüllen muss ein Treuhänder seine Pflichten in Bezug auf einen Plan (i) alleine im Interesse der Mitglieder und Begünstigten (ii) zu dem ausschließlichen Zweck der Bereitstellung von Leistungen für die Mitglieder und ihre Begünstigten und unter Übernahme der angemessenen Kosten zur Verwaltung des Plans (iii) im Einklang mit dem Vorsichtsprinzip (d.h. „mit der Sorgfalt, Kenntnis, Vorsicht und Umsicht, die eine vorsichtige Person, die in ähnlicher Eigenschaft handelt und die mit diesen Belangen vertraut ist, unter den herrschenden Umständen bei der Leitung eines ähnlichen Unternehmens mit ähnlichen Zielen walten ließe“) (iv) durch Diversifizierung der Anlagen des Plans, damit das Risiko hoher Verluste möglichst gering gehalten wird, es sei denn, es ist offensichtlich ratsam, dies nicht zu tun, und (v) im Einklang mit den für den Plan geltenden Dokumenten, soweit sie ERISA nicht zuwiderlaufen.

Bei der Bestimmung dessen, ob eine bestimmte Anlage für einen unter ERISA fallenden Plan geeignet ist, sieht das US-Arbeitsministerium in seinen Rechtsvorschriften vor, dass die Plan-Treuhänder in angemessener Weise unter anderem die Aufgabe berücksichtigen müssen, die die Anlage im Portfolio des Plans hat, wobei der Gestaltung der Anlage für die weiteren Ziele des Plans, einer Prüfung der Risiko- und Ertragsfaktoren, dem Aufbau des Portfolios im Hinblick auf die Diversifizierung, der Liquidität und dem laufenden Ertrag des gesamten Portfolios im Hinblick

auf den erwarteten Bedarf an Zahlungsströmen und dem prognostizierten Ertrag des gesamten Portfolios im Hinblick auf die Finanzierungsziele des Plans Rechnung zu tragen ist.

Vor der Anlage des Vermögens eines Plans, eines IRA oder einer ähnlichen Konstruktion in einem Teilfonds (ungeachtet dessen, ob diese Pläne, IRA oder Konstruktionen unter ERISA fallen) sollte ein Treuhänder vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Verkaufsprospekts bestimmen, ob diese Anlage mit seinen Treuhänder-Aufgaben einschließlich der gegebenenfalls anwendbaren obigen Regeln in Einklang steht, und hierbei unter anderem die Vergütungsvereinbarungen und die in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen Beschränkungen und Risiken, die mit einer Anlage in einem solchen Teilfonds einhergehen, berücksichtigen. Ein Treuhänder sollte beispielsweise bedenken, ob eine Anlage in solch einem Teilfonds für den jeweiligen Plan zu illiquide oder zu spekulativ ist und ob das Vermögen des Plans bei dieser Anlage ausreichend diversifiziert wäre.

Planvermögen

Nach den Rechtsvorschriften des US-Arbeitsministeriums in ihrer durch Abschnitt 3(42) von ERISA geänderten Fassung (die „Rechtsvorschriften für Planvermögen“) umfasst das Vermögen des Plans, falls ein Plan in einer Aktienbeteiligung eines Rechtsträgers anlegt, die weder ein öffentlich angebotenes Wertpapier noch ein Wertpapier ist, das von einer nach dem geltenden US-Gesetz von 1940 über Kapitalanlagegesellschaften eingetragenen Anlagegesellschaft begeben wurde, im Allgemeinen sowohl die Aktienbeteiligung an dem Rechtsträger und eine ungeteilte Beteiligung an jedem der zugrunde liegenden Vermögenswerte des Rechtsträgers (und daher wird davon ausgegangen, dass der Rechtsträger Planvermögen hält), es sei denn, es ist anerkannt, dass der Rechtsträger ein „operatives Unternehmen“ ist beziehungsweise dass die Aktienbeteiligung von Leistungsplan-Anlegern an dem Rechtsträger nicht „erheblich“ ist. Nach den Rechtsvorschriften für Planvermögen ist die Aktienbeteiligung von Leistungsplan-Anlegern an einem Rechtsträger an einem beliebigen Datum „erheblich“, falls sofort nach dem letzten Erwerb oder der letzten Veräußerung (einschließlich Übertragung) einer Aktienbeteiligung an dem Rechtsträger mindestens 25% des Gesamtvermögens einer Aktienbeteiligungsklasse des Rechtsträgers von Leistungsplan-Anlegern gehalten wird. Die Rechtsvorschriften für das Planvermögen sehen zusätzliche Sonderregeln vor, die diese Berechnung betreffen, einschließlich der Nichtbeachtung von Anlagen, die durch bestimmte verbundene Unternehmen eines Rechtsträgers getätigt werden, und einer Transparenz-Regel („look through“) für bestimmte gepoolte Rechtsträger, die in einem Rechtsträger anlegen.

Überdies sehen die Rechtsvorschriften für das Planvermögen vor, dass dort, wo ein Plan Vermögensgegenstände gemeinsam mit anderen besitzt, oder wo der Wert der Aktienbeteiligung eines Plans an einem Rechtsträger sich nur auf identifizierte Vermögensgegenstände des Rechtsträgers bezieht, die Vermögensgegenstände wie alleiniges Vermögen eines eigenen Rechtsträgers behandelt werden. Wenn sich die Anlage in einem Teilfonds nur auf das Portfolio des Teilfonds bezieht und die Vermögenswerte eines Teilfonds nur verfügbar sind, um die Verbindlichkeiten dieses Teilfonds zu befriedigen, sollte jeder Teilfonds nach Auffassung des Anlageverwalters beim Test für die erhebliche Beteiligung wie ein eigener Rechtsträger behandelt werden, und der Test wird auf dieser Grundlage durchgeführt.

Eine Anlage in den Aktien des Fonds oder eines Teilfonds stellt kein „öffentlich angebotenes Wertpapier“ im Sinne der Rechtsvorschriften für das Planvermögen oder ein Wertpapier dar, das von einer Anlagegesellschaft begeben wurde, die gemäß dem US-Gesetz von 1940 über Kapitalanlagegesellschaften in seiner jeweils geltenden Fassung registriert wurde. Es wird nicht erwartet, dass der Fonds oder ein Teilfonds ein operatives Unternehmen ist. Wenn nicht im Anhang eines Teilfonds anders beschrieben, beabsichtigt der Fonds, die Beteiligung von

Leistungsplan-Anlegern an jedem Teilfonds zu begrenzen, sodass die Beteiligung dieser Leistungsplan-Anleger an einem Teilfonds, vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Verkaufsprospekts, laut den Angaben und Zusicherungen der Anleger im Antragsformular nicht „erheblich“ ist.

Falls die von einem Teilfonds gehaltenen Wertpapiere Planvermögen von Leistungsplan-Anlegern umfassen würden, würden verschiedene Bestimmungen von ERISA und des Gesetzbuches gelten. Während der Zeiträume, für die angenommen wird, dass die Vermögenswerte eines Teilfonds Planvermögen enthalten, beabsichtigt der Anlageverwalter, die Vermögenswerte eines solchen Teilfonds im Einklang mit den vom ERISA gestellten Anforderungen an die treuhänderische Verantwortlichkeit und die Beschränkungen des ERISA und des Steuergesetzbuchs für verbotene Transaktionen zu verwalten. Leistungsplan-Anleger sollten sich diesbezüglich im Klaren sein, dass der Anlageverwalter Vermögenswerte eines Teilfonds, der Planvermögen halten soll, in einem oder mehreren anderen Fonds anlegen darf, einschließlich Fonds, die nicht nach dem US Investment Company Act von 1940 registriert sind und die vom Anlageverwalter oder einem verbundenen Unternehmen verwaltet werden. Der Leistungsplan-Anleger hat in diesem Zusammenhang jedoch keine Vertriebsprovisionen, Rücknahmegebühren oder zusätzlichen Verwaltungsgebühren oder ähnlichen Vergütungen zugunsten des Anlageverwalters oder dieser verbundenen Unternehmen zu tragen. Die Leistungsplan-Anleger erhalten den Verkaufsprospekt der verbundenen Fonds und bestätigen und genehmigen durch die Ausfüllung des Antragsformulars die Anlage in diesen Fonds, soweit dies mit den Treuhänderpflichten und Verpflichtungen des Anlageverwalters im Einklang steht. Obwohl es keine bestimmte Ausnahme des US-Arbeitsministeriums gibt, die für Anlagen in verbundenen Fonds gilt, die keine in den USA registrierten Investmentgesellschaften sind, ist der Anlageverwalter überzeugt, dass das Fehlen von zusätzlichen Vergütungen oder Leistungen zugunsten des Anlageverwalters und seiner verbundenen Fonds in diesem Zusammenhang mit den Treuhänderpflichten und Verboten von ERISA im Einklang steht.

Es kann jedoch nicht zugesichert werden, dass ein Teilfonds und der Anlageverwalter den vorstehend genannten ERISA-Anforderungen genügen können. Falls der Teilfonds Planvermögen halten sollte, müssten Treuhänder von Plan-Anlegern, die ERISA oder dem Gesetzbuch unterliegen und eine Anlage in dem Teilfonds erwägen, auch beispielsweise zusätzlich zu den obigen Regeln bedenken, ob die anwendbaren Plandokumente die Übertragung der Treuhänderbefugnis an die Personen, die den Teilfonds verwalten, erlauben und ob eine Anlage in dem Teilfonds mit den Indizien der Eigentumsregeln nach ERISA im Einklang steht.

Treuhändern, Anlageverwaltern und sonstigen treuhänderischen Verwaltern von betrieblichen Leistungsplänen (ungeachtet dessen, ob sie ERISA unterliegen oder nicht) wird empfohlen, sich bei Fragen im Zuge von ERISA und den entsprechenden Bestimmungen des Gesetzbuches oder sonstigen ähnlichen Gesetzen, die etwaig für einen nicht ERISA unterliegenden betrieblichen Leistungsplan gelten, mit ihren Beratern zu besprechen.

Japan

In Bezug auf die Aktien wurden der japanischen Finanzaufsicht und/oder dem Kanto Local Finance Bureau keine Informationen, Offenlegungen oder sonstigen Unterlagen vorgelegt, und die Aktien werden in Japan weder öffentlich noch im Rahmen einer Privatplatzierung angeboten oder stehen für eine Platzierung oder Zeichnung zur Verfügung. Ungeachtet dessen sind Personen, die in Japan ansässig sind, berechtigt, Aktien in anderen Rechtsordnungen als Japan zu zeichnen, wenn ihnen die Aktien rechtmäßig in diesem Land (und nicht in Japan) im Einklang

mit dem jeweiligen Recht angeboten wurden.

Aktionären ist es untersagt, unmittelbar oder mittelbar in Japan Aktien zu verkaufen oder anzubieten, soweit keine Befreiung von der Registrierungspflicht gemäß dem japanischen Wertpapier- und Börsengesetz (in der jeweils gültigen Fassung) vorliegt und in jeder Hinsicht alle anwendbaren Gesetze, Verordnungen und amtlichen Richtlinien von Japan eingehalten werden.

Republik Indien

Jede Person, der nach Ermessen der Verwaltungsgesellschaft eine Anlage im Fonds gestattet wird, hat einen Zeichnungsantrag auszufüllen, der die von der Administrationsstelle und/oder der Verwaltungsgesellschaft für notwendig erachteten Aussagen, Garantien und Erklärungen enthält.

Hongkong

Aktien des Fonds dürfen nicht anhand von Dokumenten angeboten oder verkauft werden, und es dürfen keine Werbeunterlagen, Einladungen oder Dokumente in Bezug auf den Fonds, weder in Hongkong (es sei denn, dies ist gemäß den Wertpapiergesetzen in Hongkong erlaubt) noch andernorts, herausgegeben, in Umlauf gebracht oder verteilt werden, die an die Öffentlichkeit in Hongkong gerichtet sind oder deren Inhalte wahrscheinlich für diese zugänglich sind oder von dieser gelesen werden, es sei denn (i) sie beziehen sich auf Aktien, die nur an Personen außerhalb von Hongkong oder nur an „professionelle Anleger“ im Sinne des Wertpapier- und Termingeschäftegesetzes (Kap. 571) von Hongkong (Securities and Futures Ordinance (cap. 571), „SFO“) und jeglicher zugehöriger Regelungen verkauft werden oder verkauft werden sollen, oder (ii) es herrschen Umstände, die keine an die Öffentlichkeit gerichtete Einladung für die Zwecke des SFO darstellen.

Der Inhalt dieses Verkaufsprospekts wurde von keiner Aufsichtsbehörde in Hongkong geprüft. In Bezug auf das Angebot ist also Vorsicht geboten. Sollten Sie Zweifel hinsichtlich des Inhalts dieses Verkaufsprospekts haben, ziehen Sie bitte einen unabhängigen Experten zurate.

Allgemein

Die Beteiligung an diesem Fonds sollte als langfristige Anlage betrachtet werden. Der Wert der Aktien kann sinken oder steigen. Es kann keinerlei Garantie dafür geben, dass das Anlageziel des Fonds erreicht wird, und Anleger können möglicherweise nicht den ursprünglich angelegten Betrag zurückerhalten. Anleger sollten wissen, dass die Anlage in übertragbaren Wertpapieren aus Schwellenmärkten oder in derivativen Finanzinstrumenten gewisse Risiken und spezielle Erwägungen mit sich bringt, die mit entwickelteren Ländern und frei konvertierbaren Währungen in der Regel nicht assoziiert werden. Anleger werden auf den Abschnitt „Risikofaktoren“ verwiesen, der eine Beschreibung dieser Risiken und Erwägungen enthält.

Die Verteilung dieses Verkaufsprospekts ist in keiner Rechtsordnung genehmigt, sofern sie nicht zusammen mit dem jüngsten Jahresbericht des Fonds und dem gegebenenfalls folgenden Halbjahresbericht erfolgt. Gewisse wichtige Informationen zu bestimmten Ländern sind im entsprechenden Ländernachtrag aufgeführt, der gemäß den jeweiligen lokalen Gesetzen mit diesem Verkaufsprospekt vertrieben wird.

Potenzielle Anleger sollten den Inhalt dieses Verkaufsprospekts nicht als Empfehlung bezüglich Rechts- oder Steuerfragen, Anlagen oder anderer Angelegenheiten betrachten, und es wird empfohlen, dass sie bezüglich der Konsequenzen des Erwerbs, Besitzes oder der Veräußerung von Aktien den Rat ihrer eigenen professionellen Berater einholen.

3.3 Key Investor Information Document

Ein Key Investor Information Document („KIID“) muss für alle Teilfonds zur Verfügung stehen. Zusätzlich zur Zusammenfassung aller wichtigen Informationen im Verkaufsprospekt enthält das KIID Informationen über die historische Performance der einzelnen Teilfonds. Das KIID ist ein vorvertragliches Dokument, das Informationen über das Risikoprofil des relevanten Teilfonds einschließlich angemessener Beratung und Warnungen bezüglich der mit einer Anlage im Teilfonds verbundenen Risiken enthält, und umfasst einen synthetischen Risiko- und Ertrags-Indikator in Form einer numerischen Rating-Skala, die das Anlagerisiko auf einer Skala von eins bis sieben einstuft. Die „Wesentlichen Informationen für den Anleger“ (KIIDs) werden auf <http://www.ashmoregroup.com/our-funds/sicav-funds-kiids/> oder <https://www.fundsquare.net/homepage> verfügbar sein und können zudem kostenfrei bei der Administrationsstelle angefordert werden.

4 GESCHÄFTSFÜHRUNG UND VERWALTUNG

VERWALTUNGSRAT DES FONDS

Vorsitzender:

Steve Hicks, Ashmore Group plc, nominiertes Verwaltungsratsmitglied

Mitglieder:

Claude Kremer, Partner der Rechtsanwaltsfirma Arendt & Medernach SA
John Gregory, Head of Technology and Middle Office Operations bei Ashmore Group plc
Dennis Robertson, Independent Director

VERWALTUNGSGESELLSCHAFT UND HAUPTVERTRIEBSSTELLE

Ashmore Investment Management (Ireland) Limited
32 Molesworth Street
Dublin 2
Irland

ANLAGEVERWALTER UND VERTRIEBSSTELLE

Ashmore Investment Management Limited
61 Aldwych
London WC2B 4AE
England

VERWAHRSTELLE UND ZAHLSTELLE

Northern Trust Global Services SE
6, rue Lou Hemmer
L-1748 Senningerberg
Großherzogtum Luxemburg

ADMINISTRATIONSSTELLE UND TRANSFERSTELLE

Northern Trust Global Services SE
6, rue Lou Hemmer
L-1748 Senningerberg
Großherzogtum Luxemburg

ABSCHLUSSPRÜFER

KPMG Luxembourg
39, avenue J.F. Kennedy
L-1855 Luxembourg
Großherzogtum Luxemburg

LISTING AGENT (BÖRSEZULASSUNGSSTELLE)

Banque et Caisse d'Epargne de l'Etat Luxembourg
1 place de Metz
L-2954 Luxembourg
Großherzogtum Luxemburg

RECHTSBERATER

Arendt & Medernach SA
41A, avenue J.F. Kennedy
L-2082 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg

5 ANLAGEZIEL UND ANLAGEPOLITIK

5.1 Allgemeines Anlageziel des Fonds

Das allgemeine Anlageziel des Fonds besteht darin, durch Anlagen in einer Reihe diversifizierter übertragbarer Wertpapiere und/oder anderen gesetzlich zulässigen liquiden Finanzanlagen einen Kapitalzuwachs zu erzielen. Dazu werden verschiedene professionell verwaltete Teilfonds eingerichtet.

Die Teilfonds streben an, ihr Ziel im Einklang mit dem spezifischen Anlageziel und der spezifischen Anlagepolitik zu erreichen, die im Anhang zum jeweiligen Teilfonds beschrieben ist. Die Anlagen jedes Teilfonds müssen den Vorschriften des Gesetzes von 2010 entsprechen. Die Anlagebeschränkungen und die Anlagepolitik, die in Abschnitt 6 aufgeführt sind, gelten für alle Teilfonds, unbeschadet etwaiger spezifischer Regelungen, die für einen Teilfonds beschlossen wurden, wie im Anhang zum jeweiligen Teilfonds beschrieben.

5.2 Spezifisches Anlageziel und spezifische Anlagepolitik der einzelnen Teilfonds

Der Verwaltungsrat hat das Anlageziel und die Anlagepolitik der einzelnen Teilfonds festgelegt, die in den jeweiligen Anhängen zu den Teilfonds beschrieben werden. Es kann nicht gewährleistet werden, dass das Anlageziel für irgendeinen der Teilfonds erreicht wird. Die Verfolgung des Anlageziels und der Anlagepolitik sämtlicher Teilfonds hat in Übereinstimmung mit den in Abschnitt 6 „Anlagebeschränkungen“ dargelegten Grenzen und Einschränkungen zu erfolgen.

5.3 Zusätzliche Anlagepolitik für sämtliche Teilfonds

Zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements und zur Absicherung gegen Marktrisiken darf jeder Teilfonds im Rahmen der in den Abschnitten 6 „Anlagebeschränkungen“ und 7 „Besondere Anlagetechniken und -instrumente“ dargelegten Beschränkungen in derivative Finanzinstrumente investieren sowie sich besonderer Anlagetechniken- und -instrumente bedienen.

Diese Techniken und Instrumente dürfen nur in Übereinstimmung mit dem Anlageziel und der Anlagepolitik der Teilfonds eingesetzt werden.

Der Einsatz der oben genannten Techniken und Instrumente bringt gewisse Risiken mit sich, und es kann nicht gewährleistet werden, dass das damit angestrebte Ziel erreicht wird.

6 ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN

Der Verwaltungsrat ist befugt, nach dem Grundsatz der Risikostreuung die Unternehmens- und Anlagepolitik für die Anlagen der einzelnen Teilfonds, die Referenzwährung der einzelnen Teilfonds und die Verwaltung und Geschäftstätigkeit des Fonds festzulegen.

Sofern nicht im Zusammenhang mit einem bestimmten Teilfonds strengere Vorschriften gemäß dem Anhang zum betreffenden Teilfonds vorgegeben sind, steht die Anlagepolitik der einzelnen Teilfonds im Einklang mit den folgenden Vorschriften und Beschränkungen.

Jeder Teilfonds gilt für die Zwecke der nachstehenden Abschnitte A bis G als separater OGAW.

A. Anlagen in den Teilfonds umfassen ausschließlich eines oder mehrere der folgenden Anlageinstrumente:

- (1) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an einem geregelten Markt notiert sind oder gehandelt werden;
- (2) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an einem anderen geregelten Markt eines Mitgliedstaates gehandelt werden;
- (3) Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse in einem Drittstaat zugelassen sind oder an einem anderen geregelten Markt in einem Drittstaat gehandelt werden;
- (4) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente aus Neuemissionen, vorausgesetzt:
 - die Emissionsbedingungen beinhalten eine Zusicherung, dass ein Antrag auf Zulassung zur amtlichen Notierung an einem geregelten Markt, einer Wertpapierbörse in einem Drittstaat oder an einem anderen geregelten Markt, gemäß Ausführung in den obigen Punkten (1) bis (3) gestellt wird;
 - die Zulassung wird innerhalb eines Jahres nach der Emission erlangt;
- (5) OGAW-Anteile und/oder Anteile an anderen OGA im Sinne von Spiegelstrich 1 und 2, Artikel 1(2) der OGAW-Richtlinie, unabhängig davon, ob diese in einem Mitgliedstaat oder in einem Drittstaat ansässig sind, vorausgesetzt dass:
 - derartige andere OGA gemäß Gesetzen genehmigt sind, die vorgeben, dass sie einer Aufsicht unterliegen, die durch die CSSF als gleichwertig mit der im Gemeinschaftsrecht festgelegten Aufsicht angesehen wird, und dass die Zusammenarbeit zwischen Behörden ausreichend sichergestellt ist (derzeit alle Mitgliedstaaten, alle EFTA-Mitgliedstaaten (d.h. einschließlich Island, Liechtenstein, Norwegen und der Schweiz), Isle of Man, Jersey, Guernsey, die USA, Kanada, Hongkong, Singapur und Japan);
 - das Schutzniveau für Anteilsinhaber in solchen anderen OGA mit dem Schutzniveau gleichzusetzen ist, das Anteilsinhaber in einem OGAW erhalten, und insbesondere, dass die Vorschriften über Anlagentrennung, Kreditaufnahme, Beleihung und ungedeckte Verkäufe von übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Bedingungen der OGAW-Richtlinie gleichkommen;

- die Geschäftstätigkeit der anderen OGA Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden;
- der OGAW oder der andere OGA, dessen Aktien erworben werden sollen, nach seiner Satzung insgesamt höchstens 10% seines Vermögens in Anteile anderer OGAW oder anderer OGA anlegen darf;

(6) Einlagen bei Kreditinstituten, die auf Verlangen zurückzuzahlen sind oder abgehoben werden können und nicht später als in 12 Monaten fällig werden, vorausgesetzt, dass das Kreditinstitut seinen eingetragenen Sitz in einem Mitgliedstaat hat oder – falls sich der eingetragene Sitz des Kreditinstitutes in einem Drittstaat befindet – vorausgesetzt, dass es Vorschriften über die Sorgfaltspflicht unterliegt, welche die CSSF als denen gleichwertig betrachtet, die im Gemeinschaftsrecht niedergelegt sind;

(7) derivative Finanzinstrumente, d.h. insbesondere Optionen und Futures, einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, die an einem geregelten Markt oder an einem anderen geregelten Markt – die in den obigen Punkten (1), (2) und (3) erwähnt wurden – gehandelt werden und/oder derivative Finanzinstrumente, die im Freiverkehr gehandelt werden („OTC-Derivate“), vorausgesetzt dass:

- (i) - der Basiswert aus Instrumenten besteht, die in diesem Abschnitt A behandelt werden, oder aus Finanzindizes, Zinssätzen, Devisenkursen oder Fremdwährungen, in die der Teilfonds seinen Anlagezielen entsprechend anlegen darf;
- die Kontrahenten für außerbörsliche Derivategeschäfte Institutionen sind, die der bankaufsichtlichen Überwachung unterliegen und zu den von der CSSF genehmigten Klassen gehören; und
- die OTC-Derivate einer zuverlässigen und nachprüfaren täglichen Bewertung unterliegen und jederzeit auf Veranlassung des Fonds zu ihrem Fair Value (beizulegenden Zeitwert) verkauft, realisiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können;

(ii) unter keinen Umständen dürfen diese Transaktionen den Teilfonds dazu veranlassen, von seinen Anlagezielen abzuweichen;

(8) Geldmarktinstrumente, die nicht an einem geregelten Markt oder an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente bereits Vorschriften über den Einlagen- und Anlegerschutz unterliegt, und vorausgesetzt, die Instrumente werden:

- begeben oder garantiert von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaats, der Europäischen Zentralbank, der EU oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, im Falle eines Bundesstaates, einem Gliedstaat der Föderation oder von einem internationalen Organismus öffentlich-rechtlichen Charakters, dem ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören; oder

- von einem Unternehmen begeben, dessen Wertpapiere auf den vorstehend unter (1), (2) oder (3) bezeichneten geregelten Märkten oder anderen geregelten Märkten gehandelt werden; oder
- emittiert oder garantiert durch eine Einrichtung, die der bankaufsichtlichen Überwachung unterliegt, in Übereinstimmung mit den durch das Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien, oder durch eine Einrichtung, die der bankaufsichtlichen Überwachung unterliegt und die bankaufsichtlichen Vorschriften erfüllt, die nach Auffassung der CSSF mindestens den Gemeinschaftsstandards entsprechen; oder
- durch andere Körperschaften emittiert, die den von der CSSF genehmigten Klassen angehören, vorausgesetzt, dass Anlagen in solche Instrumente einem Anlegerschutz unterliegen, der dem im ersten, zweiten oder dritten Spiegelstrich festgelegten gleichkommt, und vorausgesetzt, dass der Emittent ein Unternehmen ist, dessen Kapital und Rücklagen mindestens zehn Millionen Euro (10.000.000 Euro) betragen und das seine Jahresabschlüsse gemäß der Richtlinie 78/660/EWG vorlegt und veröffentlicht, das eine Körperschaft ist, die sich innerhalb einer Unternehmensgruppe mit einem oder mehreren notierten Unternehmen der Finanzierung der Gruppe widmet, oder das eine Körperschaft ist, die sich der Finanzierung von Verbriefungsinstrumenten widmet, die eine von einer Bank eingeräumte Kreditlinie nutzen können.

B. Jeder Teilfonds darf jedoch:

- (1) bis zu 10% seines Nettovermögens in andere als die vorstehend unter A (1) bis (4) und (8) genannten übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente anlegen;
- (2) ergänzend liquide Mittel (Barreserven) halten; eine solche Einschränkung kann ausnahmsweise und zeitweise überschritten werden, falls der Verwaltungsrat der Meinung ist, dies sei im besten Interesse der Aktionäre;
- (3) Kredite in Höhe von bis zu 10% seines Nettovermögens aufnehmen, sofern die Kreditaufnahme nur vorübergehend erfolgt; Besicherungsvereinbarungen im Hinblick auf den Verkauf von Optionen oder den Kauf oder Verkauf von Terminkontrakten (Forward- oder Futures-Kontrakte) gelten jedoch nicht als Kreditaufnahmen im Sinne dieser Einschränkung;
- (4) Devisen mittels eines Parallelkredites erwerben.

C. Darüber hinaus hat jeder Teilfonds folgende Anlagebeschränkungen pro Emittent einzuhalten:

(a) Vorschriften zur Risikostreuung

Zur Berechnung der in den nachstehenden Punkten (1) bis (5) und (8) aufgeführten Beschränkungen gelten Unternehmen, die zur selben Unternehmensgruppe gehören, als ein und derselbe Emittent.

Handelt es sich bei dem Emittenten um eine rechtliche Einheit mit mehreren Teilfonds, bei der die Vermögenswerte eines Teilfonds ausschließlich den Anlegern dieses Teilfonds und denjenigen Gläubigern vorbehalten sind, deren Anspruch in Zusammenhang mit der Auflegung, Verwaltung und Liquidation dieses Teilfonds entstanden ist, wird jeder Teilfonds hinsichtlich der Anwendung der im Folgenden unter (1) bis (5), (7) bis (9) und (12) bis (14) beschriebenen Vorschriften zur Risikostreuung als jeweils ein Emittent betrachtet.

- **Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente**

(1) Kein Teilfonds darf zusätzliche übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente eines einzelnen Emittenten kaufen, falls:

(i) nach einem solchen Kauf mehr als 10% seines Nettovermögens aus übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten eines einzelnen Emittenten bestehen würde; oder

(ii) der Gesamtbetrag aller übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Emittenten, in denen jeweils mehr als 5% seines Nettovermögens angelegt sind, 40% des Werts seines Nettovermögens übersteigen würde. Diese Begrenzung findet keine Anwendung auf Einlagen und auf Geschäfte mit OTC-Derivaten, die mit Finanzinstituten getätigt werden, welche einer Aufsicht unterliegen.

(2) Ein Teilfonds darf auf kumulativer Basis bis zu 20% seines Nettovermögens in übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente anlegen, die von derselben Unternehmensgruppe emittiert werden.

(3) Der vorstehend unter (1)(i) festgelegte Grenzwert von 10% wird auf 35% erhöht, wenn die übertragbaren Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden.

(4) Der vorstehend unter (1)(i) festgesetzte Grenzwert von 10% wird auf bis zu 25% angehoben, wenn es sich um qualifizierte Schuldtitel handelt, die von einem Kreditinstitut mit eingetragenem Sitz in einem Mitgliedstaat begeben werden, das aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser qualifizierten Schuldtitel einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegt. Im Sinne der vorliegenden Satzung sind „qualifizierte Schuldtitel“ Wertpapiere, deren Erträge nach geltendem Recht in Vermögenswerte investiert werden, deren Rendite den Schuldendienst bis zum Fälligkeitsdatum der Wertpapiere deckt, und die bei einer Säumnis seitens des Emittenten vorrangig zur Zahlung von Kapital und Zinsen verwendet werden. Soweit ein Teilfonds mehr als 5% seines Nettovermögens in Schuldtitel eines derartigen Emittenten anlegt, darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80% des Nettovermögens dieses Teilfonds nicht überschreiten.

(5) Die vorstehend unter (3) und (4) aufgeführten Wertpapiere dürfen bei der Berechnung des oben unter (1)(ii) angegebenen Höchstwertes von 40% nicht berücksichtigt werden.

(6) Insofern nach der Satzung zulässig, ist jeder Teilfonds unbeschadet der oben dargelegten Obergrenzen befugt, in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Risikostreuung bis zu 100% seines Nettovermögens in übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anzulegen, die durch einen Mitgliedsstaat, durch dessen Gebietskörperschaften oder durch einen von der CSSF akzeptierten Nichtmitgliedsstaat (zum Datum dieses Verkaufsprospekts OECD-Mitgliedsstaaten, Singapur oder einen Mitgliedsstaat der G20) oder durch eine internationale Körperschaft des öffentlichen Rechts, zu deren Mitgliedern ein oder mehrere Mitgliedsstaaten gehören, emittiert oder garantiert werden, vorausgesetzt, dass (i) der Teilfonds in seinem Portfolio Wertpapiere aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen hält und (ii) die Wertpapiere aus einer dieser Emissionen nicht mehr als 30% des Nettovermögens des Teilfonds ausmachen.

(7) Unbeschadet der hier unter Punkt (b) dargelegten Grenzen werden die in Punkt (1) dargelegten Grenzen für Anlagen in Aktien und/oder Anleihen, die von derselben Einrichtung emittiert wurden, auf ein Maximum von 20% angehoben, falls die Anlagepolitik des Teilfonds zum Ziel hat, die Zusammensetzung eines bestimmten Aktien- oder Anleihenindex, der durch die CSSF anerkannt ist, auf folgender Basis nachzubilden:

- die Zusammensetzung des Index ist hinreichend diversifiziert,
- der Index stellt eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt dar, auf den er sich bezieht,
- er wird in geeigneter Weise veröffentlicht.

Die Grenze von 20% wird auf 35% erhöht, sofern dies aufgrund außergewöhnlicher Marktbedingungen gerechtfertigt ist, und zwar insbesondere auf geregelten Märkten, auf denen bestimmte übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente stark dominieren. Die Anlage bis zu dieser Obergrenze ist nur bei einem einzigen Emittenten möglich.

- **Bankeinlagen**

(8) Ein Teilfonds darf nicht mehr als 20% seines Nettovermögens in Einlagen investieren, die mit derselben Einrichtung getätigt werden.

- **Derivative Instrumente**

(9) Das Kontrahentenrisiko aus einem OTC-Derivatgeschäft darf 10% des Nettovermögens des Teilfonds nicht überschreiten, wenn der Kontrahent ein unter dem obigen Punkt A (6) genanntes Kreditinstitut ist, bzw. 5% seines Nettovermögens in anderen Fällen.

(10) Anlagen in derivative Finanzinstrumente sind nur unter der Voraussetzung zulässig, dass das Gesamtengagement in den Basiswerten die Anlagegrenzen in (1) bis (5), (8), (9), (13) und (14) nicht überschreitet. Anlagen eines Teilfonds in indexbasierten Derivaten müssen bei den Anlagegrenzen in (1) bis (5), (8), (9), (13) und (14) nicht berücksichtigt werden.

(11) Ist ein Derivat in ein übertragbares Wertpapier oder Geldmarktinstrument eingebettet, so muss es hinsichtlich der Einhaltung der Vorschriften unter (A) (7) (ii) und (D) (1) weiter oben sowie der in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen Bestimmungen zum Risikoengagement und zur Offenlegung von Informationen berücksichtigt werden.

- **Aktien von offenen Investmentfonds**

(12) Sofern in Bezug auf einen bestimmten Teilfonds nichts anderes bestimmt ist, darf der Teilfonds bis zu 100% seines Nettovermögens in die Anteile eines einzigen OGAW oder bis zu 30% seines Nettovermögens in einen anderen OGA anlegen, vorausgesetzt, dass kein Teilfonds mehr als 20% seines Nettovermögens in Anteile eines einzelnen OGAW oder anderen OGA investiert.

Wenn ein Teilfonds in die Anteile anderer OGAW und/oder OGA investiert, die direkt oder durch Delegation von der Verwaltungsgesellschaft, vom Anlageverwalter oder von einem anderen Unternehmen verwaltet werden, mit dem die Verwaltungsgesellschaft oder der Anlageverwalter durch ein gemeinsames Management, eine gemeinsame Beherrschung oder einen wesentlichen direkten oder indirekten Besitz verbunden sind, dürfen die Verwaltungsgesellschaft, der Anlageverwalter oder das andere Unternehmen keine Zeichnungs- oder Rücknahmegebühren für die Anlagen eines Teilfonds in Anteilen solcher anderen OGAW und/oder OGA berechnen.

Ein Teilfonds, der einen wesentlichen Teil seines Vermögens in anderen OGAW und/oder OGA anlegt, wird im Anhang zu dem Teilfonds die Höchstgrenze der Verwaltungsgebühr festlegen, die sowohl dem Teilfonds selbst als auch den anderen OGAW und/oder OGA berechnet werden darf, in die der Teilfonds anzulegen beabsichtigt. In seinem Jahresbericht wird der Fonds den maximalen Anteil der Verwaltungsgebühr angeben, der sowohl dem Teilfonds selbst als auch den anderen OGAW und/oder OGA berechnet wird, in denen der Teilfonds anlegt.

- **Kombinierte Anlagegrenzen**

(13) Ungeachtet der unter den obigen Punkten (1), (8) und (9) dargelegten Einzelobergrenzen darf ein Teilfonds:

- Anlagen in übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten, die durch eine einzelne Einrichtung emittiert wurden,

- Einlagen, die bei einer einzelnen Einrichtung getätigt wurden, und/oder
- Engagements aus OTC-Derivatgeschäften mit einer

einzelnen Einrichtung, die 20% seines Reinvermögens überschreiten, nicht kombinieren.

(14) Die in den obigen Punkten (1), (3), (4), (8), (9) und (13) dargelegten Grenzen dürfen nicht kombiniert werden, und deshalb dürfen Anlagen in übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, die von derselben Einrichtung emittiert wurden, Einlagen oder derivative Instrumente, die mit dieser Einrichtung getätigt werden und gemäß den obigen Punkten (1), (3), (4), (8), (9) und (13) durchgeführt werden, die Gesamtsumme von 35% des Nettovermögens des Teilfonds nicht überschreiten.

(b) Konzentrationsobergrenzen

(15) Der Teilfonds darf mit Stimmrechten verbundene Aktien nicht in einer Höhe erwerben, die es dem Fonds ermöglichen würde, einen bedeutsamen Einfluss auf das Management des Emittenten auszuüben.

(16) Ein Teilfonds darf nicht mehr als:

- (i) 10% der umlaufenden stimmrechtslosen Aktien eines einzelnen Emittenten;
- (ii) 10% der umlaufenden Schuldtitel eines einzelnen Emittenten;
- (iii) 10% der Geldmarktinstrumente eines einzelnen Emittenten; oder
- (iv) 25% der umlaufenden Aktien oder Anteile eines einzelnen OGA erwerben.

Die in den Punkten (ii) bis (iv) dargelegten Grenzen können zum Zeitpunkt des Erwerbs außer Acht gelassen werden, falls zu diesem Zeitpunkt der Bruttobetrag der Anleihen oder Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der ausgegebenen Instrumente nicht berechnet werden kann.

Die oben unter (15) und (16) aufgeführten Obergrenzen gelten nicht für:

- übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften begeben oder garantiert sind;
- übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Drittstaat begeben oder garantiert sind;
- Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die durch eine internationale Körperschaft des öffentlichen Rechts, zu deren Mitgliedern ein oder mehrere Mitgliedstaaten gehören, emittiert oder garantiert wurden;
- Anteile am Kapital eines Unternehmens, das nach den Gesetzen eines Drittstaats gegründet wurde oder organisiert ist, vorausgesetzt, dass (i) ein solches Unternehmen seine Vermögenswerte hauptsächlich in Wertpapiere anlegt, die von Emittenten dieses Staates ausgegeben wurden, (ii) gemäß den Gesetzen dieses Staates eine Beteiligung durch den entsprechenden Teilfonds am Eigenkapital eines solchen Unternehmens den einzig möglichen Weg zum Erwerb von Wertpapieren von Emittenten dieses Staates darstellt, und (iii) ein solches Unternehmen in seiner Anlagepolitik die unter Punkt C (1) bis (5), (8), (9) und (12) bis (16) aufgeführten Beschränkungen einhält; und

- Anteile am Kapital von Tochtergesellschaften, die ausschließlich im eigenen Namen nur dem Geschäft der Verwaltung, Beratung oder Vermarktung in dem Land nachgehen, in dem sich die Tochtergesellschaft befindet, in Bezug auf die Rücknahme von Aktien auf Antrag der Aktionäre.

D. Darüber hinaus hat jeder Teilfonds die folgenden Anlagebeschränkungen pro Instrument einzuhalten:

(1) Jeder Teilfonds wird sicherstellen, dass sein Gesamtrisiko in Bezug auf derivative Instrumente und, in dem von anwendbaren Gesetzen und Rechtsvorschriften erforderlichen Maße, auf andere Techniken des effizienten Portfoliomanagements nicht den Gesamtnettowert seines Portfolios überschreitet, wie in Abschnitt 6 I. des Prospekts eingehender beschrieben.

(2) Anlagen, die in Anteilen von OGA getätigt werden, dürfen insgesamt 30% des Nettovermögens eines Teilfonds nicht überschreiten.

E. Schließlich hat jeder Teilfonds die folgenden Anlagebeschränkungen einzuhalten:

(1) Kein Teilfonds darf Waren oder Edelmetalle oder Zertifikate hierüber erwerben.

(2) Kein Teilfonds darf in Immobilien anlegen, wobei Anlagen in Wertpapieren gestattet sind, die durch Immobilien oder Immobilienbeteiligungen besichert sind oder von Unternehmen begeben werden, die in Immobilien oder Immobilienbeteiligungen investieren.

(3) Kein Teilfonds darf sein Vermögen verwenden, um die Platzierung einer Emission zu garantieren.

(4) Kein Teilfonds darf Optionsscheine oder andere Rechte zur Zeichnung von Aktien des betreffenden Teilfonds ausgeben.

(5) Ein Teilfonds darf zugunsten Dritter keine Darlehen oder Garantien gewähren, mit der Maßgabe, dass diese Beschränkung keinen Teilfonds daran hindern soll, in nicht voll bezahlte übertragbare Wertpapiere, Geldmarktinstrumente oder andere Finanzinstrumente zu investieren, wie unter A, Punkte (5), (7) und (8) erwähnt.

(6) Ein Teilfonds darf keine Leerverkäufe von übertragbaren Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder sonstigen Finanzinstrumenten (siehe (5), (7) und (8) in Abschnitt A) vornehmen.

(7) Direktanlagen in chinesischen A-Aktien und anderen auf RMB lautenden zugelassenen Wertpapieren, die an chinesischen Wertpapierbörsen gehandelt werden, erfolgen über Ashmores R-QFII-Kontingent oder über Stock Connect. Gegebenenfalls wird die Angabe im Anhang zum Teilfonds eines Teilfonds, der mehr als 25% seines Nettovermögens direkt in chinesischen A-Aktien und anderen auf RMB lautenden Wertpapieren anlegt, die an chinesischen Wertpapierbörsen gehandelt werden, entsprechend aktualisiert.

(8) Direktanlagen in Schuldtiteln, die auf dem CIBM oder auf dem chinesischen Markt für börsengehandelte Anleihen der Börse Schanghai oder Shenzhen gehandelt werden, erfolgen, sofern und wenn erforderlich, über Ashmores R-QFII-Kontingent oder über CIBM Direct Access.

Gegebenenfalls wird die Angabe im Anhang zum Teilfonds eines Teilfonds, der mehr als 25% seines Nettovermögens direkt in Schuldtiteln anlegt, die auf dem chinesischen Interbankenmarkt für Anleihen oder auf dem chinesischen Markt für börsengehandelte Anleihen der Börse Schanghai oder Shenzhen gehandelt werden, entsprechend aktualisiert.

(9) Ab dem 11. November 2019 darf ein Teilfonds einen untergeordneten Teil seines Vermögens in entwickelten Märkten investieren.

F. Unbeschadet gegenteiliger Bestimmungen in diesem Verkaufsprospekt gilt Folgendes:

(1) Unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Risikoverteilung darf jeder Teilfonds für den Zeitraum von sechs Monaten nach dem Zeitpunkt seiner Genehmigung von Absatz C. (a) (Vorschriften zur Risikostreuung) abweichen.

(2) Die vorstehend festgesetzten Obergrenzen dürfen von jedem einzelnen Teilfonds außer Acht gelassen werden, wenn er Zeichnungsrechte ausübt, die mit Wertpapieren im Portfolio eines solchen Teilfonds verbunden sind.

(3) Werden diese Obergrenzen aus Gründen, auf die ein Teilfonds keinen Einfluss hat, oder infolge der Ausübung von Zeichnungsrechten überschritten, muss sich der Teilfonds als vorrangiges Ziel bei seinen Verkaufstransaktionen um die Behebung dieser Situation bemühen, wobei er die Interessen seiner Aktionäre gebührend berücksichtigt.

Der Verwaltungsrat hat das Recht, in dem Umfang zusätzliche Anlagebeschränkungen festzulegen, in dem diese Beschränkungen für die Einhaltung der Gesetze und Vorschriften der Länder erforderlich sind, in denen Aktien des Fonds angeboten oder verkauft werden.

G. Anlagen eines Teilfonds in einem oder mehreren anderen Teilfonds

Ein Teilfonds (der „anlegende Teilfonds“) darf Aktien anderer Teilfonds („Ziel-Teilfonds“) unter folgenden Bedingungen zeichnen, erwerben und/oder halten:

- Der Ziel-Teilfonds investiert im Gegenzug nicht in den anlegenden Teilfonds;
- Insgesamt werden höchstens 10% der Vermögenswerte des Ziel-Teilfonds in Aktien von anderen Teilfonds des Fonds angelegt;
- Das mit der Aktienklasse des Ziel-Teilfonds, die der anlegende Teilfonds erwirbt, verbundene Stimmrecht wird für die Dauer der Anlage ausgesetzt;
- In jedem Fall wird für die Dauer der Beteiligung des anlegenden Teilfonds an einem Ziel-Teilfonds der Wert der gehaltenen Aktien bei der Berechnung des Nettoinventarwerts des anlegenden Teilfonds im Rahmen der Ermittlung der durch das Gesetz von 2010 festgelegten Mindestgrenze des Nettovermögens nicht berücksichtigt; und
- Die Verwaltungs-/Zeichnungs- oder Rückkaufgebühren auf der Ebene des anlegenden Teilfonds und auf der Ebene des Ziel-Teilfonds werden nicht doppelt berechnet. Die Berechnung dieser Gebühren richtet sich nach den Grundsätzen aus Abschnitt 12.2 (An den Anlageverwalter zahlbare Gebühren) des Verkaufsprospekts.

H. Master-Feeder-Struktur

Jeder Teilfonds kann ein Feeder-Fonds („Feeder“) eines OGAW oder eines Teilfonds eines solchen OGAW („Master“) sein, der jeweils selbst kein Feeder-Fonds sein darf und keine

Anteile/Aktien eines Feeder-Fonds halten darf. In diesem Fall muss der Feeder mindestens 85% seines Vermögens in Anteile/Aktien des Master investieren.

Der Feeder darf nicht mehr als (insgesamt) 15% seines Nettovermögens in Folgendes investieren:

- (a) zusätzliche flüssige Mittel gemäß Artikel 41(2), zweiter Absatz des Gesetzes von 2010;
- (b) derivative Finanzinstrumente, die ausschließlich für Absicherungszwecke gemäß Artikel 41 (1) g) und Artikel 42 (2) und (3) des Gesetzes von 2010 verwendet werden; oder
- (c) bewegliches und unbewegliches Vermögen, das für die unmittelbare Verfolgung der Geschäftstätigkeit des Fonds erforderlich ist.

I. Gesamttrisiko

Der von der Verwaltungsgesellschaft verwendete Risikomanagementprozess ermöglicht die Kontrolle und Messung des Engagements der einzelnen Teilfonds in Bezug auf Markt-, Liquiditäts- und Kontrahentenrisiken, einschließlich operativer Risiken, die für den Teilfonds maßgeblich sind.

Zur Berechnung des Gesamttrisikos der einzelnen Teilfonds verwendet die Verwaltungsgesellschaft entweder den Commitment Approach oder die Value-at-Risk-Methode (VaR-Methode), je nach Beurteilung des Risikoprofils des jeweiligen Teilfonds aufgrund seiner Anlagepolitik (unter anderem im Hinblick auf den möglichen Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten und deren Merkmale). Die Berechnung erfolgt gemäß den jeweils geltenden europäischen und/oder luxemburgischen Gesetzen und Vorschriften. Im Interesse der Aktionäre hat der Fonds beschlossen, dass die Verwaltungsgesellschaft standardmäßig den Commitment Approach zur Kontrolle und Messung des Gesamttrisikos der einzelnen Teilfonds anwenden wird, soweit nicht für einen bestimmten Teilfonds etwas anderes festgelegt wurde. Dieser Ansatz misst das Gesamttrisiko in Verbindung mit Positionen in derivativen Finanzinstrumenten und, in dem von anwendbaren Gesetzen und Rechtsvorschriften erforderlichen Maße, anderen Techniken zum effizienten Portfoliomanagement. Sofern nicht für einen bestimmten Teilfonds anders geregelt, darf dieses Gesamttrisiko den Gesamtnettowert des Portfolios des betreffenden Teilfonds nicht überschreiten.

Das nach dem Commitment-Ansatz berechnete Gesamttrisiko berücksichtigt den aktuellen Marktwert einer vergleichbaren Position in dem Basiswert, abzüglich potenzieller Absicherungs- und Aufrechnungseffekte in dem durch anwendbare Gesetze und Rechtsvorschriften zulässigen Maße.

Dies gilt ebenfalls für die nachfolgenden Absätze.

Jeder Teilfonds darf, in Übereinstimmung mit seiner Anlagepolitik und innerhalb des im Abschnitt 6 „Anlagebeschränkungen“ dargelegten Limits, in derivative Finanzinstrumente anlegen, vorausgesetzt, dass das Risiko der zugrunde liegenden Vermögenswerte insgesamt nicht die im Abschnitt 6 „Anlagebeschränkungen“ angeführten Grenzen überschreitet.

Anlagen eines Teilfonds in indexbasierten derivativen Finanzinstrumenten müssen bei den im Abschnitt 6 „Anlagebeschränkungen“ angeführten Grenzen nicht berücksichtigt werden.

Wenn ein Derivat in ein Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument eingebettet ist, muss es bei der Einhaltung der Vorschriften aus diesem Abschnitt berücksichtigt werden.

7 BESONDERE ANLAGETECHNIKEN UND -INSTRUMENTE

7.1 Allgemein

Soweit gemäß CSSF-Rundschreiben 14/592 über die Umsetzung der Richtlinien der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde („ESMA“) zu ETFs und anderen OGAW-Emissionen („Rundschreiben 14/592“) zulässig, kann jeder Teilfonds zum Zweck des effizienten Portfoliomanagements und zur Absicherung Techniken und Instrumente hinsichtlich übertragbarer Wertpapiere und Geldmarktinstrumente einsetzen.

Alle Erträge, die sich aus den Techniken zum effizienten Portfoliomanagement ergeben, fließen abzüglich der direkten und indirekten Betriebskosten und Gebühren an den Teilfonds.

Beziehen sich diese Maßnahmen eines effizienten Portfoliomanagements oder Absicherungsgeschäfte auf die Verwendung von derivativen Finanzinstrumenten, so müssen die Bedingungen und Grenzen mit den Bestimmungen in Abschnitt 6 „Anlagebeschränkungen“ in Einklang stehen.

Zusätzlich zur Anlage in derivative Finanzinstrumente kann der Fonds für zwei Zwecke OTC-Derivategeschäfte abschließen:

- (i) zur Absicherung (Hedging); und
- (ii) zum effizienten Portfoliomanagement.

Solche außerbörslich gehandelten Finanzderivate werden bei der Verwahrstelle hinterlegt.

Unter keinen Umständen dürfen diese Maßnahmen eines effizienten Portfoliomanagements oder Absicherungsgeschäfte einen Teilfonds dazu veranlassen, von seinen in Abschnitt 5 „Anlageziele und Anlagepolitik“ und im jeweiligen Anhang zum Teilfonds festgelegten Anlagezielen abzuweichen oder weitere wesentliche zusätzliche Risiken einzugehen.

Nähere Informationen zu den mit derartigen Maßnahmen eines effizienten Portfoliomanagements oder Absicherungsgeschäften verbundenen Risiken sind im Abschnitt „Risikofaktoren“ des Verkaufsprospekts enthalten.

Der Fonds darf folgende Derivategeschäfte abschließen:

Devisengeschäfte:

(a) Devisenkassageschäft: Ein Geschäft, bei dem der Kauf einer Währung gegen den Verkauf einer anderen Währung auf einer „Kassabasis“ abgerechnet wird, d.h. normalerweise nach zwei Geschäftstagen.

(b) Devisentermingeschäft: Ein Geschäft, bei dem der Kauf einer Währung gegen den Verkauf einer anderen Währung zu einem bestimmten zukünftigen Termin zu einem bestimmten Preis abgerechnet wird.

(c) Devisenoption: Ein Geschäft, bei dem eine Partei der anderen (als Gegenleistung für eine Prämienzahlung) das Recht zum Kauf oder Verkauf eines bestimmten Betrages einer festgelegten

Währung zu einem bestimmten Ausübungspreis an oder bis zu einem bestimmten zukünftigen Termin gewährt.

Zinsswapgeschäfte: Ein Geschäft, bei dem eine Partei der anderen regelmäßig Beträge einer festgelegten Währung auf Basis eines bestimmten festen Zinssatzes zahlt, während sie von der anderen Partei regelmäßig Beträge derselben Währung erhält, die auf einem variablen Zinssatz basieren. Allen Berechnungen wird ein Nominalwert in der festgelegten Währung zugrunde gelegt.

Anleiheoptionen: Ein Geschäft, bei dem eine Partei der anderen Partei (als Gegenleistung für eine Prämienzahlung) das Recht zum Kauf oder Verkauf einer Anleihe eines Emittenten zu einem bestimmten Ausübungspreis gewährt. Die Anleiheoption kann durch effektive Lieferung der Anleihen im Tausch gegen den Ausübungspreis oder auf Basis der Differenz zwischen dem Marktpreis der Anleihen am Ausübungstag und dem Ausübungspreis im Wege eines Barausgleichs abgerechnet werden.

Währungsswaps: Ein Geschäft, bei dem eine Partei der anderen regelmäßig Beträge in einer Währung auf der Basis eines bestimmten Festzinses (oder eines variablen Zinses, der periodisch neu festgelegt wird) zahlt, während die andere Partei regelmäßig Beträge in einer anderen Währung auf der Basis eines variablen Zinses zahlt, der periodisch neu festgelegt wird. Alle Berechnungen erfolgen auf Basis vorher festgelegter Nominalwerte der zwei Währungen; oftmals können solche Swaps auch den Tausch oder Rücktausch von Beträgen entsprechend der Nominalwerte einschließen.

Swap-Optionen („Swaptions“): Ein Geschäft, bei dem eine Partei der anderen (als Gegenleistung für eine Prämienzahlung) das Recht gewährt, einen Swap mit bestimmten festgelegten Konditionen abzuschließen. In einigen Fällen kann die Swap-Option im Wege eines Barausgleichs, der dem Marktwert des zugrunde liegenden Swaps zum Zeitpunkt der Ausübung entspricht, abgerechnet werden.

Nicht lieferbare Devisentermingeschäfte: Ein Devisentermingeschäft, manchmal in Verbindung mit einer Währung, die nicht frei konvertierbar ist, bei dem die zugrunde liegende „Referenzwährung“ nicht an einem solchen künftigen Datum getauscht wird („Ablauftermin“); stattdessen ist nur ein Unterschiedsbetrag (der „Unterschiedsbetrag“) (üblicherweise in US-Dollar) von einer Partei an die andere zu zahlen. Der Unterschiedsbetrag berechnet sich aus der Differenz zwischen dem Betrag, der sich aus der Anwendung des vorher festgelegten Devisenkurses auf die zugrunde liegende Referenzwährung ergibt, und dem Betrag, der aus dem aktuellen Devisenkurs zum Ablauftermin resultiert.

Nicht lieferbare Devisenoptionen: Ein Geschäft, bei dem eine Partei der anderen (als Gegenleistung für eine Prämienzahlung) das Recht zum Kauf oder Verkauf eines bestimmten Betrages einer festgelegten Währung zu einem festgelegten Ausübungspreis an oder bis zu einem bestimmten zukünftigen Termin gewährt. Die Ausübung dieses Optionsgeschäfts führt zur Zahlung eines Unterschiedsbetrags, der wie oben ermittelt wird. Es erfolgt kein Austausch des Nominalwerts.

Total Return Swaps („TRS“): Der Fonds wird TRS nur auf Basis einer vollen Kapitaldeckung abschließen. Ein Total Return Swap ist eine Transaktion, bei der eine Partei („die erste Partei“) der anderen Partei („die zweite Partei“) eine erste Zahlung in Höhe des Wertes eines von einer dritten Partei (dem „Referenzschuldner“) begebenen, garantierten oder anderweitig abgeschlossenen Darlehens, Schuldtitels oder sonstigen Finanzinstruments (der „Referenzschuldtitel“) leistet. Die zweite Partei muss der ersten Partei bei Fälligkeit alle jeweils

auf den Referenzschuldtitel anfallenden Zinsen, Dividenden und Gebühren sowie den Marktwert des Referenzschuldtitels (in der Regel, falls keine Nichterfüllung oder ein sonstiges Referenzereignis vorliegt, der Nennwert des Referenzschuldtitels, falls der Total Return Swap an die Fälligkeit des Referenzschuldtitels gekoppelt ist) zahlen.

Ein TRS kann eine Vorverlegung seines Ablauftermins bei Eintritt von einem oder mehreren Referenzereignissen in Bezug auf einen Referenzschuldner oder eine Referenzschuldtitel vorsehen. Diese Vorverlegung führt zu einer Abschlusszahlung, die von der zweiten Partei an die erste Partei geleistet wird und auf dem Wert der Referenzschuld basiert.

Credit Default Swaps („CDS“): Ein Credit Default Swap ist ein bilateraler Finanzkontrakt, in dessen Rahmen der Sicherungsnehmer eine Gebühr entrichtet, die normalerweise in jährlichen Basispunkten des Nominalwerts ausgedrückt wird, um als Gegenleistung dafür von dem Sicherungsgeber beim Eintritt eines Kreditereignisses wie beispielsweise eines Konkurses, einer Zahlungsunfähigkeit oder einer Umstrukturierung eines Basiswerts eine Zahlung zu erhalten. Die Kreditereignisse und entsprechenden Zahlungsmechanismen, denen die bedingte Zahlung unterliegt, werden zwischen den Vertragsparteien bei Vertragsabschluss vereinbart. Wurde ein Kreditereignis deklariert, hat der Sicherungsnehmer das Recht, den Vertrag zu beenden. Die Vertragsabwicklung erfolgt in aller Regel materiell, der Sicherungsnehmer hat dabei das Recht, Schuldtitel (in der Regel Anleihen) des Referenzemittenten bis zu der Höhe des Nominalwertes des Vertrages zu liefern. Im Gegenzug erhält der Sicherungsnehmer den Nennwert dieser Schuldtitel. Absicherungsverkäufe sind das synthetische Äquivalent eines Kaufs einer Anleihe oder anderen Art von Schuldtitel. Der Kauf einer Absicherung ist das Äquivalent eines synthetischen Leerverkaufs oder der Absicherung einer Anleihe oder eines anderen Kreditengagements.

Optionsscheine: Optionsscheine geben einem Käufer das Recht eine bestimmte Anzahl von Stammaktien einer bestimmten Gesellschaft zu einem vorher festgelegten Preis für einen festgelegten Zeitraum zu zeichnen.

Die Kosten für dieses Recht sind deutlich geringer als die Kosten für die Aktien. Dementsprechend multiplizieren sich Preisbewegungen der Aktien in den Preisbewegungen des Optionsscheins. Maßgröße für diese Multiplikation ist der Leverage (Hebel) oder Gearing-Faktor; je höher dieser ausfällt, desto attraktiver ist der Optionsschein. Man kann Optionsscheine und ihren relativen Wert vergleichen, indem man die gezahlte Prämie für die Ausübung eines solchen Rechts mit dem im Optionsschein eingebetteten Leverage vergleicht. Die Höhe von Prämie und Gearing kann je nach Anlegerstimmung zunehmen oder abnehmen. Optionsscheine sind daher volatil und spekulativer als Stammaktien. Käufer sollten sich bewusst sein, dass die Preise für Optionsscheine extremen Schwankungen unterliegen, und dass es nicht immer möglich ist, diese wieder zu verkaufen.

Wandelanleihen: Wandelanleihen geben dem Anleger die Option, Anleihen zu einem festen Preis in eine bestimmte Anzahl von Aktien der zugrunde liegenden Gesellschaft umzuwandeln. Anleger sollten sich bewusst sein, dass diese Art von Anleihen größeren Marktrisiken, Ausfallrisiken und Zinsrisiken ausgesetzt sind.

7.2 Wertpapierleihe

Der Fonds darf für jeden Teilfonds Wertpapierleihgeschäfte tätigen, sofern die folgenden Regeln beachtet werden:

- (i) Er darf Wertpapiere nur über ein standardisiertes System leihen und verleihen, das von einer anerkannten Clearingstelle eingerichtet wurde, oder über ein erstklassiges Finanzinstitut aus einem entwickelten Markt oder Schwellenland, das vom Anlageverwalter genehmigt wurde, auf diese Art von Geschäften spezialisiert ist, einen guten Ruf besitzt, ein Bonitätsrating von mindestens Investment Grade und, wenn im Ermessen des Anlageverwalters erforderlich, ein niedrigeres Rating gemäß dem internen Prozess des Anlageverwalters aufweist.
- (ii) Im Rahmen von Leihgeschäften muss er grundsätzlich eine Sicherheit erhalten, deren Wert bei Vertragsabschluss mindestens dem Gesamtwert der verliehenen Wertpapiere entspricht. Diese Sicherheit muss jederzeit die im nachstehenden Unterabschnitt 7.4 „Verwaltung von Sicherheiten“ aufgeführten Kriterien erfüllen, um das damit verbundene Kontrahentenrisiko zu verringern.

Eine derartige Garantie ist nicht erforderlich, wenn die Wertpapierleihe über eine anerkannte Clearingstelle oder über eine andere Organisation erfolgt, die dem Leihgeber eine Erstattung des Wertes der verliehenen Wertpapiere im Wege einer Garantie oder auf andere Weise zusichert;

- (iii) Er stellt sicher, dass das Volumen der Wertpapierleihgeschäfte auf einem angemessenen Niveau gehalten wird und dass er jederzeit in der Lage ist, verliehene Wertpapiere zurückzufordern oder jeden abgeschlossenen Wertpapierleihvertrag so aufzulösen, dass er jederzeit in der Lage ist, seine Rücknahmeverpflichtungen zu erfüllen;
- (iv) Die durch den Fonds geliehenen Wertpapiere dürfen während der Zeit, in der sie von dem Fonds gehalten werden, nicht verkauft werden, es sei denn, sie sind durch ausreichende Finanzinstrumente gedeckt, die dem Fonds den Ersatz der geliehenen Wertpapiere bei Abschluss der Transaktion ermöglichen;
- (v) Er darf unter folgenden Umständen als Leihnehmer im Zusammenhang mit der Abwicklung einer Verkaufstransaktion auftreten: (a) während der Einreichung der Wertpapiere zur Umschreibung; (b) wenn die Wertpapiere entliehen und nicht fristgerecht zurückgegeben wurden; und (c) zur Vermeidung einer fehlgeschlagenen Abwicklung bei Nichtlieferung durch die Verwahrstelle.

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Verkaufsprospekts ist der Fonds keinerlei Wertpapierleihgeschäfte eingegangen. Falls ein Teilfonds Wertpapierleihgeschäfte tätigt, wird der Verkaufsprospekt entsprechend aktualisiert.

7.3 Pensionsgeschäfte (Repogeschäfte) und „Buy-Sell-Back“-Geschäfte

Der Fonds darf für jeden Teilfonds Repogeschäfte eingehen, die aus dem Kauf und Verkauf von Wertpapieren bestehen und eine Klausel beinhalten, die dem Verkäufer das Recht gewährt oder die Verpflichtung auferlegt, die Wertpapiere vom Erwerber zu einem Preis und zu Bedingungen zurückzukaufen, die von den beiden Parteien vertraglich festgelegt werden.

Der Fonds kann für jeden Teilfonds in Repogeschäften oder einer Serie fortgesetzter Repogeschäften entweder als Käufer oder Verkäufer fungieren. Eine Beteiligung an diesen Transaktionen unterliegt jedoch den folgenden Bedingungen:

- (i) Er darf Wertpapiere mittels eines Repogeschäfts nur dann kaufen oder verkaufen, wenn der Kontrahent in derartigen Geschäften ein erstklassiges und vom Anlageverwalter gebilligtes Finanzinstitut aus einem entwickelten Markt oder einem Schwellenland ist, das einer bankaufsichtlichen Überwachung unterliegt, die von der CSSF als der gemäß Gemeinschaftsrecht geltenden Überwachung gleichwertig erachtet wird, und das auf diese Art von Geschäft spezialisiert ist, einen guten Ruf besitzt, ein Bonitätsrating von mindestens Investment Grade und, wenn im Ermessen des Anlageverwalters erforderlich, ein niedrigeres Rating gemäß dem internen Prozess des Anlageverwalters aufweist;
- (ii) Während der Laufzeit eines Repogeschäfts kann er die Wertpapiere, die Vertragsgegenstand sind, weder verkaufen, bevor das Recht zum Rückkauf dieser Wertpapiere durch den Kontrahenten ausgeübt wurde, noch bevor die Rückkauffrist abgelaufen ist, außer in dem Maße, wie er ähnliche Wertpapiere unter Einhaltung der oben dargelegten Bestimmungen in Bezug auf Wertpapierleihgeschäfte geliehen hat;
- (iii) In Fällen, in denen der Teilfonds der Rücknahme seiner eigenen Aktien ausgesetzt ist, muss er sicherstellen, dass seine Positionen im Rahmen von Repogeschäften ihn zu keiner Zeit daran hindern, seinen Rücknahmeverpflichtungen nachzukommen;
- (iv) Geht er ein umgekehrtes Repogeschäft ein, muss er sicherstellen, dass er jederzeit in der Lage ist, den gesamten Barbetrag zurückzufordern oder das umgekehrte Repogeschäft auf abgegrenzter Basis oder anhand des Marktwerts (Mark-to-Market) zu kündigen. Ist der Barbetrag jederzeit auf Basis des Marktwerts zurückforderbar, muss zur Berechnung des Nettoinventarwerts des Teilfonds der Marktwert des umgekehrten Repogeschäfts verwendet werden.
- (v) Repogeschäfte und umgekehrte Repogeschäfte mit einer festen Laufzeit von höchstens sieben Tagen gelten als Vereinbarungen zu Bedingungen, die jederzeit eine Rückforderung durch den Fonds erlauben.

Der Fonds beabsichtigt, für jeden Teilfonds regelmäßig Repogeschäfte einzugehen, wie im Anhang zum Teilfonds näher beschrieben und gemäß diesem zulässig.

„Buy-Sell-Back“-Geschäfte sind Geschäfte, die keine Repogeschäfte oder umgekehrten Repogeschäfte wie oben beschrieben sind und bei denen eine Partei Wertpapiere oder Instrumente von einem Kontrahenten kauft oder an einen solchen verkauft, wobei vereinbart wird, an diesen bzw. von diesem Kontrahenten Wertpapiere oder Instrumente mit der gleichen Beschreibung an einem zukünftigen Datum zu einem festgelegten Preis zu verkaufen bzw. zu kaufen. Solche Geschäfte werden im Allgemeinen als „Buy-Sell-Back“-Geschäfte für die Partei, die die Wertpapiere oder Instrumente kauft, und als „Sell-Buy-Back“-Geschäfte für den verkaufenden Kontrahenten bezeichnet.

Soweit in seinem Anhang zum Teilfonds angegeben, kann ein Teilfonds „Buy-Sell-Back“-Geschäfte als Käufer oder Verkäufer von Wertpapieren oder Instrumenten tätigen. „Buy-Sell-Back“-Geschäfte unterliegen insbesondere den folgenden Bedingungen:

- (i) der Kontrahent muss ein erstklassiges und vom Anlageverwalter gebilligtes Finanzinstitut aus einem entwickelten Markt oder Schwellenland sein, das einer bankaufsichtlichen Überwachung unterliegt, die von der CSSF als der gemäß Gemeinschaftsrecht geltenden Überwachung gleichwertig erachtet wird, und das auf

diese Art von Geschäft spezialisiert ist, einen guten Ruf besitzt und ein gutes Rating aufweist; und

- (ii) der Teilfonds muss bei einem „Buy-Sell-Back“-Geschäft jederzeit in der Lage sein, das Geschäft auf abgegrenzter Basis oder anhand des Marktwerts (Mark-to-Market) zu kündigen oder den gesamten Barbetrag oder jegliche Wertpapiere oder Instrumente, die einem „Buy-Sell-Back“-Geschäft unterliegen, zurückzufordern. Geschäfte mit einer festen Laufzeit von höchstens sieben Tagen gelten als Vereinbarungen zu Bedingungen, die jederzeit eine Rückforderung von Barbeträgen oder Vermögenswerten erlauben.

Jedem Teilfonds können in Zusammenhang Repo-Geschäften und umgekehrten Repo-Geschäften Transaktionskosten entstehen, die mit den für Anlagen jeglicher Art, die jeder Teilfonds tätigt, anfallenden Transaktionskosten vergleichbar sind. Alle Erträge aus Repo-Geschäften und umgekehrten Repo-Geschäften zu im Voraus zwischen dem Teilfonds und dem Kontrahenten dieser Geschäfte (d. h. Finanzinstituten) vereinbarten Sätzen werden wieder dem jeweiligen Teilfonds zugeteilt. Angaben zu den für jeden Teilfonds in dieser Hinsicht anfallenden Transaktionskosten sowie die Identität der Kontrahenten dieser Geschäfte, und gegebenenfalls deren Verbindung zur Verwahrstelle, zum Anlageverwalter oder zur Verwaltungsgesellschaft, können dem Jahresbericht des Fonds entnommen werden.

7.4 Verwaltung von Sicherheiten

7.4.1 Allgemein

Im Rahmen von außerbörslichen Geschäften mit Finanzderivaten und Techniken zum effizienten Portfoliomanagement kann ein Teilfonds Sicherheiten entgegennehmen, um sein Kontrahentenrisiko zu verringern. Dieser Abschnitt beschreibt die Politik bezüglich Sicherheiten, nach der der Fonds in einem solchen Fall vorgeht. Der Fonds behält sich jedoch das Recht vor, die Liste der geeigneten Sicherheiten zu ändern oder zu löschen, seine „Haircut“- bzw. Schuldenschnitt-Politik zu ändern oder seine Liste der zugelassenen Kontrahenten zu überarbeiten, wenn dies seiner Meinung nach im besten Interesse der Aktionäre ist.

Alle Vermögenswerte, die der Teilfonds im Rahmen von Techniken zum effizienten Portfoliomanagement (Wertpapierleihe, Repo- oder umgekehrte Repogeschäfte) erhält, werden im Sinne dieses Abschnitts als Sicherheiten erachtet. Solche Sicherheiten werden bei der Verwahrstelle hinterlegt.

Das Risikoengagement gegenüber einem einzelnen Kontrahenten eines Teilfonds, das durch außerbörsliche Geschäfte mit Finanzderivaten und Techniken zum effizienten Portfoliomanagement entsteht, wird bei der Berechnung der Beschränkungen für das Kontrahentenrisiko gemäß Unterabschnitt C.(9) von Abschnitt 6 „Anlagebeschränkungen“ des Verkaufsprospekts kombiniert.

Die Kontrahenten für außerbörsliche Geschäfte mit Finanzderivaten wie Total Return Swaps oder andere derivative Finanzinstrumente mit ähnlichen Merkmalen, die der Fonds für jeden Teilfonds eingeht, werden von einer Liste zulässiger Kontrahenten ausgewählt, die zusammen mit dem Anlageverwalter festgelegt wird. Die Kontrahenten sind erstklassige Institute aus einem entwickelten Markt oder einem Schwellenland, bei denen es sich entweder um Kreditinstitute oder

Anlagegesellschaften handelt, welche einer bankaufsichtlichen Überwachung unterliegen, auf diese Art von Geschäften spezialisiert sind, einen guten Ruf besitzen und ein Bonitätsrating von mindestens Investment Grade und, wenn im Ermessen des Anlageverwalters erforderlich, ein niedrigeres Rating gemäß dem internen Prozess des Anlageverwalters aufweisen. Der Jahresbericht des Fonds beinhaltet Angaben über (i) die Identität dieser Kontrahenten, (ii) das zugrunde liegende Risiko, das sich aus den Geschäften mit Finanzderivaten ergibt, und (iii) die Art und den Betrag der von den Teilfonds erhaltenen Sicherheiten zur Reduzierung des Kontrahentenrisikos.

Insbesondere kann jeder Teilfonds Total Return Swaps (im Sinne und unter den Bedingungen der geltenden Gesetze, Vorschriften und von Zeit zu Zeit ausgegebenen CSSF-Rundschreiben, insbesondere unter anderem der SFTR) einsetzen.

Jedem Teilfonds können beim Abschließen von Total Return Swaps und/oder bei einer Erhöhung oder Verringerung von deren Nominalwert Kosten und Gebühren in Verbindung mit Total Return Swaps oder anderen Finanzderivaten mit ähnlichen Merkmalen entstehen. Der Fonds kann Gebühren und Kosten wie zum Beispiel Maklergebühren und Transaktionskosten an Vertreter oder andere Dritte als Vergütung für Dienstleistungen zahlen, die in Zusammenhang mit Total Return Swaps oder anderen derivativen Finanzinstrumenten mit ähnlichen Merkmalen erbracht werden, und zwar bei Abschluss dieser Swaps oder anderen Instrumenten und/oder bei einer Erhöhung oder Verringerung ihres Nominalwerts und/oder aus den Erträgen, die im Rahmen eines solchen Swaps oder anderer Instrumente an einen Teilfonds gezahlt werden. Die Empfänger solcher Gebühren und Kosten können gegebenenfalls und soweit von geltenden Gesetzen zugelassen mit dem Fonds, der Verwaltungsgesellschaft oder dem Anlageverwalter verbunden sein. Gebühren können als Prozentsatz von Erträgen berechnet werden, die dem Fonds durch den Einsatz solcher Swaps oder anderer Instrumente zufließen. Wenn der Teilfonds solche Swaps oder andere Instrumente einsetzt, werden zusätzliche Angaben zu den durch den Einsatz solcher Swaps oder anderer Instrumente erzielten Erträgen, den dadurch angefallenen Gebühren und Kosten sowie der Identität der Empfänger diese Gebühren und Kosten im Jahresbericht des Fonds veröffentlicht.

7.4.2 Geeignete Sicherheiten

Sicherheiten, die ein Teilfonds erhält, können eingesetzt werden, um sein Kontrahentenrisiko zu verringern. Dazu müssen sie die in den geltenden Gesetzen, Vorschriften und von der CSSF von Zeit zu Zeit herausgegebenen Rundschreiben aufgeführten Kriterien erfüllen, was Liquidität, Bewertung, Kreditqualität des Emittenten, Korrelation, Risiken in Verbindung mit der Verwaltung der Sicherheiten und Durchsetzbarkeit anbelangt.

Sämtliche Sicherheiten, die im Rahmen von außerbörslichen Geschäften mit Finanzderivaten und Techniken zum effizienten Portfoliomanagement erhalten werden, müssen jederzeit die folgenden Kriterien erfüllen:

- i. Jede erhaltene Sicherheit mit Ausnahme von Barsicherheiten muss hochliquide sein und an einem geregelten Markt oder einem multilateralen Handelssystem mit transparenter Preisstellung gehandelt werden, sodass sie rasch zu einem Preis verkauft werden kann, der mehr oder weniger der Bewertung vor dem Verkauf entspricht;
- ii. jede erhaltene Sicherheit muss den Vorschriften des vorstehenden Unterabschnitts C.(b) von Abschnitt 6 „Anlagebeschränkungen“ entsprechen;
- iii. die Sicherheit muss auf täglicher Basis und gemäß den Bestimmungen des nachstehenden Abschnitts 16.5 „Bestimmung des Nettoinventarwerts von Aktien“ bewertet werden;

- iv. Sicherheiten, die eine hohe Preisvolatilität aufweisen, dürfen nur dann angenommen werden, wenn eine geeignete konservative Schuldenschnitt-Politik angewendet wird;
- v. die Kreditqualität des Emittenten, der eine Sicherheit ausgibt, muss hoch sein;
- vi. die Sicherheit muss von einem Unternehmen ausgegeben werden, das vom Kontrahenten in einem außerbörslichen Geschäft mit Finanzderivaten oder einer Technik zum effizienten Portfoliomanagement unabhängig ist, und sie darf keine hohe Korrelation mit der Performance dieses Kontrahenten aufweisen;
- vii. die Sicherheit (einschließlich sämtlicher wiederangelegter Barsicherheiten) muss ausreichend diversifiziert sein, was Länder, Märkte und Emittenten anbelangt. Das Kriterium der ausreichenden Diversifikation bezüglich der Emittentenkonzentration gilt als erfüllt, wenn der Teilfonds zum effizienten Portfoliomanagement und bei außerbörslichen Geschäften mit Finanzderivaten von einem Kontrahenten einen Korb an Sicherheiten mit einem Engagement in einem bestimmten Emittenten von maximal 20% seines Nettoinventarwerts erhält. Weist ein Teilfonds Engagements in verschiedenen Kontrahenten auf, müssen die verschiedenen Körbe an Sicherheiten zusammengefasst werden, damit die Engagement-Grenze von 20% hinsichtlich eines einzelnen Emittenten berechnet wird. Im Ausnahmefall kann es einem Teilfonds erlaubt sein, für bis zu 100% seines Nettoinventarwertes als Sicherheit Wertpapiere zu halten, die durch einen Mitgliedstaat, eine oder mehrere seiner Gebietskörperschaften, einen Drittstaat oder eine internationale Körperschaft des öffentlichen Rechts, der ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden, sofern er Wertpapiere aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen hält und die Wertpapiere aus einer dieser Emissionen nicht mehr als 30% des Nettoinventarwerts dieses Teilfonds ausmachen. Sofern ein Teilfonds beabsichtigt, von dieser Ausnahme Gebrauch zu machen, muss er die Mitgliedstaaten, Gebietskörperschaften oder internationalen Körperschaften öffentlichen Rechts, die die Wertpapiere begeben und garantieren, und die Wertpapiere, die er als Sicherheit oberhalb der im Anhang des Teilfonds genannten Grenze von 20% annehmen darf, auflisten;
- viii. Im Falle einer Übertragung von Eigentumsrechten wird die erhaltene Sicherheit von der Verwahrstelle gehalten. Bei anderen Arten von Sicherheitenvereinbarungen kann die Sicherheit von einer externen Depotbank gehalten werden, die der bankaufsichtlichen Überwachung unterliegt und die in keiner Verbindung mit dem Bereitsteller der Sicherheit steht.
- ix. Unbare Sicherheiten dürfen nicht verkauft, wiederangelegt oder verpfändet werden.
- x. Die erhaltene Sicherheit muss sich jederzeit vollständig durchsetzen lassen.

Gemäß den oben aufgeführten Bedingungen kann sich eine von den Teilfonds erhaltene Sicherheit wie folgt zusammensetzen:

- (a) Barmittel und Barmitteläquivalente einschließlich kurzfristige Bankzertifikate und Geldmarktinstrumente;
- (b) Anleihen, die von einem Mitgliedstaat der OECD oder seinen Gebietskörperschaften oder von supranationalen Institutionen und Organismen auf EU-, regionaler oder weltweiter Ebene begeben oder garantiert werden;
- (c) Aktien oder Anteile, die von Geldmarkt-OGA begeben werden, die eine tägliche Berechnung des Nettoinventarwertes durchführen und die über ein Rating von AAA oder ein gleichwertiges Rating verfügen;
- (d) Aktien oder Anteile, die von OGAW begeben werden, welche vorrangig in die nachstehend in (e) und (f) aufgeführten Anleihen bzw. Aktien investieren;
- (e) Anleihen, die von erstklassigen Emittenten begeben oder garantiert werden, die eine angemessene Liquidität bieten, wobei sich die Laufzeiten in drei Gruppen aufteilen: (i) Anleihen mit einer Laufzeit von weniger als 1 Jahr, (ii) Anleihen mit Laufzeiten zwischen 1 Jahr und 5 Jahren und (iii) Anleihen mit Laufzeiten über 5 Jahren;
- (f) Aktien, die zu einem geregelten Markt eines EU-Mitgliedstaates oder zu einer Börse eines OECD-Mitgliedstaates zugelassen sind oder an diesen gehandelt werden, sofern diese Aktien in einem Hauptindex enthalten sind.

7.4.3 Höhe der Sicherheit

Der Fonds legt die erforderliche Höhe der Sicherheit für außerbörsliche Transaktionen mit Finanzderivaten und Techniken zum effizienten Portfoliomanagement fest. Dies geschieht anhand der geltenden und im Verkaufsprospekt aufgeführten Beschränkungen für das Kontrahentenrisiko sowie unter Berücksichtigung von Beschaffenheit und Merkmalen von Transaktionen, der Kreditwürdigkeit und Identität der Kontrahenten und der herrschenden Marktbedingungen.

7.4.4 „Haircut“- bzw. Schuldenschnitt-Politik

Die Sicherheit wird täglich bewertet, und zwar anhand der verfügbaren Marktpreise und unter Berücksichtigung angemessener Abschläge für jede Anlageklasse. Dabei wird die Beschaffenheit der erhaltenen Sicherheit berücksichtigt, so etwa die Kreditwürdigkeit des Emittenten, Laufzeit, Währung, Preisvolatilität der Anlagen und gegebenenfalls das Ergebnis von Liquiditätsstresstests unter normalen und ungewöhnlichen Liquiditätsbedingungen.

Es gelten die folgenden Mindest-Schuldenschnitte:

Art des Sicherungsinstrumentes	Haircut bzw. Schuldenschnitt
Barmittel	0%
Staatsanleihen	1%*
Nicht-Staatsanleihen	5%*

Andere

Wird von Fall zu Fall
entschieden

*Diese können je nach Laufzeit der Sicherheit variieren.

7.4.5 Wiederanlage von Barsicherheiten

Je nach Fall kann die von einem Teilfonds in Bezug auf diese Transaktionen erhaltene Barsicherheit wiederangelegt werden. Dabei müssen die Anlageziele und Anlagegrenzen des Teilfonds eingehalten sowie die Vorschriften von CSSF-Rundschreiben 14/592 wie nachfolgend beschrieben eingehalten werden:

- Sie wird bei Instituten hinterlegt, die gemäß Artikel 50(f) der OGAW-Richtlinie vorgeschrieben sind.
- Sie wird in hochwertige Staatsanleihen angelegt.
- Sie wird für umgekehrte Repogeschäfte eingesetzt, bei denen die Barmittel jederzeit zurückgefordert werden können.
- Sie wird in kurzfristige Geldmarktfonds investiert, wie in den CESR-Leitlinien 10-049 vom 19. Mai 2010 über eine einheitliche Definition europäischer Geldmarktfonds definiert.

Die wiederangelegte Barsicherheit sollte gemäß den Diversifikationsvorschriften diversifiziert werden, die für unbare Sicherheiten gelten.

8 POOLING

Die Verwaltungsgesellschaft kann auf Anraten des Verwaltungsrats die Entscheidung treffen, das gesamte Portfolio oder einen beliebigen Teil des Portfolios von Vermögenswerten, die für zwei oder mehr Teilfonds mit denselben Anlagezielen, derselben Anlagepolitik und denselben Anlagebeschränkungen eingerichtet wurden, innerhalb des Fonds und/oder anderer luxemburgischer Kollektivanlageprogramme, deren Vermögenswerte ebenfalls bei der Verwahrstelle deponiert sind (und die in diesem Zusammenhang als „teilnehmende Teilfonds“ bezeichnet werden) in Form eines Pools anzulegen und zu verwalten. Ein solcher Vermögenspool wird gebildet, indem von jedem beteiligten Teilfonds Barmittel oder sonstige Vermögenswerte (sofern diese Vermögenswerte angesichts der Anlagepolitik des betreffenden Pools hierfür geeignet sind) auf den Pool übertragen werden. Danach kann die Verwaltungsgesellschaft auf Anraten vom Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit entscheiden, weitere Übertragungen auf die einzelnen Vermögenspools vornehmen. Ebenso können einem beteiligten Teilfonds Vermögenswerte bis zur Höhe seiner Beteiligung zurückübertragen werden.

Jeder teilnehmende Teilfonds hat Anspruch auf diejenigen Vermögenswerten im Pool, die durch Bezug auf die Zuteilungen und Entnahmen von Vermögenswerten durch den betreffenden Teilfonds und die im Auftrag der anderen teilnehmenden Teilfonds erfolgten Zuteilungen und Entnahmen festgelegt werden. Die Berechtigung eines jeden teilnehmenden Teilfonds betrifft jedes einzelne Anlagegebiet eines derartigen Pools. Es wird jederzeit möglich sein, die Vermögenswerte, die durch jeden der teilnehmenden Teilfonds auf den Pool übertragen wurden, zu trennen, und derartige Vermögenswerte werden dann den betreffenden teilnehmenden Teilfonds zugewiesen. Erfolgt eine Bareinlage, wird die Einlage um einen Betrag reduziert, den die Verwaltungsgesellschaft auf Anraten des Verwaltungsrats als zur Widerspiegelung von Steuern, Handels- und Anschaffungskosten, die bei der Anlage der betreffenden Barmittel entstehen können, als angemessen betrachtet. Bei Entnahmen von Barmitteln wird ein entsprechender Aufschlag für die Kosten addiert, die bei der Realisierung von Wertpapieren oder anderen Vermögenswerten des Vermögenspools entstehen können.

Dividenden, Zinsen und andere ertragsähnliche Ausschüttungen, die bezüglich der Vermögenswerte in einem Vermögenspool vereinnahmt werden, werden sofort den teilnehmenden Teilfonds im Verhältnis zu ihrer jeweiligen Beteiligung am Vermögenspool zum Zeitpunkt des Empfangs gutgeschrieben werden. Bei Auflösung des Fonds werden die in einem Vermögenspool befindlichen Vermögenswerte den teilnehmenden Teilfonds im Verhältnis zu ihrer jeweiligen Beteiligung am Vermögenspool zugewiesen werden.

9.1 Verwaltungsrat des Fonds

Der Verwaltungsrat des Fonds ist für die gesamte Verwaltung und Kontrolle sowie das Management des Fonds verantwortlich, einschließlich der Bestimmung des Anlageziels und der Anlagepolitik der einzelnen Teilfonds. Die Verwaltungsratsmitglieder des Fonds sind insbesondere für die Überwachung, Gesamtaufsicht und Kontrolle der Verwaltungsgesellschaft verantwortlich. Hierzu kann der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft Empfehlungen in Bezug auf die Struktur, Verkaufsförderung, Werbung, Verwaltung, Anlageverwaltung, den Vertrieb und andere Aspekte des Fonds und die Inhalte aller Dokumentationen bezüglich des Fonds (einschließlich des Verkaufsprospekts und aller Marketingmaterialien) geben.

Der Verwaltungsrat des Fonds besteht aus folgenden Mitgliedern:

Vorsitzender:

Steve Hicks ist nominiertes Verwaltungsratsmitglied von Ashmore Group plc („Ashmore“) für mehrere Ashmore-Fondsverwaltungsräte. Von Juni 2010 bis Januar 2014 war er Head von Compliance bei Ashmore. Davor war er Director, Group Compliance bei der an der Londoner Börse gelisteten Private-Equity-Gesellschaft 3i Group plc. Während seiner bislang über 25-jährigen Laufbahn hat Steve Hicks, ein im Vereinigten Königreich zugelassener Rechtsanwalt, verschiedene juristische Funktionen und Aufgaben im Bereich Compliance wahrgenommen.

Mitglieder:

Claude Kremer ist Partner der Rechtsanwaltsfirma Arendt & Medernach SA. Er besitzt einen Mastertitel der Universität von Grenoble (Frankreich) in Rechtswissenschaft und Geschichte und einen Mastertitel der London School of Economics and Political Science in Buchführung und Finanzwirtschaft. 1982 wurde er in die Anwaltskammer Luxemburg berufen. Von 2007 bis 2011 war er Vorsitzender der Association of Luxembourg Investment Funds („ALFI“) und von 2011 bis 2013 fungierte er als Vorsitzender der European Fund and Asset Management Association („EFAMA“).

John Gregory ist Head of Technology and Middle Office Operations bei Ashmore Group plc („Ashmore“) und kam 2010 zu Ashmore. Er ist verantwortlich für das globale Geschäftsmodell von Ashmore. Ein zentraler Aspekt seiner Aufgabe ist die Leitung und fortlaufende Evaluierung der Dienstleistungen und der Beziehungen zwischen Ashmore und seinen ausgelagerten Dienstleistern wie z.B. Fondsverwaltern, Technologieanbietern und Depotbanken. Zuvor war er in verschiedenen Funktionen 13 Jahre lang bei Fidelity International tätig, darunter 4 Jahre in Japan als Chief Operating Officer für das inländische Onshore-Vermögensverwaltungsgeschäft, 3 Jahre in Hongkong als Chief Operating Officer für das Frontoffice für die Asien-Pazifik-Region und anschließend 4 Jahre als Chief Operating Officer für das Frontoffice am Hauptsitz von Fidelity International in London.

Dennis Robertson verließ KPMG im September 2013 nach 35 Jahren Tätigkeit im Nahen Osten, London und zuletzt 24 Jahren in Luxemburg. Er war als Auditpartner bei zahlreichen bedeutenden Kundenmandaten in der Anlageverwaltung und vorwiegend im Bereich Long-only-OGAW tätig. Neben der Funktion als Auditpartner bekleidete er mehrere weitere leitende Führungspositionen innerhalb des Unternehmens in Luxemburg und war unter anderem Leiter Auditpraxis,

Aufsichtsratsvorsitzender und 10 Jahre Partner für den Bereich Risikomanagement, Ethik und Unabhängigkeit. Er vertrat das Unternehmen auch beim Global Investment Management Council. Er absolvierte ein Studium in Buchführung und Finanzen an der Heriot Watt University in Edinburgh und ist Mitglied der Fachverbände Institute of Chartered Accountants of Scotland (seit 1977) und auch des Institut des Réviseurs d'Entreprises in Luxemburg. Er ist nun als unabhängiger Verwaltungsrat im Bereich Anlageverwaltung in Luxemburg tätig.

9.2 Verwaltungsgesellschaft

Ernennung der Verwaltungsgesellschaft

Die Verwaltungsratsmitglieder haben die Ashmore Investment Management (Ireland) Limited für die Funktion als Verwaltungsgesellschaft des Fonds gemäß den Bestimmungen eines Verwaltungsgesellschaftsvertrags vom 1. Juli 2019 in der jeweils gültigen Fassung ernannt.

Gemäß den Bedingungen dieses Vertrages handelt die Verwaltungsgesellschaft als Verwaltungsgesellschaft des Fonds im besten Interesse der Aktionäre und im Einklang mit den Bestimmungen des geltenden Rechts, des Verkaufsprospekts und der Satzung und ist unter der Oberaufsicht und Kontrolle und bei letztllicher Verantwortung des Verwaltungsrats des Fonds insbesondere für die tägliche Verwaltung des Fonds zuständig. In dieser Funktion erbringt die Verwaltungsgesellschaft unter anderem: (i) Anlageverwaltungsdienste, (ii) Dienste als Verwaltungs- und Domizilstelle, Repräsentanz, Register- und Transferstelle und (iii) Dienste für Marketing, Hauptvertrieb und Verkauf.

Darüber hinaus stellt die Verwaltungsgesellschaft sicher und sorgt dafür, dass der Anlageverwalter sicherstellt, dass sie über eine Vergütungspolitik verfügt, die mit einem soliden und effektiven Risikomanagement vereinbar ist und die keine Risikobereitschaft fördert, die mit dem Risikoprofil der Teilfonds unvereinbar ist. Die Vergütungspolitik der Verwaltungsgesellschaft beinhaltet Governance, eine ausgewogene Zahlungsstruktur zwischen festen und variablen Bestandteilen sowie Regeln zur Anpassung des Risikos und der langfristigen Performance, die so ausgestaltet wurden, dass sie mit der Geschäftsstrategie, den Geschäftszielen, den Geschäftswerten und den Geschäftsinteressen der Verwaltungsgesellschaft, des Fonds und der Aktionäre im Einklang stehen. Darüber hinaus umfasst die Vergütungspolitik der Verwaltungsgesellschaft Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten. Die Verwaltungsgesellschaft stellt sicher, dass die Beurteilung der Performance auf Grundlage der langfristigen Performance des Fonds erfolgt und dass die tatsächliche Zahlung von an die Performance gebundenen Vergütungsbestandteilen über denselben Zeitraum erfolgt. Die Verwaltungsgesellschaft hat ihre Mitarbeiter identifiziert, deren berufliche Tätigkeiten erhebliche Auswirkungen auf das Risikoprofil des Teilfonds haben, und wird sicherstellen, dass sie die Vergütungspolitik einhalten. Details zur aktuellen Vergütungspolitik der Verwaltungsgesellschaft (darunter eine Beschreibung der Berechnung der Vergütung und der sonstigen Zuwendungen sowie Angaben zu den für die Gewährung der Vergütung und der sonstigen Zuwendungen verantwortlichen Personen) finden Sie auf der folgenden Website: <http://www.ashmoregroup.com/eu-en/our-funds>. Ein gedrucktes Exemplar der Vergütungspolitik ist auf Anfrage kostenlos erhältlich.

Delegierte Aufgaben

Vorbehaltlich der in der OGAW-Richtlinie, in den irischen OGAW-Verordnungen und im Verwaltungsgesellschaftsvertrag festgelegten Bedingungen ist die Verwaltungsgesellschaft befugt, zur effizienten Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit, unter ihrer Verantwortung und Kontrolle

und mit dem Einverständnis des Fonds und der CBI ihre Aufgaben und Pflichten teilweise an Dritte zu delegieren. Die Haftung der Verwaltungsgesellschaft bleibt von der Tatsache, dass sie ihre Aufgaben und Pflichten an Dritte delegiert hat, unberührt.

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Anlageverwaltungsdienstleistungen an Ashmore Investment Management Limited und die Verwaltungs-, Unternehmens-, Domizilstellen-, Register- und Transferstellendienstleistungen an Northern Trust Global Services SE übertragen.

9.3 Dienstleistungen der Hauptvertriebsstelle

Der Fonds hat die Verwaltungsgesellschaft zur Hauptvertriebsstelle des Fonds gemäß den Bedingungen des Verwaltungsgesellschaftsvertrags ernannt, um unter anderem die Aktien des Fonds gemäß den geltenden Gesetzen und dem Prospekt zu bewerben, zu vermarkten und zu vertreiben.

Gemäß dem Verwaltungsgesellschaftsvertrag kann die Hauptvertriebsstelle Vereinbarungen mit Vertriebsstellen ihrer Wahl, die mit der Hauptvertriebsstelle verbunden oder nicht verbunden sein können, für das Marketing, die Verkaufsförderung, das Angebot und den Verkauf von Aktien abschließen. Dabei schließt sie mit den Vertriebsstellen nur Vereinbarungen ab, die die zwischen dem Verwaltungsrat und der Verwaltungsgesellschaft gegebenenfalls schriftlich vereinbarten Kriterien erfüllen.

9.4 Anlageverwalter und Vertriebsstelle

Anlageverwaltungsdienste

Zur Umsetzung der Anlagepolitik der einzelnen Teilfonds hat die Verwaltungsgesellschaft unter ihrer ständigen Aufsicht und Kontrolle Ashmore Investment Management Limited, eine indirekte 100%ige Tochtergesellschaft der Ashmore Group plc, gemäß den Bedingungen des Anlageverwaltungsvertrags mit Dispositionsbefugnis mit der Verwaltung der Vermögenswerte der einzelnen Teilfonds beauftragt.

Gemäß dem Anlageverwaltungsvertrag mit Dispositionsbefugnis kann der Anlageverwalter nach eigenem Ermessen auf täglicher Basis und vorbehaltlich der Kontrolle und Verantwortung der Verwaltungsgesellschaft Wertpapiere kaufen und verkaufen und das Portfolio der einzelnen Teilfonds auf sonstige Weise verwalten.

Bei der Ausübung seiner Pflichten und Befugnisse hat der Anlageverwalter die Anlagepolitik und Anlagebeschränkungen der einzelnen Teilfonds einzuhalten.

Auch wenn der Anlageverwalter einen Unterverwalter ernannt hat, darf der Anlageverwalter das Portfolio des übertragenen Teilfonds jederzeit direkt verwalten. In diesem Falle gewährleistet der Anlageverwalter, dass der Teilfonds sein Ziel in Einklang mit der Anlagepolitik und den Anlagebeschränkungen, die im Anhang zum Teilfonds beschrieben werden, sowie den in Abschnitt 6 „Anlagebeschränkungen“ aufgeführten Anlagebeschränkungen erreicht.

Ungeachtet etwaiger anderslautender Bestimmungen dieses Verkaufsprospekts gilt: Beträge, für die der Anlageverwalter dem Fonds gegenüber rechenschaftspflichtig ist, beziehungsweise Zahlungen, die er im Rahmen des vorliegenden Vertrags an den Fonds zu leisten hat – beispielsweise in Bezug auf Gebühren, die er im Zusammenhang mit Anlagen von Dritten erhalten

hat –, unterliegen nicht der Bestimmung CASS 7 aus dem CASS-Sourcebook der FCA-Vorschriften in ihrer jeweils gültigen Fassung, und der Anlageverwalter entrichtet diese Beträge innerhalb von 30 Tagen, nachdem sie fällig und zahlbar werden, an die Gesellschaft.

Der Anlageverwalter ist ein in Großbritannien eingetragenes und durch die Financial Conduct Authority zugelassenes und reguliertes Unternehmen. Seine Haupttätigkeit beinhaltet die Bereitstellung einer spezialisierten Verwaltung von Anlagen in Schwellenländern und die Beratung für verschiedene Anlagevehikel und -konten.

Dienstleistungen der Vertriebsstelle

Die Hauptvertriebsstelle kann eine Reihe von Vertriebsstellen zum Vertrieb der Aktien in bestimmten Ländern ernennen. Eine Liste der Vertriebsstellen kann von den Geschäftsstellen der Verwaltungsgesellschaft bezogen werden. Vertriebsstellen für alle Teilfonds werden gemäß einem Vermarktungs- und Vertriebsvertrag ernannt, der zwischen der Verwaltungsgesellschaft und der Vertriebsstelle zum Zwecke der Vermarktung, Bewerbung, des Anbietens und des Verkaufs von Aktien abgeschlossen wurde.

9.5 Verwahrstelle

9.5.1 Ernennung

Der Fonds hat Northern Trust Global Services SE zur Verwahrstelle für alle Vermögenswerte des Fonds, einschließlich seiner Barmittel und Wertpapiere ernannt, die entweder direkt bei der Verwahrstelle oder durch andere Finanzinstitute wie Korrespondenzbanken, Tochtergesellschaften oder verbundene Unternehmen der Verwahrstelle, Clearingsysteme oder Wertpapierabrechnungssysteme gehalten werden.

Northern Trust Global Services SE ist ein in Luxemburg gemäß dem Luxemburger Gesetz vom 5. April 1993 über den Finanzsektor in seiner jeweils gültigen Fassung zugelassenes Kreditinstitut mit eingetragenem Sitz in 6, rue Lou Hemmer, L-1748 Senningerberg, Großherzogtum Luxemburg.

Die Rechte und Pflichten der Verwahrstelle sind durch den Verwahrstellen- und Zahlstellenvertrag geregelt.

Der Fonds und die Verwahrstelle können den Verwahrstellen- und Zahlstellenvertrag mit einer Frist von 6 Monaten schriftlich kündigen. Der Verwahrstellen- und Zahlstellenvertrag kann unter bestimmten Bedingungen auch mit einer kürzeren Frist gekündigt werden. Die Verwahrstelle wird jedoch für bis zu zwei Monate weiter als Verwahrstelle tätig sein, bis eine andere Verwahrstelle als Nachfolger bestellt ist, und bis zur Bestellung eines solchen Nachfolgers wird die Verwahrstelle alle notwendigen Schritte unternehmen, um die zuverlässige Wahrung der Interessen der Aktionäre des Fonds sicherzustellen und die Übertragung aller Vermögenswerte des Fonds auf die nachfolgende Verwahrstelle zu ermöglichen.

9.5.2 Pflichten und Haftung

Bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem Verwahrstellen- und Zahlstellenvertrag, hat die Verwahrstelle (i) die luxemburgischen Gesetze, (ii) den Verwahrstellen- und Zahlstellenvertrag und (iii), soweit erforderlich, die Bedingungen dieses Verkaufsprospekts zu beachten und

einzuhalten. Außerdem muss die Verwahrstelle bei Ausübung ihrer Funktion als Verwahrstelle allein im Interesse des Fonds und seiner Aktionäre handeln.

Der Verwahrstelle ist die Verwahrung der Vermögenswerte des Fonds anvertraut. Alle Finanzinstrumente, die in Verwahrung gehalten werden können, werden in den Büchern der Verwahrstelle in Bezug auf jeden Teilfonds in gesonderten Konten geführt, die auf den Namen des Fonds eröffnet werden. Für andere Vermögenswerte als Finanzinstrumente und Barmittel muss die Verwahrstelle in Bezug auf jeden Teilfonds das Eigentum des Fonds an den betreffenden Vermögenswerten überprüfen. Außerdem hat die Verwahrstelle sicherzustellen, dass die Zahlungsflüsse des Fonds ordnungsgemäß überwacht werden.

Die Verwahrstelle wird ebenfalls im Einklang mit dem luxemburgischen Recht und dem Verwahrstellen- und Zahlstellenvertrag:

- sicherstellen, dass der Verkauf, die Ausgabe, der Rückkauf und die Annullierung der Aktien im Einklang mit dem luxemburgischen Recht und der Satzung erfolgen;
- sicherstellen, dass der Nettoinventarwert im Einklang mit dem luxemburgischen Recht und der Satzung berechnet wird;
- die Weisungen des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft ausführen, sofern sie nicht dem luxemburgischen Recht oder der Satzung widersprechen;
- sicherstellen, dass bei Transaktionen, die die Vermögenswerte des Fonds einbeziehen, dem Fonds die Gegenleistung innerhalb des üblichen Zeitraums erbracht wird;
- sicherstellen, dass der Ertrag des Fonds im Einklang mit dem luxemburgischen Recht und der Satzung verwendet wird.

Die Verwahrstelle kann die Verwahrung der Vermögenswerte des Fonds nach Maßgabe der im Gesetz und im Verwahrstellen- und Zahlstellenvertrag festgelegten Bedingungen an Dritte delegieren. Solche Dritte müssen insbesondere wirksamen Aufsichtsregelungen (einschließlich Mindestkapitalanforderungen, Aufsicht in der betreffenden Rechtsordnung und regelmäßige externe Prüfungen) für die Verwahrung von Finanzinstrumenten unterliegen. Die Liste dieser von der Verwahrstelle bestellten Dritten, zusammen mit den Unterbevollmächtigten und etwaigen Interessenkonflikten, die sich aus einer solchen Delegation ergeben können, ist in der beigegeführten Tabelle 1 aufgeführt. Die Haftung der Verwahrstelle wird durch eine derartige Delegation von Aufgaben nicht berührt. Vorbehaltlich der Bedingungen des Verwahrstellen- und Zahlstellenvertrags wird die Betrauung des Betreibers eines Wertpapierabrechnungssystems mit der Verwahrung von Vermögenswerten nicht als eine Delegation von Aufgaben der Verwahrstelle betrachtet.

Wenn das Recht eines Drittlandes verlangt, dass bestimmte Finanzinstrumente bei einer lokalen Einrichtung in Verwahrung gehalten werden müssen, und es keine lokalen Einrichtungen gibt, die die Delegationsvoraussetzungen (d.h. die wirksame Aufsichtsregelung) nach dem Gesetz erfüllen, kann die Verwahrstelle, ohne hierzu verpflichtet zu sein, eine lokale Einrichtung beauftragen, soweit dies nach dem Recht eines solchen Landes vorgeschrieben ist und solange keine andere lokale Einrichtung existiert, die die betreffenden Voraussetzungen erfüllt. Dabei wird jedoch vorausgesetzt, dass (i) die Anleger vor ihrer Anlage im Fonds ordnungsgemäß über die Tatsache informiert wurden, dass eine solche Delegation erforderlich ist, und über die Umstände, die die Delegation rechtfertigen, sowie über die mit einer solchen Delegation verbundenen Risiken

in Kenntnis gesetzt wurden, und (ii) der entsprechenden lokalen Einrichtung durch den Fonds oder im Namen des Fonds Weisungen zu der Delegation erteilt wurden.

Nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes und des Verwahrstellen- und Zahlstellenvertrags ist die Verwahrstelle für den Verlust eines Finanzinstruments haftbar, das von der Verwahrstelle oder von einem Dritten, an den die Verwahrung solcher Finanzinstrumente wie oben beschrieben delegiert wurde, in Verwahrung gehalten wird. In einem derartigen Fall muss die Verwahrstelle dem Fonds unverzüglich ein Finanzinstrument gleicher Art zurückgeben oder den entsprechenden Betrag erstatten. Die Verwahrstelle haftet nicht, wenn sie nachweisen kann, dass der Verlust auf ein externes Ereignis außerhalb ihrer Kontrolle zurückzuführen ist, soweit dessen Folgen auch bei Anwendung aller zumutbaren Anstrengungen unvermeidlich gewesen wären. Die Verwahrstelle ist dem Fonds oder den Aktionären ebenfalls für alle sonstigen Verluste haftbar, die sie infolge der fahrlässigen oder vorsätzlichen Nichterfüllung der Pflichten der Verwahrstelle nach dem Gesetz und dem Verwahrstellen- und Zahlstellenvertrag erleiden. Aktualisierte Angaben zu den Verwahrpflichten der Verwahrstelle und den Delegationen und Unterbevollmächtigungen können auf Anforderung kostenfrei von der Verwahrstelle bezogen werden.

9.5.3 Interessenkonflikte

Nach ihrer Richtlinie zu Interessenkonflikten ist der Verwahrstelle die Ausführung von Aktivitäten in Bezug auf den Fonds untersagt, die zu Interessenkonflikten zwischen dem Fonds, den Aktionären und der Verwahrstelle selbst führen können, es sei denn, die Verwahrstelle hat alle derartigen potenziellen Interessenkonflikte ordnungsgemäß festgestellt, die Erfüllung ihrer Verwahrstellenaufgaben funktionell und hierarchisch von ihren übrigen potenziell im Konflikt stehenden Aufgaben getrennt und die betreffenden potenziellen Interessenkonflikte werden ordnungsgemäß gesteuert, überwacht und den Aktionären offengelegt.

Um Situationen zu bewältigen, die mit Interessenkonflikten verbunden sind, hat die Verwahrstelle Richtlinien zur Bewältigung von Interessenkonflikten eingeführt und wendet diese an. Sie zielen insbesondere auf Folgendes ab:

- Identifizierung und Analyse möglicher Situationen mit Interessenkonflikten anhand von spezifischen vorab festgelegten Regeln, die zur Vermeidung von Interessenkonflikten im Zusammenhang mit ihren Aktivitäten gestaltet sind, wie etwa, dass die Verwahrstelle oder der Fonds oder der Aktionär ein Interesse am Ergebnis der für den Fonds erbrachten Leistung hat oder wahrscheinlich auf Kosten des Fonds einen Gewinn machen oder einen Verlust vermeiden wird;
- Bewältigung von Interessenkonflikten, durch:
 - o Anwendung geeigneter Verfahren, die der Verwahrstelle die Identifizierung potenzieller Interessenkonflikte ermöglichen;
 - o Orientierungshilfen zur Bewältigung potenzieller Interessenkonflikte durch geeignete Maßnahmen, wie die Trennung von Funktionen und Informationen oder die Einhaltung eines Unabhängigkeitsstandards;
- Offenlegung der Art des Interessenkonflikts, wenn die Vorkehrungen zur Bewältigung des Konflikts nicht ausreichen, um Schäden für die Interessen des Fonds zu verhindern.

Falls derartige Interessenkonflikte auftreten, wird die Verwahrstelle alle zumutbaren Maßnahmen ergreifen, um solche Interessenkonflikte (unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Verpflichtungen und Aufgaben) fair zu lösen und sicherzustellen, dass der Fonds und die Aktionäre gerecht behandelt werden.

Die Liste der identifizierten Interessenkonflikte ist in der beigefügten Tabelle 1 aufgeführt.

Die Verwahrstelle kann als Verwahrstelle oder Depotbank für andere Organismen für gemeinsame Anlagen tätig sein. Die Verwahrstelle hat in bestimmten zugelassenen Märkten, in denen der Fonds investieren kann, die Verwahrungsdienste auf Unterdepotbanken delegiert.

Die Verwahrstelle wird jedoch in einem solchen Fall ihren Verpflichtungen aus dem Verwahrstellen- und Zahlstellenvertrag und der OGAW-Richtlinie Rechnung tragen und insbesondere alle vertretbaren Anstrengungen unternehmen, um sicherzustellen, dass die Erfüllung ihrer Pflichten nicht durch eine derartige Beteiligung beeinträchtigt wird, und dass etwaige auftretende Konflikte so weit wie möglich gerecht und im besten Interesse der Aktionäre und unter Berücksichtigung ihrer Verpflichtungen gegenüber anderen Kunden gemeinsam gelöst werden.

9.6 Administrationsstelle

Mit Zustimmung des Fonds hat die Verwaltungsgesellschaft unter ihrer Aufsicht und Verantwortung die Funktionen der zentralen Verwaltung und der Register- und Transferstelle des Fonds an Northern Trust Global Services SE übertragen und diese befugt, ihrerseits Aufgaben unter ihrer Aufsicht und Verantwortung ganz oder teilweise an Dritte zu übertragen. Die Administrationsstelle wurde zudem zur Domizilstelle und zum Unternehmensdienstleister des Fonds ernannt.

Northern Trust Global Services SE ist ein in Luxemburg gemäß Kapitel 1 von Teil 1 des Luxemburger Gesetzes vom 5. April 1993 über den Finanzsektor zugelassenes Kreditinstitut, das der Aufsicht durch die Europäische Zentralbank und die Luxemburger Commission de Surveillance du Secteur Financier untersteht (die „Administrationsstelle“). Die oberste Holdinggesellschaft der Administrationsstelle ist Northern Trust Corporation, eine Gesellschaft, die im Bundesstaat Delaware der Vereinigten Staaten von Amerika gegründet wurde und ihren Hauptsitz in 50 South La Salle Street, Chicago, Illinois hat.

Die Administrationsstelle führt alle administrativen Aufgaben, die in Verbindung mit der Verwaltung des Fonds anfallen, gemäß Luxemburger Recht durch, darunter die Verarbeitung aller Zeichnungs-, Rücknahme-, Umtausch- und Übertragungsanträge bezüglich Aktien, die Eintragung dieser Transaktionen in das Aktionärsregister, die Berechnung des Nettoinventarwerts der Aktien, die Rechnungslegung und die Pflege der Unterlagen des Fonds sowie des Aktionärsregisters.

Die der Administrationsstelle in Verbindung mit der ordnungsgemäßen Wahrnehmung ihrer Aufgaben entstehenden Kosten werden vom Fonds getragen.

In ihrer Funktion als Register- und Transferstelle ist die Administrationsstelle verantwortlich für die Verarbeitung der Zeichnungen von Aktien, die Einhaltung der Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche und die Handhabung von Zeichnungen, Rücknahmen, Umtauschen und Übertragungen von Aktien, die in jedem Fall gemäß der Satzung des Fonds zu erfolgen haben,

und in Verbindung damit für die Entgegennahme von Mitteltransfers, die Verwahrung des Aktionärsregisters sowie den Versand von Kontoauszügen, Berichten, Mitteilungen und anderen Dokumenten an die Aktionäre.

Die Administrationsstelle ist nicht für Anlageentscheidungen des Fonds oder die Auswirkungen solcher Anlageentscheidungen auf die Performance des Fonds verantwortlich.

Der Verwaltungsvertrag hat keine feste Laufzeit und grundsätzlich kann jede Partei den Vertrag mit einer Frist von mindestens drei Kalendermonaten schriftlich kündigen.

Der Verwaltungsvertrag kann von der Verwaltungsgesellschaft fristlos gekündigt werden, wenn die Verwaltungsgesellschaft der Auffassung ist, dass dies im besten Interesse der Anleger ist.

Der Verwaltungsvertrag enthält Bestimmungen, die die Administrationsstelle von der Haftung befreien und die Administrationsstelle unter bestimmten Umständen schadlos halten. Die Haftung der Administrationsstelle gegenüber der Verwaltungsgesellschaft und dem Fonds bleibt jedoch von etwaigen Übertragungen der Funktionen durch die Administrationsstelle unberührt.

Die Verwaltungsgesellschaft behält sich das Recht vor, die oben beschriebenen Verwaltungsvereinbarungen durch einen Vertrag mit der Administrationsstelle zu ändern und/oder einen anderen Serviceanbieter in Luxemburg mit der Durchführung der Administrationsstellenfunktionen zu beauftragen. Die Anleger werden hierüber rechtzeitig informiert.

Der Fonds bietet Anlegern eine Auswahl von Anlagen in einem oder mehreren Teilfonds, die im Anhang zum jeweiligen Teilfonds näher erläutert wird. Innerhalb der einzelnen Teilfonds können Aktien in verschiedenen Aktienklassen angeboten werden, wie im nachstehenden Abschnitt 10.2 und im Anhang zum jeweiligen Teilfonds beschrieben.

Vorbehaltlich der nachstehend beschriebenen Beschränkungen sind Aktien jeder Klasse der einzelnen Teilfonds frei übertragbar und berechtigen jeweils zur gleichberechtigten Beteiligung an den Gewinnen und Liquidationserlösen, die der jeweiligen Klasse zuzuordnen sind. Die Grundsätze, die für eine solche Zuteilung maßgeblich sind, sind nachstehend dargelegt. Die Aktien, die keinen Nennwert haben und die bei der Ausgabe vollständig bezahlt werden müssen, begründen keine Vorzugs- oder Bezugsrechte. Jede Aktie berechtigt zu einer Stimme bei allen Hauptversammlungen und bei allen Versammlungen des Teilfonds, an dem Aktien gehalten werden.

Die Verwaltungsgesellschaft kann den Besitz von Aktien seitens einer natürlichen oder juristischen Person oder Gesellschaft einschränken oder verhindern, falls das Eigentumsverhältnis den Interessen des Fonds oder der Mehrheit der Aktionäre oder eines darin enthaltenen Teilfonds oder einer Aktienklasse zuwiderlaufen könnte. Sofern nach Auffassung der Verwaltungsgesellschaft eine Person, der ein Aktienbesitz nicht gestattet ist, entweder allein oder in Verbindung mit einem Dritten der wirtschaftliche Eigentümer von Aktien ist, kann die Verwaltungsgesellschaft den zwangsweisen Rückkauf aller sich in einem solchen Eigentumsverhältnis befindlichen Aktien vornehmen.

Der Verwaltungsrat trägt die letztendliche Verantwortung für die Beratung der Administrationsstelle als Register- und Transferstelle des Fonds in Bezug auf Entscheidungen hinsichtlich der Annahme oder Ablehnung eines Antrags auf Zeichnung oder anderweitigen Handel von Aktien.

Die Aktien sind nur in Form von Namensaktien erhältlich und werden ohne Zertifikat ausgegeben.

Weitere Informationen zu Zeichnung, Umtausch, Übertragung und Rücknahme von Aktien werden nachstehend gegeben.

Market Timing und Late Trading

Die Zeichnung und der Umtausch von Aktien sollten nur zu Anlagezwecken erfolgen. Der Fonds gestattet keine Market-Timing-Praktiken oder sonstigen unangemessenen Handelspraktiken. Unangemessene, kurzfristige (Market Timing) Handelspraktiken können die Strategien des Portfoliomanagements beeinträchtigen und die Performance des Fonds oder eines Teilfonds schädigen. Um mögliche Schäden für den Fonds und die Aktionäre zu begrenzen, ist die Verwaltungsgesellschaft berechtigt, Zeichnungs- oder Umtauschaufträge eines Anlegers (in Absprache mit der Administrationsstelle und dem Anlageverwalter) abzulehnen oder zusätzlich zu Zeichnungs- oder Umtauschgebühren, die in Rechnung gestellt werden dürfen, eine Gebühr von bis zu 2% des Auftragswertes zugunsten des Fonds zu erheben, wenn der Anleger unangemessenen Handel betreibt oder dies in der Vergangenheit getan hat oder wenn der Handel dieses Anlegers nach Meinung der Verwaltungsgesellschaft für den Fonds oder einen Teilfonds beeinträchtigend war oder sein könnte. Bei dieser Entscheidung kann die Verwaltungsgesellschaft den Handel in mehreren Konten berücksichtigen, die im gemeinsamen Eigentum oder unter

gemeinsamer Kontrolle stehen. Die Verwaltungsgesellschaft ist ferner befugt, alle Aktien im Besitz eines Aktionärs zurückzunehmen, der unangemessenen Handel betreibt oder betrieben hat. Der Fonds und die Verwaltungsgesellschaft haften nicht für Verluste aus abgelehnten Aufträgen oder Zwangsrücknahmen.

Bei Zeichnung, Rücknahme oder Umtausch hat ein Anleger keine Kenntnisse über den Nettoinventarwert pro Aktie.

10.1 Zeichnung von Aktien

a) Kontoeröffnungsverfahren

Vor der Erstzeichnung müssen Anleger bei der Administrationsstelle, die als Register- und Transferstelle des Fonds handelt, und/oder bei einer der Vertriebsstellen ein Konto eröffnen, wobei die entsprechende Vertriebsstelle alle Einzelheiten der Eröffnungsanträge an die Administrationsstelle weiterleitet. Sie müssen dazu ein Antragsformular sowie alle zusätzlichen Dokumente zur Kundenidentifizierung („Know your client“) und zur Verhinderung von Geldwäsche vollständig ausgefüllt einreichen (es sei denn, der Antrag wird über ein Clearingsystem gestellt). Sofern im Anhang des jeweiligen Teilfonds nichts anderes angegeben ist, müssen das Antragsformular sowie alle erforderlichen Nachweise, Auskünfte und Bestätigungen bis 13.00 Uhr MEZ am Geschäftstag vor der Erstzeichnung bei der Administrationsstelle eingehen.

Anleger sind verpflichtet, alle relevanten Abschnitte des Antragsformulars auszufüllen, einschließlich aller maßgeblichen Erklärungen und Freistellungen.

Gemäß luxemburgischem Recht und den Rundschreiben der CSSF wurden sämtliche gesetzlichen und regulatorischen Verpflichtungen, die den Einsatz von OGA zum Zweck der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung verhindern sollen, den beteiligten Parteien dargelegt.

Daher muss die Administrationsstelle sicherstellen, dass die Identität von Aktienzeichnern, die natürliche Personen sind (nachgewiesen durch eine beglaubigte Kopie ihres Passes oder Personalausweises) oder von Aktienzeichnern, die keine natürlichen Personen sind (nachgewiesen durch eine beglaubigte Kopie ihrer Gesellschaftssatzung oder entsprechenden Belegmaterials) oder der Status von Finanzintermediären (nachgewiesen durch eine aktuelle Abschrift aus dem Handelsregister und, falls zutreffend oder gefordert, durch eine beglaubigte Kopie der von den zuständigen Lokalbehörden erstellten Geschäftserlaubnis) dem Fonds gegenüber offengelegt wird. Diese Informationen werden nur zum Zweck der Einhaltung der Vorschriften gesammelt und werden nicht an unbefugte Dritten weitergegeben.

Das Versäumnis, der Administrationsstelle das vollständig ausgefüllte Originalantragsformular mit den erforderlichen Dokumenten einzureichen, kann dazu führen, dass ein Antrag nach dem Ermessen der im Namen des Fonds handelnden Verwaltungsgesellschaft zurückgewiesen oder aufgeschoben wird, bis alle angeforderten Dokumente vorliegen; dies kann auch die Auszahlung von Verkaufserlösen oder Dividenden verzögern.

Die Administrationsstelle, die (in Absprache mit der Verwaltungsgesellschaft und dem Anlageverwalter) als Register- und Transferstelle fungiert, behält sich während ihrer Geschäftsbeziehung mit einem Anleger oder Aktionär jederzeit das Recht vor, die Ausführung eines Zeichnungs-, Umtausch- oder Rücknahmeantrags ganz oder teilweise auszusetzen und von einem Anleger oder Aktionär zu verlangen, gelegentlich zusätzliche Informationen und Unterlagen einzureichen, um die Gesetze und Vorschriften zur Bekämpfung der Geldwäsche einzuhalten.

Anträge über die Vertriebsstelle können zusätzlichen Anforderungen oder Verfahren unterliegen, die unter Umständen gemäß geltendem nationalem Recht erforderlich sind. Für weitere Informationen kontaktieren Sie bitte die zuständige Vertriebsstelle. Relevante Informationen sind auch in Abschnitt 17 „Informationen für Anleger in bestimmten Ländern“ dieses Verkaufsprospekts oder im Ländernachtrag enthalten.

b) Antrag auf Zeichnung von Aktien

Sobald das Anlegerkonto gemäß dem oben beschriebenen Verfahren eröffnet ist, erhalten die Anleger, deren Zeichnungsanträge angenommen wurden, Aktien, die auf der Grundlage des an dem jeweiligen Bewertungstag ermittelten Nettoinventarwerts pro Aktie der betreffenden Aktienklasse ausgegeben werden, sofern der Antrag bei der Administrationsstelle oder einer ihrer Vertriebsstellen spätestens um 13.00 Uhr MEZ („cut-off time“) am gleichen Bewertungstag eingeht, sofern im Anhang des jeweiligen Teilfonds nichts anderes angegeben ist. Umtauschanträge, die nach diesem Annahmeschluss eingehen, werden am nächsten Bewertungstag bearbeitet.

Einmal erteilte Zeichnungsanweisungen sind unwiderruflich, ausgenommen im Falle einer Aussetzung oder eines Aufschubs einer Transaktion. Der Widerruf eines Zeichnungsauftrags ist in einem solchen Falle nur wirksam, wenn die schriftliche Benachrichtigung bei der Administrationsstelle oder der entsprechenden Vertriebsstelle vor dem Ende dieser Aussetzungs- oder Aufschubszeit eingegangen ist. Anleger werden von einer solchen Aussetzung oder einem solchen Aufschub gegebenenfalls in Kenntnis gesetzt.

Die Administrationsstelle behält sich das Recht vor, einen Zeichnungsantrag, für den sie kein ordnungsgemäß ausgefülltes Antragsformular erhalten hat, zurückzuweisen. Die Administrationsstelle behält sich das Recht vor, einen Zeichnungsantrag vollständig oder teilweise zurückzuweisen. Wird ein Antrag zurückgewiesen, werden für die Zeichnung empfangene Gelder auf Kosten und Risiko des Antragstellers unverzinst zurückgezahlt.

Nachdem der Erstzeichnungsantrag für Aktien angenommen wurde, müssen Zeichnungsanträge für Aktien per Fax, telefonisch oder schriftlich an die Administrationsstelle oder an eine der Vertriebsstellen gestellt werden. Dies kann auch mit anderen Mitteln erfolgen, wie der Fonds mit Einwilligung der Administrationsstelle von Zeit zu Zeit vorschreiben kann, sofern diese Mittel den Vorschriften der CSSF entsprechen. Vorbehaltlich der Genehmigung durch die Administrationsstelle umfasst der Begriff „schriftlich“ in Bezug auf Zeichnungsanträge für Aktien auch Aufträge, die per Post, per SWIFT oder auf anderem elektronischen Weg (einschließlich Anträgen über ein Clearingsystem oder Antragsformularen im Portable Document Format (PDF) als E-Mail-Anhang an die im Antragsformular angegebene E-Mail-Adresse) gemäß den Anlegeranweisungen auf dem Antragsformular erteilt werden. Jeder Antrag wird zum Schutz der Anlegerinteressen in einem angemessenen Sicherheits- und Freigabeverfahren geprüft. Des Weiteren werden telefonische Anträge aufgezeichnet.

Die Zeichnung durch Anleger kann entweder durch Angabe des zu zeichnenden Betrags oder durch Nennung der Anzahl der zu erwerbenden Aktien eines Teilfonds erfolgen.

Angebote für Aktien der JPY-Aktienklassen erfolgen ausschließlich auf Antrag und gemäß der im Abschnitt 3 („Wichtige Hinweise“) dieses Verkaufsprospekts dargelegten Bestimmungen. Ein öffentliches Angebot der JPY-Aktienklassen ist in keiner Rechtsordnung geplant.

Zeichnungen von Aktien der einzelnen Teilfonds können an jedem Geschäftstag für den relevanten Teilfonds bei der Administrationsstelle oder bei einer der Vertriebsstellen eingereicht werden.

Der Verwaltungsrat kann für jede Klasse Mindestzeichnungsbeträge festlegen, die, falls zutreffend, nachfolgend unter Abschnitt 10.2 beschrieben sind. Der Anlageverwalter kann, in seiner Funktion als Vertreter – und unter der Verantwortung – der Verwaltungsgesellschaft, auf die geltenden Mindestzeichnungsbeträge oder Mindestbeträge für weitere Zeichnungen jederzeit verzichten.

Es ist ein Ausgabeaufschlag von bis zu 5% des Nettoinventarwerts pro Aktie zu zahlen. Dieser Ausgabeaufschlag kann nach dem Ermessen der Hauptvertriebsstelle oder der zuständigen Vertriebsstelle ganz oder teilweise erlassen werden. Der Ausgabeaufschlag (falls zutreffend) wird an die Hauptvertriebsstelle oder die entsprechende Vertriebsstelle gezahlt und von dieser einbehalten.

Die Verwahrstelle muss die Bezahlung für Aktien in der Referenzwährung der entsprechenden Aktienklasse (USD für auf USD lautende Aktien, EUR für auf EUR lautende Aktien, GBP für auf GBP lautende Aktien, NOK für auf NOK lautende Aktien, DKK für auf DKK lautende Aktien, SEK für auf SEK lautende Aktien, CHF für auf CHF lautende Aktien, JPY für auf JPY lautende Aktien, AUD für auf AUD lautende Aktien, CAD für auf CAD lautende Aktien, MXN für auf MXN lautende Aktien, USD für Aktien der BRL-Klasse, HKD für auf HKD lautende Aktien und SGD für auf SGD lautende Aktien) spätestens drei Geschäftstage nach dem Bewertungstag, an dem der Nettoinventarwert für die Zuteilung solcher Aktien ermittelt wird, netto abzüglich aller Bankgebühren erhalten. Die Verwaltungsgesellschaft behält sich das Recht vor, Verzugszinsen zu erheben. Eine Zeichnung der Aktien für Privatanleger (einschließlich Aktien der Klasse Z), die von einem Privatanleger getätigt wird, wird von der Administrationsstelle erst dann bearbeitet, wenn sie den Nachweis für die Bezahlung dieser Aktien erhalten hat.

Der Fonds kann jederzeit Aktienzeichnungen gegen Sacheinlagen in Form von Wertpapieren oder anderen Vermögensgegenständen akzeptieren, die der jeweilige Teilfonds gemäß seiner Anlagepolitik und Anlagebeschränkungen erwerben darf. Eine solche Sacheinlage wird im Bericht des Abschlussprüfers bewertet, der nach luxemburgischem Recht erstellt wird, wobei ein solcher Bericht auf Kosten des jeweiligen Anlegers erstellt wird. Stellt ein Anleger einen Antrag, der eine Sacheinlage beinhaltet, wird er gehalten, alle von der Administrationsstelle und/oder der Verwaltungsgesellschaft angeforderten Begleitunterlagen, einschließlich des Berichts des Abschlussprüfers und eines vollständig ausgefüllten Antrags für Aktien, bei der Administrationsstelle zehn Geschäftstage vor dem relevanten Bewertungstag bis 13.00 Uhr MEZ einzureichen.

Der Fonds behält sich das Recht vor, einen Antrag ganz oder teilweise und aus jeglichem Grund zu akzeptieren oder abzulehnen. Der Fonds kann auch den Vertrieb von Aktien einer bestimmten Klasse oder eines bestimmten Teilfonds auf bestimmte Länder beschränken. Die Ausgabe von Aktien einer bestimmten Klasse wird ausgesetzt, wenn die Berechnung des Nettoinventarwerts je Aktie einer solchen Klasse vom Fonds ausgesetzt wird (siehe „Allgemeine Informationen – Vorübergehende Aussetzung von Ausgabe, Rücknahme und Umtausch“).

Ohne die vorherige schriftliche Genehmigung des Anlageverwalters ist es keinem Anleger gestattet, Aktien mit dem Ziel zu erwerben, sie zu Wertpapieren zusammenzufassen oder strukturierte Produkte zu entwickeln oder abzuschließen, die sich auf die Aktien beziehen, mit diesen verbunden sind oder durch diese gesichert sind, insbesondere Credit Linked Notes, Total Return Swaps, indexgebundene Schuldverschreibungen, Indexswaps, kapitalgeschützte Produkte oder alle anderen synthetischen Produkte.

Vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Verkaufsprospekts und der relevanten geltenden US- und/oder ERISA-Anforderungen kann der Fonds nach eigenem Ermessen die Zulassung von Leistungsplan-Anlegern zu einem Teilfonds gestatten. Wenn nicht im Anhang eines Teilfonds anders beschrieben, beabsichtigt der Fonds die Anlage durch Leistungsplan-Anleger in einem Teilfonds so zu begrenzen, dass nach einer Zulassung weniger als 25% des Gesamtwertes einer Aktienklasse in diesem Teilfonds von Leistungsplan-Anlegern gehalten werden (gemäß Zusicherung seitens der Anleger). Soweit für einen Teilfonds zutreffend, kann der Fonds nach eigenem Ermessen den Anteil der Leistungsplan-Anleger, die in einem Teilfonds anlegen dürfen, auf einen Betrag von insgesamt weniger oder deutlich weniger als 25% (oder jedwede andere vom Verwaltungsrat als angemessen erachtete Grenze) beschränken, Zeichnungsanträge von Leistungsplan-Anlegern ablehnen oder einen Aktionär, der ein Leistungsplan-Anleger ist, jederzeit ablösen.

Die Bestätigung der abgeschlossenen Zeichnungen wird in der Regel innerhalb eines Geschäftstages nach dem betreffenden Bewertungstag auf Risiko des Anlegers per E-Mail, Fax und/oder Post an die in seinem Antrag genannte E-Mail-Adresse, Faxnummer und/oder Postadresse versandt oder, unter außergewöhnlichen Umständen, innerhalb von vierundzwanzig (24) Stunden nachdem der Nettoinventarwert für die Zuteilung der betreffenden Aktien abschließend festgelegt ist.

Die Hauptvertriebsstelle kann Verträge mit bestimmten festgelegten Vertriebsstellen abschließen oder Finanzinstitutionen oder Fachleute innerhalb des Finanzsektors als Bevollmächtigte aus FATF (Financial Action Task Force on Money Laundering)-Ländern benennen, deren Namen Anleger, die Aktien durch deren Einrichtungen zeichnen, am eingetragenen Sitz des Fonds erfragen können (Vertriebs- und Bevollmächtigtenverträge). In einer solchen Funktion kann die Vertriebsstelle Zeichnungen, Umtauschvorgänge und Rücknahmen von Aktien als Bevollmächtigte für Einzelanleger tätigen und die Registrierung solcher Geschäfte im Aktionärsregister des Fonds in diesem treuhänderischen Namen beantragen. Der Bevollmächtigte oder die Vertriebsstelle führen ihre eigenen Aufzeichnungen und liefern dem Anleger individuelle Informationen bezüglich der von ihm gehaltenen Aktien des Fonds. Außer wo Landesgesetze oder Geschäftsusancen die Praxis verbieten, können Anleger direkt in die Gesellschaft investieren und müssen sich nicht eines Bevollmächtigten bedienen. Soweit durch Landesrecht nicht anders geregelt, kann jeder Anleger, der Aktien in einem Bevollmächtigtenkonto hält, jederzeit direktes Eigentum an diesen Aktien beanspruchen.

Der Fonds weist die Anleger darauf hin, dass jeder Anleger seine Rechte unmittelbar gegenüber dem Fonds nur vollumfänglich ausüben kann, wenn der Anleger in seinem eigenen Namen in das Aktienregister eingetragen ist. Wenn ein Anleger in einen Fonds oder Teilfonds durch einen Intermediär investiert, der diese Anlage in seinem eigenen Namen, aber auf Rechnung des Anlegers tätig, kann der Anleger gewisse Aktionärsrechte nicht immer unmittelbar gegenüber dem Fonds ausüben. Anlegern wird empfohlen, sich über ihre Rechte beraten zu lassen.

10.2 Beschreibung der Aktienklassen, Zulassungsvoraussetzungen, Mindestzeichnungsbeträge und Mindestbestand

Der Fonds kann von Zeit zu Zeit beschließen, innerhalb eines jeden Teilfonds verschiedene Aktienklassen mit einer Kombination aus unterschiedlichen, in der nachstehenden Tabelle aufgeführten Merkmalen einzurichten. Bitte beachten Sie die Informationen über die gegenwärtig verfügbaren Aktienklassen eines jeden Teilfonds auf unserer Website unter <http://www.ashmoregroup.com/our-funds>. Aktionäre können diese Informationen auch beim Sitz des Fonds anfordern.

- Jeder Teilfonds kann eine oder mehrere der folgenden Aktienklassen besitzen: Institutionelle Aktienklasse, institutionelle Aktienklasse II, institutionelle Aktienklasse III, private Aktienklasse, private Aktienklasse II, Aktienklasse Z, Aktienklasse Z 2 und Aktienklasse Z 3. Diese Aktienklassen können bezüglich ihrer Mindestzeichnungsbeträge, Mindestbeträge für Folgezeichnungen, ihrem Mindestbestand, den Zulassungsvoraussetzungen und geltenden Gebühren und Kosten voneinander abweichen, wie nachstehend sowie im Anhang des jeweiligen Teilfonds erläutert.
- Jede verfügbare Aktienklasse kann in der Referenzwährung des jeweiligen Teilfonds angeboten werden oder auf eine andere Währung lauten, wie vom Verwaltungsrat festlegt. Die Nennwährung jeder Aktienklasse wird im Namen der Aktienklasse durch das entsprechende Währungskürzel dargestellt. Nicht auf die Referenzwährung des jeweiligen Teilfonds lautende Aktienklassen können wie unten näher beschrieben entweder abgesichert oder nicht abgesichert werden.
- Wie in Abschnitt 11 dargelegt, kann es sich entweder um ausschüttende oder thesaurierende Aktienklassen handeln. Die jeweilige Dividendenpolitik wird in diesem Abschnitt erläutert.

Absicherung des Währungsrisikos

Aktionäre sind dem Risiko ausgesetzt, dass sich der Nettoinventarwert einer Aktienklasse in einer Währung gegenüber einer anderen Aktienklasse in einer anderen Währung nachteilig entwickeln kann.

Jede Aktienklasse kann in Bezug auf Wechselkursschwankungen der jeweiligen Währung gegenüber der Referenzwährung durch den Anlageverwalter abgesichert oder nicht abgesichert werden.

Der Anlageverwalter darf im alleinigen Ermessen und auf die ausschließliche Rechnung und die ausschließlichen Kosten jeder der auf die jeweilige Währung lautenden Aktienklassen im Rahmen der in diesem Verkaufsprospekt dargelegten Anlagebeschränkungen Devisentermingeschäfte, Währungsfutures, Devisenoptionsgeschäfte und Devisenswapgeschäfte abschließen, um den aktuellen Wert des Anteils der Vermögenswerte in der jeweiligen Währung, der der betreffenden Aktienklasse zurechenbar ist und der in Wertpapieren oder Vermögenswerten angelegt ist, die auf andere Währungen als die jeweilige Währung lauten, ganz oder teilweise zu bewahren. Für Aktienklassen, die auf die jeweilige Währung lauten, wird dies jedoch normalerweise nicht zu identischen Veränderungen des Nettoinventarwerts gegenüber der jeweiligen Referenzwährung führen.

Zwangsweise Rücknahme von Aktien

Der Fonds kann (in Absprache mit der Verwaltungsgesellschaft und dem Anlageverwalter) nach eigenem Ermessen beschließen, eine Aktienklasse nicht aufzulegen und alle Zeichnungsanträge abzulehnen, bis sich die Summe der eingegangenen Zeichnungsanträge für diese Aktienklasse auf USD 5.000.000 (oder den Gegenwert in einer anderen Währung) beläuft.

Der Fonds kann (in Absprache mit der Verwaltungsgesellschaft und dem Anlageverwalter) jederzeit beschließen, alle Aktien von einem Aktionär, dessen Aktienbestand aufgrund eines Antrags auf teilweise Rücknahme seiner Aktien unter den in vorstehender Tabelle genannten Mindestbestand sinkt oder der damit andere geltende, in obiger Tabelle genannte oder im Anhang zum Teilfonds festgelegte Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt, zwangsweise zurückzunehmen. In einem solchen Fall wird der betreffende Aktionär davon einen Monat im Voraus in Kenntnis gesetzt, damit er Gelegenheit hat, seinen Aktienbestand entsprechend aufzustocken oder die Zulassungsvoraussetzungen zu erfüllen.

Zulassungsvoraussetzungen

Zulassungsvoraussetzungen für institutionelle Aktienklassen

Der Verkauf von Aktien der institutionellen Aktienklasse, der institutionellen Aktienklasse II und der institutionellen Aktienklasse III ist auf institutionelle Anleger beschränkt, und der Fonds wird keine Umtauschvorgänge oder Übertragungen von Aktien solcher Klassen an einen Anleger genehmigen oder vornehmen, der nicht als institutioneller Anleger eingestuft werden kann. Der Verkauf der institutionellen Aktienklasse III darf ausschließlich an institutionelle Anleger erfolgen, die: (i) eine Ashmore-Gesellschaft; oder (ii) zum Zeitpunkt des Eingangs des betreffenden Zeichnungsauftrags Kunden des Anlageverwalters mit einer Vereinbarung bezüglich der auf Anlagen in derlei Aktien anzuwendenden Gebührenstruktur sind.

Der Fonds kann nach eigenem Ermessen die Zeichnung von Aktien einer Klasse, die auf institutionelle Anleger beschränkt ist, solange verzögern, bis sie ausreichenden Nachweis über die Qualifizierung des Anlegers als institutioneller Anleger erhalten hat. Falls es zu irgendeinem Zeitpunkt scheint, dass ein Aktionär einer Klasse, die auf institutionelle Anleger beschränkt ist, kein institutioneller Anleger ist, nimmt der Fonds die entsprechenden Aktien entweder gemäß den im nachfolgenden Abschnitt 10.5 „Rücknahme von Aktien“ aufgeführten Bestimmungen zurück oder tauscht sie in Aktien einer Klasse um, die nicht auf institutionelle Anleger beschränkt ist (vorausgesetzt, eine solche Klasse mit ähnlichen Merkmalen existiert) und setzt den jeweiligen Aktionär davon in Kenntnis.

Zulassungsvoraussetzungen für private Aktienklassen

Der Verkauf von Aktien der Klasse Z 3 ist auf bestimmte Anleger der Verwaltungsgesellschaft beschränkt, die die Aktien im Auftrag ihrer Kunden erwerben (mit denen die Vertriebssträger eine gebührenorientierte Beratungs- und/oder Vermögensverwaltungsmandatsvereinbarung abgeschlossen haben), und wenn der Vertriebsvertrag gegebenenfalls vorschreibt, dass dieser Vertriebssträger (oder sein Bevollmächtigter) als Inhaber dieser Aktien eingetragen wird, und/oder wenn gesetzlich vorgeschrieben ist, in Aktienklassen ohne Boni zu investieren, sowie nach Ermessen des Anlageverwalters jeder andere Anleger, der als Beauftragter und auf Verantwortung der Verwaltungsgesellschaft handelt.

Die privaten Aktienklassen stehen allen Anlegern offen.

Der Verkauf von Aktien der privaten Aktienklasse II und der Klasse Z ist auf bestimmte Vertriebssträger der Verwaltungsgesellschaft beschränkt, die die Aktien im Auftrag ihrer Kunden erwerben (mit denen die Vertriebssträger eine gebührenorientierte Beratungs- und/oder Vermögensverwaltungsmandatsvereinbarung abgeschlossen haben), und wenn der Vertriebsvertrag gegebenenfalls vorschreibt, dass dieser Vertriebssträger (oder sein

Bevollmächtigter) als Inhaber dieser Aktien eingetragen wird, und/oder wenn gesetzlich vorgeschrieben ist, in Aktienklassen ohne Boni zu investieren, sowie nach Ermessen des Anlageverwalters jeder andere Anleger, der als Beauftragter und auf Verantwortung der Verwaltungsgesellschaft handelt.

Der Verkauf von Aktien der Klasse Z 2 ist auf bestimmte Vertriebssträger der Verwaltungsgesellschaft beschränkt, die die Aktien im Auftrag ihrer Kunden erwerben (mit denen die Vertriebssträger eine gebührenorientierte Beratungs- und/oder Vermögensverwaltungsmandatsvereinbarung abgeschlossen haben), und wenn der Vertriebsvertrag gegebenenfalls vorschreibt, dass dieser Vertriebssträger (oder sein Bevollmächtigter) als Inhaber dieser Aktien eingetragen wird, und/oder wenn gesetzlich vorgeschrieben ist, in Aktienklassen ohne Boni zu investieren, sowie nach Ermessen des Anlageverwalters jeder andere Anleger, der als Beauftragter und auf Verantwortung der Verwaltungsgesellschaft handelt.

Mindestzeichnungsbeträge und Mindestbestand und Mindestbeträge für Folgezeichnungen

Die in der nachstehenden Tabelle für die jeweilige Aktienklasse aufgeführten Anforderungen an den Mindestzeichnungsbetrag, den Mindestbestand und den Mindestbetrag für Folgezeichnungen gelten für alle Varianten dieser Klasse, sofern nachstehend oder in einem Anhang des Teilfonds nichts anderes angegeben ist.

Für in einer anderen als den unten aufgelisteten Währungen verfügbare Aktienklassen können der Mindestzeichnungsbetrag, der Mindestbestand und der Mindestbetrag für Folgezeichnungen online unter <http://www.ashmoregroup.com/eu-en/our-funds> eingesehen oder beim eingetragenen Sitz des Fonds oder der Register- und Transferstelle angefordert werden (sie werden ungefähr den nachstehenden Beträgen entsprechen).

Sofern für eine bestimmte Aktienklasse kein Mindestbetrag angeführt ist, ist kein Mindestbetrag erforderlich. Die Verfügbarkeit der unten beschriebenen Aktienklassen kann je nach Teilfonds variieren. Eine vollständige Liste der von jedem Teilfonds angebotenen Aktienklassen kann zusammen mit den aktuellen Mindestanforderungen in allen verfügbaren Währungen online unter <http://www.ashmoregroup.com/eu-en/our-funds> eingesehen oder beim eingetragenen Sitz des Fonds oder der Register- und Transferstelle angefordert werden.

Beschreibung der Aktienklassen

	Institutionelle Aktienklasse	Institutionelle Aktienklasse II	Institutionelle Aktienklasse III
Verfügbare Währungen	USD, GBP, GBP (nicht abgesichert), EUR, EUR (nicht abgesichert), NOK, SEK, DKK, CHF, AUD, CAD, MXN, BRL, SGD, HKD (nicht abgesichert)	JPY, JPY (nicht abgesichert)	USD, GBP, GBP (nicht abgesichert), EUR, NOK, SEK, DKK, CHF, AUD, CAD, MXN, BRL, SGD, HKD (nicht abgesichert)
Erstausgabepreis je Aktie	USD 100, EUR 100, GBP 100, NOK 100, SEK 100, DKK 100, CHF 100, AUD 100, CAD 100, MXN 1.000, BRL-USD 100, SGD 100, HKD (nicht abgesichert) 100	JPY 10.000	USD 100, EUR 100, GBP 100, NOK 100, SEK 100, DKK 100, CHF 100, AUD 100, CAD 100, MXN 1.000, BRL-USD 100, SGD 100, HKD (nicht abgesichert) 100
Handelstage#	Täglich	Täglich	Täglich

	Institutionelle Aktienklasse	Institutionelle Aktienklasse II	Institutionelle Aktienklasse III
Frist zur Einreichung des Kontoeröffnungsantrags	Einen Geschäftstag vor dem relevanten Bewertungstag um 13.00 Uhr MEZ, sofern im jeweiligen Anhang nichts anderes angegeben ist	Einen Geschäftstag vor dem relevanten Bewertungstag um 13.00 Uhr MEZ, sofern im jeweiligen Anhang nichts anderes angegeben ist	Einen Geschäftstag vor dem relevanten Bewertungstag um 13.00 Uhr MEZ, sofern im jeweiligen Anhang nichts anderes angegeben ist
Handelsschluss für Zeichnungen*	13.00 Uhr MEZ am entsprechenden Bewertungstag, sofern im Anhang des jeweiligen Teilfonds nichts anderes angegeben ist	13.00 Uhr MEZ am entsprechenden Bewertungstag, sofern im Anhang des jeweiligen Teilfonds nichts anderes angegeben ist	13.00 Uhr MEZ am entsprechenden Bewertungstag, sofern im Anhang des jeweiligen Teilfonds nichts anderes angegeben ist
Mindesterzeichnungsbetrag / Mindestbestand**/****	USD 1.000.000, EUR 1.000.000, GBP 600.000, NOK 6.000.000, SEK 6.000.000, DKK 6.000.000, CHF 1.000.000, AUD 1.000.000, CAD 1.000.000, MXN 12.000.000, BRL-USD 1.000.000, SGD 1.000.000, HKD (nicht abgesichert) 6.000.000	JPY 4.000.000.000	USD 1.000.000, EUR 1.000.000, GBP 600.000, NOK 6.000.000, SEK 6.000.000, DKK 6.000.000, CHF 1.000.000, AUD 1.000.000, CAD 1.000.000, MXN 12.000.000, BRL-USD 1.000.000, SGD 1.000.000, HKD (nicht abgesichert) 6.000.000
Mindestbeträge für Folgezeichnungen**/****	USD 5.000, EUR 5.000, GBP 3.000, NOK 30.000, SEK 30.000, DKK 30.000, CHF 5.000, AUD 5.000, CAD 5.000, MXN 60.000, BRL-USD 5.000, SGD 5.000, HKD (nicht abgesichert) 30.000	JPY 20.000.000	USD 5.000, EUR 5.000, GBP 3.000, NOK 30.000, SEK 30.000, DKK 30.000, CHF 5.000, AUD 5.000, CAD 5.000, MXN 60.000, BRL-USD 5.000, SGD 5.000, HKD (nicht abgesichert) 30.000
Mindestrücknahmebetrag	k. A.	k. A.	k. A.
Ausgabeaufschlag	Max. 5%	Max. 5%	Max. 5%
Rücknahmegebühr	Keine	Keine	Keine
Verwaltungsgebühr##	Bis zu 1,50%	Bis zu 0,40%	k. A.
Bewertungstag für Rücknahmen	13.00 Uhr MEZ am entsprechenden Bewertungstag, sofern im Anhang des jeweiligen Teilfonds nichts anderes angegeben ist	13.00 Uhr MEZ am entsprechenden Bewertungstag, sofern im Anhang des jeweiligen Teilfonds nichts anderes angegeben ist	13.00 Uhr MEZ am entsprechenden Bewertungstag, sofern im Anhang des jeweiligen Teilfonds nichts anderes angegeben ist
Ausschüttungspolitik####	Thesaurierung oder Ausschüttung	Thesaurierung oder Ausschüttung	Thesaurierung oder Ausschüttung
Börsennotierung#####	Möglich	Möglich	Möglich

* Sobald das Anlegerkonto gemäß dem vorstehend in Abschnitt 10.1.a) (Kontoeröffnungsverfahren) beschriebenen Verfahren eröffnet ist.

** Der Anlageverwalter kann, in seiner Funktion als Vertreter und unter der Verantwortung der Verwaltungsgesellschaft, auf die geltenden Mindestzeichnungsbeträge jederzeit verzichten. Die Kosten für den Umtausch von erhaltenen Zeichnungserträgen in die Referenzwährung des jeweiligen Teilfonds werden von den jeweiligen Aktienklassen getragen, immer vorausgesetzt, dass alle Aktionäre der jeweiligen Klassen gleich behandelt werden. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Abschnitt „Mindestzeichnungsbeträge und Mindestbeträge für Folgezeichnungen“.

*** Aktien der BRL-Klasse lauten auf USD, werden jedoch in Bezug auf Wechselkursschwankungen im Verhältnis zum US-Dollar gegen den Real abgesichert. Dadurch sollen sich für die Anleger, die in die BRL-Klasse investiert haben, Renditen ergeben, die den Wert des Real gegenüber dem US-Dollar widerspiegeln.

Bitte beachten Sie die Definition des Begriffs „Geschäftstag“ in Abschnitt 1.1 des Verkaufsprospekts.

Bitte beachten Sie die zusätzlichen Informationen im Anhang des Teilfonds und auf unserer Website unter <http://www.ashmoregroup.com/our-funds>.

Bitte beachten Sie die zusätzlichen Informationen auf unserer Website unter <http://www.ashmoregroup.com/our-funds> und in Abschnitt 11.

Bitte beachten Sie die zusätzlichen Informationen auf unserer Website unter <http://www.ashmoregroup.com/our-funds>.

Beschreibung der Aktienklassen (Fortsetzung)

	Private Aktienklasse	Private Aktienklasse II	Klasse Z	Klasse Z 2	Klasse Z 3
Verfügbare Währungen	USD, GBP, GBP (nicht abgesichert), EUR, NOK, SEK, DKK, CHF, JPY, AUD, CAD, MXN, BRL, SGD, HKD (nicht abgesichert)	USD, EUR, GBP, DKK, NOK, SEK, CHF, AUD, CAD, MXN, BRL, SGD, HKD (nicht abgesichert)	USD, EUR, GBP, GBP (nicht abgesichert), CHF, SGD, HKD (nicht abgesichert)	USD, EUR, GBP, GBP (nicht abgesichert), CHF, SGD, HKD (nicht abgesichert)	USD, GBP, GBP (nicht abgesichert), EUR, EUR (nicht abgesichert), NOK, SEK, DKK, CHF, AUD, CAD, MXN, BRL, SGD, HKD (nicht abgesichert)
Erstausgabepreis je Aktie	USD 100, EUR 100, GBP 100, NOK 100, SEK 100, DKK 100, CHF 100, JPY 10.000, AUD 100, CAD 100, MXN 1.000, BRL-USD 100, SGD 100, HKD (nicht abgesichert) 100	USD 100, EUR 100, GBP 100, NOK 100, SEK 100, DKK 100, CHF 100, JPY 10.000, AUD 100, CAD 100, MXN 1.000, BRL-USD 100, SGD 100, HKD (nicht abgesichert) 100	USD 100, EUR 100, GBP 100, CHF 100, SGD 100, HKD (nicht abgesichert) 100	USD 100, EUR 100, GBP 100, CHF 100, SGD 100, HKD (nicht abgesichert) 100	USD 100, EUR 100, GBP 100, NOK 100, SEK 100, DKK 100, CHF 100, AUD 100, CAD 100, MXN 1.000, BRL-USD 100, SGD 100, HKD (nicht abgesichert) 100
Handelstage#	Täglich	Täglich	Täglich	Täglich	Täglich
Frist zur Einreichung des Kontoeröffnungsantrags	13.00 Uhr MEZ am Geschäftstag vor dem relevanten Bewertungstag, sofern im Anhang des jeweiligen Teilfonds nichts anderes angegeben ist	13.00 Uhr MEZ am Geschäftstag vor dem relevanten Bewertungstag, sofern im Anhang des jeweiligen Teilfonds nichts anderes angegeben ist	13.00 Uhr MEZ am Geschäftstag vor dem relevanten Bewertungstag, sofern im Anhang des jeweiligen Teilfonds nichts anderes angegeben ist	13.00 Uhr MEZ am Geschäftstag vor dem relevanten Bewertungstag, sofern im Anhang des jeweiligen Teilfonds nichts anderes angegeben ist	Einen Geschäftstag vor dem relevanten Bewertungstag um 13.00 Uhr MEZ, sofern im jeweiligen Anhang nichts anderes angegeben ist
Handelsschluss für Zeichnungen*	13.00 Uhr MEZ am entsprechenden Bewertungstag, sofern im Anhang des jeweiligen Teilfonds nichts anderes angegeben ist	13.00 Uhr MEZ am entsprechenden Bewertungstag, sofern im Anhang des jeweiligen Teilfonds nichts anderes angegeben ist	13.00 Uhr MEZ am entsprechenden Bewertungstag, sofern im Anhang des jeweiligen Teilfonds nichts anderes angegeben ist	13.00 Uhr MEZ am entsprechenden Bewertungstag, sofern im Anhang des jeweiligen Teilfonds nichts anderes angegeben ist	13.00 Uhr MEZ am entsprechenden Bewertungstag, sofern im Anhang des jeweiligen Teilfonds nichts anderes angegeben ist
Mindesterstzeichnungsbetrag / Mindestbestand**/*	USD 5.000, EUR 5.000, GBP 3.000, NOK 30.000, SEK 30.000, DKK 30.000, CHF 5.000, JPY 400.000, AUD 5.000, CAD 5.000, MXN 60.000, BRL-USD 5.000, SGD 5.000, HKD (nicht abgesichert)	USD 200.000.000, EUR 200.000.000, GBP 120.000.000, CHF 200.000.000, SGD 200.000.000, HKD (nicht abgesichert) 1.200.000.000	USD 1.000.000, EUR 1.000.000, GBP 600.000, CHF 1.000.000, SGD 1.000.000, HKD (nicht abgesichert) 6.000.000	USD 200.000.000, EUR 200.000.000, GBP 120.000.000, CHF 200.000.000, SGD 200.000.000, HKD (nicht abgesichert) 1.200.000.000	USD 1.000.000.000, EUR 1.000.000.000, GBP 600.000.000, NOK 6.000.000.000, SEK 6.000.000.000, DKK 6.000.000.000, CHF 1.000.000.000, AUD 1.000.000.000, CAD 1.000.000.000, MXN 12.000.000.000, BRL-USD 1.000.000.000, SGD 1.000.000.000, HKD (nicht abgesichert)

	Private Aktienklasse	Private Aktienklasse II	Klasse Z	Klasse Z 2	Klasse Z 3
	abgesichert) 30.000				abgesichert) 6.000.000.000
Mindestbeträge für Folgezeichnungen**/***	USD 500, EUR 500, GBP 300, NOK 3.000, SEK 3.000, DKK 3.000, CHF 500, JPY 40.000, AUD 500, CAD 500, MXN 6.000, BRL-USD 500, SGD 500, HKD (nicht abgesichert) 3.000	USD 500, EUR 500, GBP 300, NOK 3.000, SEK 3.000, DKK 3.000, CHF 500, JPY 40.000, AUD 500, CAD 500, MXN 6.000, BRL- USD 500, SGD 500, HKD (nicht abgesichert) 3.000	USD 500, EUR 500, GBP 300, CHF 500, SGD 500, HKD (nicht abgesichert) 3.000	USD 500, EUR 500, GBP 300, CHF 500, SGD 500, HKD (nicht abgesichert) 3.000	USD 5.000.000 EUR 5.000.000 GBP 3.000.000 NOK 30.000.000 SEK 30.000.000 DKK 30.000.000 CHF 5.000.000 AUD 5.000.000 CAD 5.000.000 MXN 60.000.000 BRL-USD 5.000.000 SGD 5.000.000 HKD (nicht abgesichert) 30.000.000
Mindestrücknahmebetrag	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
Ausgabeaufschlag	Max. 5%	Max. 5%	Max. 5%	Max. 5%	Max. 5%
Rücknahmegebühr	Keine	Keine	Keine	Keine	Keine
Verwaltungsgebühr##	Bis zu 1,95%	Bis zu 0,85%	Bis zu 1,50%	Bis zu 1,20%	Bis zu 0,75%
Bewertungstag für Rücknahmen	13.00 Uhr MEZ am entsprechenden Bewertungstag, sofern im jeweiligen Anhang nichts anderes angegeben ist	13.00 Uhr MEZ am entsprechenden Bewertungstag, sofern im jeweiligen Anhang nichts anderes angegeben ist	13.00 Uhr MEZ am entsprechenden Bewertungstag, sofern im jeweiligen Anhang nichts anderes angegeben ist	13.00 Uhr MEZ am entsprechenden Bewertungstag, sofern im jeweiligen Anhang nichts anderes angegeben ist	13.00 Uhr MEZ am entsprechenden Bewertungstag, sofern im Anhang des jeweiligen Teilfonds nichts anderes angegeben ist
Ausschüttungspolitik####	Thesaurierung oder Ausschüttung	Thesaurierung oder Ausschüttung	Thesaurierung oder Ausschüttung	Thesaurierung oder Ausschüttung	Thesaurierung oder Ausschüttung
Börsennotierung#####	Möglich	Möglich	Möglich	Möglich	Möglich

* Sobald das Anlegerkonto gemäß dem vorstehend in Abschnitt 10.1.a) (Kontoeröffnungsverfahren) beschriebenen Verfahren eröffnet ist.

** Der Anlageverwalter kann, in seiner Funktion als Vertreter und unter der Verantwortung der Verwaltungsgesellschaft, auf die geltenden Mindestzeichnungsbeträge jederzeit verzichten. Die Kosten für den Umtausch von erhaltenen Zeichnungserträgen in die Referenzwährung des jeweiligen Teilfonds werden von den jeweiligen Aktienklassen getragen, immer vorausgesetzt, dass alle Aktionäre der jeweiligen Klassen gleich behandelt werden. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Abschnitt „*Mindestzeichnungsbeträge und Mindestbeträge für Folgezeichnungen*“.

*** Aktien der BRL-Klasse lauten auf USD, werden jedoch in Bezug auf Wechselkursschwankungen im Verhältnis zum US-Dollar gegen den Real abgesichert. Dadurch sollen sich für die Anleger, die in die BRL-Klasse investiert haben, Renditen ergeben, die den Wert des Real gegenüber dem US-Dollar widerspiegeln.

Bitte beachten Sie die Definition des Begriffs „Geschäftstag“ in Abschnitt 1.1 des Verkaufsprospekts.

Bitte beachten Sie die zusätzlichen Informationen im Anhang des Teilfonds und auf unserer Website unter <http://www.ashmoregroup.com/our-funds>.

Bitte beachten Sie die zusätzlichen Informationen in den jeweiligen Anhängen zu den Teilfonds und in Abschnitt 11.

Bitte beachten Sie die zusätzlichen Informationen auf unserer Website unter <http://www.ashmoregroup.com/our-funds>.

10.3 Aktiennotierung

Die Aktien der institutionellen Aktienklasse, der institutionellen Aktienklasse II, der institutionellen Aktienklasse III, der privaten Aktienklasse, der Klasse Z, der Klasse Z 2 und der Klasse Z 3 der Teilfonds können an der Luxemburger Börse notiert werden, wie im Anhang des betreffenden Teilfonds näher beschrieben. Falls der Verwaltungsrat beschließt, zusätzliche Teilfonds oder Klassen einzurichten, kann er, falls er dies für angemessen erachtet, beantragen, dass die Aktien dieser Teilfonds an der Luxemburger Börse notiert werden. Solange die Aktien eines Teilfonds an der Luxemburger Börse notiert sind, muss der Fonds die Anforderungen der Luxemburger Börse

bezüglich dieser Aktien erfüllen. Listing Agent (Börsenzulassungsstelle) ist die Banque et Caisse d'Epargne de l'Etat Luxembourg.

Die im Verkaufsprospekt aufgeführten Zulassungsvoraussetzungen für alle Aktionäre der einzelnen Teilfonds werden gemeinsam als „Zulassungsvoraussetzungen“ bezeichnet.

Zwar müssen die Aktien an der Luxemburger Börse bei ihrer Handelszulassung handelbar und übertragbar sein (und dort getätigte Geschäfte können vom Fonds nicht storniert werden), doch gelten die Zulassungsvoraussetzungen für jede Partei, an die Aktien an der Börse in Luxemburg übertragen werden.

Werden zu irgendeinem Zeitpunkt Aktien von einer Partei gehalten, die die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt, kann der Fonds diese Aktien zwangsweise zurücknehmen.

Der Sekundärhandel an der Börse Luxemburg ist immer zulässig, und registrierte Geschäfte auf dem Markt können nicht storniert werden.

Sofern in diesem Verkaufsprospekt nicht anders angegeben, jedoch unbeschadet des Rechts des Fonds auf Zwangsrücknahme von Aktien, kann der Inhalt des Verkaufsprospekts nicht so ausgelegt werden, als ob eine Verletzung der Bestimmungen der Börse Luxemburg für die Übertragbarkeit von Aktien geduldet würde.

10.4 Umtausch von Aktien

Sofern die Anhänge für den Teilfonds nichts anderes vorsehen und vorbehaltlich jeglicher Aussetzung der Ermittlung des jeweiligen Nettoinventarwerts haben Aktionäre das Recht, ihre Aktien einer beliebigen Klasse eines Teilfonds vollständig oder teilweise in Aktien einer anderen vorhandenen Klasse dieses oder eines anderen Teilfonds umzutauschen, die auf dieselbe Währung oder, unter der Voraussetzung der Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft, auf eine andere Währung lautet, indem sie den Umtausch in gleicher Weise wie die Ausgabe und Rücknahme der Aktien beantragen. Allerdings unterliegt das Recht auf Umtausch von Aktien der Einhaltung aller Bedingungen (einschließlich jeglicher Mindestzeichnungsbeträge), die für die Klasse gelten, in die der Umtausch erfolgen soll. Daher kann der Anlageverwalter beschließen, den Antrag auf Umtausch der Aktien nicht zu akzeptieren, falls infolge eines Umtauschs der Wert des Aktienbestands eines Anlegers in der neuen Klasse unter dem oben unter „Mindestzeichnungsbeträge und Mindestbestand“ genannten Mindestzeichnungsbetrag liegen würde. Würde des Weiteren infolge eines Umtauschs der Wert des Bestands eines Aktionärs an der ursprünglichen Klasse unter den jeweiligen Mindestzeichnungsbetrag fallen, kann der Antrag des Aktionärs so ausgelegt werden (falls der Anlageverwalter dies beschließt), dass der Aktionär den Umtausch aller seiner Aktien gefordert hat.

Die Anzahl der bei einem Umtausch ausgegebenen Aktien basiert auf dem jeweiligen Nettoinventarwert der beiden betroffenen Klassen, der am gemeinsamen Bewertungstag, an dem der Umtauschantrag von der Verwaltungsgesellschaft oder ihren Beauftragten genehmigt wird, festgesetzt wird. Sofern im Anhang des entsprechenden Teilfonds nichts anderes angegeben ist, müssen Umtauschanträge am gemeinsamen Bewertungstag vor 13.00 Uhr MEZ bei der Administrationsstelle in ordnungsgemäßer Form eingehen.

Umtauschanträge, die nach diesem Annahmeschluss eingehen, werden am nächsten gemeinsamen Bewertungstag bearbeitet.

Gibt es für zwei Klassen keinen gemeinsamen Bewertungstag, erfolgt der Umtausch auf Basis des Nettoinventarwerts, der am darauffolgenden Bewertungstag jeder der beiden betroffenen Klassen ermittelt wird (vorausgesetzt, der Antrag auf einen solchen Umtausch ist am ersten der jeweiligen Bewertungstage vor 13.00 Uhr MEZ eingegangen, sofern im Anhang des jeweiligen Teilfonds nichts anderes angegeben ist).

Anträge auf den Umtausch von Aktien sollten per Fax, Telefon oder schriftlich bei der Administrationsstelle in ihrer Eigenschaft als Register- und Transferstelle des Fonds oder, wenn dies unter „Informationen für Anleger in bestimmten Ländern“ weiter unten angegeben ist, bei einer der Vertriebsstellen eingereicht werden. Vorbehaltlich der Genehmigung durch die Administrationsstelle umfasst der Begriff „schriftlich“ in Bezug auf Umtauschanträge für Aktien auch Aufträge, die per Post, per SWIFT oder auf anderem elektronischen Weg (einschließlich Anträgen über ein Clearingsystem oder Antragsformularen im Portable Document Format (PDF) als E-Mail-Anhang an die im Antragsformular angegebene E-Mail-Adresse) gemäß den Anlegeranweisungen auf dem Antragsformular erteilt werden. Jeder Antrag wird zum Schutz der Anlegerinteressen in einem angemessenen Sicherheits- und Freigabeverfahren geprüft. Des Weiteren werden telefonische Anträge aufgezeichnet.

Aktionäre werden darauf hingewiesen, dass bis zum Erhalt ausstehender Nachweisdokumente alle Transaktionen zurückgewiesen oder verzögert werden können.

Die Bestätigung der abgeschlossenen Umtauschvorgänge wird in der Regel innerhalb eines Geschäftstages nach dem betreffenden Bewertungstag auf Risiko des Anlegers per E-Mail, Fax und/oder Post an die in seinem Antrag genannte E-Mail-Adresse, Faxnummer und/oder Postadresse versandt oder, unter außergewöhnlichen Umständen, innerhalb von vierundzwanzig (24) Stunden nachdem der Nettoinventarwert für die Zuteilung der betreffenden Aktien abschließend festgelegt ist.

Die Anzahl der beim Umtausch ausgegebenen Aktien basiert auf dem jeweiligen Nettoinventarwert der Aktien der entsprechenden Teilfonds an dem Bewertungstag, an dem der Umtausch akzeptiert wird, und wird wie folgt berechnet:

$$A = \frac{B \times C \times D}{E}$$

E

A ist die Anzahl der Aktien, die dem neuen Teilfonds/der neuen Klasse zugeteilt werden

B ist die Anzahl der umzuwandelnden Aktien im ursprünglichen Teilfonds/in der ursprünglichen Klasse

C ist der Nettoinventarwert der umzutauschenden Aktien im ursprünglichen Teilfonds/in der ursprünglichen Klasse am jeweiligen Bewertungstag

D ist der am tatsächlichen Transaktionstag geltende Umtauschkurs für die Währungen der beiden Teilfonds/Klassen, wenn die Verwaltungsgesellschaft einen Umtausch in eine Aktienklasse genehmigt hat, die wie vorstehend ausgeführt auf eine andere Währung lautet Dieser wird von der Verwaltungsgesellschaft im alleinigen Ermessen festgelegt

E ist der Nettoinventarwert der umzutauschenden Aktien im neuen Teilfonds/in der neuen Klasse am jeweiligen Bewertungstag

Nach dem Umtausch informiert die Administrationsstelle die Aktionäre über die Anzahl der neuen Aktien, die sie infolge des Umtauschs erhalten, sowie über deren Nettoinventarwert.

Nach dem Ermessen der Hauptvertriebsstelle kann eine Umtauschgebühr von bis zu 1% des Nettoinventarwerts der umzutauschenden Aktien erhoben werden, sofern die Gleichbehandlung der Aktionäre gewährleistet wird, indem auf alle Umtauschanträge, die für einen bestimmten Bewertungstag eingehen, der gleiche Prozentsatz angewandt wird. Die Umtauschgebühr (falls zutreffend) wird zugunsten der Klassen oder Teilfonds erhoben, zwischen denen der entsprechende Umtausch stattfindet, um die Kosten von Transaktionen zu decken, die aus dem Umtausch entstehen, und wird von den Rücknahmeerlösen der Aktienklasse abgezogen, die zurückgenommen wird, bevor solche Erlöse reinvestiert werden.

Falls an einem Bewertungstag Anträge auf Umtausch (einschließlich Rücknahmen) von mehr als 10% der insgesamt ausgegebenen Aktien eines Teilfonds eingehen, kann die Verwaltungsgesellschaft außerdem in Absprache mit dem Anlageverwalter beschließen, dass Umtauschvorgänge anteilig bis zum nächsten Bewertungstag nach dem Tag, an dem die entsprechenden Umtauschanträge eingegangen waren, verschoben werden, sodass die 10%-Grenze nicht überschritten wird. Umtauschanträge, die aufgrund einer solchen Verschiebung nicht bearbeitet wurden, müssen bis zur vollständigen Abwicklung der ursprünglichen Anträge vorrangig behandelt werden, als ob der Antrag für den nächsten Bewertungstag gestellt worden wäre. Die Begrenzung wird anteilmäßig bei allen Aktionären angewandt, die einen Umtausch zu dem entsprechenden Bewertungstag beantragt haben, sodass der umgetauschte Anteil für alle Aktionäre gleich ist.

Umtauschvorgänge für Aktien eines bestimmten Teilfonds werden ausgesetzt, wenn die Bestimmung des Nettoinventarwerts je Aktie eines solchen Teilfonds vom Fonds ausgesetzt wird (siehe „Allgemeine Informationen – Vorübergehende Aussetzung von Ausgabe, Rücknahme und Umtausch“).

10.5 Rücknahme von Aktien

Jeder Aktionär kann an jedem Geschäftstag per Fax, telefonisch oder schriftlich oder gemäß den Anweisungen des Aktionärs auf dem Antragsformular die teilweise oder vollständige Rücknahme seiner Aktien beantragen. Vorbehaltlich der Genehmigung durch die Administrationsstelle, die als Register- und Transferstelle des Fonds handelt umfasst der Begriff „schriftlich“ in Bezug auf Rücknahmeaufträge für Aktien auch Aufträge, die per Post, per SWIFT oder auf anderem elektronischen Weg (einschließlich Anträgen über ein Clearingsystem oder Antragsformularen im Portable Document Format (PDF) als E-Mail-Anhang an die im Antragsformular angegebene E-Mail-Adresse) gemäß den Aktionärsanweisungen auf dem Antragsformular erteilt werden. Jeder Antrag wird zum Schutz der Anlegerinteressen in einem angemessenen Sicherheits- und Freigabeverfahren geprüft. Des Weiteren werden telefonische Anträge aufgezeichnet.

Die Aktien von Aktionären, deren Rücknahmeanträge akzeptiert wurden, werden auf Basis des Nettoinventarwerts je Aktie der entsprechenden Klasse, der an dem gegebenen Bewertungstag ermittelt wurde, zurückgenommen, vorausgesetzt, die Administrationsstelle oder die relevante Vertriebsstelle erhält den Antrag bis spätestens um 13.00 Uhr MEZ am relevanten Bewertungstag (und soweit für den jeweiligen Teilfonds in Abschnitt 2 „Anhänge zu den Teilfonds“ nichts anderes festgelegt ist). Anträge, die nach diesem Annahmeschluss eingehen, werden am nächsten Bewertungstag bearbeitet.

Aktionäre werden darauf hingewiesen, dass bis zum Erhalt ausstehender Nachweisdokumente, die gemäß den Gesetzen und Vorschriften zur Bekämpfung der Geldwäsche erforderlich sind, alle Transaktionen zurückgewiesen oder verzögert werden können. Die Administrationsstelle behält

sich das Recht vor, jeden Rücknahmeantrag, der nicht ordnungsgemäß eingegangen ist, zurückzuweisen.

Die Bestätigung der abgeschlossenen Rücknahmen wird in der Regel innerhalb eines Geschäftstages nach dem betreffenden Bewertungstag auf Risiko des Anlegers per E-Mail, Fax und/oder Post an die in seinem Antrag genannte E-Mail-Adresse, Faxnummer und/oder Postadresse versandt oder, unter außergewöhnlichen Umständen, innerhalb von vierundzwanzig (24) Stunden nachdem der Nettoinventarwert für die Zuteilung der betreffenden Aktien abschließend festgelegt ist.

Rücknahmezahlungen erfolgen in der Referenzwährung der entsprechenden Klasse, und die Verwahrstelle wird ihrer Korrespondenzbank diesbezüglich Zahlungsanweisungen für die Bezahlung spätestens drei Geschäftstage nach Berechnung des für die Festlegung einer solchen Zahlung verwendeten Nettoinventarwertes erteilen (sofern in den Bestimmungen für jeden Teilfonds in Abschnitt 2 „Anhänge zu den Teilfonds“ nichts anderes angegeben ist). Der Fonds behält sich das Recht vor, die Frist für die Auszahlung der Rücknahmeerlöse zu verlängern, wobei eine derartige Verlängerung unter Berücksichtigung der Aktionärsinteressen so kurz wie möglich ausfällt, wenn dies notwendig ist, um die Erlöse aus der Veräußerung von Anlagen zurückzuführen, falls Hemmnisse aufgrund von Devisenbewirtschaftungsvorschriften oder ähnliche Beschränkungen in den Märkten bestehen, in denen ein erheblicher Teil des Vermögens eines Teilfonds investiert ist, oder falls unter außergewöhnlichen Umständen die Liquidität eines Teilfonds nicht ausreicht, um die Rücknahmeanträge zu erfüllen.

Würde infolge einer Rücknahme der Wert eines Aktienbestands unter den jeweiligen Mindestzeichnungsbetrag fallen, kann der Rücknahmeantrag so ausgelegt werden (falls der Anlageverwalter dies beschließt), dass der Aktionär die Rücknahme aller seiner Aktien beantragt hat.

Aktionäre müssen den Fonds, die Verwaltungsgesellschaft, die Administrationsstelle oder die jeweilige Vertriebsstelle unverzüglich informieren, falls sie US-Personen werden oder Aktien für Rechnung oder zum Nutzen von US-Personen besitzen oder anderweitig durch ihren Aktienbesitz ein Gesetz oder eine Vorschrift verletzen oder falls andere Umstände auftreten, die negative aufsichtsrechtliche, steuerliche oder fiskalische Folgen für den Fonds oder die Aktionäre haben oder haben können oder anderweitig den Interessen des Fonds schaden können. Falls die Verwaltungsgesellschaft feststellt, dass ein Aktionär (a) eine US-Person ist oder Aktien für Rechnung oder zum Nutzen einer US-Person besitzt, (b) durch seinen Aktienbesitz ein Gesetz oder eine Vorschrift verletzt oder dadurch anderweitig Umstände auftreten, die in jedem einzelnen Fall negative aufsichtsrechtliche, steuerliche oder fiskalische Folgen für den Fonds oder die Aktionäre haben oder haben können oder anderweitig den Interessen des Fonds schaden können, oder wegen ERISA-Belangen, die im Unterabschnitt „Erwägungen zu ERISA und anderen betrieblichen Leistungsplänen“ von Abschnitt 3.2 des vorliegenden Verkaufsprospekts beschrieben werden, kann die Verwaltungsgesellschaft die Aktien gemäß den Bestimmungen der Satzung zwangsweise zurücknehmen, sofern nichts anderes vereinbart wurde. Wenn im Anhang eines Teilfonds nicht anders beschrieben, beabsichtigt der Fonds, sein Recht zur teilweisen oder vollständigen Zwangsrücknahme der Aktien eines Aktionärs aus dem betreffenden Teilfonds auszuüben, falls sichergestellt werden muss, dass Leistungsplan-Anleger weniger als 25% (oder eine andere vom Verwaltungsrat als angemessen erachtete Grenze) des Gesamtwertes jeder Aktienklasse im betreffenden Teilfonds halten.

Falls für einen Bewertungstag Rücknahmeanträge (einschließlich Umtauschanträgen) von mehr als 10% der insgesamt ausgegebenen Aktien eines Teilfonds eingehen, kann die

Verwaltungsgesellschaft zudem in Absprache mit dem Anlageverwalter vorbehaltlich der oben genannten Einschränkungen beschließen, dass solche Rücknahmeanträge anteilig bis zum nächsten Bewertungstag nach dem Tag, für den die entsprechenden Rücknahmeanträge eingegangen waren, verschoben werden, sodass die Grenze von 10% nicht überschritten wird. Rücknahmeanträge, die aufgrund einer solchen Verschiebung nicht bearbeitet wurden, werden bis zur vollständigen Abwicklung der ursprünglichen Anträge vorrangig behandelt, als ob die Anträge für den nächsten Bewertungstag gestellt worden wären. Die Begrenzung wird anteilmäßig bei allen Aktionären angewandt, die eine Rücknahme zu dem entsprechenden Bewertungstag beantragt haben, sodass der umgetauschte Anteil für alle Aktionäre gleich ist.

Die Rücknahme von Aktien eines bestimmten Teilfonds wird ausgesetzt, wenn die Bestimmung des Nettoinventarwerts je Aktie eines solchen Teilfonds vom Fonds ausgesetzt wird (siehe Abschnitt 16.6 „Vorübergehende Aussetzung von Ausgabe, Rücknahme und Umtausch“).

Ein Aktionär kann seinen Antrag auf Rücknahme von Aktien einer Klasse nur widerrufen, wenn die Bestimmung des Nettoinventarwerts dieser Klasse ausgesetzt wurde. In diesem Fall gilt ein Widerruf nur, wenn die Administrationsstelle oder die entsprechende Vertriebsstelle vor Ablauf des Aussetzungszeitraums schriftlich davon in Kenntnis gesetzt wurde. Falls der Rücknahmeantrag nicht widerrufen wird, wird die Administrationsstelle am ersten maßgeblichen Bewertungstag nach Ende der Aussetzung der Bestimmung des Nettoinventarwerts für die Aktien des entsprechenden Teilfonds die Rücknahme durchführen.

Von Zeit zu Zeit kann es erforderlich sein, dass der Fonds vorübergehend einen Kredit aufnimmt, um Rücknahmen oder Zeichnungen zu finanzieren, wenn der Eingang von Zeichnungsgeldern erwartet wird. Einzelheiten zu den geltenden Beschränkungen für die Kreditaufnahme durch den Fonds sind im Abschnitt 6 „Anlagebeschränkungen“ dargelegt.

Sofern der Verwaltungsrat dies beschließt, kann der Fonds Zahlungen für Rücknahmen an einen damit einverstandenem Aktionär in Sachleistungen vornehmen, indem dem Inhaber Anlagen aus dem Portfoliovermögen, das in Zusammenhang mit dieser Klasse oder diesen Klassen von Aktien eingerichtet wurde, zugeteilt werden, deren Wert zu dem Bewertungstag, an dem der Rücknahmepreis berechnet wird, dem der zurückzunehmenden Aktien entspricht. Die Art und Beschaffenheit der in einem solchen Falle zu übertragenden Vermögenswerte werden auf einer gerechten und angemessenen Grundlage ermittelt, ohne die Interessen der anderen Aktionäre der betreffenden Klasse oder Klassen von Aktien zu beeinträchtigen, und die Bewertung wird in einem gesonderten Bericht des Abschlussprüfers des Fonds bestätigt. Die Kosten einer solchen Übertragung werden vom Übertragungsempfänger getragen.

10.6 Übertragung von Aktien

Die Übertragung von Namensaktien erfolgt in der Regel durch Lieferung einer Übertragungsurkunde in geeigneter Form an die relevante Vertriebsstelle oder die Administrationsstelle in ihrer Eigenschaft als Register- und Transferstelle des Fonds. Nach Eingang des Übertragungsantrags kann die Administrationsstelle oder die relevante Vertriebsstelle nach Prüfung der Indossamente verlangen, dass die Unterschriften durch eine zugelassene Bank, einen Börsenmakler oder einen Notar beglaubigt werden.

Es können keine Übertragungen stattfinden, die dazu führen, dass entweder der Übertragende oder der Erwerber als Inhaber von Aktien eingetragen bleibt bzw. wird, deren Wert den für den jeweiligen Teilfonds geltenden Mindestbestand unterschreitet. Der Anlageverwalter, der als

Beauftragter – und unter der Verantwortung – der Verwaltungsgesellschaft handelt, kann den für den jeweiligen Teilfonds geltenden Mindestbestand aufheben.

Aktionären wird empfohlen, die Administrationsstelle oder die relevante Vertriebsstelle vor der Beantragung einer Übertragung zu kontaktieren, um zu gewährleisten, dass alle für die Übertragungstransaktion erforderlichen Unterlagen zur Verfügung stehen.

Die Bestätigung der abgeschlossenen Übertragungen wird in der Regel innerhalb eines Geschäftstages nach dem betreffenden Bewertungstag auf Risiko des Anlegers per E-Mail, Fax und/oder Post an die in seinem Antrag genannte E-Mail-Adresse, Faxnummer und/oder Postadresse versandt oder, unter außergewöhnlichen Umständen, innerhalb von vierundzwanzig (24) Stunden nachdem der Nettoinventarwert für die Zuteilung der betreffenden Aktien abschließend festgelegt ist.

Der Verwaltungsrat kann innerhalb der einzelnen Teilfonds ausschüttende Aktien (inc) und thesaurierende Aktien (acc) ausgeben, wie im Anhang zum jeweiligen Teilfonds und im Dokument „Verfügbare Aktienklassen“ beschrieben. Die thesaurierenden und ausschüttenden Aktien unterscheiden sich durch ihre Ausschüttungspolitik.

11.1 Ausschüttende Aktien

Der Fonds beabsichtigt, alle Dividenden, Zinsen und sonstigen verfügbaren Erträge der ausschüttenden Aktien der Teilfonds nach Abzug aller Gebühren und sonstigen Aufwendungen vorwiegend auszuschütten.

In Bezug auf die auf JPY lautenden abgesicherten institutionellen Aktienklassen II beabsichtigt der Fonds, die jeder Aktienklasse zugerechneten Absicherungskosten vom ausschüttungsfähigen Ertrag abzuziehen.

Ausschüttungen werden entweder durch den Fonds als jährliche Dividenden oder durch den Verwaltungsrat als Zwischendividenden beschlossen.

In Bezug auf einige oder alle Aktienklassen können Dividenden vom Fonds häufiger oder zu unterschiedlichen Zeiten des Jahres als zu den nachstehend aufgelisteten gezahlt werden, wie dies der Verwaltungsrat jeweils als zweckmäßig erachtet.

Die Zahlung von Dividenden von **jährlich ausschüttenden** Aktien erfolgt in der Regel am zehnten Geschäftstag nach dem maßgeblichen ex-Dividende-Tag im Januar eines jeden Jahres oder ggf. einem vom Verwaltungsrat festgelegten anderen Tag („das Zahlungsdatum“) an die Aktionäre von Ausschüttungsaktien, die an dem Geschäftstag vor dem ex-Dividende-Tag im Aktionärsregister des jeweiligen Teilfonds eingetragen sind, wobei der ex-Dividende-Tag dem oder in etwa dem ersten Bewertungstag im Januar eines jeden Jahres entspricht.

Monatliche Ausschüttungen werden auf der Grundlage des Nettoinventarwerts am letzten Geschäftstag jedes Monats berechnet. Die Ausschüttung wird am ersten Geschäftstag fällig, und die Zahlung erfolgt am zehnten Geschäftstag (das „Zahlungsdatum“) des folgenden Monats.

Für die Aktien einiger oder aller Teilfonds können Ertragsausgleichsregelungen gelten. Mit diesen Regelungen soll sichergestellt werden, dass der in einer Ausschüttungsperiode ausgeschüttete oder ausschüttungsgleiche Ertrag pro Aktie nicht von einer Veränderung der Anzahl der in dieser Periode umlaufenden Aktien beeinflusst wird.

Falls ein Aktionär nicht schriftlich etwas anderes beantragt, werden Ausschüttungen am Zahlungsdatum zum Erwerb zusätzlicher Aktien der relevanten Klasse (ohne Berechnung von Ausgabeaufschlägen) zugunsten des jeweiligen Aktionärs verwendet. An Aktionäre zur Auszahlung fällige Dividenden sind an die in seiner Akte angegebenen Standardbankdaten zu zahlen.

Dividenden können nur unter der Voraussetzung ausgeschüttet werden, dass das Kapital des Fonds nach Ausschüttung einer Dividende nicht das nach Luxemburger Recht vorgeschriebene Mindestkapital unterschreitet.

Es ist beabsichtigt, dass die Teilfonds für jeden Rechnungslegungszeitraum den Status als „ausschüttender“ bzw. „meldender“ Teilfonds gemäß dem britischen Steuerrecht beantragen.

Aktien mit monatlicher Ausschüttung II können vom Fonds ebenfalls angeboten werden. Diese Aktien bieten ihren Aktionären einen festen Dividendensatz. Der Dividendensatz wird als fester Betrag oder als Prozentsatz des Nettoinventarwerts pro Aktie festgelegt, der vom Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit bestimmt wird. Die aktuellen Dividendenbeträge sind auf Anfrage von der Administrationsstelle in ihrer Eigenschaft als Register- und Transferstelle des Fonds erhältlich.

Unter normalen Umständen wird der ausgeschüttete Betrag (ein fester US-Dollar-Betrag oder eine feste Rendite) zu Beginn jedes Jahres in Bezug auf den Nettoinventarwert im Januar festgelegt; jede spätere Aktualisierung basiert auf einer vergleichbaren Methode. Die feste Ausschüttung wird so festgelegt, dass die Erträge maximiert und gleichzeitig die investierten Kapitalbeträge während des gesamten Marktzyklus geschützt werden.

Der Betrag kann halbjährlich oder nach Ermessen des Verwaltungsrats neu festgesetzt werden, wenn der Verwaltungsrat dies für notwendig hält (um den aktuellen Marktbedingungen Rechnung zu tragen).

Die Dividenden werden monatlich – am 10. Geschäftstag jedes Monats – an die Aktionäre ausgezahlt.

Der Anlageverwalter berechnet den entsprechenden Betrag auf Basis der im Portfolio gehaltenen Wertpapiere. Der Betrag wird mindestens halbjährlich mit Blick auf die zu diesem Zeitpunkt bestehenden Marktbedingungen neu festgesetzt. Der Verwaltungsrat kann den Betrag und Zeitpunkt der Dividendenzahlungen nach eigenem Ermessen ändern, wenn er dies für notwendig hält, um den aktuellen Marktbedingungen Rechnung zu tragen. Unter extremen Marktbedingungen können diese Änderungen nach Ermessen des Verwaltungsrats regelmäßiger vorgenommen werden.

Aktionäre werden darauf hingewiesen, dass der Verwaltungsrat die festen Dividendensätze nach eigenem Ermessen festlegt und dabei verschiedene Faktoren berücksichtigt, darunter die Zinssätze sowie die Nettoerträge und den Kapitalzuwachs des betreffenden Teilfonds nach Abzug der im jeweiligen Zeitraum anfallenden Gebühren und Kosten. Falls erforderlich, können Dividenden gelegentlich aus dem Kapital der jeweiligen Klasse gezahlt werden.

Im Fall einer Änderung an dem beschriebenen Mechanismus wird vorab die Zustimmung der CSSF eingeholt; zudem werden die betreffenden Aktionäre mindestens einen Monat im Voraus schriftlich über die Änderung informiert.

Spezifische Risiken im Zusammenhang mit der monatlichen Ausschüttung II

Da die Erwirtschaftung von Erträgen für Aktien der Klassen mit monatlicher Ausschüttung II eine höhere Priorität hat als das Kapitalwachstum, können die den Aktien dieser Klassen zurechenbaren und von diesen zu zahlenden Gebühren und Kosten sowie weitere Kosten, wie ausführlicher in Abschnitt 12 „Gebühren und Kosten“ beschrieben, bei Bedarf teilweise oder vollständig aus dem Kapital dieser Klassen gezahlt werden, um sicherzustellen, dass für die erforderlichen Dividendenzahlungen genügend Erträge vorhanden sind. Die derartige Zahlung von Gebühren und Kosten reduziert unmittelbar nach dem Datum der Dividendenzahlung den Nettoinventarwert pro Aktie der jeweiligen Klasse mit monatlicher Ausschüttung II. Einzelheiten zu den Gebühren, die dem Kapital belastet werden, um die Höhe der an die Aktionäre der Klassen

mit monatlicher Ausschüttung II gezahlten und/oder für sie verfügbaren Erträge zu steuern, sind in den Jahresberichten aufgeführt.

Aktionäre sollten beachten, dass eine derartige Belastung des Kapitals mit Gebühren und Kosten zu einer Kapitalerosion führen und somit das künftige Kapitalwachstum dieser Aktienklassen einschränken kann.

Darüber hinaus sollten sich Aktionäre bewusst sein, dass der Nettoinventarwert solcher Aktienklassen aufgrund der häufigeren Dividendenausschüttungen stärker schwanken kann als bei anderen Aktienklassen.

Personen, die am Kauf von Aktien interessiert sind, müssen sich selbst über die steuerlichen Konsequenzen informieren, die sich aufgrund ihrer persönlichen Umstände im Land ihrer Staatsangehörigkeit oder der Rechtsordnung, in der sie zu Steuerzwecken ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt haben, im Zusammenhang mit dem Kauf, dem Besitz, der Rücknahme oder der Veräußerung von Aktien oder dem Bezug von Ausschüttungen aus solchen Aktien ergeben. Die Verwaltungsratsmitglieder, der Fonds, die Verwaltungsgesellschaft, der Anlageverwalter, die Administrationsstelle oder die Verwahrstelle bieten potenziellen Anlegern keine steuerliche Beratung und übernehmen keine Haftung für Steuern, die einem Aktionär aufgrund seiner Anlage im Fonds auferlegt werden.

11.2 Thesaurierende Aktien

Aktionäre, die thesaurierende Aktien halten, erhalten keine Ausschüttungen. Der ihnen zustehende Ertrag wird hingegen einbehalten, um den Wert ihrer thesaurierenden Aktien zu steigern.

Für die Aktien einiger oder aller Teilfonds können Ertragsausgleichsregelungen gelten. Mit diesen Regelungen soll sichergestellt werden, dass der in einer Ausschüttungsperiode aufgelaufene Ertrag pro Aktie nicht von einer Veränderung der Anzahl der in dieser Periode umlaufenden Aktien beeinflusst wird.

12 GEBÜHREN UND KOSTEN

12.1 An die Verwaltungsgesellschaft zahlbare Gebühren

Gebühr der Verwaltungsgesellschaft: Als Entgelt für ihre Verwaltungs- und Fondsverwaltungsdienstleistungen hat die Verwaltungsgesellschaft Anspruch auf eine Gebühr aus den Vermögenswerten der einzelnen Teilfonds von jährlich bis zu 0,05%. Diese Gebühr ist monatlich rückwirkend zahlbar und wird auf der Grundlage des durchschnittlichen Nettoinventarwerts jedes Fonds, der am Ende jedes Monats ermittelt wird, berechnet.

12.2 An den Anlageverwalter zahlbare Gebühren

Verwaltungsgebühr

Der Anlageverwalter ist berechtigt, aus den Vermögenswerten der einzelnen Teilfonds eine jährliche Verwaltungsgebühr zu erhalten, die als Prozentwert des Nettoinventarwerts jeder Aktienklasse eines Teilfonds ausgedrückt wird und im Anhang zu den Teilfonds festgelegt ist. Die Gebühr wird monatlich nachschüssig auf Basis des durchschnittlichen täglichen Nettoinventarwertes des Vortags der jeweiligen Aktienklasse, angepasst um Zeichnungen und Rücknahmen, berechnet.

Investiert ein Teilfonds in die Anteile, Aktien oder Schuldtitel anderer Ashmore-Fonds oder anderer Investmentfonds, die direkt oder indirekt von einer Ashmore-Gesellschaft verwaltet werden, geht der Anlageverwalter im Hinblick auf die ihm für den betreffenden Teilfonds zustehende Verwaltungsgebühr und im Hinblick auf Zeichnungs- oder sonstige Ausgabe- oder Veräußerungsgebühren, auf die Ashmore-Gesellschaften in Zusammenhang mit den Aktien Anspruch haben, wie folgt vor:

- Der Anlageverwalter sorgt dafür, dass die betreffende Ashmore-Gesellschaft keine Zeichnungs- oder sonstige Ausgabe- oder Veräußerungsgebühren berechnet wird, die sie in Zusammenhang mit dem Erwerb oder der Veräußerung solcher Anlagen in Anspruch nehmen könnte.
- Der Anlageverwalter berechnet für den Anteil des Nettoinventarwerts des betreffenden Teilfonds, der dem Gesamtwert der Anlage des Teilfonds im Ashmore-Fonds entspricht, keine Verwaltungsgebühr, soweit folgende Voraussetzungen erfüllt sind: (i) Ist die Verwaltungsgebühr, auf die der Anlageverwalter in Bezug auf den betreffenden Teilfonds Anspruch hat, höher als die Verwaltungs- oder Beratungsgebühr, auf die eine Ashmore-Gesellschaft in Bezug auf einen Ashmore-Fonds, in den der betreffende Teilfonds investiert, Anspruch hat, berechnet der Anlageverwalter bezüglich dieser Anlage die Differenz zwischen der Verwaltungsgebühr, auf die er ansonsten in Bezug auf den Nettoinventarwert des Teilfonds, der der Anlage im betreffenden Ashmore-Fonds entspricht, Anspruch hätte, und der jeweiligen Verwaltungs- oder Beratungsgebühr, die der Ashmore-Gesellschaft in Bezug auf den betreffenden Ashmore-Fonds zusteht, und (ii) ist die Verwaltungsgebühr, auf die der Anlageverwalter in Bezug auf den betreffenden Teilfonds Anspruch hat, niedriger als die Verwaltungs- oder Beratungsgebühr, auf die eine Ashmore-Gesellschaft in Bezug auf einen Ashmore-Fonds, in den der betreffende Teilfonds investiert, Anspruch hat, dann hat in Bezug auf diese Anlagen die Ashmore-Gesellschaft Anspruch auf die volle Verwaltungs- oder Beratungsgebühr, die ihr in Bezug

auf den betreffenden Ashmore-Fonds zusteht (einschließlich in Bezug auf die Anlage des Teilfonds).

Investiert ein Teilfonds (der „**anlegende Teilfonds**“) nach Maßgabe dieses Verkaufsprospekts in die Aktien anderer Teilfonds („**Ziel-Teilfonds**“), geht der Anlageverwalter im Hinblick auf die ihm für den anlegenden Teilfonds zustehende Verwaltungsgebühr und im Hinblick auf Zeichnungs- oder sonstige Ausgabe- oder Veräußerungsgebühren, auf die der Anlageverwalter in Zusammenhang mit den Aktien Anspruch hat, wie folgt vor:

- Der Anlageverwalter wird keine Zeichnungs- oder sonstige Ausgabe- oder Veräußerungsgebühren (einschließlich Gebühren für Rücknahme oder Umtausch) berechnen, die er für eigene Rechnung in Zusammenhang mit dem Erwerb oder der Veräußerung einer solchen Anlage in Anspruch nehmen könnte.
- Der Anlageverwalter berechnet für den Anteil des Nettoinventarwerts des anlegenden Teilfonds, der dem Gesamtwert der Anlage des anlegenden Teilfonds in einem anderen Teilfonds entspricht, keine Verwaltungsgebühr, soweit folgende Voraussetzungen erfüllt sind: (i) Ist die Verwaltungsgebühr, auf die der Anlageverwalter in Bezug auf den anlegenden Teilfonds Anspruch hat, höher als die Verwaltungs- oder Beratungsgebühr, auf die der Anlageverwalter in Bezug auf den Ziel-Teilfonds Anspruch hat, berechnet der Anlageverwalter bezüglich dieser Anlagen die Differenz zwischen der Verwaltungsgebühr, auf die er ansonsten in Bezug auf den Nettoinventarwert des anlegenden Teilfonds, der der Anlage im betreffenden Ziel-Teilfonds entspricht, Anspruch hätte, und der jeweiligen Verwaltungs- oder Beratungsgebühr, die dem Anlageverwalter in Bezug auf den Ziel-Teilfonds zusteht, und (ii) ist die Verwaltungsgebühr, auf die der Anlageverwalter in Bezug auf den anlegenden Teilfonds Anspruch hat, niedriger als die Verwaltungs- oder Beratungsgebühr, auf die er in Bezug auf den Ziel-Teilfonds Anspruch hätte, dann hat er in Bezug auf diese Anlagen Anspruch auf die volle Verwaltungs- oder Beratungsgebühr, die ihm in Bezug auf den Ziel-Teilfonds zusteht.

In diesem Abschnitt werden die Gebührenrichtlinien des Anlageverwalters zum Datum dieses Verkaufsprospekts dargelegt, die aber gegebenenfalls geändert werden können.

Ungeachtet des Vorstehenden finden die Bestimmungen für die Berechnung von Verwaltungsgebühren keine Anwendung auf Anlagen eines Teilfonds in einen anderen Ashmore-Fonds oder in andere, von einer Ashmore-Gesellschaft verwaltete Investmentfonds (mit Ausnahme anderer Teilfonds), die anderen Zwecken dienen als der Umsetzung der Kernanlageziele und -grundsätze des betreffenden Teilfonds. Diese Ashmore-Fonds oder sonstige, von einer Ashmore-Gesellschaft verwalteten Investmentfonds können Geldmarktfonds sein oder ähnliche Fonds, in denen der Teilfonds kurzfristige oder befristete Anlagen zu Zwecken des effizienten Liquiditätsmanagements vornimmt und für die eine Ashmore-Gesellschaft eine angemessene Gebühr zu marktüblichen Bedingungen erhält.

Wenn ein Teilfonds, der einen Feeder-Fonds („Feeder“) eines OGAW oder eines Teilfonds eines solchen OGAW („Master“) darstellt, in die Aktien/Anteile eines Master investiert, darf der Master keine Zeichnungs- oder Rücknahmegebühren für die Anlage des Teilfonds in die Aktien/Anteile des Master berechnen.

Sollte ein Teilfonds einen Feeder darstellen, sind im Anhang zu dem Teilfonds die von dem Feeder im Rahmen seiner Anlagen in Aktien/Anteile des Master zu zahlenden Vergütungen und

Kostenrückerstattungen sowie die Gesamtgebühren des Feeder und des Master anzugeben. Der Fonds hat in seinem Jahresbericht die Gesamtgebühren für Feeder und Master auszuweisen.

Stellt ein Teilfonds einen Masterfonds eines anderen OGAW („Feeder“) dar, werden dem Feeder vom Master keine Gebühren für Zeichnung, Rücknahme oder Umtausch oder bedingt aufgeschobene Ausgabeaufschläge (Contingent Deferred Sales Charges) berechnet.

Unterverwalter

Die Unterverwalter haben Anspruch auf eine Verwaltungsgebühr, die der Anlageverwalter aus eigenen Mitteln zahlt.

12.3 Provisionsvereinbarung (Soft Commission Arrangement)

Aufgrund seiner internen Compliance-Richtlinien akzeptiert der Anlageverwalter weder Waren noch Dienstleistungen im Rahmen einer jeglichen Provisionsvereinbarung oder unter jeglichen sonstigen Provisionsabsprachen.

12.4 Gebühren der Verwahrstelle

Als Gegenleistung für ihre Dienste hat die Verwahrstelle Anspruch auf eine monatliche Gebühr, zahlbar aus den Vermögenswerten der einzelnen Teilfonds, die 0,01% – berechnet auf den am Ende eines jeden Monats ermittelten durchschnittlichen täglichen Nettoinventarwert des Teilfonds – nicht übersteigen darf. Ungeachtet solcher Gebühren erhält die Verwahrstelle die üblichen Bankgebühren für Transaktionen.

12.5 Gebühren der Administrationsstelle

Als Gegenleistung für ihre Dienstleistungen hat die Administrationsstelle Anspruch auf eine monatliche Gebühr, die aus den Vermögenswerten der einzelnen Teilfonds gezahlt wird und 0,02% nicht überschreitet – berechnet auf der Grundlage des durchschnittlichen täglichen Nettoinventarwerts des Teilfonds, der am Ende jedes Monats ermittelt wird, wie im Zentralverwaltungsvertrag ausführlicher dargelegt.

12.6 Honorar der Verwaltungsratsmitglieder

Jedes Verwaltungsratsmitglied des Fonds hat Anspruch auf ein Jahreshonorar in Höhe von USD 22.500 nach Abzug der Quellensteuer, zuzüglich Erstattung angemessener Reise- und sonstiger Kosten in Verbindung mit dieser Funktion. Dieses Honorar kann zu gegebener Zeit durch entsprechenden Beschluss der Hauptversammlung der Aktionäre geändert werden und wird im Jahresbericht des Fonds veröffentlicht.

12.7 Sonstige Gebühren und Kosten

Soweit für einen bestimmten Teilfonds nichts anderes festgelegt ist, gilt folgende Regelung: Der Fonds bestreitet aus dem Vermögen des relevanten Teilfonds alle Aufwendungen, die vom Fonds zu zahlen sind. Hierzu zählen unter anderem Gründungskosten, an die Verwaltungsgesellschaft, den Anlageverwalter, die Platzierungsstelle, Zahlstellen und etwaige Vertriebsstellen zahlbare Gebühren und Kosten, an die Abschlussprüfer und Steuerberater, die Verwahrstelle und ihre Korrespondenten, den Listing Agent (falls zutreffend), die permanenten Vertreter in

Zulassungsgebieten (falls zutreffend) und an andere vom Fonds beschäftigte Vertreter zahlbare Gebühren und Kosten, die Bezüge der Verwaltungsratsmitglieder und Führungskräfte des Fonds und ihre angemessenen Auslagen, Versicherungen und angemessenen Reisekosten im Zusammenhang mit Verwaltungsratssitzungen, die Gebühren und Kosten für Rechtsberatung und Abschlussprüfung, die mit der Zulassung und der Aufrechterhaltung der Zulassung des Fonds in den jeweiligen Märkten oder bei Regierungs- oder Aufsichtsbehörden oder Börsen im Großherzogtum Luxemburg oder anderen Ländern verbundenen Kosten, die mit Berichten und Veröffentlichungen verbundenen Kosten, einschließlich der Übersetzungs-, Erstellungs-, Druck- und Verbreitungskosten von Verkaufsprospekten, erläuternden Mitteilungen, regelmäßigen Berichten oder Registrierungsmitteilungen, sonstiger Werbeaufwendungen und der Kosten sämtlicher Berichte an die Aktionäre, aller Steuern, Abgaben, staatlicher und ähnlicher Gebühren und aller anderen Geschäftskosten, einschließlich der Kosten für den Kauf und Verkauf von Vermögenswerten, Zinsen, Bank- und Maklergebühren, Porto, Telefon- und Telexgebühren. Alle dem Fonds berechneten Gebühren werden an jedem Bewertungstag abgegrenzt.

12.8 Gründungs- und Auflegungskosten des Fonds

Die im Zusammenhang mit der Gründung und der Erstausgabe von Aktien des Fonds anfallenden Kosten und Aufwendungen, einschließlich der Kosten und Aufwendungen in Verbindung mit der Erstellung und Publikation des Verkaufsprospekts, sowie alle Rechtsberatungs- und Druckkosten, bestimmte Auflegungskosten (einschließlich Werbekosten) und Vorlaufkosten werden schätzungsgemäß den Betrag von ca. USD 175.000 nicht übersteigen. Diese Kosten werden linear über einen Zeitraum von maximal fünf Jahren nach Gründung des Fonds abgeschrieben.

12.9 Gründungs- und Auflegungskosten zusätzlicher Teilfonds

Durch die Bildung eines neuen Teilfonds verursachte Kosten werden in dessen erstem Rechnungslegungszeitraum abgeschrieben. Ein neu aufgelegter Teilfonds wird nicht anteilig die mit Gründung des Fonds und der Erstausgabe von Aktien verbundenen Kosten und Aufwendungen tragen, die zum Zeitpunkt der Auflegung des neuen Teilfonds noch nicht abgeschrieben sind.

13.1 Allgemeine Risikohinweise

Eine Anlage in den Fonds ist mit gewissen Risiken verbunden. Die Anlagen innerhalb der einzelnen Teilfonds unterliegen dem Risiko, dass der Nettoinventarwert pro Aktie der einzelnen Teilfonds als Reaktion auf Änderungen in Wirtschaftsbedingungen, in Zinssätzen und in der Wahrnehmung der Marktteilnehmer in Bezug auf die von den Teilfonds gehaltenen Wertpapiere schwankt. Dementsprechend kann nicht gewährleistet werden, dass die Anlageziele erreicht werden.

Da für die Aktien ein einziger Preis gilt, können sie aufgrund der Transaktionskosten, die beim Kauf und Verkauf ihrer zugrunde liegenden Anlagen entstehen, und der Spanne zwischen den Kauf- und Verkaufspreisen dieser Anlagen, die durch Zeichnungen, Rücknahmen und/oder Umtauschtransaktionen der Aktien des Fonds entsteht, einen Wertverlust erleiden. Diese wird als „Verwässerung“ bezeichnet. Um dies zu verhindern und die Interessen der Aktionäre zu schützen, wendet die Administrationsstelle gemäß den Anweisungen der Verwaltungsgesellschaft im Rahmen ihres Bewertungsprozesses die Methode des „Swing Pricing“ an. Das bedeutet, dass die Administrationsstelle gemäß den Anweisungen der Verwaltungsgesellschaft bei der Berechnung der Nettoinventarwerte pro Aktie unter gewissen Bedingungen (wie hiernach im Abschnitt 16.5 b. des Verkaufsprospekts unter „Berichtigung des Nettoinventarwertes („Swing Pricing“)“ beschrieben wird) Anpassungen vornehmen wird, um den Auswirkungen von Handels- und sonstigen Kosten entgegenzuwirken, wenn diese als beachtlich angesehen werden.

13.2 Spezifische Risikofaktoren

Nachstehend werden bestimmte Risikofaktoren beschrieben, die für Anlagen in Schwellenländern charakteristisch sind. Diese erfordern die Berücksichtigung von Angelegenheiten, die in der Regel nicht mit Anlagen in Wertpapieren von Emittenten oder in mit Wertpapieren verbundenen derivativen Finanzinstrumenten von Emittenten in den entwickelten Märkten in Verbindung gebracht werden. Die wirtschaftlichen und politischen Bedingungen unterscheiden sich von den Bedingungen an entwickelten Märkten und bieten möglicherweise weniger gesellschaftliche, politische und wirtschaftliche Stabilität. Die bis vor kurzem in vielen Fällen fehlende Entwicklung in Richtung Kapitalmarktstrukturen oder freie Marktwirtschaft bedeutet, dass Anlagen in diesen Ländern riskanter als Anlagen in entwickelten Märkten sind. Diese Risiken bestehen wahrscheinlich in unterschiedlichem Ausmaß in den meisten Märkten, in denen der Fonds Anlagen tätigen kann.

Politische und wirtschaftliche Risiken

Der Wert der Aktien und die vom Fonds erwirtschafteten Erträge können durch Unsicherheiten in Schwellenländern beeinflusst werden, wie politische oder diplomatische Entwicklungen, soziale und religiöse Instabilität, politische Entwicklung, Änderungen der Besteuerung und der Zinssätze, Währungsrückführung und sonstige rechtspolitische und wirtschaftsrechtliche Entwicklungen, und in diesem Zusammenhang insbesondere das Risiko der Enteignung, Verstaatlichung und Beschlagnahmung von Vermögen und Gesetzesänderungen, die den Umfang des in ausländischer Hand befindlichen Eigentums regeln.

Aufsichtsrechtliches Risiko

Die Emittenten oder Vermögenswerte, in denen der Fonds Anlagen vornehmen kann, unterliegen derzeit oder zukünftig unter Umständen besonders belastenden und restriktiven Vorschriften, die die unternehmerische Freiheit beeinträchtigen, wodurch sich möglicherweise nachteilige Auswirkungen auf den Wert des Fonds und somit den Wert der Aktien ergeben. Ein Übermaß an Vorschriften kann folglich eine indirekte Form der Verstaatlichung bedeuten.

Wesen der Anlagen und Marktrisiken

Die vom Fonds vorgenommenen Anlagen können mit Risiken behaftet sein, die im Falle von Anlagen in Wertpapieren oder derivativen Finanzinstrumenten an stärker entwickelten Märkten gewöhnlich nicht vorgefunden werden. Der Fonds wird wahrscheinlich größere Preisvolatilität und geringere Liquidität hinnehmen müssen als bei Anlagen in stärker entwickelten Märkten. Da die Kapitalmärkte in vielen der Schwellenländer, in denen der Fonds anlegen kann, noch im Entstehen begriffen sind, ergeben sich häufig Schwierigkeiten im Hinblick auf die Deckung der Anlegernachfrage für die zur Verfügung stehenden Schuld- und/oder Dividendenpapiere. Dies kann zur Überzeichnung von Emissionen und Auktionen von Schuld- und/oder Dividendenpapieren führen.

Die Teilfonds können in Wertpapieren anlegen, die an der Moskauer Börse notiert sind (einschließlich der Moscow Interbank Currency Exchange und der Russian Trading System). Während an der Moskauer Börse gehandelte Wertpapiere als Anlagen in an einem regulierten Markt gehandelten Wertpapieren behandelt werden, unterliegt der russische Wertpapiermarkt besonderen Risiken, von denen einige zu unzureichender Effizienz und Liquidität des Marktes führen können, was wiederum eine höhere Preisvolatilität sowie Marktstörungen verursachen kann. Anlagen in Russland unterliegen weiteren wesentlichen Risiken, unter anderem im Hinblick auf den Besitz und die Verwahrung von Wertpapieren sowie das Kontrahentenrisiko.

Der Anlageverwalter wird unter Umständen Anlagen in Schuld- und/oder Dividendenpapieren oder derivativen Finanzinstrumenten vornehmen, die auf US-Dollar oder eine andere frei konvertierbare Währung lauten, sodass der Fonds in Bezug auf das entsprechende Schwellenland, wenn auch durch eine frei konvertierbare Währung und nicht die Landeswährung des Schwellenlandes, einem Risiko ausgesetzt ist. Alternativ kann der Anlageverwalter entscheiden, in Schuldtitel, Aktienpapiere oder derivative Finanzinstrumente zu investieren, die auf die Landeswährung des jeweiligen Schwellenmarktes lauten.

Die vom Fonds erworbenen Schuld- und/oder Aktienpapiere verfügen unter Umständen über keine oder lediglich eine niedrige Bonitätseinstufung (Rating). Derartige Wertpapiere weisen im Hinblick auf den möglichen Verlust von Erträgen und Kapital ein größeres Risiko auf als Wertpapiere mit einem Rating oder einem höheren Rating und sind als spekulativer einzustufen. Obwohl diese Papiere möglicherweise höhere Erträge bieten als Wertpapiere mit einem höheren Rating, sind sie im Allgemeinen einer höheren Kursvolatilität und im Hinblick auf Kapital und Ertrag einem größeren Ausfallrisiko ausgesetzt.

Durch den Einsatz von Produkten wie Credit Linked Notes und Swaps können Probleme gelöst und bestimmte Risiken vermindert werden, die mit Direktanlagen in den zugrunde liegenden Papieren verbunden sind. Derartige Produkte führen für den Fonds zu Kontrahentenrisiken und anderen Risiken (siehe entsprechende Übersicht unten).

Es kann nicht gewährleistet werden, dass vom Fonds erworbene Anlagen weiterhin die Erträge erwirtschaften werden, die historisch erzielt worden sind. Ebenso kann nicht gewährleistet werden, dass Emittenten, deren Papiere vom Fonds erworben werden, die mit diesen Papieren verbundenen Zahlungen bei Fälligkeit leisten werden.

Fehlen einer Marktwirtschaft

Unternehmen in den Schwellenländern, in denen der Fonds direkt oder indirekt Anlagen vornehmen wird, operieren unter Umständen erst seit relativ kurzer Zeit in einem marktwirtschaftlich orientierten Umfeld oder unter dem Wettbewerbsdruck, der in entwickelten Ländern vorhanden ist. Im Vergleich zu in den entwickelten Volkswirtschaften tätigen Unternehmen zeichnen sich die Gesellschaften dieser Schwellenländer im Allgemeinen durch (i) einen Mangel an erfahrenen Führungskräften, (ii) das Fehlen moderner Technologie und (iii) die Abwesenheit einer ausreichend großen Kapitalbasis aus, die zur Entwicklung und zum Ausbau ihrer Aktivitäten erforderlich ist. Es ist zurzeit nicht abzusehen, wie sich die Einführung einer stärkeren marktwirtschaftlichen Orientierung in den betreffenden Ländern auf diese Unternehmen auswirken wird.

Kontrahentenrisiko und zugrunde liegende Anlagen

Produkte wie Credit Linked Notes und Swaps, die sich auf zugrunde liegende Wertpapiere, Instrumente, Wertpapierkörbe oder Indizes beziehen und in die der Fonds möglicherweise investiert, unterliegen sowohl einem Kontrahentenrisiko als auch den Risiken der zugrunde liegenden Anlagen. Das Kontrahentenrisiko gilt für jede Partei, mit der der Fonds zu Anlagezwecken Verträge abschließt (der „Kontrahent“) und gegebenenfalls für jede Rechtspersönlichkeit des jeweiligen Schwellenlands, durch die der Kontrahent dank entsprechender Vereinbarungen im Schwellenland vertreten ist.

Das Risiko der zugrunde liegenden Anlagen betrifft staatliche Einrichtungen oder Unternehmen, auf die sich die im Rahmen des Produkts fälligen Zahlungen beziehen. Der Fonds ist unter Umständen nicht dazu berechtigt, Ansprüche unmittelbar gegen die jeweilige Rechtspersönlichkeit im Schwellenmarkt durchzusetzen, da er zu ihr keine vertraglichen Beziehungen unterhält. In einem solchen Fall muss er sich darauf verlassen, dass der Kontrahent seine Ansprüche im relevanten Schwellenmarkt durchsetzen kann.

Liquidität der Anlagen

Die vom Fonds vorgenommenen Anlagen sind unter Umständen weniger liquide als Anlagen in stärker entwickelten Ländern.

Der Fonds wird jedoch stets eine angemessene Liquiditätsposition halten, die es ihm erlaubt, die Rücknahmeanforderungen problemlos zu erfüllen.

Abwicklungsrisiko

Da die Rechts-, Bank- und Telekommunikationssysteme in bestimmten Schwellenländern möglicherweise unterentwickelt sind, bestehen unter Umständen Bedenken im Hinblick auf die Abwicklung, das Clearing und die Registrierung von Wertpapiertransaktionen. Weder der Anlageverwalter noch die Verwahrstelle oder ihre Vertreter geben irgendwelche

Gewährleistungen oder Zusagen im Zusammenhang mit der Durchführung, Erfüllung und Abwicklung, dem Clearing und/oder der Registrierung von Anlagen oder in Verbindung mit Kreditrisiken ab, die sich aus dem Handel mit Anlagen ergeben, die vom Fonds erworben werden.

Verwahrungsrisiko

Die Verwahrungsdienste sind in vielen Schwellenländern nach wie vor unterentwickelt, und obwohl sich die Verwahrstelle und der Anlageverwalter bemühen werden, Kontrollmechanismen einzurichten, einschließlich der Auswahl von Vertretern zur Registrierung von Anlagen im Namen des Fonds und regelmäßiger Prüfung der Eintragungen in den relevanten Registern, um sicherzustellen, dass die Interessen des Fonds permanent aus den Aufzeichnungen hervorgehen, besteht in Verbindung mit Schwellenländeranlagen ein Transaktions- und Depotverwahrungsrisiko.

Obwohl die Verwahrstelle soweit wie möglich selbst sicherstellen wird, dass die zur sicheren Depotverwahrung von Anlagen ausgewählten Vertreter über die erforderliche Eignung verfügen und dass Maßnahmen zum Schutz der Aktionäre getroffen wurden, übernehmen die Verwahrstelle und der Anlageverwalter keine Haftung für Handlungen oder Unterlassungen eines Vertreters oder für Schäden, die der Fonds aufgrund von Betrug, Fahrlässigkeit, vorsätzlicher Nichterfüllung oder des Konkurses oder der Insolvenz eines Vertreters erleidet. Der Fonds wird daher unter Umständen durch Leistungsstörungen eines Vertreters beeinträchtigt und viele der Sicherheitsvorkehrungen, die Treuhänder, Depotbanken oder Vertreter einem Investmentfonds normalerweise bieten, stehen dem Fonds folglich nicht zur Verfügung.

Infolge marktüblicher Praxis, gesetzlicher Vorschriften oder Bestimmungen in vielen Schwellenländern wird die Verwahrstelle unter bestimmten Umständen ihre aufsichtsrechtlichen Pflichten dadurch erfüllen, dass sie die Vermögenswerte, in die ein Teilfonds direkt investiert hat, und den Eigentumsanspruch, der auf den Namen des Teilfonds eingetragen wurde, genau kontrolliert, um den Verkauf, die Übertragung, den Umtausch, die Abtretung bzw. die Übergabe solcher Vermögenswerte an einen Dritten ohne vorherige Zustimmung der Verwahrstelle zu verhindern. Trotz dieser Kontrollen kann die Registrierung von Vermögenswerten im Namen des Fonds für einen Teilfonds bedeuten, dass diese Vermögenswerte nicht so gut gegen einen konzertierten Betrug geschützt sind wie bei der Registrierung auf den Namen der Verwahrstelle oder ihrer Unterdepotbank oder wie im Fall einer Aufbewahrung der Vermögenswerte bei einer zentralen Wertpapierverwahrstelle, die von der Verwahrstelle oder ihrer Unterdepotbank kontrolliert wird.

Es ist zu beachten, dass der Fonds direkt oder indirekt Anlagen in Schwellenländern vornehmen wird, in denen die derzeitige Gesetzeslage und Marktpraxis mit weniger Schutzregelungen ausgestattet ist als in stärker entwickelten Volkswirtschaften, und dass die Verwahrstelle und der Anlageverwalter keine Haftung für Verluste übernehmen, die daraus resultieren, dass die Verwahrstelle und der Anlageverwalter im Einklang mit einer solchen Praxis tätig sind.

Möglichkeit von Insolvenzen und Konkursen

Eine Insolvenz oder eine andere Form des geschäftlichen Scheiterns von Unternehmen, in die der Fonds investiert hat, kann sich nachteilig auf die Performance des Fonds auswirken und die Verwirklichung seiner Ziele gefährden. Viele der Länder, in denen Anlagen geplant sind, haben bereits gesetzliche Regelungen für die Behandlung von insolventen Unternehmen verabschiedet oder sind im Begriff, dies zu tun. Es lässt sich derzeit jedoch noch nicht absehen, wie diese

gesetzlichen Bestimmungen in die Praxis umgesetzt und angewandt werden. Das Fehlen allgemein zugänglicher Finanzierungsalternativen für Unternehmen in vielen dieser für Anlagen vorgesehenen Länder erhöht das Risiko von Unternehmenskonkursen.

Rechnungslegungspraxis

Die Rechnungslegungsgrundsätze in Schwellenländern, in denen der Fonds anlegen kann, entsprechen möglicherweise nicht in allen wichtigen Aspekten den internationalen Rechnungslegungsgrundsätzen (International Accounting Standards). Außerdem weichen die Bilanzprüfungsanforderungen und -grundsätze von dem an den internationalen Kapitalmärkten allgemein anerkannten Standard ab, sodass Informationen, die Anlegern in den entwickelten Kapitalmärkten zur Verfügung stehen, im Falle von Unternehmen aus Schwellenländern nicht immer erhältlich sind.

Informationsqualität

Anleger in den Schwellenländern, in denen der Fonds unter Umständen Anlagen vornehmen wird, verfügen im Allgemeinen über weniger zuverlässige oder detaillierte Informationen, und zwar sowohl im Hinblick auf allgemeine makroökonomische Daten als auch im Hinblick auf Geschäftstätigkeit, finanzielle Resultate, Kapitalisierung und Verbindlichkeiten, Gewinne und Wertpapiere spezifischer Unternehmen. Qualität und Zuverlässigkeit der dem Fonds zur Verfügung stehenden Informationen entsprechen daher möglicherweise nicht dem Standard, den Anlagen in Industrieländern bieten. Die Publikationspflicht der Unternehmen ist ebenfalls weniger umfangreich, wodurch die dem Anlageverwalter zur Verfügung stehenden Prüfungsmöglichkeiten zusätzlich eingeschränkt werden. Die Anlageentscheidungen des Anlageverwalters und die Anlagebewertungen der Verwaltungsgesellschaft müssen derzeit auf der Basis von Finanzdaten erfolgen, die nicht so vollständig und zuverlässig sind, wie dies in stärker entwickelten Ländern gewöhnlich der Fall ist. Außerdem entsprechen Qualität und Zuverlässigkeit der von Regierungen und Regierungsbehörden veröffentlichten offiziellen Daten nicht dem in den stärker entwickelten Ländern üblichen Niveau.

Rechtliche Risiken

Die Rechtslage in bestimmten Schwellenländern, in denen der Fonds möglicherweise Anlagen tätigt, kann sich rasch ändern. Dabei lässt sich oft schwer oder gar nicht vorhersagen, inwieweit der Inhalt von Gesetzesentwürfen letztlich in geltendes Recht umgesetzt wird. Solche Gesetzesentwürfe können sich nachteilig auf Investitionen aus dem Ausland auswirken. Es ist gleichermaßen schwierig, die Auswirkungen von Gesetzesreformen auf Wertpapiere abzuschätzen, die der Fonds erwerben wird. Obwohl häufig eine deutliche politische Unterstützung für Gesetzesreformen vorhanden ist, die den Übergang zu einer stärker entwickelten Marktwirtschaft fördern oder erleichtern sollen, besteht keine Gewissheit, dass die Gesetzgebung in ihrer endgültigen Form diesem Ziel in einer folgerichtigen und zusammenhängenden Weise gerecht wird. In einigen Fällen hat das Ausmaß der Änderungen das Vertrauen in die Fähigkeit der Gerichtshöfe erschüttert, klare und widerspruchsfreie Entscheidungen zu treffen. Außerdem wird die Gesetzgebung von verschiedenen Regierungsstellen veröffentlicht, sodass sich Aktualisierung und vollständige Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und Normen häufig schwierig gestalten.

Besteuerung

Steuerrecht und -praxis sind in Schwellenländern, in denen der Fonds anlegen kann, weniger deutlich ausgeprägt als in stärker entwickelten Staaten. Es ist folglich möglich, dass sich die derzeitige Rechtsauslegung oder das Praxisverständnis ändert, oder dass das Recht sogar rückwirkend abgewandelt wird. Somit besteht die Möglichkeit, dass der Fonds in den Schwellenländern, in denen er unter Umständen Anlagen tätigt, besteuert wird, obwohl dies zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Dokuments oder zum Zeitpunkt der Tätigkeit, Bewertung oder Veräußerung von Anlagen nicht erwartet wird. Außerdem ist die inländische Steuerbelastung in bestimmten Schwellenländern, in denen der Fonds unter Umständen Anlagen tätigt, sehr hoch, und der den Landesbehörden zur Einführung neuer Steuerarten eingeräumte Spielraum hat eine starke Vermehrung von Steuern bewirkt, die teilweise rückwirkend eingeführt oder angewandt werden.

Wechselkurs- und Währungsrisiko

Bestimmte Währungen, auf die die vom Fonds gehaltenen Wertpapiere lauten oder mit denen die derivativen Finanzinstrumente verbunden sind, sind möglicherweise nicht frei konvertierbar. Die Landeswährungen der Schwellenländer können folglich unter Umständen nur innerhalb des jeweiligen Schwellenlandes in andere Währungen konvertiert werden, deren Wert aufgrund der dort bestehenden Knappheit im Verhältnis zur jeweiligen Landeswährung künstlich erhöht ist. Derartige interne Devisenmärkte können folglich weder als liquide noch als wettbewerbsfähig eingestuft werden. Hinzu kommt, dass viele der Währungen der Schwellenländer, in denen der Fonds investieren kann, möglicherweise im Vergleich zu frei konvertierbaren Währungen wie dem US-Dollar kontinuierlich abgewertet werden.

Der Wert einer Beteiligung am Fonds, dessen Aktien auf USD, EUR, GBP, DKK, NOK, SEK, CHF, JPY, MXN, CAD, SGD, HKD oder AUD lauten, und dessen Ausschüttungen in USD, EUR, GBP, DKK, NOK, SEK, CHF, JPY, MXN, CAD, SGD, HKD oder AUD erfolgen, wird durch die Wertschwankungen der Währung, auf die die Fondsanlagen lauten, im Verhältnis zum USD, EUR, GBP, DKK, NOK, SEK, CHF, JPY, MXN, CAD, SGD, HKD oder AUD oder durch Änderungen der Devisenkontrollbestimmungen, der Steuergesetze, Quellensteuern sowie der Wirtschafts- und Geldpolitik beeinflusst. Daneben sind Aktien der BRL-Klasse von Schwankungen zwischen USD und BRL betroffen. Die Landeswährungen der Schwellenländer, in denen der Fonds unter Umständen von Zeit zu Zeit Anlagen tätigt, können gegenüber USD, EUR, GBP, DKK, NOK, SEK, CHF, JPY, MXN, CAD, SGD, HKD oder AUD möglicherweise eine größere Volatilität aufweisen als die großen konvertierbaren Währungen der Industrieländer. Ungünstige Wechselkursschwankungen können den Nettoertrag reduzieren und zu Kapitalverlusten führen. Anleger müssen sich folglich bewusst sein, dass der Wert der Aktien aus diesem Grund zu- oder abnehmen kann, ebenso wie die Fähigkeit, ausreichende Erträge zu erzielen, um gegebenenfalls Ausschüttungen in USD, EUR, GBP, DKK, NOK, SEK, CHF, JPY, MXN, CAD, SGD, HKD oder AUD vorzunehmen.

Der Anlageverwalter wird unter Umständen versuchen, die mit Wechselkursschwankungen verbundenen Risiken abzusichern, indem er Absicherungsgeschäfte abschließt, darunter Termingeschäfte und Futures-Kontrakte, Swaps und Optionskontrakte zum Kauf oder Verkauf der Währung, auf die die vom Fonds gehaltenen Anlagen lauten, sowie in Bezug auf andere vom Fonds gehaltene Währungen oder auf Wertpapiere, sofern derartige Kontrakte zu akzeptablen Bedingungen zur Verfügung stehen. Anleger sollten zur Kenntnis nehmen, dass derartige Kontrakte unter Umständen nicht in allen Währungen, in denen der Anlageverwalter von Zeit zu Zeit Anlagen tätigt, verfügbar sind, und im Falle erheblicher Marktstörungen oder aus anderen Gründen möglicherweise nicht durchsetzbar sind.

Schwellenländerrisiko

Schwellenländer bieten sowohl Verlust- als auch Gewinnpotenzial. Der Fonds legt in Schwellenländern an, die unter Umständen volatiler sind als reifere Märkte, und die operationellen Risiken einer Anlage sind größer als in Industrieländern. Der Wert Ihrer Anlage kann sinken oder steigen. Stresstests gehören zu den Maßnahmen, die als fester Bestandteil des Produkts angesehen werden, und sie werden genutzt, um die möglichen Auswirkungen auf die Mark-to-Market-Performance eines Fonds in Zeiten schwieriger Märkte einzuschätzen. Diese Einschätzungen beruhen gewöhnlich auf Beurteilungen und Modellannahmen, und angesichts der Vielzahl an möglichen Szenarios, die in der Zukunft eintreten können, fallen die tatsächlichen Auswirkungen auf die Performance eines Fonds unter Umständen wesentlich stärker oder geringer aus. Ausgehend von den Ergebnissen der Stresstests muss der Fonds möglicherweise eine äußerst nachteilige Mark-to-Market-Performance hinnehmen und unter extremen Umständen könnte dies zum Verlust Ihrer gesamten Anlage führen. Aufgrund der damit verbundenen Risiken ist eine Anlage im Fonds nur für Anleger geeignet, die Erfahrung mit volatilen Produkten haben, die damit verbundenen Risiken verstehen und in der Lage sind, den Verlust eines großen Teils oder sogar des gesamten Betrages einer solchen Anlage zu verkraften. Aufgrund dieser Risiken wird Anlegern dringend geraten, sich von unabhängiger Seite zu den möglichen Auswirkungen einer Anlage im Fonds professionell beraten zu lassen.

Die Emittenten der Instrumente, in die der Fonds investieren kann, oder die Instrumente selbst können derzeit oder zukünftig übermäßig belastenden und restriktiven Vorschriften unterliegen, die die unternehmerische Freiheit beeinträchtigen. Dies wiederum kann sich nachteilig auf den Nettoinventarwert des Fonds und dadurch auf den Wert der Aktien auswirken. Ein Übermaß an Vorschriften kann folglich eine indirekte Form der Verstaatlichung bedeuten.

Investitionen in China

Das Anlageziel und die Anlagestrategien bestimmter Teilfonds, wie sie in dem maßgeblichen Anhang zu diesen Teilfonds festgelegt sind, können diesen Teilfonds, vorbehaltlich der anwendbaren Regeln und Genehmigungen, gestatten, in chinesischen Wertpapieren oder Instrumenten anzulegen, die ein Engagement an den chinesischen Märkten vermitteln. Außer den Risiken, die mit weltweiten Investitionen und solchen in Schwellenländern verbunden sind, sowie anderen auch für China geltenden Risiken von Investitionen im Allgemeinen, die oben beschrieben sind, sollten Anleger die folgenden zusätzlichen spezifischen Risiken beachten.

Spezifische Risiken in der PRC

Politische, wirtschaftliche und soziale Risiken in der PRC: Jegliche politischen Veränderungen, soziale Instabilität und ungünstige diplomatische Entwicklungen, zu denen es in oder im Zusammenhang mit der PRC kommen könnte, bergen die Gefahr von zusätzlichen staatlichen Restriktionen, einschließlich der Enteignung von Vermögen, einer konfiskatorischen Besteuerung oder der Verstaatlichung einiger oder aller Anlagen der jeweiligen Teilfonds. Anleger sollten darüber hinaus beachten, dass jegliche Änderung der Politik seitens der Regierung und entsprechender Behörden der PRC nachteilige Auswirkungen auf die Wertpapiermärkte in der PRC sowie auf die Performance der jeweiligen Teilfonds haben können.

Wirtschaftliche Risiken in der PRC: Die Wirtschaft der PRC verzeichnete in den vergangenen 20 Jahren ein hohes und schnelles Wachstum. Dieses Wachstum könnte sich zwar fortsetzen, muss es aber nicht, und verteilt sich möglicherweise nicht gleichmäßig über die verschiedenen geografischen Standorte und Sektoren der chinesischen Volkswirtschaft. Das

Wirtschaftswachstum war zudem immer auch von Zeiten hoher Inflation begleitet. Die Regierung der PRC ergriff zuweilen allerlei Maßnahmen, um die Inflation unter Kontrolle zu halten und das Wachstum der chinesischen Wirtschaft zu beschränken. Darüber hinaus führte die Regierung der PRC Wirtschaftsreformen durch, um eine Dezentralisierung zu erreichen und die Volkswirtschaft der PRC mittels der Kräfte des freien Marktes zu entwickeln. Diese Reformen zogen ein erhebliches Wirtschaftswachstum und sozialen Fortschritt nach sich. Es gibt jedoch keine Garantie dafür, dass die Regierung der PRC diese Wirtschaftspolitik weiterführen wird und diese Politik, selbst wenn sie es tut, weiter erfolgreich sein wird. Jegliche Anpassung und Veränderung dieser Wirtschaftspolitik kann nachteilige Auswirkungen auf die Märkte der PRC und damit auf die Performance der jeweiligen Teilfonds haben.

Rechtssystem der PRC: Der Rechtssystem der PRC basiert auf schriftlichen Gesetzen und Rechtsvorschriften. Da jedoch viele dieser Gesetze und Rechtsvorschriften – besonders diejenigen, die den Wertpapiermarkt betreffen – relativ neu sind und sich ständig weiterentwickeln, ist die Durchsetzbarkeit dieser Gesetze und Rechtsvorschriften ungewiss. Solche Rechtsvorschriften lassen zudem zu, dass die maßgeblichen chinesischen Behörden bei der entsprechenden Auslegung der Rechtsvorschriften nach eigenem Gutdünken verfahren, was zu erhöhten Unsicherheiten bei ihrer Anwendung führen kann. Da das Rechtssystem der PRC noch in der Entwicklung begriffen ist, gibt es darüber hinaus keine Garantie dafür, dass Änderungen dieser Gesetze und Rechtsvorschriften, ihrer Interpretation oder ihrer Durchsetzung keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit der Unternehmen in der PRC haben werden, die auf RMB lautende Wertpapiere ausgeben dürfen, in die ein Teilfonds investieren soll.

Staatliche Kontrolle der Währungsumrechnung und künftige Entwicklung der Wechselkurse: Derzeit wird der RMB an zwei Märkten gehandelt, d.h. einmal innerhalb der PRC, und zum anderen außerhalb der PRC (hauptsächlich in Hongkong). Während der außerhalb der PRC gehandelte RMB, der CNH, verschiedenen regulatorischen Anforderungen unterliegt und freier handelbar ist, handelt es sich beim innerhalb der PRC gehandelten RMB, dem CNY, um keine frei konvertierbare Währung. Letzterer unterliegt Devisenbewirtschaftungsbestimmungen und Rückführungsbeschränkungen der Zentralregierung der PRC. Anleger sollten beachten, dass diese Beschränkungen der Tiefe des Marktes für RMB außerhalb des chinesischen Festlandes Grenzen setzen können. Sollten sich diese Bestimmungen und Beschränkungen in Zukunft ändern, könnte dies die Situation eines Teilfonds oder seiner Aktionäre beeinträchtigen. Für Umrechnungen von CNY in eine andere Währung zu Kapitaltransaktionszwecken sind in der Regel Genehmigungen der SAFE erforderlich. Ein solcher Umrechnungssatz beruht auf einem Wechselkurssystem des kontrollierten Floating, bei dem der Wert des CNY, basierend auf Angebot und Nachfrage auf dem Markt und unter Bezugnahme auf einen Korb von Währungen, innerhalb einer regulierten Bandbreite schwanken darf. Es gibt keine Garantie dafür, dass der CNY in Zukunft nicht gegenüber dem US-Dollar oder einer anderen ausländischen Währung an Wert verlieren oder stark schwanken wird. CNY und CNH repräsentieren zwar beide den RMB, doch haben sie nicht unbedingt den gleichen Wechselkurs und entwickeln sich möglicherweise in unterschiedliche Richtungen. Eine gegensätzliche Entwicklung von CNH und CNY könnte nachteilige Auswirkungen für Anleger haben, die beabsichtigen, über Investitionen in den jeweiligen Teilfonds ein Engagement in CNY einzugehen.

Entwicklung des Anleihenmarktes der PRC: Anleger sollten beachten, dass die Wertpapiermärkte in der PRC im Allgemeinen und die Anleihenmärkte der PRC im Besonderen sich in einer Entwicklungsphase befinden, wobei die Marktkapitalisierung und das Handelsvolumen geringer sein können als die von entwickelteren Finanzmärkten. Die Marktvolatilität und potenziell mangelnde Liquidität aufgrund geringer Handelsvolumen an den Kreditmärkten der PRC können

dazu führen, dass die Kurse der an diesen Märkten gehandelten Wertpapiere erheblich schwanken und können eine beträchtliche Volatilität des Nettoinventarwerts der jeweiligen Teilfonds nach sich ziehen. Die nationalen rechtlichen und regulatorischen Rahmenbedingungen für Kapitalmärkte und Schuldtitel in der PRC sind im Vergleich zu denjenigen von Industrieländern noch in der Entwicklung. Die Unternehmen in der PRC durchlaufen derzeit Reformen mit dem Ziel, die Liquidität von Schuldtiteln zu erhöhen. Die Auswirkungen jeglicher Entwicklungen oder Reformen auf die Kreditmärkte der PRC bleiben jedoch abzuwarten.

Rechnungslegungs- und Berichterstattungsstandards: Unternehmen der PRC, die auf RMB lautende Wertpapiere ausgeben dürfen, in die ein Teilfonds investieren soll, müssen die Rechnungslegungsgrundsätze und -praktiken der PRC befolgen, die sich zu einem gewissen Grade an die internationalen Rechnungslegungsgrundsätze anlehnen. Die für Unternehmen der PRC geltenden Rechnungslegungs-, Prüfungs- und Finanzberichterstattungsgrundsätze und -praktiken sind jedoch möglicherweise weniger streng und es können erhebliche Unterschiede zwischen Abschlüssen, die gemäß den Rechnungslegungsgrundsätzen und -praktiken der PRC erstellt wurden und solchen bestehen, die gemäß internationalen Rechnungslegungsgrundsätzen erstellt wurden. Beispielsweise gibt es Unterschiede in den Bewertungsmethoden für Immobilien und Anlagevermögen sowie in den Anforderungen für die Offenlegung von Informationen gegenüber den Anlegern.

Risiken des R-QFII-Systems

R-QFII-Bestimmungen: Nach den derzeitigen chinesischen Gesetzen und Rechtsvorschriften können Investitionen in den Markt für chinesische Inlandswertpapiere nur durch oder über Inhaber einer Lizenz als qualifizierter ausländischer institutioneller Investor („Qualified Foreign Institutional Investor“ oder „QFII“), einer Lizenz als Renminbi-qualifizierter ausländischer institutioneller Investor („Renminbi Qualified Foreign Institutional Investor“ oder „R-QFII“), Stock Connect oder CIBM Direct Access erfolgen und unterliegen den in China geltenden aufsichtsrechtlichen Anforderungen. Die R-QFII-Regelung wird von Bestimmungen und Vorschriften geregelt, die von den Behörden des chinesischen Festlands erlassen werden, d.h. der CSRC, der SAFE und der PBOC. Diese Bestimmungen und Vorschriften können von Zeit zu Zeit geändert werden und umfassen die R-QFII-Bestimmungen, sind jedoch nicht auf diese beschränkt. Die R-QFII-Bestimmungen sind relativ neu. Die Anwendung und Auslegung dieser Anlagebestimmungen sind daher relativ wenig erprobt und es ist keinesfalls sicher, wie sie angewendet werden, denn den Behörden und Aufsichtsorganen der PRC wurde für diese Anlageregulierung breiter Ermessensspielraum eingeräumt und es gibt keinerlei Präzedenzfall oder Gewähr dafür, wie von diesem Ermessensspielraum jetzt oder in Zukunft Gebrauch gemacht wird.

R-QFII-Kontingent: Der Anlageverwalter hat eine R-QFII-Lizenz erhalten und er kann, vorbehaltlich der Genehmigung durch die SAFE und die PBOC, bestimmten Teilfonds R-QFII-Anlagekontingente („**Ashmores R-QFII-Kontingent**“) zuteilen. Nach Erhalt eines solchen R-QFII-Kontingents kann der Anlageverwalter nach Maßgabe der geltenden Bestimmungen eine Erhöhung seines R-QFII-Kontingents beantragen, sofern er sein gesamtes ursprüngliches R-QFII-Kontingent für die jeweiligen Teilfonds ausgeschöpft hat. Es gibt jedoch keine Garantie dafür, dass zusätzliche R-QFII-Kontingente erhältlich sind. Andererseits kann die Höhe des Kontingents von den entsprechenden chinesischen Behörden allgemein gekürzt oder gestrichen werden, wenn der R-QFII nicht in der Lage ist, sein R-QFII-Kontingent innerhalb eines (1) Jahres nach Einräumung des Kontingents effektiv zu nutzen. Darüber hinaus können aufsichtsrechtliche Sanktionen über R-QFIIs verhängt werden, wenn sie (oder die lokale Depotbank für R-QFIIs – siehe dazu „Risiken im Zusammenhang mit der Depotbank für die PRC“ unten) in den R-QFII-Bestimmungen enthaltene Vorschriften verletzen, was potenziell den Entzug des R-QFII-Kontingents oder andere

aufsichtsrechtliche Sanktionen nach sich ziehen könnte, die über den Teil von Ashmores R-QFII-Kontingent verhängt werden können, der für Investitionen der jeweiligen Teilfonds zur Verfügung gestellt wurde. Sollte der Anlageverwalter seinen Status als R-QFII verlieren oder wird dessen Anlagekontingent entzogen oder reduziert, ist ein Teilfonds möglicherweise nicht mehr in der Lage, direkt in China zu investieren oder muss eventuell seine über Ashmores R-QFII-Kontingent gehaltenen Anlagen in den chinesischen Märkten für Inlandswertpapiere veräußern, was dessen Wertentwicklung beeinträchtigen oder einen erheblichen Verlust nach sich ziehen könnte.

Anlagebeschränkungs- und Rückführungsrisiken: Ein Teilfonds kann von den Vorschriften und Beschränkungen gemäß den R-QFII-Bestimmungen (einschließlich Anlagebeschränkungen und Einschränkungen für Eigentum oder Besitz von Ausländern) betroffen sein, was dessen Wertentwicklung und/oder dessen Liquidität beeinträchtigen könnte. Die SAFE reguliert und überwacht die Rückführung von Mitteln aus der PRC durch R-QFIIs gemäß den R-QFII-Bestimmungen. Rückführungen durch R-QFIIs im Hinblick auf einen in RMB geführten offenen R-QFII-Investmentfonds (gemäß Definition in den R-QFII-Richtlinien), wie es die Teilfonds sind, werden derzeit täglich vorgenommen und unterliegen keinerlei Rückführungsbeschränkungen oder vorherigen Genehmigungen. Es gibt jedoch keine Garantie dafür, dass sich in Zukunft die Bestimmungen und Vorschriften in der PRC nicht ändern oder keine Rückführungsbeschränkungen verhängt werden. Jegliche Beschränkungen für die Rückführung des investierten Kapitals und der Überschüsse können Auswirkungen auf die Fähigkeit der Teilfonds haben, Rücknahmeanträge von Aktionären zu erfüllen. Im Extremfall können die Teilfonds aufgrund begrenzter Investitionsmöglichkeiten erhebliche Verluste erleiden oder sind aufgrund von Anlagebeschränkungen für R-QFIIs, Illiquidität der Wertpapiermärkte in der PRC und Verzögerungen oder Unterbrechungen bei der Ausführung oder Abwicklung von Transaktionen möglicherweise nicht in der Lage, ihre Anlageziele oder -strategien vollständig zu erreichen oder umzusetzen.

Risiken im Zusammenhang mit der Depotbank für die PRC: Der Anlageverwalter (in seiner Eigenschaft als R-QFII) und die Verwahrstelle haben die Depotbank für die PRC zur Depotbank ernannt (die „**lokale Depotbank für R-QFIIs**“), die gemäß den maßgeblichen Gesetzen und Rechtsvorschriften das Vermögen der jeweiligen Teilfonds in der PRC verwahren soll. Chinesische Onshore-Wertpapiere werden in der PRC in Übereinstimmung mit den maßgeblichen Bestimmungen und Vorschriften auf den Namen „vollständiger Name des Anlageverwalters – Name des jeweiligen Teilfonds“ registriert und durch die lokale Depotbank für R-QFIIs in elektronischer Form über ein Wertpapierdepot bei der CSDCC verwaltet; die Barmittel werden auf einem Verrechnungskonto bei der lokalen Depotbank für R-QFIIs verwaltet. Die Verwahrstelle wird Vorkehrungen treffen, um zu gewährleisten, dass die lokale Depotbank für R-QFIIs über angemessene Verfahren verfügt, um das Vermögen der jeweiligen Teilfonds im Einklang mit den geltenden Anforderungen ordnungsgemäß zu verwahren. Dazu zählt die Führung von Aufzeichnungen, die eindeutig zeigen, dass die Vermögenswerte der betreffenden Teilfonds im Namen des jeweiligen Teilfonds und getrennt vom übrigen Vermögen der lokalen Depotbank für R-QFIIs geführt werden. Anleger sollten jedoch beachten, dass Barmittel auf dem Verrechnungskonto eines Teilfonds bei der lokalen Depotbank für R-QFIIs nicht getrennt, sondern als Einlage geführt werden, welche die lokale Depotbank für R-QFIIs dem jeweiligen Teilfonds als Einleger schuldet. Diese Barmittel werden mit denen anderer Kunden der lokalen Depotbank für R-QFIIs zusammengefasst. Im Falle eines Konkurses oder einer Liquidierung der lokalen Depotbank für R-QFIIs haben die jeweiligen Teilfonds keinerlei Eigentumsansprüche in Bezug auf die Bargeldeinlagen auf einem solchen Verrechnungskonto, und die betreffenden Teilfonds werden zu nicht abgesicherten Gläubigern, die gleichrangig mit allen anderen nicht abgesicherten Gläubigern der lokalen Depotbank für R-QFIIs sind. Für die Teilfonds wird es eventuell nur schwierig und/oder mit Verzögerungen möglich sein, diese Schulden einzutreiben, oder vielleicht

werden sie auch überhaupt nicht in der Lage sein, die Einlagen vollständig oder wenigstens teilweise zurückzuerhalten. In diesem Fall werden die betreffenden Teilfonds Verluste erleiden. Verluste kann ein Teilfonds auch aufgrund von Handlungen oder Unterlassungen der lokalen Depotbank für R-QFIs bei der Ausführung oder Abwicklung einer Transaktion, bei der Überweisung von Mitteln oder bei der Übertragung von Wertpapieren erleiden.

Risiko im Zusammenhang mit Maklern in der PRC: Die Ausführung und Abwicklung von Transaktionen, die Überweisung von Mitteln oder die Übertragung von Wertpapieren können von durch den Anlageverwalter ernannten Maklern („**PRC-Makler**“) vorgenommen werden. Es besteht ein Risiko, dass ein Teilfonds direkte oder Folgeverluste wegen des Ausfalls oder Konkurses des PRC-Maklers erleidet, oder weil dieser die Qualifikation verliert, als Makler zu handeln. Dies könnte nachteilige Auswirkungen für den Teilfonds im Hinblick auf die Ausführung oder Abwicklung einer Transaktion, die Überweisung von Mitteln oder die Übertragung von Wertpapieren haben. Im Allgemeinen werden bei der Ausführung der entsprechenden Transaktionen an den Märkten der PRC einigermaßen wettbewerbsfähige Provisionen und Wertpapierkurse angestrebt. Es ist möglich, dass in Fällen, in denen nur ein einziger PRC-Makler ernannt worden ist, weil der Anlageverwalter dies vielleicht für angemessen erachtet, der betreffende Teilfonds nicht unbedingt die geringste Provision oder verfügbare Marge bezahlt, aber die Ausführung der Transaktion wird durchgängig gemäß besten Ausführungsstandards und im besten Interesse der Aktionäre erfolgen. Unbeschadet der vorstehenden Ausführungen wird der Anlageverwalter versuchen, unter Berücksichtigung solcher Faktoren wie der gegebenen Marktbedingungen, des Preises (einschließlich der anwendbaren Maklerprovision oder Händlermarge), des Ordervolumens, der Schwierigkeiten der Ausführung und der operativen Möglichkeiten des beteiligten PRC-Maklers sowie der Fähigkeit des PRC-Maklers, den entsprechenden Block von Wertpapieren effizient zu positionieren, für die Teilfonds die besten Nettoergebnisse herauszuholen.

Risiken in Zusammenhang mit Stock Connect

Bestimmte Teilfonds streben möglicherweise über Stock Connect ein Engagement in Aktien von Unternehmen an, die an chinesischen Börsen notiert sind. Stock Connect ist ein Programm für den gegenseitigen Marktzugang, über das ausländische Anleger mit ausgewählten Aktien handeln können, die an einer chinesischen Börse notiert sind. Dies geschieht über eine von der Börse Hongkong („**SEHK**“) organisierte Plattform sowie einen Makler und eine Clearingstelle mit Sitz in Hongkong.

Bei Drucklegung des vorliegenden Verkaufsprospekts bestand über Stock Connect Zugriff auf die folgenden Wertpapiere: alle im SSE 180 Index vertretenen Aktien, alle im SSE 380 Index vertretenen Aktien, alle an der Börse Schanghai („**SSE**“) notierten chinesischen A-Aktien und bestimmte andere Wertpapiere sowie ausgewählte an der Börse Shenzhen („**SZSE**“) notierte Wertpapiere, unter anderem alle im SZSE Component Index und im SZSE Small/Mid Cap Innovation Index vertretenen Aktien, die eine Marktkapitalisierung von mindestens 6 Milliarden RMB aufweisen, und alle an der Börse Shenzhen notierten Aktien von Unternehmen, die sowohl chinesische A-Aktien als auch H-Aktien begeben (die „**Stock-Connect-Aktien**“). In der Anlaufphase der Northbound-Handelsverbindung mit Shenzhen gelten möglicherweise Beschränkungen für Anleger, die zum Handel mit Aktien aus dem ChiNext-Index der Börse Shenzhen berechtigt sind. Voraussichtlich wird sich die Liste verfügbarer Wertpapiere, die über Stock Connect verfügbar sind, im Laufe der Zeit weiterentwickeln. Die Liste der in diesem Abschnitt „Risiken in Zusammenhang mit Stock Connect“ beschriebenen Stock-Connect-Aktien wird entsprechend aktualisiert.

Gegenwärtig umfasst Stock Connect eine Northbound-Handelsverbindung, über die Anleger aus Hongkong und aus dem Ausland (wie der Fonds) Stock-Connect-Aktien kaufen und halten dürfen, und eine Southbound-Handelsverbindung, über die Anleger aus der PRC an der Börse Hongkong notierte Aktien kaufen und halten können.

Risiken in Zusammenhang mit dem Wertpapierhandel in China über Stock Connect: Insofern ein Teilfonds Anlagen in China über Stock Connect tätigt, können diese Handelsgeschäfte zusätzlichen Risikofaktoren unterliegen. Insbesondere sollten Anleger beachten, dass Stock Connect ein neues Handelsprogramm ist. Die maßgeblichen Bestimmungen sind noch unerprobt und können sich jederzeit ändern.

Für Stock Connect gelten Kontingentbeschränkungen, welche die Fähigkeit eines Teilfonds zum zeitnahen Handel über Stock Connect einschränken können. Dies kann die Fähigkeit des Teilfonds zur wirksamen Umsetzung seiner Anlagestrategie beeinträchtigen. Des Weiteren sollten Anleger beachten, dass ein Wertpapier entsprechend den maßgeblichen Bestimmungen – wie nachstehend erläutert – aus dem Geltungsbereich von Stock Connect ausgeschlossen werden kann. Dies kann den Teilfonds bei der Erreichung seines Anlageziels beeinträchtigen, beispielsweise wenn er ein Wertpapier kaufen möchte, das aus dem Geltungsbereich von Stock Connect ausgeschlossen wird.

Im Rahmen von Stock Connect unterliegen die Aktien bei Stock Connect notierter Unternehmen und der Handel mit Stock-Connect-Aktien den Marktregeln und Offenlegungsanforderungen des Marktes für Stock-Connect-Aktien. Änderungen der Gesetze, Vorschriften und Richtlinien des Marktes für Stock-Connect-Aktien oder Regelungen in Zusammenhang mit Stock Connect können sich auf die Aktienkurse auswirken. Unter Umständen gelten für Stock-Connect-Aktien auch Einschränkungen in Bezug auf den Aktienbesitz durch Ausländer sowie entsprechende Offenlegungspflichten.

Der Anlageverwalter kann aufgrund seiner Beteiligung an den Stock-Connect-Aktien Beschränkungen beim Handel mit diesen Aktien unterliegen (unter anderem Beschränkungen in Bezug auf die Einbehaltung von Erlösen).

Sobald ein Anleger bis zu 5% der Aktien eines börsennotierten chinesischen Unternehmens hält, muss er gemäß den derzeitigen chinesischen Vorschriften seine Beteiligung innerhalb von drei Werktagen offenlegen und kann innerhalb dieser Frist keine Aktien dieses Unternehmens handeln. Zudem ist der Anleger verpflichtet, jede Änderung seines Aktienbesitzes zu melden und damit einhergehende Handelsbeschränkungen gemäß den chinesischen Vorschriften einzuhalten.

Entsprechend den Gepflogenheiten in China darf der Fonds als wirtschaftlicher Eigentümer chinesischer A-Aktien, die über Stock Connect gehandelt werden, keine Stimmrechtsbevollmächtigten ernennen, die ihn bei Aktionärsversammlungen vertreten.

Wirtschaftlicher Eigentümer der Stock-Connect-Aktien: Der Fonds handelt über einen der Unterdepotbank des Fonds angegliederten Makler mit Stock-Connect-Aktien; die Unterdepotbank ihrerseits ist Börsenteilnehmerin an der SEHK. Diese Stock-Connect-Aktien werden nach der Abwicklung durch Makler oder Depotbanken, die Clearing-Teilnehmer sind, in Depots beim zentralen Clearing- und Verrechnungssystem in Hongkong (Hong Kong Central Clearing and Settlement System, „**CCASS**“) gehalten, das von der Hong Kong Securities and Clearing Corporation Limited („**HKSCC**“) verwaltet wird, die als zentrale Wertpapierverwahrstelle in Hongkong und als stellvertretende Inhaberin fungiert. Die HKSCC hält ihrerseits die Stock-Connect-Aktien aller Teilnehmer in einem „Einzelstellvertreter-Sammelwertpapierkonto“ („Single Nominee Omnibus Securities Account“), das bei ChinaClear, der zentralen Wertpapierverwahrstelle in China, auf ihren Namen geführt wird.

Da die HKSCC lediglich als stellvertretende Inhaberin und nicht als wirtschaftliche Eigentümerin dieser Stock-Connect-Aktien auftritt, sollten Anleger beachten, dass diese Stock-Connect-Aktien im unwahrscheinlichen Falle eines Liquidationsverfahrens gegen die HKSCC in Hongkong auch nach chinesischem Recht nicht zum allgemeinen Vermögen der HKSCC gezählt werden, das zur Aufteilung auf die Gläubiger zur Verfügung steht. Allerdings ist die HKSCC nicht verpflichtet, rechtliche Schritte einzuleiten oder ein Gerichtsverfahren anzustrengen, um im Namen der Anleger deren Rechte an diesen Stock-Connect-Aktien in China durchzusetzen. Ausländische Anleger wie ein Teilfonds, der über Stock Connect Anlagen tätigt und die Stock-Connect-Aktien über die HKSCC hält, sind die wirtschaftlichen Eigentümer der Vermögenswerte und dürfen ihre Rechte daher ausschließlich über den Stellvertreter geltend machen.

Keine Absicherung durch den Anlegerentschädigungsfonds: Anleger sollten beachten, dass weder der Northbound- noch der Southbound-Handel über Stock Connect vom Anlegerentschädigungsfonds in Hongkong (Hong Kong's Investor Compensation Fund) oder vom Sicherungsfonds für Wertpapieranleger in China (China Securities Investor Protection Fund) abgedeckt wird und die Anleger somit keine Entschädigung aus diesen Systemen zu erwarten haben.

Der Anlegerentschädigungsfonds in Hongkong wurde gegründet, um Anleger aller Nationalitäten zu entschädigen, die bei Ausfall eines lizenzierten Finanzmittlers oder eines zugelassenen Finanzinstituts in Zusammenhang mit börsengehandelten Produkten in Hongkong finanzielle Verluste erleiden. Als Ausfall gelten beispielsweise Zahlungsunfähigkeit, Konkurs oder Liquidation, Veruntreuung, Unterschlagung, Betrug oder Pflichtverletzung.

Erschöpfte Kontingente: Der Handel über Stock Connect wird durch Tageskontingente beschränkt. Sobald das Tageskontingent erschöpft ist, wird auch die Annahme entsprechender Kaufaufträge unverzüglich ausgesetzt, und bis zum Ende des Tages werden keine weiteren Kaufaufträge angenommen. Bereits angenommene Kaufaufträge bleiben von der Erschöpfung des Tageskontingents unberührt, und Verkaufsaufträge werden weiterhin angenommen. Somit können Kontingentbeschränkungen einen Teilfonds in seiner Fähigkeit einschränken, zeitnah in Stock-Connect-Aktien zu investieren, und dieser Teilfonds ist dann unter Umständen nicht in der Lage, seine Anlagestrategie wirksam zu verfolgen.

Unterschiedliche Handelstage und Handelszeiten: Aufgrund der unterschiedlichen gesetzlichen Feiertage in Hongkong und China sowie aus anderen Gründen wie schlechten Witterungsverhältnissen kann es Unterschiede zwischen den Handelstagen und Handelszeiten auf den über Stock Connect zugänglichen Märkten geben. Stock Connect wird nur an Tagen betrieben, an denen diese Märkte für den Handel geöffnet sind und die Banken auf diesen Märkten an den entsprechenden Abrechnungstagen geöffnet sind. Es kann also vorkommen, dass es nicht möglich ist, an einem normalen Handelstag für den chinesischen Markt Stock-Connect-Aktien in Hongkong zu handeln.

Ausschluss zugelassener Aktien und Handelsbeschränkungen: Eine Aktie kann aus verschiedenen Gründen aus dem Kreis der über Stock Connect handelbaren Aktien ausgeschlossen werden. In diesem Falle kann die Aktie nur noch verkauft, aber aufgrund der Beschränkung nicht mehr gekauft werden. Dies kann Auswirkungen auf das Anlageportfolio oder die Anlagestrategien eines Teilfonds haben.

Gemäß Stock Connect ist der Anlageverwalter nur noch zum Verkauf von Stock-Connect-Aktien berechtigt, darf aber keine weiteren Käufe mehr tätigen, wenn (i) die Stock-Connect-Aktie anschließend nicht mehr in den jeweiligen Indizes vertreten ist, (ii) anschließend eine „Risikowarnung“ für die Stock-Connect-Aktie vorliegt, und/oder (iii) die H-Aktie, die der Stock-Connect-Aktie entspricht, anschließend nicht mehr an der SEHK gehandelt wird.

Handelskosten: Neben der Zahlung der Handelsgebühren und Stempelabgaben, die beim Handel mit Stock-Connect-Aktien anfallen, sollten die Teilfonds, die Handelsgeschäfte über Stock Connect ausführen, auch etwaige neue Portfoliogeühren, Dividendensteuern und Steuern auf Erträge aus der Übertragung von Aktien beachten, die gegebenenfalls von den zuständigen Behörden festgelegt werden.

Risiko eines Ausfalls von ChinaClear: ChinaClear hat ein von der CSRC zugelassenes und überwachtes Risikosteuerungskonzept sowie entsprechende Maßnahmen eingeführt. Gemäß den allgemeinen Regeln der CCASS wird die HKSCC bei einem Ausfall von ChinaClear (als zentraler Gegenpartei im Gastgeberland) nach Treu und Glauben versuchen, die ausstehenden Stock-Connect-Aktien und Geldmittel auf den zur Verfügung stehenden Rechtswegen und gegebenenfalls über die Liquidation von ChinaClear einzutreiben.

Die HKSCC ihrerseits verteilt die zurückerlangten Stock-Connect-Aktien und/oder Geldmittel dann anteilig nach den Vorgaben der für Stock Connect zuständigen Behörden auf die Clearing-Teilnehmer. Zwar ist die Wahrscheinlichkeit eines Ausfalls von ChinaClear als äußerst gering anzusehen, aber die Anleger der jeweiligen Teilfonds sollten dennoch über diese Regelung und dieses potenzielle Risiko unterrichtet sein.

Risiko eines Ausfalls der HKSCC: Kommt die HKSCC ihren Pflichten nicht oder verspätet nach, kann dies zum Scheitern der Abwicklung oder zum Verlust von Stock-Connect-Aktien bzw. damit verbundenen Geldern und folglich zu Verlusten für den Fonds sowie dessen Anleger führen. Für derartige Verluste sind weder der Fonds noch der Anlageverwalter verantwortlich oder haftbar.

Eigentum an Stock-Connect-Aktien: Stock-Connect-Aktien sind stückelos und werden von der HKSCC für ihre Depotinhaber gehalten. Eine physische Hinterlegung und Entnahme von Stock-Connect-Aktien werden im Rahmen des Northbound-Handels für einen Teilfonds derzeit nicht angeboten.

Die Eigentumsrechte oder sonstigen Rechte eines Teilfonds an Stock-Connect-Aktien und seine Ansprüche darauf (ganz gleich, ob dieser gesetzlicher, billigkeitsrechtlicher oder sonstiger Art sind), unterliegen den geltenden Anforderungen, unter anderem den gesetzlichen Offenlegungspflichten für Beteiligungen bzw. den gesetzlichen Beschränkungen für den Aktienbesitz durch Ausländer. Ob die chinesischen Gerichte die Eigentumsrechte der Anleger anerkennen und ihnen damit die Möglichkeit einräumen würden, im Streitfall rechtliche Schritte gegen die chinesischen Unternehmen einzuleiten, ist jedoch unsicher. Es handelt sich hierbei um ein komplexes Rechtsgebiet, und Anleger sollten sich von einer unabhängigen Stelle fachkundig beraten lassen.

Unter Umständen decken die vorstehenden Ausführungen nicht alle Risiken in Zusammenhang mit Stock Connect ab, und alle vorstehend aufgeführten Gesetze, Richtlinien und Vorschriften können sich jederzeit ändern.

Risiko im Zusammenhang mit festverzinslichen RMB-Papieren

Kreditrisiko: Ein Teilfonds ist dem Risiko ausgesetzt, dass die Emittenten der festverzinslichen Wertpapiere nicht in der Lage oder nicht willens sind, Tilgungs- und/oder Zinszahlungen pünktlich zu leisten oder ihren Verpflichtungen nachzukommen. Die Fähigkeit eines Emittenten zum Schuldendienst kann durch eine Konjunkturflaute und nachteilige politische und soziale Veränderungen im Allgemeinen sowie geschäftliche, finanzielle und sonstige Situationen beeinträchtigt sein, die speziell diesen Emittenten betreffen. Ein Ausfall des/der Emittenten der festverzinslichen Wertpapiere, in die ein Teilfonds investiert, hätte nachteilige Auswirkungen auf die Performance des jeweiligen Teilfonds. Der Finanzmarkt der PRC befindet sich in einer frühen Entwicklungsphase und die meisten festverzinslichen Wertpapiere, in die ein Teilfonds investieren kann, verfügen möglicherweise über kein Rating. Im Allgemeinen sind Schuldtitel, die über eine geringere Bonitätseinstufung oder keinerlei Rating verfügen, anfälliger für das Kreditrisiko der Emittenten. Ein Ausfall oder eine Herabstufung der Bonität der Emittenten der festverzinslichen Wertpapiere hätte nachteilige Auswirkungen auf den Nettoinventarwert des jeweiligen Teilfonds und Anleger können infolgedessen einen erheblichen Verlust erleiden. Für einen Teilfonds wird es eventuell nur schwierig oder mit Verzögerungen möglich sein, seine Rechte gegenüber den Emittenten von festverzinslichen Wertpapieren geltend zu machen, da diese Emittenten außerhalb der Rechtsordnung gegründet worden sein können, in welcher der Teilfonds zugelassen oder registriert ist und unter Umständen ausländischem Recht unterliegen. Festverzinsliche Wertpapiere werden auf nicht besicherter Basis ohne Stellung einer Sicherheit angeboten und sind gleichrangig mit anderen nicht besicherten Schulden des entsprechenden Emittenten. Muss der Emittent Konkurs anmelden, werden die Erlöse aus der Liquidierung des Vermögens des Emittenten demzufolge erst dann an die Inhaber von festverzinslichen Wertpapieren ausgezahlt, wenn alle besicherten Ansprüche vollständig befriedigt worden sind. Die jeweiligen Teilfonds sind deshalb als nicht abgesicherte Gläubiger vollständig dem Kredit-/Insolvenzrisiko ihrer Kontrahenten ausgesetzt. Ein Teilfonds kann in festverzinsliche Wertpapiere

investieren, die über ein Investment-Grade-Rating verfügen können, aber nicht müssen. Bei diesen Wertpapieren handelt es sich in der Regel um unbesicherte Schuldverschreibungen, für die keinerlei Sicherheiten gestellt wurden. Dieser Teilfonds ist als nicht abgesicherter Gläubiger vollständig dem Kredit- und/oder Insolvenzrisiko seiner Kontrahenten ausgesetzt. Auf RMB lautende Einlagen, in die ein Teilfonds investieren darf, sind unbesicherte vertragliche Verpflichtungen der Kreditinstitute, von denen diese Einlagen gehalten werden. Dieser Teilfonds wäre ein nicht abgesicherter Gläubiger und dem Kredit-/Insolvenzrisiko dieser Kreditinstitute ausgesetzt.

Bonitätsrisiko: Von einer Ratingagentur verliehene Bonitätseinstufungen sind keine absoluten Kreditqualitätsstandards und bewerten keine Marktrisiken. Ratingagenturen ändern die Bonitätseinstufung möglicherweise nicht rechtzeitig genug und die aktuelle finanzielle Lage eines Emittenten kann besser oder schlechter sein, als das Rating vermuten lässt. Da die Bonitätseinstufungen der Schuldtitel, in die ein Teilfonds investieren darf, überwiegend von Kreditinstituten in der PRC verliehen werden, entsprechen die von den dortigen Ratingagenturen angewendeten Methoden möglicherweise nicht denen anderer internationaler Ratingagenturen. Infolgedessen kann ein solches Ratingsystem keinen gleichwertigen Maßstab für den Vergleich mit Wertpapieren bieten, deren Bonität von anderen internationalen Kreditagenturen eingestuft worden ist. Insofern ein Teilfonds in höher rentierliche Schuldtitel investiert, kann der Erfolg dieses Teilfonds bei der Erreichung seines jeweiligen Anlageziels stärker von der Bonitätsanalyse durch den Anlageverwalter abhängen, als wenn der Teilfonds ausschließlich in Wertpapiere von höherer Qualität und mit besserem Rating investiert wäre.

Herabstufungsrisiko: Unter dem Herabstufungsrisiko ist das Risiko zu verstehen, dass die Bonitätseinstufung eines Emittenten oder eines Schuldtitels in der Folge aufgrund von Änderungen der finanziellen Stärke eines Emittenten oder Änderungen der Bonitätseinstufung eines Schuldtitels herabgestuft werden oder sogar unter Investment Grade fallen könnte. Herabgestufte Wertpapiere und Wertpapiere, die von Emittenten begeben worden sind, deren Bonität vielleicht herabgestuft worden ist, unterliegen möglicherweise höheren Risiken, da ihr Volatilitäts-, Liquiditäts- und Kreditrisiko höher sein könnte. Sollte das Rating eines Schuldtitels oder des Emittenten eines Schuldtitels herabgestuft werden, kann dies nachteilige Auswirkungen auf den Wert der Anlagen in das betreffende Wertpapier haben. Der Anlageverwalter muss nicht unbedingt in der Lage sein, die herabgestuften Schuldtitel zu veräußern. Ein Teilfonds hält solche Anlagen möglicherweise weiter, was höhere Risiken zur Folge haben könnte. Die Anlagen der Aktionäre in einem derartigen Teilfonds können erheblich an Wert verlieren.

Zinsrisiko: Festverzinsliche Wertpapiere (wie Anleihen) sind anfälliger für Schwankungen der Zinssätze und können an Wert verlieren, wenn sich die Zinssätze ändern. Im Allgemeinen ziehen die Kurse von Schuldtiteln bei nachgebenden Zinsen an, während ihre Kurse bei steigenden Zinsen sinken. Längerfristige Schuldtitel reagieren üblicherweise stärker auf Zinsänderungen. Verlieren die von einem Teilfonds gehaltenen Schuldtitel an Wert, hat dies auch einen negativen Einfluss auf den Wert dieses Teilfonds. Andererseits reagieren kurzfristige Schuldtitel weniger empfindlich auf Zinsänderungen als längerfristige Schuldtitel. Das bedeutet jedoch auch, dass kurzfristige Schuldtitel üblicherweise geringere Renditen bieten. Die betreffenden Teilfonds sind nicht kapitalgesichert und der Erwerb ihrer Aktien ist nicht gleichbedeutend mit einer Direktanlage in verzinsliche RMB-Schuldtitel oder einer Einlage von RMB-Mitteln bei einer Bank. Veränderungen der gesamtwirtschaftlichen Politik der PRC, wie beispielsweise der Geld- und der Fiskalpolitik, haben Einfluss auf die Kapitalmärkte, was Veränderungen der Marktzinsen verursachen könnte. Dies hat Auswirkungen auf die Anleihekurse und damit auf die Rendite der jeweiligen Teilfonds.

Liquiditätsrisiko: Der Kurs, zu dem festverzinsliche RMB-Wertpapiere gehandelt werden, kann aufgrund vieler Faktoren, einschließlich des herrschenden Zinsniveaus, höher oder niedriger sein als der Erstzeichnungspreis. Weiterhin kann die Spanne zwischen Geld- und Briefkursen von festverzinslichen RMB-Wertpapieren hoch sein, und somit können einem Teilfonds beim Verkauf solcher Anlagen erhebliche Handelskosten entstehen, was sogar Verluste einschließen kann. Solche festverzinslichen RMB-Wertpapiere werden zwar an Märkten gehandelt, wo ein regelmäßiger Handel erfolgt, doch bestimmte außergewöhnliche Umstände oder Störungen können dazu führen, dass der Handel an diesen Märkten unterbrochen oder ausgesetzt wird. Es gibt zudem keine Garantie dafür, dass Market-Making-Vereinbarungen bestehen, um für alle festverzinslichen RMB-Wertpapiere die Handelbarkeit und Kursfeststellung zu sichern. Mangels eines aktiven Sekundärmarktes müssen die jeweiligen Teilfonds die festverzinslichen RMB-Wertpapiere möglicherweise bis zu deren Fälligkeitsdatum halten. Wenn umfangreiche Rücknahmeanträge eingehen, muss ein Teilfonds seine Anlagen unter Umständen mit einem erheblichen Abschlag veräußern, um diesen Anträgen nachkommen zu können. Dadurch ist es möglich, dass dieser Teilfonds beim Handel mit solchen Instrumenten Verluste hinnehmen muss.

Bewertungsrisiko: Die Bewertung der Anlagen der jeweiligen Teilfonds kann Unsicherheiten und ermessensabhängige Bestimmungen beinhalten, und es ist möglich, dass unabhängige Kursinformationen nicht jederzeit zur Verfügung stehen. Sollten sich diese Bewertungen als fehlerhaft erweisen, könnte dies negative Auswirkungen auf den Nettoinventarwert dieser Teilfonds haben. Das Risiko einer Fehlbewertung oder nicht ordnungsgemäßen Bestimmung des beizulegenden Zeitwerts und die Möglichkeit, dass die Schuldinstrumente nicht immer perfekt den Wert der Wertpapiere abbilden, den sie eigentlich abbilden sollen, können erhöhte Zahlungen an Kontrahenten oder einen Verlust im Hinblick auf den Wert der jeweiligen Teilfonds nach sich ziehen. Im Falle sich verändernder Marktbedingungen oder anderer wesentlicher Ereignisse könnten die positiven oder negativen Auswirkungen größer sein.

Risiken in Zusammenhang mit dem CIBM: Der CIBM ist ein Freiverkehrsmarkt, der neben den zwei Hauptbörsen in der PRC besteht und nach dem Market-Maker-Prinzip funktioniert. Er dient institutionellen Anlegern dazu, auf individueller Basis mit Staatsanleihen in Fremdwährung und Landeswährung sowie mit Unternehmensanleihen zu handeln.

Der CIBM wird von der PBOC beaufsichtigt und überwacht, die unter anderem dafür verantwortlich ist, Notierungs-, Handels- und Funktionsmechanismen für den CIBM festzulegen und die Marktbetreiber des CIBM zu überwachen. Auf dem CIBM gibt es zwei Handelsmodelle: (i) bilaterale Verhandlungen und (ii) Click-and-Deal. Im Rahmen des chinesischen Devisenhandelssystems (China Foreign Exchange Trading System), der vereinheitlichten Handelsplattform des CIBM, wird über alle Interbankenprodukte verhandelt, wohingegen der Ein-Click-Handel nur bei Kassa-Anleihen und Zinsderivaten zum Einsatz kommt.

Zu den wichtigsten Schuldtiteln, die auf dem CIBM gehandelt werden, zählen Staatsanleihen, Anleihepensionsgeschäfte, Wertpapierleihen, Wechsel der PBOC und andere Fremdkapitalinstrumente.

Anleihegeschäfte müssen auf bilateralem Wege über unabhängige Verhandlungen erfolgen, und jede Transaktion muss individuell abgeschlossen werden. Die Brief- und Geldkurse für primäre Anleihegeschäfte sowie die Zinssätze für Pensionsgeschäfte müssen die an der Transaktion beteiligten Parteien selbständig festlegen. In der Regel senden beide Transaktionsparteien entsprechend dem Vertrag umgehend Anweisungen zur Lieferung der Anleihen und Geldmittel und müssen über ausreichend Anleihen und Geldmittel für eine Lieferung am vereinbarten Lieferdatum verfügen.

Die CSDCC liefert die Anleihen fristgerecht entsprechend den Anweisungen, die von beiden Transaktionsparteien übermittelt wurden, und Clearingbanken übernehmen die fristgerechte Bereitstellung und Übertragung der Geldmittel für das Anleihegeschäft im Auftrag der Beteiligten.

Der Market-Maker-Mechanismus wurde 2001 offiziell eingeführt, um Marktliquidität und Effizienz zu verbessern. Mit Market-Making-Unterstützung getätigte Geschäfte können Vorteile wie niedrigere Handels- und Abwicklungskosten mit sich bringen.

Des Weiteren sollten sich Anleger bewusst sein, dass der Handel auf dem CIBM die betreffenden Teilfonds höheren Kontrahenten- und Liquiditätsrisiken aussetzt.

Risiken in Zusammenhang mit „CIBM Direct Access“

Bei CIBM Direct Access handelt es sich um das 2016 überarbeitete Anlageprogramm der PRC, in dessen Rahmen bestimmte institutionelle Anleger aus dem Ausland (wie der Fonds und die betreffenden Teilfonds) ohne spezielle Lizenz oder Kontingent unmittelbar in festverzinsliche Wertpapiere investieren, die auf RMB lauten und auf dem CIBM gehandelt werden. Dies erfolgt über eine Onshore-Abwicklungsstelle für Anleihen (die „**Abwicklungsstelle für Anleihen**“), die für die Einreichung der entsprechenden Anträge und die Eröffnung eines Depots bei den zuständigen Behörden der PRC, insbesondere bei der PBOC, verantwortlich ist.

Bestimmungen und Vorschriften für „CIBM Direct Access“: Für die Teilnahme an CIBM Direct Access seitens institutioneller Anleger aus dem Ausland (wie dem Fonds) gelten die von den Behörden der Volksrepublik China, d. h. der PBOC und der SAFE, erlassenen Bestimmungen und Vorschriften. Diese Bestimmungen und Vorschriften können von Zeit zu Zeit (rückwirkend) geändert werden und umfassen insbesondere:

- i. die „Bekanntmachung (2016) Nr. 3“, die am 24. Februar 2016 von der PBOC herausgegeben wurde;
- ii. die „Durchführungsvorschriften für Anträge institutioneller Anleger aus dem Ausland bezüglich Anlagen auf den Interbankenmärkten für Anleihen“, die am 27. Mai 2016 von der Zentrale der PBOC in Schanghai herausgegeben wurden;
- iii. das „Rundschreiben zu Anlagen institutioneller Anleger aus dem Ausland auf dem Interbankenmarkt für Anleihen in Bezug zur Devisenbewirtschaftung“, das am 27. Mai 2016 von der SAFE herausgegeben wurde; und
- iv. alle sonstigen geltenden Vorschriften, die von den zuständigen Behörden erlassen wurden.

Die Bestimmungen und Vorschriften für CIBM Direct Access sind relativ neu. Die Anwendung und Auslegung dieser Anlagebestimmungen sind daher relativ wenig erprobt und es ist keinesfalls sicher, wie sie angewendet werden, denn den Behörden und Aufsichtsorganen der PRC wurde für diese Anlageregulierung breiter Ermessensspielraum eingeräumt und es gibt keinerlei Präzedenzfall oder Gewähr dafür, wie von diesem Ermessensspielraum jetzt oder in Zukunft Gebrauch gemacht wird. Zudem ist nicht gewährleistet, dass die Bestimmungen und Vorschriften für CIBM Direct Access künftig nicht abgeschafft werden. Auf einen Teilfonds, der über CIBM Direct Access Anlagen auf den Märkten der PRC tätigt, könnten derartige Änderungen oder eine Abschaffung negative Auswirkungen haben.

Risiko von Kapitalausfuhr- und Rückführungsbeschränkungen: Ausländische Anleger (wie der Fonds) dürfen Anlagekapital in RMB oder Fremdwährung in die PRC einführen, um über CIBM Direct Access Anlagen am CIBM zu tätigen. Ein Teilfonds, der CIBM Direct Access nutzt, muss

innerhalb von neun (9) Monaten nach Antragstellung bei der PBOC Anlagekapital in Höhe von mindestens 50% seines voraussichtlichen Anlagevolumens einführen, anderenfalls ist durch die Onshore-Abwicklungsstelle für Anleihen ein neuer Antrag zu stellen.

Wenn ein Teilfonds Geldmittel aus der PRC zurückführt, sollte das Verhältnis von RMB zu Fremdwährung (das „**Währungsverhältnis**“) im Allgemeinen dem ursprünglichen Währungsverhältnis bei Einfuhr des Anlagekapitals in die PRC entsprechen. Zulässig ist eine Abweichung von höchstens 10%. Insofern jedoch eine Rückführung aus dem Land in derselben Währung wie die Einführung ins Land erfolgt, findet die Beschränkung bezüglich des Währungsverhältnisses keine Anwendung.

Von den Behörden der PRC können bestimmte Beschränkungen für Anleger, die an CIBM Direct Access teilnehmen, bzw. für die Abwicklungsstelle für Anleihen erlassen werden, die sich unter Umständen nachteilig auf Liquidität und Wertentwicklung des Teilfonds auswirken. In RMB durchgeführte Rückführungen sind derzeit täglich gestattet. Sie unterliegen weder Rückführungsbeschränkungen (wie Sperrfristen) noch erfordern sie eine vorherige Genehmigung. Es werden jedoch Echtheits- und Compliance-Prüfungen durchgeführt, und die Abwicklungsstelle für Anleihen übermittelt Berichte über Kapitalausfuhren und Rückführungen an die zuständigen Behörden der PRC. Es gibt jedoch keine Garantie dafür, dass sich in Zukunft die Bestimmungen und Vorschriften in der PRC nicht ändern oder keine Rückführungsbeschränkungen verhängt werden. Da die Abwicklungsstelle für Anleihen bei jeder Rückführung eine solche Echtheits- und Compliance-Prüfung durchführen muss, kann es bei der Rückführung zu Verzögerungen kommen. Im Falle von Verstößen gegen die Bestimmungen und Vorschriften für CIBM Direct Access kann die Abwicklungsstelle für Anleihen die Rückführung sogar ablehnen. Jegliche Beschränkungen, die künftig von Behörden der PRC in Hinblick auf Rückführungen erlassen werden, bzw. jegliche Ablehnungen oder Verzögerungen bei der Rückführung des angelegten Kapitals und der Überschüsse seitens der Abwicklungsstelle für Anleihen können den Teilfonds in seiner Fähigkeit beeinträchtigen, Rücknahmeanträgen von Aktionären nachzukommen. Dabei ist anzumerken, dass der Anlageverwalter keinen Einfluss auf die tatsächlich für die vollständige Abwicklung der jeweiligen Rückführung benötigte Zeit hat.

Damit eine Teilnahme an CIBM Direct Access möglich ist, stellt der Anlageverwalter über die Abwicklungsstelle für Anleihen einen Antrag bei der PBOC, der unter anderem Angaben zum voraussichtlichen Volumen der Anlagen enthält, die über CIBM Direct Access getätigt werden sollen. Wenn das voraussichtliche Anlagevolumen erreicht ist, muss über die Abwicklungsstelle für Anleihen ein weiterer Antrag auf eine Erhöhung bei der PBOC gestellt werden. Es gibt keine Gewähr dafür, dass die PBOC einer solchen Erhöhung zustimmt, was dazu führen würde, dass Teilfonds, die über CIBM Direct Access Anlagen tätigen, für weitere Zeichnungen geschlossen werden müssten.

Wertpapierdepots und Verrechnungskonten: Chinesische Onshore-Wertpapiere werden in der PRC in Übereinstimmung mit den maßgeblichen Bestimmungen und Vorschriften auf den Namen „vollständiger Name des Anlageverwalters – Name des Teilfonds“ registriert und durch die Abwicklungsstelle für Anleihen in elektronischer Form über ein Wertpapierdepot bei der China Central Depository & Clearing Co (CCDC)/Shanghai Clearing House (SCH) verwaltet; Onshore-Barmittel werden auf einem Verrechnungskonto bei der Abwicklungsstelle für Anleihen verwaltet.

Für jeden Teilfonds, der über CIBM Direct Access Anlagen tätigen möchte, wird ein gesonderter Antrag bei der PBOC gestellt, damit das jeweilige wirtschaftliche Eigentum des Teilfonds ermittelt werden kann. Das wirtschaftliche Eigentum an RMB-Wertpapieren, die über CIBM Direct Access erworben wurden, wurde in den am 30. Mai 2016 von der PBOC veröffentlichten „Häufig gestellten

Fragen“ sowie von den Behörden der PRC in Zusammenhang mit RQFII sowie Stock Connect und in der Vergangenheit in Zusammenhang mit anderen Produkten bestätigt. Allerdings handelt es sich bei wirtschaftlichem Eigentum um ein in der PRC unerprobtes Konzept.

Anleger sollten beachten, dass auf das Verrechnungskonto des Teilfonds bei der Abwicklungsstelle für Anleihen eingezahlte Barmittel nicht getrennt, sondern als Einlage geführt werden, welche die Abwicklungsstelle für Anleihen dem Teilfonds als Einleger schuldet. Diese Barmittel werden mit denen anderer Kunden der Abwicklungsstelle für Anleihen zusammengefasst. Im Falle eines Konkurses oder der Liquidation der Abwicklungsstelle für Anleihen hat der Teilfonds keinerlei Eigentumsansprüche in Bezug auf die Bargeldeinlagen auf einem solchen Verrechnungskonto, und der Teilfonds wird zu einem nicht abgesicherten Gläubiger, der den gleichen Rang wie alle anderen nicht abgesicherten Gläubiger der Abwicklungsstelle für Anleihen besitzt. Für den Teilfonds wird es eventuell nur schwierig und/oder mit Verzögerungen möglich sein, diese Schulden einzutreiben; vielleicht ist er auch überhaupt nicht in der Lage, die Einlagen vollständig oder wenigstens teilweise zurückzuerhalten. In diesem Fall entstehen dem Teilfonds Verluste.

Risiko in Zusammenhang mit der Abwicklungsstelle für Anleihen: Es besteht ein Risiko, dass der Teilfonds aus den folgenden Gründen unmittelbare Verluste oder Folgeverluste erleidet: (i) Handlungen oder Unterlassungen bei der Abwicklung von Transaktionen oder bei der Überweisung von Mitteln bzw. bei der Übertragung von Wertpapieren durch die Abwicklungsstelle für Anleihen; oder (ii) den Ausfall oder Konkurs der Abwicklungsstelle für Anleihen; oder (iii) wenn die Abwicklungsstelle für Anleihen vorübergehend oder dauerhaft die Qualifikation verliert, ihre Funktion auszuüben. Derartige Handlungen, Unterlassungen, Ausfälle oder Verluste der Qualifikation können einen Teilfonds auch bei der Umsetzung seiner Anlagestrategie beeinträchtigen oder die Geschäftsabläufe eines Teilfonds stören. So kann es unter anderem zu Verzögerungen bei der Abwicklung von Transaktionen oder bei der Überweisung von Mitteln bzw. der Übertragung von Wertpapieren in die PRC oder bei der Zurückerlangung von Vermögenswerten kommen, wodurch seinerseits der Nettoinventarwert eines Teilfonds beeinträchtigt werden kann.

Darüber hinaus verfügt die PBOC über die Befugnis, aufsichtsrechtliche Sanktionen zu verhängen, falls die Abwicklungsstelle für Anleihen gegen Bestimmungen der Regelungen für CIBM Direct Access verstößt. Solche Sanktionen können sich nachteilig auf die Anlagen eines Teilfonds über CIBM Direct Access auswirken.

Risiko der Steuern in der PRC

Allgemein: Durch Anlagen in Wertpapieren, die von Steuerinländern in der PRC ausgegeben wurden (darunter insbesondere chinesische A-Aktien und Anleihen), kann ein Teilfonds der Quellensteuer sowie anderen Steuern in der PRC unterliegen, sofern für ihn gemäß aktuellen Steuergesetzen und -rechtsvorschriften in der PRC oder entsprechenden Steuerabkommen (die „**Vereinbarungen**“) keine Steuerbefreiung oder ermäßigte Sätze gelten. Solche Steuern können den Ertrag dieses Teilfonds schmälern und/oder dessen Wertentwicklung beeinträchtigen.

Aktionäre können in Abhängigkeit von ihrer eigenen Situation Steuern in der PRC oder in anderen Rechtsordnungen unterliegen. Es kann nicht garantiert werden, dass die Steuern, die von den

betreffenden Teilfonds zu zahlen sind, den jeweiligen Aktionären für persönliche steuerliche Zwecke zurechenbar sind.

Die aktuellen Steuergesetze, -vorschriften und -praktiken in China können sich in Zukunft rückwirkend ändern.

Körperschaftsteuer (Corporate Income Tax, „CIT“): Die Teilfonds werden so verwaltet, dass der Fonds und die Teilfonds nicht als steuerlich ansässige Gesellschaften oder steuerlich nicht ansässige Gesellschaften mit ständiger Niederlassung (permanent establishment, „PE“) in der PRC im Sinne des CIT-Gesetzes behandelt werden dürften; dies kann jedoch nicht garantiert werden.

a) *Quellensteuer (Withholding Tax, „WHT“):* Sofern keine spezielle Befreiung bzw. Ermäßigung gilt, unterliegen die Erträge eines Teilfonds aus Zinsen, Dividenden und anderen Gewinnausschüttungen, die aus der PRC stammen, grundsätzlich der in der PRC geltenden Quellensteuer. Der allgemeine WHT-Satz liegt bei 10%. Diese Quellensteuer kann den Ertrag des jeweiligen Teilfonds schmälern und/oder dessen Wertentwicklung beeinträchtigen.

Gleichwohl sind nach dem CIT-Gesetz Zinserträge, die aus Staatsanleihen stammen, von der Steuerpflicht befreit.

b) *Kapitalertragssteuer:* Es besteht ein Risiko, dass die zuständige Steuerbehörde in der PRC nicht realisierte und realisierte Gewinne aus Transaktionen mit Wertpapieren und Anleihen aus der PRC mit einer Kapitalertragssteuer belegt. Dies wirkt sich auf den Nettoinventarwert der betreffenden Teilfonds aus, wie nachstehend genauer beschrieben.

Gewinne, die über Shanghai/Shenzhen-Hong Kong Stock Connect bei der Übertragung von Anlagen in chinesischen A-Aktien erzielt wurden, sind vorübergehend von der Quellensteuer in der PRC befreit.

Gewinne, die von R-QFII bei der Übertragung von Anlagen in chinesischen A-Aktien am oder nach dem 17. November 2014 erzielt wurden, sind vorübergehend von der Quellensteuer in der PRC befreit.

Für Kapitalgewinne, die auf anderem Wege als über Shanghai/Shenzhen-Hong Kong Stock Connect erzielt wurden, und Gewinne, die vor dem 17. November 2014 von R-QFII erzielt wurden, hat der Anlageverwalter fachkundige steuerliche Beratung zum Status der jeweiligen Teilfonds in Hinblick auf die Kapitalertragsteuer in der PRC eingeholt. Gemäß dieser Beratung gilt für in Luxemburg ansässige Gesellschaften ohne PE in der PRC Folgendes:

- Kapitalerträge, die aus (i) auf RMB lautenden Unternehmensanleihen, Staatsanleihen und Anleihen von nichtstaatlichen Institutionen sowie (ii) der Veräußerung von weniger als 25% der chinesischen A-Aktien in der PRC ansässiger Gesellschaften, die keine „grundeigentumsreichen Gesellschaften“ sind, können vorbehaltlich Genehmigung durch die Steuerbehörden der PRC gemäß den Vereinbarungen von der Quellensteuer in der PRC befreit werden. Der Fonds hat von den Finanzbehörden in Luxemburg eine Bescheinigung für in Luxemburg Steueransässige (Luxembourg Tax Resident Certificate, „LTRC“) erhalten, die belegt, dass der Fonds (einschließlich seiner Teilfonds) im Sinne des Doppelbesteuerungsabkommens zwischen Luxemburg und China im Großherzogtum Luxemburg ansässig ist. In Übereinstimmung mit der vom Anlageverwalter eingeholten fachkundigen Steuerberatung werden keine Rückstellungen für Kapitalertragsteuern in der PRC auf die nicht realisierten und

realisierten Kapitalerträge gebildet, die aus solchen Anlagen stammen. Dennoch besteht das Risiko, dass die Steuerbehörde der PRC den Inhaber der R-QFII-Lizenz und/oder den Fonds (einschließlich der Teilfonds) in Hinblick auf die Anwendung der oben erwähnten Steuererleichterung als Steuerinländer ansieht. Es ist auch unsicher, wie die Steuerbehörde der PRC ihre Richtlinie anwenden wird, wenn sie bestimmt, ob eine chinesische Aktie einen Eigenkapitalanteil an einer „grundeigentumsreichen Gesellschaft“ darstellt. In diesem Sinne ist eine Gesellschaft grundeigentumsreich, wenn mehr als 50% ihres Aktienwerts direkt oder indirekt aus Liegenschaften in der PRC bestehen. Bei der Bestimmung, ob ein chinesisches Unternehmen seinen Wert überwiegend aus Liegenschaften schöpft, bleiben Verbindlichkeiten des chinesischen Unternehmens unberücksichtigt (der „Bruttovermögensansatz“). Weiterhin hat die Ermittlung, ob die Schwelle von 50% erreicht ist, unter Zugrundelegung der Aktivposten des chinesischen Unternehmens zu erfolgen, die im gemäß den in der PRC geltenden GAAP erstellten Jahresabschluss ausgewiesen sind. Der Grundeigentum und Landnutzungsrechten zuzurechnende Wert darf jedoch nicht geringer sein als der Verkehrswert vergleichbaren angrenzenden oder ähnlichen Grundeigentums und entsprechender Landnutzungsrechte. Die Methoden, derer sich der Anlageverwalter bedient, um zu ermitteln, ob in der PRC ansässige Unternehmen grundeigentumsreiche Gesellschaften sind, wurden von einem unabhängigen Steuerberater anerkannt und akzeptiert. Vor dem Hintergrund der Ungewissheit bezüglich der quellensteuerlichen Behandlung solcher Kapitalerträge und um diese potenzielle Steuerverbindlichkeit für Kapitalerträge erfüllen zu können, behält sich der Anlageverwalter jedoch das Recht vor, für Rechnung eines Teilfonds Rückstellungen für die Quellensteuer auf solche Gewinne oder Erträge zu bilden und die Steuer einzubehalten;

- der Anlageverwalter wird für die Quellensteuer auf nicht realisierte und realisierte Kapitalerträge, die ein Teilfonds durch den Handel mit chinesischen A-Aktien erzielt, die von „grundeigentumsreichen Gesellschaften“ mit Sitz in der PRC begeben wurden, eine 10%ige Rückstellung bilden.

Es sollte jedoch beachtet werden, dass Ungewissheit in Bezug auf die Festlegung der WHT-Vorsorge durch den Anlageverwalter besteht, darunter:

- die Vereinbarungen können in Zukunft geändert werden, und es ist denkbar, dass ein Teilfonds schließlich doch Quellensteuern auf Kapitalerträge zahlen muss;
- auch wenn der Anlageverwalter in Übereinstimmung mit dem unabhängigen fachkundigen Steuerberater davon überzeugt ist, dass die betreffenden Teilfonds die Voraussetzungen für die vorstehend beschriebenen Quellensteuerbefreiungen erfüllen, könnten die Steuerbehörden in der PRC letztlich eine andere Auffassung vertreten.
- aufgrund der Einschränkungen für öffentlich zugängliche Informationen in der PRC (z. B. im Hinblick auf den Verkehrswert von Grundeigentum und Landnutzungsrechten) können sich die Informationen, derer sich die Steuerbehörden in der PRC bedienen, um „grundeigentumsreiche Gesellschaften“ zu bestimmen, von denjenigen Informationen unterscheiden, die der Anlageverwalter für die gleiche Bestimmung nutzt. Dies könnte dazu führen, dass der Anlageverwalter bezüglich einiger chinesischer A-Aktiengesellschaften andere Schlüsse zieht als die Steuerbehörden in der PRC.

Aus den vorstehenden Gründen könnte eine vom Anlageverwalter für Rechnung eines Teilfonds gebildete Rückstellung für die Quellensteuer auf Kapitalerträge geringer als die tatsächlichen steuerlichen Verbindlichkeiten dieses Teilfonds sein. Es sollte auch die Möglichkeit beachtet werden, dass sich die steuerlichen Bestimmungen in der PRC ändern und dass Steuern rückwirkend angewendet werden.

In Anbetracht der vorstehend erwähnten Unwägbarkeiten sollten Anleger beachten, dass die Höhe der vom Anlageverwalter gebildeten Rückstellung für Rechnung eines Teilfonds möglicherweise nicht ausreicht, um den tatsächlichen steuerlichen Verpflichtungen in der PRC in Hinblick auf die von diesem Teilfonds getätigten Anlagen nachzukommen. Folglich können Anleger in Abhängigkeit von der endgültigen Besteuerung, der Höhe der Rückstellung und des Zeitpunkts der Zeichnung bzw. der Rücknahme ihrer Aktien benachteiligt werden.

Ist die tatsächlich in der PRC erhobene Steuer höher als die Rückstellung, die der Anlageverwalter für Rechnung eines Teilfonds gebildet hat, so dass die Steuerrückstellung nicht ausreicht, sollten Anleger beachten, dass der Nettoinventarwert dieses Fonds sinken kann, da der betreffende Teilfonds letztlich die gesamten steuerlichen Verpflichtungen zu tragen hat. In diesem Fall berühren die zusätzlichen steuerlichen Verpflichtungen nur Aktien, die zum jeweiligen Zeitpunkt in Umlauf sind. Die Bestandsaktionäre sowie spätere Anteilseigner werden benachteiligt, denn im Vergleich zu den Steuerverbindlichkeiten, die zum Zeitpunkt der Anlage in diesen Teilfonds zu tragen waren, haben diese Aktionäre über den Teilfonds nun unverhältnismäßig höhere steuerliche Verpflichtungen. Andererseits können die tatsächlichen steuerlichen Verbindlichkeiten aber auch geringer ausfallen als die gebildete Steuerrückstellung. In diesem Fall haben diejenigen Aktionäre, deren Anteile schon vor der Festlegung der tatsächlichen Steuerschuld zurückgenommen worden sind, keinen Anspruch oder ein Anrecht auf einen Teil der übermäßigen Rücklage.

Der Anlageverwalter wird den Rückstellungsansatz für die WHT im besten Interesse der Aktionäre fortlaufend überprüfen und bewerten. Der Anlageverwalter wird die Höhe der Steuerrücklage bei Verfügbarkeit eines endgültigen Steuerbescheids oder bei Ausgabe von Bekanntmachungen oder Verordnungen der zuständigen Behörden mit Regelungen für endgültige Steuerbescheide oder weiteren Änderungen von Steuergesetzen oder -richtlinien so bald wie möglich entsprechend anpassen, sofern er dies für notwendig erachtet. Die genaue Höhe der Rückstellung für die WHT wird in den Jahres- und Halbjahresberichten des Fonds offengelegt.

Mehrwertsteuer („MwSt.“): Sofern keine spezielle Befreiung/Ermäßigung gilt, wie nachstehend näher beschrieben, unterliegen die Erträge eines Teilfonds aus Zinsen und anderen Gewinnausschüttungen sowie realisierten Gewinnen, die aus der PRC stammen, grundsätzlich der in der PRC geltenden Mehrwertsteuer. Der allgemeine Mehrwertsteuersatz liegt bei 6%. Diese MwSt. kann den Ertrag aus dem jeweiligen Teilfonds schmälern und/oder dessen Performance beeinträchtigen.

a) Auf Anleihezinsen sollte in der PRC MwSt. erhoben werden. Die derzeit in der PRC geltenden MwSt.-Regelungen sehen eine Befreiung für Zinsen auf Staatsanleihen vor.

b) über Shanghai/Shenzhen-Hong Kong Stock Connect bei der Übertragung von Anlagen in chinesischen A-Aktien erzielte Gewinne sind vorübergehend von der MwSt. in der PRC befreit.

c) von ausländischen Investmentgesellschaften, die von der PBOC anerkannt sind, auf dem Markt für chinesische Landeswährung (China Domestic Currency Market) erzielte Gewinne werden als steuerbegünstigte Gewinne aus der Übertragung von Finanzprodukten behandelt, die von der MwSt. in der PRC befreit sind.

d) von R-QFII bei der Übertragung von Anlagen in chinesischen A-Aktien erzielte Gewinne sind von der Mehrwertsteuer in der PRC befreit.

Kommunalabgaben („KA“): Auf die MwSt. in der PRC werden zusätzlich noch Kommunalabgaben erhoben. Zu den Kommunalabgaben zählen in der Regel die Infrastruktur- und Städtebausteuer (Urban Maintenance and Construction Tax), die je nach Standort 1%, 5% oder 7% der in der PRC anfallenden MwSt. beträgt, eine Bildungsabgabe in Höhe von 3% der in der PRC anfallenden MwSt. und eine örtliche Bildungsabgabe in Höhe von 2% der in der PRC anfallenden MwSt. Neben den vorgenannten Kommunalabgaben können von den örtlichen Steuerbehörden der PRC in verschiedenen Rechtsordnungen noch weitere Aufschläge erhoben werden.

Rechtliche und regulatorische Unwägbarkeiten: Auslegung und Anwendung der bestehenden Steuergesetze in der PRC sind möglicherweise nicht so einheitlich und transparent wie in entwickelteren Staaten und können von Region zu Region variieren. Es besteht die Möglichkeit, dass die aktuellen Steuergesetze, -vorschriften und -praktiken in China sich in Zukunft rückwirkend ändern. Es gibt zudem keine Gewähr dafür, dass etwaige steuerliche Anreize, die ausländischen Unternehmen zurzeit geboten werden, in Zukunft nicht abgeschafft und die bestehenden Steuergesetze und -vorschriften überarbeitet oder geändert werden. Jegliche dieser Änderungen kann den Ertrag aus dem jeweiligen Teilfonds und/oder den Wert seiner Aktien mindern. Es gibt keine Garantie dafür, dass neue Steuergesetze, -vorschriften und -praktiken, die möglicherweise künftig in der PRC eingeführt werden, keine nachteiligen Auswirkungen auf die Steuerbelastung der Teilfonds und/oder ihrer Aktionäre haben werden.

Das Bankensystem

Abgesehen von ihrer unzureichenden Entwicklung sind die nationalen Bankensysteme in vielen Schwellenländern, in denen der Fonds Anlagen tätigen kann, Risiken ausgesetzt. Hierzu zählen die Insolvenz einer Bank aufgrund der Konzentration von Kreditrisiken oder nachlässiger Kreditvergaberichtlinien, Ineffizienz und Betrug bei Banküberweisungen und andere systemische Risiken. Außerdem verfügen die Banken in Schwellenländern noch nicht über die erforderliche Infrastruktur, um inländische Ersparnisse an investitionsbedürftige Unternehmen weiterzuleiten, die folglich das von ihnen benötigte Betriebskapital nur mit Schwierigkeiten beschaffen können.

Embargos und Sanktionen

Unter Umständen werden von Zeit zu Zeit Handelsembargos, Sanktionen und andere Restriktionen („Restriktionen“) von internationalen Organen (zum Beispiel von den Vereinten Nationen) oder souveränen Staaten (zum Beispiel von den Vereinigten Staaten) oder ihrer Behörden über Anlagen verhängt, die vom Fonds gehalten werden oder gehalten werden sollen. Derartige Restriktionen können dazu führen, dass eine Anlage oder die damit verbundenen Zahlungsströme eingefroren oder anderweitig ausgesetzt oder eingeschränkt („Aussetzungen“) werden. Die Verwahrstelle und der Anlageverwalter übernehmen keine Haftung für Schäden, die dem Fonds infolge der Verhängung derartiger Restriktionen oder infolge der Aussetzung von Anlagen oder der damit verbundenen Zahlungsströme entstehen.

Nicht garantiertes Anlageziel

Es gibt keine Garantie für eine bestimmte Performance oder eine Mindestperformance, und es kann nicht gewährleistet werden, dass der Fonds sein Anlageziel erreicht.

Abhängigkeit vom Anlageverwalter

Der Erfolg des Fonds hängt von der Fähigkeit des Anlageverwalters ab, Anlagestrategien zu entwickeln und umzusetzen, die die Anlageziele des Fonds realisieren, und ggf. auch sein R-QFII-Anlagekontingent auszuschöpfen und aufrechtzuerhalten. Subjektive Entscheidungen seitens des Anlageverwalters können dazu führen, dass dem Fonds Verluste entstehen oder er Gewinnchancen verpasst, von denen er ansonsten profitiert hätte.

Auftragszusammenlegung

Soweit durch diesen Verkaufsprospekt und anwendbare Gesetze und Rechtsvorschriften gestattet, können der Anlageverwalter und die Unterverwalter Kauf- oder Verkaufsaufträge im Namen eines Teilfonds mit einem Auftrag für einen oder mehrere Fonds, die von dem Anlageverwalter oder den Unterverwaltern ebenfalls verwaltet oder beraten werden (ein „Ashmore-Fonds“), oder mit einem Auftrag für eigene Rechnung oder für Rechnung eines verbundenen Unternehmens des Anlageverwalters, der Unterverwalter oder eines Ashmore-Fonds zusammenlegen. Die Anlagestrategien, -ziele oder -beschränkungen dieser anderen Ashmore-Fonds können von denen des betreffenden Teilfonds abweichen, die Ashmore-Fonds können auch eine andere Struktur aufweisen, insbesondere im Hinblick auf Rücknahme- oder Zeichnungs- (oder ähnliche) Bestimmungen und können überdies für eine bestimmte Dauer errichtet worden sein. Der Fonds erkennt an, dass die Zusammenlegung beispielsweise Einfluss auf die Haltedauer einer Anlage, den Umfang seiner Risikoposition in Bezug auf diese Anlage (z.B. durch Erhöhung oder Verringerung seiner Beteiligung an der Anlage durch Erwerb oder Veräußerung einiger oder aller Anlagen von oder an andere Ashmore-Fonds im Einklang mit dem anwendbaren Recht und den diesbezüglichen Richtlinien und Verfahren des Anlageverwalters und/oder der Unterverwalter) und auf den Preis, zu dem die Anlage erworben oder veräußert werden kann, haben kann. Bei der Zusammenlegung von Kauf- oder Verkaufsaufträgen für Anlage des Fonds mit anderen Ashmore-Fonds berücksichtigen der Anlageverwalter bzw. die Unterverwalter die Strategien, Ziele und Beschränkungen der einzelnen Ashmore-Fonds sowie ihre jeweiligen Interessen, die je nach den vorliegenden Umständen vorteilhaft oder weniger vorteilhaft für den Fonds sein können.

Foreign Corrupt Practices Act

Wenn die Ashmore-Fonds, einschließlich des Fonds, infolge gemeinsamer Anlagen in dieselbe Gesellschaft eine beherrschende Eigenkapitalbeteiligung an dieser Gesellschaft erhalten, die diesen Fonds („investierende Ashmore-Fonds“) ermöglicht, gemeinsam einen beherrschenden/maßgeblichen Einfluss auf diese Gesellschaft („Beteiligungsgesellschaft“) auszuüben, wird der Anlageverwalter (im Auftrag des Fonds und der anderen Ashmore-Fonds als Gesellschafter der Beteiligungsgesellschaft) die Beteiligungsgesellschaft darum ersuchen Richtlinien zu erlassen (soweit nicht bereits vorhanden), die direkte und indirekte Angebote, Zahlungen, Zahlungsverprechungen oder Genehmigungen von Zahlungen mit erheblichem Wert, einschließlich Bargeld, Schecks, Überweisungen, Sachzuwendungen und immateriellen Zuwendungen oder Leistungen an folgende Personen untersagen oder minimieren: (i) Führungsorgane, Beamte, Mitarbeiter oder Vertreter von staatlichen Behörden oder Einrichtungen, (ii) Geschäftsführer, leitende Angestellte, Mitarbeiter oder Vertreter von staatlichen

oder teilweise staatlichen oder staatlich kontrollierten Unternehmen, (iii) politische Parteien oder deren Funktionäre, Kandidaten für politische Ämter oder (iv) Geschäftsführer, leitende Angestellte, Mitarbeiter oder Vertreter von öffentlichen internationalen Organisationen („Amtsträger“), mit dem Zweck, positiven oder negativen Einfluss auf diesen auszuüben oder um sich unrechtmäßige Vorteile oder direkte Aufträge oder Geschäftsbeziehungen zu sichern oder zu erhalten. Ungeachtet dieser Richtlinien müssen sich der Anlageverwalter und die investierenden Ashmore-Fonds ausschließlich darauf verlassen, dass die Geschäftsleitung der Beteiligungsgesellschaft („BG-Geschäftsleitung“) diese Richtlinien umsetzt und kontrolliert und dem Anlageverwalter und den investierenden Ashmore-Fonds in der Eigenschaft des Fonds als Gesellschafter der Beteiligungsgesellschaft über die Richtlinien berichtet; daher kann nicht garantiert werden, dass diese Richtlinien umgesetzt werden, und ob diese, wenn sie umgesetzt werden, effektiv sind und/oder von der BG-Geschäftsleitung eingehalten werden, und jedes Versäumnis der BG-Geschäftsleitung bei der Umsetzung, Einhaltung und Kontrolle dieser Richtlinien wird deren Wirksamkeit beeinträchtigen.

Commodities Exchange Act (Warenbörsengesetz)

Da jeder der nachfolgend genannten Teilfonds in derivative Finanzinstrumente investieren kann, die als „Rohstoffbeteiligung“ angesehen werden können, unterliegt jeder dieser Teilfonds möglicherweise den Vorschriften für Rohstoff-Fonds gemäß dem US-Gesetz über die Rohstoffbörsen (U.S. Commodity Exchange Act) in seiner geänderten Fassung und den Regeln der US-Aufsichtsbehörde für den Warenterminhandel (U.S. Commodity Futures Trading Commission bzw. CFTC). Der Anlageverwalter und der jeweilige Unterverwalter sind in Bezug auf die nachfolgend genannten Teilfonds gemäß CFTC-Bestimmung 4.13(a)(3) von der Registrierung als Commodity Pool Operator bzw. Betreiber eines Rohstoff-Fonds bei der CFTC ausgenommen, da das Handelsvolumen dieser Teilfonds mit Rohstoffbeteiligungen begrenzt ist. Demzufolge wird vom Anlageverwalter bzw. vom jeweiligen Unterverwalter, im Gegensatz zu einem registrierten Commodity Pool Operator, nicht verlangt, an die Aktionäre der unten genannten Teilfonds ein „Freigabedokument“ (dieser Begriff wird in den CFTC-Bestimmungen verwendet) oder beglaubigte Jahresberichte zu übermitteln.

- Ashmore SICAV Emerging Markets Debt Fund;
- Ashmore SICAV Emerging Markets Sovereign Debt Fund;
- Ashmore SICAV Emerging Markets Sovereign Investment Grade Debt Fund;
- Ashmore SICAV Emerging Markets China Bond Fund;
- Ashmore SICAV Emerging Markets Volatility-Managed Local Currency Bond Fund;
- Ashmore SICAV Emerging Markets Local Currency Bond Fund;
- Ashmore SICAV Emerging Markets Local Currency Bond Fund 2;
- Ashmore SICAV Emerging Markets Investment Grade Local Currency Fund;
- Ashmore SICAV Emerging Markets Total Return Fund;
- Ashmore SICAV Emerging Markets Corporate Debt Fund;
- Ashmore SICAV Emerging Markets Investment Grade Corporate Debt Fund;
- Ashmore SICAV Emerging Markets Local Currency Corporate Debt Fund;
- Ashmore SICAV Emerging Markets Investment Grade Total Return Fund;
- Ashmore SICAV Emerging Markets Short Duration Fund;
- Ashmore SICAV Emerging Markets Investment Grade Short Duration Fund;
- Ashmore SICAV Emerging Markets Asian Corporate Debt Fund;
- Ashmore SICAV Emerging Markets High Yield Corporate Debt Fund;
- Ashmore SICAV Emerging Markets Local Currency Bonds (Broad) Fund;
- Ashmore SICAV Emerging Markets Total Return ESG Fund;
- Ashmore SICAV Emerging Markets Absolute Return Debt Fund;

- Ashmore SICAV Emerging Markets Global Small-Cap Equity Fund;
- Ashmore SICAV Emerging Markets Frontier Equity Fund;
- Ashmore SICAV Emerging Markets Active Equity Fund;
- Ashmore SICAV Middle East Equity Fund;
- Ashmore SICAV Emerging Markets Equity Fund;
- Ashmore SICAV Emerging Markets Multi-Asset Fund; und
- Ashmore SICAV Emerging Markets Equity ESG Fund.

Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten und Techniken

Jeder Teilfonds kann innerhalb der in den Abschnitten „Anlagebeschränkungen“ und „Besondere Anlagetechniken und -instrumente“ in diesem Verkaufsprospekt festgelegten Grenzen in unterschiedliche Portfoliostrategien investieren. Diese können zum effizienten Portfoliomanagement (d.h. um Risiko und Kosten zu verringern und um zusätzliches Kapital oder zusätzliche Erträge bei einem angemessenen Risikoniveau zu generieren) und zu Absicherungszwecken den Einsatz von Techniken und Instrumenten im Bereich der übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente umfassen. Diese Methoden können u. a. den Einsatz von Futures und Optionskontrakten, Credit-Linked Securities, Swap-Kontrakten, Devisentermingeschäften in Währungen und andere Anlagemethoden beinhalten. Sollte ein Teilfonds im Rahmen seiner Anlagestrategie darauf zurückgreifen, wird dies im Anhang zum jeweiligen Teilfonds beschrieben.

Der sorgfältige Einsatz dieser Techniken kann zwar Vorteile bringen. Allerdings können sich daraus auch besondere Anlagerisiken und Transaktionskosten ergeben, die dem Teilfonds nicht entstehen würde, wenn er diese Strategien nicht nutzen würde.

Zu diesen Risiken zählen auch das Kontrahentenrisiko und das Kontrahentenausfallrisiko sowie die Unfähigkeit, eine Position liquidieren zu können, weil der Handelsmarkt illiquide wird. Ein Liquiditätsrisiko besteht, wenn sich ein bestimmtes Instrument nur schwer kaufen bzw. verkaufen lässt. Ist ein Derivatgeschäft besonders umfangreich, oder ist der entsprechende Markt illiquide, ist es eventuell unmöglich, zu einem vorteilhaften Preis ein Geschäft einzugehen oder eine Position aufzulösen. Tätigt ein Teilfonds Geschäfte auf außerbörslichen Märkten, geht er ein mögliches Risiko in Bezug auf die Kreditwürdigkeit seiner Kontrahenten und auf ihre Fähigkeit ein, ihren Verpflichtungen und Vereinbarungen gemäß den Verträgen nachzukommen.

Wertentwicklung und Wert derivativer Finanzinstrumente hängen direkt mit der Wertentwicklung und dem Wert der zugrunde liegenden Anlagen zusammen; daher weisen sie Schwankungen auf, je nachdem wie sich der Markt für die zugrunde liegenden Anlagen entwickelt. Der erfolgreiche Einsatz dieser Techniken hängt davon ab, inwieweit der bzw. die Anlageverwalter des Teilfonds in der Lage ist bzw. sind, die Marktbedingungen korrekt zu beurteilen, Marktentwicklungen vorherzusagen und eine Strategie einzusetzen, die angemessen mit den Anlagen des Teilfonds korreliert.

Die Fähigkeit, diese Strategien einsetzen zu können, kann durch die Marktbedingungen und durch aufsichtsrechtliche Grenzen eingeschränkt sein. Zudem kann nicht garantiert werden, dass die durch den Einsatz dieser Strategien angestrebten Ziele auch erreicht werden.

Beim Tätigen solcher Geschäfte können die Teilfonds durch Interessenkonflikte beeinträchtigt werden, die sich aus der Beziehung der Kontrahenten solcher Geschäfte zum Fonds, zur Verwaltungsgesellschaft, zum jeweiligen Anlageverwalter oder zu einem anderen Mitglied derselben Unternehmensgruppe ergeben.

Wenn ein Teilfonds eine Barsicherheit in einem oder mehreren der zulässigen Anlagetypen anlegt, die in Abschnitt 7.4. „Verwaltung von Sicherheiten“ beschrieben sind, besteht das Risiko, dass dem Teilfonds ein Verlust entsteht, wenn er die erhaltene Barsicherheit wieder anlegt. Ein solcher Verlust kann aufgrund eines Wertrückgangs der Anlage entstehen, in die die erhaltene Barsicherheit investiert wurde. Durch einen Wertrückgang der Anlage, in die die Barsicherheit investiert wurde, würde der verfügbare Betrag der Sicherheit sinken, den der Teilfonds bei Beendigung des Geschäfts an den Kontrahenten zurückzahlen muss. Der Teilfonds müsste die

Differenz zwischen dem Wert der ursprünglich erhaltenen Sicherheit und dem an den Kontrahenten zurückzuzahlenden Betrag decken, wodurch sich ein Verlust für den Teilfonds ergeben würde.

OTC-Finanzderivate

Im Allgemeinen gibt es bei Geschäften an OTC-Märkten (an denen Währungen, Termin-, Spot- und Optionskontrakte, Credit Default Swaps, Total Return Swaps und bestimmte Optionen auf Währungen in der Regel gehandelt werden) weniger staatliche Regulierung und Aufsicht als bei Geschäften, die an organisierten Börsen abgeschlossen werden. OTC-Derivate werden eher direkt mit dem Kontrahenten als über anerkannte Börsen oder Clearingstellen ausgeführt. Die Kontrahenten bei OTC-Derivaten genießen nicht denselben Schutz, der Kontrahenten beim Handel über anerkannte Börsen möglicherweise gewährt wird, wie z. B. die Erfüllungsgarantie einer Clearingstelle.

Das Hauptrisiko beim Abschluss von OTC-Derivaten (wie z.B. nicht börsengehandelten Optionen, Forwards, Total Return Swaps, Swaps oder Differenzkontrakten) besteht im Risiko des Ausfalls eines Kontrahenten, der zahlungsunfähig wird oder auf sonstige Weise nicht imstande ist oder sich weigert, seinen Pflichten, wie dies durch die Bedingungen des Instruments gefordert wird, nachzukommen. OTC-Derivate setzen einen Teilfonds möglicherweise dem Risiko aus, dass der Kontrahent ein Geschäft nicht gemäß seinen Bedingungen abwickelt oder die Abwicklung des Geschäfts aufgrund eines Streits über die Bedingungen des Kontrakts (gleich ob nach Treu und Glauben oder nicht) oder aufgrund der Zahlungsunfähigkeit, des Konkurses oder sonstiger Kredit- oder Liquiditätsprobleme des Kontrahenten verzögert. Das Kontrahentenrisiko wird im Allgemeinen durch die Übertragung oder Verpfändung einer Sicherheit zugunsten des Teilfonds gemindert. Der Wert der Sicherheit kann jedoch schwanken, und ihr Verkauf ist möglicherweise schwierig. Es kann daher nicht zugesichert werden, dass der Wert einer gehaltenen Sicherheit für die Deckung des einem Fonds geschuldeten Betrages ausreichen wird.

Der Fonds darf OTC-Derivate abschließen, die über eine Clearingstelle verrechnet werden, die als zentraler Kontrahent auftritt. Durch das zentrale Clearing soll das Kontrahentenrisiko verringert und die Liquidität im Vergleich zu bilateral verrechneten OTC-Derivaten erhöht werden. Diese Risiken können hiermit jedoch nicht vollständig beseitigt werden. Der zentrale Kontrahent wird vom Clearing-Makler und dieser wiederum vom Fonds eine Sicherheitszahlung (Margin) verlangen. Für den Fonds besteht das Risiko eines Verlusts seiner Einschuss- (Initial Margin) und Nachschusszahlungen (Variation Margin) für den Fall, dass der Clearing-Makler, bei dem der Fonds eine offene Position hat, ausfällt oder dass die Sicherheitszahlung nicht identifiziert und dem jeweiligen Fonds korrekt gemeldet wird. Dies gilt insbesondere, wenn eine Sicherheitszahlung auf einem Sammelkonto gehalten wird, das der Clearing-Makler beim zentralen Kontrahenten führt. Falls der Clearing-Makler zahlungsunfähig wird, wird der Fonds möglicherweise nicht imstande sein, seine Positionen auf einen anderen Clearing-Makler zu übertragen oder zu „portieren“.

Die EU-Verordnung Nr. 648/2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister (auch als Verordnung über europäische Marktinfrastrukturen oder EMIR bezeichnet) verlangt, dass bestimmte clearingfähige OTC-Derivate für das Clearing regulierten zentralen Clearing-Kontrahenten vorgelegt werden, und die Meldung bestimmter Angaben an Transaktionsregister. Überdies stellt EMIR Anforderungen für angemessene Verfahren und Vorkehrungen, um das operationelle Risiko und das Kontrahentenrisiko bei OTC-Derivaten, für die keine Clearingpflicht besteht, zu ermitteln, zu beobachten und zu mindern. Letztlich dürften diese Anforderungen den Austausch und die Trennung von Sicherheiten durch die Parteien, darunter durch den Fonds, beinhalten. Während einige der Pflichten nach EMIR mittlerweile gelten, bestehen für eine Reihe von Anforderungen Übergangsphasen, und für mehrere zentrale Punkte gab es zum Datum des vorliegenden Verkaufsprospekts noch keine abschließende Festlegung. Es ist bisher noch nicht klar, wie sich der OTC-Derivatemarkt an das neue

Aufsichtssystem anpassen wird. Die ESMA hat eine Stellungnahme veröffentlicht, in der sie eine Änderung der OGAW -Richtlinie fordert, um die EMIR-Anforderungen und insbesondere die Clearingpflicht von EMIR abzubilden. Es ist jedoch nicht klar, ob, wann und in welcher Form diese Änderungen in Kraft treten werden. Folglich sind die vollständigen Auswirkungen von EMIR auf den Fonds, zu denen möglicherweise auch ein Anstieg der Gesamtkosten für den Abschluss und das Halten von OTC-Derivaten gehört, kaum absehbar.

Anlagen in OTC-Derivaten unterliegen aufgrund verschiedener zulässiger Bewertungsmethoden möglicherweise dem Risiko abweichender Bewertungen. Obwohl der Fonds angemessene Bewertungsverfahren eingerichtet hat, um den Wert von OTC-Derivaten zu ermitteln und zu überprüfen, sind manche Transaktionen komplex, und die Bewertung wird möglicherweise nur von einer beschränkten Anzahl von Marktteilnehmern bereitgestellt, die in diesen Transaktionen überdies möglicherweise als Kontrahent auftreten. Eine unrichtige Bewertung kann zu einer unrichtigen Anerkennung von Gewinnen oder Verlusten und zu einem Kontrahentenrisiko führen.

Im Gegensatz zu börsengehandelten Derivaten, die in Bezug auf ihre Bedingungen standardisiert sind, werden OTC-Derivate im Allgemeinen durch Verhandlungen mit der anderen Partei des Instruments eingerichtet. Auch wenn diese Art der Vereinbarung eine größere Flexibilität beim Zuschnitt des Instruments auf den Bedarf der Parteien erlaubt, beinhalten OTC-Derivate möglicherweise ein höheres rechtliches Risiko als börsengehandelte Instrumente, denn es besteht möglicherweise ein Verlustrisiko, falls die Vereinbarung als rechtlich nicht verbindlich oder als fehlerhaft dokumentiert angesehen wird. Möglicherweise besteht ein rechtliches oder Dokumentationsrisiko, dass die Parteien sich hinsichtlich der richtigen Auslegung der Bedingungen der Vereinbarung nicht einig sind. Diese Risiken werden jedoch in gewissem Maße durch die Verwendung branchenüblicher Vereinbarungen, wie sie durch die International Swaps and Derivatives Association (ISDA) veröffentlicht werden, gemindert.

Wertpapierleihgeschäfte, Repo- und umgekehrte Repogeschäfte

Wertpapierleihgeschäfte, Repogeschäfte und umgekehrte Repogeschäfte sowie „Buy-Sell-Back“-Geschäfte bringen bestimmte Risiken mit sich, und es kann nicht zugesichert werden, dass durch den Einsatz dieser Techniken das angestrebte Ziel erreicht wird.

Das Hauptrisiko beim Abschluss von Wertpapierleihgeschäften, Repogeschäften und umgekehrten Repogeschäften besteht im Risiko des Ausfalls eines Kontrahenten, der zahlungsunfähig wird oder auf sonstige Weise nicht imstande ist oder sich weigert, seinen Pflichten zur Rückgabe von Wertpapieren oder Barmitteln an den Teilfonds, wie dies durch die Bedingungen der Transaktion gefordert wird, nachzukommen. Das Kontrahentenrisiko wird im Allgemeinen durch die Übertragung oder Verpfändung einer Sicherheit zugunsten des Teilfonds gemindert. In Verbindung mit der Verwaltung von Sicherheiten bestehen jedoch bestimmte Risiken, darunter wie nachstehend beschrieben Schwierigkeiten beim Verkauf von Sicherheiten und/oder Verluste aus der Realisierung von Sicherheiten.

Wertpapierleihgeschäfte, Repogeschäfte und umgekehrte Repogeschäfte sowie „Buy-Sell-Back“-Geschäfte beinhalten ein Liquiditätsrisiko, das unter anderem dadurch bedingt ist, dass Barmittel oder Wertpapierpositionen in Transaktionen gesperrt sind, die im Vergleich zum Liquiditätsprofil des Teilfonds übergroß sind, oder dass es bei der Rückerlangung der an den Kontrahenten gezahlten Barmittel oder Wertpapiere zu Verzögerungen kommt. Diese Umstände verzögern oder beschränken möglicherweise die Fähigkeit des Fonds, Rücknahmeanträgen zu entsprechen. Der Teilfonds unterliegt möglicherweise auch operationellen Risiken, wie z.B. unter anderem der ausbleibenden oder verzögerten Abwicklung von Anweisungen, der unterlassenen oder

verzögerten Erfüllung von Lieferpflichten bei Wertpapierverkäufen, und rechtlichen Risiken in Verbindung mit der bei diesen Transaktionen verwendeten Dokumentation.

Sicherheitenverwaltung

Das Kontrahentenrisiko in Verbindung mit Anlagen in OTC-Derivaten, Wertpapierleihgeschäften, Repo- und umgekehrten Repogeschäften wird im Allgemeinen durch die Übertragung oder Verpfändung einer Sicherheit zugunsten des Teilfonds gemindert. Möglicherweise können Geschäfte aber nicht vollständig besichert werden. Dem Teilfonds zustehende Gebühren und Erträge können eventuell nicht besichert werden. Bei Ausfall eines Kontrahenten ist der Teilfonds möglicherweise gezwungen, erhaltene unbare Sicherheiten zu aktuellen Marktpreisen zu verkaufen. In einem solchen Fall könnte der Teilfonds einen Verlust aufgrund, unter anderem, einer inkorrekten Preisbestimmung oder Überwachung der Sicherheit, ungünstiger Marktentwicklungen, einer Verschlechterung der Bonität von Emittenten der Sicherheit oder mangelnder Liquidität auf dem Markt, an dem die Sicherheit gehandelt wird, realisieren. Schwierigkeiten beim Verkauf von Sicherheiten können die Fähigkeit des Teilfonds einschränken oder verzögern, Rücknahmeanträge zu erfüllen.

Ein Teilfonds kann auch Verluste bei der Wiederanlage einer erhaltenen Barsicherheit, sofern diese zulässig ist, erleiden. Ein solcher Verlust kann aufgrund eines Wertrückgangs der getätigten Anlagen entstehen. Durch einen Wertrückgang solcher Anlagen würde der verfügbare Betrag der Sicherheit sinken, den der Teilfonds gemäß den Bedingungen des Geschäfts an den Kontrahenten zurückzahlen muss. Der Teilfonds müsste die Differenz zwischen dem Wert der ursprünglich erhaltenen Sicherheit und dem an den Kontrahenten zurückzuzahlenden Betrag decken, wodurch sich ein Verlust für den Teilfonds ergeben würde.

Verbriefte Schuldtitel

Bestimmte Teilfonds können Engagements in verbrieften Schuldtiteln eingehen. Unter Umständen unterliegen die mit diesen Wertpapieren verbundenen Verpflichtungen höheren Kredit-, Liquiditäts- und Zinsrisiken als andere festverzinsliche Wertpapiere wie Staatsanleihen.

Asset-Backed Securities (ABS) sind häufig mit Verlängerungs- und Vorfälligkeitsrisiken behaftet, die erhebliche Auswirkungen auf den Zeitpunkt und die Höhe der Cashflows haben, die dem Inhaber aus den Wertpapieren zufließen und die Renditen der Wertpapiere schmälern können. Die durchschnittliche Laufzeit jedes einzelnen Wertpapiers wird von einer Vielzahl an Faktoren beeinflusst, unter anderem von der Möglichkeit und Ausübungshäufigkeit etwaiger optionaler Rückzahlungen und vorzeitiger Zwangsrückzahlungen, dem herrschenden Zinsniveau, der tatsächlichen Ausfallquote für den Basiswert, dem Zeitpunkt von Beitreibungen und der Umschlaghäufigkeit der Basiswerte.

Unter bestimmten Umständen können Anlagen in ABS weniger liquide werden und dadurch schwierig zu veräußern sein. Somit kann die Fähigkeit eines Teilfonds, auf Marktereignisse zu reagieren, beeinträchtigt werden, und möglicherweise ist ein solcher Teilfonds bei der Veräußerung derartiger Anlagen ungünstigen Preisentwicklungen ausgesetzt.

In der vorstehenden Liste werden die am häufigsten auftretenden Risiken genannt; es handelt sich nicht um eine erschöpfende Aufzählung aller potenziellen Risiken.

Pflichtwandelanleihen

Im Rahmen der neuen Vorschriften im Bankwesen sind Kreditinstitute verpflichtet, ihre Eigenkapitalpuffer zu erhöhen und haben daher bestimmte Arten von Finanzinstrumenten begeben, die als nachrangige bedingte Eigenkapitaltitel bekannt sind (und häufig als „CoCo“ oder „CoCos“ bezeichnet werden). Das Hauptmerkmal eines CoCos ist seine Fähigkeit, Verluste zu absorbieren, wie es durch die Vorschriften im Bankwesen gefordert wird, aber auch andere Unternehmen können CoCos begeben.

Gemäß den Bedingungen eines CoCos wirken die Instrumente verlustabsorbierend, sobald bestimmte auslösende Ereignisse (Auslöser) eintreten, darunter auch Ereignisse, die im Einflussbereich der Geschäftsleitung des CoCo-Emittenten liegen und zu einer dauerhaften, vollständigen Abschreibung des Anlagebetrags bzw. der aufgelaufenen Zinsen oder zu einer Wandlung in Eigenkapital führen können. Beispiele für solche Auslöser sind (i) ein Absinken der Eigenmittelquote der Emissionsbank unter einen vorab festgelegten Grenzwert, (ii) die subjektive Entscheidung einer Aufsichtsbehörde, dass ein Institut „nicht überlebensfähig“ ist oder (iii) die Entscheidung einer innerstaatlichen Behörde, Kapital zuzuführen.

Ferner können sich auch Änderungen der geltenden Rechnungslegungsvorschriften, der Bilanzierungsrichtlinien des Emittenten oder seines Konzerns und die Anwendung dieser Richtlinien auf die Berechnung des Auslösers auswirken. All diese Veränderungen, darunter auch Veränderungen, die im Ermessensspielraum des Emittenten bzw. seines Konzerns liegen, können dessen ausgewiesene Vermögenslage erheblich beeinträchtigen und somit in einer Situation, in der sonst womöglich kein Auslöser aufgetreten wäre, einen derartigen Auslöser heraufbeschwören – trotz der nachteiligen Auswirkungen, die dies auf die Lage der CoCo-Inhaber hat.

In einem solchen Fall besteht das Risiko eines teilweisen oder vollständigen Verlusts des Nennwerts oder einer Umwandlung in Stammaktien des Emittenten, wodurch ein Teilfonds als CoCo-Inhaber Verluste erleiden könnte, und zwar (i) vor Aktionären und den Inhabern anderer Schuldtitel, die unter Umständen den gleichen oder einen niedrigeren Rang als CoCo-Anleger haben und (ii) in Fällen, in denen die Bank weitergeführt wird.

Der Wert eines solchen Instruments kann durch den Mechanismus geschmälert werden, über den die Instrumente in Eigenkapital umgewandelt oder abgeschrieben werden. Dieser Mechanismus kann bei verschiedenen Wertpapieren mit jeweils anderen Strukturen und Laufzeiten unterschiedlich aussehen. CoCos können komplexe Strukturen besitzen und je nach Emittent und Anleihe verschiedene Laufzeiten haben.

CoCos werden im Verhältnis zu anderen Schuldtiteln in der Kapitalstruktur des Emittenten sowie zum Eigenkapital bewertet, wobei das Risiko einer Wandlung oder Abschreibung mit einem zusätzlichen Aufschlag vergütet wird. Das relative Risiko verschiedener CoCos hängt davon ab, wie groß der Abstand zwischen der derzeitigen Eigenmittelquote und dem effektiven Auslöseniveau ist, bei dessen Erreichen die CoCo-Anleihe automatisch abgeschrieben oder in Eigenkapital gewandelt würde. Unter Umständen werden CoCos anders als andere nachrangige Schuldtitel eines Emittenten gehandelt, die nicht mit Merkmalen ausgestattet sind, die eine Abschreibung oder eine Wandlung in Eigenkapital gestatten. Dies kann in bestimmten Situationen zu Wert- oder Liquiditätsverlusten führen.

Die Zinszahlungen für bestimmte CoCos können unter gewissen Umständen vollständig oder teilweise vom Emittenten gestrichen werden, ohne die Anleiheinhaber vorab davon in Kenntnis zu setzen. Daher gibt es keine Gewähr, dass Anleger Zinszahlungen auf CoCos erhalten. Nicht gezahlte Zinsen

werden möglicherweise nicht kumuliert oder zu einem späteren Zeitpunkt gezahlt, und der Anleiheinhaber hat somit keinen Anspruch darauf, entgangene Zinsen einzufordern. Dies kann den Wert des betreffenden Teilfonds nachteilig beeinflussen.

Selbst wenn auf CoCos keine Zinsen oder nur ein Teil der Zinsen gezahlt werden oder der Anlagewert eines solchen Instruments vollständig abgeschrieben werden sollte, unterliegt der Emittent möglicherweise keinen Beschränkungen bei der Zahlung von Dividenden auf seine Stammaktien oder bei der Ausschüttung von Barmitteln bzw. sonstigen Ausschüttungen an die Inhaber seiner Stammaktien oder bei der Leistung von Zahlungen für Wertpapiere, die den CoCos im Rang gleichgestellt sind, wodurch sich andere Wertpapiere potenziell besser als CoCos entwickeln könnten.

Eine Streichung der Kuponzahlungen kann nach Wahl des Emittenten oder dessen Aufsichtsbehörde erfolgen, kann im Rahmen bestimmter europäischer Richtlinien sowie der geltenden Gesetze und Vorschriften in Zusammenhang mit diesen aber auch zwingend erforderlich werden. Es kann sein, dass zeitgleich mit diesem Zwangsaufschub auch die Aktiendividenden und -boni beschränkt werden, aber einige CoCo-Strukturen gestatten der Bank zumindest theoretisch, weiterhin Dividenden zu zahlen, während CoCo-Inhaber keine Zahlungen erhalten. Ein Zwangsaufschub ist abhängig von der Höhe des vorgeschriebenen Eigenkapitalpuffers, den eine Bank nach Anweisung der Aufsichtsbehörden besitzen muss.

CoCos stehen in der Kapitalstruktur eines Emittenten rangmäßig gewöhnlich über den Stammaktien. Somit haben sie eine höhere Qualität und sind mit geringeren Risiken behaftet als die Stammaktien des Emittenten, aber das mit diesen Wertpapieren verbundene Risiko steht in Korrelation zur Solvenz und/oder dem Zugang des Emittenten zur Liquidität des Finanzinstituts, das die Papiere begibt.

Aktionären sollte bewusst sein, dass die Struktur von CoCos noch unerprobt ist und eine gewisse Unsicherheit darüber besteht, wie sie sich in einem angespannten Umfeld entwickeln. Abhängig davon, wie der Markt bestimmte Auslöser (siehe dazu die vorstehenden Ausführungen) beurteilt, kann es zu einem Kursverfall und Volatilität in der gesamten Anlageklasse kommen. Darüber hinaus kann dieses Risiko je nach Arbitrage des Basisinstruments erhöht sein, und in einem illiquiden Markt ist die Preisbildung möglicherweise zusätzlich erschwert.

Risiken von Optionsscheinen

Der Fonds kann in Optionsscheine verschiedener Schwellenmarktfonds investieren, die oft eine erhebliche Hebelwirkung aufweisen, sodass kleine Preisbewegungen des Basisinstruments oft zu unverhältnismäßig großen Preisbewegungen der Optionsscheine führen. Der Wert eines Optionsscheins kann auf null sinken, auch wenn das Basisinstrument weiterhin einen Wert besitzt.

Risiken von Credit Default Swaps

Der Einsatz von Credit Default Swaps kann einem höheren Risiko unterliegen als eine direkte Anlage in die zugrunde liegenden Papiere. Der Markt für Credit Default Swaps kann gelegentlich weniger liquide als die Märkte der zugrunde liegenden Papiere sein. In Bezug auf Credit Default Swaps, bei denen der Fonds Absicherung verkauft, unterliegt der Fonds dem Risiko, dass ein Kreditereignis beim Referenzemittenten eintritt. Ferner unterliegt der Fonds in Bezug auf Credit Default Swaps, bei denen der Fonds Absicherung kauft, dem Risiko, dass der Kontrahent des Credit Default Swaps in Verzug gerät. Um das Kontrahentenrisiko aus Credit Default Swaps zu

verringern, geht der Fonds nur Credit Default Swaps mit Kreditinstituten der unter Abschnitt 6. „Anlagebeschränkungen“ aufgeführten Art ein, die Erfahrung mit solchen Geschäften haben.

Anlagen durch internationale Organisationen

Von Zeit zu Zeit nimmt der Fonds Anlagen bestimmter internationaler Organisationen und supranationaler Einrichtungen („internationale Organisationen“) an. Einigen dieser internationalen Organisationen ist es durch ihre Satzung oder Verfassung verwehrt, Rechtsverfahren in Gerichten eines Mitgliedstaats anzustrengen. In diesem Falle und in dem Ausmaß, in dem sie rechtlich und rechtsgültig zugelassen und anerkannt sind, Folgendes geltend zu machen, müssen etwaige Rechtsstreitigkeiten, an denen die betreffenden internationalen Organisationen beteiligt sind, unter anderem in Bezug auf die Rechte oder Verpflichtungen in Zusammenhang mit einer von ihnen im Fonds vorgenommenen Anlage, über eine vorab festgelegte Streitbeilegungsmethode, z.B. über ein internationales Schiedsverfahren, beigelegt werden.

Die Verfolgung von Ansprüchen über eine bestimmte Streitbeilegungsmethode sollte jedoch dem Fonds oder seinen Aktionären nicht wesentlich zum Nachteil gereichen, sofern derlei internationale Organisationen in der Tat rechtlich und rechtsgültig zugelassen und anerkannt sind, um Vorstehendes, die Immunität oder den Mangel an gerichtlicher Zuständigkeit geltend zu machen.

Dies hat zur Folge, dass sich die Verfahrensweise gegenüber internationalen Organisationen, die ergangenen Urteile und deren Durchsetzung von denen unterscheiden können, die in Bezug auf andere Aktionäre anwendbar wären. Es besteht das Risiko, dass keinerlei Urteil erlangt werden kann oder dass ein Urteil, das erlangt wird, nur schwer durchsetzbar ist, wodurch dem Fonds Verluste entstehen können. Allerdings sind diese internationalen Organisationen dergestalt, dass sie einem in einem solchen Verfahren gegen sie erfolgten Schiedsspruch mit höherer Wahrscheinlichkeit Folge leisten und das Risiko der mangelnden Durchsetzbarkeit eines Urteils in Bezug auf Streitigkeiten mit Dritten, inklusive anderer Aktionäre, besteht.

Auswirkungen des britischen Votums für den Austritt aus der EU

Am 23. Juni 2016 stimmte Großbritannien im Rahmen eines Referendums für den Austritt aus der EU, was politische, wirtschaftliche, steuerliche und rechtliche Unsicherheit auslöste. Der zeitliche Ablauf und die Bedingungen des Austritts Großbritanniens aus der EU sind gegenwärtig unklar und erfordern eine förmliche Austrittserklärung Großbritanniens an den Europäischen Rat gemäß Artikel 50 des Vertrags über die Europäische Union, der einen Zweijahreszeitraum einleitet, in dem die Bedingungen des Austritts verhandelt werden können. Obwohl sich eine derartige Unsicherheit am unmittelbarsten auf Großbritannien und die EU auswirkt, litten auch die Weltmärkte unter sofortigen und erheblichen Störungen.

Außerdem kann das Votum Großbritanniens für den Austritt aus der EU die Wahrscheinlichkeit ähnlicher Volksabstimmungen in anderen Mitgliedstaaten der EU erhöhen, wonach es zu weiteren Austritten kommen könnte. Die Unsicherheit, die sich aus eventuellen weiteren EU-Austritten oder der Möglichkeit solcher Austritte ergibt, würde wahrscheinlich ebenfalls zu Marktstörungen in der EU und weitergehend in der gesamten Weltwirtschaft führen und zusätzliche rechtliche und regulatorische Unwägbarkeiten für die EU mit sich bringen.

Dies wird sich auf die Teilfonds auf verschiedene Weise auswirken, wobei nicht alle dieser Folgen unmittelbar nach dem Votum für den Austritt ohne Weiteres ersichtlich sind. Es ist nicht klar, ob und inwieweit die EU-Vorschriften im Falle eines Austritts Großbritanniens im Allgemeinen in

Bezug auf den Anlageverwalter Anwendung finden würden. Es könnte für den Anlageverwalter jedoch schwieriger werden, Zugang zu den Märkten zu erhalten, Mitarbeiter zu werben und zu halten oder im eigenen Namen oder im Namen der Teilfonds Verträge abzuschließen.

Maßgebliche Entwicklungen in Hinblick auf die Folgen des Austrittsvotums auf den Anlageverwalter und dessen Fähigkeit, seine Aufgaben in Bezug auf den Fonds zu erfüllen, werden beobachtet, und es wird in Erwägung gezogen, ob es künftig irgendwann notwendig sein wird, Veränderungen an den Vereinbarungen über die Verwaltung der Teilfonds-Portfolios vorzunehmen.

Eignungsstandards

Aufgrund der damit verbundenen Risiken ist eine Anlage im Fonds nur für versierte Anleger geeignet, die in der Lage sind, den Verlust eines großen Teils oder sogar des gesamten Betrages einer solchen Anlage zu verkraften, die sich des hohen Risikogrades der Anlage bewusst sind und die der Ansicht sind, dass eine solche Beteiligung angesichts ihrer Anlageziele und finanziellen Bedürfnisse für sie geeignet ist. Anlegern wird daher geraten, sich von unabhängiger Seite zu den möglichen Auswirkungen einer Anlage im Fonds professionell beraten zu lassen.

14 INTERESSENKONFLIKTE

14.1 Verwaltungsgesellschaft

Die Verwaltungsgesellschaft kann von Zeit zu Zeit als Verwaltungsgesellschaft für andere Fonds tätig werden. Es ist daher möglich, dass die Verwaltungsgesellschaft im Rahmen ihrer Tätigkeit in Interessenkonflikte mit dem Fonds gerät. Die Verwaltungsgesellschaft hat jedoch Kontrollen und interne Verfahren eingeführt, um diese Konflikte zu begrenzen. Sollte ein Konflikt auftreten, wird die Verwaltungsgesellschaft ihre Pflichten im Rahmen des Anlageverwaltungs-Dienstleistungsvertrags erfüllen und sich nach besten Kräften um eine gerechte Beilegung bemühen.

14.2 Anlageverwalter und Unterverwalter

Der Anlageverwalter oder die Unterverwalter können von Zeit zu Zeit als Anlageverwalter oder Anlageberater für andere Fonds oder Anlageprodukte fungieren und können die Vermögenswerte des Fonds zu gegebener Zeit in solche Fonds oder Produkte anlegen. Es ist folglich möglich, dass der Anlageverwalter oder die Unterverwalter im Rahmen ihrer Tätigkeit in Interessenkonflikte mit dem Fonds geraten. Der Anlageverwalter oder die Unterverwalter können beispielsweise für andere Kunden oder eigene Rechnung Anlagen tätigen, in die der Fonds nicht einbezogen wird. Der Anlageverwalter und die Unterverwalter werden jedoch in diesem Fall ihre Pflichten im Rahmen des Anlageverwaltungsvertrags mit Dispositionsbefugnis oder gegebenenfalls der Unterverwaltungsverträge erfüllen, insbesondere ihre Pflicht, unter Berücksichtigung ihrer Verpflichtungen anderen Kunden gegenüber bei der Vornahme von Anlagen, die zu einem Interessenkonflikt führen können, im besten Interesse der Aktionäre und nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung von Aktionären zu handeln. Entsteht ein Interessenkonflikt, werden sich der Anlageverwalter und die Unterverwalter nach besten Kräften um dessen gerechte Beilegung bemühen.

14.3 Verwahrstelle

Gemäß der Satzung des Fonds können Barmittel im Fondsvermögen von der Verwahrstelle auf einem von ihr oder ihrer Muttergesellschaft geführten Kontokorrent-, Einlagen- oder Darlehenskonto angelegt werden, vorausgesetzt dass die Bank eine derartige Einlage zu einem Satz verzinst, der gemäß der üblichen Bankpraxis dem gewerblichen Satz für Einlagen in Höhe der betreffenden Einlage zu Marktbedingungen entspricht.

14.4 Allgemein

Die Verwaltungsgesellschaft, der Anlageverwalter, die Verwahrstelle oder jeder Beauftragte des Anlageverwalters oder jede Tochtergesellschaft der vorstehend erwähnten Parteien kann:

- zum Eigentümer von Aktien werden und diese Aktien halten, veräußern oder anderweitig in einer Weise über sie verfügen, als ob die betreffende Partei weder die Verwaltungsgesellschaft noch der Anlageverwalter, die Verwahrstelle, ein Beauftragter des Anlageverwalters oder die Muttergesellschaft einer der Parteien wäre;
- auf eigene Rechnung der jeweiligen Person mit Vermögenswerten jeglicher Art handeln, ungeachtet der Tatsache, dass Vermögenswerte dieser Art im Vermögen des Fonds vorhanden sind;

- Finanz-, Bank- oder sonstige Transaktionen mit jeder der anderen Parteien oder mit Aktionären oder Gesellschaften oder Organen abschließen, deren Anlagen einen Bestandteil des Fonds bilden, oder die ein Interesse an einer derartigen Transaktion haben;

ohne dass die entsprechende Partei den anderen Parteien oder den Aktionären gegenüber für aus oder in Verbindung mit einer solchen Transaktion erzielte Gewinne oder Vorteile Rechenschaft ablegen muss.

15.1 Allgemein

Der folgende Überblick basiert auf dem Recht und der Rechtspraxis, die zurzeit im Großherzogtum Luxemburg gelten, und unterliegt deren Änderungen. Anleger sollten sich über die möglichen steuerlichen Folgen von Zeichnung, Kauf, Besitz, Umtausch oder Rücknahme von Aktien oder anderweitiger Verfügung darüber gemäß den Gesetzen des Landes, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen oder in dem sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, selbst informieren und gegebenenfalls ihre professionellen Berater konsultieren.

Es ist davon auszugehen, dass die am Fonds beteiligten Anleger für Steuerzwecke in vielen verschiedenen Ländern ansässig sein werden. Folglich wird in diesem Verkaufsprospekt darauf verzichtet, die steuerlichen Konsequenzen für jeden Anleger darzustellen, der Aktien zeichnet, umtauscht, hält oder zurückgibt oder Aktien des Fonds anderweitig erwirbt oder veräußert. Diese Konsequenzen werden gemäß dem anwendbaren Recht und der anwendbaren Rechtspraxis der Länder, in denen der Aktionär Staatsangehöriger ist, seinen Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt oder Gründungssitz hat, entsprechend der persönlichen Situation des Aktionärs variieren.

Die Berichterstattungsvorschriften bestimmter Rechtsordnungen können erfordern, dass der Fonds bestimmte Finanz- und/oder sonstige Informationen in Bezug auf die Aktionäre vorlegt. Hierzu zählen unter anderem Informationen zur Identität von Aktionären und zu den Erträgen und Gewinnen dieser Aktionäre aus ihren Positionen in Aktien des Fonds und/oder aus dem Fonds zugrunde liegenden Vermögenswerten. Bitte beachten Sie diesbezüglich den nachstehenden Abschnitt „Foreign Account Tax Compliance“.

Es ist beabsichtigt, dass der Fonds auf eine Weise verwaltet und kontrolliert wird, dass er nicht für Zwecke der britischen Steuer als in Großbritannien ansässig behandelt werden dürfte.

15.2 Besteuerung des Fonds in Luxemburg

Nach gegenwärtig geltendem Recht und gängiger Praxis unterliegt der Fonds keiner Luxemburger Einkommensteuer, und auf vom Fonds ausgeschüttete Dividenden wird, vorbehaltlich des nachstehenden Abschnitts 15.4, keine Luxemburger Quellensteuer erhoben. Der Fonds unterliegt jedoch in Luxemburg einer Abonnementsteuer („*taxe d’abonnement*“) in Höhe von jährlich 0,05% seines Nettovermögens. Diese Steuer ist vierteljährlich zahlbar und wird auf der Basis des gesamten Nettoinventarwerts der Teilfonds am Ende des entsprechenden Quartals berechnet. Diese Steuer wird nicht auf den Teil des Fondsvermögens angewandt, der in anderen Luxemburger Organismen für gemeinsame Anlagen angelegt ist. Unter bestimmten Voraussetzungen sind andere Steuerbefreiungen möglich.

Der reduzierte Steuersatz von 0,01% pro Jahr auf das Nettovermögen gilt für Aktienklassen, die ausschließlich an institutionelle Anleger verkauft und von diesen gehalten werden, sowie für diejenigen Teilfonds, deren ausschließlicher Zweck in der kollektiven Kapitalanlage in Geldmarktinstrumenten oder dem Halten von Einlagen bei Kreditinstituten besteht. Der reduzierte Steuersatz kann unter bestimmten Voraussetzungen auch in anderen Fällen gelten.

Die Ausgabe von Aktien des Fonds führt in Luxemburg zu keiner Besteuerung in Form einer Stempelgebühr oder sonstigen Steuer zu einem proportionalen Satz.

In Luxemburg fällt keine sonstige Steuer auf realisierte oder nicht realisierte Wertsteigerungen des Fondsvermögens an. Obwohl die realisierten kurz- oder langfristigen Kapitalgewinne des Fonds voraussichtlich nicht in anderen Ländern versteuert werden, müssen sich die Aktionäre bewusst sein, dass eine solche Möglichkeit nicht vollkommen ausgeschlossen werden kann. Die ordentlichen Erträge des Fonds aus bestimmten Wertpapieren und die in gewissen Ländern auf Bareinlagen erzielten Zinserträge unterliegen unter Umständen einer Quellensteuer zu unterschiedlichen Sätzen, die möglicherweise nicht zurückerstattet wird.

Alle Änderungen der Satzung unterliegen grundsätzlich einer pauschalen Registrierungsabgabe in Höhe von EUR 75.

15.3 Ausländische Quellensteuern

Viele der Länder, in denen der Fonds von Zeit zu Zeit anlegen kann, verfügen nicht über Steuersysteme, -gesetze und -praktiken, die so etabliert und eindeutig definiert sind wie in den entwickelten Staaten. Zahlreiche dieser Länder erheben Quellensteuern auf Zinsen und Dividenden, die aus dem jeweiligen Land an Personen überwiesen werden, die zu Steuerzwecken nicht als ansässig gelten. Aufgrund der breiten Diversifikation der voraussichtlichen Anlagen nach Ländern und Wertpapieren oder anderen Instrumenten ist es nicht möglich, detaillierte Angaben zur wahrscheinlichen Quellensteuerposition des Fonds zu machen. Der Anlageverwalter wird jedoch durch die Zwischenschaltung von Investmentkonstruktionen, die Ausnutzung günstiger Steuerabkommen und die sorgfältige Auswahl der Anlagen gewährleisten, dass die Quellensteuerbelastung des Fonds weitgehend minimiert wird.

15.4 Besteuerung der Aktionäre in Luxemburg

Nach dem derzeit geltenden luxemburgischen Recht dürften nicht in Luxemburg ansässige Aktionäre, die keine dauerhafte Betriebsstätte und keine dauerhafte Vertretung in Luxemburg unterhalten, denen die Aktien zugeordnet werden können, in Luxemburg nicht zur Quellensteuer (außer bei Anwendbarkeit der EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie,³ siehe dazu den Abschnitt 15.5 „EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie“), Einkommens-, Nachlass-, Erbschaftsteuer oder anderen Steuern herangezogen werden.

Realisierte Kapitalgewinne und Dividenden, die an einen in Luxemburg ansässigen Aktionär ausgezahlt werden, können in Luxemburg steuerpflichtig sein.

Anleger sollten sich bewusst sein, dass erhaltene Erträge oder Dividenden oder realisierte Gewinne im Land ihrer Staatsbürgerschaft, ihres Wohnsitzes, ihres ständigen Aufenthalts und/oder ihrer Firmengründung zu einer zusätzlichen Besteuerung führen können.

15.5 EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie

Am 3. Juni 2003 beschloss der Europäische Rat der Wirtschafts- und Finanzminister die EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie (die „Richtlinie“), die seit dem 1. Juli 2005 von den Mitgliedstaaten angewandt wird. Gemäß dieser Richtlinie ist jeder Mitgliedstaat verpflichtet, den Steuerbehörden

³ Richtlinie des Rates 2003/48/EG vom 3. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen, ABl. Nr. L157, vom 26.06.03, S. 38, in der Fassung entsprechend der Richtlinie des Rates 2004/66/EG vom 26. April 2004, ABl. Nr. L168, 1.5.2004, S.35, und dem Beschluss des Rates 2004/587/EG vom 19. Juli 2004, ABl. Nr. L257, 4.8.2004, S. 7

anderer Mitgliedstaaten Einkünfte zu erteilen über Zinszahlungen und andere vergleichbare Einkünfte (einschließlich Ausschüttungen und Rücknahmezahlungen in Bezug auf OGAW, die in zinstragende Instrumente investieren), die von einer Person in seiner Gerichtsbarkeit an eine in einem anderen Mitgliedstaat (oder einem anderen Staat, der sich bereit erklärt hat, die Bestimmungen der EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie einzuhalten) ansässige natürliche Person ausbezahlt oder für diese Person vereinnahmt wurden. Luxemburg kann jedoch stattdessen auf Ausschüttungen und Rücknahmezahlungen in Bezug auf OGAW, die in zinstragende Instrumente investieren, übergangsweise eine Quellensteuer erheben.

Seit die Richtlinie in Kraft ist, müssen Zahlstellen in Luxemburg (im Sinne der Richtlinie) eine Quellensteuer auf Zinsen und ähnliche Erträge erheben, die sie an (oder unter bestimmten Umständen zugunsten von) natürlichen Personen oder Sondereinrichtungen im Sinne von Artikel 4.2 (d.h. Unternehmen, die (i) nicht über eine Rechtspersönlichkeit verfügen, außer im Fall einer schwedischen *handelsbolag* oder *kommanditbolag* oder einer finnischen *avoin yhtiö*, *kommandiittiyhtiö* / *öppet bolag*, oder *kommanditbolag*, (ii) deren Gewinne nicht gemäß den allgemeinen Vorschriften für die Besteuerung von Unternehmen besteuert werden und (iii) die nicht als OGAW eingestuft werden oder sich nicht für eine solche Einstufung entschieden haben – „Sondereinrichtung“) zahlen, die in einem anderen Mitgliedstaat wohnen oder ansässig sind, es sei denn, der Empfänger solcher Zinszahlungen stimmt dem Austausch der entsprechenden Informationen zu oder legt der luxemburger Zahlstelle eine Bescheinigung vor, die in seinem Namen von der zuständigen Behörde des Mitgliedstaates ausgestellt wurde, in dem er für steuerliche Zwecke seinen Wohnsitz hat. Dieselben Vorschriften gelten für Zahlungen an natürliche Personen oder Sondereinrichtungen, die in einem der assoziierten Gebiete wohnen oder ansässig sind.

Der Quellensteuersatz liegt derzeit bei 35% und die Zahlstelle in Luxemburg ist für die Zahlung der Steuer verantwortlich.

Am 18. März 2014 brachte jedoch die luxemburgische Regierung den Gesetzesentwurf Nr. 6668 ein, um das bestehende Quellensteuersystem ab dem 1. Januar 2015 durch einen Informationsaustausch gemäß der Richtlinie zu ersetzen.

Darüber hinaus nahm der Rat der Europäischen Union am 24. März 2014 die Richtlinie 2014/48/EU an, die den Geltungsbereich der derzeit geltenden Richtlinie ändert und erweitert, indem sie (i) Zahlungen über bestimmte zwischengeschaltete Strukturen (gleichgültig, ob auf dem Gebiet eines Mitgliedstaates) und (ii) weitere Arten von zinsähnlichen Erträgen mit einschließt. Österreich und Luxemburg haben bestätigt, dass sie ab dem 1. Januar 2015 die Änderungen im Zusammenhang mit der Richtlinie annehmen und die von den Steuerbehörden anderer EU-Mitgliedstaaten angeforderten Informationen über die Zahlung von Zinsen gemäß dem automatischen Mechanismus zum Informationsaustausch bereitstellen werden, der das Quellensteuersystem ersetzen wird. Die Änderungen an der Richtlinie müssen vor dem 1. Januar 2016 in nationales Recht umgesetzt werden. Schließlich wird die Ersetzung der vorherigen Richtlinie ab dem 1. Januar 2017 durch einen automatischen Informationsaustausch gemäß dem OECD-Standard derzeit in der EU diskutiert.

Anleger sollten sich über die Auswirkungen der Richtlinie auf ihre Anlagen informieren und gegebenenfalls professionellen Rat einholen.

15.6 Mehrwertsteuer

In Luxemburg gilt der Fonds in Bezug auf die Mehrwertsteuer („MwSt.“) als steuerpflichtig und hat dabei keinen Anspruch auf Vorsteuerabzug. Für Dienstleistungen, die als

Fondsmanagementleistungen einzustufen sind, gilt in Luxemburg eine MwSt.-Befreiung. Andere Dienstleistungen, die für den Fonds erbracht werden, könnten jedoch eine Mehrwertsteuerpflicht auslösen und eine Mehrwertsteuer-Registrierung des Fonds in Luxemburg erfordern, um die in Luxemburg fällige Mehrwertsteuer auf im Ausland erworbene steuerpflichtige Dienstleistungen selbst zu erklären.

Zahlungen des Fonds an seine Aktionäre dürften in Luxemburg jedoch nicht zu einer Mehrwertsteuerpflicht führen, soweit solche Zahlungen mit den Zeichnungen von Aktien des Fonds durch diese Aktionäre zusammenhängen.

15.7 Ertragsausgleichsregelungen

Für die Aktien einiger oder aller Teilfonds können Ertragsausgleichsregelungen gelten. Mit diesen Regelungen soll sichergestellt werden, dass der in einer Ausschüttungsperiode ausgeschüttete oder ausschüttungsgleiche Ertrag pro Aktie nicht von einer Veränderung der Anzahl der in dieser Periode umlaufenden Aktien beeinflusst wird. Der Betrag der ersten Ausschüttung, die ein Aktionär eines betroffenen Teilfonds nach dem Kauf von Aktien dieses Teilfonds erhalten hat, entspricht zum Teil der Beteiligung an dem von diesem Teilfonds erhaltenen Ertrag und zum Teil einer Kapitalrückzahlung (der „Ausgleichsbetrag“).

Die steuerliche Behandlung von Ausgleichsbeträgen kann in bestimmten Rechtsordnungen unterschiedlich ausfallen. Viele Rechtsordnungen stufen Ausgleichsbeträge jedoch nicht als steuerpflichtige Einkünfte der Aktionäre ein, sondern vertreten vielmehr den Standpunkt, dass Ausgleichsbeträge dazu verwendet werden sollten, bei der Berechnung der Kapitalgewinne die Anschaffungskosten der Aktien zu reduzieren.

Aktionäre, die darüber informiert werden möchten, ob derzeit ein Ausgleich erfolgt und welchen Ausgleichsbetrag sie gegebenenfalls bei einer Ausschüttung erhalten haben oder erhalten werden, können sich unter der Telefonnummer +352 276222279 an die Transferstellenabteilung der Administrationsstelle wenden.

Bitte besprechen Sie mit Ihrem Steuerberater, welche Auswirkungen Ausgleichsbeträge in Ihrer konkreten Situation gegebenenfalls haben.

15.8 Foreign Account Tax Compliance („FATCA“)

GEMÄSS RUNDSCHREIBEN 230 DES US-FINANZMINISTERIUMS INFORMIERT DER FONDS POTENZIELLE ANLEGER DARÜBER, DASS (A) DIE NACHSTEHENDE ZUSAMMENFASSUNG NICHT DAZU DIENST, VON EINEM STEUERPFLLICHTIGEN ZUR VERMEIDUNG IHM MÖGLICHERWEISE AUFERLEGTER US-AMERIKANISCHER STEUERSTRAFEN VERWENDET ZU WERDEN UND NICHT DAZU VERWENDET WERDEN DARF, (B) DIE NACHSTEHENDE ZUSAMMENFASSUNG IN VERBINDUNG MIT DER VERKAUFSFÖRDERUNG ODER VERMARKTUNG DURCH DEN FONDS UND DEM VERTRIEB DER AKTIEN GESCHRIEBEN WURDE UND (C) SICH JEDER STEUERZAHLER UNTER BERÜCKSICHTIGUNG SEINER PERSÖNLICHEN UMSTÄNDE VON EINEM UNABHÄNGIGEN STEUERBERATER BERATEN LASSEN SOLLTE.

Für die Zwecke dieses Unterabschnitts gelten folgende Begriffsbestimmungen:

Der Ausdruck **beherrschende Personen** bedeutet die natürlichen Personen, die einen Rechtsträger beherrschen. Im Fall eines Trusts bedeutet dieser Ausdruck den Treugeber, die

Treuhänder, (gegebenenfalls) den Protektor, die Begünstigten oder Begünstigtenkategorie sowie alle sonstigen natürlichen Personen, die den Trust tatsächlich beherrschen, und im Fall eines Rechtsgebildes, das kein Trust ist, bedeutet dieser Ausdruck Personen in gleichwertigen oder ähnlichen Positionen. Der Ausdruck „beherrschende Personen“ ist auf eine Weise auszulegen, die mit den Empfehlungen der FATF vereinbar ist.

Der Ausdruck **Rechtsträger** bedeutet eine juristische Person oder ein Rechtsgebilde wie zum Beispiel einen Trust.

Der Ausdruck **Finanzinstitut** bedeutet ein Verwahrinstitut, ein Einlageninstitut, ein Investmentunternehmen oder eine spezifizierte Versicherungsgesellschaft, gemäß der Definition des IGA.

Luxemburgisches Finanzinstitut bedeutet (i) ein in einem Partnerstaat ansässiges Finanzinstitut, jedoch nicht Zweigniederlassungen dieses Finanzinstituts, die sich außerhalb von Luxemburg befinden, und (ii) eine Zweigniederlassung eines nicht in Luxemburg ansässigen Finanzinstituts, wenn diese sich in Luxemburg befindet.

Nicht US-Rechtsträger bedeutet einen Rechtsträger, der keine US-Person ist.

Spezifizierte US-Person bedeutet eine US-Person ausgenommen: (i) eine Kapitalgesellschaft, deren Aktien regelmäßig an einer oder mehreren anerkannten Wertpapierbörsen gehandelt werden; (ii) eine Kapitalgesellschaft, die Teil desselben erweiterten Konzerns im Sinne des § 1471 Absatz e Unterabsatz 2 des US Internal Revenue Code ist wie eine unter Ziffer i beschriebene Kapitalgesellschaft; (iii) die Vereinigten Staaten oder eine in ihrem Alleineigentum stehende Behörde oder Einrichtung; (iv) ein Bundesstaat der Vereinigten Staaten, ein US-amerikanisches Außengebiet, eine Gebietskörperschaft eines Bundesstaats oder US-amerikanischen Außengebiets oder eine Behörde oder Einrichtung, die sich im Alleineigentum eines oder mehrerer Bundesstaaten oder US-amerikanischen Außengebiete befindet; (v) eine nach § 501 Absatz a des US Internal Revenue Code steuerbefreite Organisation oder ein individueller Altersvorsorgeplan im Sinne des § 7701 Absatz a Unterabsatz 37 des US Internal Revenue Code; (vi) eine Bank im Sinne des § 581 des US Internal Revenue Code; (vii) ein Immobilienfonds im Sinne des § 856 des US Internal Revenue Code; (viii) eine regulierte Kapitalanlagegesellschaft im Sinne des § 851 des US Internal Revenue Code oder ein bei der Börsenaufsichtsbehörde nach dem Gesetz von 1940 über Kapitalanlagegesellschaften (Titel 15 § 80a-64 der Gesetzessammlung der Vereinigten Staaten) registrierter Rechtsträger; (ix) ein Investmentfonds im Sinne des § 584 Absatz a des US Internal Revenue Code; (x) ein nach § 664 Absatz c des US Internal Revenue Code von der Steuer befreiter oder in § 4947 Absatz a Unterabsatz 1 des US Internal Revenue Code beschriebener Trust; (xi) ein nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder eines Bundesstaats registrierter Händler für Wertpapiere, Warengeschäfte oder derivative Finanzinstrumente (einschließlich Termin/Swap-Kontrakten, Termingeschäften an der Börse und außerbörslichen Märkten sowie Optionen); (xii) ein Makler im Sinne des § 6045 Absatz c des US Internal Revenue Code oder (xiii) ein steuerbefreiter Trust im Rahmen eines in § 403 Absatz b oder § 457 Absatz g des US Internal Revenue Code beschriebenen Plans.

Das US-Gesetz zur Förderung der Beschäftigung (HIRE Act) wurde im März 2010 verabschiedet. Es beinhaltet Bestimmungen, die allgemein als FATCA bekannt sind.

Sie bezwecken, dass Angaben zu spezifizierten US-Personen (wie unten definiert), die Vermögen außerhalb der USA besitzen, von den Finanzinstituten (wie unten definiert) zum Schutz vor Steuerhinterziehung in den USA an die US-Steuerbehörde gemeldet werden. Mit dem HIRE Act

sollen Nicht-US-Finanzinstitute davon abgehalten werden, diesem Regelwerk fernzubleiben, indem alle US-Wertpapiere, die von einem Finanzinstitut gehalten werden, das dem Regelwerk nicht beitrifft und es nicht einhält, grundsätzlich einer US-Quellensteuer von 30% auf Bruttoveräußerungserlöse und Erträge unterliegen.

Am 28. März 2014 schloss Luxemburg ein zwischenstaatliches Abkommen (das „IGA“) mit den Vereinigten Staaten, um die Einhaltung von FATCA durch luxemburgische Finanzinstitute (wie unten definiert) wie z.B. den Fonds zu erleichtern und die oben genannte US-Quellensteuer zu vermeiden. Laut dem IGA stellen die luxemburgischen Finanzinstitute den luxemburgischen Steuerbehörden Informationen über die Identität, die Anlagen und die Erträge zur Verfügung, die ihre Anleger, die spezifizierte US-Personen sind, vereinnahmen, oder im Falle eines Nicht-US-Rechtsträgers (wie unten definiert), der Aktionär ist, über den Status einer beherrschenden Person (wie unten definiert) als spezifizierte US-Person. Die luxemburgischen Steuerbehörden leiten diese Informationen dann automatisch an die US-Steuerbehörde weiter. Diese Meldung ist jedoch nicht erforderlich, falls das luxemburgische Finanzinstitut sich auf eine besondere Befreiung oder eine FATCA-konforme, in dem IGA aufgeführte Kategorie berufen kann.

Daher verlangt der Fonds von allen Aktionären, die vorgeschriebenen Belege über ihren Status als spezifizierte US-Person oder im Falle eines Nicht-US-Rechtsträgers, der Aktionär ist, über den Status einer beherrschenden Person als spezifizierte US-Person beizubringen. Laut dem IGA ist der Fonds unter anderem verpflichtet, Name, Adresse und Steueridentifikationsnummer derjenigen spezifizierten US-Personen mitzuteilen, die mittelbar oder unmittelbar Aktien an dem Fonds besitzen, sowie auch Informationen über den Bestand oder den Wert der mittelbar oder unmittelbar von diesen spezifizierten US-Personen am Fonds besessenen Aktien und auch über alle Beträge, die der Fonds mittelbar oder unmittelbar an diese spezifizierten US-Personen zahlt.

Die Fähigkeit des Fonds, seinen Pflichten gemäß IGA nachzukommen, hängt von jedem Aktionär im Fonds ab, der dem Fonds jedwede Informationen einschließlich Informationen betreffend die mittelbaren oder unmittelbaren Eigentümer dieses Aktionärs vorlegen muss, die der Fonds für die Erfüllung seiner Pflichten für notwendig erachtet. Der Aktionär stimmt zu, diese Informationen auf Anfrage des Fonds vorzulegen.

Aktionären, die diesen Ersuchen auf Vorlage von Dokumenten nicht nachkommen, werden alle Gebühren oder Strafen, die dem Fonds aufgrund der Pflichtverletzung des Aktionärs laut IGA und FATCA auferlegt werden, in Rechnung gestellt und der Fonds kann diese Aktien nach eigenem Ermessen zurücknehmen.

Auch wenn der Fonds alle zumutbaren Anstrengungen unternimmt, um die Unterlagen von den Aktionären zu erhalten, diese Regeln einzuhalten und alle Gebühren oder Strafen, die laut IGA und/oder FATCA auferlegt oder deren Abzug gefordert wird, jenen Aktionären zuzuweisen, deren Pflichtverletzung die Auferlegung oder den Abzug der Gebühr oder Strafe bewirkte, kann nicht ausgeschlossen werden, dass andere Aktionäre des Fonds, die ihren Pflichten nachkommen, durch diese säumigen Aktionäre benachteiligt werden.

Allen potenziellen Anlegern und Aktionären wird empfohlen, sich im Hinblick auf die möglichen Auswirkungen von FATCA auf ihre Anlage in dem Fonds mit ihren eigenen Steuerberatern zu besprechen.

15.9 Gemeinsamer Meldestandard der OECD

Am 13. Februar 2014 veröffentlichte die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung („OECD“) den Gemeinsamen Meldestandard (Common Reporting Standard, „CRS“), der einen weltweiten Standard für den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten schaffen soll. Am 29. Oktober 2014 unterzeichneten Luxemburg sowie fünfzig weitere Staaten die multilaterale Vereinbarung zwischen den zuständigen Behörden („Multilaterale Vereinbarung“), die den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten in Gang setzt. Nach der multilateralen Vereinbarung werden gewisse Offenlegungsanforderungen in Bezug auf bestimmte Aktionäre des Fonds (die „meldepflichtigen Personen“) auferlegt.

Die inländische Gesetzgebung (das „CRS-Gesetz“) zur Umsetzung des CRS und der multilateralen Vereinbarung in Luxemburg liegt noch nicht in der endgültigen Form vor, so dass diesbezüglich noch Unsicherheit besteht.

Nach den Vorschriften des CRS-Gesetzes wird der Fonds mit Wirkung vom 1. Januar 2016 als luxemburgisches meldendes Finanzinstitut behandelt. Daher ist der Fonds mit Wirkung vom 30. Juni 2017 und unbeschadet anderer geltender Datenschutzbestimmungen, wie in der Datenschutzerklärung festgelegt, verpflichtet, der/den örtlichen Behörde(n) (die „LTA“) jährlich Informationen unter anderem über die Identität von, die Wertpapierbestände von und die Zahlungen an (i) Aktionäre(n), die meldepflichtige Personen sind, und (ii) beherrschende(n) Personen im Sinne des CRS-Gesetzes („beherrschende Personen gemäß CRS“) bestimmter Non-Financial Entities („NFEs“), die ihrerseits selbst meldepflichtige Personen sind, zu melden. Diese Informationen, die in Anhang I zum CRS-Gesetz umfassend aufgeführt sind (nachfolgend die „Informationen“), werden personenbezogene Daten der meldepflichtigen Personen beinhalten.

Die Fähigkeit des Fonds, seine Pflichten aus dem CRS-Gesetz zu erfüllen, wird davon abhängen, dass jeder Aktionär des Fonds dem Fonds die Informationen sowie die erforderlichen Belege übermittelt, damit der Fonds seine Meldepflichten aus dem CRS-Gesetz erfüllen kann. Der Aktionär stimmt zu, diese Informationen auf Anfrage des Fonds vorzulegen.

In diesem Zusammenhang wird den Aktionären hiermit mitgeteilt, dass der Fonds als Datenkontrolleur die Informationen zu den im CRS-Gesetz festgelegten Zwecken verarbeiten wird. Die Aktionäre verpflichten sich, ihre beherrschenden Personen gemäß CRS, falls zutreffend, von der Verarbeitung ihrer Informationen durch den Fonds in Kenntnis zu setzen.

Den Aktionären wird darüber hinaus mitgeteilt, dass die Informationen über meldepflichtige Personen gegenüber der luxemburgischen Steuerverwaltung (Administration des Contributions Directes, die „ACD“) jährlich zu den im CRS-Gesetz aufgeführten Zwecken offen gelegt werden. Insbesondere werden meldepflichtige Personen davon in Kenntnis gesetzt, dass ihnen bestimmte Transaktionen, die sie durchführen, über die Ausgabe von Zertifikaten oder Schlussnoten angezeigt werden und dass ein Teil dieser Informationen als Grundlage für die jährliche Offenlegung von Informationen gegenüber der ACD dienen wird.

Die Aktionäre sind berechtigt, Einsicht in ihre in den Informationen erhaltenen personenbezogenen Daten zu nehmen und die Berichtigung dieser personenbezogenen Daten zu verlangen, falls diese unrichtig und/oder unvollständig sind. Zu diesem Zweck können sich die Aktionäre schriftlich unter der folgenden Anschrift an den Fonds wenden:

c/o Northern Trust Global Services SE
6, rue Lou Hemmer, L-1748 Senningerberg
Luxemburg

Gleichermaßen verpflichten sich die Aktionäre, den Fonds innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Erhalt dieser Zertifikate oder Schlussnoten zu benachrichtigen, falls darin enthaltene Informationen unrichtig sind. Die Aktionäre verpflichten sich außerdem, den Fonds innerhalb von neunzig (90) Tagen über eingetretene Änderungen der Informationen zu informieren und dem Fonds entsprechende Belege zu übermitteln.

Die Informationen der Aktionäre können von der ACD in ihrer Funktion als Datenkontrolleur gegenüber ausländischen Steuerbehörden offen gelegt werden.

Ein Aktionär, der dieser Anforderung von Belegen oder Informationen nicht nachkommt, kann für Strafen haftbar gemacht werden, die dem Fonds auferlegt werden und einem Versäumnis des Aktionärs, die Informationen zu übermitteln, oder der Offenlegung der Informationen durch den Fonds gegenüber der LTA gemäß den Vorschriften des geltenden Rechts zuzurechnen sind. In diesen Fällen kann der Fonds diese Aktien nach eigenem Ermessen zurücknehmen.

Allen potenziellen Anlegern und Aktionären wird empfohlen, sich im Hinblick auf die möglichen Auswirkungen des CRS auf ihre Anlage in dem Fonds mit ihren eigenen Steuerberatern zu besprechen.

Personen, die am Kauf von Aktien interessiert sind, müssen sich selbst über die steuerlichen Konsequenzen informieren, die sich aufgrund ihrer persönlichen Umstände im Land ihrer Staatsangehörigkeit oder der Rechtsordnung, in der sie zu Steuerzwecken ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt haben, im Zusammenhang mit dem Kauf, dem Besitz, der Rücknahme oder der Veräußerung von Aktien ergeben. Ungeachtet der obigen Feststellungen zur steuerlichen Situation bieten die Verwaltungsratsmitglieder, der Fonds, die Verwaltungsgesellschaft, der Anlageverwalter oder die Verwahrstelle potenziellen Anlegern keine steuerliche Beratung und übernehmen keine Haftung für Steuern, die einem Aktionär aufgrund seiner Anlage im Fonds auferlegt werden.

16.1 Organisation

Der Fonds ist eine Anlagegesellschaft, die als *Société Anonyme* entsprechend den Gesetzen des Großherzogtums Luxemburg gegründet wurde und die Kriterien einer *Société d'Investissement à Capital Variable (SICAV)* erfüllt. Der Fonds wurde am 19. Dezember 2002 in Luxemburg auf unbestimmte Zeit gegründet. Seine ursprüngliche Satzung wurde am 16. Januar 2003 im *Mémorial C, Recueil des Sociétés et Associations* veröffentlicht. Die Satzung wurde letztmals am 24. September 2014 geändert; die entsprechende Veröffentlichung erfolgte am 21. November 2014 im *Mémorial C, Recueil des Sociétés et Associations*.

Der Fonds ist im *Registre de Commerce et des Sociétés*, Luxemburg, unter der Nummer B 90279 eingetragen.

Das laut Luxemburger Recht geforderte Mindestkapital des Fonds beläuft sich auf den USD-Gegenwert von EUR 1,25 Mio. Das Fondskapital wird durch voll eingezahlte nennwertlose Aktien repräsentiert.

Die Satzung und eine Mitteilung („*notice légale*“) hinsichtlich der Ausgabe und des Verkaufs der Aktien durch den Fonds sind beim *Greffe du Tribunal d'Arrondissement* in Luxemburg hinterlegt. Diese Dokumente können von jeder interessierten Person eingesehen werden.

16.2 Versammlungen

Die Jahreshauptversammlung der Aktionäre (die „Jahreshauptversammlung“) findet – falls in der Ankündigung der Jahreshauptversammlung nicht anderweitig bestimmt – jedes Jahr am letzten Mittwoch des Monats April um 11.00 Uhr MEZ am eingetragenen Sitz des Fonds statt oder, falls ein solcher Tag kein Geschäftstag ist, am nächstfolgenden Geschäftstag. Ankündigungen aller Hauptversammlungen werden den Besitzern von Namensaktien spätestens acht Kalendertage vor dem Versammlungstermin auf dem Postweg an die jeweilige im Aktionärsregister erscheinende Adresse zugestellt. Derartige Ankündigungen enthalten die Tagesordnung sowie die Uhrzeit und den Ort der Versammlung und die Teilnahmebedingungen.

Jede vollständige Aktie berechtigt zur Abgabe einer einzigen Stimme.

16.3 Berichte und Abschlüsse

Die geprüften Jahresberichte werden innerhalb von vier Monaten nach Ende des Geschäftsjahres und die ungeprüften Halbjahresberichte innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf des jeweiligen Halbjahres veröffentlicht. Die Jahresberichte werden auf Verlangen eines eingetragenen Aktionärs jedem registrierten Aktionär an der im Register der Aktionäre angegebenen Adresse zugestellt. Das Geschäftsjahr des Fonds endet am 31. Dezember eines jeden Jahres. Des Weiteren wird der Fonds halbjährliche ungeprüfte Berichte über seine Aktivitäten zum 30. Juni eines jeden Jahres erstellen; sowohl der jährliche als auch der halbjährliche Bericht sind am eingetragenen Sitz des Fonds und der Verwahrstelle während normaler Geschäftszeiten zugänglich zu machen.

Die Referenzwährung des Fonds ist der US-Dollar. Die obigen Berichte enthalten den konsolidierten Abschluss des Fonds in US-Dollar wie individuelle Angaben zu jedem Teilfonds in

der Referenzwährung des jeweiligen Teilfonds.

16.4 Allokation von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten auf die Teilfonds

Zum Zweck der Zuordnung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten auf die Teilfonds hat der Verwaltungsrat in folgender Weise für jeden Teilfonds ein Vermögensportfolio erstellt:

(a) die Erlöse aus der Ausgabe der Aktien der einzelnen Teilfonds werden in den Büchern des Fonds dem Vermögensportfolio zugeordnet, das für den entsprechenden Teilfonds eingerichtet worden ist, und die darauf entfallenden Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, Erträge und Aufwendungen werden diesem Portfolio vorbehaltlich der folgenden Bestimmungen zugeführt;

(b) in Fällen, in denen ein Vermögenswert von einem anderen Vermögenswert abgeleitet wird, erfolgt die Zuordnung dieses derivativen Vermögenswertes in den Büchern des Fonds an dasselbe Portfolio wie der Vermögenswert, von dem er abgeleitet worden ist, und bei jeder Neubewertung eines Vermögenswertes wird die Wertzu- oder -abnahme dem relevanten Portfolio zugeführt;

(c) wenn dem Fonds eine Verbindlichkeit entsteht, die sich auf den Vermögenswert eines bestimmten Portfolios bezieht oder auf eine Maßnahme in Verbindung mit dem Vermögenswert eines bestimmten Portfolios, dann wird diese Verbindlichkeit dem entsprechenden Portfolio zugeordnet;

(d) in Fällen, in denen ein Vermögenswert oder eine Verbindlichkeit nicht eindeutig einem bestimmten Portfolio zugeordnet werden kann, wird ein solcher Vermögenswert oder eine solche Verbindlichkeit allen Portfolios in gleichen Teilen zugeordnet, oder, falls zweckmäßig, anteilig auf der Basis der Nettoinventarwerte der in Frage kommenden Teilfonds;

(e) bei Zahlung einer Dividende an die Aktionäre eines Teilfonds wird der Nettoinventarwert des entsprechenden Teilfonds um den gezahlten Dividendenbetrag reduziert.

Der Fonds ist als Umbrellafonds konstruiert worden. Dies bedeutet, dass sich der Fonds aus mehreren Teilfonds zusammensetzen kann, die auf der Basis der im Verkaufsprospekt und in den im Verkaufsprospekt erwähnten Dokumenten enthaltenen Informationen jeweils ein separates Portfolio von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten darstellen.

Teilfonds weisen unterschiedliche Merkmale auf. Folglich können Anleger durch die Beteiligung an einem oder mehreren Teilfonds die Teilfonds wählen, die am besten ihren Risiko-, Ertrags- und Diversifikationsvorstellungen entsprechen.

Gemäß dem Gesetz von 2010 stellt ein Umbrellafonds ein einziges Rechtssubjekt dar. Im Verhältnis der Aktionäre untereinander wird jeder Teilfonds jedoch als eine separate Einheit betrachtet, die unabhängig handelt und deren Vermögensportfolio ausschließlich zum Nutzen des entsprechenden Teilfonds angelegt wird. Der Kauf von Aktien eines bestimmten Teilfonds verleiht dem Besitzer dieser Aktien keine Rechte in Bezug auf andere Teilfonds.

Die Nettoerlöse aus den Aktienzeichnungen für die einzelnen Teilfonds gehen in das spezifische Vermögensportfolio ein, das den entsprechenden Teilfonds verkörpert.

In Bezug auf dritte Parteien haftet jeder Teilfonds ausschließlich für alle ihm zurechenbaren Verbindlichkeiten.

16.5 Bestimmung des Nettoinventarwertes von Aktien

a. Bewertungsstrategie

Die Ermittlung des Nettoinventarwertes der Aktien jeder Klasse erfolgt für jeden Bewertungstag in der jeweiligen Referenzwährung anhand der zuletzt verfügbaren Preise am Ende des vorhergehenden Bewertungstages. Die Berechnung erfolgt gemäß diesem Abschnitt 16.5, indem das auf jede Klasse entfallende Nettovermögen durch die Anzahl der zum entsprechenden Zeitpunkt in Umlauf befindlichen Aktien dividiert wird. Um jeden Zweifel auszuschließen, entspricht die Einheit einer Referenzwährung der kleinsten Stückelung der jeweiligen Währung (z.B. falls der US-Dollar die Referenzwährung ist, dann handelt es sich bei der Währungseinheit um den Cent). Bruchteile von Einheiten, die auf drei Dezimalstellen berechnet werden, können nach Bedarf zugeteilt werden.

Das Nettovermögen jeder Klasse ergibt sich aus dem Wert der auf die Klasse entfallenden Vermögenswerte abzüglich der gesamten auf die Klasse entfallenden Verbindlichkeiten und wird zu einem vom Verwaltungsrat zu diesem Zweck festgelegten Zeitpunkt ermittelt.

Der Wert der Vermögenswerte eines Teilfonds wird wie folgt ermittelt:

(a) Der Wert von Barbeständen oder Bankguthaben, Wechseln, Sichtwechseln, Forderungen, transitorischen Aktiva, Bardividenden und erklärten oder aufgelaufenen und noch nicht erhaltenen Zinsen entspricht dem jeweiligen vollen Betrag, es sei denn, dass dieser wahrscheinlich nicht voll bezahlt oder erhalten werden kann, in welchem Falle der Wert unter Einschluss eines angemessenen Abschlags ermittelt wird, um den tatsächlichen Wert zu erhalten;

(b) Der Wert von Finanzanlagen, die an einem geregelten Markt, an einer Wertpapierbörse in einem Drittstaat oder an einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt werden, basiert auf ihrem letzten verfügbaren Kurs an dem jeweiligen Markt, der normalerweise der Hauptmarkt für solche Anlagen ist;

(c) Falls Vermögenswerte nicht an einem geregelten Markt, an einer Wertpapierbörse in einem Drittstaat oder an einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt werden, oder falls in Bezug auf Vermögenswerte, die an einem dieser Märkte notiert oder gehandelt werden, der wie im Unterabsatz (b) festgelegte Schlusskurs den Marktwert des entsprechenden Vermögenswertes nicht in angemessener Weise widerspiegelt, wird der Wert dieser Vermögenswerte auf der Grundlage des vernünftigerweise vorhersehbaren Verkaufspreises, der unter dem Vorsichtsprinzip nach Treu und Glauben bestimmt wird, ermittelt;

(d) Für kurzfristige übertragbare Schuldtitel in bestimmten Teilfonds des Fonds kann die Bewertung zum Restbuchwert erfolgen. Diese Methode besteht darin, ein Wertpapier entsprechend seinen Kosten zu bewerten und anschließend eine konstante Abschreibung bis zur Fälligkeit sämtlicher Abschläge oder Aufschläge anzunehmen, unabhängig vom Einfluss der Zinsschwankungen auf den Marktwert des Wertpapiers oder sonstigen Finanzinstrumentes. Obwohl dies eine konstante Bewertungsmethode ist, kann sie dazu führen, dass der Restbuchwert zu bestimmten Zeitpunkten niedriger oder höher ausfällt als der Preis, den der Teilfonds beim Verkauf der Wertpapiere erhalten würde. Im Falle bestimmter kurzfristiger übertragbarer Schuldtitel kann die Rendite für den Aktionär unter Umständen von der Rendite eines ähnlichen Teilfonds abweichen, der die Wertpapiere in seinem Portfolio täglich zum Marktpreis bewertet;

(e) Der Wert von Futures-, Forward- und Optionskontrakten, die nicht an geregelten Märkten, an Wertpapierbörsen in anderen Ländern oder an anderen geregelten Märkten gehandelt werden entspricht ihrem Nettowert auf für jede Kontraktart gleichbleibend angewandter Basis. Der Wert von Futures-, Forward- und Optionskontrakten, die an geregelten Märkten, an Wertpapierbörsen in Drittstaaten oder an anderen geregelten Märkten gehandelt werden, basiert auf den jeweils letzten verfügbaren Abrechnungs- oder Schlusskursen dieser Kontrakte an den geregelten Märkten, den Wertpapierbörsen in Drittstaaten oder den anderen geregelten Märkten, an denen diese Futures-, Forward- oder Optionskontrakte vom Fonds gehandelt werden, sofern, falls ein Futures-, Forward- oder Optionskontrakt an dem Tag, zu dem die Nettoinventarwerte festgelegt werden, nicht glattgestellt werden konnte, der Glattstellungswert eines solchen Kontraktes auf einer gerechten und angemessenen Basis ermittelt wird;

(f) Zinsswaps werden zu ihrem Marktwert bewertet, der durch Bezugnahme auf die in Frage kommende Zinskurve ermittelt wird. Swaps, die sich auf Indizes und Finanzinstrumente beziehen, werden zu ihrem Marktwert bewertet, der durch Bezugnahme auf den relevanten Index oder das entsprechende Finanzinstrument ermittelt wird. Die Bewertung einer Swap-Vereinbarung, die sich auf einen Index oder ein Finanzinstrument bezieht, erfolgt zum Marktwert einer solchen Swap-Transaktion, der in gutem Glauben festgelegt wird. Total Return Swaps und Credit Default Swaps werden auf gleichbleibender Basis bewertet;

(g) Anteile oder Aktien eines OGAW und/oder OGA werden zu ihrem zuletzt ermittelten und verfügbaren Nettoinventarwert bewertet oder, falls ein solcher Preis für den angemessenen Marktwert solcher Vermögenswerte nicht repräsentativ ist, dann wird der Preis auf einer fairen und gerechten Grundlage ermittelt. Anteile oder Aktien von geschlossenen OGA werden zu ihrem zuletzt erhältlichen Börsenkurswert bewertet;

(h) an der Börse gehandelte Instrumente einschließlich Aktien werden mit dem Schlusskurs an der betreffenden Börse bewertet;

(i) alle anderen Wertpapiere und sonstigen Vermögenswerte werden zum in gutem Glauben festgelegten Marktwert bewertet.

Bei der Erstellung von Bewertungen kann sich die Administrationsstelle auf Informationen verlassen, die von Personen geliefert werden, die sie als hierfür entsprechend qualifiziert erachtet und die vom Verwaltungsrat genehmigt (eine „genehmigte Person“) und von der Verwahrstelle im Einklang mit der Bewertungspolitik der Verwaltungsgesellschaft zu diesem Zweck anerkannt wurden. In diesem Sinne kann eine genehmigte Person auch der Anlageverwalter oder gegebenenfalls ein mit ihm verbundenes Unternehmen sein. Bei einer Mitteilung der Administrationsstelle an eine genehmigte Person (im Falle von (ii) oder (iii)) oder einer Mitteilung einer genehmigten Person an die Administrationsstelle (im Falle von (i)):

- (i) dass in einem Teilfonds enthaltene Anlagen unverkäuflich sind;
- (ii) dass kein Marktpreis an einem geregelten Markt, an Wertpapierbörsen in Drittstaaten oder an anderen geregelten Märkten notiert wurde, aus dem anderenfalls der Wert einer Anlage ermittelt worden wäre, oder dass ein solcher Marktpreis aufgrund der Art der Anlage anderweitig nicht durch geregelte Märkte, Wertpapierbörsen in Drittstaaten oder andere geregelte Märkte verfügbar war; oder
- (iii) dass ein Marktpreis für eine Anlage auf einem geregelten Markt, einer Wertpapierbörse in einem Drittstaat oder einem anderen geregelten Markt aus einem anderen Grund nicht verfügbar ist.

wird der Wert dieser Anlage, in Abwesenheit eines offensichtlichen Fehlers, im Allgemeinen zu einem Preis oder unter Verwendung einer Methode festgesetzt, die der Administrationsstelle durch eine 'genehmigte Person' mitgeteilt wurden. Falls die Administrationsstelle Kenntnis von einem anderen Preis oder einer anderen Methode hinsichtlich der betreffenden Anlage hat, die ihr über den üblichen Preisbildungsprozess zugänglich ist, hat sie abzuwägen, ob sie den durch die genehmigte Person übermittelten Preis oder die übermittelte Methode in Frage stellen und/oder mit diesem anderen Preis oder der anderen Methode überprüfen soll.

Bei der Beurteilung, ob das Fair-Value-Pricing (Bewertung zum beizulegenden Zeitwert) erforderlich ist und bei der Bestimmung der Fair Values werden bedeutsame Ereignisse nach Börsenschluss eines relevanten Marktes und vor dem Ende des Bewertungstags in Betracht gezogen. Fair Values von Anlagen werden auch Preise für relevante Vermögenswerte berücksichtigen, die an einer Börse gehandelt werden; dies könnte den Handel an Tagen ermöglichen, die keine Bewertungstage sind, und könnte die Werte der Anlagen eines Teilfonds-Portfolios beeinflussen. Die Ermittlung der Fair Values der Anlagen kann auf den Informationen von Kursinformationsdiensten und anderen Drittanbietern basieren, die Fair Values oder Anpassungen in Bezug zu anderen Wertschriften, Indizes oder Vermögenswerten empfehlen können.

Investiert ein Fonds hauptsächlich in Märkte, die zum Zeitpunkt der Bewertung des Fonds für den Handel geschlossen sind, und sind die Verwaltungsratsmitglieder der Ansicht, dass ein bedeutendes Ereignis in der Zeit zwischen der Schließung der Märkte, in die ein Teilfonds investiert, und dem Bewertungszeitpunkt eingetreten ist und dass dieses Ereignis den Wert des Fondsportfolios wesentlich beeinflussen wird, können sie die Administrationsstelle dazu veranlassen, den Nettoinventarwert pro Aktie anzupassen, damit er den Fair Value des Portfolios zum Zeitpunkt der Bewertung widerspiegelt.

Der Umfang der Anpassung basiert auf der Entwicklung in einem ausgewählten Ersatzwert bis zum Bewertungszeitpunkt, sofern eine solche Entwicklung den von den Verwaltungsratsmitgliedern des Fonds festgesetzten Schwellenwert übersteigt. Der Ersatzwert wird im Normalfall ein Futures-Index sein, kann aber auch aus einem Wertpapierkorb bestehen, von dem die Verwaltungsratsmitglieder annehmen, dass er mit der Performance des Teilfonds stark korreliert und für diese repräsentativ ist. Die vorstehend erläuterten Anpassungen finden einheitliche Anwendung auf alle Aktienklassen des gleichen Teilfonds.

Zum Datum der Veröffentlichung dieses Verkaufsprospekts findet die vorstehend erwähnte, als Fair Value Pricing bezeichnete Maßnahme nur auf die Aktien-Teilfonds, jedoch auf keinen der Anleihen-Teilfonds Anwendung. Die Verwaltungsratsmitglieder behalten sich jedoch das Recht vor, Fair Value Pricing immer dann anzuwenden, wenn sie dies für angebracht halten.

Zu diesem Zweck wird die Administrationsstelle zur Vermeidung von Fehlern bei der Anwendung von Methoden oder Informationen, die durch eine genehmigte Person oder die oben genannten Kursinformationsdienste oder Drittanbieter angeboten werden, angemessene Sorgfalt walten zu lassen.

Der Wert aller Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, die nicht auf die Referenzwährung eines Teilfonds lauten, wird (abgesehen von Währungstermingeschäften, die gemäß Absatz (e) bewertet werden) mit dem an einem amtlichen Markt zum Zeitpunkt der Ermittlung des Nettoinventarwerts geltenden Wechselkurs in die Referenzwährung des entsprechenden Teilfonds umgerechnet. Falls eine derartige Notierung nicht vorhanden ist, wird der Wechselkurs in gutem Glauben festgelegt.

Die Verwaltungsgesellschaft ist auf Empfehlung des Verwaltungsrats für die Prüfung und Bewilligung der Bewertungsverfahren und -politik des Fonds verantwortlich.

Die Verwaltungsgesellschaft oder der Verwaltungsrat können in ihrem alleinigen Ermessen die Verwendung einer anderen Bewertungsmethode gestatten, falls sie der Ansicht sind, dass eine solche Bewertung den Fair Value eines Vermögenswertes des Fonds realistischer widerspiegelt.

Der Nettoinventarwert pro Aktie jeder Klasse und die Ausgabe- und Rücknahmepreise der Aktien sind am eingetragenen Sitz des Fonds erhältlich.

Der Nettoinventarwert pro Aktie jeder Klasse wird von der Administrationsstelle ermittelt und einen Geschäftstag nach dem betreffenden Bewertungstag am eingetragenen Sitz des Fonds zur Verfügung gestellt.

b. Berichtigung des Nettoinventarwerts („Swing Pricing“)

Ergibt sich an einem Bewertungstag aus den gesamten Transaktionen von Aktien eines Teilfonds eine Netto-Erhöhung oder Netto-Reduktion von Aktien, die für den Nettoinventarwert dieses Teilfonds die Schwelle von 5% übersteigt (oder eine vom Verwaltungsrat bestimmte und für alle Transaktionen anwendbare Schwelle), wird die Administrationsstelle auf Anweisung der Verwaltungsgesellschaft für diesen Teilfonds eine alternative Methode zur Berechnung des Nettoinventarwertes pro Aktie anwenden (unter Berücksichtigung von Methoden, die sie als vernünftig erachtet). Nähere Einzelheiten zu dieser Methode finden sich in der Beschreibung der „Swing-Pricing“-Strategie, die am eingetragenen Sitz des Fonds erhältlich ist. Diese Bewertungsmethode zielt darauf ab, die geschätzten Kosten der zugrunde liegenden Anlagetätigkeiten des Fonds den aktiven Aktionären in Rechnung zu stellen, indem der Nettoinventarwert der jeweiligen Aktien berichtigt wird. Auf diese Weise werden die bestehenden Aktionäre des Fonds vor den Kosten geschützt, die mit den fortlaufenden Zeichnungen und Rücknahmen verbunden sind.

Bei dieser alternativen Methode zur Berechnung des Nettoinventarwerts können Handelsmargen (Spreads) bei Fondsanlagen ebenso berücksichtigt werden wie die aus dem Handel resultierenden Gebühren und Abgaben und die möglichen Auswirkungen des Handels auf den Markt.

Sofern die Verwaltungsgesellschaft aufgrund der vorherrschenden Marktbedingungen und des Umfangs der von den Aktionären oder potenziellen Aktionären beantragten Zeichnungen und Rücknahmen im Verhältnis zur Größe des relevanten Teilfonds beschlossen hat, für einen bestimmten Teilfonds eine alternative Methode zur Berechnung des Nettoinventarwerts anzuwenden, kann der Teilfonds auf der Grundlage der Ausgabe- oder der Rücknahmepreise bewertet werden (welche die in den vorstehenden Absätzen genannten Faktoren berücksichtigen). Solche Anpassungen können von Teilfonds zu Teilfonds variieren und werden, auf Grundlage der üblichen Handelskosten und sonstigen Kosten für die jeweiligen Vermögenswerte, in die der Teilfonds anlegt, 2% des ursprünglichen Nettoinventarwerts pro Aktie nicht übersteigen. Obwohl die Preisanpassung im Regelfall nicht mehr als 2% beträgt, kann der Verwaltungsrat jedoch unter außergewöhnlichen Umständen eine Erhöhung dieser Anpassungsgrenze beschließen, um die Interessen der Aktionäre zu schützen.

Der Swing-Pricing-Mechanismus kann auf alle Teilfonds mit Ausnahme jener Teilfonds angewendet werden, die voll in andere Ashmore-Fonds investiert sind.

16.6 Vorübergehende Aussetzung von Ausgaben, Rücknahmen und Umtauschvorgängen

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Berechnung des Nettoinventarwertes pro Aktie einer oder mehrerer Aktienklassen oder eines oder mehrerer Teilfonds in folgenden Fällen vorübergehend aussetzen:

- (a) während eines Zeitraums, in dem ein geregelter Markt, eine Wertpapierbörse in einem Drittstaat oder ein anderer geregelter Markt, an dem ein erheblicher Teil der im Fonds zum entsprechenden Zeitpunkt enthaltenen Anlagen notiert ist oder gehandelt wird, geschlossen ist (außer an Feiertagen), oder in dem der Handel eingeschränkt oder ausgesetzt ist;
- (b) bei Vorliegen von Umständen, die nach Ansicht des Verwaltungsrates einen Notfall darstellen, infolge dessen die Veräußerung im Fonds enthaltener Anlagen nicht zu vernünftigen Bedingungen durchführbar wäre oder die Interessen der Gesamtheit der Aktionäre ernsthaft gefährden könnte;
- (c) während eines Zeitraums, in dem die Kommunikationsmittel ausfallen, die gewöhnlich zur Bestimmung von Preisen der im Fonds enthaltenen Anlagen oder der aktuellen Preise an einer Börse verwendet werden, oder wenn die Preise von Anlagen aus beliebigen Gründen nicht unverzüglich und präzise ermittelt werden können;
- (d) während eines Zeitraums, in dem Währungsumrechnungen in Verbindung mit der Realisierung im Fonds enthaltener Anlagen oder der Leistung von Zahlungen für Anlagen laut Ansicht des Verwaltungsrates nicht zu normalen Wechselkursen ausgeführt werden können;
- (e) nach der Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts je Aktie/Anteil des Master-Fonds, in den der Teilfonds in seiner Eigenschaft als Feeder-Fonds anlegt.

Der Verwaltungsrat kann die Ausgabe, die Rücknahme und den Umtausch von Aktien eines oder mehrerer Teilfonds so lange aussetzen, wie die Ausgabe, die Rücknahme und der Umtausch von Aktien/Anteilen des Master-Fonds, in den der Teilfonds in seiner Eigenschaft als Feeder-Fonds anlegt, ausgesetzt wird.

Die Gebühren der Administrationsstelle, der Verwaltungsgesellschaft, des Anlageverwalters und der Verwahrstelle fallen auch während der Aussetzungsperiode an und werden unter Bezugnahme auf die letzte Bewertung vor Beginn der Aussetzung berechnet.

Die Ausgabe, Rücknahme und Umtausch von Aktien einer oder mehrerer Klassen werden für alle Zeiträume ausgesetzt, während der die Bestimmung des Nettoinventarwertes pro Aktie der entsprechenden Klasse oder des entsprechenden Teilfonds aufgrund der oben beschriebenen Ereignisse suspendiert ist. Alle während einer solchen Aussetzungsperiode gestellten oder anstehenden Rücknahme-/Umtauschanträge können durch entsprechende schriftliche Benachrichtigung der Verwaltungsgesellschaft oder der jeweiligen Vertriebsstelle zurückgezogen werden; die entsprechende Benachrichtigung muss dabei vor Ablauf der jeweiligen Aussetzungsperiode bei der Administrationsstelle oder der jeweiligen Vertriebsstelle eingehen. Falls solche Rücknahme- oder Umtauschanträge nicht zurückgezogen werden, werden die entsprechenden Aktien am ersten Bewertungstag nach Beendigung der Aussetzungsperiode

zurückgenommen/umgetauscht. Anleger, die die Ausgabe, die Rücknahme oder den Umtausch von Aktien beantragen, werden bei der Antragstellung über die Aussetzung unterrichtet. Falls eine solche Aussetzungsperiode einen bestimmten von der Verwaltungsgesellschaft festgelegten Zeitraum überschreitet, werden alle Aktionäre der betroffenen Klasse entsprechend informiert.

16.7 Liquidation

a. Liquidation des Fonds

Der Fonds ist für unbestimmte Zeitdauer gegründet worden, und eine Liquidation wird in der Regel durch eine außerordentliche Hauptversammlung der Aktionäre beschlossen. Eine solche Versammlung wird gemäß Luxemburger Recht einberufen.

Sollte der Fonds liquidiert werden, muss die Liquidation gemäß den Vorschriften des Gesetzes von 2010 erfolgen, das die erforderlichen Schritte vorschreibt, um Aktionären die Teilnahme am Liquidationserlös zu ermöglichen. Rücknahmeerlöse, die nach der zwangsweisen Rücknahme nicht von den Aktionären eingefordert wurden, werden auf einem Treuhandkonto bei der *Caisse de Consignation* in Luxemburg gemäß den geltenden Gesetzen und Vorschriften hinterlegt. Alle Beträge, die während der vorgeschriebenen Frist nicht beansprucht werden, gelten gemäß den relevanten Luxemburger Gesetzesvorschriften als verfallen. Die Nettoliquidationserlöse der einzelnen Teilfonds werden an die Aktionäre der entsprechenden Klasse des jeweiligen Teilfonds im Verhältnis zu ihrem Bestand an Aktien der entsprechenden Klasse ausgezahlt.

b. Liquidierung von Teilfonds

Falls der Wert des gesamten Nettovermögens eines Teilfonds oder der Wert des Nettovermögens einer Aktienklasse eines Teilfonds aus irgendeinem Grund auf unter USD 20 Mio. fällt oder diesen Betrag nicht erreicht, der vom Verwaltungsrat als Mindestniveau für den wirtschaftlichen Betrieb eines solchen Teilfonds oder einer solchen Aktienklasse festgelegt worden ist, sowie im Falle einer wesentlichen Änderung des politischen, wirtschaftlichen oder geldpolitischen Umfelds oder im Rahmen einer Rationalisierung kann der Verwaltungsrat beschließen, alle Aktien der relevanten Klasse oder Klassen zum Nettoinventarwert pro Aktie (unter Berücksichtigung der tatsächlichen Realisierungspreise und -kosten der Anlagen) zurückzunehmen, der sich an dem Bewertungstag ergibt, an dem die Rücknahme stattfinden soll. Der Fonds wird die Aktionäre der jeweiligen Aktienklasse oder -klassen vor dem Stichtag der zwangsweisen Rücknahme schriftlich benachrichtigen und in diesem Zusammenhang die Gründe für die Rücknahme und das Rücknahmeverfahren erläutern. Die Aktionäre des betreffenden Teilfonds können vor dem Stichtag für die zwangsweise Rücknahme weiterhin die kostenlose Rücknahme oder den kostenlosen Umtausch ihrer Aktien (jedoch unter Berücksichtigung der tatsächlichen Realisierungspreise und -kosten der Anlagen) beantragen, es sei denn, der Verwaltungsrat entscheidet, dass dies nicht im Interesse der Aktionäre ist, oder dass eine solche Rücknahme oder Umtausch die gleiche Behandlung aller Aktionäre in Frage stellen würde.

Ungeachtet der durch den vorstehenden Absatz dem Verwaltungsrat verliehenen Befugnisse kann eine Hauptversammlung der Aktionäre einer oder aller in Umlauf befindlichen Aktienklassen auf Antrag des Verwaltungsrates alle Aktien der relevanten Klasse oder Klassen zurücknehmen, sodass den Aktionären der Nettoinventarwert ihrer Aktien (unter Berücksichtigung der tatsächlichen Realisierungspreise und -kosten der Anlagen) auf der Basis des Bewertungstages ausgezahlt wird, an dem diese Rücknahme stattfindet. Die Beschlussfähigkeit einer derartigen Hauptversammlung ist nur bei Anwesenheit von mindestens 75% der Aktionäre oder ihrer

Bevollmächtigten gegeben, die den Beschluss mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden oder vertretenen Stimmen annehmen müssen.

Rücknahmeerlöse, die nach der zwangsweisen Rücknahme nicht von den Aktionären eingefordert wurden, werden auf einem Treuhandkonto bei der *Caisse de Consignation* in Luxemburg gemäß den geltenden Gesetzen und Vorschriften hinterlegt. Alle Beträge, die nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist beansprucht werden, gelten gemäß den relevanten Luxemburger Gesetzesvorschriften als verfallen.

16.8 Fusionen

a) Fusionen auf Beschluss des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat kann eine Fusion (im Sinne des Gesetzes von 2010) des Fonds oder eines der Teilfonds beschließen, entweder als aufnehmender oder als aufgenommener OGAW oder Teilfonds, die den Bedingungen und Verfahrensweisen des Gesetzes von 2010 unterliegt, einschließlich der folgenden Bestimmungen über Benachrichtigung und Genehmigung:

1) Fusion des Fonds

Der Verwaltungsrat kann die Fusion des Fonds ausschließlich auf der Basis eines aufnehmenden OGAW mit

- einem anderen luxemburgischen oder ausländischen OGAW (der „neue OGAW“); oder
- einem Teilfonds dieses OGAW beschließen

und, wenn dies zweckdienlich ist, die Aktien des betreffenden Teilfonds umbenennen.

Wenn der Fonds der aufnehmende OGAW (im Sinne des Gesetzes von 2010) ist, beschließt der Verwaltungsrat allein die Fusion und deren Wirksamkeitsdatum.

2) Fusion der Teilfonds

Der Verwaltungsrat kann beschließen, eine Fusion eines Teilfonds, entweder als aufnehmender oder als aufgenommener Teilfonds, mit einem anderen bestehenden Teilfonds innerhalb des Fonds durchzuführen und, wenn dies zweckdienlich ist, die Aktien des betreffenden Teilfonds in Aktien dieses aufnehmenden oder aufgenommenen Teilfonds umzubenennen.

Der Verwaltungsrat kann die Fusion eines Teilfonds als aufnehmender Teilfonds mit:

- einem anderen Teilfonds eines neuen OGAW (gemäß vorstehender Definition) (der „neue Teilfonds“); oder
- einem neuen OGAW beschließen

und, wenn dies zweckdienlich ist, die Aktien des betreffenden Teilfonds als Aktien dieses neuen OGAW bzw. dieses neuen Teilfonds umbenennen.

b) Rechte und Kosten der Aktionäre

In allen vorgenannten Fällen können die Aktionäre (unentgeltlich bis auf die Gebühren, die der Fonds oder Teilfonds für die Auflösung der Anlagen in Rechnung stellt) den Rückkauf oder die Rücknahme ihrer Aktien oder, soweit möglich, die Umwandlung in Anteile oder Aktien anderer OGAW mit ähnlicher Anlagepolitik beantragen, die von der Verwaltungsgesellschaft oder von einer anderer Gesellschaft, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsam Leitung

oder Kontrolle oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung im Sinne des Gesetzes von 2010 verbunden ist, verwaltet werden.

Die Kosten in Verbindung mit der Vorbereitung und Durchführung der Fusion werden weder dem Fonds noch seinen Aktionären in Rechnung gestellt.

16.9 Angaben zu den Aufsichtsbehörden

Nachstehend sind die Kontaktinformationen der Aufsichtsbehörden des Fonds, der Verwaltungsgesellschaft und des Anlageverwalters aufgeführt, auf die in diesem Verkaufsprospekt Bezug genommen wird:

Für den Fonds:

Commission de Surveillance du Secteur Financier (Luxemburger Finanzmarktaufsicht)

Adresse : Commission de Surveillance du Secteur Financier
110, route d'Arlon, L-2991, Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg
Telefon-Nr. : (352) 26 25 1 - 1
Fax-Nr. : (352) 26 25 1 - 601
Website : <http://www.cssf.lu>

Für die Verwaltungsgesellschaft:

Central Bank of Ireland

Adresse : Central Bank of Ireland
New Wapping Street, North Wall Quay, Dublin 1, Irland
Telefon-Nr. : (353) 1 224 6000
Fax : (353) 1 671 5550
Website : <http://www.centralbank.ie>

Für den Anlageverwalter:

United Kingdom Financial Conduct Authority (Britische Finanzaufsichtsbehörde)

Adresse : Financial Conduct Authority
12 Endeavour Square, London E20 1JN, Vereinigtes Königreich
Telefon-Nr. : +44 20 7066 1000
Fax-Nr. : +44 20 7066 1099
Website : <http://www.fca.org.uk/>

16.10 Rechtserhebliche Verträge

Die folgenden rechtserheblichen Verträge wurden abgeschlossen:

(a) Ein Verwaltungsgesellschaftsvertrag vom 1. Juli 2019, der zwischen dem Fonds und der ernannten Verwaltungsgesellschaft abgeschlossen wurde. Dieser Vertrag wurde für einen unbestimmten Zeitraum abgeschlossen und kann von jeder der Parteien unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten oder in bestimmten Fällen früher schriftlich gekündigt werden.

(b) Ein Anlageverwaltungsvertrag mit Dispositionsbefugnis vom 1. Juli 2019, in der jeweils gültigen Fassung, der zwischen der Verwaltungsgesellschaft und dem Anlageverwalter abgeschlossen wurde. Der Vertrag wurde für einen unbestimmten Zeitraum abgeschlossen und kann von jeder der Parteien unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten oder früher im Falle – unter anderem – der Insolvenz des Anlageverwalters schriftlich gekündigt werden.

(c) Ein Verwahrstellen- und Zahlstellenvertrag vom 23. März 2016, in der geänderten und erneuerten Fassung vom 1. Juli 2019, zwischen dem Fonds, der Verwaltungsgesellschaft und Northern Trust Global Services SE, gemäß dem Letztere als Verwahrstelle für die Vermögenswerte des Fonds und als Hauptzahlstelle des Fonds ernannt wurde. Der Vertrag wurde für einen unbestimmten Zeitraum abgeschlossen und kann von jeder der Parteien unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten oder in bestimmten Fällen früher schriftlich gekündigt werden.

(d) Ein Zentralverwaltungsvertrag vom 1. Juli 2019 zwischen dem Fonds, der Verwaltungsgesellschaft und der Administrationsstelle, demzufolge Letztere zur zentralen Administrations-, Domizil-, Register- und Transferstelle des Fonds ernannt wurde. Der Vertrag wurde für einen unbestimmten Zeitraum abgeschlossen und kann von jeder der Parteien unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten oder in bestimmten Fällen früher schriftlich gekündigt werden.

(e) Ein Vermarktungs- und Vertriebsvertrag vom 1. Juli 2019 zwischen unter anderem der Verwaltungsgesellschaft und Ashmore Investment Management Limited in ihrer Eigenschaft als Vertriebsstelle. Der Vertrag wurde für einen unbestimmten Zeitraum abgeschlossen und kann von jeder der Parteien unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten oder in bestimmten Fällen mit sofortiger Wirkung schriftlich gekündigt werden.

16.11 Dokumente

Kopien der oben genannten Verträge stehen zur Einsichtnahme zur Verfügung und Kopien der Satzung des Fonds, des aktuellen Verkaufsprospekts, der KIID des Fonds, des Ländernachtrags, der Datenschutzerklärung, der neuesten regelmäßigen Berichte (welche einen integralen

Bestandteil dieses Verkaufsprospekts darstellen), des Dokuments „Verfügbare Aktienklassen“ und der Beschwerderichtlinie des Fonds sowie der Richtlinie über die Ausübung von Stimmrechten sind während der normalen Geschäftszeiten kostenlos am eingetragenen Sitz des Fonds oder von den lokalen Vertretern des Fonds erhältlich, wie gesetzlich vorgeschrieben. Ferner stehen sie unter www.ashmoregroup.com zur Verfügung.

16.12 Mitteilungen an die Aktionäre

Mitteilungen, die einem Aktionär übermittelt werden müssen, gelten als ordnungsgemäß zugestellt, falls sie per Post zugesandt oder an der im Aktionärsregister aufgeführten Adresse des Aktionärs abgegeben werden.

Die Zustellung oder Aushändigung von Mitteilungen oder Dokumenten an einen von mehreren Mitaktionären wird auch für die anderen Mitaktionäre als gültig angesehen. Vom Fonds oder seinen Stellen auf dem Postwege versandte Mitteilungen und Dokumente werden auf Gefahr der empfangsberechtigten Personen zugesandt.

Eventuelle relevante Mitteilungen an die Aktionäre, die Aktien über ein anerkanntes Clearing- und Abwicklungssystem halten (mit Ausnahme der in Abschnitt 16.2 genannten Einladungen zu den Aktionärsversammlungen) können auch über Börsenveröffentlichungen erfolgen.

17 INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN BESTIMMTEN LÄNDERN

17.1 Informationen für Anleger in Deutschland

Näheres erfahren Sie im Ländernachtrag für Deutschland, den die entsprechenden Anleger wie gesetzlich vorgeschrieben zusammen mit diesem Verkaufsprospekt erhalten.

Informationen über die Besteuerung in der Bundesrepublik Deutschland

Das am 26. Juli 2016 im Bundesanzeiger veröffentlichte Gesetz zur Reform der Investmentbesteuerung (das „Investmentsteuergesetz“) ändert die Besteuerung von Kapitalanlagen in Deutschland grundlegend. Ab dem 1. Januar 2018 wird das bisherige transparente Steuersystem für alle Investmentvehikel im Sinne des deutschen Kapitalanlagegesetzes durch ein intransparentes Steuersystem ersetzt. Gemäß dem intransparenten Steuersystem ist eine deutsche Steuerberichterstattung an die Anleger (jährliche Steuerberichterstattung über Ausschüttungen und/oder ausschüttungsgleiche Erträge sowie tägliche Steuerberichterstattung) nicht mehr erforderlich.

Ab dem 1. Januar 2018 werden deutsche Anleger im Allgemeinen für jede Ausschüttung besteuert, die sie im jeweiligen Kalenderjahr erhalten haben, zuzüglich eines jährlichen Vorab-Pauschalbetrags für Kapitalerträge, die bei Veräußerung von Fondsanteilen oder -aktien realisiert werden.

Der jährliche Vorab-Pauschalbetrag ist für thesaurierende Fonds von Bedeutung, da dieser Mechanismus mit dem derzeit geltenden Konzept der ausschüttungsgleichen Erträge vergleichbar ist und auf die Vermeidung eines Steueraufschubs abzielt; für ausschüttende Fonds stellt der Vorab-Pauschalbetrag die jährliche Mindest-Steuerbemessungsgrundlage dar.

Als Kompensation für die neu eingeführten Steuereinnahmen auf Fondsebene werden je nach Art des Fonds und Anlegertyp teilweise Steuerbefreiungen auf Anlegerebene gewährt:

Fonds Klassifizierung	Anforderungen	Privatanleger	Teilfreistellungssätze Natürliche Personen, die Investmentanteile als Betriebsvermögen halten	Unternehmen
Mischfonds	Mindestens 25% des Werts eines Investmentfonds sind stets in Kapitalbeteiligungen investiert	15%	30%	40%
Aktiefonds	Mindestens 51% des Werts eines Investmentfonds sind stets in Kapitalbeteiligungen investiert	30%	60%	80%
Immobilienfonds Fonds	Mindestens 51% des Werts eines Investmentfonds sind stets in deutsche Immobilien und Immobiliengesellschaften investiert		60%	
Immobilienfonds Fonds	Mindestens 51% des Werts eines Investmentfonds sind stets in Immobilien und Immobiliengesellschaften außerhalb Deutschlands investiert		80%	

Die nachfolgend aufgeführten Teilfonds werden stets mindestens 51% ihres Nettovermögens in Kapitalbeteiligungen im Sinne von § 2 (8) Investmentsteuergesetz anlegen und gewährleisten damit die Einhaltung der Voraussetzungen für die teilweise Steuerbefreiung von Aktiefonds im Sinne von § 2 (6) Investmentsteuergesetz (2018) für in Deutschland ansässige Anleger:

Ashmore SICAV Emerging Markets Frontier Equity Fund

Ashmore SICAV Middle East Equity Fund

Ashmore SICAV Emerging Markets Equity Fund

Ashmore SICAV Emerging Markets Active Equity Fund

Ashmore SICAV Emerging Markets Global Small-Cap Equity Fund

Ashmore SICAV Emerging Markets Equity ESG Fund

Die Informationen in diesem Abschnitt geben lediglich einen groben Überblick über bestimmte Aspekte des deutschen Steuersystems; sie basieren auf den geltenden Gesetzen und verfügbaren offiziellen Leitlinien und können sich jederzeit ändern. Die Informationen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und stellen keine Rechts- oder Steuerberatung dar.

17.2 Informationen für Anleger in Großbritannien

Sofern dieser Verkaufsprospekt in Großbritannien ausgegeben wird, ist er für die Zwecke des Abschnitts 21 des „United Kingdom Financial Services and Markets Act 2000“ (der „Act“) von Ashmore Investment Management Limited genehmigt worden, die von der Financial Conduct Authority („FCA“) beaufsichtigt wird. Der Fonds ist in Großbritannien für die Zwecke von Abschnitt 264 des „Act“ als amtlich anerkanntes Programm („recognised scheme“) zugelassen. Daher kann der Fonds in Großbritannien gemäß der auf den OGAW-Richtlinien basierenden Verfahrensweise öffentlich vermarktet werden. Der Fonds kann gelegentlich neue Teilfonds oder Aktienklassen auflegen. Der Fonds wird für Teilfonds und/oder Aktienklassen, die er in Großbritannien verkaufen will, unverzüglich die Zulassung als anerkanntes Programm gemäß der FCA-Regelung (im Sinne von Abschnitt 264 des „Act“) beantragen. Weitere Informationen über diese Teilfonds und/oder Aktienklassen, die gelegentlich zum Verkauf registriert werden, finden Sie im FCA-Register (<http://www.fca.org.uk/register>).

Bestimmte Schutzvorschriften des Act für Privatkunden gelten nicht für Anlagen im Fonds. Entschädigungen im Rahmen des Financial Services Compensation Scheme stehen in der Regel nicht zur Verfügung, und Fondsanleger sind nicht berechtigt, die Beantragung von Aktien gemäß den Bestimmungen des FCA Conduct of Business Sourcebook zu annullieren.

Aktien des Fonds verleihen Rechte gegenüber dem Fonds, die der Satzung entsprechen. Aktien sind mit Stimmrechten ausgestattet, und der Fonds wird jährlich eine Hauptversammlung der Aktionäre abhalten, auf der die mit den Aktien verbundenen Stimmrechte ausgeübt werden können. Nur Aktionäre sind zur Stimmabgabe im Rahmen einer Hauptversammlung berechtigt.

In Verbindung mit der Zulassung des Fonds gemäß Abschnitt 264 des „Act“ wird der Fonds die Dienstleistungen, die für ein amtlich anerkanntes Programm gemäß den Vorschriften des FCA Collective Investment Schemes Sourcebook zu erbringen sind, in den folgenden Geschäftsräumen zur Verfügung stellen:

Ashmore Investment Management Limited

61, Aldwych
London WC2B 4AE
England.

Diese Dienstleistungen umfassen u.a.:

- (a) Rücknahme von Aktien und Auszahlung der Rücknahmeerlöse;
- (b) mündliche und schriftliche Mitteilung der neuesten Notierungen der Aktien; und
- (c) Entgegennahme von schriftlichen Beschwerden über die Arbeitsweise des Fonds und ihre Weiterleitung an den Fonds.

Kopien der oben erwähnten Verträge stehen zur Einsichtnahme zur Verfügung und Kopien der Satzung des Fonds, des aktuellen Verkaufsprospekts, des KIID und der neuesten regelmäßigen Berichte sowie Aktualisierungen zu diesem anerkannten Programm sind während der normalen Geschäftszeiten kostenlos bei der Zahl- und Informationsstelle in Großbritannien (UK Facilities Agents) erhältlich. Diese Berichte sind wesentlicher Bestandteil dieses Verkaufsprospekts.

Zahl- und Informationsstelle in Großbritannien

Ashmore Investment Management Limited

61, Aldwych
London WC2B 4AE
England.

Informationen zur Besteuerung in Großbritannien

Nachfolgend werden verschiedene Aspekte des Steuersystems Großbritanniens zusammengefasst. Dieses Steuersystem ist auf Personen anwendbar, die in Großbritannien ansässig oder gewöhnlich ansässig sind und Aktien des Fonds erwerben; im Fall von natürlichen Personen gilt es jedoch nur für Personen mit Wohnsitz in Großbritannien. Diese Übersicht soll nur als allgemeine Zusammenfassung dienen und basiert auf der Gesetzgebung und Rechtspraxis, die zum Datum dieses Verkaufsprospekts in Kraft ist. Die nachstehende Übersicht ist nicht erschöpfend, und die dargestellte Gesetzgebung und Rechtspraxis könnte sich ändern. Darüber hinaus gilt sie nur für diejenigen Anleger in Großbritannien, die Aktien als Anlage halten, und nicht für diejenigen, die mit Aktien handeln. Der folgende Überblick umfasst nicht die Aktionäre in Großbritannien, die von Steuern befreit sind oder einem speziellen Steuersystem unterliegen.

Aktien des Fonds stellen eine Beteiligung an einem Offshore-Fonds im Sinne der britischen Gesetzgebung für Offshore-Fonds dar. Gemäß dieser Gesetzgebung, die in den Steuervorschriften für Offshore Funds von 2009 („Offshore Funds (Tax) Regulations 2009“, in ihrer jeweils gültigen Fassung) enthalten ist, können Personen, die in steuerlicher Hinsicht in Großbritannien ansässig sind oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, in Bezug auf Gewinne aus der Veräußerung oder Rücknahme von Aktien eines Offshore-Fonds der Einkommensteuer (oder der Körperschaftsteuer auf Erträge) unterliegen können. Diese Steuerpflicht gilt jedoch nicht, wenn die Aktien innerhalb einer Klasse von Beteiligungen gehalten werden, die von der britischen Steuerbehörde HM Revenue & Customs („HMRC“) während der gesamten Haltedauer als „qualifizierter Fonds“ („qualifying fund“) anerkannt wird. Qualifizierte Fonds sind Fonds mit einem Status als „berichtender Fonds“ („Reporting Fund“). Gewinne aus der Veräußerung oder Rücknahme von solchen Aktien werden hingegen als Kapitalgewinne besteuert.

Im weiteren Sinn ist ein „Reporting Fund“ ein Offshore-Fonds, der gewisse Anforderungen hinsichtlich der jährlichen Berichterstattung an die HMRC und an seine Aktionäre erfüllt.

Zu seinen jährlichen Pflichten gehören die Berechnung und Meldung der Erträge pro Aktie des Offshore-Fonds für jeden Berichterstattungszeitraum (im Sinne der britischen Steuergesetzgebung) an alle relevanten Aktionäre (gemäß der Definition zu diesen Zwecken). Aktionäre in Großbritannien, die am Ende des Berichterstattungszeitraums für den gemeldeten

Ertrag eine Beteiligung am Fonds halten, unterliegen der Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer auf die Barausschüttung oder den gemeldeten Gesamtertrag (je nachdem, welcher Betrag höher ist). Im Fall von Aktionären in Großbritannien wird davon ausgegangen, dass jegliches gemeldete Einkommen, das die Ausschüttungen übersteigt, sechs Monate nach Ende des Geschäftsjahres bezogen wurde.

Es ist beabsichtigt, die Mehrheit der Fonds, Teilfonds und Aktienklassen so zu verwalten, dass sie als „Reporting Fund“ eingestuft werden. Es kann jedoch nicht gewährleistet werden, dass dieser Status erreicht wird.

Die Aktien des Fonds werden allgemein erhältlich sein. Der Verwaltungsrat bestätigt, dass die angestrebten Kategorien von Anlegern nicht im Sinne der Offshore Fund (Tax) Regulations 2009 „begrenzt“ sind. Die Aktien werden angemessen vermarktet und einer ausreichend breiten Öffentlichkeit angeboten, um die angestrebten Kategorien von Anlegern zu erreichen und das Interesse dieser Anleger zu wecken.

Anleger in Großbritannien müssen sich bewusst sein, dass sich die Steuervorschriften für Offshore-Fonds erneut ändern können. Der oben dargelegte Standpunkt ist zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des vorliegenden Verkaufsprospekts korrekt.

Wenn eine in Großbritannien ansässige natürliche Person Dividenden oder ein gemeldetes Einkommen vom Fonds erhält, kann eine nicht erstattungsfähige Steuergutschrift, die 10% der Dividenden plus Steuergutschrift entspricht, von der Steuerbelastung abgesetzt werden. Wenn ein Offshore-Fonds (im Sinne der Gesetzgebung für Offshore-Fonds) mehr als 60% seines Vermögens in zinstragende Anlagen (oder damit vergleichbare Anlagen) investiert hat, werden erhaltene Ausschüttungen oder gemeldete Erträge von Personen, die in Großbritannien einkommensteuerpflichtig sind, als Zinsen behandelt. Dies bedeutet, dass keine Steuergutschrift zur Verfügung steht und die für Zinsen geltenden Steuersätze anzuwenden sind.

Wenn Unternehmen in Großbritannien, die der Körperschaftsteuer unterliegen und Aktionäre des Fonds sind, vom Fonds Dividenden erhalten, gilt für diese Dividenden wahrscheinlich eine der bestehenden Ausnahmen von der britischen Körperschaftsteuerpflicht. Zudem dürften Ausschüttungen an Unternehmen außerhalb Großbritanniens, die in Großbritannien über eine ständige Niederlassung tätig sind, ebenfalls unter die Ausnahmen von der britischen Körperschaftsteuerpflicht für Dividenden fallen, soweit die von diesen Unternehmen gehaltenen Aktien von dieser ständigen Niederlassung verwendet oder für sie gehalten werden. In dieser Hinsicht werden gemeldete Einkommen wie Dividendenausschüttungen behandelt. Gemäß dem britischen Körperschaftsteuerrecht wird jeder Körperschaftsteuerpflichtige in Großbritannien entsprechend dem Wertzuwachs seiner Anlageposition auf Fair-Value-Basis (statt auf Basis der Veräußerung von Positionen) besteuert bzw. ihm werden Steuererleichterungen für entsprechende Wertminderungen seiner Anlageposition gewährt, wenn die vom Offshore-Fonds gehaltenen Anlagen, in die der Aktionär investiert, zu mehr als 60% (auf Basis des Nettoinventarwerts) aus „qualifizierten Anlagen“ („qualifying investments“) bestehen. Qualifizierte Anlagen sind im Wesentlichen solche Anlagen, die direkt oder indirekt eine Rendite in Form von Zinsen bieten.

Natürliche Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt in Großbritannien werden auf die Bestimmung des Kapitels 2 von Teil 13 des Einkommensteuergesetzes von 2007 („Income Tax Act 2007“) hingewiesen. Diese Bestimmungen sollen verhindern, dass die Einkommensteuer von natürlichen Personen durch Transaktionen umgangen wird, die zu einer Übertragung von Vermögenswerten oder Erträgen an Personen (inklusive Unternehmen) führen, die außerhalb des Vereinigten

Königreichs ansässig sind oder dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben und können diese Personen der Einkommensteuer auf nicht ausgeschüttete Erträge des Fonds auf jährlicher Basis unterwerfen. Die Gesetzgebung zielt nicht auf die Besteuerung von Kapitalgewinnen ab.

Die Personen mit Wohnsitz oder mit gewöhnlichem Aufenthalt in Großbritannien zu Steuerzwecken (und welche, falls es natürliche Personen sind, zu diesen Zwecken auch in Großbritannien domiziliert sind), werden darauf hingewiesen, dass die Bestimmungen von Abschnitt 13 des „Taxation of Chargeable Gains Act 1992“ für Personen maßgeblich sein könnten, deren proportionaler Anteil am Fonds (sei es als Aktionäre oder als „Teilhaber“ im Sinne des britischen Steuerrechts) zuzüglich des Anteils von mit ihnen verbundenen Personen 10% oder mehr beträgt, und wenn gleichzeitig der Fonds so kontrolliert wäre, dass er, wenn er zu Steuerzwecken in Großbritannien ansässig wäre, zu diesen Zwecken als „Gesellschaft mit wenigen Eigentümern“ gelten würde. Abschnitt 13 könnte, wenn er angewandt wird, dazu führen, dass eine Person mit einer solchen Beteiligung am Fonds für die Zwecke der Besteuerung steuerpflichtiger Gewinne in Großbritannien so behandelt würde, als sei ein Teil des dem Fonds zufließenden Kapitalgewinns (z.B. bei Veräußerung einer seiner Anlagen) dem Aktionär direkt zugeflossen, wobei dieser Teil den Gewinnanteil darstellt, der der anteilmäßigen Beteiligung dieser Person am Fonds entspricht. (wie vorstehend beschrieben).

Im Fonds anlegende Unternehmen müssen sich bewusst sein, dass das „Taxation (International and Other Provisions) Act 2010“ Bestimmungen enthält, durch die bestimmte in Großbritannien ansässige Unternehmen der Besteuerung für Gewinne von Unternehmen unterliegen, die zwar nicht in Großbritannien ansässig sind, aber an denen sie beteiligt sind. Diese Bestimmungen gelten allgemein für in Großbritannien ansässige Unternehmen, bei denen man davon ausgeht, dass sie eine (direkte oder indirekte) Beteiligung von mindestens 25% an den Gewinnen eines nicht ansässigen Unternehmens halten, wobei dieses nicht ansässige Unternehmen von Personen kontrolliert wird, die in Großbritannien ansässig sind, und in einer Rechtsordnung mit niedriger Besteuerung ansässig ist. Die Gesetzgebung zielt nicht auf die Besteuerung von Kapitalgewinnen ab.

17.3 Informationen für Anleger in Österreich

Die Zahlstelle („österreichische Zahlstelle“) und Informationsstelle („österreichische Informationsstelle“) des Fonds in der Republik Österreich ist:

UniCredit Bank Austria AG

Schottengasse 6-8
A-1010 Wien
Österreich.

Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge können an die österreichische Zahlstelle gerichtet werden.

Alle Zahlungen an Aktionäre, einschließlich der Zahlung von Rücknahmeerlösen und Ausschüttungen, können, falls vom Aktionär gewünscht, über die österreichische Zahlstelle abgewickelt werden. Der Verkaufsprospekt, die Satzung und die jährlichen geprüften Jahres- und ungeprüften Halbjahresberichte sowie die Ausgabe- und Rücknahmepreise von Aktien sind kostenlos bei der österreichischen Informationsstelle erhältlich. Alle anderen Informationen, die im Abschnitt „Allgemeine Informationen – Dokumente“ des Verkaufsprospekts aufgeführt sind, werden ebenfalls kostenlos von der österreichischen Informationsstelle zur Verfügung gestellt und

können von Aktionären in den Geschäftsräumen an der angegebenen Adresse der deutschen Informationsstelle eingesehen werden.

In der Republik Österreich werden die Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie alle anderen Informationen und Mitteilungen an Aktionäre unter www.fundinfo.com veröffentlicht und sind am eingetragenen Sitz des Fonds erhältlich.

17.4 Informationen für Anleger in den Vereinigten Staaten und Kanada

US-Personen und in Kanada ansässige Personen dürfen nach Ermessen der Verwaltungsgesellschaft in den Fonds investieren und müssen alle erforderlichen Formulare in Bezug auf solche Personen zur Zufriedenheit der Verwaltungsgesellschaft ausfüllen, bevor sie als Aktionär zugelassen werden.

Platzierungsstelle für Fondsanleger in den Vereinigten Staaten („US-Platzierungsstelle“) ist:

Ashmore Investment Management (US) Corporation

475th Fifth Avenue, 15th Floor
New York
NY10017
Vereinigte Staaten.

Anträge auf Zeichnung, Rücknahme oder Umtausch von Aktien können an die US-Platzierungsstelle gerichtet werden.

17.5 Informationen für Anleger in der Schweiz

1. Vertreter

Vertreter in der Schweiz ist BNP Paribas Securities Services, Paris, succursale de Zurich, Selnaustrasse 16, 8002 Zürich, Schweiz.

2. Zahlstelle

Zahlstelle in der Schweiz ist BNP Paribas Securities Services, Paris, succursale de Zurich, Selnaustrasse 16, 8002 Zürich, Schweiz.

3. Bezugsort der maßgeblichen Dokumente

Der Verkaufsprospekt, das KIID, die Satzung sowie die Jahres- und Halbjahresberichte des Fonds sind kostenlos beim Vertreter sowie bei der Verwaltungsgesellschaft und dem Anlageverwalter erhältlich.

4. Publikationen

1. Die ausländische kollektive Kapitalanlage betreffende Publikationen erfolgen in der Schweiz auf www.fundinfo.com.
2. Die Ausgabe- und Rücknahmepreise bzw. der Inventarwert mit dem Hinweis „exklusive Kommissionen“ müssen täglich an jedem Bewertungstag auf www.fundinfo.com publiziert werden.

5. Zahlung von Retrozessionen und Rabatten

a) Zahlung von Retrozessionen

Der Anlageverwalter wurde zur Hauptvertriebsstelle für den Vertrieb der Aktien ernannt; er kann aus der Verwaltungsgebühr Retrozessionen als Vergütung für die Vertriebstätigkeit hinsichtlich der Aktien in der Schweiz an bestimmte externe Vertriebsträger zahlen.

Diese Vergütung kann als Zahlung insbesondere für die folgenden Dienstleistungen angesehen werden:

- Vertrieb der Aktien in der Schweiz an nicht-qualifizierte Schweizer Anleger und qualifizierte Schweizer Anleger; und
- Erbringung kontinuierlicher Dienstleistungen an diese Schweizer Anleger.

Retrozessionen gelten nicht als Rabatte, selbst wenn sie letztlich ganz oder teilweise an die Schweizer Anleger weitergegeben werden.

Die Empfänger der Retrozessionen müssen eine transparente Offenlegung sicherstellen und Schweizer Anleger unaufgefordert und kostenfrei über die Höhe der Retrozessionen informieren, die sie vom Anlageverwalter für die Vertriebstätigkeit erhalten können.

Auf Anfrage von Schweizer Anlegern müssen die Empfänger von Retrozessionen die Höhe der Retrozessionen offenlegen, die sie tatsächlich vom Anlageverwalter für den Vertrieb der Aktien an die betreffenden Schweizer Anleger erhalten.

b) Zahlung von Rabatten

Soweit gemäß den Bestimmungen geltender Gesetze und Vorschriften zulässig und vorbehaltlich selbiger kann der Anlageverwalter auf Anfrage von Zeit zu Zeit individuelle Nebenvereinbarungen zu unterschiedlichen Angelegenheiten mit einem oder mehreren Anlegern treffen, so etwa bezüglich einer Senkung der Verwaltungsgebühr (mittels Gebührenerlass für die betreffenden Anleger), Bitten um weitere Gewährleistungen oder Zusagen seitens des Anlageverwalters, Anfragen, die aufgrund bestimmter, für einen Anleger geltender, gesetzlicher, steuerlicher oder aufsichtsrechtlicher Anforderungen notwendig sind, sowie Anfragen bezüglich verbesserter Melderechte.

Der Anlageverwalter wird das beste Interesse des Fonds und der Aktionäre berücksichtigen, bevor er Nebenvereinbarungen eingeht. Jede Entscheidung des Anlageverwalters, einem Gebührenerlass zuzustimmen, hängt von der Höhe der Anlage oder der geplanten Anlage dieses Anlegers ab. Ob weitere Gewährleistungen oder Zusagen an einen Anleger gegeben werden, hängt von der jeweiligen Situation des betreffenden Anlegers ab.

Im Fall einer Vertriebstätigkeit in der Schweiz kann der Anlageverwalter auf Anfrage zustimmen, Rabatte direkt an Schweizer Anleger zu zahlen, vorausgesetzt:

- sie werden aus der Verwaltungsgebühr bezahlt und stellen keine zusätzliche Belastung für die Vermögenswerte des Fonds dar;
- sie werden anhand objektiver Kriterien wie oben beschrieben gewährt;

- allen Schweizer Anlegern, die diese objektiven Kriterien erfüllen und die Rabatte anfordern, werden diese auch innerhalb desselben Zeitrahmens und in demselben Umfang gewährt;
- der Anlageverwalter veröffentlicht auf Anfrage die Höhe dieser Rabatte kostenfrei.

Zweck dieser Rabatte ist, die Gebühren oder Kosten für die betreffenden Schweizer Anleger zu reduzieren.

6. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Für die in der Schweiz aus angebotenen Anteile ist am Sitz des Vertreters Erfüllungsort und Gerichtsstand begründet.

17.6 Information für Anleger in Singapur

Das Angebot oder die Aufforderung hinsichtlich der Aktien der einzelnen Teilfonds im Rahmen dieses Verkaufsprospekts bezieht sich nicht auf einen Organismus für gemeinsame Anlagen, der gemäß Abschnitt 286, Kapitel 289 des „Securities and Futures Act“ von Singapur (der „SFA“) oder gemäß Abschnitt 287 des SFA zugelassen ist. Der Fonds ist nicht durch die Monetary Authority of Singapore („MAS“) zugelassen oder anerkannt und die Aktien dürfen Privatanlegern nicht angeboten werden. Dieser Verkaufsprospekt und alle anderen Dokumente oder Unterlagen, die im Zusammenhang mit dem Angebot oder dem Verkauf herausgegeben werden, gelten nicht als ein Verkaufsprospekt im Sinne des SFA. Demzufolge wäre die gesetzliche Haftung gemäß dem SFA in Bezug auf den Inhalt nicht anwendbar. Sie sollten sorgfältig prüfen, ob die Anlage für Sie geeignet ist.

Dieser Verkaufsprospekt wurde bei der MAS nicht als Verkaufsprospekt registriert. Dementsprechend dürfen dieser Verkaufsprospekt und alle anderen Dokumente oder Unterlagen im Zusammenhang mit dem Angebot oder dem Verkauf bzw. der Aufforderung zur Zeichnung oder zum Kauf von Aktien nicht an Personen in Singapur verbreitet oder weitergeleitet werden, noch dürfen Personen in Singapur unmittelbar oder mittelbar Aktien angeboten oder verkauft werden oder zur Zeichnung oder zum Kauf von Aktien aufgefordert werden, ausgenommen (i) institutionelle Anleger gemäß Abschnitt 304 des SFA, (ii) relevante Personen gemäß Abschnitt 305(1) oder Personen gemäß Abschnitt 305(2) sowie in Übereinstimmung mit den in Abschnitt 305 genannten Bedingungen des SFA oder (iii) anderweitig gemäß und in Übereinstimmung mit den Bedingungen anderer anwendbarer Bestimmungen des SFA.

Zeichnet oder kauft eine relevante Person Aktien gemäß Artikel 305 und handelt es sich bei der relevanten Person um:

- ein Unternehmen (kein akkreditierter Investor nach Artikel 4A des SFA), dessen einziger Geschäftszweck darin besteht, Anlagen zu halten, und dessen gesamtes Aktienkapital im Besitz einer oder mehrerer Personen ist, die alle akkreditierte Investoren sind; oder
- einen Trust (dessen Trustee kein akkreditierter Investor ist), dessen einziger Geschäftszweck darin besteht, Anlagen zu halten, und dessen Begünstigte alle akkreditierte Investoren sind;

dann dürfen die Wertpapiere (gemäß Artikel 239 (1) des SFA) des genannten Unternehmens oder die (wie auch immer formulierten) Rechte und Interessen der Begünstigten an diesem Trust innerhalb von sechs Monaten ab dem Zeitpunkt, zu dem das Unternehmen oder der Trust die Aktien gemäß einem Angebot nach Artikel 305 des SFA erworben hat, nicht übertragen werden, es sei denn:

- (1) die Übertragung erfolgt auf einen institutionellen Anleger oder eine relevante Person im Sinne von Abschnitt 305(5) des SFA oder auf eine Person, die aus einem in Abschnitt 275(1A) oder Abschnitt 305A(3)(i)(B) des SFA genannten Angebot hervorgeht;
- (2) die Übertragung erfolgt jetzt und in Zukunft unentgeltlich;
- (3) die Übertragung erfolgt von Rechts wegen;
- (4) die Bestimmungen von Abschnitt 305A(5) des SFA finden Anwendung; oder
- (5) wie in Vorschrift 36 der „Securities and Futures (Offers of Investments) (Collective Investment Schemes) Regulations 2005“ von Singapur angegeben.

ANLEGER WERDEN DARAUF HINGEWIESEN, DASS DIE TEILFONDS, AUF DIE IN DIESEM PROSPEKT BEZUG GENOMMEN WIRD, MIT AUSNAHME DER NACHSTEHEND AUFGELISTETEN, ANLEGERN IN SINGAPUR NICHT ZUR VERFÜGBARKEIT STEHEN UND JEDE BEZUGNAHME AUF DIESE ANDEREN TEILFONDS NICHT ALS ANGEBOT FÜR AKTIEN IN SOLCHEN TEILFONDS IN SINGAPUR AUSZULEGEN IST.

- Ashmore SICAV Emerging Markets Asian Corporate Debt Fund;
- Ashmore SICAV Emerging Markets Corporate Debt Fund;
- Ashmore SICAV Emerging Markets Debt Fund;
- Ashmore SICAV Emerging Markets Frontier Equity Fund;
- Ashmore SICAV Emerging Markets Global Small-Cap Equity Fund;
- Ashmore SICAV Emerging Markets High Yield Corporate Debt Fund;
- Ashmore SICAV Emerging Markets Investment Grade Corporate Debt Fund;
- Ashmore SICAV Emerging Markets Investment Grade Local Currency Fund;
- Ashmore SICAV Emerging Markets Investment Grade Total Return Fund;
- Ashmore SICAV Emerging Markets Local Currency Bond Fund;
- Ashmore SICAV Emerging Markets Local Currency Bond Fund 2;
- Ashmore SICAV Emerging Markets Local Currency Bonds (Broad) Fund;
- Ashmore SICAV Emerging Markets Local Currency Corporate Debt Fund;
- Ashmore SICAV Emerging Markets Sovereign Debt Fund;
- Ashmore SICAV Emerging Markets Sovereign Investment Grade Debt Fund;
- Ashmore SICAV Emerging Markets Short Duration Fund;
- Ashmore SICAV Emerging Markets Investment Grade Short Duration Fund;
- Ashmore SICAV Emerging Markets Total Return Fund;
- Ashmore SICAV Emerging Markets Equity Fund;
- Ashmore SICAV Emerging Markets Multi-Asset Fund;
- Ashmore SICAV Middle East Equity Fund; und
- Ashmore SICAV Emerging Markets Volatility-Managed Local Currency Bond Fund.

17.7 Informationen für Anleger in Irland

1. Besteuerung in Irland

Der folgende Überblick soll lediglich als kurzer und allgemeiner Leitfaden für die wichtigsten Aspekte der aktuellen irischen Steuergesetze und der Praxis der irischen Steuerbehörde (Revenue Commissioners) dienen, die für den Besitz und die Veräußerung von Aktien des Fonds gelten, sofern der Aktionär im Sinne dieser Gesetze eine wesentliche Beteiligung an einem Offshore-Fonds hält und in Irland ansässig ist oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat oder über eine Niederlassung oder Agentur in Irland tätig ist. Aktionäre sollten beachten, dass dieser Überblick die zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Dokuments geltenden Gesetze und Praktiken

widerspiegelt, die sich in Zukunft ändern können.

Dieser Überblick stellt keine gezielte Beratung dar und sollte nicht als Grundlage für den Vollzug oder die Unterlassung von Handlungen dienen. Dieser Überblick richtet sich an Aktionäre, die uneingeschränkte wirtschaftliche Eigentümer von zu Anlagezwecken gehaltenen Aktien sind, und nicht an bestimmte Klassen von Aktionären, beispielsweise Finanzinstitute. Zudem berücksichtigt dieser Überblick nicht die steuerlichen Folgen, die sich in Irland für Aktionäre ergeben, in deren Fall der Erwerb von Aktien des Fonds als Beteiligung an einem Personal Portfolio Investment Undertaking (PPIU) gelten würde. Somit hängt die Anwendbarkeit dieser steuerlichen Folgen von den persönlichen Umständen der einzelnen Aktionäre ab. Dieser Überblick erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und berücksichtigt im Allgemeinen keine Steuererleichterungen oder -befreiungen. Potenzielle Anleger, die Fragen zu ihrer Steuersituation in Irland in Bezug auf den Fonds haben, sollten sich in Irland professionell beraten lassen.

Anleger sollten hinsichtlich der möglichen steuerlichen und sonstigen Konsequenzen des Erwerbs, des Besitzes, der Übertragung, des Umtauschs oder des Verkaufs ihrer Aktien gemäß den Gesetzen des Landes ihrer Staatsangehörigkeit, ihres gewöhnlichen Aufenthalts oder ihres Wohnsitzes ihre professionellen Berater konsultieren.

Geltungsbereich der irischen Steuergesetze

Aktionäre des Fonds, die in Irland ansässig sind oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben oder über eine Niederlassung oder Agentur in Irland tätig sind, unterliegen gemäß den Bestimmungen von Kapitel 4 Teil 27 des Taxes Consolidation Act von 1997 in Irland einer Besteuerung der Erträge und Kapitalgewinne aus ihren Aktien. Folglich sind diese Aktionäre verpflichtet, diese gesetzlichen Anforderungen zu erfüllen.

Dokumentations- und Einreichungspflichten

Die vorstehend definierten Aktionäre sollten beachten, dass der Erwerb von Aktien des Fonds zur Folge hat, dass sie in das System der Selbstveranlagung einbezogen werden, insbesondere gemäß den Bestimmungen von Teil 41A des Taxes Consolidation Act von 1997. Aktionäre, bei denen es sich um natürliche Personen handelt, sind folglich verpflichtet, die Bestimmungen zur Einreichung der Steuererklärung und Steuerzahlung zu erfüllen. Dazu zählen die Einreichung der Steuererklärung bis zum 31. Oktober des Folgejahres nach dem Veranlagungsjahr, in dem die Erträge oder Kapitalgewinne entstanden sind, die Vornahme einer Steuervorauszahlung bis zum 31. Oktober des Veranlagungsjahres, in dem die Erträge oder Kapitalgewinne entstanden sind, und gegebenenfalls die Zahlung des Restbetrags der Steuerschuld bis zum 31. Oktober des Folgejahres nach dem Veranlagungsjahr, in dem die Erträge oder Kapitalgewinne entstanden sind.

Aktionäre sollten beachten, dass sie verpflichtet sind, in ihrer Steuererklärung für das Veranlagungsjahr, in dem sie Aktien des Fonds erworben haben, bestimmte Einzelheiten zum Erwerb dieser Aktien anzugeben.

Steuern auf Ausschüttungen

Aktionäre, die keine Körperschaften sind, unterliegen gemäß Case III von Schedule D der Einkommensteuer auf vom Fonds erhaltene Ausschüttungen (mit Ausnahme von Veräußerungen) mit einem Steuersatz von 41%.

Aktionäre, bei denen es sich um Körperschaften handelt, unterliegen gemäß Case III von Schedule D der Körperschaftsteuerpflicht mit einem Steuersatz von derzeit 25% auf alle vom Fonds erhaltenen Ausschüttungen (mit Ausnahme von Veräußerungen), es sei denn, der betreffende Aktionär hält die Wertpapiere im Rahmen seiner Handelstätigkeit; in diesem Fall gilt für die Ausschüttungen der Körperschaftsteuersatz für Handelserträge, der derzeit bei 12,5% liegt.

Personen, die in Irland ansässig sind, dort aber nicht ihren Wohnsitz haben, können unter Umständen eine „Remittance Basis“-Besteuerung geltend machen; in diesem Fall entsteht die Steuerpflicht nur, wenn (jährlich oder häufiger erhaltene) Erträge aus dem Fonds in Irland bezogen werden.

Steuern auf Veräußerungen

Aktionäre, die keine Körperschaften sind, unterliegen gemäß Case IV von Schedule D der Einkommensteuer auf Gewinne aus der Veräußerung ihrer Aktien am Fonds, die gemäß den Bestimmungen zur Kapitalertragsteuer berechnet werden, jedoch ohne Entlastung durch einen Inflationsausgleich („indexation relief“). Der Gewinn wird mit 41% besteuert.

Aktionäre, die natürliche Personen sind, sollten beachten, dass im Fall ihres Todes ihre Aktien des Fonds so behandelt werden, als hätten sie diese Aktien unmittelbar vor ihrem Tod zum damaligen Marktwert verkauft und umgehend wieder erworben („fiktive Veräußerung“); folglich unterliegen die Aktien in diesem Fall der Einkommensteuer auf den entstandenen Gewinn gemäß den vorstehenden Bestimmungen.

Aktionäre, die Körperschaften sind, unterliegen bei Veräußerung ihrer Aktien des Fonds der Besteuerung des dabei entstehenden Gewinns, der gemäß den Bestimmungen zur Kapitalertragsteuer berechnet wird; dabei erfolgt jedoch keine Entlastung durch einen Inflationsausgleich („indexation relief“). Der Gewinn unterliegt gemäß Case IV von Schedule D der Körperschaftsteuer mit einem Steuersatz von 25%, es sei denn, der betreffende Aktionär hält die Wertpapiere im Rahmen seiner Handelstätigkeit; in diesem Fall gilt für den erzielten Gewinn der Körperschaftsteuersatz für Handelserträge, der derzeit bei 12,5% liegt.

Aktionäre sollten beachten, dass für Steuerzwecke davon ausgegangen wird, dass sie ihre Aktien des Fonds am achten Jahrestag ihres Erwerbs zum Marktwert veräußern und umgehend wieder erwerben („fiktive Veräußerung“). Eine fiktive Veräußerung wird am Ende jedes achtjährigen Zeitraums angenommen, in dem der betreffende Aktionär Aktien des Fonds hält. Bei einer fiktiven Veräußerung unterliegt der betreffende Aktionär der Einkommen- oder Körperschaftsteuerpflicht in Bezug auf den fiktiven Gewinn gemäß den vorstehend erläuterten Bestimmungen in Case IV von Schedule D. Diese Steuer wird auf die bei einer tatsächlichen Veräußerung dieser Aktien zahlbare Steuer angerechnet.

Aktionäre sollten zudem beachten, dass etwaige Verluste bei einer Veräußerung von Aktien des Fonds steuerlich als Nullverlust behandelt werden, während etwaige Gewinne bei einer Veräußerung dieser Aktien nicht durch etwaige Verluste gemindert werden können, die dem Aktionär aus anderen Quellen entstanden sind.

Die Umschichtung von Anlagen zwischen Teilfonds gilt in Irland steuerlich nicht als Veräußerung der Aktien durch den betreffenden Aktionär, sofern der Fonds diesen Umtausch in Form eines Geschäfts zu marktüblichen Bedingungen durchführt und dabei die vom Aktionär gehaltenen Aktien eines Teilfonds des Fonds vollständig oder teilweise in Aktien eines anderen Teilfonds des Fonds umtauscht.

Erzielt ein Aktionär bei der Veräußerung von Aktien des Fonds einen Währungsgewinn, kann der Aktionär hinsichtlich dieses Gewinns im Veranlagungsjahr, in dem die Aktien veräußert werden, der Kapitalertragsteuer unterliegen.

Encashment Tax

Aktionäre des Fonds sollten beachten, dass alle Ausschüttungen, die von einer Zahlstelle in Irland im Namen des Fonds vorgenommen werden oder die von einer Bank oder einer anderen im Namen des Aktionärs handelnden Person in Irland eingezogen, entgegengenommen oder anderweitig bezogen werden, der Inkassosteuer („Encashment Tax“) von derzeit 20% unterliegen können. Die Encashment Tax kann auf die endgültige Einkommensteuerschuld des Aktionärs angerechnet werden.

Stempelgebühr

Der Fonds muss in Irland auf die Übertragung von Aktien oder marktgängigen Wertpapieren eines nicht in Irland eingetragenen Fonds oder einer anderen nicht in Irland eingetragenen juristischen Person keine Stempelgebühr entrichten, sofern sich diese Übertragung nicht auf Immobilien in Irland oder Rechte oder Anteile an solchen Immobilien oder auf Aktien oder marktgängige Wertpapiere eines in Irland eingetragenen Fonds bezieht (mit Ausnahme eines Fonds, bei dem es sich um eine Investmentgesellschaft im Sinne von Section 739B des Taxes Consolidation Act von 1997 oder um einen qualifizierten Fonds im Sinne von Section 110 des Taxes Consolidation Act von 1997 handelt).

Kapitalerwerbsteuer

Auf eine Schenkung oder Erbschaft, die Aktien einschließt, wird die irische Kapitalerwerbsteuer erhoben, wenn: (i) der Übereignende oder der Begünstigte in Bezug auf die Schenkung oder Erbschaft in Irland ansässig ist oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat; oder (ii) die Aktien als in Irland gelegene Immobilie betrachtet werden.

In diesem Zusammenhang sollten Aktionäre jedoch Folgendes beachten:

- a) Eine natürliche Person ohne Wohnsitz in Irland gilt zum Zeitpunkt der Schenkung oder Erbschaft nicht als in Irland ansässige Person oder Person mit gewöhnlichem Aufenthalt in Irland, es sei denn (i) sie war in den fünf aufeinanderfolgenden Veranlagungsjahren vor diesem Zeitpunkt in Irland ansässig; und (ii) ist zu diesem Zeitpunkt entweder in Irland ansässig oder hat dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt; und
- b) auf der Grundlage, dass der Fonds außerhalb Irlands gegründet oder anderweitig gebildet wurde und als Investmentgesellschaft im Sinne von Section 75 des Capital Acquisitions Tax Consolidation Act 2003 gilt, die als Bona-Fide-Schema ausschließlich oder hauptsächlich den Zweck verfolgt, die Öffentlichkeit oder andere Anleger an den Gewinnen oder Erträgen aus dem Erwerb, dem Besitz, der Verwaltung oder der Veräußerung von Wertpapieren oder anderem Anlagevermögen zu beteiligen, unterliegt die Veräußerung von Aktien in Form einer Schenkung oder Vererbung nicht der irischen Kapitalerwerbsteuer, sofern Folgendes zutrifft:
 - (i) die Aktien sind zum Zeitpunkt der Schenkung oder Erbschaft und zum Bewertungstag

Teil der Schenkung oder Erbschaft;

- (ii) der Übereignende hat zum Zeitpunkt der Übereignung weder seinen Wohnsitz noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Irland; und
- (iii) der Begünstigte hat zum Zeitpunkt der Schenkung oder Erbschaft weder seinen Wohnsitz noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Irland.

2. Handelsregelungen und Informationen

Northern Trust International Fund Administration Services (Ireland) Limited (die „Zahl- und Informationsstelle“) wurde gemäß einer Vereinbarung mit dem Fonds damit beauftragt, als lokaler Vertreter in Irland Dienstleistungen für den Fonds zu erbringen, und hat sich in diesem Zusammenhang bereit erklärt, in ihren Geschäftsräumen am George's Court, 54-62 Townsend Street, Dublin 2, Irland, bestimmte Einrichtungen bereitzustellen; dafür erhält die Zahl- und Informationsstelle eine jährliche Gebühr, die aus dem Vermögen der jeweiligen Teilfonds gezahlt wird.

Der Nettoinventarwert pro Aktie jeder Klasse und die Ausgabe- und Rücknahmepreise der Aktien sind am eingetragenen Sitz des Fonds erhältlich. Der Nettoinventarwert pro Aktie jeder Klasse wird von der Verwaltungsgesellschaft ermittelt und einen Geschäftstag nach dem betreffenden Bewertungstag am eingetragenen Sitz des Fonds zur Verfügung gestellt.

Gemäß dem in Abschnitt „10.5 Rücknahme von Aktien“ dieses Verkaufsprospekts erläuterten Verfahren kann jeder Aktionär an jedem Geschäftstag per Fax, telefonisch oder schriftlich oder durch Anweisungen des Aktionärs auf dem Antragsformular die teilweise oder vollständige Rücknahme seiner Aktien beantragen.

Darüber hinaus sind Informationen zum Nettoinventarwert pro Aktie jeder Klasse und zu den Ausgabe- und Rücknahmepreisen der Aktien sowie Hinweise zur Beantragung von Rücknahmen und zur Zahlung der Rücknahmeerlöse bei der Zahl- und Informationsstelle unter der oben genannten Adresse erhältlich.

Die folgenden Informationen und Dokumente in Bezug auf den Fonds können von irischen Aktionären während der üblichen Geschäftszeiten unter der oben genannten Adresse eingesehen werden:

- Verkaufsprospekt
- Wesentliche Anlegerinformationen (Key Investor Information Documents);
- Satzung;
- Zuletzt veröffentlichte regelmäßige Berichte;
- Mitteilungen an die Aktionäre;
- Informationen, die von einer Aufsichtsbehörde mit Zuständigkeit für den Fonds bzw. die Zahl- und Informationsstelle angefordert werden können.

Kopien der oben genannten Dokumente sind für irische Aktionäre auf Anfrage bei der Zahl- und Informationsstelle erhältlich. Der Abschnitt „16.11 Dokumente“ dieses Verkaufsprospekts enthält weitere Angaben zu den Dokumenten und Informationen, die am eingetragenen Sitz des Fonds sowie unter www.ashmoregroup.com zur Verfügung gestellt werden.

Beschwerden über die Arbeitsweise des Fonds sowie alle Mitteilungen und sonstigen Dokumente, die dem Fonds zugestellt werden sollen, können dem Fonds direkt oder über die Zahl- und Informationsstelle zugesandt werden.

3. Verschiedenes

- a) Der Fonds verfügt über keinen Geschäftssitz in Irland.
- b) Potenzielle Anleger sollten beachten, dass die Merkmale der Aktien (darunter ihre Währung, die Ausschüttungspolitik, der Mindestzeichnungsbetrag, der Mindestbestand und der Mindestrücknahmebetrag (falls vorhanden)) sowie Art und Höhe der für die Aktien geltenden Gebühren in den einzelnen Aktienklassen abweichen können. Daher sollten Aktionäre die relevanten Informationen in Abschnitt „10.2 Beschreibung der Aktienklassen, Zulassungsvoraussetzungen, Mindestzeichnungsbeträge und Mindestbestand“ dieses Prospekts eingehend studieren.
- c) Der Preis und der Wert der Aktien sowie die damit erzielten Erträge können schwanken und entgegen den Interessen der Aktionäre sinken; zudem erhalten Aktionäre den investierten Betrag unter Umständen nicht vollständig zurück.
- d) Eine Anlage in Aktien ist möglicherweise nicht für alle Anleger geeignet und sollte nicht als vollständiges Anlageprogramm betrachtet werden. Potenzielle Anleger sollten sich in Bezug auf die einzelnen Teilfonds, die Aktien und die Eignung eines Investments in den Fonds für ihre individuelle Situation von ihrem Anlageberater informieren und beraten lassen. Darüber hinaus wird auf die in diesem Prospekt erläuterten Risiken verwiesen, die mit einer Anlage im Fonds verbunden sind. Anleger sollten beachten, dass sich die in der Vergangenheit erzielte Wertentwicklung nicht zwangsläufig wiederholen wird.

Tabelle 1
Liste der von der Verwahrstelle bestellten Unterdepotstellen.

Die Verwahrstelle hat folgende Unternehmen als Unterbevollmächtigte in den jeweiligen unten aufgeführten Märkten bestellt. Diese Liste kann von Zeit zu Zeit aktualisiert werden und kann auf schriftliche Anforderung von der Verwahrstelle bezogen werden. Die Verwahrstelle rechnet nicht damit, dass aufgrund einer Delegation von Aufgaben an einen der unten aufgeführten Unterbevollmächtigten spezifische Interessenkonflikte auftreten. Falls solche Konflikte auftreten sollten, wird die Verwahrstelle den Verwaltungsrat des Fonds von allen derartigen Konflikten benachrichtigen.

Land	Unterdepotbank	Unterbevollmächtigte	Interessenkonflikte
Australien	HSBC Bank Australia Limited		
Österreich	UniCredit Bank Austria AG		
Bahrain	HSBC Bank Middle East Limited		
Bangladesch	Standard Chartered Bank		
Belgien	Deutsche Bank AG		
Bermuda	HSBC Bank Bermuda Limited		
Bosnien und Herzegowina - Föderation Bosnien und Herzegowina	Raiffeisen Bank International AG	Raiffeisen Bank Bosnia DD BiH	
Bosnien und Herzegowina - Republik Srpska	Raiffeisen Bank International AG	Raiffeisen Bank Bosnia DD BiH	
Botswana	Standard Chartered Bank Botswana Limited		
Brasilien	Citibank, N.A.	Citibank Distribuidora de Titulos e Valores Mobiliarios S.A ("DTVM")	
Bulgarien	Citibank Europe plc		
Kanada	The Northern Trust Company, Canada		
Kanada*	Royal Bank of Canada		
Chile	Banco de Chile		

Land	Unterdepotbank	Unterbevollmächtigte	Interessenkonflikte
China A	HSBC Bank (China) Company Limited		
China B	HSBC Bank (China) Company Limited		
Kolumbien	Cititrust Colombia S.A. Sociedad Fiduciaria		
Costa Rica	Banco Nacional de Costa Rica		
Kroatien	UniCredit Bank Austria AG	Zagrebacka Banka d.d.	
Zypern	Citibank International Limited		
Tschechische Republik	UniCredit Bank Czech Republic and Slovakia, a.s.		
Dänemark	Nordea Bank Danmark A/S		
Ägypten	Citibank, N.A.		
Estland	Swedbank AS		
Euro CDs	Deutsche Bank AG, London Branch		
Finnland	Nordea Bank Finland plc		
Frankreich	Deutsche Bank AG		
Deutschland	Deutsche Bank AG		
Ghana	Standard Chartered Bank Ghana Limited		
Griechenland	Citibank International Limited		
Hong Kong SAR	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited		
Ungarn	UniCredit Bank Hungary Zrt		
Indien	Citibank, N.A.		
Indonesien	Standard Chartered Bank		
Irland	The Northern Trust Company, London		

Land	Unterdepotbank	Unterbevollmächtigte	Interessenkonflikte
Israel	Bank Leumi Le-Israel BM		
Italien	Deutsche Bank SpA		
Japan	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited		
Jordanien	Standard Chartered Bank plc, Jordan Branch		
Kasachstan	JSC Citibank Kazakhstan		
Kenia	Standard Chartered Bank Kenya Limited		
Kuwait	HSBC Bank Middle East Limited		
Lettland	Swedbank AS		
Libanon	HSBC Bank Middle East Limited		
Litauen	AB SEB Bankas		
Luxemburg	Euroclear Bank S.A. / N.V		
Malaysia	HSBC Bank Malaysia Berhad		
Mauritius	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited		
Mexiko	Banco Nacional de Mexico, S.A.		
Marokko	Societe Generale Marocaine de Banques		
Namibia	Standard Bank Namibia Ltd		
Niederlande	Deutsche Bank AG		
Neuseeland	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited		
Nigeria	Stanbic IBTC Bank Plc		

Land	Unterdepotbank	Unterbevollmächtigte	Interessenkonflikte
Norwegen	Nordea Bank Norge ASA		
Oman	HSBC Bank Oman SAOG		
Pakistan	Citibank, N.A.		
Palästinensergebiete	HSBC Bank Middle East Limited		
Panama	Citibank, N.A., Panama Branch		
Peru	Citibank del Peru S.A.		
Philippinen	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited		
Polen	Bank Polska Kasa Opieki SA		
Portugal	BNP Parisbas Securities Services		
Katar	HSBC Bank Middle East Limited		
Rumänien	Citibank Europe plc		
Russland	AO Citibank		
Saudi-Arabien	HSBC Saudi Arabia Limited		
Serbien	UniCredit Bank Austria AG	UniCredit Bank Serbia JSC	
Singapur	DBS Bank Ltd		
Slowakei	Citibank Europe plc		
Slowenien	UniCredit Banka Slovenija d.d.		
Südafrika	The Standard Bank of South Africa Limited		
Südkorea	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited		
Spanien	Deutsche Bank SAE		
Sri Lanka	Standard Chartered Bank		

Land	Unterdepotbank	Unterbevollmächtigte	Interessenkonflikte
Schweden	Svenska Handelsbanken AB (publ)		
Schweiz	Credit Suisse AG		
Taiwan	Bank of Taiwan		
Tansania	Standard Chartered Bank (Mauritius) Limited	Standard Chartered Bank Tanzania Ltd	
Thailand	Citibank, N.A.		
Tunesien	Banque Internationale Arabe de Tunisie		
Türkei	Deutsche Bank A.S.		
Uganda	Standard Chartered Bank Uganda Limited		
Vereinigte Arabische Emirate - ADX	HSBC Bank Middle East Limited		
Vereinigte Arabische Emirate - DFM	HSBC Bank Middle East Limited		
Vereinigte Arabische Emirate - NASDAQ Dubai	HSBC Bank Middle East Limited		
Vereinigtes Königreich	The Northern Trust Company, London		
Vereinigte Staaten	The Northern Trust Company		
Uruguay	Banco Itau Uruguay S.A.		
Vietnam	HSBC Bank (Vietnam) Ltd		
Sambia	Standard Chartered Bank Zambia plc		

* The Royal Bank of Canada dient The Northern Trust Company als Unterdepotbank für Wertpapiere, die nicht zur Abwicklung in Kanadas lokaler Zentralverwahrstelle für Wertpapiere zugelassen sind